I. germ. 95 bz
14, 3.4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

14, 3, 4
1830

Vierzehnter Band. Jahrgang 1830.

Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1830.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	475 — 494
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	494 — 498
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	498 — 504
B. Domainen- und Forst-Verwaltung.	504 — 525
C. Steuern.	525 — 535
D. Post-Verwaltung.	535 — 542
IV. Landes-Kultur und Landwirthschaft.	543 — 548
V. Kultus.	549 — 553
VI. Oeffentlicher Unterricht.	554 — 562
VII. Kommunal-Wesen.	562 — 564

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. = = = = = = 564 — 570

B. Polizei der ersten Lebensdürfnisse. = = = 570 — 571

C. Ordnungs-Polizei. = = = = = 572 — 579

D. Paß- und Fremden-Polizei. = = = 579 — 581

E. Sicherheits-Polizei. = = = = = 581 — 589

F. Polizei gegen Unglücksfälle. = = = = 589 — 594

G. Armen-Polizei. = = = = = = 594 — 597

H. Gewerbe-Polizei. = = = = = = 597 — 637

I. Bau-Polizei. = = = = = = 637 — 644

IX. Medizinal-Wesen. = = = = = = 645 — 648

X. Militair-Sachen. = = = = = = 649 — 651

Anhang. = = = = = = = = 652 — 659

Zweiter Abschnitt.

I. Auswärtige Gesetzgebung. = = = = = 660 — 670

II. Literatur. = = = = = = = 671 — 713

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Diäten-Erhöhung für Regierungs-Mitglieder bei Dienstreisen durch's Ausland betreffend.

Auf den von der Königl. Regierung unterm 27. v. M. gemachten Antrag, wird in Uebereinstimmung mit den anderweit deshalb bereits getroffenen Anordnungen genehmigt, daß bei den Dienstreisen der dortigen Regierungs-Mitglieder durch's Ausland der Diätensatz um die Hälfte erhöht werden kann, mit der Maaßgabe jedoch, daß dieser erhöhte Diätensatz nicht bei einer bloßen Berührung des Auslandes, oder Durchreise durch dasselbe, sondern nur dann gewährt

werden darf, wenn der Reisende genöthigt gewesen ist, eine Nacht im Auslande zuzubringen.

Berlin, den 26. Juli 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Für den Finanz-Minister. Maaßen.

2.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Diäten und Reisekosten Königl. Beamten in fiskalischen Prozeß-Angelegenheiten betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf den Bericht vom 25. Juni c.

die Diäten und Reisekosten Königl. Beamten in fiskalischen Prozeß-Angelegenheiten betreffend,

Nachstehendes eröffnet.

Der Bevollmächtigte des Fiskus hat wegen seiner Reise- und Zehrungskosten an den Gegner, wenn dieser auch alle Prozeßkosten tragen und resp. erstatten muß, unmittelbar keinen Anspruch, sondern kann sich deshalb nur an den Machtgeber halten, als welcher allein berechtigt ist, die ihm bei der Sache entstandenen Kosten zu liquidiren, oder durch den Bevollmächtigten liquidiren zu lassen. Ist der Bevollmächtigte ein Offiziant, der das Geschäft als sein Amtsgeschäft zu übernehmen verbunden ist, wird dasselbe innerhalb seines Amtsbezirks verrichtet, und empfängt der Offiziant behufs aller solcher Geschäfte einen bestimmten Fuhrkostenbetrag, so kann er weder Diäten noch Fuhrkosten fordern. Eine diesfallsige Liquidation des bevollmächtigten Offizianten und eine Erstattung des Betrages dieser Liquidation darf folglich nicht stattfinden. Es würde in solchen Fällen nur die Frage sein können, ob die Behörde in der Hinsicht, daß ihr Bevollmächtigter besoldet wird, und einen Fuhrkostenfonds empfängt, von der Gegenparthei eine Entschädigung fordern, und daher einen angemessenen Diäten-

Digitized by Google

und Fuhrkosten-Betrag liquidiren könne. Bisher ist jedoch nur in den Fällen, wenn durch die Prozeßführung besondere Kosten entstehen, der Ersatz gefordert worden, und hiebei werden die unterzeichneten Ministerien es auch bewenden lassen.

Dem zufolge wird der bevollmächtigte Offiziant in jedem Falle, wenn er Anspruch auf Diäten und Reisekosten zu haben glaube, seine Liquidation bei seiner Behörde einreichen, und diese wird den Betrag, wenn der Anspruch begründet ist, unter den von der Gegenparthei zu erstattenden Kosten mit in Ansatz bringen lassen müssen.

Hienach hat die Königl. Regierung das Geeignete wegen des von dem Forst-Inspektor N. N. zu N. N. in der nomine fisci geführten Prozeßsache wider die N. Nschen Erben gemachten Entschädigungs-Anspruches zu bestimmen.

Berlin, den 16. August 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. Maaßen.

3.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Ueberweisung der im Civildienste zu versorgenden Unteroffiziere nach neunjähriger Militair-Dienstzeit betreffend.

Um den Nachtheilen abzuhelfen, welche der Versorgung der nach neunjähriger Militair-Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere im Civildienst dadurch entgegenstehen, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827. zu 7 die Ueberweisung dieser Art von Anstellungs-Berechtigten an die Civil-Behörden, bei denen sie angestellt zu werden wünschen, ausschließlich durch das Königl. Krieges-Ministerium geschehen soll, haben des Königs Majestät mittelst

Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. v. M. zu bestimmen geruhet, daß künftig die Ueberweisung solcher Unteroffiziere, wie es früher in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820. geschah, wieder durch die Befehlshaber der Truppentheile, bei denen sie gedient haben, erfolgen soll, wobei zugleich zur Sicherung der bei solchen Ueberweisungen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827. vorgeschriebenen Qualifikation angeordnet ist, daß den desfallsigen Attesten oder Empfehlungen der Truppen-Befehlshaber jedesmal ein Zeugniß der, zur Aufsicht über die Regiments- oder Bataillons-Schule, in welcher das betreffende Individuum Unterricht erhalten hat, bestehenden Kommission über dessen Schulbildung beigefügt werden soll, und daß nur solche Leute zur Anstellung in den Büreaus der Behörden zu empfehlen sind, welche wenigstens eine gute ausgeschriebene Handschrift aufweisen, dabei fertig und ortographisch richtig schreiben können, auch im Rechnen nicht unerfahren sind.

Der Königl. Regierung werden diese Allerhöchsten Vorschriften und Anordnungen zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Juli 1830.

Der Minister des Innern. Für den Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.

4.

Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, den Beitritt der Civilbeamten zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

---

a.

In Erwiederung auf Ew. ꝛc. Bericht vom 31. Mai c., die Verpflichtung der Beamten zum Einkauf ihrer Ehefrauen in die allgemeine Civil-Wittwen-Kasse betreffend, bemerken wir zuvörderst, wie wir das danach von Ihnen beobachtete Verfahren wegen Anhaltung der zum Ressort der dor-

Digitized by Google

tigen Königl. Regierung gehörigen Beamten zur Erfüllung der in Rede stehenden Verbindlichkeit zwar genehmigen, indem solches den hierunter ertheilten Vorschriften im Allgemeinen entspricht; dabei aber voraussetzen, daß hinsichtlich der Größe der zu versichernden Wittwenpension die Vorschrift der Bekanntmachung vom 12. Novbr. 1824. (Gesetz-Sammlung) beachtet, und keiner jener Beamten wider seinen Willen zu Versicherung eines höheren Betrages zwangsweise angehalten werde, da eine darüber hinausgehende willkührliche Bestimmung, wenn gleich derselben die Ansicht zum Grunde liegen möchte, daß die Wittwe zum standesmäßigen und ausreichenden Unterhalte eines Mehreren bedürfen werde, nicht gerechtfertigt erscheint.

Was hiernächst die von Ew. ꝛc. dargestellten Zweifel in Absicht der Anwendung des Reskripts vom 17. April d. J. auf das dortige Departement, und die daraus abgeleiteten Anfragen betrifft, so ist von Ihnen

zu 1. a. ganz richtig bemerkt worden, wie die angeordneten Zwangsmaßregeln nur gegen diejenigen Beamten Anwendung finden können, deren Verheirathung nach Erscheinung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816. erfolgt ist, da die vorausgegangene Bestimmung vom 18. Oktober 1800.*) nur bedingungsweise gestellt war, und theils nicht angenommen werden kann, daß diejenigen, welche sich in dieser Kategorie befinden, den Heirathskonsens ohne deren Genügung erhalten haben sollten, theils aber auch, wenn solches wirklich der Fall wäre, ihnen deshalb nichts zur Last zu legen sein würde. Dagegen ist es allerdings unbedenklich, dieselben anzuermahnen, den Einkauf nachzuholen, und wird ihnen hiebei ebenfalls, so wie den andern Beamten, in den dazu geeigneten Fällen durch Vorschußleistung in angemessener Art zu Hülfe zu kommen sein. Eben so ist gegen die

zu 1. b. entwickelten Ansichten nichts zu erinnern, da Zwangsmaßregeln zu Erhöhung einer früher versicherten Pension wegen der seitdem eingetretenen Gehaltsverbesserungen nicht in Anwendung zu bringen, sondern es viel-

*) Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1816. S. 214.

Digitized by Google

mehr Jedem überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, ob seine Wittwe mit der ausgesetzten Rente wird bestehen können.

Zu 2. Beamte, welche für sich selbst keinen Anspruch auf dereinstige Pensionirung aus Staats-Kassen haben, und keine Beiträge zum Pensionsfonds leisten, desgleichen diejenigen, welche noch kein fixirtes Einkommen, oder nicht über 250 Rthlr. aus Staats-Kassen beziehen, können zum Einkauf nicht gezwungen werden, wiewohl es immer gern gesehen wird, wenn sie solchen dessenungeachtet freiwillig bewirken wollen.

Hieraus entscheiden sich von selbst die, wegen einzelner Beamten-Klassen von Ew. ꝛc. vorgetragenen Anfragen, und wird dieserhalb nur noch in Beziehung auf die Geistlichen und Schullehrer bemerkt, daß wegen der hierbei etwa vorkommenden Zweifel die Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einzuholen ist.

Berlin, den 30. Juli 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Für den Finanz-Minister. Maaßen.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
zu Köslin.

b.

In Beantwortung der, von Ew. ꝛc. mittelst Berichts vom 27. Mai c. zur Entscheidung vorgelegten Fragen, betreffend den nachträglichen Beitritt der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, bemerken wir Folgendes.

Zu 1. Beamte, welche bei ihrer nach der Bekanntmachung vom 12. Novbr. 1824. erfolgten Verheirathung, der hierin wegen Höhe des Wittwen-Pensionsbeitrages ertheilten Vorschrift genügt haben, können, wenn sie seitdem in einen höhern Dienstgenuß getreten, deshalb zu einer Erhöhung der einmal versicherten Pension nicht angehalten werden. Dagegen müssen diejenigen, welche ihre Ehefrauen jetzt und nachträglich einkaufen, ihnen eine Pension zur Höhe von mindestens eines Fünftheils ihrer Besoldungen versichern. Hienach beantwortet sich die

zu 2. aufgestellte Anfrage von selbst dahin, daß dergleichen

Beamte weder jetzt zu einer Erhöhung der bereits früher versicherten Pension anzuhalten, noch damit bei künftigen Gehaltsverbesserungen fortzufahren verpflichtet sind, vielmehr solches ihrem freien Willen zu überlassen ist.

Zu 3. Die nach dem 17. Juli 1816. verheiratheten, mit den wieder eroberten oder neu erworbenen Ländern übernommenen Beamten sind von dieser Verpflichtung nicht ausgeschlossen, wie dieses auch schon in der von Ew. ꝛc. in Bezug genommenen Verfügung des Finanz-Ministerii an die Regierung zu Merseburg vom 31. Mai 1816. ausgesprochen worden ist.

Zu 4. Diätarien, wenn gleich sie über 250 Rthlr. fixirte Diäten beziehen, sind nicht verbunden, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten.

Berlin, den 30. Juli 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Für den Finanz-Minister. Maaßen.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
zu Magdeburg.

C.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 28. v. M.

den zwangsweisen Beitritt der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend,

Nachstehendes eröffnet.

Zu 1. Auf diejenigen Beamten, welche vor Erscheinen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816. sich verheirathet haben, kann die Verpflichtung zum nachträglichen Einkauf ihrer Ehefrauen in die allgemeine Wittwenkasse nicht erstreckt werden, wiewohl es unbedenklich ist, sie dazu in angemessener Art zu ermahnen.

Zu 2. Daß diejenigen, welche in ihren früheren Dienstverhältnissen der Militair-Wittwenkasse beigetreten sind, und noch darin sich befinden, nicht auch zum Einkauf in die Civil-Wittwenkasse gezwungen werden können, versteht sich von selbst. Dagegen befreit die Nachweisung eige-

Digitized by Google

nen Vermögens, der Genuß eines Witthums oder einer Familienstiftung nicht von dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816. gebotenen Einkaufe. Sollte der Gesundheits-Zustand der Frauen derjenigen Beamten, die, den Beitritt zu der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt jetzt nachzuholen haben, von einer solchen Beschaffenheit sein, daß eine diesfällige Dispensation derselben motivirt erscheinen möchte: so hat die Königl. Regierung deshalb unter Darstellung der Verhältnisse und Beifügung eines ärztlichen Gutachtens berichtlich anzufragen.

Zu 3. Muß ein Beamter durch Gehalts-Abzüge zum Einkauf gezwungen werden, so hat die Königl. Regierung den Betrag derselben mit Rücksicht darauf zu bestimmen, daß der nothwendige Unterhalt des betreffenden Beamten gesichert bleibt. Kann der Betrag der Leistungen beim Einkauf, besonders der Retardat-Zinsen, nicht auf einmal aufgebracht werden, so ist solcher vorzuschießen, und der Vorschuß durch Gehalts-Abzüge allmählig zu tilgen.

Zu 4. Beamte, welche für sich selbst keinen Pensionirungs-Anspruch haben, und keinen Beitrag zum Pensionsfonds leisten, so wie diejenigen, welche noch kein fixirtes Einkommen, oder noch nicht über 250 Rthl. aus Staats-Kassen beziehen, können zum Einkauf zwangsweise nicht angehalten werden.

Zu 5. Unter den Unterbehörden, welche das in Bezug genommene Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 26. März 1827. (v. Kamptz Annalen pag. 28.) erwähnt, sind nur die unmittelbaren des Staats, nicht aber die mittelbaren der Kommunen zu verstehen. Auf die Mitglieder der Magistrate kann daher das Zwangsverfahren nicht extendirt werden.

Zu 6. u. 7. Die desfallsigen Verpflichtungen der Geistlichen und Schullehrer betreffend, mag die Königl. Regierung sich die Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erbitten.

Digitized by Google

Zu 8. kann die Verpflichtung zum Beitritt nicht auf die Kreis-Physiker ausgedehnt werden.

Berlin, den 30. Juli 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Für den Finanz-Minister. Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Erfurt.

d.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfragen im Berichte vom 6. v. M., den Beitritt der Civil-Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Folgendes eröffnet.

Zu 1. urtheilt Sie ganz richtig, daß diejenigen Beamten, welche vor der Erscheinung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816. sich verheirathet haben, aber weder beim Abschluß der Ehe, noch späterhin der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beigetreten sind, wenn sie solches auf die jetzt ergangene Aufforderung zu thun Anstand nehmen sollten, dazu durch Zwangsmaßregeln nicht anzuhalten sind, und macht es dabei keinen Unterschied, ob dergleichen Beamte bei ihrer Verheirathung bereits in Staatsdiensten gestanden, und daher in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Oktbr. 1800. den Heiraths-Konsens gegen Ausstellung des vorgeschriebenen Reverses oder gegen Verzicht auf Pensions-Ansprüche erhalten haben; oder ob dieselben bereits verehelicht gewesen, als sie ins Amt getreten sind.

Wenn solchen, die zur ersten Kategorie gehören, die Erlaubniß zur Heirath ohne Erforderung des Beitritts, oder der Revers-Ausstellung, oder der Verzichtleistung ertheilt worden sein sollte, so kann jetzt nicht von ihnen, im Widerspruch mit dem bisherigen Anerkenntnisse ihrer Nichtverpflichtung, dieselbe, oder die Beibringung weitern Nachweises über jene Erfordernisse, verlangt werden.

Zu 2. Wenn die Königl. Regierung darüber Zweifel äußert, ob auf diejenigen Beamten, welche nach dem 17. Juli 1816., aber vor dem 12. Novbr. 1824. geheirathet

Digitized by Google

haben, die in der erlassenen Bekanntmachung erwähnten, unterm 31. August desselben Jahres ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wegen der Höhe der zu versichernden Pension, enthaltene Bestimmung Anwendung finden müßte, und dabei die Meinung aufstellt, daß es hiezu eines ausdrücklichen Gesetzes bedürfe, weil außerdem der Verfügung vom 12. Novbr. 1824. eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde, so läßt Sie unbeachtet, daß den Beamten, welche ihrer Pflicht nachzukommen versäumt haben, nicht aus diesem Grunde etwas, was jetzt unzulässig ist, nachgelassen werden könne, vielmehr sie zur Erfüllung derjenigen Bedingungen gehalten sind, die zu dem Zeitpunkte stattfinden, wo sie endlich den Zutritt verwirklicht haben. Dann aber enthält die vorerwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre keinesweges, wie Sie annimmt, die Bestimmung, daß erst die künftig sich Verheirathenden den Pensionssatz mindestens nach $\frac{1}{5}$ des Besoldungsbetrages versichern zu lassen gehalten sein sollen, sondern setzt ausdrücklich fest, daß für die Zukunft die Versicherung hienach geschehen solle.

Hienach müßten also alle seitdem Versichernde sich richten, folglich auch diejenigen, welche solches früher unterlassen haben, und nunmehr erst bewerkstelligen.

Eben so ist es

zu 3. selbstredend klar, daß bei Bestimmung des Pensionssatzes der Besoldungsbetrag zum Grunde gelegt werden müßte, welcher eben stattfindet, wenn der Beitritt geschieht, und daß dabei nicht auf das Gehalt zurückgegangen werden kann, welches zur Zeit der Verheirathung bezogen worden, oder eventuell nach der ersten fixirten, mehr als 250 Rthlr. betragenden Besoldung berechnet werden dürfe. Eine Härte liegt hierin nicht, wie die Königl. Regierung vermeint, da theils der betreffende Beamte selbst dazu Veranlassung gegeben hat, theils aber auch dadurch die Wittwenpension in ein richtiges Verhältniß gebracht wird.

Digitized by Google

Hiernach hat daher die Königl. die vorkommenden Fälle zu behandeln.

Berlin, den 10. August 1830.

Der Minister des Innern. Für den Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Stettin.

e.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 18. v. M., den Beitritt der Civil-Offizianten zur allgemeinen Wittwenkasse betreffend, zu erkennen gegeben, wie es ganz richtig ist, wenn Sie angenommen hat, daß nur gegen diejenigen Beamten wegen der zu bewirkenden Aufnahme in die Civil-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit Zwangsmaaßregeln vorgegangen werden könne, deren jährliches Diensteinkommen mehr als 250 Rthl. beträgt, da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Septbr. 1817. ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß denjenigen, welche ein geringeres Diensteinkommen beziehen, der Konsens zur Verheirathung auch ohne den Beitritt ertheilt werden soll.

Da die vor dem 17. Juli 1816. in den Ehestand getretenen Beamten keine unbedingte Verpflichtung zum Beitritt gehabt, so kann gegen dieselben auch jetzt kein Zwang angewendet, sondern es muß sich damit begnügt werden, solche dazu anzumahnen.

Diejenigen Beamten, welche sich erst später verheirathet haben, müssen dagegen, sobald sie an sich aufnahmefähig sind, den Einkauf veranstalten, und ist es nicht zulässig, dieselben davon gegen Ausstellung eines Reverses zu befreien.

Berlin, den 10. August 1830.

Der Minister des Innern. Für den Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Gumbinnen.

f.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfragen im Berichte vom 11. v. M. in Betreff des Beitritts der Civil-Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eröffnet:

zu 1. daß Beamte, welche vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816. sich verheirathet haben, zum Beitritt zwar aufzufordern und zu ermahnen sind, jedoch Zwangsmaßregeln gegen dieselben nicht angewendet werden dürfen;

zu 2. daß diejenigen, welche bereits früher eine Pension zu einem geringen Betrage versichert haben, zu einer Erhöhung wider ihren Willen nicht angehalten werden können;

ferner daß

zu 3. diejenigen Beamten, die zur Zeit der Fremdherrschaft angestellt waren, wenn sie nach dem zu 1. gedachten Zeitpunkte sich verheirathet haben, nicht von der Verpflichtung ausgeschlossen sind; so wie endlich

zu 4. daß auch den Beamten, welchen die Pflicht zum Beitritt nicht obliegt, die aber beizutreten wünschen, nach den stattfindenden besonderen Verhältnissen mit der Unterstützung durch Vorschuß zu Hülfe gekommen werden wird.

Berlin, den 10. August 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Für den Finanz-Minister. Maaßen.

An
die Königl Regierung
zu Bromberg.

g.

Mit der von der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 19. Juni d. J. aufgestellten Ansicht, daß die, der Verfügung vom 17. April d. J. *) gemäß, sämmtlichen verheiratheten Beamten aufzulegende Verpflichtung zum Einkaufe ihrer Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auch auf die Kommunal-Beamten ausgedehnt werden müsse, können die unterzeichneten Ministerien nicht einverstanden sein. Unter

*) Im zweiten Hefte, S. 256.

den zum gedachten Einkaufe nach gesetzlichen Bestimmungen verpflichteten Civil-Staatsdienern, können nur die unmittelbaren Staats-Beamten verstanden werden, wie denn auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Octbr. 1800, welche zuerst die Ertheilung des Heirathe-Consenses von der Erklärung des Beitritts zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder der Verzichtleistung auf dereinstige Pension aus Staatsfonds abhängig macht, ausdrücklich nur von Königl. Dienern spricht, und hiernächst die von der Königl. Regierung in Bezug genommene Vorschrift des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 10. §. 69. nicht von eigentlichen Kommunal- und städtischen Beamten handelt.

Indem daher die Königl. Regierung angewiesen wird, der in Ihrer obigen Ansicht an die Landräthe Ihres Bezirks erlassenen Verfügung keine Folge zu geben, wird derselben zugleich bemerklich gemacht, daß die Kommunal-Beamten hiernach von selbstredend des Consenses zur Verheirathung nicht bedürfen.

Berlin, den 16. August 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. Maaßen.

An
die Königl. Regierung zu
Arnsberg.

h.

Da Se. Königl. Majestät den Landwehr-Offizieren, welche zugleich als Civil-Beamte angestellt sind, die Wahl, bei welcher der beiden Wittwen-Kassen sie sich associiren wollen, allergnädigst nachgelassen, und nur zu befehlen geruht haben, daß der Beitritt zu einer dieser Pensions-Anstalten erfolgen müsse, die in dem Berichte des Königl. Regierungs-Präsidii vom 6. d. M. angezogene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August 1824., auf deren Grund die Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministerii vom 12. Novbr. desselben Jahres ergangen ist, aber nur von den Civil-Beamten, welche sich bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einkaufen müssen, spricht: so kann den zu diesen letzteren gehörigen Landwehr-Offizieren, wenn sie jener ihrer Verpflichtung durch

Digitized by Google

Einkauf in die Militair-Wittwen-Kasse Genüge zu leisten sich erklärt haben, nicht angesonnen werden, solchen nach anderen Grundsätzen, als denen, welche das diesfällige Reglement vorschreibt, zu bewirken.

Berlin, den 17. September 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
das Königl. Regierung-Präsidium
zu Stettin.

5.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Entlassung und unfreiwillige Pensionirung der Beamten im Disziplinar-Verfahren betreffend.

Des Königs Majestät haben in einem zur Allerhöchsten Kenntniß gekommenen Falle bemerkt, daß bei Berichten über das Betragen und die Qualifikation eines Beamten nicht allemal mit hinreichender Aufmerksamkeit und Genauigkeit verfahren worden sei, und daher befohlen, den Regierungen zu erkennen zu geben, daß sie bei allen Anträgen auf Entlassung von Beamten im Disciplinar-Verfahren, oder auf unfreiwillige Pensionirung, die größte Umsicht und Genauigkeit in Feststellung der Thatsachen zu beobachten, und die strengste Beachtung der vorgeschriebenen Formen sich angelegen sein zu lassen haben.

Der Königlichen Regierung wird dies bekannt gemacht, und von ihr erwartet, daß sie diese Allerhöchste Vorschrift in keinem Falle außer Acht lassen werde.

Berlin, den 9. September 1830.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.

Digitized by Google

6.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Juſtifizirung der an die Hinterbliebenen verſtorbener Beamten und Penſionairs zu zahlenden Gnaden-Quartals- und Gnadenmonats-Beträge betreffend.

Ueber die von der Königlichen Regierung mittelſt Berichts vom 21. v. M. in Anregung gebrachten Erforderniſſe zur Juſtifizirung der zu zahlenden Gnaden-Quartals- und Gnadenmonats-Beträge von Beſoldungen und Penſionen verſtorbener Beamten an deren in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 15. Novbr. 1819. bezeichnete Hinterbliebene hat allerdings bereits ein Schriftwechſel zwiſchen den unterzeichneten Miniſterien einer- und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer andererſeits ſtattgefunden.

Man iſt dabei von der Betrachtung ausgegangen, daß der weſentliche Zweck dieſer Bewilligungen, nämlich den hinterbliebenen Familien die Mittel zur Beſtreitung der Koſten der Beerdigung ihres bisherigen Ernährers, und zum Unterhalte in der erſten Zeit nach dem Tode deſſelben unverzüglich zu gewähren, größtentheils vereitelt werden würde, wenn die Verabreichung von zeitraubenden Rückfragen und Beſcheinigungen abhängig gemacht werden ſollte. Darnach hat dieſer Schriftwechſel folgende Reſultate gegeben, welche der Königl. Regierung zur künftigen Beachtung mitgetheilt werden.

1) Wenn eine Wittwe hinterbleibt, ſo kann an dieſe, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Deſcendenten vorhanden ſein, die Zahlung der Gnaden-Bewilligung ohne weitere Anfrage geleiſtet werden; indem derſelben, da ſie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden iſt, der Vorzug vor den Deſcendenten um ſo mehr gebührt, als ſie in der gedachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre zuerſt genannt iſt, ihr auch prinzipaliter die Sorge für die Beerdi-

Digitized by Google

gung und die Bestreitung der Kosten des Haushaltes, welchem der Verstorbene vorgestanden hat, obliegt. Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe, oder aus besonderen Familien-Verhältnissen, können Bedenken gegen dieses Verfahren hervorgehen. Wenn dergleichen in einzelnen Fällen eintreten, muß deshalb von der zahlenden Kasse angefragt, und wenn die Königl. Regierung ebenfalls Bedenken haben sollte, an das betreffende Ministerium berichtet werden.

2) Eben so kann, wenn blos majorenne, oder majorenne und minorenne Descendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung, die Zahlung, ohne weitere Anfrage, an denjenigen, oder diejenigen majorennen Descendenten erfolgen, welche die Beerdigung besorgen und dem Haushalte einstweilen vorstehen. Sind aber blos minorenne Descendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die kompetente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung, geleistet werden.

3) Sind weder Wittwen noch Descendenten vorhanden, so muß selbstredend wegen Verabreichung der Gnaden-Bewilligung in jedem einzelnen Falle bei den Ministerien angefragt werden.

Berlin, den 19. Juli 1830.

Der Minister des Innern. Für den Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Abschrift des vorstehenden Bescheides zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 19. Juli 1830.

Der Minister des Innern. Für den Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.

7.

Digitized by Google

7.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, das Exekutionsrecht der Standesherren betreffend.

Die von der Königl. Regierung im Bericht vom 8. April d. J. aufgeworfene Frage,

ob den Standesherren ein Exekutionsrecht aus ihren Verträgen zustehe,

betrifft die Privatrechte gegen Andere, und gehört daher zur Beantwortung des Herrn Justiz-Ministers. Das Ministerium des Innern hat sich daher die Erklärung gedachter Sr. Excellenz erbeten, welche jetzt dahin erfolgt ist,

„daß der §. 35. der Instruktion vom 30. Mai 1820 den Standesherren nur das Recht, die im §. 42. No. 1. der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808. erwähnten Revenüen, Abgaben und Dienste ohne prozessualisches Verfahren beitreiben zu lassen, keinesweges aber diesen Behörden die Befugniß zugestehe, auch Rückstände, welche aus Kauf-, Pacht- oder sonstigen Verträgen herrührten, durch sofortige Exekution einziehen zu lassen, indem am Schlusse des §. 35. der Instruction nur von Abgaben und Diensten, nicht aber allgemein von Ansprüchen die Rede sei, welche die Standesherren in ihren Bezirken zu machen hätten, und die etwa unter die übrigen Nummern des §. 42. der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808. subsummirt werden könnten."

Das unterzeichnete Ministerium hält diese Erklärung auch seinerseits dem Gesetze angemessen.

Berlin, den 6. August 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

8.

Bericht der Königl. Regierung zu Arnsbrrg, die Exekutionsbefugniß der standesherrlichen Behörden betr.

Die landräthliche Behörde zu Bochum hat uns die Anzeige gemacht, daß die Fürstlich Bentheim-Tecklenburgische Domainen-Kammer zu Limburg den standesherrlichen Exekutor mit Beitreibung einer bei einem Eingesessenen des Kreises Bochum haftenden Schuld an die standesherrliche Kasse beauftragt und damit die Requisition verbunden habe, dem Renteidiener bei der Auspfändung nöthigenfalls Assistenz zu leisten.

Obgleich nun der Schuldner durch Zahlung der Vollstreckung der Exekution zuvorgekommen ist, so war doch der landräthliche Kommissarius zweifelhaft über den Grundsatz, ob das der standesherrlichen Behörde durch §. 35. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. beigelegte Exekutionsrecht sich auch über die Grenze des standesherrlichen Gebietes erstrecke. Er hielt sich deshalb verpflichtet, uns zur etwanigen Einschreitung von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen.

Wir fanden uns veranlaßt, die Fürstliche Domainen-Kammer zu Limburg durch Verfügung vom 25. v. M. auf die Unzulässigkeit dieses Verfahrens mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß der §. 2. des erwähnten Gesetzes den Standesherren die Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch die Verordnung vom 21. Juni 1815. zugesichert werden, nur für ihre standesherrliche Besitzungen, d. h. für den Umfang des vormals reichsunmittelbaren Gebiets beilegen, und es ohnehin in der Natur der Sache liege, daß die Kompetenz dieser Behörden, in Beziehung auf Gerichtsbarkeit, Polizei- und Exekutionsgewalt sich nur auf das standesherrliche Territorium beschränken könne, die außerhalb desselben wohnenden Unterthanen des Preußischen Staates aber der Exekutionsgewalt einer standesherrlichen Behörde nicht unterworfen sein könnten, und jedenfalls eine gegen dieselbe gesetzmäßig zulässige Exekution nicht unmittel-

Digitized by Google

bar, sondern nur im Wege der Requisition durch die kompetente Staatsbehörde bewirkt werden könnte.

Von der standesherrlichen Domainen-Kammer erhalten wir hierauf die anliegende Erwiederung, welche, unseres Erachtens, sowohl in materieller als formeller Hinsicht ungeeignet erscheint. Da von derselben die Behauptung aufgestellt wird, daß die Bestimmung des §. 35. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. gegen alle standesherrliche Domanialpflichtige, und namentlich auch gegen die außerhalb der Standesherrschaft wohnenden Prästantiarien Anwendung finde, so erlauben wir uns, diese Angelegenheit Einem Königl. hohen Ministerio des Innern zur hochgefälligen Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Aus den vorhin angeführten Gründen können wir uns von der Richtigkeit dieser Ansicht um so weniger überzeugen, als der §. 35. des Gesetzes die Befugnisse der standesherrlichen Behörden den Attributen der für die Beziehung der Abgaben angeordnete Staatsbehörde gleichstellt, und so wenig einer Regierung die Gewalt zusteht, gegen einen in einem andern Regierungsbezirke domizilirenden Abgabepflichtigen unmittelbar die Exekution zu verfügen und zu vollstrecken, so wenig wird diese Befugniß einer standesherrlichen Behörde zugestanden werden können.

Arnsberg, den 18. Juni 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. hohes Ministerium
des Innern,
zu Berlin.

9.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Einverstanden mit demjenigen, was die Königl. Regierung im Bericht vom 18. v. M. über die Beschränktheit

der Exekutionsgewalt der standesherrlichen Behörden in Beziehung auf die außerhalb des standesherrlichen Territoriums wohnenden Unterthanen des Preußischen Staats äußert, giebt Ihr das Ministerium des Innern anheim, hiernach die desfalls in dem angezeigten speziellen Falle Seitens der Fürstlich Bentheim-Tecklenburgischen Domainen-Kammer zu Limburg aufgestellte Ansicht zu berichtigen.

Berlin, den 5. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

10.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien, das Verfahren bei Erledigung Sächsischer milden Stiftungen betreffend.

Durch die unterm 20. Oktober 1828. *) erlassene und durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Merseburg und Erfurt bekannt gemachte Verfügung ist das im Fall der Erledigung von Familienstiftungen, wobei Genußberechtigte aus dem Königreich Sachsen in Frage kommen könnten, zu beobachtende Verfahren, in Gemäßheit der mit der Königl. Sächsischen Regierung abgeschlossenen Convention vom 27. September 1825. näher bestimmt worden. Diejenigen Behörden, welche dergleichen Stiftungen zu vergeben, zu verwalten oder zu beaufsichtigen haben, werden, mit Bezug hierauf und auf den Grund der bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen, nachträglich angewiesen, die solche Stiftungen betreffenden Bekanntmachungen nicht nur, wie bereits angeordnet, in die allgemeine Preußische Staatszeitung und

*) Annal. Jahrg. 1828. 4tes Heft, S. 962.

Digitized by Google

in die Amtsblätter der oben erwähnten Regierungen, sondern auch künftig in die Leipziger politische Zeitung einrücken zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen ebenfalls, in sofern sie nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden.

Die in der Verfügung vom 20. Oktober 1828. und in der gegenwärtigen enthaltenen, die Familienstiftungen betreffenden Vorschriften sollen ferner auch auf alle in der durch die obgenannten Amtsblätter bekannt gemachten Convention mit Sachsen vom 28. Dezbr. 1825. und in den darin gedachten früheren Abkommen erwähnten Provinzial- und Lokalstiftungen angewendet werden; so daß, bei vorkommenden Erledigungen solcher Stiftungen, die erforderlichen Bekanntmachungen, nach der für die Familienstiftungen vorgeschriebenen Weise, in die allgemeine Preußische Staatszeitung, in die Leipziger politische Zeitung und in die mehrgedachten Amtsblätter einzurücken sein werden. Denjenigen, welche solche Stiftungen zu vergeben, zu verwalten oder zu beaufsichtigen haben, wird die genaue Beobachtung dieser Bestimmung hiermit ebenfalls ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 22. Mai 1830.

Die Ministerien

der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angeleg.
v. Altenstein.

des Innern.
v. Schuckmann.

der auswärtigen Angelegenheiten.
Gr. v. Bernstorff.

der Justiz.
Für den Minister.
v. Kamptz.

11.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an das Königl. Ober-Präſidium zu Breslau, die für Oeſterreichiſche und Preußiſche Deſerteurs gegenſeits auszuzahlende Auslieferungs-Prämie betreffend.

Ew. ꝛc. theile ich im abſchriftlichen Anſchluß (Anl. a. u. b.) eine mir Seitens des Königl. Kriegs-Miniſteriums zugekommene, demſelben vom Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten kommunizirte Verfügung, welche das Oeſterreichiſche Gouvernement unterm 12. Juni d. J. an die dortigen Militair-Behörden in Betreff der gegenſeitigen Auszahlung der Deſerteur-Auslieferungs-Prämie (Taglia) an dieſſeitige Subaltern-Beamte der landräthlichen Offizien und an die Dorfgerichte, für Oeſterreichiſche Deſerteurs, und an die jenſeitigen Gerichtsdiener, für Preußiſche Deſerteurs, erlaſſen hat, zur Nachricht und gefälligen Inſtruirung der betheiligten dieſſeitigen Civil-Behörden unter der Bemerkung mit, daß das Königl. Kriegs-Miniſterium unſere Militair-Behörden damit ebenfalls bekannt machen wird.

Berlin, den 13. September 1830.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Nach Maßgabe Ew. Excellenz ſehr geehrten Schreibens vom 15. April d. J. hat das unterzeichnete Miniſterium ſeiner Zeit die hieſige Kaiſerlich Oeſterreichiſche Geſandtſchaft benachrichtigt, daß man unter Vorbehalt der Gegenſeitigkeit dieſſeits bereit ſei, die konventionsmäßige Prämie für Einbringung der Deſerteure auch den jenſeitigen Gerichtsdienern eines Privat-Dominii zuzugeſtehen, daß dem gemäß in dem vorliegenden ſpeziellen Falle die Kommandantur zu Neiße von Seiten des Königl. Kriegs-Miniſterii bereits angewieſen worden ſei, dem Gerichtsdiener der Kloſterherrſchaft N. N. die Taglie auszahlen zu laſſen, und daß man nur noch der jenſeitigen Erklärung

Digitized by Google

über die Gewährung einer vollständigen Reciprocität, welche jedoch diesseits bei der Verschiedenheit der innern Verfassung die Subaltern-Beamten der landräthlichen Offizien und die Dorfgerichte insbesondere in sich schließen würde, entgegen sehe, um demnächst die Königl. resp. Auslieferungs-Behörden und Kommissarien mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Hierauf hat nun die hiesige Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft dem unterzeichneten Ministerio die anliegende Abschrift einer an sämmtliche General-Kommandos ergangene Verordnung des Hofkriegsraths d. d. den 12. Juni d. J. mitgetheilt, wonach die Sache dortseits dem diesseitigen Antrage gemäß erledigt worden ist, und es beehrt sich daher das unterzeichnete Ministerium, Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim zu stellen, nunmehr auch das weiter Erforderliche veranlassen, und davon gleichzeitig dem Ministerio des Innern, da die Ausdehnung der Fangegelder-Bewilligung insbesondere Personen betrifft, welche von demselben ressortiren, Behufs deren Benachrichtigung Mittheilung machen zu wollen.

Berlin, den 18. August 1830.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Kriegs-Minister, General der Infanterie, ꝛc.
Herrn v. Hake,
Excellenz.

b.

Verordnung des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofkriegsraths an sämmtliche General-Kommandos, d. d. 12. Juni 1830.

Unterm 23. Septbr. 1820. dann 8. März 1822., wurde festgesetzt, daß die im 11. Artikel des zwischen Oesterreich und Preußen bestehenden Deserteur-Kartels bestimmte Taglia nicht nur an die in keinem öffentlichen Dienstverhältniß stehenden gegenseitigen Unterthanen, sondern auch an die diesseitige Militair-Gränz-Kordons-Mannschaft und an das Civil-Aufsichts-Personal an den Gränzen, einschlüssig der Mauth-Beamten, so wie im Gegensatze an die jenseitigen Königl. Gendarmen und

Digitized by Google

Gränz-Zoll-Beamten, dann die diesseitigen Polizei-Soldaten zu entrichten sei.

Da sich kürzlich der Fall ergeben hat, daß ein diesseitiger Gerichtsdiener einen Preußischen Deserteur anhielt, und nach den diesfalls gepflogenen Verhandlungen Königl. Preuß. Seits die Taglia gegen Zusicherung der Reciprocität in künftig ähnlichen Fällen entrichtet wurde, so findet man das General-Kommando zu beauftragen, die Auslieferungs-Behörden anzuweisen, die Deserteurs-Taglia auch an die Preuß. Subaltern-Beamten der landräthlichen Offizien und an die Dorfgerichte zu erfolgen, so wie selbe von nun an Königl. Preuß. Seits an die diesseitigen Gerichtsdiener bezahlt werden wird.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

12.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Bearbeitung der Rechnungs-Sachen bei den Regierungen durch ihre Kalkulaturen betreffend.

Die Königl. Regierung hat übrigens Ihre Kalkulatur anzuweisen, daß sie sich bei Bearbeitung der dem Ministerio einzureichenden Rechnungs-Sachen nicht, wie im vorliegenden (die Festsetzung von Gendarmerie-Umzugskosten betreffenden) Falle geschehen, auf bloße Prüfung des Calculi

Digitized by Google

beschränke, sondern auch auf die Beachtung der für die verschiedenen Fälle ertheilten Normen sehe.

Berlin, den 29. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

13.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Form der Rechnungen über die Militair-Pensionen ꝛc. betreffend.

Die Revision der Rechnungen über die Militair-Pensionen, Inaktivitäts-Gehälter und Militair-Wartegelder, ingleichen über Invaliden-Gnaden-Gehälter und Wartegelder, hat fortwährend zu vielfältigen Ausstellungen über verletzte Formen und Nichtbeachtung sowohl allgemeiner, als spezieller, über die Justifikation dieser Rechnungen ertheilter Vorschriften Veranlassung gegeben. Wir halten es daher für nothwendig, die in dieser Beziehung bestehenden, den mit der Zahlung der Militair-Pensionen ꝛc. beauftragten Spezial-Kassen schon durch die Regierungs-Hauptkasse zur Beachtung und weitern Benachrichtigung bekannt gewordenen, nachbemerkten Bestimmungen hierdurch den dabei Betheiligten, und namentlich auch den die Quittungen bescheinigenden Behörden noch besonders in Erinnerung zu bringen, und die genaueste Befolgung derselben recht dringend anzuempfehlen.

1.

Die Quittungen sind nach dem sub Litt. A. abgedruckten Schema auszustellen, welches auch bei den Quittungen über Pensionen für Wittwen und Töchter, ingleichen über fortlaufende Unterstützungen, nur mit den von selbst einleuchtenden Abänderungen anzuwenden ist.

2.

Haben die zum Offizierstande und zur Klasse derjenigen Militair-Beamten, welche der Offizier-Wittwen-Kasse beizutreten verpflichtet sind, gehörigen Pensions-Empfänger

Digitized by Google

unter den Quittungen, nicht (wie es zeither hin und wieder geschehen ist) in den Quittungen selbst, zu bemerken: ob sie verheirathet sind oder nicht, und wie viel im erstern Falle der Beitrag zur Offizier-Wittwen-Kasse monatlich beträgt.

3.

Bezieht ein Pensions- ꝛc. Empfänger neben der Pension, dem Wartegeld ꝛc. mit Höherer Genehmigung noch ein Einkommen aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen, so muß solches in den Quittungen vollständig angegeben werden.

4.

In den Quittungen über Erziehungsgelder sind die Kinder, für welche selbige bewilligt worden, namentlich aufzuführen, auch ist die Angabe des Alters eines jeden derselben erforderlich.

5.

Sämmtliche Quittungen müssen mit einem unentgeldlich zu ertheilenden Atteste der Gerichts- oder Polizei-Behörde (Magistrat, Stadtrath,) oder auch des Orts-Predigers über die Lebens-Fortdauer des Pensionairs, unter Beidrückung des Amtssiegels, versehen sein; jedoch kann dieses Attest auch von der zahlenden Kasse ertheilt werden, wenn die Pension bei derselben in Person erhoben wird.

6.

Auf jeden Fall ist aber unter jeder Quittung ein gleichfalls unentgeldlich auszustellendes Attest der Orts-Obrigkeit darüber erforderlich, daß der vom Pensionair angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sei, indem bei dessen Ermangelung keine Zahlung geleistet wird.

Bei Ertheilung dieser Bescheinigung ist mit Vorsicht zu Werke gehen, und es ist solche besonders zu dem Zwecke erforderlich, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß der Pensions-Empfänger sich fortwährend im Inlande aufhält.

7.

In den Lebens-Atteſten unter den Quittungen über Pensionen für Wittwen und Töchter, ist außerdem noch be-

Digitized by Google

stimmt auszusprechen, daß die Empfängerinnen sich noch im Wittwen- oder eheloſen Stande befinden.

Desgleichen bleibt

8.

in den Atteſten unter den Quittungen über Kinder-Erziehungsgelder außer den ad 5. und 6. vorgeſchriebenen Erforderniſſen zu bemerken, daß ſich die Kinder entweder unter mütterlicher, oder unter welcher ſonſtigen Aufſicht und Pflege befinden.

9.

Wegen der in den ad 3. gedachten Fällen, außer den Lebens- und Aufenthalts-Atteſten, noch erforderlichen Beſcheinigungen der betreffenden Behörden über das Nebeneinkommen eines Penſionairs ꝛc. wird auf die desfallſigen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verordnungen vom 4. und 22. September 1828. (Jahrg. 1828. Stück 37. Seite 279. u. 280.) und vom 10. April 1830. (Jahrg. 1830. Stück 19. Nr. 51. Seite 148 u. 149.) verwieſen.

10.

Die Penſion ꝛc. muß regelmäßig abgehoben werden, beſonders darf dieſelbe ohne höchſt dringende Veranlaſſung nicht Ende Dezember ſtehen bleiben.

11.

Wer den erſten Tag eines Monats erlebt, dem oder deſſen Erben gebührt die Penſion ꝛc. für den vollen Monat; letztere müſſen ſich jedoch durch ein unter der Quittung befindliches gerichtliches Atteſt über ihre Berechtigung ausweiſen.

12.

Todtenſcheine iſt der Prediger des Orts verpflichtet, ohne Stempel und unentgeldlich unter Amtsſiegel auszuſtellen, Jahr und Datum des Sterbetages aber mit Buchſtaben zu ſchreiben.

Endlich wird

13.

Die genaue Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften we-

Digitized by Google

gen nicht erforderlicher Verwendung eines Quittungsstempels in den Fällen, wo die Pensions-Empfänger zum Offizierstande, oder zur Klasse derjenigen Militair-Beamten gehören, welche bei ausbrechendem Kriege ins Feld zu folgen verpflichtet, und im Genuß des Servises gewesen sind, und wo der jährliche Betrag der Pension die Summe von 600 Thalern nicht erreicht; so wie bei den Quittungen über Unterstützungen und Kinder-Erziehungsgelder, in Erinnerung gebracht.

Schließlich bemerken wir zur Vorbeugung jedes Mißverständnisses noch ausdrücklich, daß vorstehende Bekanntmachung blos auf eigentliche Militair-Pensionen ꝛc. Anwendung findet, welche aus dem Militair-Fonds für Rechnung der General-Militair-Kasse zu Berlin gezahlt werden, und machen wir den mit der Zahlung der in Rede stehenden Militair-Pensionen ꝛc. beauftragten Spezial-Kassen bei eigener Vertretung zur Pflicht, nur dann Zahlung zu leisten, wenn die Quittungen genau nach vorstehenden Vorschriften ausgestellt und bescheinigt sind; indem die Regierungs-Haupt-Kasse, bei der mindesten Abweichung davon, die unvollständigen Belege remittiren, und die angerechneten Beträge ohne Weiteres zum Defekt stellen wird.

Merseburg, den 7. Juli 1830.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für das Kassenwesen.

A.

Schema zur Quittung.

Thaler Sgr. Pf.

buchstäblich:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

an ausgesetzter Pension pro 18 sind mir für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Merseburg durch die Kasse zu dato baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire, und zugleich versichere, daß ich kein anderwei-

Digitized by Google

tes Einkommen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen beziehe.

den 18

Thlr. Sgr. Pf.

pro 18

Vor- und Zuname:

Charakter:

Regiment oder Bataillon, wobei der Pensionair gestanden, und sein jetziges Lebensalter nach Jahren und Monaten.

14.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Belassung der Koupons bei den Kautions-Dokumenten.

Es sind zeither von den zu Kautionen deponirten Dokumenten, namentlich von den Staats-Schuldscheinen, sämmtliche Koupons an die Kautions-Besteller zurückgegeben worden. Diese Zurückgabe vermindert den Werth dieser Dokumente so bedeutend, daß sie in dem Zeitraum, für welchen die Koupons fehlen, entweder gar nicht, oder nur mit einem, dem Zinsen-Ausfalle angemessenen Verlust, realisirt werden können.

In diesem Betracht ist höhern Orts jene Einrichtung aufgehoben, und dagegen bestimmt worden:

daß die laufenden Koupons von den deponirten Dokumenten nicht getrennt, und künftig nur successive zur Verfallzeit der Zinsen ausgehändigt werden, sofern nicht die Beamten selbst es vorziehen, den dermaligen oder den durch allgemeine Bestimmungen festgesetzten Betrag ihrer Amts-Kautionen, um 16 Prozent zu erhöhen, und auf diese Weise die Deckung des Verlusts zu beschaffen, welcher bei einem Verkaufe der zu Kautionen verpfändeten Papiere ohne die dazu gehörigen Koupons, wenn er in

Digitized by Google

die Zeit fiele, wo neue Koupons ausgefertigt sind, sich ergeben müßte.

Neue Kautionen werden ohne Erhöhung der Kautions-Summe, oder ohne die zu den Dokumenten gehörigen Koupons, nicht angenommen, und hinsichtlich der schon bestellten Kautionen wird darauf gehalten werden, daß, sobald neue Koupons-Serien eintreten, entweder die neu ausgefertigten Koupons zum Deposito eingeliefert werden, oder die vorgedachte Erhöhung der Kautions-Summe bewirkt wird.

Breslau, den 4. August 1830.

Königliche Regierung.

B.

Domainen- und Forst-Verwaltung.

15.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bauten von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf den Königl. Domainen betreffend.

Mehrere hier eingegangene Entwürfe zu Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf den Königl. Domainen haben gezeigt, daß die Baubeamten dabei in ihren Prinzipien zum Theil schwankend sind, theils nicht diejenigen Regeln befolgen, welche sich nach der Erfahrung als die zweckmäßigsten bewährt haben, weshalb solche Projekte häufig zur Umarbeitung haben zurückgegeben werden müssen, wodurch sowohl den Baubeamten, als den technischen Revisoren doppelte Arbeiten entstanden sind, darüber aber gewöhnlich die beste Bauzeit ungenützt vorübergegangen ist.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände, und damit die Baubeamten einen für gewöhnliche Fälle sicheren Anhalt haben, die Gebäude nicht über das unumgängliche Bedürfniß ausgedehnt, und soweit es zulässig, nach einerlei Prinzipien ausgeführt werden, sind die wesentlichsten Grundsätze zur Bestimmung der Abmessungen ꝛc. der landwirthschaftlichen

Digitized by Google

Gebäude in gedrängter Kürze zusammengestellt, (Anl. a.) und es werden der Königl. Regierung mehrere Exemplare hiervon mit der Veranlassung zugefertigt, diese ihren Baubeamten zur Nachachtung mit dem ausdrücklichen Bemerken mitzutheilen, daß, wo in einzelnen Fällen örtliche Umstände eine Abweichung davon nothwendig machen, solche in den, den Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokollen gehörig motivirt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit sind den Baubeamten die schon bestehenden Vorschriften in Betreff der Bau-Projekte und Kosten-Anschläge ꝛc. wiederholt einzuschärfen, wonach

1) über jeden Neubau oder eine wesentliche Veränderung eines vorhandenen Gebäudes, spezielle, aus Grundrissen, Balkenlagen, Aufrissen und einem, oder mehreren Profilen bestehende Bauzeichnungen, nach dem Maaßstabe von 10 Fuß auf den preußischen Duodezimal-Zoll angefertigt, die einzelnen Maaße eingeschrieben, und die Zeichnungen mit der Namens-Unterschrift des Baubeamten versehen werden müssen;

2) wo es auf die Beurtheilung der Stellung eines Gebäudes ankommt, ein vollständiger Situations-Plan, worauf die Himmelsgegenden anzugeben sind, beizufügen ist;

3) in den Anschlägen die Kosten für Arbeitslohn, Material und Fuhrlohn jedes besonders nach richtigen Grundsätzen, unter spezieller Angabe der Grundsätze und Maaße, berechnet, ferner die Kauf- und Fund-Orte der Materialien und die Entfernung derselben vom Bauplatz nach Meilen angegeben sein müssen;

4) wenn das Holz zu den Baulichkeiten aus Königl. Forsten frei abgegeben wird, am Schluß der Anschläge der Werth desselben ante lineam speziell nachzuweisen ist;

5) niemals mehrere Gebäude in Einem Anschlage zusammengefaßt werden, sondern über jedes ein besonderer Anschlag anzufertigen ist;

6) wo der Wasserstand auf irgend einen Bau, z. B. bei

Digitized by Google

Kosten ꝛc. Einfluß hat, der höchste und niedrigste Stand desselben angegeben werden muß;

7) jedem Neubau- oder großen Reparatur-Anschlag ein vollständiges Erläuterungs-Protokoll beizufügen ist, woraus der Zweck und die Nothwendigkeit des Baues, die Gründe für die angenommene Größe, Einrichtung und gewählte Bauart desselben, die Beschaffenheit des Baugrundes, die dem Gebäude zu gebende zweckmäßigste Stellung und dergl. mehr hervorgehen muß.

Endlich haben die Regierungs-Bau-Räthe außer den Anschlägen auch die dazu gehörigen Zeichnungen mit dem vollständigen Revisions-Zeichen zu versehen, so wie die Departements-Räthe die Anschläge nach Vorschrift der Verfügung vom 14. August 1829., zu prüfen und zu bescheinigen, die Kalkulatoren aber bei Festsetzung der Anschläge sich des Gebrauchs der rothen Dinte zu enthalten.

Berlin, den 8. Juli 1830.

Für den Finanz-Minister.

Maaßen.

a.

Mittelsätze

zur Bestimmung der Abmessungen bei den gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Gebäuden auf den Königl. Domainen.

Anmerk. Wo Abweichungen davon eintreten, müssen solche in den, den Bau-Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokollen gehörig motivirt werden.

§. 1.

Amtshäuser.

Bei einem Amtshause ist die lichte Etagenhöhe nicht unter 10½ Fuß, gewöhnlich zu 11 Fuß anzunehmen.

§. 2.

Vorwerkshäuser.

Bei einem Vorwerkshause muß die Etagenhöhe 9 bis 9½ Fuß betragen.

§. 3.

Familienhäuser.

Familienwohnungen erhalten 8 bis 8½ Fuß Etagen-

genhöhe. Jede Familie bekömmt eine etwa 14 Fuß im □ große Stube, eine 7 Fuß lange, 14 Fuß tiefe Kammer, und in der Regel immer zwei einen gemeinschaftlichen Flur von 8 bis 9 Fuß Länge, 7 Fuß Tiefe, mit einer den Umständen nach durch eine Zwischenwand getrennten Küche dahinter.

Anmerk. Die in §§. 1. 2. und 3. genannten Gebäude sind, wenn es die Oertlichkeit gestattet, mit den Fronten gegen Morgen und Abend anzulegen.

§. 4.

Deputanten-Viehställe.

Deputanten-Viehställe werden nur 7 bis höchstens $7\frac{1}{2}$ Fuß in den Wänden vom Fundament bis zu den Balken hoch.

§. 5.

Brau- und Branntwein-Brennereien im Allgemeinen.

Brau- und Branntwein-Brennereien müssen 10 bis 12 Fuß in der Etage hoch werden, und wo möglich mit der Vorderfronte gegen Abend oder Morgen liegen.

Bei Berechnung der Größe derselben gelten folgende Sätze:

Bemerkungen.							
1 Quart	=	64	Kubikzoll	=	$\frac{1}{27}$	Kubikfuß.
1 Metze	=	3	"	=	192	"	=	$\frac{1}{9}$	"
1 Scheffel	=	48	"	=	3072	"	=	$1\frac{7}{9}$	"
1 Biertonne	=	100	"	=	6400	"	=	$3\frac{7}{18}$	"

A. Malzräume.

a) Monatlich können durchschnittlich 8 Quellsätze gemalzt werden, und wenn die Malzzeit mit Ausschluß der heißen Monate (Juni, Juli, August und September) auf 8 Monat anzunehmen ist, so können jährlich 64 Quellsätze abgemalzt werden; worauf also der ganze jährliche Getreidebedarf zum Brauen und Brennen zu vertheilen ist.

b) Das Getreide zum Malz muß im Sommer zwei, im Winter zwei bis drei Tage quellen.

c) Das Quellen, Keimen und Trocknen erfordert überhaupt fünf bis sechs Tage.

d) 1 Kubikfuß trockenes Getreide erfordert $1\frac{1}{2}$ Kubikfuß Quellbottig, also: 1 Scheffel trockenes Getreide erfordert $2\frac{2}{3}$ Kubikfuß Quellbottig.

e) 1 Kubikfuß trockenes Getreide giebt während des Keimens circa $\frac{5}{4}$ Kubikfuß, und da dasselbe nur 2 (höchstens 3) Zoll hoch auf dem Malzplatze liegen darf, so

erfordert 1 Kublkfuß trocknes Getreide $1 \cdot \frac{5}{4} \cdot 6 = 7\frac{1}{2}$ □Fuß; also:

α) 1 Scheffel trocknes Getreide $1\frac{7}{9} \cdot \frac{5}{4} \cdot 6 = 13\frac{1}{3}$ □Fuß Malzplatz.

Findet indeß ein sehr starker Betrieb statt, so daß viel Malz gebraucht wird, so nimmt man $\frac{1}{3}$ mehr an, mithin auf:

β) 1 Scheffel trockenes Getreide $= 17\frac{7}{9}$ □Fuß Malzplatz.

Anmerk. Wenn es die Umstände gestatten, ist der Malzplatz circa zur Hälfte in gewölbten Kellern und zur Hälfte in der Etage einzurichten.

f) Täglich kann, wenn die Darre eine besondere Feuerung hat, zweimal gedarrt werden, und weil das Quellen 2 bis 3 Tage Zeit erfordert, so kann während dieser Zeit fünfmal gedarrt werden; es muß also jedesmal der fünfte Theil des ganzen Quell- oder Malzsatzes auf die Darre kommen.

Das Malz darf höchstens 3 Zoll hoch auf der Darre liegen; es gehören also, um 1 Kublkfuß Malz zu darren, 4 □Fuß Darre dazu. Hiernach erfordert:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes $\frac{1\frac{7}{9} \cdot \frac{5}{4} \cdot 4}{5} = 1\frac{7}{9}$ □Fuß Darrfläche, wofür man 2 □Fuß annehmen kann.

Hat die Darre keine besondere Feuerung, sondern wird gleichzeitig durch die Blasenfeuerungen, wie dies öfters der Fall ist, mitgeheizt, so kann täglich nur einmal gedarrt werden, in diesem Fall muß die Darre doppelt so groß sein, als vorhin angegeben, mithin erfordert dann:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes 4 □Fuß.

g) 1 Scheffel trockenes Getreide giebt $1\frac{1}{8}$ Scheffel Malz, oder 1 Scheffel Malz erfordert $\frac{8}{9}$ Scheffel trockenes Getreide.

B. Brauereien.

a) Die Größe des Maischbottigs muß $\frac{1}{20}$ des In-

halts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu verbrauenden Malzes betragen. Rechnet man dessen Anfüllung circa 3 Fuß hoch, so muß er $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{2}{3}$ Fuß in den Stäben hoch werden.

b) Die Größe des Zapfbottigs muß $\frac{17}{10}$ * des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu verbrauenden Malzes betragen. Ferner muß dabei der Raum für den Zapfboden (5 bis 6 Zoll hoch) berücksichtigt werden.

* Anmerk. 17 Tonnen Aufguß geben nämlich circa 10 Tonnen Bier.

c) Die Größe der Braupfanne muß $\frac{17}{10}$ des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, weniger 0,6 Kubikfuß * von jedem Scheffel des zum Gebräude zu nehmenden Malzes betragen. Wird bei einem größeren Brau-Quantum die Würze aber nicht mit einem Mal, sondern in 2, 3, oder 4 Abtheilungen abgekocht, so braucht die Pfanne natürlich nur resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ so groß zu seyn.

* Anmerk. In jedem Scheffel Malz bleibt nämlich circa 0,6 Kubikfuß Aufguß zurück.

Man giebt den Pfannen gewöhnlich $\frac{2}{3}$ der Länge zur Breite und $\frac{1}{2}$ der Breite zur Höhe.

d) Das Kühlschiff, in welchem das Bier circa 6 Zoll hoch zu stehen kommt, muß auf jede Tonne Bier eines Gebräudes $7\frac{1}{2}$ □Fuß Bodenfläche erhalten. Es wird in der Brauerei unter der Decke so angebracht, daß es dem Luftzuge gehörig ausgesetzt ist. Gestattet es aber die Oertlichkeit, so ist es besser dasselbe außerhalb des Gebäudes unter einer leichten Verdachung anzubringen.

e) Die Größe der ganzen Brauerei, incl. Pfanne und Gefäße, muß circa zwölf Mal so viel Grundfläche enthalten, als die Grundfläche des größten Bottigs beträgt; wird aber der Maischbottig gleichzeitig als Zapfbottig benutzt, so reicht circa die neunfache Grundfläche dieses Bottigs zum Brauereiraum aus.

C. Branntweinbrennereien.

a) Maischfässer.

Zum Einmaischen eines Pfundes Malz oder trockne Substanz anderer zum Branntwein anzuwendenden Materialien, als z. B. Kartoffeln, sind durchschnittlich 8 ℔. Wasser erforderlich, wonach 1 Kubikfuß Malz (Schrot) durchschnittlich 6 bis 7 Kubikfuß Maischraum erfordert, oder:

1 Scheffel Malz (Schrot) circa 12 Kubikfuß Maischraum.

Werden aber Kartoffeln zu Branntwein verschwelt und einem Scheffel Kartoffeln etwa $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{10}$ Scheffel Malz (Schrot) zugesetzt, so rechnet man, weil 1 Scheffel Kartoffeln zu 100 ℔ angenommen nur 25 ℔ trockne Substanz und 75 ℔ Wässrigkeit enthält, auf:

1 Scheffel Kartoffeln und $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{10}$ Scheffel Malz (Schrot) circa 4 Kubikfuß Maischraum,

wo in beiden Fällen aber schon circa $\frac{1}{10}$ Steigraum während der Gährung berücksichtigt ist.

Kleiner als zu 300 Quart = $11\frac{1}{9}$ Kubikfuß dürfen gesetzlich keine Maischfässer angefertigt werden, und das Minimum der täglich zu verschwelenden Maische darf gesetzlich nicht unter 600 Quart = $22\frac{2}{9}$ Kubikfuß betragen. Es ist vortheilhaft für die Branntwein-Produktion möglichst große Maischfässer anzufertigen, doch pflegt man sie selten über 3000 Quart = $111\frac{1}{9}$ Kubikfuß groß zu machen.

Des bequemen Einmaischens wegen, macht man die Maischfässer gewöhnlich nur $2\frac{3}{4}$ bis 3 Fuß in den Stäben hoch, und giebt ihnen eine ovale Form.

Ist die Anzahl der Maischgefäße auf die in einem Tage zu verschwelenden Scheffel Malz oder Kartoffeln ermittelt, so sind bei einem fortgesetzten Betriebe resp. 2 oder 3 mal so viel Maischfässer von gleicher Größe erforderlich, je nachdem 2 oder 3tägige Maische (fälschlich 3 oder 4tägige Maische genannt) verschwelt wird. Der Gährungs-Prozeß der Maische dauert nämlich 2 bis 3 Tage.

b) Dampffaß.

Das Dampffaß zum Kartoffelkochen muß so groß sein, daß die für ein Maischfaß bestimmte Quantität mit einem

Male abgedampft werden kann; wobei pro Scheffel Kartoffeln circa 2 Kubikfuß gerechnet werden. Die Höhe des Dampffasses wird am zweckmäßigsten etwa doppelt so hoch als dessen Durchmesser angenommen, und dasselbe erhält seinen Platz gewöhnlich außerhalb des Gebäudes.

c) Blasen und Kühlfässer.

α) Wird die Fabrikation der Branntweins auf die bekannte alte Weise bewerkstelligt, so gehören dazu nach Maßgabe der täglich zu verschwelenden Masse resp. ein oder zwei Maischblasen und eine Wienblase, und zu jeder Blase ein Kühlfaß.

1 Scheffel Malz erfordert 12 Kubikfuß Maischblasenraum und
1 Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz 4 Kubikfuß dergleichen;

und nimmt man an, daß eine Blase in der gesetzlichen Brennfrist von 14 Stunden täglich mindestens viermal abgetrieben wird, so muß die Maischblase (oder wenn zwei angelegt werden, beide zusammen) bei Malz 3 Kubikfuß, bei Kartoffeln 1 Kubikfuß Raum für jeden Scheffel der täglich zu verschwelenden Masse enthalten.

5 Quart Maische geben durchschnittlich ein Quart Lutter, die Wienblase würde also $\frac{1}{5}$ des Kubik-Inhalts der für jeden Tag abzuschwelenden Maische enthalten müssen. Da aber in einer Blase mindestens täglich zweimal Lutter zu Branntwein abgetrieben werden kann, so braucht die Wienblase nur $\frac{1}{10}$ jenes Kubik-Inhalts zu betragen.

Das beste Verhältniß des Durchmessers der Blasen zu deren Seitenhöhe ist wie 5 : 2.

Die Kühlfässer werden oben etwa so weit als die dazu gehörigen Blasen, unten etwa $\frac{3}{4}$ so weit als oben, und $1\frac{2}{3}$ so hoch als oben weit.

β) Wird die Fabrikation des Branntweins auf dem Pistoriusschen doppelten Apparat bewerkstelligt, so gehören dazu zwei neben und mit einander in Verbindung stehende gleich große Blasen, ein Maischwärmer, etwas

größer als eine Blase, und außerdem ein Kühlfaß nach dem oben angegebenen Verhältniß.

Bei diesem Apparat kann der Maischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) zehn Mal gefüllt werden, jede Blase muß also enthalten:

1) pro Scheffel Malz $\frac{12}{10} = 1\frac{1}{5}$ Kubikfuß.
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz $\frac{4}{10} = \frac{2}{5}$ Kubikfuß.

γ) Zu dem Pistoriusschen einfachen Apparat gehören eine Blase, ein Maischwärmer und ein Kühlfaß nach den angegebenen Verhältnissen. Bei diesem kann der Maischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) etwa nur sechs Mal gefüllt werden, die Blase muß also enthalten:

1) pro Scheffel Malz $\frac{12}{6} = 2$ Kubikfuß.
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz $\frac{4}{6} = \frac{2}{3}$ Kubikfuß.

Anmerk. 5 ℔. Malz oder trockene Substanz anderer zum Branntwein anzuwendenden Materialien, als Kartoffeln ꝛc., geben circa 20 Quart Maische, diese durchschnittlich 4 Quart Lutter, und diese 1 Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkoholgehalt. (nach Tralles).

D. Mastviehställe.

Man rechnet, daß mit der aus einem Scheffel Malz täglichen Brandes gewonnenen Schlempe 4 bis 5 Stück Schweine oder 2 bis $2\frac{1}{2}$ Stück Rindvieh gemästet werden können, vorausgesetzt, daß sie nebenbei das nöthige Rauchfutter erhalten. Die Mastzeit der Schweine ist etwa zu 3 Monat, die des Rindviehes zu 5 bis 6 Monat anzunehmen. Die Größe der Ställe wird nach §. 10. und 12. bestimmt.

§. 6.
Kornspeicher.

Kornspeicher werden $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuß im Lichten in der Etage hoch, die Balken derselben gewöhnlich $3\frac{1}{3}$ bis $3\frac{1}{2}$ Fuß weit von Mitte zu Mitte gelegt, und auf einen Scheffel Getreide wird incl. der nöthigen Gänge, Umschippe-Plätze, Treppenöffnungen ꝛc. $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ □Fuß Schütteraum gerechnet.

Bei Berechnung des Schütteraums wird in der Regel nur höchstens die Hälfte des nach den Pacht-Anschlägen festge-

Digitized by Google

setzten jährlichen Körner-Ertrags angenommen; so daß, wenn z. B. anschlagsmäßig 2000 Scheffel Getreide aller Art geerndtet werden, der Schütteraum auf höchstens 1000 Scheffel eingerichtet werden muß. Man legt die Kornspeicher mit den Fronten gern gegen Morgen und Abend an.

Anmerk. 1 Scheffel enthält 1$\frac{7}{8}$ Kubikfuß, der Wispel also circa 42 bis 43 Kubikfuß.

a)	1 Scheffel Waitzen wiegt	circa	90 ℔.
b)	1 " Roggen	"	80 —
c)	1 " große Gerste	"	75 —
d)	1 " kleine Gerste	"	60 —
e)	1 " Hafer	"	50 —
f)	1 " Erbsen und andere Hülsenfrüchte	. .	100 —

§. 7.
Getreidescheunen.

Getreidescheunen dürfen, wenn es die Lokalität gestattet, nicht unter 36 Fuß tief werden, erhalten 12 bis 16 Fuß hohe Wände, 14 bis 16 Fuß breite Flure, und zu jeder Seite derselben circa 30 bis 32 Fuß lange Tasse. Es versteht sich von selbst, daß wenn das Raumbedürfniß so große Tasse nicht erheischt, diese dann kürzer werden müssen.

Auf ein Schock Garben werden bei Wintergetreide durchschnittlich 240 Kubikfuß Raum, (eine Garbe zu 4 Kubikfuß), bei Sommergetreide 210 Kubikfuß, (eine Garbe zu 3$\frac{1}{2}$ Kubikfuß), und auf eine vierspännige Fuhre Erbsen, Wicken ꝛc. 600 Kubikfuß gerechnet.

Die Scheunen werden wo möglich mit den Fronten gegen Morgen und Abend angelegt.

§. 8.
Heuscheunen.

Bei Heuscheunen rechnet man auf den Centner Heu 14 bis 15 Kubikfuß Raum.

§. 9.
Pferdeställe.

Pferdeställe werden circa 10 Fuß im Lichten hoch, und man rechnet auf ein gewöhnliches Ackerpferd 4 Fuß Breite und incl. Krippe und Gang dahinter 14 bis 15 Fuß Länge; bei zwei Reihen aber incl. Krippen und Mittelgang 24 bis 26 Fuß Länge. Für sehr große und starke Ackerpferde, so wie für Kutsch- und Reitpferde, werden unter Bei-

Digitized by Google

behaltung jener Längen $4\frac{1}{2}$ bis höchstens $4\frac{3}{4}$ Fuß Standbreite pro Stück angenommen.

Sind besondere Fohlenställe nothwendig, worin die Fohlen frei umherlaufen, so rechnet man pro Stück 36 bis 40 □Fuß.

Gestattet es die Hoflage, so werden die Pferdeställe mit der Vorderfronte gegen Abend oder Mitternacht angelegt.

§. 10.
Rindviehställe.

Rindviehställe erhalten 9 bis 10 Fuß innere lichte Höhe.

An Raum wird gerechnet auf:

a) einen Futtergang mit 2 Krippen und 2 Schwellen gewöhnlich 6 bis $6\frac{1}{2}$ Fuß Breite; und auf einen dergleichen mit einer Krippe und einer Schwelle $4\frac{1}{2}$ bis höchstens 5 Fuß Breite;

b) einen Ochsen $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 11 Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang 18 bis 20 Fuß Länge;

c) eine Kuh $3\frac{1}{3}$ bis $3\frac{2}{3}$ Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 10 höchstens $10\frac{1}{2}$ Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang 17 bis höchstens 19 Fuß Länge;

d) ein Jungvieh 3 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 9 Fuß Länge, doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang 16 Fuß Länge;

e) werden keine Futtergänge angelegt, so reichen bei Ställen und Vieh mittler Größe die ad b, c und d angegebenen Längenmaße auch mit Einschluß der Krippen hin;

f) auf ein Absatzkalb in besonderem Stalle rechnet man 14 bis 16 □Fuß.

Rindviehställe müssen, wenn es die Hoflage gestattet, mit der Vorderfronte gegen Abend oder Mitternacht angelegt werden.

Digitized by Google

§. 11.
Schafställe.

Schafställe werden nie unter 9 Fuß, selten mehr als 11 Fuß im Lichten bis unter die Balken hoch gemacht, und dürfen in der Regel nicht unter 30 Fuß Tiefe erhalten.

Man rechnet auf:

a) 1 Jährling 5 bis 6 □Fuß } durchschnittlich also
b) 1 Hammel 6 „ 7 „ } 6 bis 7 □Fuß pro
c) 1 Mutterschaf 7 „ 8 „ } Haupt.

d) werden die Böcke in einer besonderen Abtheilung eingestallt, so rechnet man pro Stück 10 □Fuß.

Wo es die Lokalität gestattet, werden die Schafställe mit der Vorderfronte gegen Mittag angelegt; besonders die Ställe für Muttervieh und Lämmer.

§. 12.
Schweineställe.

Den Schweineställen giebt man gewöhnlich $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuß lichte Höhe, und rechnet auf:

a) 1 Ferkel . . . . 5 bis 6 □Fuß;
b) 1 klein Fasel . . . 8 „
c) 1 starkes Schwein (groß Fasel) . . . 10 „
d) 1 Mastschwein . . . 16 bis 20 „; werden aber mehr als zwei Schweine in einem Stalle gemästet, so reichen 12 bis höchstens 16 □Fuß pro Stück aus;
e) eine Saukote zum Ferkeln . . 40 □Fuß;
f) ein Kempenstall für 1 Stück . 40 □Fuß.

Wo möglich werden die Schweineställe mit der Vorderfronte gegen Mittag angelegt.

§. 13.
Federviehställe.

Bei Federviehställen rechnet man, wenn sie nicht mit anderen Wirthschafts-Gebäuden unter einem Dache eingerichtet werden, und sich ihre Höhe nach diesen richten muß, $6\frac{1}{2}$ bis 7 Fuß lichte Höhe, und auf:

a) 1 Pute . . . . . 3 □Fuß,
b) 1 Gans . . . . . $2\frac{1}{2}$ „
c) 1 Ente . . . . . $1\frac{1}{2}$ „
d) 1 Huhn . . . . . $1\frac{1}{4}$ „

Digitized by Google

Gestattet es die Lokalität, so werden Thüren und Fenster dieser Ställe gegen Mittag angelegt.

§. 14.

Backöfen.

Die Herde der Backöfen werden elförmig angelegt, so daß sich der Durchmesser der Länge zum Durchmesser der Breite etwa wie 4 : 3 verhält. Auf 1 Scheffel Mehl rechnet man circa 12 □Fuß Herdfläche.

§. 15.

Allgemeine Bemerkungen.

a) In der Regel dürfen in keinem Wohnhause Ställe oder Scheunen angelegt werden.

b) Die Pferde- und Rindviehställe müssen in der Regel so eingerichtet werden, daß das Vieh nicht nach der Länge, sondern nach der Tiefe des Gebäudes zu stehen kommt, wonach also die Krippen mit den Giebeln parallel laufen.

c) Bei Schafställen von Fachwerk müssen die Fundamente 3 Fuß über der Erde hoch werden. Bei allen übrigen Fachwerks-Gebäuden sind die Fundamente nicht unter $1\frac{1}{2}$ Fuß, gewöhnlich 2 Fuß über der Erde hoch anzunehmen.

d) Fachwerkswände werden bis zu 8 Fuß Höhe ein Mal, bis zu 12 Fuß Höhe zwei Mal, und bis zu 16 Fuß Höhe drei Mal verriegelt.

e) Bis zu 15 Fuß Tiefe erhält ein Gebäude Wind-Rispen im Dache; von 16 bis 24 Fuß Tiefe einen einfach stehenden und über 24 Fuß einen doppelt stehenden Dachstuhl.

f) Bei ganzen und halben Windelböden und bei einfachen Ziegeldächern dürfen die Balken nicht über 4 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen; werden aber Kronen- oder Doppel-Ziegeldächer angelegt, so dürfen die Balken nur $3\frac{1}{2}$ höchstens $3\frac{3}{4}$ Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.

g) Bei gestreckten Windelböden dürfen die Balken nur 5 höchstens 6 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.

Digitized by Google

h) Bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern (vorausgesetzt, daß keine ganze und halbe Windelböden angefertigt werden), können die Sparren 5 bis höchstens 6 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.

i) Walme an den Dächern werden in der Regel nicht gestattet.

16.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen betreffend.

Auf den anderweiten Bericht vom 3. v. M. will Ich nunmehr nach dem Antrage vom 18. Februar d. J. genehmigen, daß die Anweisung über die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen, den betreffenden Regierungen mitgetheilt werde, (Anlage a.) um danach zu verfahren, wenn einzelne Besitzer solcher Lehne es ihrem Interesse angemessen finden sollten, die Aufhebung des Lehnsverbandes nachzusuchen.

Berlin, den 8. August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und
der Finanzen.

a.

Anweisung für die Regierungen, über die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen.

Die Grundsätze, welche bisher bei Aufhebung des Lehnverbandes zwischen dem Domainen-Fiskus, als Lehnherrn, und den Besitzern der Bauernlehne in den Domainen angenommen wurden, sind theils nicht angemessen, theils geben sie keinen festen Anhalt. Um dem Mangel abzuhelfen, werden die folgenden Vorschriften gegeben. Es wird aber keineswegs beabsichtigt, festzusetzen, daß der Lehnverband von jetzt an aufge-

Digitized by Google

hoben sein soll, sondern die Anweisung giebt nur die Grundsätze für die Fälle, in denen der Besitzer des Lehns die Aufhebung nachsucht, mithin nur zu einem Uebereinkommen beider Theile. Da dies Uebereinkommen nur die Rechte des Lehnsherrn betreffen soll, so folgt hieraus, daß dadurch in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert wird.

§. 1.

Bei der Festsetzung der, dem Lehnsherrn zu gewährenden Entschädigung kommt es zuerst darauf an: auf wie viel Augen das Lehn stehe.

Bei Lehnen, die auf mehr als vier Augen stehen, kann, Namens des Domainen-Fiskus, die Auflösung des Lehnverbandes nachgegeben werden, wenn der Besitzer

bei Mannlehnen

2 bis 5 Prozent,

bei Weiberlehnen, vermischten Lehnen und Erblehnen

1 bis 3 Prozent

des Werths des Lehns, nach Abzug der darauf haftenden Hypothekenschulden, wozu der Lehnsherr den Konsens gegeben hat, oder die er anzuerkennen verpflichtet ist, zu zahlen übernimmt. Nach diesen Sätzen und nach Maßgabe der größern oder geringern Beschränkung des Vasallen, in Hinsicht auf Disposition über das Lehn und Vererbung desselben, wird in jedem einzelnen Falle die Entschädigung festgestellt. Statt der Zahlung des Kapitals, kann auch die Entrichtung eines jährlichen Kanons von 5 Prozent des Kapitalbetrages angenommen werden.

§. 2.

Der Werth des Lehns wird, wenn eine Taxe schon vorhanden und brauchbar ist, nach dieser, andernfalls aber nach dem letztern Erwerbungspreise angenommen. Ergiebt sich kein solcher Preis, oder erscheint er so unverhältnißmäßig, daß er nicht zum Grunde gelegt werden kann; so muß eine Abschätzung erfolgen.

§. 3.

Sobald der Lehnverband für aufgehoben erklärt ist, hört auch die Verpflichtung auf, Laudemien, Konsensgebühren, oder andere in gleichem Verhältniß stehende Gebühren zu zahlen.

Andere auf dem Lehn haftende beständige und unbeständige

Digitized by Google

baare und Natural-Gefälle, Dienste und Leistungen bleiben unverändert.

§. 4.

Bei Lehnen, deren Werth, ohne Abzug der Schulden, mehr als 10,000 Rthlr. beträgt, muß vor Abschließung des Vertrages die Genehmigung des Finanz-Ministerii nachgesucht werden. Diese Genehmigung ist eben so erforderlich in allen den Fällen, in welchen die Entschädigung nicht nach den höchsten der im §. 1. aufgestellten Sätze festgesetzt werden soll, jedoch nur so lange, bis hierüber nähere Bestimmungen gegeben sein werden.

§. 5.

Wenn Lehne auf vier Augen stehen, kann zwar die Aufhebung des Lehnverbandes ebenfalls stattfinden; bei der Berechnung der Entschädigung wird aber mindestens das Doppelte der §. 1. bestimmten Sätze zum Grunde gelegt. Diese können auch noch erhöhet werden; wobei darauf Rücksicht genommen wird, ob der Lehnverband für den Vasallen mehr oder weniger lästig sei, und ihn in seiner Disposition über das Lehn mehr oder weniger beschränke.

Uebrigens finden auch hinsichtlich der, auf vier Augen stehenden Lehne die Vorschriften in den §§. 1. 2. und 3. Anwendung. Bei solchen Lehnen muß aber in allen Fällen die Genehmigung des Finanz-Ministerii eingeholt werden.

§. 6.

Bei Lehnen, die nur auf zwei Augen stehen, findet der Antrag auf Aufhebung des Lehnverbandes nicht statt, es sei denn, daß besondere Vortheile angeboten würden; in einem solchen Falle muß über den Antrag an das Finanz-Ministerium berichtet werden.

Berlin, den 8. August 1830.

Der Finanz-Minister.

Maaßen.

Digitized by Google

17.

Regulativ des Königl. Finanz-Ministeriums, über die Einrichtung der höheren Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Um dem bisher wahrgenommenen Mangel an Gelegenheit zur theoretischen und gleichzeitig praktischen Erlernung der Forstwissenschaft abzuhelfen, und um insbesondere die tüchtige und umfassende Vorbildung der jungen Leute zu sichern, welche sich dem Staatsdienste im Forstfache widmen wollen, haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Befehls vom 27. März d. J. die Errichtung einer Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet, über deren Einrichtung hiedurch folgendes näher festgesetzt wird.

§. 1.

Die Lehranstalt steht unter dem Finanz-Ministerium, welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben des §. 12. näher bestimmten Kuratorii bedient.

§. 2.

Die Zahl der auf der Anstalt zuzulassenden Zöglinge darf Vierzig nicht übersteigen.

§. 3.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind, mit den erforderlichen Zeugnissen begleitet, vor Ende des Monats Februar jedes Jahres bei dem Direktor der Anstalt einzureichen, welcher dieselben mit seinem Gutachten und mit der Angabe über die Zahl der erledigten Plätze an den Finanz-Minister einreicht, um über die Zulassungen zu bestimmen.

§. 4.

Bei der Anmeldung zum Forst-Lehr-Institut haben die Meldenden sich auszuweisen, daß sie:

1) volle 18 und nicht über 24 Jahr alt sind,
2) einer guten Gesundheit genießen, und die Pocken überstanden haben,
3) auf einem Gymnasio oder einer höheren Bürger- oder Gewerbschule, deren Schülern der Anspruch auf ein-

jährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur ersten Klasse einschließlich, empfangen und die Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben, endlich:

4) daß sie selbst oder ihre Eltern, oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für die aus dem Feldjäger-Corps zur Theilnahme an dem Unterricht kommandirten Jäger, bedarf es der Beibringung dieser Zeugnisse um deswillen nicht, weil die in dieses Corps eintretenden Leute schon bei ihrem Eintritt eine, den obigen Bedingungen entsprechende Qualifikation nachzuweisen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3. vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung von einer hierzu bestimmten Kommission statt.

§. 5.

Das Lehrerpersonal der Anstalt besteht:

a) Aus dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und die Aufsicht auf die dem Institut speziell zugewiesenen Forsten nach besonderer Anweisung führt,

b) einem Lehrer der Naturwissenschaften,

c) einem Lehrer der Mathematik.

§. 6.

Der Direktor hat außer den ihm selbst obliegenden Lehrvorträgen und außer der von ihm zu leitenden Verwaltung der Instituts-Forsten:

a) über die Vollständigkeit und Regelmäßigkeit des Unterrichts zu wachen,

b) die Disziplin aufrecht zu erhalten,

c) die Aufsicht auf die Fonds des Instituts und die Spezial-Kuratel über die Instituts-Kasse wahrzunehmen,

d) die Korrespondenz mit den vorgesetzten Behörden und mit den Angehörigen der Zöglinge zu führen,

e) die allgemeinen Prüfungen zu leiten.

Digitized by Google

§. 7.

Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung, welche den Zöglingen in den Instituts-Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Von den Hülfswissenschaften werden Botanik und Zoologie in dem Umfange vorgetragen, daß die Fähigkeit erworben wird, jedes dem Forstmanne oder Jäger wichtige Gewächs oder Thier aus dem Kopfe, oder nach der erlangten System-Kunde und Sprache mit Hülfe eines Handbuchs zu bestimmen, und daß die erforderlichen Kenntnisse von dem innern Bau und Leben dieser Naturkörper erlangt werden.

Die forstliche Bodenkunde wird in dem Umfange vorgetragen, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von den Lagerungs-Verhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, so wie ihrer Einwirkung auf die Vegetation, erworben wird.

In den mathematischen Wissenschaften wird Kenntniß der Arithmetik bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebnen Trigonometrie bei den Zöglingen der Anstalt vorausgesetzt. Der Unterricht auf dem Institut wird sowohl eine Wiederholung der Theorie dieser Disziplinen, als hauptsächlich auch deren praktische Anwendung im Gebrauche der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen umfassen.

§. 8.

Der Lehr-Kursus ist auf ein Jahr berechnet und es beginnt:

dessen ersten Hälfte (das Sommer-Semester) am 15. April, und endet am 15. September; die zweite Hälfte (das Winter-Semester) am 1. November, und endigt am letzten März.

Ferien finden im Laufe des Halbjahrs nicht, und Aussetzungen der Lektionen nur für die Sonn- und Feiertage statt.

Der spezielle Unterrichts-Plan eines jeden Jahres wird mit dem 1. Februar nach erfolgter Genehmigung des Finanz-

Digitized by Google

nanz-Ministers durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlich akademischen Studium sich nicht widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehr-Anstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die, nächst dem §. 4. zu 3) vorgeschriebenen Schulzeugniß, eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßigt; und ebenfalls genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben, oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen, und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen gedenken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehr-Kursus.

Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministers gestattet werden.

§. 9.

In Hinsicht der inneren Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen die Zöglinge unter der allgemeineren Aufsicht des Direktors.

Wenn bei bemerkbarem Unfleiß oder sonstigen Tadelhaftigkeiten die Ermahnungen des Direktors fruchtlos bleiben, so ist derselbe verpflichtet, nach vorhergegangener Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wird, bei dem (weiter unten zu erwähnenden) Kuratorio zur Entscheidung des Finanz-Ministers auf Wegweisung des Zöglings anzutragen, auch bei den dorthin kommandirten Corps-Jägern dem Chef und Inspekteur, behufs Zurückberufung der Untüchtigen, Anzeige zu machen.

§. 10.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Inskriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein- für allemal:

= Fünf Thaler =

zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten.

Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Kursus:

= Funfzig Thaler, =

welche zu gleichen Hälften halbjährig voraus an den Rendanten der Instituts-Kasse zu zahlen sind.

Die zur Theilnahme an dem Unterricht kommandirten Corps-Jäger sind von beiden vorgedachten Zahlungen befreit; sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können nur von dem Finanz-Minister bewilligt werden.

§. 11.

Alljährlich, und zwar am Schlusse des Winter-Semesters, findet unter Theilnahme des sogleich näher zu erwähnenden Kuratorii der Anstalt eine allgemeine Prüfung der Zöglinge statt, auf deren Grund sodann den Abgehenden die Zeugnisse über die erlangten Kenntnisse und über ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen, während ihrer Theilnahme an dem Unterricht, ausgefertigt, und von dem Direktor und Lehrern, imgleichen von den Mitgliedern des Kuratorii, vollzogen werden.

Diejenigen, welche demnächst eine Anstellung im landesherrlichen Forstdienst nachsuchen, haben dies Zeugniß ihrem Antrage auf Zulassung zu der desfalls angeordneten besondern Prüfung beizufügen.

§. 12.

Behufs der, von dem Finanz-Minister zu führenden obern Leitung der Lehranstalt, wird für letztere ein besonderes Kuratorium gebildet, welches

aus einem der Ober-Land-Forstmeister des Finanz-Ministerii,
aus einem der ordentlichen Professoren der Natur- oder mathematischen Wissenschaften an der Universität zu Berlin, und
aus einem Rechnungs-Beamten des Finanz-Ministerii,

besteht.

Zu den Pflichten der beiden zuerst genannten Kuratoren gehört es insonderheit, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts und über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, so wie von der Aufrechthaltung guter

Digitized by Google

Ordnung unter den Zöglingen zu vergewissern, und wo hierunter Mängel und Zweckwidrigkeiten sichtbar werden, den Direktor und die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, und nach Befinden dem Finanz-Minister Anzeige zu erstatten.

Dem dritten Mitgliede des Kuratorii liegt insbesondere die Aufsicht auf die zweck- und ordnungsmäßige Verwendung der Instituts-Fonds ob, von demselben wird die jährliche extraordinaire Revision der Instituts-Kasse und die vorläufige Abnahme der Jahres-Rechnung bewirkt, und auf rechtzeitige Ablegung der letztern gehalten.

Alle Berichte, welche der Direktor der Anstalt an den Finanz-Minister zu erstatten hat, sind an den Vorsitzenden des Kuratorii zu senden, welcher dieselben den Umständen nach, mit dem Gutachten des Kuratorii begleitet, dem Finanz-Minister vorlegt.

Berlin, den 15. August 1830.

Der Finanz-Minister.

Maaßen.

C.

Steuern.

18.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Befreiung öffentlicher schiffbarer Kanal-Anlagen von der Grundsteuer betreffend.

Auf den Bericht des Finanz-Ministeriums vom 3. v. M., setze Ich mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften hierdurch fest, daß alle schiffbare, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Kanäle, es mögen davon Kanal-Abgaben erhoben werden, oder nicht, und sie mögen auf Kosten des Staats, oder mit Genehmigung desselben, durch Korporationen oder Privatpersonen angelegt sein, oder noch angelegt werden, von der Grundsteuer befreit bleiben, und daß die jetzt darauf ruhenden Grundsteuern sogleich, künftig aber

bei neuen Anlagen die Grundsteuern, die von dem, zur Kanal-Anlage eingezogenen, und von Wasser bedeckten Grund und Boden zu entrichten sind, vom Kontingent abgesetzt werden sollen. Das Finanz-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 8. August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Finanz-Ministerium.

19.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Remunerirung der Deputirten der Kreisstände für Prüfung der Klassensteuer-Beschwerden ꝛc. betreffend.

Den Deputirten der Kreisstände, welche die Kommission zur Prüfung der Klassensteuer-Beschwerden ꝛc. bilden werden, kann, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 23. Mai d. J. erwiedert wird, da hier kein Königl. Befehl, sondern nur ein Zugeständniß zum Grunde liegt, eine Remuneration aus der Staats-Kasse nicht bewilligt werden; es bleibt vielmehr den Kreisständen überlassen, sich mit ihren Kommissarien, wenn selbige eine Entschädigung verlangen, wegen deren Verabreichung auf Kosten des Kreises, zu einigen.

Berlin, den 24. Juli 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Für den Finanz-Minister. Maaßen.

Digitized by Google

20.

Allgemeine Bestimmungen des General-Direktors der Steuern, wegen des Rechnungswesens bei Verwaltung der Gewerbsteuer.

I. Aufstellung der Semester-Listen.

1) In den Städten der drei ersten Abtheilungen muß von der Lokal-Behörde nach Vorschrift der §§. 2. 3. der Instruktion vom 10. Novbr. 1820., ein fortlaufendes Notiz-Register über Zu- und Abgang geführt werden. Es wird jeder Steuerklasse ein eigenes Heft für längere Zeit, und darin eine Seite den Zugängen, die gegenüberstehende den Abgängen zu bestimmen, auch die Form des Notiz-Registers so einzurichten sein, daß vermittelst besonderer Spalten die steuerpflichtigen, also zur Semester-Liste gehörigen Gewerbsbetriebe, gleich von den steuerfreien abgesondert erscheinen, und besondere laufende Nummern erhalten. Aus diesem Notiz-Register muß dann, sowohl die Aufstellung der Semester-Listen, als die Justifikation der neuen Rollen, durch einfachen Abschluß jedes Steuer-Klassenheftes für den betreffenden Zeitpunkt mit erforderlicher Vollständigkeit bewirkt werden, und es wird dadurch die noch öfters vorkommende Unregelmäßigkeit sich abschneiden lassen, daß in die Listen des zweiten Semesters, Beträge aufgenommen werden, welche schon in der vorhergehenden Liste erscheinen mußten. Eben so wenig dürfen dann Nachtrags-Listen, Supplementar-Rollen oder andere vorschriftswidrige Ergänzungen der laufenden Steuer-Rollen, außer den halbjährigen Zu- und Abgangs-Listen, stattfinden.

2) Das nämliche Verfahren muß bei der vierten Abtheilung vorwalten; doch wird hier jenes Notiz-Register zunächst bei jedem einzelnen Unterbezirk anzulegen, und durch monatliche Auszüge über An- und Abmeldungen das Register des ganzen Rollenbezirks zu vervollständigen sein.

3) Die Semester-Listen dürfen nur die Zu- und Abgänge nach der Reihefolge der Meldungen, so wie die auf Prägravations-Beschwerden erfolgten Ermäßigungen nach

Digitized by Google

den desfallsigen Entscheidungen, für jede Steuer-Klasse, mithin in chronologischer Folge (bei der vierten Abtheilung jedoch unter Festhaltung der Ortschafts-Folge) enthalten.

Wenn wegen unterbliebener Anmeldung eines stehenden Gewerbes die Untersuchung eingeleitet wird, so muß der betreffende Fall allemal gleich in die Prozeß-Nachweisung eingetragen werden, und sobald aus der eingeleiteten Untersuchung sich ergiebt, daß der Angeschuldigte noch fortdauernd das steuerpflichtige Gewerbe betreibt, ist derselbe sofort, also ohne eine besondere Anmeldung erst noch abzuwarten, von dem Monate ab, in welchem die Untersuchung eingeleitet ist, und mit dem gesetzlichen Betrag für den Rest des Jahres auch in Zugang zu stellen, ohne Rücksicht auf den Steuerbetrag, welcher in Folge des Prozesses für die Vergangenheit einzuziehen bleibt, weil dessen Verrechnung erst nach der Entscheidung erfolgen kann. Die Steuer, welche dem Strafresolute gemäß für den Gewerbsbetrieb bis zur Einleitung der Untersuchung nachgezahlt werden muß, wird daher auch erst nach erfolgter Entscheidung des Prozesses und mit dem Betrage der Nachzahlung in Zugang gestellt.

4) Restitutionen oder Niederschlagungen gehören nicht in die Abgangslisten, sondern es müssen die Beträge dieser Art von der Königl. Regierung, besonders auf die Regierungs-Hauptkasse, respektive zur baaren Verausgabung, oder zur Absetzung vom betreffenden Soll, angewiesen werden, und die desfallsige, besondere Abrechnung der genannten Kasse mit der Lokal-Behörde über die Verringerung der abzuliefernden monatlichen Steuerquote zur Folge haben.

II. Aufstellung der neuen Rollen.

5) Für die Aufstellung der Rollen muß durchgängig der erste November als Anfangs-Termin festgehalten werden, so daß dabei mit Ausnahme der Hausirer (Klasse L.) alle Gewerbtreibende aufzuführen sind, welche an diesem Tage ein steuerpflichtiges stehendes Gewerbe ausüben.

6) Es muß wiederholt eingeschärft werden, daß

a) jede Anmeldung eines Gewerbebetriebes sofort die Einzeichnung in das nach §. 2. der Instruktion vom 10. Novbr. 1820. vorgeschriebene Notiz-Register — bei

der Steuerpflichtigkeit des Gewerbes also die Aufnahme in die Zugangs-Liste und die Zahlung der Steuer bis zur Wieder-Abmeldung — zur Folge haben muß.

b) daß in der Regel es nur durch den Beweis der Abmeldung eines Gewerbtreibenden, oder der vollstreckten Gewerbslegung gerechtfertigt werden kann, wenn der betreffende Steuerpflichtige in der neuen Rolle nicht fortgeführt wird. Als Ausnahme werden nur die Fälle gelten können, wo wegen Nichtentrichtung der Steuer die Gewerbslegung verfügt ist, oder das Aufhören eines Gewerbes durch Tod oder Entfernung des Inhabers eintritt, und seine Hinterbliebenen vorhanden sind, denen die desfallsige Anzeige oblag.

Selbst in dem Falle, wo nach dem Schlusse des erwähnten §. 2. der Instruktion vom 10. Novbr. 1820. noch polizeiliche Zeugnisse beigebracht werden müssen, tritt hierunter keine Ausnahme ein, weil es Sache des Gewerbtreibenden ist, sich die nöthige polizeiliche Genehmigung rechtzeitig vorher zu erwirken, und das Gewerbe abzumelden, wenn er es ohne diese Genehmigung angemeldet hat, und dieselbe nachher nicht erlangen kann. Es trifft ihn dann die Entrichtung der Gewerbesteuer bis zur Abmeldung, abgesehn von den Nachtheilen, welche ihm erwachsen können, wenn er das angemeldete Gewerbe ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung betrieben hat, und die Veranlagungs-Behörde muß daher bei solchen Anmeldungen, wie im §. 3. der Instruktion vom 10. Novbr. 1820. vorgeschrieben ist, den Steuerpflichtigen auf diese Nachtheile aufmerksam machen, damit er, was nicht zu versagen steht, die Anmeldung zurücknehmen, und erst nach vollständig erlangter Qualifikation wiederholen könne. Die Unterlassung der Abmeldung zieht die Fortzahlung der Steuer, selbst beim Nichtbetriebe des Gewerbes, als gesetzliche Folge nach sich, und folglich muß auch derjenige, welcher die Abmeldung unterlassen hat, in den Steuerlisten fortgesetzt aufgeführt bleiben.

7) Das hin und wieder noch vorwaltende Verfahren, eine jährliche Anmeldung zur Aufnahme in die nächstjährige

Digitized by Google

Rolle, so wie An- oder Abmeldungen für dieselbe lange voraus nachzulassen, darf nicht weiter stattfinden.

8) Die neue Rolle darf Niemand enthalten, welcher nicht bereits in der Rolle des laufenden Jahres oder als Zugang in den Listen verzeichnet steht. Umgekehrt, darf in der neuen Rolle Niemand fehlen, der nicht in der Abgangs-Liste des ersten Semesters verzeichnet ist, oder das Gewerbe in den Monaten Juli, August, September und Oktober vorschriftsmäßig abgemeldet hat.

9) Es folgt hieraus, daß Beispielsweise ein Gewerbtreibender, welcher im Laufe des November-Monats, also nach dem für die Aufstellung der neuen Rolle bestimmten Termine, ein Gewerbe anmeldet, nicht blos für die letzten zwei Monate des ablaufenden Jahres zur Zugangs-Liste des zweiten Semesters kommen muß, sondern daß er auch beim Eintritte des neuen Rollenjahres sofort mit dem vollen Mittel- oder dem sonst nach Maßgabe der Steuer-Klasse ihn treffenden Jahres-Satze in die Zugangs-Liste des folgenden ersten Semesters zu übernehmen bleibt. Auf gleiche Weise muß eine im Laufe des Novembers erfolgte Gewerbs-Abmeldung in der Abgangs-Liste des zweiten Semesters vom laufenden Jahre mit dem betreffenden Theile des für dasselbe geltenden Steuersatzes, so wie in der ersten Semester-Liste des neuen Rollenjahres mit dem vollen Betrage des in der neuen Rolle angesetzten Steuersatzes, unabweichlich aufgeführt werden, und es muß daher ohne Ausnahme jeder seit der Aufstellung der neuen Rolle eingetretene Zu- oder Abgang eines stehenden Gewerbes in den Semester-Listen des neuen Rollenjahres erscheinen.

10) Jeder Veranlagungs-Behörde liegt die Pflicht ob, die Vollständigkeit der neu aufgestellten Rolle bei deren Einreichung alsbald nachzuweisen. Zu dem Ende ist auf dem Titelblatte der neuen Rolle eine Uebersicht in folgender Art zu geben:

Digitized by Google

	Zahl der Steuerpflichtigen.							Steuerbetrag.	
	Klasse. A.	Klasse. B.	Klasse. C.	Klasse. D.	Klasse. E.	Klasse. F.	Klasse. H.	Klasse. I.	Klasse. K.
Die laufende Rolle enthält	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zugang der zehn Monate, laut Auszug aus dem Notiz-Register	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abgang der zehn Monate, nach dem gedachten Auszuge .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In der neuen Rolle kommen daher zum Ansatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Rolle muß sodann ein namentlicher Nachweis der gegen die ablaufende Rolle eingetretenen Personal-Veränderungen beigefügt werden, welcher als Auszug aus dem Notiz-Register in folgender Art aufzustellen ist:

Die neue Veranlagung von (1831.) enthält gegen die ablaufende Steuer-Rolle von (1830.)

mehr als neue Gewerbtreibende:				weniger als ausgeschieden:		
		steht verzeichnet				
Laufende No.	Namen und Gewerbe.	im Notiz-Register unter No.	in der neuen Rolle unter No.	Laufende No.	Namen und Gewerbe.	laut Notiz-Register No.
		Steuer-Klasse A. u. s. w.				

Die Fälle, wo ein steuerpflichtig-gewesenes Individuum ohne Abmeldung in Abgang gestellt, und in die neue Rolle nicht übernommen wird, z. B. in Folge einer wegen Nichtentrichtung der Steuer eingetretenen Gewerbslegung, oder falls der Tod des Gewerbetreibenden und zugleich konstatirt ist, daß das von demselben betriebene Gewerbe wirklich aufgehört hat, müssen in der Liste die Ausgeschiedenen speziell bemerklich gemacht werden.

Digitized by Google

11) In den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen ist für jede Steuerklasse die alphabetische Folge der Steuerpflichtigen zu beachten. In der vierten Abtheilung aber sind zuerst die Städte, dann die ländlichen Ortschaften, für jede Steuerklasse mit den darin vorkommenden Gewerbsteuerpflichtigen, unter gleicher Anwendung der alphabetischen Folge, aufzuführen. In der Spalte für Umfang des Gewerbes und Gründe des neuen Steuersatzes ist die Nummer und der Steuersatz anzugeben, womit der Steuerpflichtige im ablaufenden Jahre belegt ist. Wenn ein Gewerbstreibender in mehreren Steuerklassen veranlagt wird, so muß in der Rolle der Steuerklasse, in welcher er zuerst vorkommt, in der für Anmerkungen bestimmten Spalte, vermerkt sein, in welcher andern Klasse und unter welcher Nro. dieselbe Person wieder aufgeführt ist.

Die Wassermühlen sind in den Kreisrollen so aufzuführen, wie sie an einem und demselben Gewässer auf einander folgend, vom höchsten Punkte abwärts liegen. Der Name des die Mühle treibenden Gewässers, die Zahl und Art der Räder und Gänge, so wie die Betriebsperioden, welche den angewendeten Steuersatz rechtfertigen sollen, müssen in allen Rollen jährlich vermerkt sein.

III. Steuer-Einziehung und Abführung.

12) Die monatliche Abführung des festgesetzten Soll-Betrages muß nach §. 17. der Klassensteuer-Instruktion vom 18. August 1820., auf welche in der Gewerbesteuer-Instruktion vom 10. November 1820. Bezug genommen ist, von den Hebe-Behörden entweder baar oder durch die vorgeschriebene bescheinigte Rest-Nachweisung bewirkt werden. Von dem für das laufende Semester festgestellten monatlichen Soll-Betrage müssen zwar die vorgekommenen Abgänge, d. h. die aus Abmeldungen oder Ermäßigungen herrührenden Beträge, in den ersten fünf Monaten des Semesters durch die Hebe-Behörden gedeckt werden, falls die Zugänge zur Ausgleichung nicht hinreichen; diese Deckung kann aber auf rückständig gebliebene Beträge

keine Anwendung finden, indem diese durch die Rest-Nachweisung zu rechtfertigen bleiben.

Berlin, den 10. Juli 1830.

Der General-Direktor der Steuern.

Maaßen.

21.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., wegen zulässiger Fixirung der Braumalzsteuer.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat es für zulässig erklärt, daß mit den Inhabern von Brauereien in klassensteuerpflichtigen Städten und Ortschaften Verträge auf ein und mehrere Jahre abgeschlossen werden, durch welche sich dieselben verpflichten, statt der, für jeden vorher anzumeldenden Brau-Akt zu entrichtenden Steuer, eine fixirte Braumalzsteuer zu zahlen.

Da die Brauereibesitzer klassensteuerpflichtiger Städte und Ortschaften sich auf diese Weise von den besonderen, Kosten und Zeitaufwand erheischenden Anmeldungen bei den Spezial-Hebestellen, so wie von der engern ihren Gewerbebetrieb beschränkenden, im §. 19. des Gesetzes und sub §§. 29. bis incl. 34., ferner sub §§. 60. bis einschließlich 65. (so weit als diese die Brauereien betreffen), 75. 76. 77. und 78. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819., Seite 99. bis 114. der Gesetz-Sammlung pro 1819., ingleichen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824. No. 6. Seite 13. des Amtsblatts pro 1824. vorgeschriebenen Steuer-Kontrole befreien können; so hoffen wir, daß dieselben keinen Anstand nehmen werden, sich mit Fixations-Anträgen an die Haupt-Steuer-Aemter zu wenden, welche angewiesen sind, den sich Meldenden die näheren, keinesweges lästigen Bedingungen zur Einsicht vorzulegen, und die darnach geschlossenen Verträge uns zur Genehmigung einzureichen.

Digitized by Google

Wir bemerken jedoch ausdrücklich, daß:

a) Untersteuer-Aemter und Orts-Rezepturen weder zu Unterhandlungen über dergleichen Fixations-Vergleiche, noch zu deren Abschließung befugt sind;

b) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, der Mahlsteuer-Kontrole wegen, mit einzelnen Brauereien keine Brausteuer-Fixations-Verträge geschlossen werden dürfen, und diese bloß für den Fall zulässig sind, wenn sich sämmtliche im engern und äußern Bezirk einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnende Brauer gemeinschaftlich zur Zahlung eines angemessenen Fixums für Braumalzsteuer zeitweise verbinden.

Frankfurt a. O., den 29. August 1830.

Königl. Regierung.

22.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums, den Erlaß der Weinsteuer für 1830. und Niederschlagung der Rückstände dieser Steuer aus den vorigen Jahren betreffend.

Des Königs Majestät hat in Berücksichtigung des zu erwartenden ungünstigen Ertrages der diesjährigen Weinlese, welche auch bereits in den beiden letzten Jahren die Hoffnungen der Weinbauer nicht befriedigt hat, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. d. M., die Weinsteuer für dieses Jahr in sämmtlichen Weinländern der Monarchie erlassen, und die Rückstände dieser Steuern aus den vorigen Jahren, soweit solche von den Produzenten noch zu entrichten seyn würden, niedergeschlagen. Hiernach werden alle an dem Tage, wo diese Bekanntmachung als gehörig publizirt zu betrachten ist, noch ausstehenden Reste auf die nach dem Gesetz vom 25. Septbr. 1820 verschuldete Weinsteuer unerhoben bleiben. Auch sind diejenigen, welche Weinbau treiben, zwar nach wie vor gehalten, ihren diesjährigen Weingewinn zu seiner Zeit anzumelden, von allen

Digitized by Google

Verpflichtungen aber entbunden, welche ihnen in Bezug auf die Versteuerung nach dem bestehenden Gesetz obliegen. Auf künftige Jahre findet dieser Erlaß keine Anwendung.

Berlin, den 27. September 1830.

Der Finanz-Minister.

Maaßen.

D.

Post-Verwaltung.

23.

Auszug aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Postanstalten, verschiedene Post-Vorschriften und Bestimmungen enthaltend.

Korrespondenz in Sachen der evangelischen Missionen.

1) Die dem Comité zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden und dessen Hülfsvereinen bewilligte Porto-Restitution auf Korrespondenz, Gelder- und Bücher-Sendungen, ist in Absicht auf die Briefe dahin modifizirt worden, daß diejenige Correspondenz, welche von den Hülfsvereinen unter einander geführt wird, offen oder unter Kreuzband zur Post gegeben werden muß. Hinsichts der an das obgedachte Comité selbst gerichteten und von demselben ausgehenden Correspondenz verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Diejenigen Postanstalten, die durch Special-Verfügung zur Liquidirung des gedachten Porto's angewiesen worden sind, haben sich hiernach zu achten.

Korrespondenz des Komtoirs der Königl. Salz-Schifffahrt.

2) Nach einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, ist dem Privat-Institute, welches an die Stelle des Königl. Salz-Schifffahrts-Komtoirs, unter der Firma: „Komtoir der Königl. Salz-Schiff-

fahrt" getreten ist, und wovon der Inspektor Bensch und Comp. die Unternehmer sind, in Beziehung auf diejenigen Briefe, welche sie an die Provinzial-Salz-Verwaltungs-Behörden, Salinen, Speditions-Magazine und Salz-Faktoreien absenden, die Portofreiheit nicht zugestanden, diese Sendungen müssen vielmehr von ihnen frankirt werden. Dagegen ist den gedachten Unternehmern die portofreie Auslieferung der dienstlichen Erlasse der Behörden, welche entweder an sie selbst, an ihre Komtoirs, oder aber an ihre Schifffahrt-Expedition zu Schönebeck gerichtet, und mit dem Rubro „Herrschaftliche Salz-Sachen" bezeichnet sein werden, zugesichert worden.

Die Postanstalten, bei denen Sendungen obiger Art vorkommen, haben sich nach den vorstehenden Festsetzungen zu achten.

Die Porto-Moderation der Soldatenbriefe.

4) Mit Bezug auf die Bestimmung ad 5. in der Circular-Verfügung No. 7. vom 19. März 1828., wonach das Porto für die Tour- und Retoursendung bei unbestellbaren Briefen, Paketen und Geldern an gemeine Soldaten gestrichen werden soll, wird hierdurch Folgendes angeordnet:

a) wenn dergleichen als unbestellbar zurückgehende Sendungen frankirt sind, so soll dafür zwar kein Retourporto erhoben, das Frankogeld aber nicht zurückgezahlt werden;

b) in den Fällen, wo für dergleichen unbestellbare Sendungen Lagergeld entstanden ist, soll dasselbe nicht dem Absender angerechnet, sondern gestrichen werden.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.

Benachrichtigung der Postanstalten untereinander von plötzlichen Störungen des Postenlaufs.

5) In dem verwichenen Winter und im Frühjahre sind durch ungewöhnliche Naturereignisse plötzlich auf vielen Punkten Hemmungen und Störungen in den bestehenden Postverbindungen eingetreten. Das unregelmäßige Eintreffen und mehrtägige Ausbleiben der Posten hat vielfache Nachtheile herbeigeführt, weil die entlegenen Postanstalten

Digitized by Google

der Routen, wo solche Ereignisse sich zugetragen haben, über die Ursachen des Ausbleibens der Posten in Ungewißheit geblieben und außer Stande gewesen sind, den Reisenden und Korrespondenten Auskunft zu geben, was denn auch von dieser Seite Unzufriedenheit erzeugt hat. Um dem vorzubeugen, ist es nöthig, daß diejenigen Postanstalten, in deren Nähe durch Austreten der Flüsse, Zerstörung von Brücken und ähnlichen außerordentlichen Ereignissen, der Gang der Posten unterbrochen wird, davon den entfernter liegenden Postanstalten des nämlichen Kourses und diese wieder den Postanstalten der angrenzenden bedeutenden Nebenkourse, sogleich Nachricht geben, und zwar in der Art, daß auf den entferntern Punkten mit einiger Sicherheit, so weit diese nach den Umständen möglich ist, der Einfluß auf den Postenlauf beurtheilt werden kann, und danach die zur Aufrechthaltung der Verbindungen geeigneten Maßregeln genommen werden können. Letztere lassen sich zum Voraus nicht vorschreiben, da sie mehr oder minder von den Umständen abhängig bleiben. Nöthig ist aber, daß die Mittheilungen ohne Zeitverlust erfolgen. Fehlt es an Postgelegenheit, so müssen bis zu den Punkten, wo solche erreicht wird, Boten gesandt werden.

Ich erwarte von dem Eifer der Amts-Vorsteher, daß sie diesem wichtigen Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit künftig widmen werden.

Umwerfen der Postwagen soll durch vorsichtiges Fahren und angemessenes Beladen verhütet werden.

7) Erst neuerlich sind die Postanstalten mittelst General-Circulars No. 25. pro 1829. angewiesen worden, den Postillonen die Vorschrift der Gesetze, daß in Städten, auf Straßen, Brücken und Plätzen ꝛc. nicht schnell gefahren und geritten werden soll, nachdrücklich einzuschärfen. Dennoch ist kürzlich wieder durch zu rasches Fahren einer Schnellpost um eine Straßenecke großes Unglück herbeigeführt worden. Es ist unverantwortlich, daß auf solche Weise Menschenleben durch sträflichen Leichtsinn auf das Spiel gesetzt wird. Ich finde mich daher bewogen, Folgendes hierdurch festzusetzen.

Digitized by Google

1) Jeder Postillon, welcher einen Wagen durch Unvorsichtigkeit, und besonders durch zu rasches Fahren in Städten und Dörfern, über Rinnen und Brücken, bei Wendungen und überhaupt an Orten, wo nach der Localität Vorsicht nöthig ist, umwirft, soll auch dann, wenn kein Schaden dadurch entsteht, für immer aus dem Postdienste entfernt, und außerdem nach Befinden mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden;

2) Der Schirrmeister, welcher solchen Frevel, anstatt sofort nachdrücklich abzuahnen, duldet, auch nicht der betreffenden Postanstalt von jeder Entgegenhandlung der Postillone gegen die bestehenden Vorschriften unverzüglich Anzeige macht, wird mit achttägigem geschärften Arrest bestraft, und im Wiederholungsfalle außerdem vom Postdienste entfernt.

Zugleich werden die Postanstalten gemessenst angewiesen, beim Beladen der auf Druckfedern ruhenden Schnellpostwagen und Fourgons mit größter Vorsicht zu verfahren. Besonders ist darauf zu halten, daß schwere Gegenstände, und vorzüglich diejenigen, welche bei verhältnißmäßig geringem Umfange sehr ins Gewicht fallen, möglichst tief in die Wagen und nicht in die Vachen verladen werden, da diese nur für leichte Sachen, Hutschachteln und dergleichen, bestimmt sind, und so wenig als möglich schwer und hoch beladen werden dürfen.

Die Postanstalten haben sich hiernach genau zu achten, und den Schirrmeistern und Postillonen das Nöthige bekannt zu machen.

Landwehrpflichtigkeit der Postillone.

8) Sehr oft werden von den Posthaltern unstatthafte Reklamationen wegen Befreiung der Postillone von den Landwehr-Uebungen erhoben.

Um dem zu begegnen, erscheint es angemessen, dieselben künftig vor Abschluß der Kontrakte mit den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen. Dieses soll künftig jedesmal bei den mit den Posthaltern aufzunehmenden Engagements-Verhandlungen geschehen, wobei dieselben von dem Inhalte des §. 4. der Allerhöchsten Ka-

Kabinets-Ordre vom 9. August v. J., welche den Post-Aemtern mittelst Circulars vom 29. ejusd. mitgetheilt worden ist, in Kenntniß zu setzen, und darauf aufmerksam zu machen sind, daß ihnen obliegt, jeder Verlegenheit vorzubeugen, welche durch die Heranziehung von Postillonen zum Landwehrdienste entstehen möchte.

Die Postanstalten haben sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Abgabe für Miethspferde zum Landwehrdienste Seitens der Posthalter.

9) In Uebereinkunft mit dem Königl. Ministerio des Innern ist hinsichtlich der Gestellung von Pferden zum Landwehrdienste oder der Bezahlung von diesfälligen Beiträgen Seitens der Posthalter, der Grundsatz aufgestellt worden:

daß von solchen Posthaltern, welche eine Ackerwirthschaft haben, oder ein Gewerbe betreiben, nur für diejenigen Pferde, welche sie in ihre Wirthschaft, oder zur Betreibung ihres Gewerbes halten müssen, ein Beitrag zu der Miethsentschädigung für die zu den Landwehr-Uebungen zu gestellenden Pferde einzuziehen, die Zahl der übrigen Pferde aber von der gedachten Abgabe frei zu lassen ist. In Posthaltereien, wo der Unternehmer kein weiteres Gewerbe hat, fällt diese Abgabe für den gesammten, zum Postdienste bestimmten Pferdebestand weg.

Die Königl. Regierungen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Die Postanstalten haben die Posthalter von obiger Bestimmung in Kenntniß zu setzen, und in vorkommenden Fällen auf Ausführung derselben zu achten.

Bewirthung bei Reisen Allerhöchster Personen des Russischen Kaiserhauses.

15) Die Circular-Verfügung vom 26. Januar d. J. No. 2. §. 3. bestimmt, daß bei Reisen der zum Russischen Kaiserhause gehörigen Allerhöchsten Personen die Postämter sich mit dem, was die Bewirthung angeht, nicht befassen sollen. Es ist indessen vorgekommen, daß die höchsten Rei-

senden schriftlich oder durch den vorausgehenden Kourier die Postanstalt haben ersuchen lassen, für Bereithaltung eines Mittagmahls, Souper oder Nachtquartiers zu sorgen. In solchen Fällen dürfen die Postanstalten ihre Mitwirkung nicht versagen. Diese beschränkt sich dann aber darauf, daß sie sogleich der Orts-Polizei-Behörde von der Bestellung Nachricht geben. Die Orts-Polizei-Behörden werden wohl überall gern bereit sein, für das Unterkommen der hohen Reisenden Sorge zu tragen, so weit es nur immer die Lokalität gestattet. Sollte aber der Fall eintreten, daß eine Polizei-Behörde Schwierigkeiten machte, hierbei behülflich zu sein, so muß das Postamt selbst sich der Sache annehmen. Der Fall ist dann aber zur Kenntniß des General-Postamts zu bringen, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Menagerien dürfen nicht als Extraposten befördert werden.

17) Es ist bisher öfter vorgekommen, daß Menagerien wilder Thiere mit Extrapostpferden befördert worden sind. Dergleichen Fuhren gehören zur Klasse der Frachtfuhren, der Hauptzweck der Extraposten aber ist die Beförderung von Personen. Es ist überhaupt nicht angemessen, Menagerie-Wagen durch Postpferde und mit Insignien des Königl. Postwesens fahren zu lassen. Deshalb wird die extrapostmäßige Beförderung solcher Fuhren hierdurch untersagt. Die Postanstalten haben den Posthaltern dieses Verbot bekannt zu machen, und auf die Beachtung desselben zu halten.

Extrapost-Retourfahrten von Orten außerhalb der Postroute, bei Dienstreisen.

18) Nach der im Einverständniß mit dem Post-Departement erlassenen Ministerial-Verfügung vom 2. Febr. 1811., welche dem größten Theile der Postanstalten mittelst Circulars vom 8. ejusd. m. et a., den übrigen Postanstalten aber mittelst Circulars vom 9. Juli 1821. zur Beachtung zugefertigt worden ist, müssen Extraposten bei Dienstreisen nach Orten, welche außerhalb der Postroute liegen, von den Posthaltern für die Hälfte des Extrapostgeldes, und gegen Vergütung eines

Wartegeldes von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde wieder zurückgenommen werden, wenn der Reisende sich nicht über 24 Stunden in einem solchen Orte aufhält. Diese Bestimmung ist durch die spätere Vorschrift, wonach die Posthalter verpflichtet sind, jede Extrapost von jedem Orte nach sechsständigem Aufenthalte für die Hälfte des Betrages zurückzunehmen, nicht aufgehoben, sondern nur dahin modificirt worden, daß für die ersten 6 Stunden des Aufenthalts auch in den zuvorgedachten Fällen kein Wartegeld zu erheben ist, folglich der Reisende dasselbe erst von der 7ten Stunde an, und außerdem die Hälfte des Extrapostgeldes für die Rückfahrt zu entrichten hat. Die Postanstalten werden angewiesen, in vorkommenden Fällen sich nach dieser Bestimmung zu achten.

Frankfurt a. M., den 21. September 1830.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

24.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, die portofreie Beförderung der gegenseitigen herrschaftlichen Korrespondenz von und nach dem Königreiche Polen betreffend.

Mit der Königl. Polnischen General-Post-Direktion ist ein Einverständniß wegen der portofreien Beförderung der gegenseitigen herrschaftlichen Korrespondenz getroffen worden.

Danach werden alle mit der Rubrik „herrschaftliche Sache" versehenen und mit einem amtlichen Siegel verschlossenen Briefe aus Preußen an die Königl. Behörden und die höheren Staats-Beamten in Polen auf den Polnischen Posten portofrei befördert. Gegenseitig genießen auch die von den Königl. Polnischen Behörden an die Königl. Preußischen Behörden gerichteten Amtsschreiben die Portofreiheit auf den Preußischen Posten. Es müssen aber diese

Digitized by Google

letztgedachten Dienstschreiben mit dem Rubro „Herrschaftliche Krieges-, Civil-, Schul-, Post-Sachen" u. s. w. und mit dem Stempel: „Interes Rzczdowy", bezeichnet, und diese Bezeichnung muß von dem Kanzlei-Direktor oder dem expedirenden Sekretair mit der Namens-Unterschrift beglaubigt sein. Ferner ist jedes Polnische Amtsschreiben mit einer Nummer versehen und mit einem Amtssiegel verschlossen.

Die Postanstalten werden hierdurch angewiesen, nach diesen, als Anhang zu dem Circulare vom 15. April 1827. wegen der Post-Konvention mit Polen zu betrachtenden Bestimmungen sich zu achten, und diejenige Korrespondenz aus Polen, die durch vorgedachte Bezeichnung sich als herrschaftliche erweiset, portofrei passiren zu lassen.

Frankfurt a. M., den 14. September 1830.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

25.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, die Beförderung rekommandirter Briefe nach England betreffend.

Im Verfolg der Circular-Verfügung vom 17. März d. J. No. 6., wird den Postanstalten eröffnet, daß nach einer Anzeige der Königl. Niederländischen Post-Behörde, keine rekommandirte Briefe mit den Privat-Dampfschiffen nach England abgesandt werden, sondern nur mit den Paketbooten und dem zwischen Ostende und Margate fahrenden Regierungs-Dampfboote.

Die Korrespondenten, welche die Beförderung rekommandirter Briefe nach England gleichwohl durch ein Privat-Dampfschiff wünschen, sind hiernach zu belehren.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1830.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

Digitized by Google

IV.

Landes-Kultur und Landwirthschaft.

26.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Westphalen, die Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im Herzogthum Westphalen durch die Königl. General-Kommission betreffend.

Da mit der Einführung der Preußischen Gesetze im Herzogthum Westphalen alle frühere gesetzliche Bestimmungen, welche das Ressort der Behörden und das Verfahren von selbigen betreffen, für aufgehoben und dagegen die diesfälligen Bestimmungen der Preußischen Gesetze für eingeführt zu achten sind, und daher auch namentlich die Großherzogl. Hessische Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 9. Juli 1808. in fraglicher Beziehung nicht ferner zur Anwendung kommt: so ist durch Verfügung der hohen Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Juni c. der Königl. General-Kommission für die Folge die Leitung der Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen im Herzogthum Westphalen nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und des Gesetzes über die Ausführung dieser Ordnung vom 7. Juni 1821. übetragen worden.

In sofern nun aber auch die Hessische Gemeinheits-Theilungs-Ordnung als Provinzial-Gesetz noch ferner Gültigkeit hat, als worüber die Entscheidung mit Beziehung auf §. 3. des Patents vom 21. Juni 1825. im Fall des Streites unter den Parteien der richterlichen Beurtheilung vorbehalten bleiben muß: so können, nach Eröffnung der vorgedachten hohen Ministerien, die Abschnitte I. II. III. dieses Gesetzes, so wie ein großer Theil des Abschnitts V., da sie lediglich die Kompetenz der Behörden und das Verfahren von denselben betreffen, nicht ferner zur Anwendung kommen. Der Abschnitt VII. ist bereits durch die spätere Hessische Verordnung vom 5. November 1809. modifizirt,

Digitized by Google

und daher nur unter diesen Modifikationen fernerhin zur Anwendung zu bringen. Dagegen hat der Abschnitt VI. als in Provinzial-Verhältnissen beruhend, auch fernerhin gesetzliche Kraft.

Eben so bleibt der Abschnitt IV. auch ferner gültig; es tritt jedoch die General-Kommission an die Stelle der im §. 53. bis 55. bezeichneten Behörden. Aus dem Abschnitt V. können nur die §. 87. 95. bis 103. als materielle Bestimmungen enthaltend und deshalb ferner in Kraft bleibend angesehen werden.

Diesemnach ist die Uebergabe der Akten von den bisher das Geschäft leitenden Behörden an die Königl. General-Kommission hierselbst veranlaßt, und es wird letztere für dasselbe am 15. k. Mts. in Wirksamkeit treten.

Münster, den 18. August 1830.

Ober-Präsident.

v. Vincke.

27.

Auszug aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, in Breslau, mit der Köhrordnung zur Verbesserung der Pferdezucht in gedachter Provinz.

Ew. ꝛc. übersende ich hierbei die von Sr. Königl. Majestät genehmigte und von mir vollzogene Köhrordnung zur Verbesserung der Pferdezucht in Schlesien, um dieselbe durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. (Anl. a.)

Berlin, den 14. Juli 1830.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Köhrordnung zur Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Schlesien.

Zur Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Schle-

Digitized by Google

sten, wird hierdurch Folgendes über die Prüfung und Köhrung der von Privatpersonen, Behufs der Bedeckung der Stuten, gehaltenen Beschäler verordnet.

§. 1.

Alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer dienen sollen, müssen den, von den Königl. Regierungen der Provinz, an gelegenen Orten und zu schicklicher Zeit, auf ein oder mehrere Jahre anzuordnenden, und durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machenden Schau-Aemtern vorgeführt werden.

§. 2.

Die Schau-Aemter bestehen aus dem Landrathe des Kreises, in welchem der Ort liegt, wo selbiges wirksam ist, aus einem gesetzlich approbirten Thierarzte, oder, falls ein solcher in der Nähe nicht anzutreffen ist, einem wohl erfahrenen Kurschmidt und aus zwei erprobten Sachkundigen aus der Klasse der Gutsbesitzer, ohne Rücksicht auf deren Stand, dafern sie nur als erfahrene und praktische Pferdekenner vortheilhaft bekannt sind, welche durch die Kreis-Versammlung gewählt werden. Sie vereinigen sich über die Tage und Stunden der Köhrung, und werden solche ebenfalls durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche, selbst zu brauchbaren Reit- oder Zuchtpferden geeignet, Gewandheit, Kraft, Leichtigkeit und Ausdauer besitzen, und gute Fohlen erwarten lassen. Das Schau-Amt muß daher bei den vorgeführten Beschälern auf einen kräftigen breiten Bau der Sprunggelenke, starke Muskeln des Rückens, der Hinterbacken, des Oberschenkels, starke Sehnen, ein starkes breites Schienbein und gute Fesseln, außerdem auf einen gut gestalteten Hals, ein starkes und biegsames Hintertheil, und eine schöne Kruppe sehen. Unzulässig sind solche Beschäler, welche mit äußeren Erbfehlern, als Spat, Hasenhacken, Schalen und Augenfehlern, oder welche mit inneren Fehlern, als Koller, Dampfigkeit, Krippensetzen und Fallsucht, oder welche mit sonstigen bedeutenden Mängeln behaftet sind, als große Senkung oder Krümmung des Rückens, zu lange Fesseln, hervorragende

Digitized by Google

Hüften, Gebogenheit der Knie, schmale, schwache und steilger stellte Sprunggelenke, ein fuchslendiger Bau des Hintertheils, oder welche endlich Spuren ansteckender Krankheiten zeigen. Die vorzuführenden Beschäler müssen über 4 Jahr alt sein, und dürfen sie wiederum nicht älter als 20 Jahr, auch nicht unter 5 Fuß Preuß. groß sein.

§. 4.

Die Resultate der Prüfungen der Schau-Aemter werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmte Rubriken verzeichnet werden müssen. In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt. Auch werden die tüchtig befundenen Hengste mit einem Brandzeichen versehen, welches für alle Köhrungen in der Provinz gleichförmig angenommen werden, und von dem Landgestütbrande auffallend unterschieden sein muß.

Ein Auszug aus der tabellarischen Uebersicht, worin die genehmigten Beschäler verzeichnet sind, wird der betreffenden Königl. Regierung eingereicht.

§. 5.

Die Beschlüsse der Schau-Aemter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden selbige als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch für andere als des Eigenthümers Stuten gänzlich untersagt. Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein auf ein Jahr zur Bedeckung gültiger Erlaubnißschein mit Aufnahme der nach §. 4. bei den Schau-Aemtern verzeichneten Nachrichten ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheines darf das Gewerbe eines Hengstreiters nicht betrieben werden. In denjenigen Bezirken, welche mit Landbeschälern aus den Landesherrlichen Gestüten so zureichend besetzt sind, daß das Bedürfniß durch selbige allein vollkommen bestritten werden kann, ist der Eintritt der Hengstreiter gar nicht gestattet.

Digitized by Google

§. 6.

Einmal genehmigte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind. Findet das Schau-Amt einen solchen Hengst unbrauchbar, so muß das ihm früher gegebene Brandzeichen durch einen eingebrannten Querstrich verlöscht werden. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen Beschäler zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer ankauft, muß solches dem, das betreffende Schau-Amt leitenden Landrathe anzeigen, und bei demselben die Abhaltung einer außerordentlichen Köhrung nachsuchen.

§. 7.

Wer hiernach einen gar nicht genehmigten, oder bei der Köhrung verworfenen Hengst zur Deckung fremder Stuten, es sey gegen Bezahlung oder unentgeldlich, hergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von 3 Rthlr. zur Orts-Armen-Kasse für jeden Fall. Jene Strafe trifft namentlich auch fremde Hengstreiter, welche unterlassen haben, ihre Beschäler den Schau-Aemtern zur Köhrung darzustellen, und verlieren selbige außerdem die Befugniß zum weitern Betriebe ihres Gewerbes.

§. 8.

Bevor an einem Orte eine Bedeckung durch fremde Hengste vorgenommen wird, muß dies der Orts-Polizei-Behörde unter Vorzeigung des Erlaubnißscheins (§. 5.) angezeigt werden.

Die Polizei-Behörde kann den Gebrauch eines Hengstes auch dann untersagen, wenn derselbe zu dieser Zeit nicht gesund ist. Eben diese Behörde hat darauf zu halten, daß der Hengst bei der Bedeckung nicht übermäßig angestrengt werde.

Der Führer des Hengstes, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. belegt.

§. 9.

Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

Digitized by Google

§. 10.

Für die Köhrung (§. 1.) werden von jedem vorgeführten Hengste 10 Sgr. vor der Prüfung, und ohne Rücksicht, ob derselbe genehmigt oder verworfen wird, an Schaugebühren bezahlt. Für den Erlaubnißschein wird der gesetzliche Stempel von 5 Sgr. und 2 Sgr. Ausfertigungskosten entrichtet. Diese Gebühren werden zu den Kosten der Schau-Aemter verwendet. Bei außerordentlichen Köhrungen (§. 6.) müssen die hierdurch veranlaßten besondern Kosten von den Interessenten getragen werden.

Die Bezahlung der Schaugebühren und der Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheins ändert nichts in der Verpflichtung zu Bezahlung der Gewerbesteuer, sobald mit dem angestellten Hengste ein Gewerbe zu treiben beabsichtigt wird.

§. 11.

Die Landräthlichen Aemter, die Distrikts-Polizei-Kommissarien, die städtischen und ländlichen Orts-Polizei-Behörden haben die regste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß den vorstehenden Anordnungen pünktlich Genüge geleistet, die Legitimation jedes Hengstreiters von den ausübenden Polizei-Beamten, insonderheit den Gendarmen, immer sorgfältig geprüft, und jede vorkommende Uebertretung unverweilt zur Untersuchung und Strafe gezogen werde.

Berlin, den 14. Juli 1830.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

V.

Kultus.

28.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, Konſiſtorien, Provinzial-Schulkollegien und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei den Univerſitäten, die Ausführung von Bauten betreffend.

Es kommen häufig Fälle vor, daß ſowohl bei Neubauten, als Reparaturen, zwar Anſchläge zum Grunde gelegt ſind, die in der Reviſion auch feſtgeſtellt, und zur Ausführung genehmigt worden, bei der Ausführung ſelbſt aber mehr oder weniger erhebliche Abweichungen von den approbirten Anſchlägen eintreten.

Die Urſachen dieſer Abweichungen liegen, ſo weit ſie die Reparaturen betreffen, zum Theil darin, daß bei Anfertigung der Anſchläge nicht gleich alle Mängel entdeckt oder beachtet werden, welche ſich bei Aufdeckung der ſchadhaften Stellen und Trennung der innern Verbandſtücke ergeben; bei Neubauten aber darin, daß ſpätere Bedürfniſſe zum Zweck, oder Wünſche zur Bequemlichkeit ꝛc., welche bei Entwerfung der Bauprojekte nicht berückſichtigt waren, hinterher in Anregung gebracht werden. Daraus entſtehen ſowohl Verzögerungen in der Ausführung der Baulichkeiten, welche dem Zweck der letztern nachtheilig ſind, als auch Ueberſchreitungen der disponiblen Baufonds, deren Deckung nachmals in Verlegenheit ſetzt.

Wenn auch die gänzliche Vermeidung aller Abweichungen von den feſtgeſetzten Bauanſchlägen nicht füglich gefordert werden kann, und die bei Reviſion der Rechnungen erſt entdeckten Anomalien im Wege der gewöhnlichen Monitur nach den, für die Verwaltung des Bauweſens erlaſſenen Beſtimmungen verfolgt werden müſſen, ſo iſt doch nicht in

Abrede zu stellen, daß die vorgängigen Untersuchungen zum Behuf baulicher Anlagen oder deren Herstellung nicht selten mit großer Eile, und auch wohl nicht gehöriger Gründlichkeit vorgenommen werden, wovon die Folge ist, daß die darauf begründeten Bauanschläge den Bedingungen der Oertlichkeit nicht angepaßt, und den Forderungen und Bedürfnissen der Bauzwecke nicht entsprechend angefertigt sind, und wodurch dann nicht allein Weitläuftigkeiten, wie das in solcher Weise bei den Vorarbeiten Versäumte nachzuholen ist, sondern auch Verlegenheiten entstehen, wie die Mittel zur Deckung der, durch die vorkommenden Abweichungen von den Bauplänen herbeigeführten Mehrkosten gedeckt werden sollen.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, und auch der Eigenmächtigkeit bei baulichen Ausführungen, zur Schonung des Patronats-Bau-Fonds, Grenzen zu setzen, fordert das Ministerium die Königl. Regierung ꝛc. hierdurch auf, die betreffenden Distrikts-Bau-Beamten nicht allein auf die strenge Beachtung der, für die Verwaltung des Bauwesens ergangenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, sondern diese auch anzuhalten, die vorgängigen Untersuchungen bei den Vorarbeiten der, zur Ausführung kommenden Baulichkeiten mit der möglichsten Gründlichkeit vorzunehmen, besonders aber die Departements-Bau-Direktoren zu veranlassen, die Baupläne stets mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt zu prüfen, damit wenigstens die häufig vorkommenden, auffallenden Abweichungen bei der Bau-Ausführung und die bedeutenden Ueberschreitungen der Kosten-Anschläge vermieden werden.

Berlin, den 14. August 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Auftrag des Ministers.

v. Kamptz. Nicolovius.

29.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, den Umsatz oder Ankauf von Staatspapieren ꝛc. für milde Stiftungen ꝛc. betr.

Es haben sich bei der Ausführung der Verfügung vom 15. Mai c. *) den Umsatz oder Ankauf von Staatspapieren und andern geldwerthen Effekten für milde Stiftungen und Anstalten, diesseitigen Ressorts, betreffend, so mannichfache Schwierigkeiten und Bedenken gezeigt, daß das Ministerium sich veranlaßt findet, die oben gedachte Verfügung hiermit zurückzunehmen, und den Provinzial-Behörden zu überlassen, sich in vorkommenden Fällen an irgend einen Mäckler, zu dem sie Vertrauen haben, zu wenden.

Berlin, den 30. August 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Auftrag des Ministers.

v. Kamptz. Nicolovius.

30.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Pommern zu Stettin, die Ertheilung der Heirathe-Konsense an Geistliche, Gymnasial-Direktoren, Lehrer ꝛc. betreffend.

Das Ministerium ist mit Ew. Excellenz Ansicht in dem gefälligen Schreiben vom 17. Dezbr. v. J., daß die Heirathe-Konsense von den Geistlichen bei den Königl. Regierungs-Präsidien, und die Heirathe-Konsense der Direktoren,

*) Im 2ten Hefte, S. 332.

Rektoren und Lehrer an den Gymnasien und Seminarien bei den Königl. Ober-Präsidien, als Präsidenten des Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii, nachzusuchen sind, so wie mit der beabsichtigten diesfälligen Verfügung durch die Amtsblätter (Anl. a.) einverstanden, und überläßt Ew. Excellenz hiernach das Weitere.

Berlin, den 14. Juli 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrag.

v. Kamptz. Nicolovius.

a.

Im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt an die Heirathskonsense von den sämmtlichen Herren Geistlichen bei den Königl. Regierungs-Präsidien nachzusuchen sind, wogegen die Gesuche der Herren Direktoren, Rektoren und Lehrer an den Gymnasien und Seminarien auch fernerhin bei mir, als Präsidenten des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii, einzureichen sind.

Die Herren Geistlichen haben übrigens ihre Gesuche durch die Herren Superintendenten, und die Herren Lehrer durch die Herren Direktoren oder Rektoren einzureichen, welche dieselben mit einem Gutachten darüber versehen müssen, ob in Ansehung der zu wählenden, mit ihrem vollen Namen und dem Namen und Stand des Vaters zu bezeichnenden Ehegattinn, in Rücksicht auf die Würde des Standes und des dem Publiko zu gebenden Beispiels, oder sonst etwas gegen die beabsichtigte Verheirathung zu erinnern sein möchte. Auch ist jedesmal in dem Gesuche der Betrag zu vermerken, mit welchem der Nachsuchende seine künftige Ehegattinn in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin einkaufen will, dessen Höhe nicht unter dem gesetzlichen Ein Fünftheil des Gesammt-Einkommens der amtlichen Stelle sein darf.

Alle ohne diese Erfordernisse eingehenden oder unvollständigen Eingaben, werden ohne weitere Berücksichtigung den Bitt-

Digitized by Google

stellern beziehungsweise von mir und den Königl. Regierungs-Präsidien zur Vervollständigung brevi manu zurückgesandt werden, und versteht es sich von selbst, daß die fraglichen Gesuche als reine Privat-Angelegenheiten frankirt zur Post gegeben werden müssen.

Stettin, den 29. Juli 1830.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

Sack.

31.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Erwerbung von Grundstücken zu jüdischen Synagogen betreffend.

Es ist seit Kurzem wiederholt der Fall vorgekommen, daß die nach §. 24. Tit. XI. Thl. II. des Allgem. Landrechts erforderliche landesherrliche Erlaubniß zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen erst nach erfolgtem Ankaufe der dazu bestimmten Grundstücke eingeholt worden ist. Die Königl. Regierung wird daher hiedurch aufgefordert, durch die Orts-Polizei-Behörden dahin zu sehen, daß, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, dergleichen Ankäufe niemals vor eingegangener Erlaubniß unternommen werden.

Berlin, den 1. Juli 1830.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

32.

Circular-Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Landes-Juſtiz-Kollegien, die akademiſche Vorbildung der künftigen Juſtiz-Beamten betreffend.

Es iſt zur Kenntniß des Chefs der Juſtiz gelangt, daß auf einer inländiſchen Univerſität bei der diesmaligen Reviſion der Anmeldebücher derjenigen Studirenden, welche keine Vorleſungen angenommen, abermals und mehr als je, von den Studirenden der Rechte der Einwand vorgebracht iſt, ſie hätten bereits in den erſten zwei Jahren Alles gehört, was ſie zu hören brauchten, denn juriſtiſche Encyclopädie, Rechtsphiloſophie, juriſtiſche Hermeneutik oder Exegeſe, Staatsrecht, Völkerrecht und dergleichen, ſeien ſie zu hören nicht verpflichtet, auch werde von den Königl. Ober-Landesgerichten niemals nach Zeugniſſen über dergleichen Vorleſungen gefragt.

Aus dieſer Veranlaſſung wird ſämmtlichen Königlichen Landes-Juſtiz-Kollegien die Befolgung der, in dem Reſcripte vom 1. Juni 1797. und in dem §. 450. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung enthaltenen Anweiſung, wonach das Auskultatur-Examen nicht auf das bürgerliche Privatrecht zu beſchränken, ſondern auf die Theorie der Rechtswiſſenſchaft überhaupt, desgleichen auf das Völker- und Staatsrecht zu erſtrecken, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. Auguſt 1830.

Der Juſtiz-Miniſter.
In deſſen Abweſenheit.
v. Kamptz.

Digitized by Google

33.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Magistrat zu Jüterbog, die Befreiung auswärtiger Grundbesitzer von den Schul-Unterhaltungs-Beiträgen betreffend.

Das Ministerium eröffnet dem Magistrate auf sein Beschwerde-Gesuch vom 14. April d. J. wegen Befreiung des Oberforstmeisters N. N. von Zahlung des Schul-Unterhaltungs-Beitrages, daß, da auswärtige Grundbesitzer wegen ihrer zu dem Kommunal-Bezirk gehörigen Grundstücke zur Unterhaltung der Ortsschule auch dann nicht beizutragen verpflichtet sind, wenn die dazu erforderlichen Beiträge in eben der Art, wie die Kommunal-Lasten aufgebracht werden, es bei der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 26. Februar d. J. aus den darin bemerkten Gründen verbleiben muß, und steht der darin gegebenen Entscheidung das, nur über eine Forderung früherer Rückstände in contumaciam gegen den N. N. ergangene, die Verpflichtung zu der fraglichen Abgabe an und für sich nicht betreffende Erkenntniß des hiesigen Hausvoigtei-Gerichts nicht entgegen.

Berlin, den 30. August 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

34.

Resolution des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Direktor der Petrischule zu Danzig, den Nachweis der Schulreife von Seiten der zum Staatsdienste übergehenden jungen Leute betreffend.

Das Ministerium macht Ihnen im Verfolg der Ver-

fügung vom 19. Juni c. hierdurch bekannt, daß das Königl. Finanz-Ministerium es ganz unbedenklich findet, diejenigen Zöglinge der dortigen Petrischule, welche bei den Abiturienten-Prüfungen dasjenige wirklich leisten, was in dem Auszuge aus dem diesjährigen Programme dieser Anstalt enthalten ist, und mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sind, hinsichtlich ihrer Schulbildung zu allen solchen Stellen im Ressort desselben geeignet zu halten, für welche nicht die Vollendung des akademischen Kursus, oder eine besondere technische, dem Praktischen sich anschließende Vorbildung erfordert wird.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat sich dahin erklärt, daß diejenigen Schüler, welche ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt haben, und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guter sittlicher Führung entlassen sind, als Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Behörden zugelassen werden sollen. Hierdurch ist also den Zöglingen der Petrischule diese Laufbahn bereits geöffnet. — Was das Baufach anlangt, so ist bisher von den Kandidaten, welche sich dem großen oder architektonischen Examen unterwerfen, und sich dadurch für den Staatsdienst befähigen, kein anderer Nachweis erworbener Schulkenntnisse gefordert worden, als schon für ihre Prüfung als Feldmesser vorgeschrieben ist, nämlich der Nachweis, daß sie aus Sekunda eines Gymnasii als tüchtig entlassen worden. Diese Vorschrift wird das Königl. Ministerium des Innern für die Feldmesser dahin deklariren, daß ein unbedingtes Zeugniß der Reife der ersten Klasse einer höheren Bürgerschule ihr gleich zu achten sei.

Das Königl. General-Postamt findet es in Hinsicht der Schulbildung solcher jungen Leute, welche sich dem Postdienste widmen wollen, ebenfalls unbedenklich, daß die Zöglinge der Petrischule, wenn sie mit dem Zeugnisse der unbedingten Reife abgehen, zur Aufnahme in den Postdienst für hinreichend befähigt gehalten werden; nur ist dazu noch erforderlich, daß sie in der französischen Sprache mehr, als das gedachte Programm unter ad 3. vorschreibt, gethan

Digitized by Google

haben, und soweit gekommen sein müssen, daß sie sich darin mündlich geläufig ausdrücken, und nach deutschen Diktaten richtig schreiben können.

Hiernach haben Sie das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. August 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v Kamptz.

An
den Direktor der Petrischule, Herrn
Professor Dr. Höpfner,
zu Danzig.

35.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Cöln, die Unterweisung in Handarbeiten in den Volksschulen betreffend.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, der Königl. Regierung anliegend vier Exemplare einer sehr angemessenen Bekanntmachung *) der Regierung zu Cöln, die Unterweisung in Handarbeiten in den Volksschulen u. s. w. betreffend, zur Kenntnißnahme zuzufertigen. Es ist unverkennbar sehr wünschenswerth, daß insbesondere bei der zunehmenden Armuth in den niederen Volksklassen dem ersten Gegenstande dieser Bekanntmachung, (nämlich der Anweisung zu Handarbeiten in den Volksschulen) überall besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. Das Ministerium fordert daher auch die Königl. Regierung auf, demselben die von ihr deshalb etwa schon erlassenen, oder noch zu erlassenden ähn-

*) Im 1sten Hefte, S. 92—100 schon abgedruckt.

lichen, nach Ort und Umständen modifizirten Bekanntmachungen einzureichen.

Berlin, den 30. August 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

36.

Circular-Verfügung der Stadt-Schul-Deputation zu Stettin, die Verbesserung der Privat-Schulen für die weibliche Jugend aus den höheren Ständen betr.

Es hat der Stadt-Schul-Deputation nicht unbekannt bleiben können, wie in den hiesigen Privatschulen für die weibliche Jugend aus den höheren Ständen, in der einen diese, in der andern jene Uebelstände und Mängel statt haben, welche sowohl der körperlichen, als auch der geistigen Ausbildung der Schülerinnen nicht allein hinderlich, sondern auch schädlich sind.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Vorsteherinnen der Schulen auf diese Mängel hinzuweisen, und sie aufzufordern, in Gemeinschaft mit sämmtlichen Mitarbeitern an ihren Anstalten, nach allen ihren Kräften und Mitteln diesen Uebelständen abzuhelfen. Wir erinnern:

1) daß bei nicht gehörig geräumigen Lehrzimmern die Zahl der Schülerinnen in manchen Klassen zu groß ist. Darunter leidet das körperliche Wohl der Kinder, besonders wenn bei dem Schreiben die allergezwungensten Stellungen angenommen werden müssen;
2) daß überhaupt, theils in den Klassen bei dem Diktiren der Vorträge, theils auch zu Hause bei der Anfertigung der Arbeiten von den Schülerinnen zu viel geschrieben werden muß. Daß daraus bei der weiblichen Jugend für die Ausbildung des Körpers Nachtheile erwachsen, leidet keinen Zweifel, und wir bestim-

Digitized by Google

men daher, daß bei den Lehrvorträgen so wenig, als möglich, diktirt auch für den häuslichen Fleiß das Maaß der schriftlichen Arbeiten verringert, und auf die sämmtlichen Wochentage möglichst gleichmäßig vertheilt werde;

3) daß nicht Schülerinnen von dem verschiedensten Alter und den ungleichsten Kenntnissen in einer Klasse an einem und demselben Unterrichte Theil nehmen. Solch ein Uebelstand kann nur die nachtheiligsten Folgen für die geistige Entwickelung der Kinder haben. Die ältern und kenntnißreicheren werden durch die jüngeren und schwächeren zurückgehalten, diese können nicht mit fortkommen, und ermüden — oft für die ganze übrige Schulzeit.

Wir geben deshalb den Vorsteherinnen auf, entweder ihre Schule in mehrere Klassen zu theilen, die in verschiedenen Lehrzimmern den ihren Kräften und Kenntnissen angemessenen Unterricht erhalten, oder wenn dazu die Mittel nicht ausreichen, bei einer Klasse nur solche Schülerinnen aufzunehmen, die an Jahren und Kenntnissen zu einander passen;

4) daß der Lehrgegenstände in manchen Schulen zu viele sind, und daß die erforderlichen nicht in dem rechten Verhältnisse zu einander stehen, weshalb wir die Vorsteherinnen hiermit veranlassen, sowohl mit den wissenschaftlich gebildeten Lehrern an ihrer Anstalt den Lektionsplan gehörig zu berathen, als auch dazu insbesondere sich den Rath des von uns der Schule vorgesetzten Spezial-Aufsehers zu erbitten;

5) daß der Unterricht in manchen Objekten nicht stufenweise und methodisch ertheilt wird. Ein tüchtig begründetes Wissen, welches Frucht bringen soll für das Leben, kann dabei nicht gewonnen werden, und erwarten wir hierin recht baldige Abhülfe;

6) daß insonderheit die Aufgaben für die von den Schülerinnen zu Hause anzufertigenden Aufsätze nicht überall zweckmäßig, mit Rücksicht auf das Wissen und den Ideenkreis der Kinder, wie auf die Eigenthümlichkeit

Digitized by Google

und die künftige Bestimmung des weiblichen Geschlechts, gewählt werden;

7) daß hier und da nicht genug für die gründliche Erlernung der Muttersprache gethan, dagegen aber die französische ungebührlich bevorzugt wird, wobei man jedoch auch wieder nicht sowohl auf eine grammatikalische Erlernung der Sprache sieht, als auf eine gewisse oberflächliche Sprachfertigkeit;

8) daß vor allen Dingen die religiöse Bildung bei dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend als ein Hauptgegenstand beachtet werden muß. Aecht christliche Gottesfurcht, eine ungeheuchelte Frömmigkeit soll der Grundzug in dem Charakter unser Töchter sein. Zu dem Ende muß mit Fleiß das religiöse Gefühl in den Schülerinnen durch die biblischen Geschichten geweckt, genährt und hauptsächlich richtig geleitet werden, das daraus als Frucht ein lebendiger Glaube hervorgehe. Mit dem Vortrage der biblischen Geschichte kann das Erklären und Auswendiglernen geeigneter Kernsprüche der heiligen Schrift, so wie durch die Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, insbesondere der beiden ersten, sehr wohl verbunden werden. Dafür aber ist eine Religionsstunde in der Woche ungenügend, und bestimmen wir, daß in jeder Klasse wenigstens wöchentlich zwei Religionsstunden ertheilt werden, machen auch darauf aufmerksam, daß die Schule mit Gebet begonnen, und eben so geschlossen werde.

Der systematische Religions-Unterricht ist dem Konfirmanden-Unterricht der Herren Geistlichen zu überlassen. Endlich

9) müssen wir auch noch darauf hinweisen, daß bei den weiblichen Handarbeiten nicht immer die nöthige Rücksicht auf die Gesundheit der Schülerinnen und deren körperliche Entwickelung genommen wird, und daß man die Kinder schon zu den feineren und künstlichen Arbeiten anhält, ehe sie in den einfachen und unentbehrlichen die nöthige Fertigkeit erworben haben.

Digitized by Google

Wir hegen nun das gerechte Vertrauen zu den Vorsteherinnen der Töchterschulen wie auch zu sämmtlichen Lehrern und Lehrerinnen an denselben, daß sie diese Erinnerungen wohl beherzigen, und nach Möglichkeit einen immer besseren Zustand in ihren Anstalten herbeiführen werden. Unsere Spezial-Aufseher werden uns von dem, was in dieser Hinsicht geschieht, in genaue Kenntniß setzen.

Stettin, den 2ten April 1830.

Die Stadt-Schul-Deputation.

An
sämmtliche Vorsteherinnen der hiesigen Privat-Schulen für die weibliche Jugend aus den höheren Ständen.

37.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Empfehlung des Weberschen allgemeinen deutschen, terminologischen, ökonomischen Lexikons und Idiotikons betreffend.

Der Professor Dr. Weber in Breslau, hat ein allgemeines, deutsches, terminologisches, ökonomisches Lexikon und Idiotikon, oder erklärendes Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Land- und Hauswirthschaft in Deutschland und den einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe ꝛc. insbesondere, herausgegeben. Dieses Werk, welches bereits im Jahre 1829. in zwei Abtheilungen bei Engelmann in Leipzig erschienen ist, und 4 Rthl. 20 Sgr. kostet, ist kein gewöhnliches ökonomisches Wörterbuch, sondern hat die neue, ihm eigenthümliche Tendenz, die landwirthschaftlichen Gegenstände aller Art, besonders die Naturalien, die die Landwirthschaft angehen, möglichst vollständig kennen zu lehren, richtige und klare wissenschaftliche Begriffe von denselben aufzustellen, und zugleich ihre provinziellen oder idiotischen Be-

Digitized by Google

nennungen durch ganz Deutschland möglichst vollständig zu sammeln und zu erklären, und somit die Bedeutung aller landwirthschaftlichen Kunstwörter anzugeben. Da das gedachte Werk sonach nicht blos für den Landwirth, sondern auch für Lehranstalten, und ganz vorzüglich für die Verwaltung, den administrativen und juridischen Beamten, und den Geschäftsmann aller Art von Nutzen und Gebrauch sein kann, so fordert das Ministerium die Königl. Regierung hierdurch auf, mittelst des Regierungs-Amtblattes auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 17. September 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

VII.

Kommunal-Wesen.

38.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts betreffend.

Die Voraussetzung, von welcher die Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 8. v. M. bei Beleuchtung der Beschwerde des Schulzen N. zu Groeben, über sein Ihrerseits zurückgewiesenes Gesuch um Entbindung vom Schulzenamte, über die daselbst befindlichen Gräflich v. N. Nschen Gerichts-Eingesessenen, oder Bewilligung einer diesfälligen angemessenen Remuneration, ausgeht, daß nämlich in einem Dorfe nur ein Schulze sein dürfe, ist, wie Ihr eröffnet wird, nicht so ausgemacht. Es existirt nirgends ein Gesetz, welches dies ausdrücklich geböte; auch fehlt es nicht an Beispielen des Gegentheils. Sodann kommt in Erwägung, daß der §. 47. Tit. 7. Thl. 2. des Allgem. Landrechts die Gutsherren nicht bloß berechtigt, sondern auch

Digitized by Google

verpflichtet, einen Schulzen zu bestellen. Die Königl. Regierung muß Sich daher deswegen an den Gutsherrn halten. Behauptet nun dieser, daß Jemand aus einer fremden Jurisdiktion zur Führung des Schulzenamtes verbunden sei, so muß er gegen denselben nicht allein in petitorio, sondern auch, wenn er es für erforderlich hält, in possessorio in dessen ordentlichem Gerichtsstand klagbar werden. Dies ist in dem vorliegenden Falle um so mehr nöthig, als die Behauptung, daß das Gut des ꝛc. N. erblich und dinglich verpflichtet sei, das Schulzenamt zu verwalten, keinesweges klar ist, sondern mancherlei Bedenken zuläßt. Zum gerathensten für den Grafen v. N. N. scheint es, daß derselbe bis zu rechtskräftig entschiedener Sache dem ꝛc. N. salvo jure eine angemessene Remuneration für die Verwaltung des Schulzenamts in dem adeligen Antheile zahle, und das Petitorium sofort anstelle.

Berlin, den 14. September 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

39.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Kommunal-Zuschläge in Beziehung auf eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt zu einer andern betr.

Nach §. 12. des Mahlsteuer-Gesetzes begründet bei Versendung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunalsteuer-Sätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütigung, woraus auch folgt, daß der Kommune am Orte, wo die Steuer erlegt ist, der Zuschlag verbleibt.

Dies, und nicht mehr ist den Kommunen durch den §. 13. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820. zugestanden. Gegenstände, die aus einer mahlsteuerpflichtigen

Stadt abstammen, gehen, nach §. 15. litt. a. des Mahlsteuer-Gesetzes, in eine andere steuerpflichtige Stadt frei ein, und es findet dabei keine An- oder Abrechnung der etwanigen Kommunal-Zuschläge Statt, die auch ganz unausführbar sein würde.

Die von der Königl. Regierung in dieser Beziehung mittelst Berichts vom 31. Juli d. J. gemachten Vorschläge können daher nicht berücksichtigt werden, wohin der Magistrat, der sich in keiner anderen Lage, als alle übrigen steuerpflichtigen Städte, wo dergleichen Zuschläge zur Erhebung kommen, befindet, zu bescheiden ist.

Berlin, den 12. September 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. Maaßen.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

40.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Polizei-Verwaltung und Polizei-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann nur dabei stehen bleiben, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage in Ihrem Bericht vom 8. v. M. wegen der Polizei-Verwaltung in den Dörfern N. N. eröffnet wird, daß denjenigen Jurisdiktionarien auf dem platten Lande, welchen die Jurisdiktion unter Zulassung oder Mitwirkung der Königl. Regierung ohne allen Vorbehalt abgenommen worden ist, auch in Hinsicht der Polizei-Verwaltung und Polizei-Gerichts-

Digitized by Google

barkeit wider ihren Willen nichts angesonnen werden kann, daß vielmehr die diesfallsigen Ortschaften gleich den unmittelbaren Amtsortschaften behandelt werden müssen, in sofern nicht etwa durch eine Vereinigung mit dem ehemaligen Jurisdictions-Inhaber eine andere Einrichtung von der Königl. Regierung zu treffen ist.

Was die vorgekommenen wenigen Fälle dieser Art anlangt, so wird hierdurch den Landräthen, wenn sie in denselben eben so, wie in allen anderen unmittelbaren Ortschaften, die Schulzen beaufsichtigen, kein merkbarer Geschäfts-Zuwachs erwachsen. Für die Zukunft ist aber durch die Vorschrift, daß die Jurisdiktion nur unter Konkurrenz der Königl. Regierung und mit dem vorgeschriebenen Vorbehalt abgetreten werden darf, weiteren diesfallsigen Inkonvenienzien vorgebeugt, daher es allenthalben bei den früheren Verfügungen hierunter sein Bewenden behält.

Berlin, den 2. Juli 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

41.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit und die Haltung von Polizeigefängnissen auf dem platten Lande betr.

Auf den Antrag der Ritterguts-Besitzer des Oelser Kreises,

daß der Landrath sie in ihren Pflichten und Rechten als Orts-Polizei-Behörden wie bisher so auch ferner vertreten möge,

kann, wie der Königl. Regierung auf Ihren diesfälligen Bericht vom 4. d. M. eröffnet wird, nicht eingegangen werden.

Wem die Polizei-Gerichtsbarkeit zustehet, der hat nicht allein das Recht, sondern auch die Verpflichtung, für eine

Digitized by Google

ordnungsmäßige Handhabung derselben zu sorgen; und ist der berechtigte Gutsbesitzer selbst dazu nicht im Stande, so ist es seine Sache, einen geeigneten Stellvertreter zu beschaffen.

Da auf der einen Seite demselben die Vortheile der Polizei-Gerichtsbarkeit, namentlich die polizeilichen Geldstrafen zufallen, so muß er auf der andern Seite auch die damit verbundenen Kosten tragen, mithin für ein zur Abbüßung polizeilicher Arreststrafen geeignetes Gefängniß sorgen.

Der Landrath aber hat die Dominien wegen Erfüllung der ihnen in Beziehung auf Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit obliegenden Verpflichtungen zu kontroliren.

Die Regierung wird veranlaßt, hiernach den Landrath N. Behufs der Beantwortung der Anträge der Ritterguts-Besitzer des Oelser Kreises, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. August 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

42.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Postmeister N. zu Mittenwalde, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Potsdam, das polizeiliche Verfahren gegen Eximirte betreffend.

Es wird Ihnen auf Ihre Eingabe vom 31. März d. J. wegen der polizeilichen Befugniß des dortigen Magistrats, Sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, hiermit eröffnet, daß Sie nach §. 128. und 129. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts, Ihres eximirten Gerichtsstandes ungeachtet, in Polizei-Angelegenheiten unter dem dortigen Magistrat stehen, und daher auf Ihre Beschwerde keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 26. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

Digitized by Google

43.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Posen, die Kognition und das Rekursverfahren in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen betreffend.

Es muß, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. Juni d. J. hiermit zur Resolution ertheilt wird, in Ihrem Regierungs-Bezirke nach wie vor dabei verbleiben:

daß die Landräthe in den Polizei-Kontraventions-Fällen auf dem platten Lande in erster Instanz kognosciren.

Dies ist um so unbedenklicher, als die Woyts in dem dortigen Departement öffentliche Beamte sind, und mithin dadurch, daß gewisse Angelegenheiten vor das Forum der Landräthe gezogen werden, kein Privat-Recht verletzt wird.

Uebrigens hat die Circular-Verfügung vom 23. Mai d. J.*) durch die Bestimmung Nr. 3. c. nur die Berufung auf den Rechtsweg abgeschnitten, und ist dadurch in der Befugniß der Partheien, sich über die Resolute der Königl. Regierungen bei den Ministerien zu beschweren, und in der Befugniß der letzteren, Remedur zu treffen, nichts geändert worden.

Berlin, den 9. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

44.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In Gemäßheit der Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 23. v. M. wird derselben, wegen der von Ihren Resoluten in Polizei-Kontraventions-Sachen an

*) Im 2ten Hefte, S. 351 ff.

das unterzeichnete Ministerium zu richtenden Beschwerden in der abschriftlichen Anlage dasjenige mitgetheilt, was unter dem 9. d. M. an die Königl. Regierung zu Posen erlassen worden ist.

Was die am Schlusse Ihres Berichts gedachten Fälle *) betrifft, in welchen das Gesetz eine Strafe von 50 bis 200 Rthlr. angedroht hat, so können diese Sachen überall nicht polizeilich abgeurtheilt, sondern müssen zum Rechtswege verwiesen werden.

Berlin, den 13. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

45.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Festsetzung der Polizeistrafen in erster und Nichterhöhung derselben in zweiter Instanz betreffend.

Der Königl. Regierung wird, bei Mittheilung einer Anzeige des Magistrats zu N. N. vom 8. d. M., wegen der Beschwerde des Gensdarmen N. N. über die Herabsetzung einer polizeilichen Geldstrafe auf die Hälfte, in der urschriftlichen Anlage nebst Beilagen, unter der Aufgabe der Rücksendung, eröffnet: daß das unterzeichnete Ministerium der Meinung, welche die Königl. Regierung in der Resolution an den Landrath N. N. vom 13. April d. J. geäußert hat, nicht beitreten kann; denn da unsere Gesetzgebung überhaupt eine außerordentliche Strafe zuläßt, so kann nicht bloß in der Rekurs-Instanz, sondern auch in der ersten Instanz schon darauf erkannt werden. Dies geschieht bei der Justiz tagtäglich, und die Polizei-Behörden haben, in Ermangelung abweichender spezieller Gesetze, bei ihrem

*) Die in den Gesetzen vom 1. Juni 1820. und 13. Mai 1822. wegen der Löhnung und des Umzuges der Schäfer und des abzuschaffenden Vorviehes angeordneten Strafen nämlich.

Digitized by Google

Verfahren allgemein rechtliche Grundsätze anzuwenden. Daß übrigens in dem vorliegenden Falle zu der zu Gunsten des Fabrikanten N. N. zu N. erkannten Ermäßigung der Strafe von 2 Rthlr. auf einen Thaler keine materielle Veranlassung gewesen, hat die Königl. Regierung nicht behauptet, und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so konnte zwar für die Zukunft eine Belehrung des Magistrats eintreten; aber Dieselbe war nicht befugt in durius, und zwar ex officio zu reformiren.

Hiernach muß es lediglich bei der Festsetzung des gedachten Magistrats verbleiben, und die Königl. Regierung wird hiermit beauftragt, ihn demgemäß anderweit zu bescheiden, und, wie dies geschehen, hierher berichtlich anzuzeigen.

Berlin, den 19. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

46.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., daß Väter für Polizeivergehen ihrer Kinder, ohne eigene Verschuldung, nicht zu haften haben.

Die Ausführung der Königl. Regierung in dem über die Rekursbeschwerde der Kaufleute N. N. zu N. erstatteten Bericht vom 11. d. M., daß Väter gesetzlich, auch ohne eigene Verschuldung, für die Polizei-Vergehen ihrer Kinder, welche noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, haften müssen, und daß dies auch in der Natur der Sache liege, ist unrichtig, und es wird daher — Ihr das Straf-Resolut des Polizei-Amts zu N. vom 27. Mai bestätigendes Resolut vom 20. Juni d. J., wonach die Beschwerdeführer in eine polizeiliche Geldstrafe von 5 Rthlr. genommen worden sind, hiermit um so mehr abgeändert, und die Beschwerdeführer von der vorgedachten Strafe ent-

Digitized by Google

bunden, als in diesem Falle ein absichtliches Losdrücken des Pistols geläugnet worden, und auch nicht einmal wahrscheinlich ist.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Beschwerdeführer auf Ihre Rekurs-Vorstellung vom 24. v. M. an das unterzeichnete Ministerium weiter zu bescheiden, und dieselben zur sorgfältigen Aufsicht auf die in Rede stehenden Knaben aufzufordern.

Berlin, den 28. August 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

B.

Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

47.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Nichteinführung von Fleisch-Schau-Ordnungen und die Nichtanstellung von Schaumeistern betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf Ihren Bericht vom 19. v. Mts., die Einführung einer Fleisch-Schau-Ordnung und Anstellung von Schaumeistern betreffend, daß ich, in Folge der schon durch frühere ähnliche Anträge anderer Regierungen herbeigeführten Prüfung des in Rede stehenden Gegenstandes und der dieserhalb bereits getroffenen Entscheidung, auf den Vorschlag der Königl. Regierung nicht eingehen, die nachgesuchte Genehmigung des eingereichten Entwurfes einer diesfälligen Bekanntmachung für das Amtsblatt mithin nicht ertheilen kann.

Berlin, den 10. Juli 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

48.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, das polizeiliche Verbot des Fleischaufblasens betreffend.

Nachdem, wie der Königl. Regierung auf deren Bericht vom 18. v. Mts., das Verbot des Fleischaufblasens betreffend, hierdurch bekannt gemacht wird, die dieserhalb unterm 16. Oktbr. 1817. erlassene Circular-Verfügung, welche das Aufblasen des Fleisches unbedingt verbietet, in Folge anderweiter Prüfung des Gegenstandes, in einem am 4. August 1819. an die Regierung zu Köln, und später auch ähnlich an andere Regierungen ergangenen Rescripte in der Art deklarirt worden:

daß dem Aufblasen des Fleisches, in sofern dasselbe durch Blasebälge bewirkt werden möchte, nachgesehen werden könne;

so wird die Königl. Regierung hierdurch ermächtigt, die von Ihr beabsichtigte Straf-Verfügung für die Fälle, wo das Aufblasen des Fleisches nicht durch Blasebälge bewirkt worden, mit der Maßgabe zu erlassen, daß den Kontravenienten, außer der Konfiskation des verbotwidrig aufgeblasenen Fleisches, für jeden Spezial-Fall eine Polizei-Strafe bis zu Fünf Thalern treffe, die Hälfte der letztern dem Denunzianten zu Theil werde, die andere Hälfte aber in die betreffende Orts-Armen-Kasse fließe.

Wegen der gewünschten Kontrole des diesfälligen Verfahrens der Fleischer durch die mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragten Beamten, hat die Königl. Regierung zunächst mit der Steuer-Behörde zu kommuniziren.

Berlin, den 8. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

C.

Ordnungs-Polizei.

49.

Reſcript der Königl. Miniſterien an das Königl. Ober-Präſidium der Mark Brandenburg, die Ertheilung des Imprimatur für den Abdruck mehrerer Korrektur-Bogen und ganzer Auflagen kleiner Piècen betreffend.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 18. Juni d. J. wollen die unterzeichneten Miniſterien hierdurch den Abdruck mehrerer Korrekturbogen und ganzer Auflagen kleiner Piecen vor Ertheilung des Imprimatur unter der Bedingung geſtatten, daß der Buchdrucker keine Schrift dem Beſteller ausantworte, bevor er nicht demnächſt das Imprimatur erhalten hat, und daß er ſich verpflichtet, auch die Korrekturbogen von dem Verfaſſer und Korrektor zurück zu nehmen, ſobald das Imprimatur verſagt wird; den Buchdruckern wollen Ew. ꝛc. aber in Bezug auf dieſe Feſtſetzung zugleich bemerklich machen, daß bei einer Kontravention gegen dieſelbe dieſe Erleichterung ihres Geſchäftsverkehrs für ſie wegfallen müſſe.

Berlin, den 30. September 1830.

Die Miniſterien

der Geiſtl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenſtein.

des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

der auswärtigen Angelegenheiten. Gr. v. Bernſtorff.

50.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Präſidium zu Breslau, daß für konfiszirte und in Beſchlag genommene Druckſchriften den Buchhandlungen keine Entſchädigung zu leiſten ſei.

Auf Ew. ꝛc. Antrag vom 24. v. Mts. kann ich mich um ſo weniger bewogen finden, den Betrag der hierneben zurückgehenden Rechnungen der N. N. ſchen Buchhandlungen zur Zahlung anzuweiſen, als abgeſehen davon, daß das gedachte Werk ein Nachdruck und ohne Cenſur gedruckt und verbreitet worden iſt, das Cenſurgeſetz vom 18. Oktober 1819. nur dem Verleger in dazu geeigneten Fällen Entſchädigung für in Beſchlag genommene Werke zuſichert, außerdem auch bekanntlich die Buchhändler in gegenſeitiger Abrechnung ſtehen, und daher die etwa konfiszirten Werke dem Verleger in Abzug gebracht werden können, endlich aber die allgemeine Einführung der Bezahlung in Beſchlag genommener Schriften die Buchhändler verleiten dürfte, ganze Auflagen konfiskabler Werke zu verſchreiben, um des Abſatzes gewiß zu ſein.

Ew. Excellenz erſuche ich, hiernach die abſchlägige Beſcheidung der gedachten Buchhandlungen durch die Regierung zu Liegnitz zu veranlaſſen.

Berlin, den 8. Juli 1830.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

51.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Oppeln, das Verbot von Schauſpielen und öffentlichen Luſtbarkeiten an Kirchenfeſten und deren Vorabenden betreffend.

Die für die hieſige Reſidenz getroffenen, auf beſon-

Digitized by Google

deren Verhältnissen beruhenden Modifikationen der wegen Gestattung öffentlicher Vergnügungen an den Tagen der Kirchenfeste und deren Vorabenden ergangenen allgemeinen Bestimmungen, können, wie der Königl. Regierung auf deren Bericht vom 18. v. M. bemerklich gemacht wird, keine allgemeine Anwendung finden. Wäre dies beabsichtigt worden, so würden die Provinzial-Behörden demgemäß nähere Anweisung erhalten haben.

Die Königl. Regierung hat sich also nur nach den ihr zugegangenen diesfälligen Verfügungen zu achten, wobei noch bemerkt wird, daß nicht allein am Charfreitage und dem allgemeinen Bettage, sondern auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen keine Schauspiele oder andere öffentliche Lustbarkeiten statt finden dürfen, wie die Königl. Regierung aus dem Circulare vom 7. April 1826. ersehen hat *).

Berlin, den 9. September 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

52.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, die Einstellung verbotener Schmausereien auch bei Kindtaufen und Beerdigungen betreffend.

Der Zweifel, welchen die Königl. Regierung in dem Bericht vom 1. d. M. hinsichts der Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Mai v. J. **) wegen Abstellung der sogenannten Gebehochzeiten, auf die bei Kindtaufen und Beerdigungen dort auf dem platten Lande üblichen Schmausereien geäußert hat, findet in jener Verordnung selbst seine Erledigung. Denn abgesehen davon, daß schon im Eingange derselben der Gebehochzeiten und ähnlicher

*) Annalen Jahrg. 1826. 1stes Heft, S. 87.
**) " " Jahrg. 1829. 3tes Heft, S. 577.

Digitized by Google

Schmausereien und Festlichkeiten gedacht worden ist, so heißt es auch zu 1. der Verordnung wörtlich:

„die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und anderen Veranlassungen gewöhnlichen Schmausereien und Festlichkeiten ꝛc. sind überall verboten."

Der Kindtaufen ist also, was die Königl. Regierung jedenfalls ganz übersehen hat, speziell erwähnt worden. Die bei Beerdigungen statt findenden Schmausereien, bei welchen Geschenke dargebracht werden, gehören aber nach der oben allegirten Fassung der Verordnung unbedenklich ebenfalls zu den verbotenen Festlichkeiten. Von einer Ausdehnung jener Verordnung ist also eben so wenig die Rede, als eine Deklaration derselben erforderlich scheint.

Es liegt auch kein Grund vor, welcher die Besorgniß rechtfertigte, daß die Justiz-Behörden wegen Anwendung der in Rede stehenden Verordnung auf die von der Königl. Regierung angedeuteten Fälle ein Bedenken erregen werden.

Berlin, den 18. September 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

53.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den Ausschuß der mitteldeutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Gießen, wegen Ausdehnung der Geschäfte gedachter Anstalt auf die Preußische Monarchie.

Des Königs Majestät haben die Vorstellung des Ausschusses der mitteldeutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt vom 23. v. M. mit dem derselben beigefügt gewesenen Plane ohne Allerhöchste Entschließung an das Ministerium des Innern abgegeben. In Bescheidung darauf wird dem Ausschusse eröffnet, daß es zu der Ausdehnung der Geschäfte der beabsichtigten Lebens-Versicherungs-Anstalt auf die

Digitized by Google

Preußische Monarchie an sich keiner besonderen Genehmigung bedarf, und daß in den Fällen, wo nach den gesetzlichen Vorschriften der Schutz des Staats in Anspruch zu nehmen sein möchte, solcher auch ohne vorgängige Zusicherung gewährt werden wird.

Berlin, den 13. August 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

54.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Errichtung von Begräbniß-Kassen-Vereinen betreffend.

Der Begräbniß-Kassen-Verein, dessen Errichtung, besage der mit dem Berichte der Königl. Regierung vom 19. v. M. eingekommenen, nebst der zweiten Beilage hierneben zurück erfolgenden Statuten, zu Ketschdorf, Schönauer Kreises, beabsichtigt wird, gehört nicht zu der Klasse solcher Gesellschaften, welche zu ihrem Bestehen der Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung bedürfen, da die in dem vorliegenden Berichte angezogene Gesetzstelle (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 651.) lediglich von den Sterbe-Kassen spricht, deren Einrichtung sie unter die Kathegorie der gewagten Geschäfte stellt.

Es bleibt daher der Königl. Regierung als Landes-Polizei-Behörde überlassen, zu den in Rede stehenden Statuten nach vorausgegangener Prüfung, und wenn Sie demnach nichts Erhebliches zu erinnern finden sollte, die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen und die Gesellschaft als eine an sich erlaubte anzuerkennen, wobei Sie übrigens jedoch derselben jedenfalls ausdrücklich bemerklich zu machen hat, daß dadurch in keiner Art eine Garantie ausgesprochen werde.

Berlin, den 5. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Digitized by Google

55.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz an das Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinzen zu Coblenz, die den Erhängten zu leistende Hülfe betreffend.

Ew. Excellenz beehren wir uns eine Ausfertigung des von uns gemeinschaftlich erlassenen Publikandi vom heutigen Dato, (Anl. a.)

betreffend die den Erhängten zu leistende Hülfe, mitzutheilen, indem wir Dieselben zugleich ergebenst ersuchen, solches durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt machen zu wollen.

Berlin, den 24. August 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Justiz. Für denselben v. Kamptz.

a.

Publicandum.

Es scheint, nach einzelnen vorgekommenen Fällen zu schließen, in den Rheinprovinzen die Meinung Statt zu finden, daß ein Erhängter nicht angerührt werden dürfe, bevor nicht der Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige geschehen ist.

Um den nachtheiligen Folgen dieses Irrthums zu begegnen, wird in Folge Allerhöchster Bestimmung das Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Pflicht desjenigen, der einen Erhängten findet, darin besteht, ihm Hülfe zu leisten, und das Seinige zur Anwendung der angeordneten Lebensrettungs-Versuche beizutragen, und daß erst dann, wenn den Bedürfnissen angeblicher Hülfe genügt worden ist, die Anzeige an die Behörden ungesäumt hinzutreten muß.

Berlin, den 24. August 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Der Minister der Justiz. Für denselben v. Kamptz.

Digitized by Google

56.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an das Königl. Ober-Präſidium zu Stettin, die Errichtung eines Geſinde-Prämien- und Unterſtützungs-Fonds daſelbſt betreffend.

Zu der nach Ew. ꝛc. Bericht vom 22. Juni d. J. von dem Magiſtrat dortiger Stadt beabſichtigten Errichtung eines Fonds zu Prämien für wohlverdientes und zur Unterſtützung für verarmtes und dürftiges Geſinde mittelſt Einführung einer Abgabe von 5 Sgr. bei jedem neuen Dienſtantritt und bei jedem Dienſtwechſel habe ich die Allerhöchſte Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs erbeten, und es iſt ſolche durch diejenige Allergnädigſte Kabinets-Ordre vom 12. d. M. erfolgt, welche ich Ew. Excellenz anliegend in Abſchrift mit dem Auftrage mittheile (Anl. a.), hiernach das Weitere zu verfügen. Was die vorläufige Bekanntmachung der Bedingungen anlangt, ſo wird ſelbige möglichſt allgemein zu faſſen ſein, da die nähere Beſtimmung über die Jahre, welche ein Dienſtbote gedient haben muß, über das Verhältniß, nach welchem der Ertrag zum Prämien- und zum Unterſtützungs-Fonds fließen ſoll ꝛc., erſt durch das Statut erfolgen kann, deſſen Entwurf etwa nach zwei Jahren, wenn ſich der Ertrag etwas näher überſehen läßt, einzureichen ſein wird.

Berlin, den 16. Auguſt 1830.

Der Miniſter des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß der Magiſtrat zu Stettin einen Fonds zu Prämien für wohlverdientes und zur Unterſtützung für verarmtes und dürftiges Geſinde mittelſt Einführung einer Abgabe von 5 Sgr. bei jedem neuen Dienſtantritt und bei jedem Dienſtwechſel erhebe; auch den Ertrag der erſten fünf Jahre ſammle und bei der Sparkaſſe anlege. Ich überlaſſe

Digitized by Google

Ihnen, das Weitere wegen vorläufiger Bekanntmachung der Bedingungen zu verfügen, und das von dem Magistrat einzureichende Statut zu bestätigen.

Berlin, den 12. August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

D.

Paß- und Fremden-Polizei.

57.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Erhebung der Paßausfertigungs-Gebühren betr.

Für den Fall, daß reisende Handwerker ꝛc. den niedrigsten Satz der Ausfertigungs-Gebühren für Ausgangspässe mit 10 Sgr. zu entrichten nicht im Stande sind, ohne sich jedoch zur Gewährung völliger Gebühren-Freiheit zu eignen, wird auf den Antrag der Königl. Regierung vom 12. d. M. für den dortigen Bezirk ebenfalls, wie es schon früher für das Stralsundter Departement geschehen ist, die Ermäßigung jener Gebühren auf den bei Pässen für das Inland üblichen Satz von $2\frac{1}{2}$ Sgr. und zugleich genehmigt, daß dieser Satz unter gleichen Umständen auch bei Eingangs-Pässen erhoben werden kann.

Berlin, den 27. August 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

58.

Bericht der Königl. Regierung zu Stettin, die Ertheilung der sogenannten Wanderpässe betreffend.

Die Polizei-Behörde in Anklam hat uns neuerdings

eine Liste derjenigen Personen, welche nicht zu den Handwerksgesellen gehörig mit Pässen, um Arbeit zu suchen, seit dem 1. Januar bis ult. März c. durch Anklam gegangen sind, eingereicht, und hat gebeten, ihr Maßregeln anzugeben, wodurch den dabei vorgekommenen Mißbräuchen gesteuert werden möchte. Da wir jedoch in mancher Hinsicht zweifelhaft waren, und eine höhere Entscheidung über diesen Gegenstand bald zu erwarten steht, so erlauben wir uns, Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern die qu. Liste ganz gehorsamst vorzulegen, woraus Hochdasselbe ersehen wird, daß 2 Gärtner, 3 Handlungsdiener, 10 Brauer und Brenner, 6 Jäger, 6 Oekonomen, 2 Schreiber, 1 Bedienter, 1 Marqueur, 2 Arbeitsleute und 1 Hausknecht, zusammen 34 Personen mit Pässen, um Arbeit zu suchen, Anklam passirt sind, außerdem sind sogar noch nach Anzeige der Polizei-Behörde daselbst 3 Mädchen, mit ähnlichen Pässen aus Neu-Vorpommern versehen, dorthin gekommen, von derselben aber zurückgewiesen.

Von den gedachten Personen dürften wohl nur die Gärtner, so wie die Brauer und Brenner, unbedingt als solche angesehen werden können, denen Wanderpässe zu ertheilen sind, wegen der Jäger und Handlungsdiener erscheint es uns dagegen zweifelhaft, ob ihnen dergleichen Pässe, oder nur solche, die auf einen bestimmten Ort lauten, zu geben sind, den übrigen Personen dürften jedoch unsers Erachtens nur Pässe der letzteren Art zukommen, indem die meisten von ihnen ihre Reisen nur dazu benutzen, um das Publikum in Kontribution zu setzen, und sich durch Almosen ihren Unterhalt zu verschaffen.

Da sich jedoch hierüber keine speziellen Bestimmungen vorfinden, so bitten wir Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern mit Bezug auf unsern ganz gehorsamsten Bericht vom 20. August v. J.

hochgeneigtest darüber zu entscheiden, ob und welchen von den gedachten Personen Wanderpässe ertheilt werden können, indem der Mißbräuche, wie hieraus hervorgeht, immer mehr werden, und das Bedürfniß strengerer und genauerer Bestimmungen hinsichtlich des Wanderns, zu welchem Ein Kö-

Digitized by Google

nigl. Hohes Ministerium uns durch das hohe Rescript vom 27. Mai pr. Hoffnung gemacht hat, täglich fühlbarer wird.

Stettin, den 19. Juni 1830.

Die Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium
des Innern
zu Berlin.

59.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei ist im Wesentlichen einverstanden mit der, über die Ertheilung der sogenannten Wanderpässe von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 19. v. M. entwickelten Ansicht, und veranlaßt die Königl. Regierung, diejenigen Regierungen, in deren Bezirken mißbräuchlich Wanderpässe ertheilt werden, auf die stattgefundene Paßertheilung zur näheren Prüfung und weitern Verfügung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 10. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

E.

Sicherheits-Polizei.

60.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Mitwirkung der Bürgerschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung betreffend.

Ich habe aus den über die Vorfälle in Aachen Mir

erstatteten Berichten mit Wohlgefallen ersehen, daß die dortige Bürgerschaft durch eine kräftige und besonnene Haltung den Unordnungen ein Ziel gesetzt, und die Stadt vor weiterem Unglück bewahrt hat. Ein solcher Sinn gereicht Mir zur großen Freude und Genugthuung, und wenn die Regierung auf diese Weise in ihren Bestrebungen für das Wohl des Landes unterstützt wird, so liegt darin die sicherste Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung. Ich trage Ihnen daher auf, der Bürgerschaft Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und Mir diejenigen Personen namhaft zu machen, welche sich auf eine ausgezeichnete Art bemerkbar gemacht haben, damit Ich denselben noch andere Beweise Meiner Erkenntlichkeit geben kann.

Potsdam, den 14. September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Ober-Präsidenten, Staats-Minister
v. Ingersleben.

61.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausführung des in den Zwangspässen angedroheten Transportververfahrens betreffend.

Die Kommunikation in Transportfällen zwischen der absendenden Behörde und der des Bestimmungsorts eines Transportaten vor Ausführung eines Transports, ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. v. M., wegen der Transport- ꝛc. Kosten für den Schlächtergesellen N. hiemit bei Rücksendung der eingereichten Akten, eröffnet wird, allgemein angeordnet, und wegen der Inhaber der Zwangspässe keine Ausnahme gemacht worden.

Der Magistrat zu Wittenberg hätte daher allerdings vor Absendung des ꝛc. N. mit der Polizei-Behörde zu Prenzlau kommuniciren sollen. Indeß will das unterzeichnete Ministerium auf Verwendung der Königl. Regierung für dies-

mal die Hälfte der liquidirten Kosten für den ꝛc. N. aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds Ihrer Haupt-Kasse zur Erstattung bewilligen, wogegen aber die andere Hälfte dem Magistrate zu Wittenberg zur Last bleiben muß.

Uebrigens wird genehmigt, daß die Königl. Regierung dem erwähnten Formulare der Zwangspässe in der gedachten Stelle, am Schluß noch beifügen lasse:

„daß der etwanige Transport nur nach vorgängiger Vernehmung Seitens der Polizei-Behörde, welche die Verhaftung vorgenommen hat, mit der Behörde des im Passe bezeichneten Bestimmungsortes erfolgen dürfe."

Berlin, den 13. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Merseburg.

Abschrift obigen Bescheides sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen und dem Polizei-Präsidio hieselbst zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 13. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

62.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Es wird der Königl. Regierung auf den Bericht vom 5. d. M. wegen der Verweisung von Individuen an einen bestimmten Ort mittelst Zwangpasses, bemerklich gemacht, daß in der erwähnten, der Königl. Regierung mitgetheilten Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg vom 13. Juli d. J. nicht davon die Rede ist, wie vor und bei Ertheilung eines Zwangspasses verfahren werden soll, son-

Digitized by Google

dern nur davon, daß der in einem solchen Zwangspasse angedrohete Transport nicht ohne vorgängige Kommunikation realisirt werden soll. Die Anfrage der Königl. Regierung erledigt sich daher von selbst.

Berlin, den 16. August 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

63.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Aufbringung der Detentions- und Verpflegungskosten für Vagabonden betreffend.

Unter den, in dem Berichte der Königl. Regierung vom 18. v. M. über die Verhältnisse des Tischlergesellen N. angezeigten Umständen, will das unterzeichnete Ministerium für diesmal die Erstattung der sowohl durch die Detention des N. aufgelaufenen Kosten, als auch der Verpflegungs-Kosten für denselben bewilligen, und autorisirt hiermit die Königl. Regierung, diese Summe aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds Ihrer Haupt-Kasse zu bezahlen.

Jedoch ist der Grund derselben, daß, weil der N. ein Vagabonde sei, die Staats-Kasse zutreten müsse, nicht als richtig anzuerkennen; denn das Betteln ist als eine Spezies von Verbrechen zu betrachten, und es gilt, nach Anleitung des §. 628. der Kriminal-Ordnung, die allgemeine Regel, daß bei Vagabonden für die Kosten der Untersuchung eventualiter das Forum delicti commissi aufkommen muß.

Berlin, den 11. September 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

Digitized by Google

64.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufbringung der auf Domainengüter fallenden polizeilichen Detentions- und Untersuchungskosten betreffend.

Wir eröffnen der Königl. Regierung auf den, an das mitunterzeichnete Finanz-Ministerium, wegen Erstattung der Detentionskosten für den Oekonomen N. erstatteten Bericht vom 17. v. M., daß der Antrag und die Anfrage wegen Erstattung der in Rede stehenden Kosten aus dem Extraordinario der Domainen-Verwaltung sich schon durch die, von dem mitunterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung erlassene Verfügung vom 16. Juni 1828.*), nach welcher der polizeiliche Dispositions-Fonds derselben die Verpflichtung hat, die auf Domainengüter fallenden Polizei-Untersuchungskosten zu tragen, von selbst erledigt.

Es hat daher kein Bedenken, die Kosten für den N. aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds der dortigen Regierungs-Hauptkasse zu erstatten.

Zugleich muß aber auch der Königl. Regierung bemerklich gemacht werden, daß in dem vorliegenden Falle die polizeiliche Untersuchung auch nicht von der zuständigen Polizei-Obrigkeit (dem Amte Chorin) geführt, sondern von der landräthlichen Behörde, ohne daß sich ein gesetzlicher Grund, oder eine Befugniß zu ihrem Einschreiten ergebe, vor ihr Forum gezogen worden ist, ein Verfahren, welches bei der bestehenden Verfassung in sofern zu rügen ist, als der Verhaftete dadurch seinem gesetzlichen Richter entzogen worden.

Berlin, den 14. September 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. Maaßen.

*) Annalen Jahrg. 1828. 2tes Heft, S. 467.

65.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münſter, die Aufbringung der Transportkoſten für Landesverwieſene betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. d. M., wegen Transportkoſten für Landesverwieſene, eröffnet: daß die General-Transport-Inſtruktion vom 16. Septbr. 1816., welche überhaupt keine materielle Vorſchriften gegeben hat, noch hat geben können, in den angezogenen Stellen bloß von Vorſchuß redet, und den Regierungen ausdrücklich den Regreß an den eigentlich Verpflichteten vorbehält. Die Bezugnahme auf dieſelbe würde daher nicht hinreichen. Da indeſſen in dortiger Provinz die Staats-Kaſſe alle Kriminal-Unterſuchungskoſten trägt, und die Urſache eines Transports über die Grenze immer mehr oder weniger eine ſtrafbare Handlung vorausſetzt, ſo wird der für Transportkoſten liquidirte Betrag zur Berichtigung aus dem polizeilichen Dispoſitions-Fonds Ihrer Haupt-Kaſſe genehmigt, und hat die Königl. Regierung die Summe in Rechnung zu ſtellen.

Berlin, den 29. Auguſt 1830.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

66.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Juſtiz an die Königl. Regierung zu Merſeburg, betr. die Kompetenz der Regierungen rückſichtlich der Detention und Entlaſſung der Sträflinge.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 3. Juli d. J. wegen Ihrer Kompetenz bei Ent-

Entscheidung über den erkannten Nachweis des ehrlichen Erwerbes, oder der Besserung der Sträflinge, eröffnet, daß Sie als obere Polizei-Behörde auch dann über die Entlassung des zur Detention verurtheilten Individuums zu entscheiden hat, wenn die Strafe nicht eine Zuchthausstrafe gewesen, sondern der zu Detinirende nur zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden, es mag nun auf Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes, oder bis zur Besserung erkannt worden sein. Es muß jedoch der betreffenden Gerichts-Behörde, wenn die Entlassung durch den Erwerbs-Nachweis bedingt ist, unbenommen bleiben, nach §. 570. der Kriminal-Ordnung unmittelbar mit der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsorts in Mittheilung zu treten, und nur, wenn es einer Anweisung derselben zur Aufnahme des Bestraften bedürfen sollte, hat die Königl. Regierung darüber zu bestimmen, indem die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezbr. 1824. nur von dem Falle spricht, wenn die Entlassung von der Besserung abhängig gemacht worden ist.

Was dagegen die Entlassung solcher Subjekte aus den Militair-Straf-Anstalten anlangt, so darf die Königl. Regierung, wenn von den Militair-Behörden Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, keinen Anstand nehmen, die erforderlichen Untersuchungen zu veranstalten, und sich über die Zulässigkeit der Entlassung zu äußern.

Uebrigens muß die Detention in der Regel in der Anstalt erfolgen, in welcher die Strafe vollstreckt worden, was auch schon die Kriminal-Ordnung im §. 569. angeordnet hat.

Berlin, den 21. September 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Für den Justiz-Minister. v. Kamptz.

Digitized by Google

67.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die polizeiliche Beaufsichtigung der aus den Straf-Anstalten entlassenen Landwehrmänner betreffend.

In Beziehung auf den Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums in dem Bericht vom 22. April d. J., die polizeiliche Beaufsichtigung der aus den Straf-Anstalten entlassenen Landwehrmänner betreffend, wird in der abschriftlichen Anlage (a) Demselben das, wegen des von den Königl. Kommandanturen der Festungen dieserhalb zu beobachtenden Verfahrens, hieher gelangte Schreiben des Königl. Kriegs-Ministerii vom 30. Juni d. J. nachrichtlich mitgetheilt.

Berlin, den 10. Juli 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Auf Ew. Excellenz, in Dero geehrtem Schreiben vom 6. Mai c. geäußerten Wunsch, sind die Königl. General-Kommandos veranlaßt worden, die Königl. Kommandaturen der Festungen nach der, mir gefälligst abschriftlich mitgetheilten, Vorschrift *) in Betreff der polizeilichen Beaufsichtigung der aus den Straf-Anstalten entlassenen Sträflinge, rücksichtlich derjenigen Landwehrmänner verfahren zu lassen, welche statt der Zuchthausstrafe zur Einstellung in eine Strafsektion verurtheilt worden, und demnächst in ihre Heimath entlassen werden.

Berlin, den 30. Juni 1830.

v. Hake.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats-Minister des Innern und der Polizei,
Herrn v. Schuckmann,
Excellenz.

*) §. VIII. des Circul. v. 12. Septbr. 1815. S. Annalen. Jahrg. 1830. 1stes Heft, S. 134.

Digitized by Google

68.

Schreiben des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Kriegs-Ministerium, die Religions-Uebungen der in den Civil-Straf-Anstalten befindlichen jüdischen Verbrecher betreffend.

Den in den Civil-Straf-Anstalten befindlichen Verbrechern jüdischen Glaubens wird, wie Ew. Excellenz ich auf das geehrte Schreiben vom 4. d. M. ganz ergebenst erwiedere, zwar gestattet, da, wo schickliche Gelegenheit dazu vorhanden ist, an den Religions-Uebungen ihrer Glaubens-Genossen Theil zu nehmen, oder auch, was besonders in den rheinischen Arrest- und Korrektions-Häusern stattfindet, an den christlichen Sonn- und Festtagen, wo nicht gearbeitet wird, in einem besonderen Zimmer sich zu versammeln, um die vorgeschriebenen Abschnitte ihrer Gesetz- und Psalm-Bücher zu lesen, von welchen deshalb auch eine hinreichende Anzahl vorräthig gehalten wird. Von der Theilnahme an den Arbeiten des Sonnabends sind sie aber nicht befreit.

Berlin, den 9. September 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

F.

Polizei gegen Unglücksfälle.

69.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, über das Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen.

Den nachstehenden in No. 151. der Haude und Spenerschen Berliner Zeitung befindlichen Aufsatz (Anl. a.) über das Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen, brin-

Digitized by Google

gen wir der Gemeinnützlichkeit seines Gegenstandes wegen, zur allgemeinen Kenntniß, und fordern die Polizei-Behörden auf, dahin zu wirken, daß bei in ihren Wirkungskreisen vorkommenden Schornsteinbränden Versuche mit dem vorgeschlagenen Mittel gemacht, und deren Resultate uns dann sogleich angezeigt werden.

Danzig, den 7. Juli 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

a.

Ueber das Löschen des Feuers in brennenden Schornsteinen.

Die Erfahrung hat es leider oft genug bestätigt, wie unzureichend die Mittel waren, welche man bisher zum Dämpfen des Feuers in Schornsteinen anwendete, und wie gefährlich oft Feuersbrünste wurden, durch brennende Schornsteine veranlaßt. Denn nicht allein wird durch den Schornstein das Feuer gleich allen Stockwerken des Gebäudes mitgetheilt, sondern es wird auch, bei der Höhe einer solchen Esse, sehr leicht auf die Nebengebäude gleichzeitig übergepflanzt. Wenn, der Theorie nach, das Verstopfen des Schornsteins mit nassen Säcken bisher das beste Mittel zum Löschen des Feuers war, so war es in der Anwendung oft, ja meistentheils, unzulänglich, denn ist der Schornstein sehr weit, so hat das Verstopfen die größten Schwierigkeiten, und brannte das Feuer bereits heftig, so drückte die äußere Luft die Stopfung in den luftverdünnten Schlott hinein, und das Feuer erhielt neue Nahrung. Von dem Gesundheitsrath zu Paris sind nun bereits seit zwei Jahren dahin gehörige Versuche angestellt worden, die endlich zu dem günstigsten Resultat geführt, und auf dem Grunde den, dem Feuer zu seiner Unterhaltung nöthigen Sauerstoff abzuschneiden, die Schwefelblumen als das sicherste Mittel dargestellt haben. Der Schwefel entzieht, indem er brennt, einmal der ihn zunächst umgebenden Luft mit Begierde den Sauerstoff, um sich mit ihm zur schwefligen Säure, jenen erstickenden Dämpfen, die wir beim Brennen des Schwefels wahrnehmen, zu verbinden, wirkt also durch diesen Dampf, in welchem man weder athmen, noch in dem irgend etwas

Digitized by Google

brennen kann, augenblicklich löschend, indem derselbe bei der Luftverdünnung im brennenden Schornstein schnell hineinzieht und dem Feuer, mit der atmosphärischen Luft, den Sauerstoff abschneidet. Nicht allein die diesfallsigen Versuche in der Königl. Münze zu Paris, sondern auch Versuche bei wirklichen Schornsteinbränden, haben die gedachte Wirkung der Schwefelblumen oder des feingepulverten Schwefels auf das Vollkommenste bestätigt, so daß wir dies Mittel unbedingt zur Empfehlung bringen. Ist also ein Schornstein in Brand gerathen, so umgiebt man, wenn Zeit und Umstände es erlauben, den Rauchfang mit herabhangenden nassen Tüchern, ist in dem dadurch entstehenden Verzuge jedoch Gefahr, so unterläßt man diese Veranstaltung, und wirft, ohne weiteres, in das auf dem Herde brennende Feuer, oder auf glühende Kohlen, in kurzen Pausen, händevoll von den Schwefelblumen, die sich schnell entzünden, und ihre löschenden Dämpfe dem Feuer im Schlott und in dessen Nebenkanälen nachsenden, um es fast momentan auszulöschen. Ein Pfund Schwefelblumen ist hinreichend, den größten Schornstein zu löschen, selbst wenn die Flammen schon ein Paar Klafter hoch aus ihm emporstiegen. Sonst wäre es anzurathen, daß man sich besonders da, wo Schornsteinbrände leichter entstehen können, wie bei Bäckern, Brauern, Brennern u. s. w. stets mit Schwefelblumen vorräthig versähe, um das löschende Mittel zur Hand zu haben.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Oppeln, den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes betreffend.

Im abschriftlichen Anschlusse wird der Königl. Regierung die Resolution, welche dem Schornsteinfegergesellen N. N., der den Kehrbezirk von Karlsruhe bei Oppeln zu erhalten wünscht, heute auf ein sich hierauf beziehendes Gesuch desselben ertheilt worden ist, nachrichtlich mitgetheilt.

Es ist aufgefallen, daß die Königl. Regierung in Ih-

Digitized by Google

rem Bescheide vom 3. Juni 1830. den N. auf einen ähnlichen Antrag desselben an den dortigen Schornsteinfegermeister N. verwiesen hat. Von diesem kann es aber in keinem Falle abhängen, ob mit dem Supplikanten wegen des Schornsteinfegens contrahirt werden solle oder nicht. Die Königl. Regierung wird vielmehr auf das Circular-Rescript vom 26. Novbr. 1822.*) zurückgeführt, und aufgefordert, den Eingesessenen Ihres Departements die durch dasselbe zugestandenen Befugnisse zu Theil werden zu lassen; wobei das Ministerium bemerkt, daß durch das in jenem Rescript nachgelassene Verfahren hier in der Kurmark, unbeschadet der polizeilichen Sicherheit, den Einsassen eine große Erleichterung geworden ist, indem die Löhne zum Theil bis auf den dritten Theil des früheren Satzes heruntergebracht worden sind. Insbesondere darf durchaus nicht gestattet werden, daß Schornsteinfeger von Behörden als Beamte und lebenslänglich angestellt werden. Sie sind Handwerker, mit denen blos auf Kündigung zu contrahiren ist.

Berlin, den 2. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

71.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Beikommend wird der Königl. Regierung Abschrift des dem Schornsteinfeger N. N. zu Heiligenstadt dato ertheilten Bescheides zur Nachricht und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß das Schornsteinfeger-Gewerbe nicht als ein Amt zu betrachten ist, von welcher irrigen Ansicht der Landrath N. N. in der dem Supplikanten unterm 14. Mai 1829. ertheilten Resolution ausgegangen zu sein scheint, indem er darin von einer Schornsteinfeger-Stelle redet.

*) Annalen, Jahrgang 1827. 1stes Heft, S. 180.

Digitized by Google

Schornsteinfeger sind vielmehr Handwerker, mit denen nur auf Kündigung zu contrahiren ist.

Berlin, den 10. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

72.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Danzig, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom 25. v. M.

die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger zu Elbing betreffend,

hierneben Abschrift der den Stadtverordneten zu Elbing heute ertheilten Resolution (Anl. a.) mit dem Bemerken, daß die Schornsteinfegermeister sich nicht bloß erkundigen müssen, ob ihre Leute gefegt haben, sondern auch selbst in die Schornsteine hineinsehen, und nöthigenfalls in denselben hinaufsteigen müssen, um sich zu überzeugen, ob die Arbeit tüchtig geschehen sei, sonst die Polizei gar keine Garantie haben würde.

Das Bitten um Geschenke Seitens der Gesellen und Lehrjungen nach dem Fegen und bei Festtagen ist zu untersagen, und wie jede andere Bettelei zu bestrafen; auch sind die Meister selbst dafür verantwortlich zu machen.

Ob eine Ermäßigung der Preise stattfinden kann, hat die Königl. Regierung näher zu prüfen und darüber zu berichten, indem aus dem vorliegenden Berichte der Betrag nicht constirt, und daher auch über dessen Ungemessenheit nicht geurtheilt werden kann.

Berlin, den 27. September 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Digitized by Google

a.

Den Stadtverordneten zu Elbing wird in Bescheidung auf die Eingabe vom 3. April d. J.

in Betreff der annoch dort bestehenden Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger,

nach zuvor in der Sache von der Königl. Regierung zu Danzig erfordertem Berichte, nunmehr hiermit eröffnet, daß das Fundament Ihres Antrages, daß der Magistrat nach Einführung der Städteordnung nicht befugt gewesen sei, die dortigen Schornsteinfeger in der geschehenen Art anzusetzen, als richtig nicht anerkannt werden kann, da die qu. Einrichtung von jeher dort gewesen, und in den Gesetzen nicht verboten ist. In sofern die vorhandenen Schornsteinfeger daher nicht anderweitig abgefunden werden können, wird, so lange sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen, in der stattfindenden Einrichtung bis zum erfolgenden Abgange derselben nichts geändert werden können. Jedoch wird die Königl. Regierung darauf halten, daß selbst von Amtswegen die vorhandenen Mißbräuche abgestellt werden.

Was die angeblich zu hohen Preise betrifft: so bleibt den Bittstellern überlassen, darüber besondere Anträge bei der Königl. Regierung zu machen, welche in Erwägung ziehen wird, ob solche ermäßigt werden können.

Berlin, den 27. September 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

G.

Armen-Polizei.

73.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die ständische Landarmen-Direktion der Neumark, zu Landsberg an der Warthe, die Aufbringung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für Hülfsbedürftige ohne Domizil betreffend.

Der von der ständischen Landarmen-Direktion der Neu-

Digitized by Google

mark mittelst Berichts vom 10. d. M. gemachte Antrag: den Neumärkschen Landarmen-Fonds von den Kur- und Verpflegungskosten für den in Ober-Lindow, Lebuser Kreises, erkrankten Müllergesellen N. aus Ziegenhals in Schlesien zu befreien, und solche der Kommune Ziegenhals aufzuerlegen, ermangelt eines gesetzlichen Fundaments. Dieser Antrag geht davon aus, daß der ꝛc. N. der Provinz Schlesien angehöre, und bezieht sich auf §. 13. des Patents vom 8. Septbr. 1804. — Letzteres Gesetz geht aber nur die Provinz Pommern und die Kur- und Neumark an.

Wenn von Verhältnissen einer dieser Provinzen oder eines in derselben belegenen Ortes gegen Schlesien die Rede ist, kann nur das gemeine Recht in Anwendung kommen. Danach ist aber ein provinzielles Domizil nicht begründet. Vielmehr ist der, welcher keinem einzelnen Orte angehört, auch der Provinz nicht angehörig, und die Provinzial-Behörde hat keine Verbindlichkeit, ihn zu ernähren, wenn er sich nicht in der Provinz vorfindet. Er ist vielmehr ein Vagabund, der, wenn er arm ist, dort verpflegt werden muß, wo er sich vorfindet. Ueberdies existirt in Schlesien keine solche provinzielle Assoziation zur Armen-Verpflegung, als in der Mark. Der dortige sogenannte Landarmen-Fonds ist ein Königl. Fonds, der für alle drei schlesische Regierungs-Departements nur 6000 Rthlr. beträgt, und der mit den bei den Haupt-Kassen der übrigen Regierungen konstituirten Wohlthätigkeits-Fonds übereinkommt.

Wenn übrigens die Landarmen-Direktion vielleicht diese Grundsätze gegen andere Provinzen nicht in Anwendung gebracht hat, so kann ein solcher Irrthum keinem Dritten zum Nachtheil gereichen.

Ein Prozeß zwischen den einzelnen Ortsbehörden und der Landarmen-Direktion über eine Frage dieser Art ist unzulässig; vielmehr muß eine solche Differenz zwischen administrativen Behörden vom Ministerium entschieden werden.

Berlin, den 28. August 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

74.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Verpflichtung zur Verpflegung angenommener und demnächſt hülflos gewordener Kinder betreffend.

Das Polizei-Präſidium zu Breslau führt darüber Beſchwerde, daß die Königl. Regierung in der Verpflegungs-Angelegenheit des in das daſige Armenhaus einſtweilen untergebrachten N. ſich dahin geäußert habe, daß nicht die Kommune Woiſchkirch, als der Wohn- und Sterbeort des Vaters, ſondern entweder der Vormund deſſelben, Lohnkutſcher N., oder der Bäcker-Mittelsbote N., welcher ſich deſſen Verpflegung acht Jahre lang unterzogen, oder eventualiter die Kommune zu Breslau, zur Suſtentation deſſelben verpflichtet ſei. Das im Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 2. §§. 753. seq. gedachte Verhältniß der Pflegekinder, iſt weſentlich von den Verhältniſſen adoptirter Kinder verſchieden. Indem der Geſetzgeber den Perſonen, welche ſich verlaſſener Kinder annehmen, gewiſſe Rechte über dieſelben und Anſprüche an Dienſte derſelben beilegt, hat er dieſen Pflegeältern keinesweges eine bleibende Verpflichtung auferlegt; vielmehr beruhen ihre Wohlthaten bloß auf einem Precario, wie ſolches namentlich aus dem §. 771. a. a. O. hervorgeht.

Wenn aber die Pflegeältern nicht zur fortdauernden Verpflegung verpflichtet ſind, ſo tritt auch keine ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Kommune, in welcher ſie wohnen, ein, ſondern der Wohnort, den der Vater des Pflegekindes bei ſeinem Ableben gehabt hat, bleibt, bis drei Jahre nach ſeiner Großjährigkeit, für die aus der Armenpflege, oder aus der Kriminal- und Polizei-Gerichtsbarkeitspflege entſtehenden Koſten, fernerhin in dem Maaße verhaftet, wie dies bei andern Einwohnern geſetzlich iſt.

Digitized by Google

Hiernach hat die Königl. Regierung auf die Requisition des Polizei-Präsidii zu Breslau zu verfügen.

Berlin, den 26. September 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

H.

Gewerbe-Polizei.

75.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Verhältnisse der Gewerks-Assessoren und deren Remuneriрung betreffend.

Da es nicht angemessen erscheint, die Magistrats-Mitglieder für ihre amtlichen Verrichtungen bei den Gewerben speziell zu remuneriren, so hat die Königl. Regierung, wie Ihr auf Ihre Anfrage vom 20. Mai d. J. erwiedert wird, die durch die Rescripte vom 21. März und 12. Mai 1823.*) für den Regierungs-Bezirk Danzig vorgeschriebene Einrichtung so viel möglich, wenigstens bei neuen Anstellungen, zur Norm zu nehmen, und deshalb die Magistrate mit Anweisung zu versehen. Dahingegen kann es, was die bereits Angestellten anlangt, da eine durchgängige neue Regulirung und die Entschädigung der jetzigen Perzipienten große Weitläuftigkeiten machen würde, bis zum Abgange derselben bei der jetzigen Einrichtung bewenden. Wenn nun hiernach eine Besoldung mit den Gewerks-Assessoraten künftig nicht zu verbinden sein wird, so ist kein Grund vorhanden, die unbesoldeten Magistrats-Mitglieder von diesen Stellen auszuschließen.

Berlin, den 5. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

*) Beide Rescripte in den Annalen abgedruckt, Jahrg. 1823. 2tes Heft, S. 380—383.

76.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Kompetenz der Orts-Polizeibehörden rückſichtlich des Verhältniſſes unzünftiger Lehrlinge und Geſellen zu ihren Meiſtern betr.

Auf den Bericht vom 18. v. M., betreffend die Kompetenz der Orts-Polizeibehörden in Streitigkeiten unzünftiger Meiſter mit ihren Lehrlingen, erhält die Königl. Regierung zuvörderſt eine Abſchrift des Berichts der Regierung zu Danzig vom 28. Juni 1829., auf welchen die Verfügung vom 20. Juli deſſelb. M. *) erlaſſen worden iſt, um daraus zu erſehen, daß in dem angezeigten Falle die Frage war: wem die Beſtrafung eines unzünftigen Geſellen gebührte, welcher widerrechtlich die Arbeit verlaſſen hatte? und demnächſt, unter abſchriftlicher Zufertigung einer früher an die Regierung zu Magdeburg unter dem 15. März v. J. **) erlaſſenen Verfügung, auf Ihre Anfrage zur Reſolution, daß auch in Ihrem Bezirke die Kompetenz der Orts-Polizeibehörden zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen unzünftigen Lehrherrn und Lehrlingen über das Recht der Zucht und die Annahme und Entlaſſung, nach dem buchſtäblichen Inhalte der Verfügung vom 20. Juli 1829., auf den Grund der Beſtimmungen des Gewerbe-Polizeigeſetzes §. 8—13. beurtheilt, und zur Anwendung gebracht werden muß.

Demohnerachtet aber hat die Königl. Regierung in dem angezeigten Falle des Kürſchners N. N. ganz richtig verfahren, wenn Sie den N. N. mit ſeiner Klage an die Juſtiz-Behörde gewieſen, denn hier iſt von der einſeitigen Aufhebung eines Lehr-Vertrages durch die Mutter des Lehrlings, mithin von einem Falle die Rede, welcher nicht mehr in den Grenzen des polizeilichen Verhältniſſes zwiſchen Lehrherrn und Lehrling liegt, wie der Fall, wo über die Dauer der Lehrzeit, über Koſt und Behandlung des Lehrlings Streit

*) Jahrg. 1829. 3tes Heft, S. 609.
" " 1ſtes " S. 149.

Digitized by Google

entsteht, sondern dem Privatrechte ausschließlich angehört, und selbst, wenn der Lehrherr Mitglied einer Zunft wäre, demselben, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 8. §. 308. seq., nur das Recht verleiht, auf Schadloshaltung zu klagen, mithin selbstredend, unter allen Umständen zur polizeilichen Kognition nicht geeignet erscheint.

Hiernach hat also die Königl. Regierung Ihre Verfügung vom 3. Mai 1828. zu deklariren.

Berlin, den 9. Juli 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

77.

Auszug aus dem Reskripte der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz, die polizeiliche Erlaubniß zu Anlegung von Kupferdruckereien betreffend.

In Betreff der Anfrage der Regierung zur Trier, wegen der Anwendbarkeit der Bestimmungen v. 13. Juli 1827.*) auf die Anlegung von Kupferdruckereien, bin ich, der Minister des Innern, mit Ew. ꝛc. einverstanden, und überlasse Denselben, die Regierung hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 18. August 1830.

Der Minister

der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

*) Die polizeilichen Konzessionen zu lithographischen Anstalten betr. Annal. Jahrg. 1827. 3tes Heft, S. 749.

78.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Färbermeister N. zu Belgard, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Betrieb des Färbergewerbes auf Bestellungen betreffend.

Die in Ihrer Eingabe vom 5. d. M. angeführte Bescheidung der Regierung zu Cöslin:

daß, wenn städtische Färber sich darauf beschränkten, die gefärbten und gedruckten Zeuge an die Besteller in den benachbarten Ortschaften außerhalb ihres Wohnorts zurückzuliefern, und von denen, welche sich mit neuen Bestellungen an sie wenden, dergleichen Bestellungen anzunehmen, darin ein Anerbieten ihrer Dienste oder ihrer Arbeiten im Umherziehen nicht zu finden, mithin ein solcher Gewerbsbetrieb auch ohne Lösung eines Gewerbescheines erlaubt sei,

kann nur bestätigt werden.

Was aber die angeblich mit diesem Gewerbsbetriebe verknüpften Störungen der Sonntags-Feier betrifft, so wird gewiß jede Polizei-Behörde dergleichen sofort hintertreiben, ohne daß es einer Weisung Seitens des Ministeriums des Innern bedarf.

Berlin, den 12. August 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Beuth.

79.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N., die polizeiliche Erlaubniß zur Anlegung neuer Mühlen betreffend.

Die Voraussetzung, von welcher die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 22. v. M., die Beschwerde des N.

Digitized by Google

wegen versagter Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Windmühle daselbst betreffend, ausgeht, daß die Errichtung einer neuen Mühle nicht eher zu gestatten sei, als bis überzeugend nachgewiesen worden, daß das Bedürfniß eine solche erheische, ist unrichtig. Die Sache stellt sich vielmehr nach gesetzlicher Vorschrift gerade umgekehrt, so, daß die Genehmigung zur Anlage nur dann verweigert werden kann, wenn die anzustellende Ermittelung überzeugend und vollständig ergiebt, daß die vorhandenen Mühlen das Bedürfniß der Mahlgäste ohne Belästigung derselben hinreichend befriedigen können.

Mit obiger Voraussetzung fällt nun aber die ganze weitere darauf gegründete Argumentation der Königl. Regierung um so mehr, als die von ihr aufgestellte Berechnung wegen der Mahlkraft der vorhandenen Mühlen auf einer sehr schwankenden Grundlage beruht, und daher auch jedenfalls ein sehr problematisches Resultat gewährt. Das Ministerium des Innern beschränkt sich darauf, die auffallende Erscheinung anzudeuten, welche aus der Angabe der Königl. Regierung hervorgeht, daß die beiden Windmühlen in N. die Hälfte von dem Mahlgut sollen fördern können, was 3 Wasser- und 4 Windmühlen in der Umgegend zusammen zu fördern im Stande sind.

Den vorhandenen Müllern steht übrigens kein gesetzliches Widerspruchsrecht zu, die Beurtheilung des polizeilichen Bedürfnisses einer neuen Mühlen-Anlage ist vielmehr lediglich Sache der kompetenten Behörde. Da nun das Ministerium des Innern die Versagung der von dem ꝛc. N. nachgesuchten Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Bockwindmühle nicht für hinreichend begründet hält, so wird die Königl. Regierung hiemit angewiesen, jene Erlaubniß dem ꝛc. N., der hienach vorläufig beschieden worden ist, noch nachträglich zu ertheilen.

Berlin, den 16. August 1839.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Digitized by Google

80.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu N., die Anlegung von Porzellan- und Steingut-Oefen betreffend.

Bei der Entſcheidung über die Beſchwerde des Steingut-Fabrikanten N. N., wegen verweigerter Vermehrung ſeiner Oefen, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 22. v. M. erörtert hat, kommt es zunächſt in Betracht, daß ein weſentlicher Unterſchied zu machen iſt:

ob neue Häuſer dahin gebaut werden ſollen, wo dergleichen läſtige Anlagen ſchon vorhanden ſind?

oder:

ob eine neue läſtige Anlage da beabſichtigt wird, wo ſich die Häuſer bereits früher hingebaut befanden?

Die beabſichtigte Ziegelei-Anlage des N. N., auf welche die Königl. Regierung exemplifizirt, iſt hiernach ein von der Erweiterung der Anlage des N. ganz verſchiedener Fall. In Beziehung auf dieſen letzteren, würde es nun aber hart ſein, einem Gewerbtreibenden, der als ſolcher früher exiſtirte, als ſein nichtgewerbtreibender Nachbar, die Erweiterung ſeines Gewerbes zu unterſagen, ihn hiernächſt aber, wenn er darauf nicht verzichten will, zu zwingen, das Weite zu ſuchen, und ſich anderswo ganz neu aufzubauen.

Unter ſolchen Verhältniſſen kann die Polizei nur fordern, daß die beſtehenden und neu anzulegenden Feuerungen der Nachbarſchaft ſo wenig läſtig werden, als möglich, und dies iſt bei einem Töpfer- oder Steingut-Ofen durch eine angemeſſene Feuerungs-Anlage und Höhe der Schornſteine zu erreichen.

Die Königl. Regierung hat demgemäß wegen Konſtruirung des Schornſteins von dem zu errichtenden Porzellan-Ofen, mit Zuziehung eines ſachverſtändigen Technikers in Anſehung der Höhe dieſes Schornſteines die erforderliche Anordnung zu treffen, zugleich aber dem N. N. bei der

Anlage

Anlage eine solche Einrichtung des Schornsteines zur Bedingung zu machen, daß der Rauch möglichst verzehrt wird.

Berlin, den 12. Juli 1830.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Aachen, die Gestattung der Anlagen von Dampfkessel-Schmieden betreffend.

Die Bedenken, welche die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 26. v. M. bei der Gestattung der Anlagen von Dampfkessel-Schmieden findet, kann das Ministerium des Innern und der Polizei nach Maaßgabe der in andern Ländern, namentlich in Belgien und England, gemachten Erfahrungen nicht theilen, und sich daher auch nicht bewogen finden, eine gesetzliche Bestimmung in dem von der Königl. Regierung gewünschten Sinne *), ohne welche die beabsichtigte Beschränkung in keinem Falle zu begründen sein würde, zu extrahiren.

Berlin, den 24. September 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

*) Daß solche nämlich nach Analogie der für Werkstätten zweiter Klasse im Dekret v. 15. Oktbr. 1810. ertheilten Bestimmungen zu behandeln, mithin nicht eher zuzulassen seien, bis die Gewißheit erlangt ist, daß deren Betrieb solchergestalt ausgeführt werde, um für die nachbarlichen Besitzer weder Beschwerlichkeiten noch Schaden zu veranlassen.

82.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ajustirung der metallenen Probemaaße betreffend.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt,

die Königl. Regierung hiermit aufzufordern, dafür zu sorgen, daß alle metallene Maaße, wenn sie als Probemaaße dienen sollen, der Normal-Eichungs-Kommission hieselbst vorgelegt werden, weil sonst Uebereinstimmung nach den vorliegenden Erfahrungen nicht zu erreichen steht.

Berlin, den 8. August 1830.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

83.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Gutsbesitzer und Schulzen zu N., und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Veräußerung des Real-Schankrechts betreffend.

Dem N. wird auf das Gesuch vom 13. Juni d. J., um die Erlaubniß zur Veräußerung des auf seinem Grundstücke haftenden Real-Schankrechts an den Hufschmidt N. bei Rückgabe des diesfälligen Kauf-Vertrages eröffnet, daß Real-Gewerbe-Berechtigungen im Allgemeinen zwar nicht aufgehoben worden sind, die Ausübung des Schankgewerbes aber gesetzlich an die Bedingung der polizeilichen Genehmigung geknüpft ist.

Wenn nun gleich diese dem Besitzer eines mit einer Real-Gewerbe-Berechtigung versehenen Grundstückes, sobald der persönlichen Qualifikation nichts entgegensteht, nicht leicht versagt wird; so ist doch die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung neuer Schankstätten von Rücksichten und Verhältnissen abhängig, die es grundsätzlich nicht gestatten, von Polizei wegen die Befugniß eines mit einer Real-Berechtigung versehenen Grund-Eigenthümers, sein Real-Recht als solches an einen Dritten zu verkaufen, in dem Umfange anzuerkennen, daß der Ankäufer das Schankgewerbe beliebig auf einem andern Grundstücke als Real-Recht, folglich nicht allein für seine Person, sondern auch dergestalt

Digitized by Google

ausübe, daß es auf seine Nachfolger im Besitze des Grundstückes übergehe.

Ob die von dem Bittsteller beabsichtigte Dismembration in Beziehung auf sein Verhältniß zum Domainen-Fiskus zulässig, oder von welcher Bedingung solche abhängig sei, gehört nicht zur Kompetenz des Ministerii des Innern; von Seiten der Landes-Polizei-Instanz kann aber dem Hufschmidt N. die Genehmigung zum Schankbetriebe immer nur unter der, von der Regierung zu Merseburg bestimmten und dem Bittsteller durch den Landrath bekannt gemachten Modalität ertheilt werden.

Berlin, den 30. August 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

84.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Uebertragung der Schank- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit bei der theilweisen Austauschung von Grundstücken betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26. April d. J.,

wegen des von Ihr zurückgewiesenen Gesuchs des Schenkwirths B. zu Rosenfeld um die Erlaubniß, die auf seinem bisherigen, dem Amtsrath R. zu Kreischau zum Theil tauschweise überlassenen Anderthalb-Hufen-Gute haftende Schank- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit auf das dagegen von dem ꝛc. R. theilweise eingetauschte ehemals N. Nsche Anderthalb-Hufen-Gut übertragen zu dürfen, hierdurch eröffnet: daß die in diesem Berichte angeführten Bestimmungen des Ministerii des Innern und der Polizei, wodurch die Königl. Regierung die abschlägige Bescheidung auf das obige Gesuch zu rechtfertigen sucht, auf den vorliegenden Gegenstand nicht wohl Anwendung finden können.

Digitized by Google

Denn das Real-Recht des ꝛc. B. ist nicht aufgehoben, und Letzterer ist vermöge dieser Real-Berechtigung, nicht aber durch polizeiliche Konzession, in der Ausübung. —

Es sind hier nicht die ganzen Grundstücke vertauscht, sondern nur ein Theil des Einen gegen einen Theil des Andern; es ist daher auch nicht einmal erforderlich, das Schank- und Branntweinbrennerei-Recht von dem einen Grundstück auf das Andere zu transferiren, sondern nur die Vertauschung der gedachten Gutstheile bei dem Einen und dem Andern im Hypothekenbuche zu vermerken. Beide tauschende Personen bleiben im Besitze des größeren Theils der Grundstücke, welche einer Jeden von ihnen bisher zugehört haben, und es wird daher bei diesem größeren Theile des Bschen Grundstücks das in Rede stehende Recht verbleiben, welches Letztere doch auch nicht aufgehört haben würde, wenn der ꝛc. B. ein Stück Land von seinem Gute verkauft hätte. —

Sollte bloß eine persönliche Berechtigung, eine polizeiliche Erlaubniß, an die Stelle des Real-Rechts treten, so würde der ꝛc. B. die fernere Entrichtung des seither dafür gezahlten Zinses verweigern, und alsdann der Domainen-Fiskus einen Verlust erleiden, worauf die Königl. Regierung bei Ihrem Verfahren in dieser Sache keine Rücksicht genommen hat.

Der Königl. Regierung wird daher hierdurch aufgetragen, die zwischen dem ꝛc. R. und dem ꝛc. B. verabredete Dismembration zu genehmigen.

Berlin, den 4. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. Für den Finanz-Minister
Maaßen.

85.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die polizeiliche Erlaubniß zu Fortsetzung von Schank- und Gastwirthschaften betreffend.

Es ist ein Irrthum, wenn die Königl. Regierung in

dem Berichte vom 10. v. M. die Frage über die fernere Anwendung der gewerbepolizeilichen Vorschriften des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. mit der Verfügung vom 23. Juni d. J., in Betreff der Beschwerde des N. zu N. in Verbindung bringt.

In ersterer Beziehung ist es nicht die Absicht des Ministeriums des Innern, dasjenige abzuändern, was der Königl. Regierung in der Verfügung vom 14. Mai v. J. zu erkennen gegeben worden. Bei der Beschwerde des N. aber handelt es sich nicht davon, eine Konzession für eine neue Schankwirthschaft und Kramhandel zu ertheilen, sondern eine bereits bestehende zu untersagen. Beide Fälle unterscheidet das angeführte Gesetz, und während es rücksichtlich der neuen derartigen Gewerbe die Erlaubniß dem polizeilichen Ermessen anheimstellt, (§. 133.) verordnet es, daß für die bestehenden, wenn sie rechtlich betrieben werden, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben, das Zeugniß zur Fortsetzung nicht versagt werden dürfe. (§. 132.)

In der Verfügung der Königl. Regierung an den N. vom 1. Dezbr. 1829. wird aber das Gesuch um Bewilligung der Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes aus dem Grunde abgeschlagen:

weil die Befugniß zur Ausübung der Schank- und Gastwirthschaft, nach den bestehenden Vorschriften, mit dem Ablaufe seines Kontrakts als Pächter des Gemeine-Kruges erloschen sei.

Eine solche Entscheidung hat das Ministerium des Innern nicht anders, als in hohem Grade befremden können. Denn während der Grundsatz, daß die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes persönlich ist, und Gewerbe-Gerechtigkeiten, die auf einem Grundstücke haften, abgeschafft sind, als die Grundlage der ganzen neueren Gewerbe-Gesetzgebung sowohl des Preuß. Staats, als des vormaligen Königreichs Westphalen, betrachtet werden muß, scheint die Königl. Regierung nicht geahndet zu haben, daß Dieselbe durch Ihre Verfügung die Wiederherstellung solcher Gewerbe-Gerechtigkeiten ausspricht, von denen dann nur noch ein kurzer Schritt zu Exklusiv-Privilegien zu thun ist.

Digitized by Google

Dies ist die Rücksicht, welche das Ministerium des Innern bewogen hat, den N. sofort unmittelbar willfährig zu bescheiden, und selbst, wenn über seine Persönlichkeit ein Bedenken geschwebt hätte, würde es in diesem Falle unterdrückt worden sein, um nicht einmal den Schein eines so verderblichen Mißverständnisses zuzulassen.

Was den Kramhandel des N. betrifft, so ist darüber mit dem Königl. Finanz-Ministerio Rücksprache genommen worden, und dasselbe hat den Provinzial-Steuer-Direktor dahin beschieden, daß dem N., wegen einmaliger Uebertretung der Steuer-Gesetze, die Gewerbs-Befugniß nicht entzogen, auch sein Gewerbe nicht aus dem Grunde, weil er das Lokale gewechselt, als ein neues betrachtet werden könne.

Das Ministerium des Innern wünscht, daß diese Veranlassung dazu dienen möge, der Königl. Regierung ein richtigeres Verständniß der Gesetze zu eröffnen.

Berlin, den 3. August 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

86.

Auszug aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu N. N., und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die polizeiliche Erlaubniß zu Anlegung von Weinschänken betreffend.

Wenn der Magistrat in Beziehung auf die Verstattung des Kaufmanns N. N. zum Weinschanke bemerkt, daß Gast- und Schankwirthe jeder Art einer polizeilichen Erlaubniß bedürften, daß mithin die Polizei-Behörde auch die Genehmigung zur Errichtung von Weinschänken versagen könne, so ist dies zwar allerdings richtig; dadurch wird jedoch, selbst abgesehen davon, daß Weinschänken nicht füglich, so wenig in polizeilicher, als in gewerblicher Hinsicht, mit andern ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Schankwirthschaften in eine Kategorie zu setzen sind, die Befugniß der Regierung, ein von dem Magistrat zurückgewiesenes diesfälliges Gesuch zu gewähren, keineswegs ausgeschlossen.

Das der Magistrat über die, in den gedachten Fällen ergangenen Entscheidungen der Regierung sich gravirt findet, erscheint übrigens eben so unpassend, als wenn ein Richter aus der, in der höhern Instanz erfolgenden Abänderung des von ihm abgefaßten Erkenntnisses einen Grund zur Beschwerde herleiten wollte.

Es muß daher bei den in Rede stehenden Verfügungen der dortigen Regierung überall verbleiben.

Berlin, den 20. August 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

87.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, den gewerbescheinfreien Auf- und Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts betreffend.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. 1° des Regulativs vom 28. April 1824. genannt sind, wollen die unterzeichneten Ministerien gestatten, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstgewonnener Produkte und selbstverfertigter Waaren, nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreis-Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt ist.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts, haben die Kreis-Polizei-Behörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohn-

Digitized by Google

orte des, einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handel Treibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizei-Behörde sich auf ihren Kreis zu beschränken, und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbtreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen, in sofern dies nicht schon in Folge der an die Regierung zu Magdeburg, unter dem 19. Januar 1828. und an die Regierung zu Minden unter dem 30. April ejd. a. erlassene Verfügungen, welche die gedachte Bestimmung im Wesentlichen bereits enthalten, und sich theils in den von Kamptz'schen Annalen abgedruckt befinden, theils in anderer Art allgemein bekannt geworden sind, geschehen sein sollte.

Berlin, den 22. Juli 1830.

Ministerium des Innern. Für den Finanz-Minister
v. Schuckmann. Maaßen.

88.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierungen zu Posen, Breslau, Liegnitz und Oppeln, die Besteuerung des Handels von Markt zu Markt betr.

Zur Beseitigung der gegen die Verfügung vom 19. Septbr. v. J. geäußerten Bedenken, wird hierdurch bestimmt: daß wer den Handel von Wochenmarkt zu Wochenmarkt oder auch von Jahrmarkt zu Jahrmarkt, treibt, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, eines Gewerbescheins für den umherziehenden Handel bedarf, hingegen der irgend wo fest Angesessene aber, nur der Steuer vom stehenden

Digitized by Google

Handel an seinem Wohnorte unterworfen ist, und keinen Gewerbeschein zu lösen braucht.

Berlin, den 16. August 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. Maaßen.

89.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Gewerbeschein-Lösung zum Viehhandel betreffend.

Der Bauer N. N. in Scheidwigsdorf, dem die Königl. Regierung auf die abschriftlich anliegende Vorstellung vom 15. Januar d. J., den ebenfalls in Abschrift hierbei erfolgenden Bescheid vom 27. Januar d. J. ertheilt hat, hat sich hiergegen mit der abschriftlich hier beigefügten Vorstellung vom 22. Febr. c. an das Königl. Ober-Präsidium in Breslau gewandt, und darin darauf angetragen, ihm die Lösung eines Gewerbescheines für seinen Handel mit Vieh zu erlassen. Die Königl. Regierung wird aufgefordert, über den Handels-Verkehr des N. N. nähere Auskunft zu geben, und das Verlangen, daß derselbe einen Gewerbeschein lösen müsse, näher zu motiviren. Denn nach der Darstellung, welche der N. N. von seinem Verkehr in den Anlagen gemacht hat, ist er ein Landwirth, der auf Viehmärkten junges Vieh einkauft, dasselbe mit den Erzeugnissen seines Bauerngutes auffüttert, und es dann wieder, wie es scheint, entweder aus seinem Stalle, oder auf Viehmärkten verkauft. Ein solcher Verkehr wird selbst dann nicht als Handel, sondern nur als Viehzucht, mithin als gewerbesteuerfreies, landwirthschaftliches Gewerbe angesehen werden müssen, wenn der N. N. nicht bloß junges Vieh zum Auffüttern, sondern erwachsenes Vieh, um solches zum Verkauf zu mästen, einkaufen sollte. Dies ergiebt sich deutlich aus der Bestimmung in §. 6. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820., in

welchem ausdrücklich bemerkt ist: „als Viktualien-Händler ist zu besteuern, wer gewerbsweise Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen.“ Dieser Bestimmung würde es gar nicht bedurft haben, wenn jeder Ankauf von Vieh, um es zum Verkauf zu mästen, als Handelsgewerbe betrachtet werden könnte, weil schon im §. 2. l. c. der Handel überhaupt als gewerbesteuerpflichtig bleibendes Gewerbe bezeichnet war. Es tritt daher hier unverkennbar hervor, daß das Mästen erkauften Viehes zum Verkauf nicht als Handel zu besteuern ist, wenn das Vieh nicht mit erkauftem, sondern dem vom Viehzüchter selbst gewonnenen Futter unterhalten wird.

Sollte also gegründet sein, was der N. N. über seinen Verkehr anführt, so wird er nicht gewerbescheinpflichtig, vielmehr nur dann einen Gewerbeschein zu lösen verbunden sein, wenn er wirklich nicht bloß auf Viehmärkten seinen Ein- und Verkauf bewirkt, sondern entweder den Aufkauf oder Verkauf wirklich im Umherziehen besorgt. Auf jeden Fall kann nicht, wie in dem, an den N. N. unterm 27. Januar c. erlassenen Bescheide geschehen, die Gewerbscheinpflichtigkeit jedes Viehhändlers daraus abgeleitet werden, daß es ihm nicht an Gelegenheit fehle, auch außer den Märkten auf seinen Reisen den Viehhandel zu betreiben, sondern nur aus der wirklichen Benutzung dieser Gelegenheit. Endlich scheint nach den Vorstellungen des N. N., so wie nach dem ihm ertheilten Bescheide, die in der Verfügung vom 19. Septbr. v. J. erwähnte Veranlassung zur Anwendung der Vorschriften über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, nämlich ein Umherziehen von Markt zu Markt, um die auf dem einen Markte gekauften Waaren, auf dem andern wieder zu verkaufen, nicht vorhanden zu sein.

Berlin, den 23. Juli 1830.

Der Minister des Innern. Für den Finanz-Minister.
v. Schuckmann. Maaßen.

Digitized by Google

90.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, und an die Deputation der Gewerbesteuer hieselbst, den Handel im Umherziehen mit inländischen leinen Spitzen betreffend.

Es ist beschlossen, den Handel im Umherziehen mit inländischen leinenen Spitzen zu gestatten. Die Königl. Regierung kann daher unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über das umherziehende Gewerbe in die auszufertigenden Gewerbescheine zum Handel, gedachten Gegenstand mitaufnehmen, oder die darauf lautenden Gewerbescheine anderer Behörden auf ihren Bezirk ausdehnen, jedoch allemal mit Ausschluß des Grenz-Kontrol-Bezirks.

Berlin, den 17. August 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. Maaßen.

91.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Münster, die Versteigerung von kaufmännischen Waarenlägern in Beziehung auf Gewerbe- und Handelssteuer betreffend.

Das Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. August 1825. hat, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 5. Juni d. J. eröffnet wird, nur zum Zweck gehabt, den regulairen Kommissionshandel vor einer doppelten Besteuerung zu bewahren, nicht aber die wegen der Auktionatoren unterm 25. Mai 1825. aus dem vormaligen Ministerio des Handels und den

unterzeichneten Ministerien (sub Nr. 1869. Nr. 1128. IV. und Nr. 3325. III.) ergangene Bestimmung zu entkräften.

Wenn Auktions-Säle sich in Läden verwandeln, so tritt das darin betriebene kaufmännische Geschäft seinem Umfange nach, außer Verhältniß zu derjenigen Gewerbesteuer, die der Auktionator bloß nach dem Maaßstabe seiner Gebühren, nicht nach dem des kaufmännischen Gewinns, den ein solcher Verkauf mit sich bringt, zu entrichten hat, und es fordert sowohl das Interesse der Staats-Kasse, als die Billigkeit gegen die übrigen Kaufleute des Orts, daß ein solcher Handel noch besonders besteuert werde.

Dies geschieht, wenn den Auktionatoren untersagt wird, neue, oder Handelswaaren überhaupt für Personen zu versteigern, die nicht entweder am Orte selbst die Steuer vom stehenden Handel entrichten, oder wenn es Auswärtige sind, durch einen Gewerbeschein nachweisen, daß sie zum umherziehenden Handel mit den genannten Waaren am Orte, wo die Auktion geschehen soll, berechtigt sind.

Zu Vermeidung eines Mißverständnisses, wozu die Fassung der in Abschrift eingereichten Bekanntmachung vom 1. August 1820. Veranlassung geben könnte, wird jedoch bemerkt, daß es nicht die Absicht ist, von dem Auktionator den Nachweis zu verlangen, daß sein Kommittent das Eigenthum solcher zu versteigernden Waare wirklich erworben habe, sondern daß es hinreichend ist, wenn ersterer darthut, daß letzterer zu einer der beiden oben bemerkten Kategorien gehöre.

Auch darf die den Auswärtigen und selbst Ausländern auf Messen und Jahrmärkten zustehende Handelsfreiheit (Gesetz vom 30. Mai 1820. über die Gewerbesteuer §. 7. und Regulativ vom 28. April 1824. §. 1.) hierdurch nicht beschränkt werden, sondern es ist während der Dauer derselben jedem, der auf ihnen Handel treiben darf, auch vergönnt, seine Waaren zu versteigern, oder durch einen Auktionator versteigern zu lassen.

Berlin, den 31. August 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. Maaßen.

Digitized by Google

92.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Breslau, Stettin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen und Magdeburg, das polizeiliche Verfahren bei kaufmänniſchen Banquerotten betreffend.

Da ſtrafbare Banquerotte im Sinne des Geſetzes alle diejenigen ſind, bei denen das Zahlungs-Unvermögen nicht durch wirkliche Unglücksfälle herbeigeführt worden, ſo müſſen, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. d. M. eröffnet wird, die Aelteſten der dortigen Kaufmannſchaft, mit Bezug auf die Vorſchrift des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 1480. angewieſen werden, einen jeden Fall der Inſolvenz eines Kaufmanns zur Kenntniß der Kriminal-Gerichts-Behörde zu bringen, deſſen Entſtehung nicht einzig und allein wirklichen Unglücksfällen zuzuſchreiben iſt, und wo hiernach die Aelteſten die vorgeſchriebene Anzeige unterlaſſen, müſſen ſie ſich von der wirklichen Exiſtenz beſtimmter Unglücksfälle auf ſo genügende Weiſe Ueberzeugung verſchafft haben, daß ſie ſelbige vor dem Richter vertreten können, um ſolchergeſtalt die in dem Geſetze angedrohete fiskaliſche Strafe zu vermeiden.

Da aber Fälle der Art zu den Ausnahmen gehören, ſo wird in der Regel eine jede eingetretene Inſolvenz eines Kaufmanns der Kriminal-Behörde anzuzeigen ſein.

Die vorſtehende Anweiſung hat die Königl. Regierung dem Ober-Landesgerichte, zur Benachrichtigung des Stadtgerichts, bekannt zu machen, und dem Polizei-Präſidio aufzugeben, das Verbrechen eines Banquerotts, wie jedes andern, als Gegenſtand der polizeilichen Recherche zu betrachten, und diejenigen Kaufleute der Juſtiz-Behörde namhaft zu machen, welche das, nach vorläufiger Recherche, beſtätigte, öffentliche Gerücht, als inſolvent gewordene Schuldner bezeichnet.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die in der

letzten Zeit dort vorgefallenen Banquerotte noch nachträglich der Kriminal-Behörde anzuzeigen sind.

Berlin, den 26. März 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

Abschrift der vorstehenden Verfügung zur Nachricht und Befolgung an die Königl. Regierungen zu Stettin, Danzig, Königsberg, Gumbinnen und Magdeburg.

Berlin, den 26. März 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

93.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 25. April d. J., betreffend die gerichtliche Anzeige vorfallender Banquerotte, Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft in Antrag gebrachten Allerhöchsten Deklaration bedarf es, wie Ihr zum Bescheide ertheilt wird, keinesweges, sondern nur, daß von den Verwaltungs-Behörden auf die Befolgung der, in der Verfügung vom 26. März d. J. enthaltenen Vorschriften gehalten werde. Danach haben die Vorsteher der Kaufmannschaften jeden Banquerott der kompetenten Justiz-Behörde anzuzeigen, dessen Entstehung durch wirkliche Unglücksfälle ihnen nicht glaubwürdig bekannt worden ist; denn alle nicht in Folge von Unglücksfällen entstandenen, und also entstanden, den Vorstehern bekannten Banquerotte gehören in die allgemeine gesetzliche Kathegorie der strafbaren

Digitized by Google

Banquerotte, welche nach §. 1480. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts angezeigt werden müssen.

Berlin, den 8. Juni 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

94.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Beschränkung der Jahrmärkte in den Städten des Großherzogthums Posen betreffend.

Da die Majorität des Posenschen Landtags mit den Staats- und Provinzial-Behörden darin einverstanden gewesen ist, daß die große Zahl der Jahrmärkte in dortiger Provinz auf die Sittlichkeit der Einwohner eben so nachtheilig wirkt, als auf das Aufkommen des dortigen Verkehrs; so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. Juli d. J. Folgendes:

1) Vom Jahre 1831. an, dürfen in keiner Stadt des Großherzogthums Posen mehr als vier Jahrmärkte gehalten werden. Wo zeither schon nur vier Jahrmärkte gehalten worden sind, bleibt die weitere Herabsetzung der Zahl vorbehalten;

2) die Regierungen sollen wegen der Termine, an welchen die Märkte zu halten sind, dem Ober-Präsidenten Vorschläge einreichen, und letzterer soll autorisirt sein, die Sache vorläufig zu reguliren, die Dauer der Märkte zu bestimmen, und die wegen des Viehhandels etwa erforderlichen Modifikationen nachzugeben;

3) wenn wider Erwarten das diesfallsige Tableau nicht so zeitig sollte entworfen, und zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht werden können, als es erforderlich ist, um die neue Einrichtung gleich mit Anfang des Jahres 1831. in Wirksamkeit treten zu lassen; so sollen die bis zum 1. April eintretenden Märkte noch nach der zeitherigen Observanz gehalten

Digitized by Google

werden. Vom 1. April 1831. an aber tritt unabänderlich die neue Einrichtung ein;

4) bei der nächsten Zusammenkunft des Landtags soll demselben das von dem Ober-Präsidenten entworfene Tableau vorgelegt werden, und der Landtag berechtigt sein, weitere Modifikationen vorzuschlagen, wobei jedoch immer die Vorschrift festzuhalten ist, daß in keinem Orte mehr als vier Märkte jährlich Statt finden dürfen.

Diesen Meinen Befehl hat das Staats-Ministerium durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen, auch dafür Sorge zu tragen, daß das vom Ober-Präsidenten festzustellende vorläufige Markt-Verzeichniß auf angemessene Art und zur rechten Zeit zur Kenntniß der Gewerbetreibenden gebracht werde.

Berlin, den 21. August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

95.

Verordnung der Königl. Regierung in Potsdam, mit dem Reglement für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern haben wir ein, auf Provinzialstädte anwendbares Dienst- und Geschäfts-Reglement für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien entworfen, und sind durch ein Rescript des genannten Hohen Ministerii vom 4. Juni d. J. zur Ausfertigung des Reglements nach dem genehmigten Entwurfe autorisirt worden.

Das vorgedachte Reglement wird daher hiermit in der Anlage (a) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und da bisher außerhalb der Stadt Potsdam kein außergerichtlicher Auktions-Kommissarius von uns angestellt worden, so wird das unbefugte Abhalten einer Auktion von andern, als solchen

chen Personen, die von nun an nach Maaßgabe des obigen Reglements das Amt eines außergerichtlichen Auktionators erhalten werden, bei Vermeidung des gegen dergleichen Kontraventionen nach der Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. (Amtsblatt 1830. Nr. 20.) eintretenden Strafverfahrens allgemein untersagt. Wegen der in Funktion bleibenden bisherigen Auktions-Kommissarien zu Potsdam, ist an den hiesigen Polizei-Direktor das Weitere besonders erlassen.

Potsdam, den 28. Juni 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a.

Dienst- und Geschäfts-Reglement

für die Auktions-Kommissarien und deren Ausrufer in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam, zur Beachtung bei allen ihnen nicht von den Gerichten, sondern von andern Behörden und Privatpersonen übertragenen Auktionen.

---

§. 1. Niemand darf im Auftrage von Behörden oder Privatpersonen außergerichtliche Auktionen abhalten, ohne nach §. 121. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. diesseitig als Auktionator angestellt zu sein.

§. 2. Auch die gerichtlichen Auktionatoren sind ohne eine solche Anstellung nicht befugt, im Auftrage von Privatpersonen oder nicht gerichtlichen Behörden Auktionen vorzunehmen.

§. 3. Das hiernach unbefugte Abhalten einer Auktion soll, unabhängig von der Strafe der etwa bei Ausführung des Geschäfts begangenen Vergehungen, mit einer polizeilichen Geldstrafe von Zehn bis Funfzig Thalern belegt werden.

§. 4. Nur solche Personen, welche sich durch die Unbescholtenheit ihres Lebenswandels, durch eine strenge Rechtlichkeit vortheilhaft auszeichnen, und die zur Betreibung der Geschäfte eines Auktionators erforderlichen Kenntnisse besitzen, auch die im §. 7. bestimmte Kaution zu bestellen im Stande sind, können auf Anstellung als Auktions-Kommissarius Anspruch machen.

§. 5. Die eine dergleichen Anstellung nachsuchenden Individuen haben ihre Anträge an die Orts-Polizei-Behörde zu richten, welche, wenn das Gesuch für berücksichtigungswerth er-

achtet wird, die diesseitige Zustimmung einzuholen, und den Angestellten demnächst zu verpflichten hat.

§. 6. Die Anstellung der außergerichtlichen Auktions-Kommissarien erfolgt nach dem Bedürfniß, welches bei der Berichtserstattung über eine solche Anstellung gehörig darzulegen ist.

§. 7. Zur Sicherstellung derjenigen, welche sich der Auktions-Kommissarien zur Versteigerung ihrer Sachen bedienen, so wie überhaupt für die gesetzliche und instruktionsmäßige Führung der Geschäfte, hat jeder Auktions-Kommissarius eine Kaution von 500 bis 1000 Thlr. zu bestellen, welche bei der Polizei-Verwaltung niedergelegt wird.

§. 8. Bei allen, den Auktions-Kommissarien von Privatpersonen übertragenen Veräußerungen, haben diese sich nach folgenden Bestimmungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und nach den ihnen in der Folge zugehenden Anordnungen genau zu achten.

§. 9. Wenn die Anträge zur Abhaltung von Auktionen bei den Auktions-Kommissarien nicht schriftlich eingehen, so müssen sie bei Anbringung eines mündlichen Gesuchs eine Verhandlung darüber aufnehmen.

Sie haben vor Ansetzung des Termins die Legitimation des Verkäufers nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

§. 10. Aufträge, welche zu Waarenversteigerungen von auswärts eingehen, sind nach Vorschrift des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. §. 2. nur dann anzunehmen, wenn der Kommittent sich ausweiset, im Besitz eines für die Provinz gültigen Gewerbescheins zu sein.

Soll aber die öffentliche Versteigerung an einem Jahrmarktstage in einem offenen Laden erfolgen, oder wird diese von Inländern, die innerhalb zwei Meilen von dem Verkaufsorte wohnen, für selbst gewonnene Produkte oder für selbst angefertigte Waaren, die zu denen gehören, welche nach §. 14. gedachten Regulativs auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, nachgesucht, so bedarf es des Gewerbescheins hierzu nicht.

§. 11. Personen, welche am Verkaufsorte zum Handel berechtigt sind, sei es als Kaufleute, oder als Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte, können die in ihrem Besitz befind-

Digitized by Google

lichen Waaren öffentlich versteigern lassen, ohne daß es einer näheren Erörterung bedarf, ob selbige ihnen von auswärts zum Verkauf zugegangen sind.

§. 12. Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen, sind die Auktions-Kommissarien befugt, alle und jede Auktionen beweglicher Sachen im ganzen Umfange ihres Wohnorts und der Umgegend abzuhalten, diese mögen Waaren, Kunstsachen, Bücher, Meubles oder sonst Effekten irgend einer Art betreffen.

§. 13. Die Auktions-Kommissarien sind verpflichtet, ein genaues Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände aufzunehmen, und wenn dieses etwa von dem Verkäufer schon angefertigt worden, und ihnen übergeben wird, sich durch Revision von dessen Richtigkeit zu überzeugen. Bei Bücherversteigerungen ist besonders dahin zu sehen, daß in dem Katalog die Bücher gehörig numerirt, die Titel mit dem Vor- und Zunamen des Verfassers, mit Jahreszahl und Druckort, Angabe der Auflage, Zahl der Bände und Bezeichnung des Einbandes vollständig bemerkt werde. Findet aber der Auktionator unter den ihm zur Lizitation übergebenen Büchern, Kupferstichen und dergl. solche, die obscöne Gegenstände enthalten, so sind diese, wie Festungspläne, Landcharten, Risse, welche zur Verlassenschaft eines Staatsbeamten gehören, und aus seinen Amtsverhältnissen herrühren, der Orts-Polizei-Behörde zu übergeben.

In Fällen, wo ein Dritter ein Auktionsstück als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, ist dem Extrahenten der Auktion davon sofort Nachricht zu geben, und der Verkauf vorläufig auszusetzen.

§. 14. Bei Bestimmung des Orts und der Zeit der abzuhaltenden Auktion, der zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung, und aller auf die Versteigerung Bezug habenden Angelegenheiten, sind die Wünsche des Verkäufers jederzeit zu berücksichtigen.

§. 15. Bei solchen Effekten, welche nach dem Gewichte versteigert werden, als Silber und dergl., ist das Gewicht jederzeit vor der Ausbietung zur Kenntniß der Lizitanten zu bringen. Zur Sicherstellung des Publikums gegen verfälschte und schlechte Weine darf eine Weinauktion erst dann abgehalten werden, wenn dieselbe der Polizei-Behörde vorher angezeigt ist.

Digitized by Google

Diese läßt durch Sachverständige prüfen, ob die Weine wirklich von der angegebenen Gattung und unverfälscht sind, und stellt das Resultat dieser Prüfung dem Auktions-Kommissarius zu. Verfälschte Weine, von deren Genuß schädliche Folgen für die Gesundheit zu befürchten sind, dürfen zur Auktion gar nicht zugelassen werden, sondern es hat die Polizei-Behörde nach Lage der Umstände das Weitere einzuleiten. Nach erfolgter Prüfung der Weine muß der Auktionator die Gefäße oder das Lokale, in denen der Wein sich befindet, bis zur Auktion unter Siegel nehmen.

§. 16. Um bei öffentlichen Pferdeversteigerungen den Verkauf rotzkranker, räudiger oder wurmkranker Pferde an unkundige Käufer zu verhüten, haben die Auktions-Kommissarien, wenn Privatpersonen den öffentlichen Verkauf geringer Pferde beabsichtigen, der Polizei-Verwaltung hiervon Nachricht zu geben, welche den Gesundheitszustand der zur Lizitation gestellten Pferde durch einen Sachverständigen untersuchen läßt, und ohne deren Zustimmung mit der Versteigerung nicht vorgeschritten werden darf.

Bei dem öffentlichen Verkaufe theurer Pferde aus Erbschaften und dergleichen, findet diese Vorsicht nicht Anwendung.

§. 17. Die zur Auktion gestellten Waaren sind jederzeit und ohne alle Ausnahme in der Gestalt zu versteigern, in welcher sie dem Auktionator übergeben worden sind, und darf dieser sich hierunter ohne Zustimmung des Verkäufers keine willkührliche Abänderung erlauben. Wenn daher z. B. Wein zur Versteigerung gelangt, so muß derselbe in den Gefäßen, in welchen er liegt, verkauft werden, mithin Faßweise, wenn er auf Fässern liegt, Flaschenweise und in größeren Parthieen, wenn er auf Flaschen gezogen ist.

§. 18. Werden Waaren zur Auktion gegeben, deren Inhalt, Gewicht und Maaß nicht bekannt ist, so kann zwar Flaschen-, Pfund- und Ellenweise auf diese Waaren geboten werden, dem Meistbietenden muß aber die Waare auf sein Gebot in ihrem ganzen Bestande und ungetheilt zugeschlagen werden, da sein Gebot nach dem üblichen Maaße und Gewichte nur den Maaßstab giebt, nach welchem er das Ganze zu bezahlen hat.

Digitized by Google

§. 19. Der Auktionator muß mit gehöriger Aufmerksamkeit auf Ruhe, Ordnung und anständiges Betragen Seitens der Bieter im Termin halten, keine Störungen der Auktionsverhandlung durch Lärm, unnütze Bemerkungen und unanständige Aeußerungen dulden, die Ruhestörer zu einem sittlichen Verhalten auffordern, und sofern diese seinen Ermahnungen nicht Gehör geben, der Polizei-Behörde davon Anzeige machen.

§. 20. Mit besonderer Sorgfalt hat der Auktionator dahin zu sehen, daß unter den Bietern keine Vereinigungen stattfinden, um das Mehrgebot zu verhindern. Bemerkt derselbe dergleichen Verabredungen, so sind die Vorschriften der Verordnung vom 14. Juli 1797. von ihm auf eine angemessene Weise in Erinnerung zu bringen, auch die Thäter aufzuzeichnen und der Polizei-Behörde anzuzeigen.

§. 21. Weder der Auktionator, noch dessen Ausrufer, dürfen von den Sachen, welche sie versteigern, selbst oder durch Verwandte, oder endlich durch andere Personen für sich oder einen Dritten etwas erstehen; sie dürfen also auch keine Aufträge zum Ankauf von Gegenständen in den von ihnen abzuhaltenden Auktionen annehmen.

§. 22. Der Auktionator und Niemand anders an seiner Stelle darf den Zuschlag einer Sache ertheilen. Wird in Krankheitsfällen, oder bei anderweiten dringenden Abhaltungen eine Stellvertretung in einzelnen Fällen erforderlich, so ist die Genehmigung der Polizei-Behörde dazu einzuholen.

§. 23. Der Zuschlag darf nicht eher ertheilt werden, bis nach einer dreimaligen, nicht zu übereilenden Wiederholung des höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet. Durch den Zuschlag geht Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über.

§. 24. Kein Gegenstand, der einmal zur Auktion gestellt, und worauf ein Gebot abgegeben worden, darf zurückgenommen, vielmehr muß solcher für das Meistgebot zugeschlagen werden. Will der Auktionssteller die Waare unter einem festgesetzten Preis nicht fortlassen, so ist es seine Sache, entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten in der Auktion meistbietend aufzutreten. Weder der Auktions-Kommissarius, noch der Ausrufer darf deshalb einen Auftrag übernehmen, und eben so wenig ist es diesen erlaubt, das Minimum, für welches

Digitized by Google

die Waare zugeschlagen werden soll, in der Auktion bekannt, oder mit demselben beim Bieten den Anfang zu machen.

Es versteht sich von selbst, daß der Auktionator unter keinerlei Vorwand Gegenstände, welche zur Auktion gestellt sind, nach der Auktion anderweitig ausbieten, oder aus freier Hand verkaufen darf.

§. 25. Wenn zwei oder mehrere Personen ein und dasselbe Gebot thun, so sind diese zu bewegen, einander zu überbieten. Im Fall diese Bemühung fruchtlos bleibt, und keine andere gütliche Einigung erfolgt, entscheidet das Loos.

§. 26. Wenn Jemand ein Auktionsstück, welches leicht zerbrechlich und von Werth ist, zu besehen verlangt, so hat der Auktions-Kommissarius denselben mit Bescheidenheit zu erinnern, alle Behutsamkeit anzuwenden, damit keine Beschädigung stattfinde.

Zerbricht oder beschädigt dessenungeachtet Jemand etwas, so muß er sich mit dem Eigenthümer in Güte über den Preis einigen, oder im Wege des Prozesses auseinandersetzen.

§. 27. Die Auktionen können, mit Ausnahme der christlichen Sonntage und Festtage und der bekannten jüdischen Feiertage, an jedem Vor- und Nachmittage abgehalten werden; an Sonnabenden und andern jüdischen Feiertagen aber nur dann, wenn der Auktionsbesteller solches ausdrücklich verlangt.

Die Bestimmung der Tageszeit hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Auktionators ab. Bei Auktionen, welche länger als einen Tag dauern, müssen mindestens die Stunden der gewöhnlichen Auktionszeit, nämlich in den Monaten April bis September inklusive, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten des Jahres aber von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, darauf verwendet werden.

§. 28. Sollten sich zu einer angesetzten Auktion jedoch sehr wenig Liebhaber einfinden, oder die Kauflustigen vor Ablauf der Auktionsstunden sich bedeutend vermindern, so bleibt es dem billigen Ermessen der Auktions-Kommissarien überlassen, mit Zustimmung des Eigenthümers der zu versteigernden Sachen, die Auktion für diesen Tag zu schließen, und am folgenden Tage fortzusetzen.

Digitized by Google

§. 29. Der Auktionator ist verbunden, ein vollständiges Auktions-Protokoll zu führen, und darin die höchsten Gebote, nebst Beifügung des Namens und Standes der Personen, von denen sie erfolgt sind, zu verzeichnen. Sowohl hierüber, als über die Buchführung des Auktionators wird weiter unten das Nähere bestimmt.

§. 30. Führt der Extrahent der Auktion entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten eine Kontrole, so sind die beiderseitigen Verhandlungen nach jedem Verkaufstermine mit einander zu vergleichen. Bei etwanigen Differenzien behält das Protokoll des Auktions-Kommissarius als eine öffentliche Urkunde so lange vollen Glauben, bis eine etwanige Unrichtigkeit oder ein Versehen in demselben vollständig nachgewiesen wird.

§. 31. Gleich nach ertheiltem Zuschlage hat der Auktionator den Kaufpreis von dem Käufer einzuziehen. Reste kann derselbe nur auf eigene Gefahr gestatten.

§. 32. Der Auktionator hat das einkommende Geld für die versteigerten Sachen selbst einzunehmen. Will der Eigenthümer dieses Geschäft entweder persönlich übernehmen, oder durch einen Bevollmächtigten besorgen lassen, so kann dies nicht verweigert werden.

§. 33. Hat der Auktionator das Geld bei der Auktion eingenommen, so muß solches gleich nach beendeter Auktion dem Extrahenten ausgehändigt werden. Wünscht dieser den Erlös am Schlusse eines jeden Verkaufstermins in Empfang zu nehmen, so kann dem bei erfolgter Berichtigung der durch die Auktion herbeigeführten Kosten nicht widersprochen werden.

§. 34. Der Auktions-Kommissarius muß den Ausrufer unter beständiger Aufsicht halten, und sofern dieser sich Unregelmäßigkeiten oder Vergehen schuldig macht, der Polizei-Behörde davon zur veranlassenden Rüge Anzeige machen.

§. 35. Damit der Auktions-Kommissarius sich über die Rechtlichkeit seines Verfahrens gehörig ausweisen kann, ist er verpflichtet:

a) über jede Auktion ein besonderes Aktenstück anzulegen;
b) ein besonderes Protokollbuch, in welches alle Versteigerungs-Protokolle geschrieben werden, zu führen, desgleichen
c) ein besonderes Kassenbuch, worin jede Masse ihr Folium hat.

Digitized by Google

§. 36. In das Aktenstück zu a. welches mit dem Antrage, die Auktion abzuhalten anfängt, kommen hiernächst alle Korrespondenzen und schriftlichen Verhandlungen, die die in Rede stehende Auktion betreffen, die Verzeichnisse der zu verkaufenden Sachen, vom Extrahenten unterschrieben, die Konzepte der öffentlichen Bekanntmachungen in die Intelligenz- und Zeitungsblätter, die öffentlichen Anschläge, die Requisitionen an die Gerichte wegen Einziehung rückständig gebliebener Auktionsgelder, die Verhandlungen wegen abermaligen Verkaufs nicht abgeholter und nicht bezahlter Sachen, die Quittungen der Extrahenten der Auktion über die erfolgte Auszahlung der Auktionslösung, die Konzepte der Kostenrechnungen ꝛc. Die Original-Versteigerungs-Protokolle werden in das Protokollbuch zu b. niedergeschrieben, jedoch muß auf dem Aktendeckel notirt sein, welche Seiten im Protokollbuche die Versteigerungs-Protokolle einnehmen, und welche Folia im Kassenbuche die betreffende Auktion habe.

§. 37. Das Protokollbuch zu b. ist nach dem nachstehend abgedruckten Schema sub A. zu führen. Kein Auktions-Kommissarius darf gleichzeitig mehr als ein Protokollbuch führen, und dieses muß, wenn es in Gebrauch gesetzt wird, sorgfältig gebunden, der Polizei-Behörde des Orts vorgelegt werden, um es am Anfange und Ende mit ihrem vidi zu versehen.

§. 38. In dieses Protokollbuch werden jeden Tag bei Abhaltung der Auktion die Auktions-Protokolle hintereinander geschrieben, und bleibt zwischen den Protokollen über verschiedene Auktionen nur derjenige Zwischenraum, welcher erforderlich ist, die aufzunehmende Hauptsumme niederzuschreiben, da in dem Protokollbuche nicht die Summen einer Auktion mit der andern verbunden werden dürfen. Der Geldbetrag, der bei einer jeden Auktion an jedem Tage gelöset worden, muß täglich im Protokollbuche zusammengerechnet, und in das Kassenbuch übertragen werden.

Gleich nach beendigtem Auktionstermine müssen der Auktions-Kommissarius und der Ausruser das Protokoll unterschreiben, und ein Gleiches muß vom Extrahenten der Auktion oder seinem Stellvertreter geschehen. Sind der Extrahent oder ein Stellvertreter nicht zugegen, so genügen die Unterschriften

Digitized by Google

des Auktions-Kommissarius und des Ausrufers. Sollten schlechterdings Aenderungen bei der Gebotssumme im Protokollbuche während der Führung des Protokolls nöthig werden, so ist die richtige Zahl mit Buchstaben innerhalb des Raumes, der für den Namen der Käufer und der verkauften Sachen bestimmt ist, zu schreiben, und die Richtigkeit müssen der Extrahent oder dessen Stellvertreter, oder wenn solche nicht anwesend sind, ein glaubwürdiger Mann, dessen Wohnung der Auktions-Kommissarius auf Erfordern muß angeben können, durch Unterschrift ihres Namens bezeugen. Rasuren im Protokollbuche dürfen nicht stattfinden

§. 39. Die nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822. insbesondere dem Tarifsatze „Auktions-Protokolle" zu dem letztern zu kassirenden Stempel, muß der Auktions-Kommissarius chronologisch in ein besonderes, zum Belag für das Protokollbuch dienendes, und mit demselben zugleich aufzubewahrendes Faszikel zusammenheften. Er muß deshalb spätestens am dritten Tage nach abgehaltenem Termine den tarifmäßigen Stempel mit folgenden, unmittelbar neben dem Stempelzeichen niederzuschreibenden Worten kassiren:

Kassirt am ..... zu dem am..... über die Auktion des (Nachlasses, Waarenlagers u. s. w.) des N. N. abgehaltenen Termine Pag.... des Protokollbuchs.

Unterschrift des Auktions-Kommissarii.

Das auf solche Weise gebildete Stempelfaszikel ist zu paginiren, und hinter jedem Auktions-Protokolle die erfolgte Kassation mit den Worten nachzutragen:

Der auf..... berechnete Stempel ist kassirt am ..... Pag.... des Stempelfaszikels.

Protokollbuch und Stempelfaszikel müssen dem Stempelfiskal auf dessen Verlangen sofort vorgelegt werden, und hat der Auktions-Kommissarius bei Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften, die gesetzlichen Stempelstrafen unfehlbar zu gewärtigen.

§. 40. Das Kassenbuch zu c. wird nach dem unten abgedruckten Schema sub B. geführt. Nur dann, wenn der Extrahent die Auktionslösung selbst einzieht, und daher der Auktions-Kommissarius sich mit der Einziehung des Geldes

gar nicht befaßt, ist es nöthig, daß die Masse im Kassenbuche ein eigenes Folium erhält. Es muß aber dann aus dem Auktions-Protolle konstiren, daß der Extrahent oder ein Spezial-Bevollmächtigter das Geld selbst in Empfang nimmt, und er muß über die im Termine ihm gezahlten Gelder am Schlusse des Protokolls quittiren. Das Kassenbuch ist täglich nachzutragen, und zwar muß das Solleinkommen auf den Grund des Auktions-Protokolls bemerkt, und die bei der Auktion selbst gezahlte Summe sogleich darin notirt werden. Diejenigen Gelder, welche nicht im Termine eingezahlt worden, sind sofort, wenn sie eingehen, in das Kassenbuch bei der betreffenden Masse einzutragen. Alljährlich wird ein neues Kassenbuch angelegt; es wird aus demselben, getrennt nach den Massen, die Einnahme und gegenüberstehend die Ausgabe in einem Extrakt aufgeführt, welcher der Orts-Polizei-Behörde überreicht wird. Diese hat die Geschäftsführung der Auktions-Kommissarien zu kontrolliren, und sich zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Kassenbuch und Protokollbuch, nebst einzelnen Aktenstücken zur Einsicht vorlegen zu lassen. Das Resultat dieser Revisionen ist der unterzeichneten Behörde anzuzeigen, von welcher jede Ungebühr, Unordnung und Nachlässigkeit bei der Kassenführung, Beobachtung des Stempelinteresses ꝛc. gerügt werden wird.

§. 41. Welche Gebühren den Auktions-Kommissarien für ihre Mühwaltung bei öffentlichen Versteigerungen zustehen, weiset die sub C. unten abgedruckte Gebührentaxe nach, an welche sie sich auch hinsichtlich der sonstigen Kosten für das etwa zu den Versteigerungen hergegebene Lokal ꝛc. strenge zu halten haben. Sie dürfen die Interessenten durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten nicht bedrücken, und müssen insbesondere in Berechnung der Nebenkosten die größte Sparsamkeit beobachten. Bei eintretenden Differenzien zwischen den Auktions-Kommissarien und dem Extrahenten der Auktion, steht der Orts-Polizei-Behörde die Entscheidung zu.

§. 42. Wenn die Eigenthümer der zu versteigernden Sachen in einzelnen Fällen deren Verkauf in einem fremden Lokal wünschen, so bleibt ihnen überlassen, sich dieses selbst zu beschaffen, oder sich deshalb mit dem Auktionator zu einigen.

Digitized by Google

§. 43. Ist der anzustellende Auktions-Kommissarius ein im Staats- oder Kommunaldienst angestellter Beamte, so genügt die Hinweisung auf seinen Diensteid, entgegengesetzten Falls hat er bei seiner Anstellung folgenden Eid zu schwören:

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Auktions-Kommissarius in N. N. bestellt worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu und gehorsam sein, alle mir, vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze, insbesondere nach den Bestimmungen des mir bekannt gemachten Reglements für die Auktions-Kommissarien, gewissenhaft und genau erfüllen, auch allen künftig ergehenden anderweitigen Bestimmungen getreulich nachkommen, und mich von Erfüllung dieser meiner Amtspflichten durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder Nebenabsichten abhalten lassen will. Insbesondere gelobe ich, in allen Fällen, wo es die Dienstverfassung erfordert, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Auktions-Kommissarius wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

§. 44. Da die Auktions-Kommissarien für das richtige Verfahren bei den Auktionen den Extrahenten allein verantwortlich bleiben, so muß denselben die Wahl der Ausrufer, deren Verfahren sie zu vertreten haben, überlassen bleiben, und sind diese ihnen in allen Stücken strenge untergeben.

§. 45. Der Ausrufer ist demnach verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Auktionators pünktlich Folge zu leisten.

§. 46. Insbesondere hat der Ausrufer jedes Stück, welches zur Versteigerung kommt, frei und öffentlich vorzuzeigen, die Gebote, wie solche nach einander geschehen, anzusagen, sich dabei jeder Uebereilung zu enthalten, und wenn Niemand ein höheres Gebot thun will, den ausgebotenen Gegenstand bei

Wiederholung des höchsten Gebots mit den Worten: „zum ersten, zum andern und zum dritten und letzten Male," von dem Auktionator zuschlagen zu lassen.

§. 47. Ohne Befehl des Auktionators darf der Ausrufer von den zur Auktion gehörigen Sachen, Niemandem, der etwas erstanden, solches aushändigen; auch hat derselbe, wenn ein Auktionsstück zum Besehen herumgegeben wird, die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß solches nicht abhänden komme, oder eine Beschädigung erleide.

§. 48. Während der Auktion darf der Ausrufer, ohne Vorwissen und Genehmigung des Auktionators, Niemandem ein Auktionsstück außer der Reihefolge zum Besehen verabfolgen.

§. 49. Der Ausrufer hat gegen die anwesenden Kauflustigen ein durchaus bescheidenes geziemendes Betragen zu beobachten.

§. 50. Er darf nach §. 21. bei Vermeidung polizeilicher Ahndung, weder selbst, noch durch Andere, in der von ihm abgehaltenen Auktion etwas erstehen, und eben so wenig Aufträge von andern Personen zum Mitbieten annehmen.

§. 51. Der Ausrufer muß sich besonders vor Einverständnissen mit den Bietern oder anderen Personen hüten, und von diesen nicht schlechtere Sachen annehmen, sie gegen die empfangenen besseren Auktionsstücke vertauschen und zum Verkauf aufstellen. Ein solches Verfahren würde gesetzlich geahndet werden.

Potsdam, den 28. Juni 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

A.

Verhandelt N. N. den

Heute wurde, nach vorhergegangener, vorschriftsmäßiger Bekanntmachung, im Hause mit der öffentlichen Versteigerung nachbenannter Effekten, auf Antrag des N. N., welcher selbst anwesend war, (der indeß sich nicht selbst eingefunden, auch keinen besonderen Mandatarius bestellt hatte) — (der durch den N. N. laut besonderer Vollmacht vertreten worden) in folgender Art verfahren.

Namen des Ertrahenten.	Fortlaufende Nummer.	Fol. wo in das Kassenbuch die Uebertragung erfolgt ist.	Namen der Sache.	Namen des Käufers.	Gebot.				Darauf ist im Auktionstermin an den Auktionskommissarius gezahlt.				Rückständig ist während der Auktion geblieben.			
					Kourant.		Gold.		Kourant.		Gold.		Kourant.		Gold.	
					thl.	sg. pf.	thl.	sg.	thl.	sg. pf.	thl.	sg.	thl.	sg. pf.	thl.	sg.
N.	1		1 Tisch von Mahagonyholz.	der Kaufmann F . .	5	10 —	—	—	5	10 —	—	—	—	— —	—	—
	2		1 Spiegel mit Mahagony-Rahm.	der Tröbler K. . .	20	— —	—	—	20	— —	—	—	—	— —	—	—
	3		1 Spinde von Elsenholz.	der Tischler N. . .	5	— —	—	—	—	— —	—	—	5	— —	—	—
				Summa	30	10 —	—	—	25	10 —	—	—	5	— —	—	—

Digitized by Google

Verhandelt, N. N. den

Heute wurde mit der Fol. abgehaltenen Auktion der Effekten des N. fortgefahren.

Namen des Extrahenten der Auktion.	Fortlaufende Nummer.	Fol. wo in das Kassenbuch die Uebertragung erfolgt ist.	Namen der Sache.	Namen des Käufers.	Gebot. Kourant. thl. sg. pf.	Gebot. Gold. thl. sg.	Darauf ist im Auktionstermin an den Auktionskommissarius gezahlt. Kourant. thl. sg. pf.	Darauf ist im Auktionstermin an den Auktionskommissarius gezahlt. Gold. thl. sg.	Rückständig ist während der Auktion geblieben. Kourant. thl. sg. pf.	Rückständig ist während der Auktion geblieben. Gold. thl. sg.
N.N.	20		1 Arbeitswagen.	der Fuhrmann N. . .	20 — —	— —	20 — —	— —	— — —	— —
	21		1 Chaise	der Kaufmann A. . .	50 — —	— —	— — —	— —	50 — —	— —
				Summ	70 — —	— —	20 — —	— —	50 — —	— —

Digitized by Google

B.

Einnahme.

Auktionsmasse für

Pagina des Auktions-Protokolls im Protokollbuche.	Tage, an welchen die Auktion abgehalten worden.	Betrag des Soll-Einkommens nach dem Auktions-Protokolle. Kourant. thl.	sgr.	pf.	Gold. thl.	sgr.	Wirkliche Einnahme während der Auktion. Kourant. thl.	sgr.	pf.	Gold. thl.	sgr.	Nach der Auktion ist eingekommen. Tag.	Kourant. thl.	sgr.	pf.	Gold. thl.	sgr.
1	den ten Juni	30	10	—	—	—	25	10	—	—	—						
10	den ten Juni	70	—	—	—	—	20	—	—	—	—						
												den ten Juni	5	—	—	—	—
												den ten Juni	50	—	—	—	—
	Summa	100	10	—	—	—	45	10	—	—	—		55	—	—	—	—

Ausgabe.

Folium der Akten, wo sich die Quittungen befinden.	Gegenstand der Ausgaben.	Ausgabe. Kourant. thl.	sgr.	pf.	Gold. thl.	sgr.	Bemerkungen.
3	Baare Auslagen.	4	10	—	—	—	
4	Gebühren des Auktionskommissarius.	2	—	—	—	—	
	desgl. des Ausrufers	—	8	—	—	—	
5	Miethe für das Lokal	3	—	—	—	—	
10	An den Extrahenten gezahlt.	90	22	—	—	—	
	Summa	100	10	—	—	—	

C.

Gebühren-Taxe

für die außergerichtlichen Auktionskommissarien im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	I.			
	Für Meubles und andere Effekten, ausschließlich Bücher.			
1	Für die Annahme der zu versteigernden Effekten erhält der Auktionskommissarius nach Maaßgabe der Auktionseinnahme:			
	von 1 Thlr. bis 25 Thlr.	—	2	6
	" 25 " " 50 "	—	5	—
	" 50 " " 100 "	—	10	—
	" 100 " " 200 "	—	20	—
	" 200 " " 400 "	1	10	—
	" 400 " " 600 "	1	15	—
	Sind zur Annahme der Effecten über die Lösung von 600 Thlr. mehrere Termine erforderlich gewesen, so passiren für jeden vollen Termin von mindestens 3 Stunden	1	15	—
2	Für das Inventarisiren der zu versteigernden Effekten, sofern der Auktionsextrahent selbst nicht etwa ein schon angefertigtes genaues Verzeichniß übergeben hat, nach Maaßgabe der Auktionseinnahme, und zwar:			
	von 1 Thlr. bis 25 Thlr.	—	5	—
	" 25 " " 50 "	—	10	—
	" 50 " " 100 "	—	20	—
	" 100 " " 200 "	1	—	—
	" 200 " " 400 "	1	10	—
	" 400 " " 600 "	1	15	—
	Sind zu diesem Geschäfte bei einer Lösung über 600 Thl. mehrere Termine erforderlich gewesen, so ist für jeden vollen Termin von drei Stunden zu entrichten.	1	15	—
3	Für einen Tagelöhner, der zum Transport der Effekten oder zu andern, für die Auktion vorkommenden Geschäften gebraucht wird,			
	den ganzen Tag	—	12	6
	die Stunde	—	2	6
4	Für eine Fuhre mit einem Wagen	—	10	—
5	Für jede Reinschrift der kanzleimäßige Bogen	—	2	6
6	Ueber die Druckkosten der Avertissements und der Anschlagezettel muß der Auktionskommissarius die Quittungen zu den Akten beschaffen, auch dafür sorgen, daß die Interessenten im Preise nicht übersetzt werden.			
7	An Miethe für die Aufbewahrung der Effekten nach Maaßgabe der Auktionseinnahme, monatlich,			
	von 1 bis 25 Thlr.	—	3	9
	" 25 " 50 "	—	7	6
	" 50 " 100 "	—	15	—

und

Nr.		tlr.	sg.	pf.
	und hiernach von jedem Hundert monatlich 15 Sgr., die auf einzelne Tage des Monats zu reduziren sind.			
8	Für jeden in der Wohnung des Auktionskommissarius abgehaltenen Auktionstermin an Stubenmiethe . .	—	10	—
9	Heizungskosten des Auktionszimmers in dem Zeitraume vom 15. Oktober bis 1. Mai, für jeden Termin .	—	5	—
10	Gebühren für jeden Auktionstermin, der volle zwei Stunden, vom Anfange des Verkaufs angerechnet, dauern muß	1	15	—
	Wird der Termin wegen Mangels an Käufern oder sonst früher abgebrochen, so wird der mindere Betrag der Terminsgebühren nach dem Maaßstabe in Abzug gebracht, auch bei Verlängerung des Termins der höhere Betrag in gleicher Art gerechnet.			
11	Zählgelder von jedem Hundert der Einnahme . . .	—	15	—
	Zieht der Auktionskommissarius die Gelder nicht ein, so fallen die Zählgelder weg.			
12	Für den Bericht oder das Schreiben, womit die Auktionsgelder übersendet oder offerirt worden, inkl. Kopialien und exkl. Stempel	—	7	6
13	An Kopialien der Abschrift des Auktionsprotokolls für jeden kanzleimäßigen Bogen	—	2	6
14	Für die Beglaubigung der Abschrift des Protokolls			
	a) für den ersten Bogen	—	5	—
	b) für jeden der übrigen Bogen	—	2	6
	Diese Gebühren fallen fort, wenn der Extrahent der Auktion die Beglaubigung der Abschrift des Auktionsprotokolls nicht ausdrücklich verlangt.			
15	Der Ausrufer erhält für jeden Auktionstermin, wofür er auch die zu versteigernden Effekten ordnen muß.	—	15	—
16	Für das Ankleben der Auktionszettel und den Ausruf bekommt derselbe	—	10	—
	II.			
	Für Bücher.			
1	Für die Annahme der zu versteigernden Büchersammlung erhält der Auktionskommissarius,			
	a) wenn die Bücher nicht aus mehr als 100 Bänden bestehen	—	10	—
	b) wenn solche aus 100 bis 300 Bänden bestehen	—	20	—
	c) wenn solche aus 300 bis 600 Bänden bestehen	1	—	—
	d) wenn solche aus 600 bis 1000 Bänden bestehen	1	10	—
2	Für die Revision des Konzepts der Katalogs für jeden Bogen	—	20	—
3	Die Anfertigung der Bücherverzeichnisse gehört nicht zu dem Geschäfte der Auktionskommissarien, und kann dies folglich nicht von ihnen gefordert werden, vielmehr hängt es von deren Willen ab, ob sie sich damit befassen wollen, und in diesem Falle haben die Interessenten wegen des Honorariums für die Anfertigung des Verzeichnisses sich mit denselben zu vergleichen.			

Nr.		th.	sg.	pf.
4	Für jede Reinschrift der kanzleimäßige Bogen . . .	—	2	6
5	Für jeden Auktionstermin, der volle 2 Stunden, vom Anfange des Verkaufs angerechnet, dauern muß .	1	15	—
	Wird der Termin wegen Mangels an Käufern oder aus andern Ursachen früher abgebrochen, so wird der Minderbetrag der Terminsgebühren nach diesem Maaßstabe in Abzug gebracht, dagegen bei Verlängerung des Termins der höhere Betrag in gleicher Art zugerechnet.			
6	Zähligelder von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—
	Zieht der Auktions-Kommissarius die nicht ein, so fallen die Zähligelder fort.			
7	An Kopialien für die Abschrift des Auktions-Protokolls, der kanzleimäßige Bogen	—	2	6
	wobei jedoch nur die im Quart- und Folioformat beschriebenen Bogen, nicht aber der gedruckte Katalog, womit das Auktions-Protokoll durchschossen ist, gerechnet werden.			
8	Für die Beglaubigung der Abschrift des Protokolls			
	a) für den ersten Bogen	—	5	—
	b) für die übrigen Bogen	—	2	6
	Wird die Beglaubigung der Abschrift von dem Extrahenten nicht verlangt, so fallen diese Gebühren weg.			
9	Für den Bericht, die Anzeige oder das Schreiben, womit das Auktions-Protokoll und die Gelder übersandt werden, oder welcher sonst wegen der Auktion nöthig ist, exkl. Stempel	—	7	6
10	Für jeden in der Wohnung des Auktions-Kommissarius abgehaltenen Auktions-Termin an Stubenmiethe .	—	10	—
11	Der Auktions-Kommissarius muß den Interessenten, wenn sie auf den Verkauf der Bücher bei ihm antragen, die Zeit bekannt machen, zu welcher er die Auktion anfangen kann. Verlangen dieselben dessenungeachtet, daß er die Bücher früher in Empfang nehmen soll, als dies nach dem ihnen angezeigten Auktions-Termin nöthig ist, so erhält er dafür vom Tage der Ueberlieferung der Bücher an bis zum Anfange der Auktion, monatlich von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—
12	Für die Heizung der Auktionsstube für jeden vom 15. Oktober bis 1. Mai in der Behausung des Auktions-Kommissarius abgehaltenen Termin	—	5	—
13	Für einen Tagelöhner, der beim Transport der Bücher nach der Wohnung des Auktions-Kommissarius und deren Aufstellung daselbst, oder aber in andern Geschäften der Auktion gebraucht wird,			
	den ganzen Tag	—	12	6
	die Stunde	—	2	6
14	Für eine Fuhre	—	10	—
15	Die Druckkosten des Katalogs und Avertissements muß der Auktions-Kommissarius durch Quittungen nachweisen, und dafür sorgen, daß die Interessenten nicht übersetzt werden.			

Digitized by Google

Nr.		Rth.	Sg.	Pf.
16	Der Ausrufer erhält für jeden Termin, wofür er die im Termin zu verkaufenden Bücher in Ordnung bringen muß	—	15	—
	Für den Anschlag oder das Aufkleben der Auktionszettel bekommt derselbe	—	10	—

Potsdam, den 28. Juni 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I.

Bau-Polizei.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Posen, die Befugniß zur Ausführung von Bauen betreffend.

Die Königl. Regierung findet, wie Ihr auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet wird, die gewünschte Belehrung, wegen der Befugniß zur Ausführung von Bauen, sowohl in dem Circular-Rescripte der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 19. August 1821. *) als in den Vorschriften des Allgem. Landrechts I. 8. §. 69. 70. II. 8. §. 236. 243. II. 20. §§. 768. 769. 770. u. 1539.

Denselben gemäß, ist nur derjenige befugt, für sich selbst, oder zum eigenen Gebrauch, einen Bau auszuführen, der entweder die Qualifikation besitzt, oder bei der Bau-Ausführung selbst sich auf solche Arbeiter beschränkt, aus deren schlechter Verrichtung kein Nachtheil für einen Dritten, oder für das gemeine Wesen entstehen kann.

Berlin, den 12. August 1830.

Ministerium des Innern. Fünfte Abtheilung.

Beuth.

*) Jahrg. 1827. 4tes Heft, S. 1018.

97.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an den Herrn Ober-Präſidenten v. Baumann, zu Poſen, die Prüfung der Bauhandwerker und die Ausführung von Bauten durch ſelbige betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das Schreiben vom 8. d. M., daß es ein Mißgriff iſt, deſſen Abſtellung ich Ihnen anheim gebe, wenn die Regierung zu Bromberg der Inſtruktion vom 28. Juni 1821. wegen der Prüfung der Bauhandwerker, eine rückwirkende Kraft beilegt.

Der §. 95. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811., welcher durch den Ober-Präſidenten v. Zerboni unter dem 30. Dezbr. 1815. dort publizirt worden (eine Maaßregel, welcher bisher von Seiten des Miniſteriums des Innern Gültigkeit beigelegt worden iſt) verordnet überdies ausdrücklich, daß diejenigen ſich der Prüfung nicht zu unterwerfen haben, welche ſich in dem rechtlichen Beſitze der Befugniß befinden, die dort genannten Gewerbe ſelbſtſtändig zu betreiben, und der Zeitpunkt, nach welchem der rechtliche Beſitz zu beurtheilen, kann kein anderer ſein, als der 28. Juni 1821., wo die Prüfungs-Kommiſſionen angeordnet worden ſind.

Ueber die Frage: in wiefern es dem Eigenthümer freiſteht, ſeinen Bau ſelbſt auszuführen? iſt die Regierung zu Poſen unter dem 12. d. M. beſchieden worden, und ich erſuche Ew. ꝛc., danach auch in dem Regierungs-Bezirk Bromberg verfahren zu laſſen.

Dem Antrage aber, von Handwerkern, die nur zum Bau gewöhnlicher ländlicher Wirthſchaftsgebäude angewendet werden, die geſetzlichen Erforderniſſe nicht zu verlangen, kann ich nicht beiſtimmen, da eine ſolche Feſtſetzung mit dem Geſetze nicht vereinbar ſein würde.

Indeſſen finde ich den Inhalt der Bekanntmachung der Regierung zu Bromberg vom 22. Juli v. J. überhaupt

Digitized by Google

einer Berichtigung bedürftig. Das Gesetz verlangt, daß die Bauhandwerker mit Legitimationen versehen sein sollen, und es folgt daraus, daß derjenige, welcher sich über seine Legitimation nicht ausweisen kann, bis dahin, daß dies geschieht, wie derjenige behandelt wird, der überhaupt nicht legitimirt ist. Weiter darf man aber nicht gehen, und die Bestimmungen in dem Publikandum, wodurch Strafen noch besonders dafür verhängt werden, daß jemand die Legitimation nicht bei sich führt; oder eine Meldung bei der Polizei verlangt wird; (§. 2.) oder den Meistern periodische Revisionen vorgeschrieben werden, deren Unterlassung verpönt wird; liegen außerhalb des Gesetzes, und müssen daher für ungültig erklärt werden.

Die Regierungen sind zwar, nach ihrer Dienst-Instruktion vom 23. Oktbr. 1817., Anhang §. 45., ermächtigt, Handlungen, welche die Gesetze als strafbar bezeichnen, zu verpönen; sie überschreiten aber ihre Befugniß, wenn sie Handlungen, welche die Gesetze nicht für strafbar erkennen, mit Strafen belegen.

Berlin, den 19. August 1830.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

98.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Prüfungen der Bauhandwerker betreffend.

Der §. 5. der Instruktion vom 28. Juni 1821., die Prüfung der Maurergesellen betreffend, über dessen Auslegung nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 23. v. M. von der Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker in Halle Zweifel erhoben sind, enthält wohl im Eingange die Vorschrift, daß der Examinand den ihm aufge-

Digitized by Google

gebenen Meisterbau in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten solle, und am Schlusse die Bestimmung, daß er die Arbeiten eigenhändig ausführen müsse.

Daß derselbe aber den Bau nur leiten solle, steht nicht in der Instruktion, und somit schließt das Eine das Andere nicht aus, indem es sich von selbst versteht, daß er nicht alle Handarbeit machen kann. Den letzten Worten des qu. Paragraphen ist kein anderer Sinn unterzulegen, als daß die Kommissarien sich überzeugen müssen,

daß der Examinand alle vorkommenden Arbeiten selbst auszuführen versteht, oder selbst ausführen kann, und sie daher theilweise ausführen muß,

wie die technischen Mitglieder der Königl. Regierung richtig sentirt haben.

Demgemäß ist also die Prüfungs-Kommission zu Halle zu bescheiden.

Berlin, den 14. September 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Beuth.

99.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Münster, die Anwendbarkeit der sogenannten gestreckten Windeldecke betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, wird auch für die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht. (Anl a.)

Münster, den 24. August 1830.

Königl. Regierung.

a.

Beschreibung der sogenannten gestreckten Windeldecke.

Die gestreckten Windeldecken oder Windelböden, welche ihrer vorzüglichen Anwendbarkeit halber, vorzüglich bei land-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Gebäuden und den Wohnungen unbemittelter Leute, besonders empfohlen zu werden verdienen, unterscheiden sich auf den ersten Anblick hauptsächlich dadurch von den gewöhnlichen Windelböden, daß sie ihr Lager auf den Balken und nicht zwischen denselben haben.

Von ihrer Anfertigung ist Nachstehendes zu merken:

Man kann dazu allerhand, sonst zu nichts als zum Verbrennen taugliches, nur nicht ganz krummes und verfaultes Holz nehmen; am besten werden sie von 3 bis 4 Zoll starken ellernen, birkenen, fichtenen, büchenen, eichenen ꝛc. Stangen, die jedoch so lang sein müssen, daß sie wenigstens über drei Balken weggehn, gefertigt. In Ermangelung dergleichen Stangen, ist auch gespaltenes Holz, jedoch in vorgenannter Stärke und Länge, zu nehmen.

Die Stangen oder Hölzer werden mit Strohlehm (d. h. mit durch nassen Lehm gezogenes langes Stroh) umwunden, und eine an die andere auf die Balken jedoch so gelegt, daß die Stöße auf die Balken sich verwechseln, und an den Enden mit hölzernen Nägeln auf die Balken genagelt.

Nächstdem wird über diese Lage noch ein 3 bis 4 Zoll dicker Lehmschlag (Estrich), mit feinen Flachsschefen oder Kaff gemischt, aufgebracht, gehörig geschlagen und geglättet, und die Decke unterwärts, mit kurzem Stroh gemischten Lehm, angetragen und abgeglichen. Will man die obere Decke außerdem noch mit Ochsenblut und Hammerschlag versehen, so erlangt sie dadurch noch eine besondere Härte und Festigkeit.

Die Vorzüge, welche diese gestreckten Windelböden in Vergleich mit gewöhnlichen Windelböden gewähren, bestehen darin:

1) daß die Balken nicht so nahe an einander und ohne die mindeste Besorgniß 5 Fuß von Mittel zu Mittel aus einander gelegt werden können, wogegen die Windelböden, deren Gefache zwischen den Balken befindlich, nur in einer Balkenweite von 3 bis höchstens $3\frac{1}{2}$ F. zu fertigen sind; weil bei einer größern Weite stets zu besorgen ist, daß dergleichen Fache herunterstürzen, zumal, wenn man, in Ermangelung eines gedielten Bodens dar-

auf gehen muß. Demnach wird bei den gestreckten Windelböden schon ein bedeutendes an kostbaren Balken und Sparrenholz erspart.

2) Kann die beschriebene Art Decke jeder Landmann, ja der unbeholfenste Mensch sie machen, weshalb sie denn auch sehr wenig kostet, und unter allen Deckenarten die wohlfeilste ist. Eine Windeldecke oder sogenannter Windelboden erfordert hingegen schon einen eigenen Werkverständigen, welcher auf dem Lande nicht immer und gleich zu haben ist, und theuer bezahlt werden muß.

3) Leistet eine gestreckte Windeldecke jedem Gebäude bei Feuersgefahr die besten Dienste. Geräth so ein Gebäude von Außen her in Flammen, so kann es gerettet werden; denn die Lehmstrichlage bildet eine feuersichere Scheidewand zwischen dem Dachraum und den Etagen, und verhindert, daß die Balken nicht gleich vom Feuer ergriffen werden können.

Hiervon hat man häufig Beispiele in den alten Preuß. Provinzen; und bei dem letzten Brande in Schmallenberg, hiesigen Regierungs-Bezirks, brannte die Thurmspitze nur bis auf den, mit einer solchen hier in Rede stehenden gestreckten Decke versehenen Thurmboden ab, der untere Theil des Thurmes blieb unverletzt.

4) Bedarf es bei solcher Decke, um Getreide (Frucht) aufzuschütten, keiner Bedielung; denn ist der Lehmstrich nur gut, nach Art der Scheunen-Tennen, gemacht, und mit etwas gebranntem Gyps, oder mit Rindsblut und Hammerschlag (wie schon vorerwähnt) gehärtet; so hat man einen bessern Fruchtboden, als ein gedielter ist, der zudem äußerst wohlfeil, und niemals einer kostspieligen Holz verschwendenden Reparatur unterworfen ist, und wo das Getreide sich besser erhält, als auf gedielten Böden.

5) Da die Balken in dem Hause, wo gestreckte Decken angebracht werden, nach unten zu, frei zu liegen kommen, so können die Wände sämmtlich 9 Zoll, als so viel die Balkenhöhe beträgt, niedriger werden, ohne Besorgniß für die Gesundheit der Bewohner wegen zu geringer Höhe der Zimmer. Bei einem Hausbau jeder Art macht dem-

Digitized by Google

nach die erſparte Wandhöhe ſchon einen merklichen Unterſchied der Baukoſten aus.

6) Tritt bei den gewöhnlichen Windeldecken häufig der Fall ein, daß die Wellerlatten vermodern, oder wenn die Wellerhölzer blos in einer Falz des Balkens liegen, beim Schwinden der Balken und Wellerhölzer die letztern zu kurz werden, und in beiden Fällen das ganze Deckengefach herabſtürzt, was jedoch bei geſtreckten Windelböden nie zu beſorgen iſt.

Daß durch die Einführung dieſer ſo äußerſt leicht anzufertigenden, nützlichen und dabei feuerſichern Deckenart ein bedeutendes gegen die immer koſtbarer werdenden Bretterbedielungen, erſpart werde, bedarf wohl keines weitern Erwähnens.

Arnsberg, den 19. Februar 1827.

Königl. Regierung.

100.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die aus Luftſteinen erbaueten Schornſteine und deren Erſatz durch gebrannte Ziegel betreffend.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß bloß von Luftſteinen oder ungebrannten Ziegeln aufgeführte Schornſteine, in Folge ſtatt gehabten ſtarken Froſtes eingeſtürzt, und andere ſo ſchadhaft geworden ſind, daß, um Gefahr zu vermeiden, ſolche haben abgenommen werden müſſen; auch hat die Erfahrung gelehrt, daß ſolche von Luftſteinen aufgeführte Schornſteine durch das Fegen und Abkratzen des Ruſtes nach und nach ſo an der Stärke der Wangen geſchwächt worden, daß dieſelben nicht allein hierdurch feuerunſicher geworden, ſondern auch wegen ihrer Schadhaftigkeit haben abgebrochen werden müſſen.

Wir machen daher die Einwohner unſers Verwaltungs-Bezirks auf dieſe nachtheilige Bauart aufmerkſam, und rathen ihnen, es vorzuziehen, bei Neubauten die Schornſteine von gebrannten Ziegeln aufführen zu laſſen, beſtimmen aber dabei zugleich, daß jeden Falls auch von Luftziegeln anzu-

Digitized by Google

legende Schornsteine, in soweit solche über das Dach hinaus ragen, von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden müssen.

Die sämmtlichen Herren Landräthe und Orts-Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und im Falle sich Kontraventions-Fälle ereignen sollten, sofort zu veranlassen, daß die von Luftziegeln angelegten Schornsteine, welche oberhalb des Daches nicht mit gebrannten Ziegeln aufgeführt worden, in soweit es nöthig, wieder abgebrochen, und von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden.

Derjenige Bau-Unternehmer, welcher dieser Verordnung entgegen handelt, ist in eine Polizeistrafe von 1 Rtlr., der Mauermeister aber, der einen solchen Schornstein aufgeführt hat, in eine Polizeistrafe von 2 Rthlr. zu nehmen.

Minden, den 7. August 1830.

Königl. Regierung.

101.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Empfehlung der von Schöningschen Schrift über die Bedachung ländlicher Gebäude betreffend.

Der Geheime Regierungsrath und Landrath v. Schöning, zu Stargard in Pommern, hat eine Schrift über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude herausgegeben, welche im Buchhandel und zwar im Verlage des hiesigen Buchhändlers Lüderitz erschienen ist. Der Königl. Regierung wird hiervon Kenntniß gegeben, um auf diese Schrift, bei der Nützlichkeit ihres Inhalts, durch Ihr Amtsblatt aufmerksam zu machen.

Berlin, den 26. Juli 1830.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

IX.

Medizinal-Wesen.

102.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausübung der ärztlichen Praxis in sämmtl. Königl. Landen betr.

Aus einem Berichte der Regierung zu Cöln über das Gesuch eines gewissen Dr. N. aus N., im Königreiche Sachsen, um die Erlaubniß, sich in Cöln als praktischer Arzt und Geburtshelfer niederlassen zu dürfen, hat das Ministerium ersehen, daß diesem Dr. N., welcher am 14. Januar 1815. von dem Königl. Sächsischen Sanitäts-Kollegio zu Dresden zur medizinischen und chirurgischen Praxis in den Sächsischen Landen approbirt, von da ab bis zum Jahre 1819. in Naumburg praktisirt hat, von der Königl. Regierung unterm 14. Oktbr. 1819. die Erlaubniß zur Ausübung der medizinischen und geburtshülflichen Praxis in N. ertheilt worden ist. Das Ministerium muß die Königl. Regierung für künftige Fälle darauf aufmerksam machen, daß sie hierin damals gefehlt hat. Denn angenommen, daß der Dr. N., was keinesweges nachgewiesen ist, bei der Besitznahme des jetzigen Preußischen Theils von Sachsen schon als praktischer Arzt vorgefunden worden wäre, und ihm somit unbestreitbar das Recht zugestanden hätte, in diesem vormals Königl. Sächsischen Theile Preußens seine Kunst auszuüben, so war die Königl. Regierung doch immer nicht berechtigt, ohne vorgängige Anfrage und ohne besondere Genehmigung des Ministerii dem N., da er mit keiner landesüblichen Approbation versehen war, die Niederlassung als praktischer Arzt und Geburtshelfer in dem dortigen Regierungs-Bezirk zu gestatten. Um künftig ähnlichen Ereignissen vorzubeugen, wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, keiner Medizinal-Person, die nicht mit einer Kö-

Digitized by Google

nigl. Preuß. Approbation versehen ist, durch welche allein das Recht in den gesammten Königl. Landen die Praxis auszuüben, erworben wird, die Niederlassung in dem dortigen Regierungs-Bezirk Behufs der Praxis zu gestatten, sondern in jedem ähnlichen Falle, wie der vorliegende, zuvor an das Ministerium zur weitern Entscheidung zu berichten.

Berlin, den 10. Juli 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Rheinische Regierung
zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 10. Juli 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

103.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Breslau, den Milzbrand bei dem Rindvieh und die Blutstaupe bei den Schafen betreffend.

In unserm Verwaltungs-Bezirke hat sich im Laufe dieses Sommers häufiger als sonst wohl zu geschehen pflegt, der Milzbrand bei dem Rindvieh und die mit ihm zu einer Krankheits-Gattung gehörende Blutstaupe bei den Schafen gezeigt. Die Ursache dieser Erscheinung liegt unbezweifelt zu einem großen Theile in dem schädlichen Einflusse, welche die mehrfälligen Ueberschwemmungen, der sehr kalte und lange dauernde Winter und die schnellen Witterungs-Veränderungen mit sich brachten, denen wir im Laufe der letzten Zeiten ausgesetzt gewesen sind.

Da indessen zur Entwickelung dieser Krankheit manche

Digitized by Google

Fehler in der Behandlung des Viehes sehr vieles beitragen, und eine sorgsame Vermeidung derselben ihr wohl vorbeugen kann, so theilen wir den Besitzern von Rinder- und Schafherden folgende Bemerkungen mit, welche wir theils aus einem sehr schätzbaren Aufsatze von Hopstock, Gutsbesitzer zu Voigtstadt bei Artern, in der landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen, April 1830. entlehnen, theils auf die bei uns selbst gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen sich gründen.

Sehr heilsam ist der Gebrauch einer säuerlichen Fütterung. Man kann dazu ganz kleine Zusätze von Schwefelsäure oder von sauren Molken zu dem Trinkwasser benutzen, wenn die letztern nicht zu andern ökonomischen Zwecken verwendet werden, wie dieses bei uns häufig geschieht, oder auch, wie es hier vielfältig geschieht, eine Fütterung aus gesäuerten Kartoffeln, Rüben und Krautblättern anwenden. Man wird bei dieser Fütterung keinen Abgang an Milch, wohl aber ein weicheres Misten wahrnehmen, welches zur Unterhaltung eines freien Blutumlaufes im Hintertheile der Thiere wesentlich beiträgt.

Höchst nothwendig ist es, die Ställe täglich vom Dünger zu reinigen, Thüren und Fenster in denselben zu öffnen, und in ihnen mit frischem Wasser zu sprengen; wodurch man die Luft der Ställe hinreichend reinigt, und dazu keiner künstlichen Hülfsmittel bedarf, unter welchen wir jedoch das Räuchern mit Chlorkalk, welches wir bereits früher als ein gutes Vorbeugungsmittel bei ansteckenden Krankheiten empfohlen haben, allen übrigen vorziehen.

Erlauben es die örtlichen Verhältnisse, so lasse man das Rindvieh wöchentlich ein oder zwei Male schwemmen. Fehlt es an Wasser, so lasse man die Thiere fleißig putzen, längst dem Rücken mit kaltem Wasser waschen, und mit Strohwischen reiben.

Zeigen sich Spuren der Krankheit, so ist eine reichliche Aderlasse und die Anwendung eines Haarseiles im Brustlappen das Erste, wozu man zu greifen hat. Man versäume es aber nicht, sofort einen erfahrnen und mit der zweck-

Digitized by Google

mäßigen Behandlung dieser fürchterlichen Krankheit vertrauten Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Die Blutstaupe der Schafe ist ein vom Milzbrande des Rindviehes im Wesentlichen gar nicht verschiedenes Uebel, und entsteht aus ähnlichen Ursachen, besonders aber aus folgenden:

1) Zu warmes Verhalten der Thiere in den Ställen, welches durch das lange Aufbewahren des Düngers in denselben oft erstickend wird; man sollte wenigstens alle ¼ Jahre denselben herausschaffen.
2) Entziehung des Getränks. Die Schäfer haben an vielen Orten noch die Meinung, daß im Sommer die Thiere, wo sie Grünfutter erhalten, wenig oder gar nicht saufen dürfen.
3) Das Hüten der Thiere in der Mittagshitze, ohne daß dieselben in schattige Unterstände oder wohl gar in die Ställe zurückgebracht werden.
4) Der Genuß blähender Futterstoffe in großer Menge auf einmal.

Neben der Vermeidung dieser schädlichen Einflüsse ist für Orte, wo diese Krankheit sich öfter zeigt, die Anordnung einer zweimaligen Aderlasse im Jahre, einmal im Mai, das zweitemal dann, wenn die Schafe die Stoppelweide nach der Erndte bekommen, zu empfehlen.

Man mache die Aderlasse reichlich und am Halse.

Zugleich gebe man den Thieren eine Salzlacke, aus zwei Theilen Kochsalz oder Glaubersalz und einem Theil gepulverter Eichen- und Weidenrinde, und vermeide die oft gebräuchlichen Tränke von Hülsenfrucht oder Roggenschroot, auch die Fütterung mit dergleichen Körnern.

Breslau, den 25. August 1830.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

X.

Militair-Sachen.

104.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einstellung der dem Militairdienste sich entzogenen und zurückgekehrten Individuen bei den Arbeiter-Abtheilungen betr.

Des Königs Majestät haben auf einen von den Ministerien des Innern und des Krieges erstatteten Bericht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. v. M. Sich damit einverstanden zu erklären geruht, daß diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich längere Zeit dem Militairdienst vorsätzlich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körperzustande für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht eingestellt werden.

Der Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß das Königl. Kriegs-Ministerium die Provinzial-Militair-Behörden in Betreff der Ausführung derselben dahin instruirt hat, daß hinsichtlich der gedachten Individuen, welche sich längere Zeit dem Militairdienste vorsätzlich entzogen haben, und bei endlicher Rückkehr körperlich nicht mehr für das stehende Heer geeignet befunden, in solchem Falle mithin einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen sind, in derselben Art zu verfahren sei, als hinsichtlich der, der Selbstverstümmelung verdächtigen, beim Ersatz-Geschäft vorkommenden Militairpflichtigen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Novbr. 1824. *) bestimmt worden.

Berlin, den 3. August 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

*) Annalen, Jahrg. 1825. 1stes Heft, S. 263.

105.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Ueberweiſung der zum Pionierdienſte ausgehobenen Schiffszimmerleute betreffend.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag der General-Inſpektion des Ingenieurs-Korps und der Feſtungen mittelſt einer unterm 28. Juni d. J. an die Miniſterien des Innern und des Krieges erlaſſenen Allerhöchſten Ordre Sich damit einverſtanden zu erklären geruht, daß in denjenigen Provinzen, in welchen der Schiffsbau vorzugsweiſe betrieben wird, bei der Erſatzgeſtellung die den lokalen Bedarf der Pioniere an dergleichen Handwerkern überſteigende Mehrzahl derſelben, ohne Rückſicht auf die Erſatz-Bezirke, denjenigen Pionier-Abtheilungen überwieſen werden ſoll, die daran vorzugsweiſe Mangel leiden.

Zur Ausführung dieſer Allerhöchſten Beſtimmung haben ſich die Miniſterien des Innern und des Krieges dahin vereinigt, daß alle diejenigen Schiffszimmerleute, welche beim jährlichen Erſatzgeſchäft zur Aushebung kommen, ſelbſt wenn ſie für die Pionier-Abtheilungen ihres Bezirks nicht gebraucht werden, dennoch niemals einer anderen Waffe überwieſen, ſondern immer den Pionieren, und zwar in ſolchem Falle in Stelle anderer für ſie ausgeſchriebener Handwerker, zugetheilt werden ſollen, der vorgedachten Königl. General-Inſpektion aber ſodann überlaſſen bleibe, dergleichen bei der einen Pionier-Abtheilung den Bedarf überſteigende Schiffszimmerleute gegen Leute anderer Abtheilungen, wo es an Schiffszimmerleuten fehlt, nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe der letzterwähnten Abtheilungen auszutauſchen.

Der Königl. Regierung wird ſolches mit der Anweiſung nachrichtlich bekannt gemacht, die Civil-Mitglieder der Erſatz-Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks danach zu inſtruiren. Den Provinzial-Militair-Behörden iſt demgemäß

mäß das Erforderliche durch den Herrn Krieges-Minister eröffnet worden.

Berlin, den 18. August 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

106.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Transport widerspenstiger zu den Uebungen sich nicht gestellender Landwehrmänner betreffend.

Die Sorge für den Transport widerspenstiger, zu den Uebungen sich nicht gestellender Landwehrmänner in das Stabs-Quartier, ist, wie der Königl. Regierung auf deren Bericht vom 7. d. M. zu erkennen gegeben wird, in den ohnehin nur selten vorkommenden Fällen, wo der Landwehr-Bataillons-Kommandeur einen solchen Transport für nöthig hält, lediglich dem Kommandeur zu überlassen, von welchem die Anordnung dieser militair-disziplinarischen Maßregel ausgeht.

Die Landräthe werden jedoch den Landwehr-Bataillons-Kommandeurs dabei in sofern zu Hülfe kommen können, als der Transport gelegentlich durch einen Gendarmen ohne sonstige Benachtheiligung des Dienstes zu bewirken sein möchte.

Auf den Polizei-Fonds der Regierungs-Hauptkasse können aber zu diesem Zwecke keine Kosten übernommen werden.

Berlin, den 24. Juni 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Anhang.

Dritter Landtags-Abschied

für die Provinzial-Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage zu Stettin versammelt gewesenen treuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben die von Unsern getreuen Ständen aufs Neue an den Tag gelegten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und nicht minder den Eifer, mit welchem sie des Landes Wohlfahrt zu erzielen sich bestrebt, mit besonderem Wohlgefallen erkannt, und ertheilen ihnen auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Bitten den nachfolgenden gnädigen Bescheid:

I.

Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1) Trennung Alt-Vorpommerns von Hinterpommern in Beziehung auf die Kommunal-Landtage.

Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände auf die denselben vorgelegte Frage, ob die Provinzen Alt-Vorpommern und Hinterpommern in Beziehung auf den Kommunal-Landtag vereint bleiben, oder von einander getrennt werden sollen, haben Wir nicht gern ersehen, daß von Unsern getreuen Ständen ein verfassungsmäßiger Beschluß über diesen Gegenstand

nicht gefaßt worden ist. Da indeß eine bedeutende Stimmenzahl sich für die Trennung der beiden Landestheile ausgesprochen hat, und Wir im Uebrigen ersehen haben, daß mehrere Kommunal-Ständische Angelegenheiten, wie namentlich der Vor- und Hinterpommersche Dispositions-Fonds und die für einen jeden der Landestheile besonders bestehenden Feuer-Sozietäten nicht gemeinschaftlich, sondern von einem jeden derselben getrennt verwaltet werden; so finden Wir Uns bewogen, hiermit in Gnaden zu gestatten, daß, vorläufig für den Zeitraum der nächstfolgenden Sechs Jahre, — während dem wegen der Verwaltung der zur Zeit nicht gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine Vereinigung bewirkt werden, und jedenfalls die von Uns beabsichtigte und Unsern getreuen Ständen auf dem nächsten Provinzial-Landtag zur Erklärung vorzulegende Reform des Feuer-Sozietäts-Wesens in's Werk gerichtet sein kann, — Behufs abgesonderter Behandlung der dem einen und dem andern Landestheile zuständigen besondern Kommunal-Institute unter den nachfolgenden Bestimmungen getrennte Kommunal-Landtägliche Verhandlungen Statt finden mögen.

1) Es soll die durch Unsere Verordnung vom 17. August 1825. für Alt-Vorpommern und Hinter-Pommern angeordnete gemeinschaftliche Kommunal-Landtags-Versammlung, den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß, nach wie vor alljährlich zusammen treten.

2) Dieselbe hat sich jedoch nur mit den, beiden Landestheilen gemeinschaftlicher Angelegenheiten zu beschäftigen, und sind demnach alle, den einen oder den andern derselben nicht etwa ausschließlich allein angehende Propositionen an sie zu richten.

3) Nach Eröffnung des gemeinschaftlichen Kommunal-Landtags ist es den Abgeordneten von Alt-Vorpommern einer Seits und den von Hinter-Pommern anderer Seits gestattet, Behufs gleichzeitiger abgesonderter Berathung über die beiden nicht gemeinsamen Kommunal-Angelegenheiten sich von einander zu trennen, und zwei besondere Kommunal-Landtags-Versammlungen zu bilden.

4) Zu dem Ende hat eine jede dieser gesonderten Landtags-Versammlungen aus der Mitte der Abgeordneten der Rit-

terschaft einen, von Uns zu bestätigenden Vorsitzenden für den Zeitraum von Drei Jahren zu erwählen. Auch sollen alle für den gemeinschaftlichen Kommunal-Landtag erlassene gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen auf einen jeden derselben Anwendung finden.

5) Deren Wirksamkeit aber darf auf andere, als den betreffenden Landestheil ausschließlich angehende Kommunal-Gegenstände durchaus nicht ausgedehnt werden, welche vielmehr dem gemeinschaftlichen Kommunal-Landtag vorbehalten bleiben müssen.

6) Die Berathungen dieses letztern dürfen aber durch die gleichzeitigen Verhandlungen der beiden getrennten Landestheile in keiner Art aufgehalten werden, wohingegen diesen es gestattet sein soll, wenn sie alle ihre vorliegende Angelegenheiten bis zum Schlusse des gemeinschaftlichen Kommunal-Landtags nicht zu Ende zu bringen vermögen, bis zu deren Erledigung annoch nach dem Schlusse desselben zusammen zu bleiben.

2) Gesetz-Entwurf zur nähern Bestimmung der §§. 22. seq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Da Wir über den Gesetzentwurf zur nähern Bestimmung der §§. 22. seq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. auch die Stände der übrigen Provinzen, woselbst die gedachte Gemeinheitstheilungs-Ordnung Anwendung findet, zu hören für nöthig befunden, so müssen Wir Uns Unsere gnädigste Entschließung auf die desfallsige Erklärung Unserer getreuen Stände bis nach Vernehmung dieser andern Provinzen noch vorbehalten.

3) Aufhebung des Schulgeldes und dessen Verwandlung in eine feststehende Besoldung der Lehrer.

Die von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Vorschläge wegen eines geringsten Einkommensatzes für Elementar-Schullehrer sind nicht für angemessen befunden worden, und haben daher nicht genehmigt werden können; dies hindert aber nicht, daß das Schulgeld abgeschafft und solches in ein, dem nach der Kinderzahl und den vokationsmäßigen oder ortsüblichen Sätzen zu ermittelnden Betrage des Schulgeldes gleichkommendes, von den zum Schulverbande gehörigen Hausvätern nach

Digitized by Google

Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen aufzubringendes Amtsgehalt des Lehrers verwandelt werde.

4) Errichtung und Unterhaltung einer Provinzial-Siechen-Anstalt für 150 unheilbare geistige und körperliche Kranke zu Oberwyk in Stettin.

Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände auf die Proposition wegen Errichtung und Unterhaltung einer Provinzial-Siechen-Anstalt für 150 unheilbar geistige und körperliche Kranke zu Oberwyk in Stettin haben Wir zu Unserm Allerhöchsten Wohlgefallen ersehen, daß dieselben diese ihrer Beschließung empfohlene wichtige Angelegenheit gründlich erwogen und beherzigt, und in derselben der Sache vollkommen angemessene Beschließung gefaßt haben.

Wir ertheilen daher allen den desfalls gefaßten Beschlüssen Unsere Allerhöchste Bestätigung, genehmigen, daß dieselben zur Ausführung gebracht werden, und haben insbesondere Unsern Kriegs-Minister angewiesen, die Proviant-Amts-Gebäude auf der Oberwyk zu Stettin nebst den dazu gehörenden Grundstücken, welche Wir den getreuen Ständen gegen die von ihnen übernommene Verbindlichkeit der kostenfreien Unterhaltung von 4 im stehenden Heere befindlichen unheilbaren kranken Militairs des 2ten Armee-Korps auf die Dauer der Anstalt eigenthümlich überlassen wollen, dem auf dem Landtage erwählten ständischen Ausschusse zu überweisen.

II.

Die eingereichten Petitionen betreffend.

1) Erlassung näherer Bestimmungen wegen der Schul-Versäumnißstrafe.

Den von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Bestrafung der Schul-Versäumnisse gethanenen Vorschlägen wollen Wir, in soweit sie darauf abzwecken, gegen diejenigen, die wegen Wegbleibens der Kinder von der Schule mit deren Krankheit, ungestümer Witterung, schlechtem Wege und den übrigen in den Bekanntmachungen der Regierungen bezeichneten Entschuldigungs-Gründen, sich nicht ausweisen können, ein rascheres Verfahren eintreten zu lassen, Unsere Genehmigung ertheilen, und soll an die Stelle des bisherigen Verfahrens, eine Einrichtung treten, nach welcher die Schul-Versäumnisse

Digitized by Google

durch den Schullehrer dem Schulvorstande allwöchentlich angezeigt, und die hierüber sofort zur Verantwortung zu ziehenden Eltern, Vormünder und Dienstherren, falls sie als Uebertreter anerkannt werden, für den ersten, zweiten und dritten Fall blos mit einer Ordnungsstrafe von einem, zwei und drei Pfennigen für jeden versäumten Tag, anstatt der bisherigen Strafe belegt werden. — Die weitern Uebertretungsfälle sollen dagegen als beharrliche Renitenz betrachtet werden, wegen welcher es bei einer so gelinden Ahndung nicht bewenden kann, vielmehr soll dann jederzeit eine mindestens 24stündige Gefängnißstrafe, die in den nachfolgenden Fällen auch nach den Umständen noch zu verlängern ist, eintreten.

2) Deklaration des §. 19. der Kreistags-Ordnung vom 17. August 1825.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, bestimmen Wir hierdurch zur Ergänzung Unserer Vorschrift am Schlusse des §. 19. der Kreis-Ordnung für Pommern vom 17. August 1825., daß der Landrath der ihm vorgesetzten Regierung nur diejenigen Kreistags-Beschlüsse zur Bestätigung vorzulegen hat, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt, und den Kreis-Einsassen neue Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen; die innerhalb der festgesetzten Grundsätze, wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse dagegen, der Bestätigung der Regierung nicht bedürfen, der Landrath aber pflichtmäßig zu ermessen hat, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung, der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne.

Es versteht sich hierbei indeß von selbst, daß die Regierungen berechtigt sind, sich zu jeder Zeit davon zu überzeugen, ob auch die Landräthe die hiernach der Bestätigung bedürfenden Beschlüsse wirklich vor der Ausführung ihnen vorlegen und nach Befinden anzuordnen, daß sofort nach jedem Kreistage ihnen ein Verzeichniß sämmtlicher Beschlüsse überreicht werde, mit der Anzeige, bei welchen derselben der Landrath die Bestätigung für erforderlich halte oder nicht, und bleibt der Landrath dafür verantwortlich, daß Beschlüsse, welche der Bestätigung bedürfen, vor derselben nicht ausgeführt werden.

Digitized by Google

3) Verwendung der Einnahme aus den Gütern der ehemaligen Domstifter Cammin und Colberg zu Schul- und Universitäts-Stipendien.

Auf den Antrag, die Einnahme aus den Gütern der ehemaligen Domstifter Cammin und Colberg zu Schul- und Universitäts-Stipendien zu verwenden, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Wir bereits mittelst Ordre vom 7. Juli 1822. den gesammten Rein-Ertrag der aus dem Vermögen beider Domstifter in die Staats-Kassen theils jetzt schon fließenden, theils durch Erledigung der noch zahlbaren Kompetenzen zu erwartenden Einkünfte, bestehend in einer Summe von 8429 Rthl. 5 Sgr., zur Verwendung für die Pommerschen Seminarien und Gymnasien, auf die Staats-Fonds angewiesen haben, daß also, wenn auch die jetzt noch zahlbaren Kompetenzen der Präbendirten und Anwarter nach und nach erledigt werden, dennoch kein Fonds zu den nachgesuchten Stipendien disponible ist.

4) Vorschläge zur Aufhülfe des Handels und der Schifffahrt an den Ostsee-Küsten.

Der Antrag Unserer getreuen Stände auf Gründung eines Seewaaren-Marktplatzes in den Ostsee-Häfen mit der Befugniß der ausschließlichen Versorgung des östlichen Theils der Monarchie, kann sowohl in Betracht des commerziellen Standpunktes der Ostsee-Häfen, als aus mehrfachen politischen und sehr erheblichen staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht gewährt werden; dagegen aber haben Wir die Vorschläge Unserer Ministerien darüber erfordert, ob und auf welchem Wege dem Ostseehandel fernerweite Unterstützung und Begünstigung zu Theil werden könne, und behalten Wir Uns vor, nach Eingang dieser Vorschläge, dieserhalb das Erforderliche zu beschließen.

5) Schiffbarmachung der Persante.

Der Antrag Unserer getreuen Stände auf Schiffbarmachung der Persante von Groß-Cranßin oder Dahmen bis Colberg, hat eine Untersuchung der Ausführbarkeit, des Kosten-Erfordernisses und des Nutzens des von denselben vorgeschlagenen Projekts, veranlaßt, welche noch nicht beendigt ist. Die diesfällige Entscheidung wird daher vorbehalten.

6) Feststellung der Entschädigung der altberechtigten Müller.

Auf das Gesuch um gesetzliche Feststellung der Entschädi-

Digitized by Google

gung der altberechtigten Müller für die ihnen durch die seit dem Erlaß des Gesetzes vom 23. Oktober 1826. entstandenen neuen Mühlenanlagen erwachsenen Nachtheile, geben Wir Unsern getreuen Ständen die Unzulässigkeit dieses Antrags aus dem hierbeigefügten Gutachten *) Unsers Staats-Ministerii über einen ähnlichen Antrag Unserer getreuen Stände der Marken zu entnehmen.

7) Verwendung der Gevatter- und Dispensations-Gelder.

Um das irrthümliche Verfahren zu beseitigen, welches bei Verwendung des durch die Ordre vom 24. Februar 1787. angewiesenen Dispensations-Gelder-Fonds, abweichend von den Bestimmungen dieser Stiftung, bisher beobachtet worden, haben Wir verordnet, daß die Verwendung dieser Unterstützungsgelder ganz nach den nämlichen Grundsätzen erfolge, die für die Verwendung der Zinsen des Pommerschen Meliorations-Fonds bestehen, und, daß mit Beobachtung eines gleichen Verfahrens die Vorschläge zur Vertheilung der disponiblen Summen durch den Minister des Innern Uns unmittelbar zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.

8) Wegen des Neben-Modus und der Quartal-Steuer in Alt-Vorpommern.

Ueber den Vortrag Unserer getreuen Stände, den Neben-Modus und die Quartal-Steuer in Alt-Vorpommern betreffend, haben Wir den Bericht Unsers Finanz-Ministers erfordert, und behalten Uns vor, demnächst die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die zugesagte Vergütung für die Aufhebung jener Steuern in den ritterschaftlichen und Stadt-Eigenthums-Ortschaften Alt-Vorpommerns gewährt werden soll.

9) Deklaration des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811.

Auf den Antrag wegen Deklaration des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811. mit Ausdehnung auf besondere Bestimmungen zur Beförderung der Bewässerungen, sind Unsere Provinzial-Behörden angewiesen worden, diesen Gegenstand vorerst noch weiter vorzubereiten, und muß daher Unsere Allerhöchste Beschließung für jetzt ausgesetzt bleiben.

10) Vergütung der Braustener auf exportirtes Bier.

Dem Gesuch um Vergütung der Braustener für expor-

*) Annalen, Jahrg. 1827. 4tes Heft, S. 862.

Digitized by Google

tirtes Bier, steht entgegen, daß dergleichen Vergütungen nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819. §. 30. nur da ausnahmsweise für zulässig erklärt worden sind, wo sie sich zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen erforderlich zeigen, welches aber bei der geringen Bier-Exportation aus den Pommerschen Häfen nicht der Fall ist. Zu dem ist die Brausteuer an sich von den innern Steuern die unbedeutendste, und, da ihre Vergütigung bei der Bier-Ausfuhr, einer einzelnen Provinz allein nicht zu Theil werden kann; so würde der dadurch gewährte unerhebliche Vortheil mit den Schwierigkeiten und Mißbräuchen, die bei einer allgemeinen Anwendung unvermeidlich sind, nicht im Verhältniß stehen, daher auf das Gesuch nicht eingegangen werden kann.

Endlich eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Unser Staats-Ministerium angewiesen ist, denselben auf dem nächsten Provinzial-Landtage eine Benachrichtigung von dem, was in Gefolge Unserer vorstehenden Allergnädigsten Resolutionen verfügt sein wird, zugehen zu lassen.

Zu Urkund Unserer gnädigen Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman.
v. Motz.

Zweiter Abschnitt.

I.

Auswärtige

Gesetzgebung.

Herzoglich Braunschweigsche Verordnung, das Wohnungsrecht in polizeilicher Hinsicht betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da bei der zunehmenden Bevölkerung in den hiesigen Landen über die Erwerbung des Wohnortsrechts in einzelnen Fällen, imgleichen über die Frage: zu welcher Gemeinde ein einzeln belegenes Herzogl. Amt, Kloster, privatives Landgut oder sonstiges für sich bestehendes Etablissement hinsichts des Wohnortsrechts zu rechnen sei? häufig Zweifel entstanden sind, und es erforderlich ist, zur Abwendung der aus dieser Ungewißheit für einen großen Theil Unserer getreuen Unterthanen hervorgehenden Nachtheile solche Bestimmungen zu treffen, wodurch die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte an einem Orte näher festgestellt und die Wahl des Wohnsitzes möglichst erleichtert wird; so finden Wir Uns bewogen, hierunter Folgendes zu verordnen:

Digitized by Google

§. 1.

Das Wohnortsrecht des Vaters erstreckt sich auf dessen eheliche, adoptirte und legitimirte Kinder, und geht, wenn sie einen besonderen Wohnort anderweit nicht schon erworben haben, in der Maße auf sie über, als dasselbe bei dem Tode des Vaters bestand; jedoch versteht sich dabei von selbst, daß Adoptionen nicht zur Umgehung des Gesetzes vorgenommen werden dürfen.

§. 2.

Uneheliche Kinder erwerben das Wohnortsrecht der Mutter.

§. 3.

Kinder heimathloser und unbekannter Eltern haben das Wohnortsrecht da, wo sie geboren, und wenn dieses zweifelhaft bleibt, wo sie getauft, Findelkinder da, wo sie gefunden sind.

§. 4.

Ehefrauen theilen das Wohnortsrechts ihres Ehemannes von dem Augenblicke der Verheirathung an, und behalten dasselbe auch nach dessen Ableben in der Maße, wie es zu dieser Zeit bestand.

§. 5.

Erwirbt die Wittwe einen neuen Wohnsitz, so folgen ihr die mit einem eigenen Wohnorte noch nicht versehenen Kinder. Jedoch steht es den volljährigen Kindern (nach zurückgelegtem 25sten Jahre) frei, an dem bisherigen Wohnorte zu verbleiben, und den minderjährigen ist es vorbehalten, binnen einem Jahre nach erlangter Volljährigkeit nach dem frühern Wohnorte zurückzukehren, es sei denn, daß sie inzwischen einen eigenen Wohnort schon erworben hätten. Dieses Recht zur Rückkehr bleibt mit gleicher Beschränkung auch für den Fall vorbehalten, daß nach der Bestimmung des Vormundes der Minderjährige den bisherigen Wohnort verlassen hat, dieser daher für verändert anzunehmen steht.

§. 6.

Herrschaftliche Offizianten, Geistliche und Gemeindediener, gleichviel, ob dieselben definitiv, oder nur auf Kündigung angestellt sind, imgleichen sämmtliche Militairpersonen

vom Offizier-Range, erhalten für sich, ihre Ehefrauen und Kinder das Wohnortsrecht in der Gemeinde, in welcher sie ihres Dienstes halber sich niederlassen müssen, nicht nur während des Dienstes, sondern auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

§. 7.

Im letzten Falle, und wenn der Dienstaufenthalt in einer Gemeinde nicht länger als zwei Jahre gedauert hat, bleibt es denselben, und nach ihrem Tode der Wittwe und den nachgelassenen Kindern unbenommen, an den Ort, wo sie unmittelbar vorher das Recht zum bleibenden Aufenthalte erworben hatten, zurückzukehren. Jedoch ist dieses Recht auf das erste Jahr, von der Dienstaufhebung oder dem erfolgten Tode anzurechnen, beschränkt.

§. 8.

Zu den Gemeindedienern werden diejenigen nicht gerechnet, welche zu den Gemeinden im eigentlichen Dienstboten-Verhältnisse stehen, als z. B. Hirten, Schäfer, Feldhüter, Tage- und Nachtwächter, und erwirbt ein solcher Gemeinde-Dienstbote das Wohnortsrecht in dieser Gemeinde, wenn das Dienstverhältniß länger als drei Jahre mit ihm fortgesetzt, oder er vom Anfange an auf längere Zeit als Gemeinde-Dienstbote angenommen ist.

§. 9.

Gleiche Rechte, wie die herrschaftlichen Offizianten, genießen Advokaten, Notarien, praktische Aerzte, Thierärzte, Inhaber von Apotheken, Chirurgen und Hebammen in Ansehung des Orts, woselbst sie zur Ausübung ihrer Praxis berechtigt sind.

§. 10.

Auch die von den Besitzern größerer Landgüter auf Lebenszeit angestellten obern Offizianten, in sofern sie einen eigenen, von dem eines solchen Gutsbesitzers getrennten, Haushalt führen, erwerben das Wohnortsrecht an dem Orte ihrer Anstellung, nachdem die das Engagement auf Lebenszeit bekundenden Dokumente der Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt, und von derselben als zur Sicherung des Unterhalts des Anzustellenden genügend anerkannt sind; wogegen Offi-

Digitized by Google

zianten dieser Art, wenn sie nur auf Kündigung angestellt sind, nur unter den im §. 17. und 18. gedachten Bedingungen ein Wohnortsrecht erwerben.

§. 11.

Außer den bisher erwähnten Fällen, ist zur Erwerbung des Wohnortsrechts die bestimmt erklärte und obrigkeitlich genehmigte Absicht, den fortwährenden Wohnsitz an einem Orte zu wählen, erforderlich.

§. 12.

Diese Absicht und obrigkeitliche Genehmigung wird als vorhanden angenommen:

1) wenn der Ankömmling in den Städten das Bürgerrecht erworben, oder die nach den Statuten eines jeden Orts nothwendigen Erfordernisse zur Sicherung eines bleibenden Aufenthalts beobachtet hat.

§. 13.

2) Wenn derselbe in den Landgemeinden entweder ein mit einem Wohnhause versehenes Grundstück unter gerichtlicher Konfirmation erworben, oder die Genehmigung zu einem neuen Anbaue erwirkt und solchen ausgeführt hat.

Der Erwerb eines Ritter- oder Freisassenguts begründet gleichfalls das Wohnortsrecht.

§. 14.

3) Wenn der Ankömmling für einen bestimmten Ort in eine Gilde aufgenommen ist, oder die Konzession zur Betreibung eines Gewerbes an einem bestimmten Orte erhalten, zugleich aber auch eine Wohnung daselbst gefunden hat.

§. 15.

4) Wenn derselbe in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 24. März 1825., die Wiedereinführung der Trauscheine betreffend, einen Trauschein erhalten, auch in Folge desselben sich verheirathet und an demjenigen Orte sich niedergelassen hat, welcher bei der, der Ertheilung des Trauscheins vorangegangenen Untersuchung als künftiger Aufenthalt bezeichnet ist.

Digitized by Google

§. 16.

5) Wenn Handwerksgesellen, nach §. 85. der Verordnung vom 29. Oktbr. 1821. die modifizirte Gewerbe- und Gildeordnung betreffend, mit Genehmigung der Obrigkeit sich verheirathet, und an dem bisherigen Wohnorte sodann einen eigenen Haushalt errichtet haben.

§. 17.

Die Erlaubniß zur Niederlassung in einer Stadtgemeinde wird von dem Stadt-Magistrate, und zwar in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel nach vorgängiger Berathung mit der Herzoglichen Polizei-Direktion, in einer Landgemeinde aber von dem betreffenden Kreisamte ertheilt.

§. 18.

Diese Erlaubniß wird in der Regel ertheilt werden, sobald der Aufzunehmende sich durch obrigkeitliche Bescheinigung über seine untadelhafte Aufführung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte genügend ausgewiesen, und ein hinreichendes Vermögen, oder sonst genügende Mittel zu seinem und seiner Familie Unterhalte nachgewiesen, auch eine Wohnung gefunden hat.

§. 19.

Gehört der Ankömmling zu der Klasse der Handarbeiter, und verlangt derselbe als Häusling in eine Landgemeinde aufgenommen zu werden, so hat zuvörderst das Herzogl. Kreisamt die Ortsbehörde über diesen Antrag zu vernehmen, und eine Untersuchung über das bisherige Wohlverhalten, die Erwerbsfähigkeit und die Vermögensumstände des Häuslings anzustellen. Es ist dabei in Ueberlegung zu ziehen, ob der Häusling sich an dem betreffenden Orte von seiner Arbeit werde ernähren können, auch ob seine Niederlassung daselbst nicht mit nachtheiligen Folgen für das Fortkommen der dort schon vorhandenen Arbeiter gleicher Art verbunden sein werde. Sind in vorbemerkter Hinsicht keine Bedenklichkeiten gegen die Aufnahme vorhanden, und hat der Häusling eine Wohnung nachgewiesen, so kann dessen Aufnahme in die Gemeinde, selbst gegen den Willen der Ortsbehörde, von Amtswegen verfügt werden. Würde dagegen die angestellte Untersuchung ein nachtheiliges Resultat für den Häus-

Digitized by Google

ling ergeben haben, so kann dessen Aufnahme, auch gegen den Willen der Ortsbehörde, verweigert werden.

§. 20.

Die Verabredung unter einzelnen Gemeindemitgliedern, daß dem Auswärtigen eine Wohnung nicht vermiethet werden solle, ist für ungültig zu achten, und soll mit einer den Umständen nach zu bestimmenden Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 21.

Den Hauswirthen in den Stadt- und Landgemeinden ist es nicht gestattet, Fremde, welche sich in der Gemeinde niederzulassen gedenken, bei sich aufzunehmen, bevor dieselben die obrigkeitliche Genehmigung ihrer Aufnahme beigebracht haben.

Die Uebertretung dieses Verbots wird mit einer, an die Orts-Armenkasse zu erlegenden Strafe, welche, den Umständen nach, von 2 bis 10 Rthlr. zu bestimmen ist, geahndet, und außerdem bleibt der Hauswirth für die Erhaltung des Aufgenommenen verantwortlich, in sofern dessen Rückkehr nach dem früheren Wohnorte Schwierigkeiten finden würde.

§. 22.

In Ansehung der Häuslinge, welche in den Häuslings- und Tagelöhner-Wohnungen, oder sonst auf den Herzogl. Aemtern, Klostergütern, Vorwerken und privativen Landgütern, so wie auf einzeln belegenen öffentlichen oder Privatfabriken und größeren Etablissements Aufnahme finden, sind dieselben Vorschriften, welche §. 19—21. enthalten sind, zu beobachten, und erwerben diese Häuslinge durch die Aufnahme in den gedachten Wohnungen das Einwohnerrecht in derjenigen Gemeinde, mit welcher das betreffende Amt oder Gut, oder einzelne Etablissement, nach Maaßgabe der im §. 38. enthaltenen Bestimmungen, verbunden ist.

§. 23.

Ausländer können ohne ausdrückliche Genehmigung Unserer Herzogl. Kammer ein Wohnortsrecht in den hiesigen Landen nicht erwerben. Es haben daher diejenigen Behörden, bei welchen Anträge wegen Aufnahme eines Ausländers eingehen, nach vorgängiger genauer Untersuchung des bishe-

herigen Wohlverhaltens, des Vermögens und der Erwerbsfähigkeit des Ausländers und der sonst noch in Betracht kommenden Umstände, deshalb an Unsere Herzogl. Kammer zu berichten.

§. 24.

Obwohl nach der Bestimmung des §. 11. durch den bloßen Aufenthalt an einem Orte, ohne hinzugekommene Genehmigung der Obrigkeit, das Wohnortsrecht zukünftig nicht erworben werden kann; so soll dennoch denjenigen Unserer Unterthanen, welche vor der Publikation dieser Verordnung in einer Gemeinde zwei Jahre hindurch sich aufgehalten, und während dieser Zeit ein Geschäft oder ein Gewerbe, bei welchem die Absicht einer fortwährenden Niederlassung vorausgesetzt werden muß, betrieben, auch einen eigenen Haushalt geführt, oder erst errichtet haben, das Wohnortsrecht daselbst ferner eingeräumt werden. Auch soll diese Bestimmung auf die Wittwen und Kinder solcher Unterthanen, wenn dieselben einen anderweiten Wohnort nicht schon erworben haben, Anwendung finden. Diejenigen Unterthanen dagegen, welche vermöge eines Heimath-Reverses an einem Orte Aufnahme gefunden haben, sollen das Wohnortsrecht daselbst nur dann erwerben, wenn ihnen während eines Zeitraums von zwei Jahren, von Publikation dieser Verordnung angerechnet, der Aufenthalt ohne Verlängerung des Heimath-Reverses gestattet wird, und bleibt es außerdem zu einer Uebereinkunft unter den betreffenden Behörden verstellt, solchen Personen auch ferner auf Verlängerung von Heimaths-Reversen den Aufenthalt an einem Orrte zu gestatten.

§. 25.

Da zur Erwerbung des Wohnortsrechts die Absicht zur bleibenden Niederlassung nothwendig erforderlich ist, so kann der durch einen vorübergehenden Zweck bedingte Aufenthalt an einem Orte, selbst mit hinzugekommener obrigkeitlicher Genehmigung, dieses Recht nicht begründen.

§. 26.

Es können daher Zeitpächter, Hauslehrer, Schauspieler, Schüler und Zöglinge, Verwalter, Handwerksgesellen und

Lehr-

Lehrlinge, sämmtliche nicht im Offiziers-Range stehende Militairs, und endlich alle im Dienstboten-Verhältnisse stehende Personen, in dieser Eigenschaft ein Wohnortsrecht nicht erwerben.

§. 27.

Eben so wenig wird dieses Recht durch den Aufenthalt einzelner Personen in fremden Häusern, wo sie das Gnadenbrot genießen, oder aus anderen Gründen unterhalten werden, erworben.

§. 28.

Den Zeitpächtern, deren Hauptgewerbe in dem Betriebe und der Benutzung des gepachteten Gegenstandes besteht, bleibt es unbenommen, durch eine, unter gerichtlicher Autorität mit der Gemeinde getroffene Uebereinkunft sich einen bleibenden Wohnort an dem Orte, woselbst der Pachtgegenstand belegen ist, zu sichern. In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft sollen dieselben, wenn die Pacht über einen Zeitraum von zwölf Jahren und wenigstens über die Dauer des ursprünglichen Kontrakts hinaus ununterbrochen fortgesetzt ist, das Recht des bleibenden Aufenthalts an dem Orte, woselbst der Gegenstand des Pacht-Kontrakts belegen ist, für sich und die Ihrigen erworben haben. Auch sollen die Pachtjahre des Vaters, wenn nach dessen Tode der Sohn in die Pacht eingetreten ist, oder von neuem gepachtet hat, dem letztern angerechnet werden.

§. 29.

Gleichergestalt sollen Handwerksgesellen, wenn sie bei Einem Meister Zehn Jahre lang treu gearbeitet, so wie alle in Dienstboten-Verhältnissen stehende Personen, wenn sie Zehn Jahre lang in dieser Eigenschaft bei Einer Herrschaft treu gedient, und an Einem Orte sich aufgehalten haben, berechtigt sein, ihren bleibenden Aufenthalt daselbst zu wählen. Es bleibt ihnen jedoch das Recht, nach ihrem frühern Wohnorte zurückzukehren, so lange vorbehalten, bis sie von jener Befugniß Gebrauch gemacht, und an dem jetzigen Aufenthalte einen eigenen Haushalt errichtet haben.

§. 30.

Zu den Dienstboten wird auch das Ackergesinde ge-

rechnet, so wie auch Deputatisten auf Oekonomien und alle diejenigen dahin gehören, welche gegen das Lohn und Brot oder sonstige Vergütung gewöhnliche Körperarbeit zu verrichten haben, und entweder auf bestimmte längere Zeit, oder auf Kündigung angenommen sind.

§. 31.

Alle nicht mit Offizier-Rang bekleidete Militairs treten nach beendigter Dienstzeit in das früher erworbene Wohnortsrecht zurück. Denjenigen Ausländern, welche unter den hiesigen Truppen gedient, und nach erfolgter Verabschiedung in das Ausland nicht zurückkehren, auch sonst einen Wohnsitz in den hiesigen Landen nicht finden können, soll von Landespolizei wegen ein Wohnort angewiesen werden.

§. 32.

Das Wohnortsrecht geht durch Nichtgebrauch nicht, sondern, in sofern es nicht auf Güterbesitz gegründet ist, nur durch die Wahl und den Erwerb eines andern Wohnorts verloren. Die Befugniß, nach dem verlassenen Wohnorte zurückzukehren, findet daher so lange Statt, bis ein anderer bleibender Wohnort gewählt und erworben ist.

§. 33.

Das durch Güterbesitz begründete Wohnortsrecht (§. 13.) geht zwar durch den Verlust des Grundstücks, nicht aber durch den Erwerb eines anderweiten Wohnorts verloren, vielmehr steht es dem Angesessenen frei, an den Ort, wo seine Besitzung belegen ist, jederzeit zurückzukehren.

§. 34.

Wenn der nach seinem Wohnorte Zurückkehrende bei keinem Einwohner dieses Orts ein Unterkommen finden kann, so ist demselben, im Fall seines Unvermögens, von Seiten der Obrigkeit, auf Kosten der Gemeinde, eine seinen Verhältnissen angemessene Wohnung zu verschaffen.

Gründet sich der Mangel eines Unterkommens bloß auf die Besorgniß, daß der Zurückkehrende den Miethzins nicht werde erlegen können, so ist dem Hauswirthe, welcher die Wohnung einräumen will, für die Bezahlung des Miethzinses aus der Gemeinde-Kasse von Amtswegen Gewähr zu leisten. Treten andere Gründe ein, welche das Unterkommen

Digitized by Google

verhindern, so hat die Obrigkeit eine provisorische Maßregel wegen Unterbringung des Einwohners bis dahin zu treffen, daß derselbe eine Wohnung gefunden haben wird.

§. 35.

Das Recht der Rückkehr in den verlassenen Wohnort erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die Kinder des Zurückkehrenden, und kann nach dem Tode des Ehemannes von der Wittwe und den nachgelassenen Kindern, so lange dieselben einen besondern Wohnort nicht erworben haben, in Anspruch genommen werden.

§. 36.

Alle über die Anwendung der vorstehenden Bestimmung etwa entstehenden Zweifel und Beschwerden sollen, wenn es auf die Erlangung des Wohnortsrechts ankommt, unter Vorbehalt des Rekursus an Unser Herzogliches Staats-Ministerium, zur Entscheidung Unserer Herzoglichen Kammer verstellt werden, und ein gerichtliches Verfahren darüber völlig ausgeschlossen sein; dagegen bleiben die Beschwerden über Beeinträchtigung eines als bereits erworbenen, in Anspruch genommenen Wohnortsrechts der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten.

§. 37.

Auch ermächtigen Wir Unsere Herzogliche Kammer in solchen Fällen, wenn das Wohnortsrecht weder durch Geburt, noch auf eine andere, durch diese Verordnung begründete Weise als gültig erworben angesehen werden kann, dem Heimathlosen ein Unterkommen anzuweisen.

§. 38.

Die Frage, zu welcher Gemeinde, hinsichts des Wohnortsrechts, die einzeln belegenen Herzoglichen Aemter, Klöster, privative Landgüter, oder sonstigen für sich bestehenden Etablissements zu rechnen seien, entscheiden folgende Bestimmungen:

1) Alle innerhalb des Umfanges der Städte, Flecken und Dörfer Unserer Herzoglichen Lande belegenen Herzogl. Aemter, Klöster, Vorwerke, privativen Landgüter, Fabriken, Manufakturen und sonstige für sich bestehende Etablissements aller Art sollen hinsichts des Wohnorts-

rechts künftighin ohne Ausnahme, als zu der Gemeinde, worin sie belegen, gehörig betrachtet werden.

2) Bei den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel soll die Jurisdiktions-Grenze Unserer Herzogl. Stadtgerichte, so wie die, mit solcher übereinstimmende Verwaltungs-Grenze besagter Städte, in obiger Hinsicht über den Kommunalverband der dadurch eingeschlossenen Herzoglichen und Privatbesitzungen entscheiden.

3) Alle übrigen einzeln belegenen Besitzungen dieser Art sollen in vorbemerkter Hinsicht mit der Stadt, dem Flecken oder dem Dorfe vereinigt sein, wie solches in dem, dieser Verordnung beigefügten Verzeichnisse bestimmt ist.

4) Bei künftigen neuen Anbauen, Mühlen-Anlagen, Einrichtung von Vorwerken, städtischen und ländlichen Gebäuden und Etablissements aller Art, außerhalb der Städte, Flecken und Dörfer, sollen die Magistrate Unserer Städte Braunschweig und Wolfenbüttel und Unsere Herzoglichen Kreisämter in besonders darüber zu erstattenden Berichten, nach Anhörung der Eigenthümer und Lokal-Behörden, Vorschläge an Unsere Herzogl. Kammer über den für dieselben in vorerwähnter Hinsicht zu bestimmenden Kommunal-Verband thun, und soll dabei vorzugsweise die Feldmarksgrenze, worin die neue Anlage gemacht worden, und hiernächst der hauptsächlichste Nahrungs-Verband besonders berücksichtigt werden.

Unsere Herzogliche Kammer und sämmtliche Verwaltungs-Behörden, so wie Alle diejenigen, welche es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4. Mai 1830.

(L. S.) Auf Allerhöchsten Spezial-Befehl.

v. Bülow. v. Münchhausen.

Digitized by Google

II.

Literatur.

Collectiv-Rezenſion einiger Schriften über die unruhigen Auftritte in Deutſchland *).

Geſchichte.

1) Cöthen, bei Aue: Flüchtige Bemerkungen über die neueſten politiſchen Ereigniſſe (von A. v. Behr). 1830. 17 S. 8.

2) Aachen, bei Mayer: Die Unruhen in Brüſſel, Löwen, Lüttich u. ſ. w. Treu geſchildert von mehreren Augenzeugen mit Beifügung der hieher gehörigen Aktenſtücke. 1830. 8.

3) Elberfeld, bei Stahl: Amtliche Darſtellung der unruhigen Vorfälle in den erſten Tagen des September 1830. in der Stadt Elberfelde, als Handſchrift gedruckt (vom Oberburgermeiſter Brüning daſ.). 1830. 8.

4) Braunſchweig: Der Aufſtand der Braunſchweiger am 6. und 7. September, ſeine Veranlaſſung und ſeine nächſten Folgen (vom Geheimen Sekretair Koch). 1830. 8.

Die, im Auguſt- und September-Monate d. J. in Deutſchland vorgefallenen, unruhigen Auftritte ſind in politiſcher, geſchichtlicher, pſychologiſcher und mannigfacher andrer Beziehung

*) Die Redaktion glaubt dieſe, anſcheinend im Oktober d. J. abgefaßte, in der Halleſchen Allgem. Literatur-Zeitung No. 221. ff. abgedruckte, Rezenſion auf mehrſeitig geäußerten Wunſch auch in den Annalen abdrucken zu laſſen.

Digitized by Google

bemerkenswerth genug, um in näherer Darstellung auch der Geschichte überliefert zu werden. Die Darstellung der verschiedenen Aufstände und der sie betreffenden Materialien und der darüber gesammelten Bemerkungen und Beobachtungen sind daher wünschenswerth. Wenn sie auch nur auf äußere Thatsachen sich beschränken, so werden sie doch, mit einander und mit anderen Ereignissen gleicher Natur sorgsam verglichen, bedeutende Blicke auf die Quellen, aus welchen diese nicht genug zu bedauernden Auftritte hervorgingen, auf die Fäden, welche sie zusammenhielten, und auf die Hintergründe, aus welchen sie geleitet wurden, gewähren; so wird auch das größere Publikum diese gehäuften Verbrechen aus dem wahren Gesichtspunkte übersehen und würdigen, so wird die Geschichte sie in dem wahren Lichte in ihren Annalen verzeichnen, und so wird der Widerspruch und das Räthselhafte dieser uns eben so überraschenden, als mit Indignation und Besorgniß erfüllenden Scenen des wilden Vandalismus auf unserem glücklichen, friedlichen Boden verschwinden. Deutschland befand sich noch vor wenigen Monaten in einem Zustande des Friedens, der Ruhe, der Ordnung, der Zufriedenheit, des Wohlstandes, wie ihn die Geschichte seit Jahrhunderten, man darf behaupten, in dem Maaße vereinigt nie aufweisen kann; man hätte sich an den Pforten des ewigen Friedens und des goldenen Zeitalters wähnen mögen. Die Wunden der frühern Zeiten sowohl einer schmachvollen fremden Diktatur, als ewig ruhmvoller Befreiungskriege waren, wie tief sie auch gewesen und wie unheilbar sie auch gehalten waren, bis auf die letzte Spur vernarbt. Alle Güter, die für den Menschen, wie für den Bürger Werth und Gewicht haben, waren jenen Zeiten rasch gefolgt, in Blüthe, im Gedeihen oder im Fortschreiten. Glaube und Kirche sind fester begründet und mit ihnen Duldsamkeit und wahre Gewissens-Freiheit; Sittlichkeit, Wissenschaften und Künste blühen, wie nie vorher; Gewerbsamkeit, Handel, Ackerbau, Gewerbe jeder Art stehen höher als je; Gesetzgebung, wahre bürgerliche Freiheit, Rechtspflege sind Muster für andere Staaten geworden; die Sicherheit der Personen und des Eigenthums ist größer, als in irgend einem Abschnitte der deutschen Vorzeit nnd noch jetzt in irgend einem anderen Lande unseres Welttheils; eine nützliche und wohlthätige

Anstalt folgte der anderen; alle Regenten Deutschlands, die beiden Heroen unter ihnen, im Norden und Süden dieses Landes mit ihrer von Gott gesegneten Regierung glänzend vorleuchtend, wetteifern um den Preis, Väter ihres Landes und ihres Volks zu sein. Gehen wir weiter in diese Betrachtungen und in die Regionen ein, in welchen diejenigen, welche weder Welt, noch Geschichte kennen, das Ganze des bürgerlichen Glücks wähnen; so stellt der Zustand Deutschlands auch in dieser Beziehung sich nicht minder glücklich und befriedigend dar. Der Wunsch nach Volksvertretung war erfüllt, sowohl durch Landstände aus gewählten Vertretern aller Volksklassen, als durch Kommunal-Verfassungen, durch welche alle Mitglieder der Gemeinheiten an deren Verwaltung einen Antheil haben, welcher den Antheil, den fremde Gesetzgebungen und namentlich die französische ihnen gewährt, tausendfach übersteigt. Die Vorrechte des privilegirten Standes gehören seit langer Zeit der Geschichte der Vorzeit an, und stehen den bürgerlichen Rechten der übrigen Stände in keiner Beziehung und namentlich nicht in Rücksicht auf Staatsämter entgegen; nur das Verdienst allein wird dabei berücksichtigt; die Steuerbefreiungen sind aufgehoben, und die Steuern lasten vielleicht am mehrsten auf denjenigen, die früher davon befreit waren. Der Bürger ist von den Fesseln der Gewerbe in einem Umfange gelöst, daß er selbst den letztern für zu groß hält; der Wohlstand der Städte und ihrer Bewohner verkündigt sich allenthalben. Der Bauer ist nicht allein persönlich frei geworden, sondern hat freies Grundeigenthum und goldenen eigenen Herd, ersteres wiederum in einem Umfange, dessen Größe zweifelhaft geworden ist, erhalten; von Diensten, grundherrlichen Lasten, Jagdbedrückungen und andern Bedrückungen seiner Vorältern ist er befreit, und steht ehrenvoll und geachtet neben seinem Gutsherrn unter den Ständen des Landes, so wie seine Söhne mit denen seines Gutsherrn in einer Reihe und Gliede unter den Vaterlandsvertheidigern. So hat die Lage der Klassen des stimmfähigen Volks in den letzten Jahrzehnten sich gestaltet; der privilegirte Stand dürfte dabei vielleicht allein Opfer gebracht, und wie die Erfahrung lehrt, seinem Fürsten und seinen Mitbürgern gern gebracht haben. Aber auch der Zustand der untern Volksklassen ist von

unseren väterlichen Regenten so verbessert, daß er höher steht, als in irgend einem anderen Lande Europas und unter einer jeden anderen Verfassung; auch sie sind persönlich frei geworden, auch sie drücken keine Zwangsdienste mehr, auch sie können, so weit ihr Vermögen reicht, Grundeigenthum erwerben, auch ihnen steht, wenn ihre Kenntnisse es gestatten, der Weg zu allen öffentlichen Aemtern offen. Mit einer Sorgfalt und mit Kosten, wie in keinem Lande außerhalb Deutschland, sorgen die Regierungen für diese Kenntnisse und für ihre Religiosität und Sittlichkeit, für ihre Gesundheit, und für ihre Arbeitsamkeit, so wie für sie, wenn sie arbeits- oder hülflos sind. Das deutsche Volk erkennt diesen glücklichen Zustand, ist mit ihm und seinen Fürsten zufrieden, so wie diese mit ihm. Daher nirgend solche Beschwerden und Klagen, wie aus frühern Zeiten die Jahrbücher der Reichsgerichte und der Landstände sie aufzuweisen hatten; daher allenthalben zwischen Fürst und Volk gegenseitige Zufriedenheit und Anhänglichkeit, Ordnung, Gesetzlichkeit und Ruhe, allenthalben erhöhete Sittlichkeit und Bildung; schwerere Verbrechen sind, ungeachtet der weit gelinderen Strafgesetze, immer seltener geworden, und Staatsverbrechen schienen dem Deutschen so fremd und unbegreiflich, daß noch vor einigen wenigen Jahren die Möglichkeit darauf gerichteter Umtriebe kaum begriffen und bestritten ward, und sie erst jetzt dem größern Publikum Wahrheit geworden sind.

So war — mit kaum mehr als einer sehr partiellen, momentanen Beschränkung — der Zustand Deutschlands und die Ansicht von demselben noch in dem ersten Monate dieses Sommers: die nächstfolgenden beiden, für die Geschichte Deutschlands und dem Freunde seines Volks und der öffentlichen Ordnung so schmerzlichen, Monate haben uns Ereignisse erleben lassen, welche, wenn man sie bloß äußerlich betrachtet, und mit der Geschichte ähnlicher Gräuel vergleicht, berechtigen könnten, anzunehmen, der Zustand Deutschlands und seines Volks sei ein ganz anderer, als der oben angedeutete; deutsche Treue und Redlichkeit, deutsche Anhänglichkeit an Fürst und Verfassung, deutsche Achtung für Gesetzlichkeit seien von Deutschlands Boden verschwunden, diese historischen Tugenden unseres Volks hätten plötzlich und epidemisch in Hochverrath, Aufruhr, Brand-

Digitized by Google

stiftung, Raub- und Plünderungssucht, Mißhandlung und Beraubung eigener Mitbürger und andere Frevel sich verwandelt; das deutsche Volk gehöre, indem Tausende die Hand, mit welcher sie ihrem Fürsten Treue schworen, meineidig und zum Theil mordbrennend und räuberisch wider ihn, bürgerliche Ordnung und Leben und Eigenthum ihrer Mitbürger ausstreckten, zu den Völkern, deren Unglück und Unsicherheit verkündet, daß sie diesen Frevels sich ergeben haben.

Der Gedanke, daß über jene Tugenden, welche das deutsche Volk seit Jahrhunderten so ehrwürdig vor allen anderen Nationen auszeichnen, daß über die klare Ansicht und die Vernunft, so wie über die Religiosität und Sittlichkeit eben dieses Volks durch solche Ereignisse Zweifel entstehen, und daher unser gegenwärtiges Geschlecht den besonders in dieser Beziehung so bewährten Nationalruhm der Deutschen nicht mehr eben so rein und unbefleckt, als es ihn ererbt hat, auf das folgende Geschlecht werde übertragen können, ergreift Rezensent zu lebhaft und zu schmerzlich, um sich versagen zu können, seine Ansicht von jenen Ereignissen näher zu entwickeln. Spätere Beobachter dürften sich zu sehr durch das Aeußere dieser Ereignisse, durch das, was dabei körperlich ins Leben trat, leiten lassen, dabei auf den genauen Zusammenhang, in welchem die gegenwärtige Zeit in dieser Rücksicht mit der vergangenen, zum Theil von uns selbst vielleicht zu sehr für verschwunden gehaltenen Zeit steht, zu wenig zurückblicken, und daher die Ereignisse, von welchen die Rede ist, lediglich als isolirte Produkte unserer gegenwärtigen Tage ansehen. Dieß sind sie, nach Rez. innigster Ueberzeugung, aber nicht, sie sind vielmehr Nachwehen und Nachklänge einer frühern Zeit, auf mannigfaltige Weise erhalten, genährt und hervorgebracht. Dem deutschen Volke sind sie Gräuel und Verbrechen, es betrachtet sie mit Verachtung, Abscheu und Entsetzen, das deutsche Volk ist, freiwillig und von seinen Fürsten aufgerufen, aus allen Gauen herbeigeeilt, um Deutschlands und seine eigene Ehre und Verfassung, um beider Glück, Ruhe und Ordnung gegen die zu gehäuften verbrecherischen Frevels losgelassenen, aufrührerischen Haufen zu beschützen und sie erfahren zu lassen, daß Deutschland für hochverrätherische und umwälzende Unternehmungen nicht der Schau-

platz sei. Das deutsche Volk steht daher in alter Treue für Fürst und Vaterland, in alter deutscher Besonnenheit und Redlichkeit so achtungswürdig, wie immer, da. Es hat diese seine alten Tugenden auch jetzt bewährt, in allen Ländern neu bewährt, ohne Unterschied bewährt, ob das Volk nie von Deutschland und von deutscher Verfassung getrennt oder eine Zeitlang vom Mutterlande abgeschieden, und mit einem fremden Volke unter solchen Verfassungen gelebt, deren Erzielung, nach Rez. Ueberzeugung, das eigentliche bewegende Motiv aller dieser Ereignisse ist. Die Rheinprovinzen Preußens und anderer deutscher Fürsten bestätigen dieses auf das evidenteste und erfreulichste. Keine einzige derselben ist in jenen Tugenden durch die ältesten Stammländer übertroffen, sie haben auch hierbei bewährt, wie heilig sie auch unter fremder Herrschaft das heilige Kleinod deutscher Treue und Redlichkeit sorgsam bewahrt haben, daß weder der erlebte Wechsel der mannigfaltigsten und einander widersprechendsten Verfassungen, noch alle, von ihnen während ihrer Trennung von Deutschland mitgemachten Durchgänge durch Theorie und Praxis dieser Verfassungen vermocht haben, diese deutschen Tugenden zu erschüttern; sie haben bethätigt, wie unwissend oder verworfen diejenigen waren, die gerade dort für ihren verwerflichen Saamen Empfänglichkeit zu finden, nichtswürdigerweise mochten gewähnt haben. Die jetzt begangenen Verbrechen sind daher nicht Verbrechen des deutschen Volks, es sind Frevel Einzelner aus seiner moralischen und politischen Hefe, welche das Volk eben so wenig, wie andere Verbrechen Einzelner, treffen.

Die Entweihungen der deutschen Rechtlichkeit, deren Zeugen wir gewesen, sind nach Rez. Ueberzeugung, Verbrechen, welche von der politischen und sittlichen Hefe unseres Volks verübt worden. Jene hat sie angestiftet, diese hat sie verübt. Die Geschichte wird auch dieses dereinst mit aktenmäßiger Bestimmtheit belegen; allein schon jetzt liegen so vollständige Materialien vor, daß der aufmerksame Beobachter sich daraus ein vollständiges Urtheil bilden kann.

Aus welchen Elementen die frevelnden Pöbelhaufen bestanden, hat der Augenschein gelehrt, und bedarf keiner näheren Erörterung; letztere könnte nur darauf gerichtet sein, welche von

Digitized by Google

den Anstiftern sich in dieselben gemischt, welche Mitglieder des moralischen Pöbels auch bei der Ausführung des Verbrechens mit dem politischen Pöbel brüderlich sich vereinigt haben, worüber allerdings an mehreren Orten bedeutende Spuren vorliegen, und im Allgemeinen wohl kein Zweifel obwalten dürfte. Dahin gehören diejenigen, die mit geschwärztem Gesicht, oder sonst verkappt und verkleidet hier Geld vertheilt, dort Versprechungen künftiger Fürsorge ertheilt, hier mit Rathschlägen unterstützt, dort zum Voraus bereitgehaltene Fahnen und andere Insignien der Volksverführung ausgetheilt, hier Proklamationen vertheilt, und dort vermeintliche Volkswünsche und Volksbedürfnisse soufflirt haben. Die ostensiblen Elemente dieser Pöbelhaufen waren nur Pöbel: angehende, ausübende oder ausgediente Verbrecher, Vagabonden, Müssiggänger, Herumtreiber, arbeitsscheue Menschen, Trunkenbolde, verdorbene Handwerksgesellen und Lehrlinge, entlaufene Dienstboten und Knechte, feile, raubsüchtige Weiber und die gebornen Theilnehmer an jedem Unfuge, die Gassenbuben. So hat z. B. in Altenburg ein kürzlich erst eingewanderter 25jähriger, auswärtiger Korbmachergesell den Pöbelhaufen, der ihn zu seinem Hauptmann proklamirte, mit einer, ihm von zwei unbekannten, dem Pöbel sich angeschlossenen, Individuen von äußerlich besserer Extraktion, ihm während des Aufstandes eingehändigten Fahne angeführt, und ein ebenfalls erst kurz vorher einpassirter, auswärtiger Schneidergesell, ein Bursche von noch nicht zwanzig Jahren, die angeblichen Wünsche und Bedürfnisse des Volks auseinandergesetzt und vorgetragen. Es liegt ohne weitere Ausführung vor, daß solche Subjekte und solche Haufen in keiner Rücksicht die Anstifter solcher Aufstände sein konnten, sondern nur Werkzeuge waren, deren ganz Andere sich bedienten, um ihre eigenen Zwecke auszuführen. Welches könnte auch eine andere Triebfeder sein, die in so verschiedenen Gegenden Deutschlands gleichzeitig und gleichförmig solche Aufstände hervorgebracht hätte? Man sagt ein magischer Schlag habe sie hervorgerufen; man sagt aber damit gar nichts. Eine revolutionaire Fee wird doch nicht körperlich in Deutschland herumgezogen sein, und diesen Zauberschlag geschlagen haben; auch würde derselbe das hervorgetretene Gesindel wohl am allerwenigsten getroffen haben. Es

müßte daher ein moralischer magischer Schlag gewesen sein, und dann bleibt unsere Frage völlig unbeantwortet; dieß ist also keine Antwort. Man sagt ferner das Beispiel von Frankreich habe diese Erscheinung hervorgerufen. Rez. ist allerdings sehr der Meinung, daß dies Beispiel hier eine gar bedeutende Rolle gespielt habe; allein nur in Beziehung auf die Aufreizer, Verführer und intellektuellen Theilnehmer an diesen frevelhaften Ereignissen, keineswegs aber in Beziehung auf die Individuen, welche wir in der Scene selbst gesehen haben. Was lag in dem Beispiele Frankreichs, das diese Pöbelhaufen und ihre gemeinen Bestandtheile möglicherweise hätte zur Nachfolge reizen können? Die neue Karte? Diese Haufen kannten weder die alte, noch die neue, und werden keine kennen. Oder liegt der Zauber des benachbarten Beispiels etwa in den Opfern der neuen Revolution und in dem Reize, dazu sich selbst als Seitenstück darzustellen, und auch Opfer zu werden? Diese Opfer würden wohl gerade nicht sonderlich reizen, wir haben auch von einem solchen Reize so wenig Spuren gesehen, daß im Gegentheil die Pöbelhaufen den Gelegenheiten, solche Opfer zu werden, stets auswichen, und solche Gelegenheiten gerade das wirksamste Mittel waren, sie auseinander zu jagen. Man fühlt daher auch die Unmöglichkeit, unsere Meuterer in Telle und Hofers zu verwandeln, und stellt sie, auch um sich möglichst weiß zu brennen, als Raubbegierige dar. Raubsucht des Pöbels allein soll das principium movens gewesen sein. Wie lieblos, grundlos und unerheblich! Lieblos, weil man im Verleugnen nicht Petri Beispiel folgen, und diejenigen, die man zu Frevelthaten verführt oder gedungen, denen man, wäre ihre Sturmlauf gelungen, gedankt haben würde, im Unglück nicht treulos im Stiche lassen muß; grundlos, weil mehr Zerstörungs- als Raubsucht der hervorstechende Charakter dieser Meutereien war; und unerheblich endlich und nichtssagend, weil dadurch die Frage unbeantwortet bleibt: wodurch ward denn diese Raubsucht so plötzlich und so gleichzeitig angefacht, und zu einer so verbrecherischen Höhe gesteigert? Dazu wäre denn doch wiederum ein Hebel erforderlich gewesen, und um diesen handelt es sich ja eben. Als solchen nennt man die dringende Noth der Zeit. Dringende Noth mitten im Sommer, im August,

mitten in der Aernte, bei völliger Arbeitsfülle, bei mäßigen Preisen? Dringende Noth für diejenigen, welche jene Rotten ausmachten? Daher ist auch eine solche Noth von keiner derselben angeführt, daher ward in Brüssel, als man die vorgeschabene Mahlsteuer abschaffte, der Aufstand so wenig beschwichtigt, daß vielmehr, begünstigt durch die Nachgiebigkeit der Regierung, die Hauptfaktoren aus dem Hintergrunde hervorkamen, und den Pöbelaufstand in Revolution veränderten. Deutschland hat, wie jedes Land auf der Welt, Zeiten wahrer drückender Noth gehabt, aber dennoch solche Ereignisse nicht erlebt. Demnächst setzt man diese Ereignisse auf Rechnung des lebendigen, unwiderstehlichen Wunsches nach sogenannter konstitutioneller Verfassung. Gänzlich unwahr und gänzlich gegründet, je nachdem man entweder von den eigentlichen Theilnehmern an den Aufständen und Meutereien, oder von den Anstiftern und Aufregern derselben redet. Wenn von den letzteren die Frage ist; so treten wir ganz vollkommen bei und behalten uns vor, unten näher zu entwickeln, daß diese Richtung allein jene Frevel hervorgebracht hat. Doch das oben näher angedeutete Gesindel nebst dessen Rotten ist von dieser Konstitutionsmanie schwerlich je ergriffen und geplagt gewesen. Welche unter ihnen sollten die Verfassungskundigen und die unwiderstehlich Verfassungssüchtigen gewesen sein? Die verlaufenen Schneidergesellen oder die Korbmachergesellen? die versoffenen, liederlichen Weiber oder die Gassenbuben? Es wäre, als wenn ein Auflauf arbeitssuchender Schneidergesellen durch Doctrinairs angezettelt wäre, und man diesen letzteren als Motiv den Wunsch, für sich selbst als Schneidergesellen Arbeit zu erhalten, unterlegen wollte. Die körperlichen Theilnehmer an unseren Aufständen haben daher allerdings für konstitutionelle Zwecke gefrevelt und verbrochen, nichts genossen und viel gelitten; allein jene Zwecke waren ihnen ganz unbekannt, und nicht die ihrigen; noch ehrloser wie sie selbst, haben Andere für ihre eigenen Zwecke sie als blinde Werkzeuge des Ehrgeizes dazu schändlich aufgewiegelt und gemißbraucht; dem öffentlichen Pöbel selbst waren jene Zwecke, selbst die Beschwerden und Wünsche des Coulissen-Pöbels völlig unbekannt. Daher gesteht auch jener unbärtige Schneidergesell in Altenburg,

daß ihm, indem er als Volksredner vorgeschoben worden, alle diese pia desideria durchaus unbekannt gewesen und von einigen, um ihn stehenden, unbekannten Personen soufflirt worden. So ist es allenthalben gewesen. Wo aus dem aktiven Haufen ein Bruder-Redner sprach, ist er von den eigentlichen Faktoren, von den Anstiftern dieser Scenen, hinterlistigerweise vorgeschoben und dressirt. Die Hefe des Volks hat daher diese Verbrechen allerdings verübt, allein sie ist nicht der Anstifter und Leiter, sie hat dabei die, ihnen zum Grunde liegenden Zwecke weder gekannt, noch getheilt.

Wer waren aber diese eigentlichen Faktoren, diejenigen, welche den Pöbel zu diesen Verbrechen aufwiegelten, verleiteten und mißbrauchten? Dieß ist eine, von selbst sich hier aufdrängende Frage. Daß es feige und elende, verwerfliche Menschen waren, das liegt von selbst vor, und würde keine erschöpfende Beantwortung jener Frage enthalten. Wir wollen versuchen die Kategorien, in welchen wir unsere Hintergrunds-Männer zu suchen haben, näher anzugeben. Als erste Kategorie ist ungezügelte Ehrsucht der schlechtesten Art, Neuerungssucht und Herrschsucht zu bemerken. Kein theoretischer Schwindel verführt heut zu Tage nicht mehr unmittelbar zu so verbrecherischen Unternehmungen, wie lächerlich und gefährlich er auch ist. Desto unbegrenzter ist aber Ehr- und Selbstsucht geworden, und wie jede Leidenschaft, desto seltener mit Verdienst gepaart. In dem gewöhnlichen Laufe der Dinge können weder diese Leidenschaften, noch so manche andere vermeintliche Ansprüche früh genug, vielleicht gar nicht befriedigt werden. Der Staatsdienst erfordert Kenntnisse, Ausdauer, Anstrengungen, Gründlichkeit, die nun einmal nicht jedes Mannes Sache sind; oberflächliche Menschen gleichen den Tonnen, die, je leerer sie sind, desto mehr lärmen; daher sind Rednerbühnen leichter, als Staatsämter zu administriren. Solche Menschen und ihre Eitelkeit befriedigen erstere mit ihrer Oeffentlichkeit mehr als ein Staatsamt, eine gesetzgebende Kammer mehr als ein dem Gesetze gehorchendes Staatsamt. Unsere heutige Verfassung gewährt aber zu des Landes und des Volks Heil für solche ungebundene und leere Ehrsüchtige keinen eigentlichen Spielraum, und selbst unsere landständischen Verfas-

sungen haben keine Kammer für eigene Repräsentanten des vermeintlichen Universalgenies. Leider! herrscht darin das Prinzip des individuellen, wohl begründeten Interesses an dem gegebenen Staat vor. Haß gegen die bestehende Verfassung ist daher eine zweite Kategorie, unter welcher wir unsere Männer zu suchen haben; der Wunsch nach einer Verfassung, in welcher kein besonderes Interesse, keine besondere Volksklasse, sondern die Universalität des Volks ohne Beschränkung repräsentirt wird; Personen also, welche mit ihrem lieben Ich und ihren vermeintlichen Talenten und Ansprüchen in einer anderen sogenannten konstitutionellen oder gar republikanischen Ordnung der Dinge zu gewinnen hoffen. Mit Unrecht würde man aber einen jeden, der in diese beiden Kategorien paßt, schon deshalb solcher Aufwiegelungen fähig halten, um den vielleicht stillen Wunsch in ein Verbrechen übergehen zu lassen. Dazu gehört eine Untreue und Pflichtvergessenheit gegen Fürstenhaus und Vaterland, eine moralische Verworfenheit, und diese würde eine dritte Kategorie bilden. Es gehört zur Ausführung solcher Plane aber auch eine seltene Unbesonnenheit und Unüberlegtheit, ein Verkennen aller bestehenden Verhältnisse, seiner eigenen Kräfte, der Treue, Vernunft und Besonnenheit des Volks, ein Leichtsinn und ein Selbstvertrauen ohne Maaß und Grenzen, und diese dürfte die vierte Kategorie sein. Ergiebt sich gleich aus diesen Bemerkungen, daß wir die Aufreger unserer Pöbelaufstände nicht unter wahrhaft gebildeten und überlegten Männern suchen können, so folgt doch schon daraus, daß sie konstitutionelle Veränderungen im Hintergrunde bezweckten, die fünfte Kategorie, daß sie mit den Gegenständen, welche sie erstrebten, einigermaßen bekannt, und einen solchen Grad allgemeiner Bildung besitzen, daß sie voraussetzen, in der neuen Ordnung der Dinge ihre ehrsüchtigen Zwecke erreichen zu können. Nicht ganz ungebildete Individuen lassen sich daher wohl voraussetzen. Als Elemente der Faktoren dürften sich hiernach darstellen: ehrsüchtige, moralisch-schlechte, nicht ganz ungebildete, konstitutionell gesinnte Individuen. Die Zwecke, welche sie durch diese Aufstände verfolgten, waren keine andere, als politische und insonderheit Einführung sogenannter konstitutionellen, vielleicht selbst republikanischer Verfassungen. Ihr Operations-System war al-

lenthalben einförmig, einfach und wohlberechnet. Erst auf irgend eine sich darbietende oder veranlaßte Art Unruhen, Meutereien und Aufstände zu erregen, und dadurch die öffentliche Ordnung zu unterbrechen, und wo möglich die Regierungen in Verlegenheit zu bringen und zu Konzessionen zu bewegen. Gelang ihnen dies nicht, sondern fanden sie bei den Regierungen, anstatt Nachgiebigkeit, Kraft und Uebermacht; so verblieben die Aufreizer in ihrem dunklen Hinterhalt und überließen die, von ihnen vorgeschobenen, handelnden Individuen ihrem Schicksale und dem obrigkeitlichen Strafarme, selbst auf andere Bühnen neuer revolutionairer Thätigkeit flüchtend, oder sich mit neuen Planen in derselben beschäftigend, ihren unglücklichen Verführten aber das Schmerzegeld schuldig bleibend. Wenn aber die voran losgelassenen Pöbelhaufen der öffentlichen Autorität irgend eine Bresche beigebracht hatten, und der eigentliche, gemeine Aufstand beendigt war; so erschienen die Anstifter, nach Maßgabe des vermeintlich errungenen Sieges, selbst oder durch andere vorgeschobene Personen von besserem Kaliber, wie die früheren, auf dem Schauplatz mit ihren eigentlichen Planen. Allein auch hier waren sie äußerst vorsichtig, je nachdem die errungenen Vortheile es erheischten. In Brüssel z. B. traten sie, nachdem die, dem Pöbel in den Mund gelegten, Zwecke vollständig erreicht waren, und man daher die Wiederkehr der Ordnung erwarten mußte, gerade jetzt erst mit ihren rein demokratischen Forderungen und auch jetzt noch stufenweise hervor; an anderen Orten hingegen beschränkten sie sich fürs erste theils auf partielle, in konstitutionelle Regionen hinüberstreifende, Forderungen, theils auf diejenigen Forderungen, welche nach revolutionairem Herkommen, weiteren Planen stets vorangehen, wohin besonders die Abschaffung derjenigen Staatsanstalten gehören, welche Leuten dieses Gelichters und dieser Bestrebungen auf ihren mannichfaltigen finstern, geheimen und krummen Wegen hinderlich und oft gefährlich sind, als da sind: Polizei, Gendarmerie, Censur, Aufsicht auf den öffentlichen Unterricht u. s. w. Es ist durch Wegräumung solcher Hindernisse wenigstens für die künftige Thätigkeit gar viel gewonnen. Bemerkenswerth ist es hierbei, daß diese Aufstände in Deutschland nur in Ländern ausbrachen, welche keine konstitutionellen Verfassungen in dem Sinne

dieser

dieser Staatskünstler besitzen; Länder, in welchen wenigstens die Elemente derselben schon, für sie also keine Gegenstände des ersten Angriffs, vorhanden waren, blieben, mindestens für den Anfang, von ihnen ungeplagt. Nicht, als wenn solchen Ländern ein beständiger Frieden bestimmt wäre, es würde die Reihe schon an sie gekommen sein, wenn nur in den erstgedachten Ländern die wahre Verfassung durchgeführt gewesen sein würde. Nachdem dies nicht mehr zu erreichen war, haben wir auch gesehen, daß unsere Männer auch die sogenannten konstitutionellen Staaten nicht verschmäht haben.

Diese Aufstände brachen in mehreren Ländern aus, ihre Quelle sprudelte daher in mehreren Gegenden. In mehreren Ländern waren daher solche verborgene revolutionaire Werkstätten vorhanden. Diese Aufstände entstanden aber auch gleichzeitig, größtentheils auch gleichmäßig. Es ist daher eine Abrede, eine Vorberathung, eine Vereinigung vorauszusetzen. Welche Motive hätten den Pöbel eines Orts bestimmen sollen, den verbrecherischen und gefahrvollen Aufständen eines andern Orts oder Landes aus eigener, freier Bewegung nachzuahmen? An allen diesen Orten sind bedeutende Menschenmassen zusammengebracht, sie sind aus verschiedenen Gegenden angeströmt, sie haben nach einem festen Plane, wohl eingelernt, mit allen technischen Mitteln und Gewandtheiten wohl bekannt, allenthalben in der nämlichen Richtung gefrevelt. Dies alles ist weder blinder Zufall, noch das Werk des Augenblicks, dies erfordert eine planmäßige, anhaltende, fortgesetzte unermüdliche Bearbeitung und Vorbereitung; nirgend war eine spezielle äußere Veranlassung zu solchen Auftritten vorhanden; nirgend leitete ein ostensibles Haupt die Explosion des Gährungsstoffes, dieser entwickelte sich, dem äußern Anschein nach, gleichsam von selbst. Eine nicht äußere Veranlassung und eine nicht ostensible Leitung liegt daher von selbst vor, und bestätigte sich auch durch dasjenige, was über einzelne Aufstände bereits öffentlich bekannt geworden ist. Wir dürfen daher mit Bestimmtheit annehmen, daß diese Aufstände lange vorher vorbereitet und eingerichtet waren. Sehr erhebliche Winke zur Beurtheilung dieser Unruhen ergeben sich, wenn man auf Ort und Zeit ihrer Ausbrüche sieht. In den sogenannten konstitutionellen Län-

dern gab es für unsere Radicalen, mindestens fürs erste, noch keine Aernte. Diese Auftritte fielen in kleinern und mittlern deutschen Staaten vor. Die in Aachen waren ohne alle politische Tendenz, und lediglich gemeine Verbrechen: an die größern Staaten wagte man sich aus von selbst einleuchtenden Gründen zur Zeit noch nicht, das revolutionaire System sollte erst in den kleinern Staaten sich fester consolidiren und weiter verbreiten, und demnächst nach einem ohne Zweifel schon berathenen Plane sich weiter ausdehnen, und seine sogenannte Rundreise machen. Sieht man auf den Zeitpunkt; so war derselbe in jeder Beziehung so wohl berechnet, daß er die politische Kombinationsgabe unsrer Pöbelhaufen bei weitem übersteigt. Das comité directeur in Frankreich und seine bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzten Bestrebungen sind jetzt kein Geheimniß mehr; französische Blätter selbst haben das Geheimniß, was bis jetzt darüber schwebte, gelüftet, weil, wie sie anführen, die großen Zwecke desselben im Julius d. J. erreicht worden. Man lese den wichtigen Aufsatz: causes secrètes de la révolution de 1830, révélations officielles sur le fameux comité directeur et les carbonari de Paris: in dem ami des Peuples und aus demselben in der Gazette de France v. 14. Septbr. 1830., und aus dieser übersetzt in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nro. 265. Eben so bekannt ist es, daß dieses comité directeur in Beziehung auf diese Zwecke weitumfassende Verbindungen in fast allen Ländern Europens und insonderheit in Deutschland mit deutschen Liberalen hatte. Aus aktenmäßigen Quellen, wir beziehen uns auf das, in den Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung Bd. X. S. 247 ff. abgedruckte, richterliche Erkenntniß gegen mehrere Mitglieder des unten noch zu erwähnenden geheimen Bundes, und aus einer Reihe von Druckschriften ist es nicht minder bekannt, daß aus diesen Verbindungen wiederum die verschiedenen geheimen Vereine hervorgingen, welche noch vor einigen Jahren unsere Aufmerksamkeit beschäftigten, und worüber sowohl durch jenes richterliche Erkenntniß, als durch die Verhandlungen der Bundes-Central-Kommission in Mainz ein sehr vollständiges Licht verbreitet worden. Die Höhe, zu welcher

die Richtungen dieser Vereine stiegen, war so kühn, daß man sie mit Fug bestreiten müßte, wenn sie nicht aktenmäßig vorläge. Aus den oben gedachten Schriften ergiebt sich, daß die im Jahre 1821. fast epidemisch in Europa ausgebrochenen Insurrektionen hierin ihre letzten Fäden hatten. In diesem Jahre fand eine ziemlich allgemeine Berathung Gleichgesinnter aus einer Reihe von Ländern in Paris statt. Die entschlossensten Theilnehmer begaben sich in die Schweiz und nach Ober-Italien; sehr gleichzeitig brachen allenthalben Revolutionen oder Insurrektionen aus; der glückliche Fortgang der österreichischen Waffen in Italien und der französischen in Spanien unterdrückten die weitern Umgriffe des revolutionairen Elements. Noch im Spätjahre 1823. waren die liberalen Hoffnungen sehr hoch; nach dem oben angeführten Aktenstücke ließen die Häupter der revolutionairen Umtriebe in Deutschland durch eigenen Boten untergeordnete Vereine in diesem Lande auffordern, sich bereit zu halten, weil ehestens in Frankreich ein Schlag erfolgen werde, der auch Deutschland tief erschüttern müsse; kaum hatte aber Cadix sich ergeben, als ein andrer Bote mit der Botschaft ankam: Aus Paris sei die Nachricht eingegangen, daß jenes Ereigniß diesen Plan jetzt unausführbar mache; man müsse sich daher ruhig halten und für eine bessere Zeit stärken. Aus öffentlichen Nachrichten ist es bekannt, daß durch ein Zusammentreffen glücklicher Ereignisse bald nachher eine sichere Spur ermittelt und verfolgt ward. Ein Zeuge jener allgemeinern Berathung war, wie er selbst in seinen für diesen ganzen Gegenstand so erheblichen Memoiren umständlich erzählt, in Berlin zur Untersuchung gezogen. Letztere hatte einleitende Maßregeln wider mehrere in Basel angestellte, wegen Umtriebe dieser Art früher aus Deutschland entlaufene, Haupträdelsführer zur Folge; über ihre Auslieferung ward, nach öffentlichen Blättern, unterhandelt, sie hatten eidlich versprochen, den Ort nicht zu verlassen; bekanntlich ward ein, der Theilnahme an diesen Berathungen beschuldigter Ausländer auf deutschem Boden angehalten und nach Berlin abgeführt, um mit dem dort schon befindlichen ersten Zeugen zusammengestellt zu werden. Kaum war, wie dies das herkömmliche Avisо für sich zu sorgen ist, diese Verhaftung durch alle öffentlichen Blätter bekannt ge-

macht, als von den in Basel befindlichen Häuptern aller revolutionairen Umtriebe in Deutschland, die Professoren Karl Follenius und Wilhelm Wesselhöfft, wohl ahnend, daß, wenn auch sie mit ihren übrigen Mitschuldigen, auf die Requisitionen ihrer Landesherrn, aus deren Landen sie früher entflohen waren, und der größern Höfe, auch zur Zusammenstellung ausgeliefert würden, bei dieser Anzahl von Inculpaten die Wahrheit hervorgehen werde, mit Zurücklassung ihrer Lehrstühle, ihres Eides und ihrer Bräute, mit französischen Pässen versehen, durch Frankreich schleunigst und eidbrüchig nach Nordamerika flüchteten, während minder Schuldige ihre Sicherheit näher suchten. Man wird wohl zugeben, daß eine so kolossale, mit solchen Umständen verbundene, Flucht gerade kein Merkmal der Grundlosigkeit der gemachten Beschuldigungen und eines guten Gewissens ist. Rez. führt aus unzähligen, vorliegenden, Daten nur diese an, um anzudeuten, wie es noch vor einigen Jahren sich verhielt. Ob man die Fortdauer dieser Verbindungen und Verhältnisse bis auf spätere Zeiten annehmen oder sie bestreiten will, überläßt Rez. gern einem jeden und der Kenntniß eines jeden von so tief angelegten, ihre Zwecke so anhaltend verfolgenden Verbindungen. Er selbst gesteht gern, daß er in Ansehung solcher Veränderungen zu den Ungläubigen, wenigstens zu den Schwergläubigen gehört, wenn von Verbindungen selbst und nicht von einzelnen Mitgliedern derselben die Rede ist, die allerdings, wie die Erfahrung auch lehrt, von frühern Ansichten oft zurückkommen. Es kommt hier, wo nicht sowohl von Geschichten, als von Ansichten die Rede ist, darauf auch nicht viel an, weil jeder zugeben muß, daß dasjenige, was noch kürzlich bei der gespanntesten Aufmerksamkeit der Regierungen auf solche Umtriebe nicht blos möglich war, sondern auch aktenmäßig wirklich und thatsächlich geschah, jetzt bei ungleich erschwerter öffentlichen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, keineswegs so ganz unmöglich, ja vielmehr noch weit möglicher, wie damals, sei. Ist nicht seitdem noch Belgien auf den revolutionen Schauplatz eingebrochen und wer vermag anzugeben, seit wann und wie weit die dortigen Fäden gesponnen sind? Haben wir nicht Schläge erlebt, bei welchen auf gewissen Seiten wohl der Wunsch und die Hoffnung entstehen könnte,

Digitized by Google

daß sie, wie man 1823. hoffte, „auch Deutschland erschüttern möchten?" Dort wird die Hoffnung, daß der eigentliche Zweck auch in Deutschland gelingen werde, abentheuerlicher und unkundigerweise gehegt, dort erwartet man daraus wenigstens Nahrung für den eigenen Gährungsstoff, und noch an einem andern Orte beschränkt man sich, etwas bescheidener, auf die Erwartung, daß wenigstens fremde Regierungen durch Aufruhr in eigenem Lande so beschäftigt werden dürften, daß sie von fremden keine Kenntniß nehmen möchten. Wir haben ja die rege Theilnahme fremder Individuen an den Unruhen in Brabant gesehen, warum hätte sie nicht auch andern Ländern zugedacht sein können? Hiernach läßt sich die Möglichkeit, daß irgend ein Impuls von Außen, bestehe er in Geldsubsidien, Rathschlägen, Emissarien oder andren Mittel, auch diesmal wirksam gewesen sei, wenigstens nicht so bestimmt ableugnen, oder nur bestreiten, daß sie nicht als Hypothese zur weitern Aufmerksamkeit bei der Prüfung und Beurtheilung dieser Ereignisse hingegeben werden könnte.

Allein auch von einer solchen fremden Einwirkung ganz abgesehen, und diese Aufruhrscenen lediglich als ein heimisches Produkt betrachtet, war der gegenwärtige Zeitpunkt ihrer Explosion so gar übel nicht gewählt, wenn man einmal an ihr Gelingen überhaupt glaubt. Politische Fanatiker und Umtreiber haben aber den festen Glauben an dies Gelingen, weil sie ihre thörigten doctrinairen Richtungen für so apodiktisch richtig halten, daß sie dieselben für die allgemein herrschenden, und alle Menschen für jeden Versuch, sie ins Leben zu rufen, bereitwillig sich anschließende und ihnen sofort zueilende, Gleichgesinnte halten, wodurch sie sich merklich von den religiösen unterscheiden, welche die übrigen Menschen für schlechter gesinnt, als sich, annehmen. Bei einer solchen Voraussetzung war dieser Zeitpunkt nicht ganz übel. Gerade um diese Zeit, waren seitdem, daß der, Deutschland früher ganz unbekannte, Schwindelgeist dieser Art auf deutschen Boden mindestens in einigen Richtungen und partiell acclimatisirt, und vielleicht hin und wieder nicht ohne Wartung gewesen sein mochte, an Deutschlands Grenzen bedeutende Revolutionen theils mit überraschend und beispiellos glänzendem, theils mit noch unberechbarem Er-

folge ausgebrochen. Ihnen unmittelbar folgte, an der Grenze der Länder dieser Revolutionen, der Pöbel-Aufstand in Aachen. Freilich war dieser nichts mehr und nichts weniger, als ein von jeder politischen Richtung durchaus ganz entferntes Conglomerat ganz gemeiner Verbrechen; allein alles, was dem revolutionairen System anhängt, bestrebte sich ihn in einem ganz anderen Lichte, und als erste Explosion des, sich allmählich weiter verbreitenden fremden revolutionairen Stoffs und gleichsam als den ersten Schritt, welchen die Revolution bei der gehofften abermaligen Rundreise auf deutschen Boden mache, und welchem nun unfehlbar die weiteren Schritte folgen würden, darzustellen. In ihrer Unwissenheit verkannten sie die Rechtlichkeit und Gesetzmäßigkeit, die Treue, das Ehrgefühl, die Vernunft und den ganzen ehrenwerthen, deutschen Charakter der Bewohner der Rheinprovinzen, indem gerade diese Provinzen ihren frühern Regenten besonders treu anhingen, so daß sie dieselben zum Theil noch auf dem Congresse zu Rastatt vom Kaiser und Reich sich zurückerbaten, und gegen die Vereinigung mit Frankreich vor Kaiser und Reich protestirten. Davon war ihnen eben so wenig etwas bekannt, als daß an mehren Orten in den Rheinprovinzen, z. B. in Bonn, selbst die ärmste Klasse der Einwohner die Brote mit Indignation zurücksandten, welche, um sie für sich zu gewinnen, die Cisrhenanische Republik bei ihrer Constituirung unentgeldlich unter sie vertheilen ließ. Und unsre deutsche Liberalen waren dennoch verblendet genug um ihrer Seits auf die Söhne solcher Eltern zu rechnen? Sie gingen freilich dabei von ihrer eigenen Neigung zu Umwälzungen aus, allein sie übersahen, daß zwischen ihnen und Rheinländern in allen achtungswerthen Beziehungen eine große Kluft sich befindet, daß Letztere den praktischen Werth jener idealen Hirngespinnste aus eigener Erfahrung kennen und besser, als sie, wissen, daß das revolutionaire Tuch das theuerste aller Tücher ist, und dennoch überall gegen kein Ungemach schützt. Dennoch ward von den betreffenden Seiten auf den unbedeutenden ganz gemeinen Pöbel-Tumult in Aachen ein bedeutendes Gewicht gelegt, und bedeutende Hoffnungen gebauet. Er werde, hoffte man, weiter um sich greifen, und die Regierungen mit sich vollauf beschäftigen; der Revolutionsgeist werde von neuem

seine Rundreise beginnen, es sei jetzt wohl an der Zeit, ihm auf derselben entgegen zu kommen, und diese Verhältnisse zu benutzen, um ihm die Bahn zu erleichtern, Verlegenheiten fremder Regierungen zu benutzen, um das Ansehen der eigenen zu schwächen, vorbereitungsweise vorweg zu zerstören und zu ertrotzen, was man vermochte, und die Volksmasse an Unfug und Verbrechen zu gewöhnen, und zu Arbeiten dieser Art einzuüben.

Hiedurch ließe sich wohl erklären, wie neuerungssüchtige Individuen, mit oder ohne äußern Einfluß, solche Pläne hegen und gerade jetzt auszuführen sich bemühen konnten; allein hiedurch ist weder die Frage: wie konnten sie so übereinstimmig und so gleichzeitig handeln? noch die Frage: wie konnten sie so kräftig Volkshaufen sammeln und leiten? beantwortet. So viel die erste Frage betrifft, so ist irgend eine Abrede, irgend ein Uebereinkommen an sich unmöglich zu bezweifeln, da, wenn ohne äußerliche Veranlassung Ereignisse gleicher Art gleichzeitig an mehreren Stellen eintreten, auch an allen letztern gleiche Hebel vorhanden sein müssen. Eine bloße Wahlverwandtschaft der Gesinnungen kann solche Ereignisse nicht hervorbringen; dazu sind engere und festere Verbindungen nothwendig, und auch diese bedürfen, wie noch in der neuesten Zeit die bedeutendste aller politischen Verbindungen gezeigt hat, einer langjährigen Wirksamkeit, um gewaltsam handelnd auftreten zu können. In Deutschland insonderheit bedürfen sie dazu einer nicht unbedeutenden Zeit. Hiernach leidet es, wie Rez. glaubt, keinen Zweifel, daß die neuern Unruhen in Deutschland durch geheime Verbindungen erregt und hervorgetrieben sind, letztere mögen förmliche Vereine oder formlose Verbindungen sein. Die Geschichte lehrt, daß seit vielen Jahrzehnten in Deutschland solche geheime politische Verbindungen bestanden, und daß sie allmählig von ihrer ursprünglichen spekulativen Richtung zur praktischen übergingen. Mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrzehnts stieg diese in das Staatsleben praktisch eingreifende Tendenz bis zum höchsten Culminationspunkte. Das, bereits oben erwähnte, oberlandesgerichtliche Erkenntniß wider die Mitglieder eines solchen Vereins (abgedruckt in den Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung Bd. X. S.

247. ff.) giebt darüber eine vollständige aktenmäßige Uebersicht. Carl Follenius, damals Professor in Basel, theilte noch im Sommer 1823. mit: „daß sie in der Schweiz in einem festen Bunde mit politischen Zwecken zusammenstehen, diese Verbindung stehe wieder mit andern in Frankreich in Verkehr, welche letztere in zwei Theile zerfalle, von denen die eine, republikanisch gesinnt, die Constitution von 1797. wieder einführen, die andere aber unter Napoleon II. ein neues Kaiserthum gründen wolle; in der Uneinigkeit beider Faktionen liege der Grund, weshalb bisher die in Frankreich gemachten Versuche zu einer Revolution gescheitert seien; als Folge der Vorfälle in Spanien sei jedoch eine Vereinigung derselben zu erwarten, und dann könne wohl im nächsten Frühjahr 1824. ein entscheidendes Ereigniß eintreten." Daß dies Ereigniß einige Monate später durch eigene Boten den untergeordneten Vereinen in Deutschland als nahe bevorstehend angekündigt, aber nach der Eroberung von Cadix abgekündigt sei, ist schon oben gedacht. Ein Spießgesell des Follenius läßt nach jenem Aktenstücke durch ein Bundesglied andern Verbündeten in Deutschland melden: „wenn es neulich nichts gewesen, so rühre dies daher, weil Cadix so schnell übergegangen, da die Liberalen in Frankreich vor dem Uebergange von Cadix einen Ausbruch herbeizuführen beabsichtigt und die Hülfe von Follenius in Anspruch genommen, drei Tage später ihm aber angezeigt hätten, daß sie von ihrem Ausbruche abstehen müßten." Eben so benachrichtigt ein Bundesmitglied andere: „daß die Liberalen in Frankreich der gleichgesinnten Partei in Deutschland zur Erreichung ihrer Zwecke die Hand geboten, daß demgemäß in kurzem ein gewaltsamer Ausbruch in Deutschland erfolgen werde, und sie sich zu dessen Mitwirkung bereit halten sollten." Nicht minder geht aus jenem Aktenstücke hervor, daß beim Ausbruch einer der letztern Insurrektionen Botschafter an Haupträdelsführer der Vereine in Deutschland anlangten, daß es nunmehr an der Zeit sein dürfte, auch in Deutschland loszubrechen. Dies mehrmahl erwähnte Aktenstück besagt (S. 280.) nach eigenen Geständnissen deutscher Bundesglieder: „zur Erreichung der Zwecke des Bundes war der Weg der Gewalt vom Bunde bestimmt, gewaltsam sollten die

bestehenden Verfassungen in Deutschland umgestürzt werden; es war in den Grundgesetzen des Bundes ausdrücklich bestimmt, daß durch Gewalt der Zweck des Bundes erreicht werden solle, ohne daß die anzuwendenden gewaltsamen Mittel näher bezeichnet waren." Dies sind einige Grundzüge der Zwecke, Mittel und Richtungen derjenigen politischen Verbindungen, die noch erst im Jahr 1821. für und in Deutschland gestiftet wurden, und deren bis vor einigen wenigen Jahren fortdauernde Thätigkeit vielfältige, gerichtliche Akten bestätigen. Warum könnten unsere heutigen Aufstände nicht ihr Werk sein? Lagen etwa letztere außer ihren Plänen und Zwecken? Wir sollten vielmehr glauben, daß sie denselben vollkommen gemäß sind, und daß, wenn etwa über die Autorschaft ein Zweifel sich erheben könnte, er allein darin bestehen möchte, daß diese Arbeit für ihre weitaussehende Zwecke anscheinend zu unerheblich sein dürfte. Wer aber das Ganze nicht erreichen kann, nimmt mit einzelnen Theilen schon deshalb vorlieb, weil aus allen einzelnen Theilen das Ganze von selbst sich bildet; daher die bekannte Maxime der Brandstifter, wenigstens das Feuer an Nebengebäude zu legen, wenn ihnen der Weg zum Hauptgebäude versperrt ist. Nez glaubt daher vermeinen zu können, daß bei den letzten Unruhen in Deutschland in Ermangelung näherer Daten auf jene Schule wohl geschlossen werden könne; Anlage, Kolorit, Pinsel sind zwar anscheinend weniger kühn, aber doch ganz aus jener Schule. Aber jene Verbindungen und eine Reihe ihrer über ganz Deutschland zerstreuten Mitglieder sind ja 1824. ermittelt, möchte man einwenden. Haben aber die Verbindungen selbst deshalb aufgehört? ist eine ganz andere Frage. Diese Verbindungen sind aber auch keineswegs in einem solchen Umfange ermittelt. Der Männerbund einmal ist überall nicht genauer ermittelt, weil theils, wie oben bereits bemerkt, sehr wichtige Rädelsführer, so wie die Ermittelung bevorstand, eidbrüchig in einen andern Welttheil entflohen, theils aber andere durch beispielloses Ableugnen eigener Handlungen, wenn auch nicht die moralische, doch die juristische Ermittelung zu verhindern wußten; von Mitgliedern des Jünglingsbundes sind in ganz Deutschland nur einhundert und einige zwanzig ermittelt, dazu nur Studenten. Ist es glaublich, daß ein solcher

Bund nur aus einer so geringen Anzahl bestand, daß man jemals habe hoffen können, mit einer solchen Anzahl solche Zwecke zu erreichen, daß man sie jungen Männern ausschließlich anvertraut habe, deren gründliche Wissenschaftlichkeit und Sittlichkeit zwar durch Phantasie auf kurze Zeit überlistet, aber nicht für die Lebensdauer unterdrückt werden kann? Nach dem vierten Bundesgesetze war jedem Mitgliede nur eine möglichst geringe Anzahl Bundesgenossen bekannt, ungeachtet der Aufrichtigkeit ihrer Reue und Geständnisse konnte daher jeder nur die ihm bekannten wenigen nennen. Wie viele, sehr viele können daher unentdeckt geblieben sein und fortgewirkt haben, wie viele Tausende mögen seitdem in bürgerliche Verhältnisse übergegangen, und dadurch, nach dem Bundesgesetze selbst, tiefer eingeweiht sein! Man kennt nicht einmal die politischen Regionen, bis zu welchen der Bund bestimmt war, ob er nicht auch für die untern Stände mit Modifikationen bereitet war. So gewiegte Demagogen, wie die Bundesstifter sind, werden auf die akademische Jugend sich nicht beschränkt haben, es ist vielmehr wahrscheinlich, daß diese noch nicht einmal in das Tiefere der Geheimnisse eingeweiht waren. Kann jemand unvernünftig genug sein, um mit Hülfe von 120 Studierenden durch einen in Frankreich ausbrechenden Schlag auch Deutschland erschüttern zu wollen? Schickt man eigene Boten um ein solches Erschütterungs-Corps erst zu bestellen und dann abzubestellen? Würden die Demagogen in Frankreich 1823. zu ihrem Hauptschlage „des Follenius Hülfe in Anspruch genommen, drei Tage nachher aber verbeten haben," wenn sein ganzes formidables Bundescorps nur aus 120 angehenden Männern bestanden hätte, von welchen leicht der zehnte Theil durch Karzer, ein anderes Zehntel durch ausgebliebenen väterlichen Wechsel, oder andere Verhältnisse, und, wie Rez. überzeugt ist, der größte Theil der übrigen Zehntel durch Rechtlichkeit und durch die Ueberzeugung, daß ihre Bestimmung nicht darin, ihr Vaterland unter fremden Schlägen erschüttern zu helfen, sondern vielmehr darin bestehe, es vor denselben zu bewahren, vom Erscheinen unter des Herrn Follenius landesverrätherischen Fahnen zurückgehalten sein würde. Es ist daher eine ganz irrige Voraussetzung, daß die geheimen Verbindungen in Deutschland

Digitized by Google

und ihre Genossen irgend vollständig ermittelt worden, und vollends, daß die Verbindungen selbst deshalb aufgehört und sich aufgelöst hätten. In Ansehung der Theilnahme von Seiten der Universitäten verhält es sich hierbei ganz anders. Die Erfahrung hat es bestätigt, daß auch hier unsere jungen Männer die strafbaren Zwecke jener Verbindungen fast gar nicht im Auge hatten, sondern daß ihre Köpfe durch seichte und verdrehte Theorien jeder Art, welche ihnen theils durch Lehrer, ganz besonders aber durch die vorbereitenden akademischen, besonders burschenschaftlichen Verbindungen, nebst der gehörigen Portion von Eitelkeit und Wichtigkeitsgefühl, beigebracht waren, erhitzt und verdreht worden; die Bundeszwecke selbst hätten gewiß nur sehr wenige unter ihnen ausgeführt. Um so schändlicher war der Verrath, welchen erst aus ihrem Vaterlande, und dann aus ihrem Welttheil entlaufene, lichtscheue, ergrauete Demagogen an der deutschen Jugend begingen. Es bedurfte nur, der deutschen Jugend über diesen Verrath und dieses Verbrechen, zu dessen blinden Werkzeugen man sie erkohren, die Augen zu öffnen, nur der Vertilgung jener mannigfaltigen Verführungsgifte, nur einer erhöheten Aufmerksamkeit der Regierungen auf alle diese Gegenstände, um, wie nach der allergrößten Mehrzahl unzweifelhaft angenommen werden kann, für jene landesverderblichen Vereine und deren Umtriebe die Universitäten zu einem unfruchtbaren Boden zu machen. Es ist daher als ungezweifelt anzunehmen, daß solche Verbindungen dort keine weitern Verführungsversuche gemacht, sondern zu ihrer Fortsetzung sich um so mehr an andere Regionen, wer weiß unter welchen Modifikationen und Gradationen mit ihren verbrecherischen Verführungen gehalten haben. Rez. ist zwar nicht in der Lage, die, wenn auch nur theilweise, Fortdauer jener, noch vor wenigen Jahren, im vollen Gifte dargestandenen, staatsverrätherischen Vereine mit Bestimmtheit behaupten zu können, er behauptet aber, daß auch Niemand in der Lage sich befindet, diese Fortdauer mit Bestimmtheit bestreiten zu können, und da möchten denn doch sowohl die Geschichte, die da lehrt, daß so determinirt hartnäckige Vereine sich nicht freiwillig auflösen, und ihren beschwornen Zwecken ein Lebewohl sagen, als die neuerlichen Ausbrüche von Bundeszwecken, viel

leicht einige Rücksicht verdienen. Segmente bleiben, so lehren Geschichte und Menschenkenntniß, stets zurück, und wenn diese wiederum nur Segmente der Gesetze und Zwecke der Verbindung befolgen und verfolgen, so enthalten sie Kräfte genug, um partielle Unruhen anzuzetteln und hervorzurufen. Der Schluß von dem Daseyn einer Hand auf die eines Arms, und von diesem auf die eines Körpers dürfte wohl weder natur- noch logikwidrig genannt werden können. Möglich, vielleicht selbst wahrscheinlich, ist es aber dessen ungeachtet, daß, wenn auch nicht das gewiß unerschütterlich feststehende Hauptziel, doch die Dreistigkeit und Kühnheit, das feste Vertrauen, das Umgreifen und das Publikum dieser Verbindungen in spätern Zeiten herabgestimmt worden.

So viel die zweite Frage: wie diese Verbindungen, in wiefern sie fortgedauert, im Stande gewesen, diese Explosionen zu bewirken? betrifft; so ergiebt sich ihre Beantwortung von selbst dahin: auf eben die Art, wie zu allen Zeiten Vereine solche Explosionen in weit größerem Umfange hervorgebracht haben. Diese Unruhen sind jedenfalls von Individuen befördert und bewirkt; verbundenen, gemeinschaftlich und planmäßig wirkenden Individuen wird dies aber doch noch weit leichter sein, als isolirt wandelnden. Wer also Verbindungen diese Kraft abspricht, der muß sie einzelnen Menschen noch weit mehr absprechen. Schwerlich wird man hier den Katalog der Mittel erwarten, durch welche es zu allen Zeiten Verbindungen gelungen ist, Unzufriedenheit und Volksbewegungen zu erregen, wenn sie hiezu Muße und von oben unbeachtetes Wirken haben. Je rechtlicher und verständiger das Volk ist, desto schwerer, ja selbst unmöglicher wird es ihnen, dasselbe zu bethören und aufzureizen; dies haben auch die neuern Aufruhre in Deutschland bewiesen, indem das deutsche Volk selbst gegen diese Aufwiegelungen nicht allein unempfänglich geblieben ist, sondern auch seinen Abscheu und tiefe Verachtung gegen dieselben bethätigt hat. Durch welche Gleisnereien und Ränke, durch welchen Lug und Trug könnten auch wohl solche verwerfliche Ruhestörer das deutsche Volk bethören und verführen? Sagten sie gleisnerisch, es sind ja nur einzelne Beschwerden und Wünsche; so würde das Volk ihnen antworten: die theilen wir nicht, und wenn

Digitized by Google

sie auch die unsrigen wären, so haben wir ja zu ihrer Abstellung gesetzliche Wege, und unsere Fürsten offene Herzen, Augen und Ohren! Sagten sie mit verführerischer Tücke, wir wollen ja auch keinen Aufstand, Gott behüte uns vor Revolution, ihr sollt nur euren Forderungen einigen Nachdruck geben; so würde das Volk erwiedern: wir sind verständig genug, um zu wissen, daß wenn die Schranken der Gesetze einmal überschritten werden, es nicht bei diesem ersten Schritt zur Umwälzung und Anarchie bleibt und daß vielmehr auf ihrer furchtbaren Bahn unaufhaltsam fortgeschritten wird, wenn man auch nur eine einzige Verletzung der bürgerlichen Ordnung sich erlaubt, zumal wenn sie gerade diese Verletzung absichtlich zum Zweck hat. Wenn jene Ruhestörer, offener und aufrichtiger ihre Herzensgesinnungen äußernd, die monarchische Verfassung herabwürdigen, und die modernen und republikanischen in den Himmel erheben; so würde das Volk antworten: wir sind in allen Beziehungen eben so glücklich, ja weit glücklicher als die Bürger der von euch angedeuteten Länder, unser Zustand ist fester begründet, wir haben das höchste aller bürgerlichen Güter, Sicherheit vor Umwälzungen und Revolutionen, vor ihnen voraus. Fragt doch unsere deutschen Mitbürger, die Jahre lang Mitbürger großer und kleiner cis und trans Republiken waren, ob sie unter dieser, oder unter ihrer frühern und spätern monarchischen Verfassung glücklicher und freier waren! Führen unsere Ruhestörer, wie vor nicht langer Zeit angefangen, fort, und unterstützten ihre Herabwürdigung der monarchischen Verfassung durch Seitenblicke auf Nero's Beispiel; so würde das Volk sie fragen: hat der republikanische Convent, der republikanische Wohlfahrts-Ausschuß, haben die Republikaner Robespierre, Marat und Complizen während ihrer kurzen Herrschaft nicht tausendfach mehr Schandthaten verübt, als Nero während seiner ganzen Regierung? Wenn jene Ruhestörer dem deutschen Volke von Volksvertretungen und Rednerbühnen vordeklamiren; so würde es ihnen erwiedern: bei uns sind ja alle Klassen des Volks, also das ganze Volk, durch unsere, von uns selbst gewählten Standesgenossen weit eigenthümlicher und richtiger vertreten, als durch eure gepriesenen Verfassungen, wie viele kleine Grundbesitzer, bei

uns Bauern genannt, sitzen denn in euren Deputirtenkammern? Nicht die Hälfte so viel, als jede preußische Provinz in ihrer Repräsentation zählt? Nennt uns die Bürger und Bauern, welche jemals eure Rednerbühnen bestiegen haben! unsere Vertreter vertreten uns und unsere Interessen, dort vertritt jeder die ganze Nation, deren entfernte Theile und Interessen ihm eben so unbekannt sind, wie die allgemeinen Doctrinen, die dort verhandelt werden. Wir, Bürger und Bauern in Deutschland, verwalten unsere Gemeinden und unser Gemeindegut; diejenigen, die ihr freie Bürger nennt, haben aber bei Euch an dieser Verwaltung keinen Antheil, euren freien Bürgern werden ihre Obrigkeiten von oben herab gesetzt, wir in Deutschland, wir wählen uns die unsrigen selbst. Führten sie die vielbelobte Gleichheit vor dem Gesetz an; so würde das Volk sie fragen: wo fehlt sie bei uns? Wo kann eure sogenannte Volkssouverainität belangt werden? Bei uns giebt und nimmt selbst der Fürst Recht vor Gericht, die Gleichheit vor dem Gesetz ist daher bei uns in weit größerm Umfange als nach euren modernen Constitutionen vorhanden. Sprächen diese Ruhestörer von Constitutionen; so würde das deutsche Volk ihnen antworten: die haben wir längst, wir haben sie seit einer Reihe von Jahrhunderten, nicht aus wandelbaren Theorien und Systemen zusammengesetzt, sondern aus unseren innigsten und theuersten Verhältnissen, aus unseren Eigenthümlichkeiten, und uns selbst hervorgegangen, und mit uns selbst und mit unsrer Nationalität so unzertrennbar vereint, daß wir mit ihrem Untergange aufhören würden, Deutsche zu seln. Darum sind in allen Ländern Deutschlands die Verfassungen wesentlich gleich, darum hat auch keine einzige von allen Euren modernen Constitutionen so viele Jahre bestanden, als unsre deutsche Verfassung in allen deutschen Volksstämmen Jahrhunderte ehrwürdig und beglückend besteht. Darum haben auch eure modernen Constitutionen, wenn sie theilweise auf deutschen Boden verpflanzt wurden, sich nicht erhalten, sondern sind als unhaltbar, unbetrauert bald untergegangen. Vollends auffallend ist es, wenn ihr, die Vorzüge unsrer Verfassung scheinbar achtend, uns glauben machen wollt, es fehle ihr an der Garantie. Wo haben denn, fragen wir, eure Verfassungen irgend eine Garantie? Die tausend-

Digitized by Google

jährige deutsche Geschichte hat kaum ein Beispiel der gewaltsamen Aufhebung bestehender Verfassungen aufzuweisen, und wenn in einer, für Deutschland unglücklichen Zeit sie in einem und dem andern deutschen Staat erfolgte, so lebte doch die alte Verfassung immer wieder auf. Welche Garantien haben aber eure Constitutionen bewährt? ist denn unter denselben eine, die nicht entweder von einem kühnen Krieger oder von einer Parthei vernichtet und gewaltsam untergegangen wäre? hat eine unter denselben Euch und sich selbst irgend eine Garantie gewährt? Sollten jene Ruhestörer von Abgaben und Steuern sprechen; so würde das deutsche Volk sie auf diejenigen, welche die Bürger unter modernen Constitutionen bezahlen, hinweisen, und um eine Vergleichung bitten. Sollten sie dem deutschen Volke mit Gewerbsamkeit und Wohlstand kommen; so würde dasselbe antworten: werden diese durch eure Verfassungen verändert? stehen wir darin euren Völkern nach? Sollten sie ihm einen bessern religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Zustand verheißen; so würde das deutsche Volk bemitleidend so böswillige Schwätzer auf das Ausland verweisen, und fragen: welchen Platz nimmt Religion und Kirche in euren Verfassungen ein? Warum bedürft ihr der Verschwendung der vom deutschen Volke und deutschen Boden längst entfernten, blutigsten und grausamsten Strafen um Sittlichkeit zu erhalten? woher bei Euch jene zahllosen Verbrecher? woher kam es denn, daß unsere deutschen Regierungen in den, mit Deutschland wiedervereinigten Ländern, so viele Zehntausend und abermals Zehntausend unter republikanischer Verfassung aufgewachsene Einwohner vorfanden, die weder lesen noch schreiben konnten? Kämen die Unruhestifter endlich mit ihren gewöhnlichen Phrasen vom stehenden Heere, von Polizei, Censur, Gendarmerie u. s. w.; so würde das deutsche Volk ihnen antworten: hieran erkennen wir euch, denn nur solchen Unruhestiftern, wie ihr, und euren Umtrieben können sie lästig und beschwerlich sein; uns, rechtliche Bürger, unsre Person, Freiheit, Ehre und Sicherheit, unsere Verfassung und unser Eigenthum beschützen sie, daher rechnete man zu allen Zeiten gute Polizei zu den Kennzeichen eines gut regierten Landes; wir sind verständig genug, um einzusehen, daß die Sicherheit und Freiheit Aller nothwen-

dig Beschränkungen der Freiheit des Einzelnen erfordern, und um letzteren uns gern zu unterwerfen, damit wir jener Sicherheit genießen können; in welchem Lande der Welt giebt es jene Schutzanstalten nicht, oder hat denn etwa Frankreich kein stehendes Heer, keine Polizei, keine Gendarmen? welche schweren und blutigen Folgen hat bei Euch die Censurlosigkeit der eure Sprache führenden Schriften gehabt?

Es ist daher sehr begreiflich, daß solche Aufwiegler auf das deutsche Volk selbst nicht wirken, sondern nur bei der Hefe desselben ihr Glück machen können, und auch diesesmal gemacht haben. Die Mittel, hier zu wirken, sind eben so mannigfaltig, als leicht für diejenigen, welche kein Mittel verschmähen, und keine Gelegenheit unbenutzt lassen. Man würde, wenn von der Einwirkung der Aufreizer auf die Pöbelhaufen die Rede ist, irren, wenn man alle Ingredienzien der letzteren als von den ersteren aufgewiegelt betrachtete; die Faktionairs sind dieser Mühe durch die anziehende Kraft überhoben, welche Confluxus, Unordnung und außerordentliche Vorfälle für den Pöbel haben; es bedarf nur einer sehr kleinen Anzahl gedungener Menschen, um, wenn sie in eine, auch aus der löblichsten Veranlassung versammelte, Menschenmasse zu gelegener Zeit geworfen wird, sich in kurzer Frist bis zu einem zahlreichen Haufen zu verstärken, und diesen zu den beabsichtigten Unternehmungen hinzureißen. Dies haben fast alle neuern Aufstände bewiesen, indem fast allenthalben es nur eine kleine Anzahl von Menschen war, welche unter irgend einem gegebenen oder von ihnen selbst herbeigeführten, unerheblichen Vorwande sich zusammenfand, die Menge an sich zog, und derselben sich leitend bemeisterte. Um solche Anhäufungen von Massen zu bewirken, dazu bedarf es keiner bedeutenden Künste. Allein mit ihnen allein ist auch nichts gewonnen, und daher haben die Ruhestörer ihre Pläne auch nicht auf sie beschränkt. Sie haben sich auch bemüht, in bessern Regionen die Grundsätze und Gesinnungen zu untergraben, und locker und schwankend zu machen. Wer die Zeit und ihre Begebenheiten aufmerksam beobachtet, kann sich darüber keine Illusionen machen, er muß finden, daß die ernsthaftesten und wichtigsten Ereignisse nur zu sehr mit Ueberse-

hung

hung dessen, was Recht und Rechtlichkeit gebietet, aus dem Standpunkt gewisser Parteien aufgefaßt werden; ihm können Symptome einer hin und wieder aufgeregten Stimmung in Regionen, welchen sie sonst fremd waren, nicht entgehen. Deutschland hat Erscheinungen solcher Art öfter ohne Nachtheil erlebt, sie überschritten die Grenzen nicht, und gingen in der Rechtlichkeit und Besonnenheit des deutschen Charakters bald unter. Bedenklich ist dies aber, wenn sie fortdauernd erhalten, gepflegt und gesteigert werden, noch bedenklicher, wenn dies planmäßig und absichtlich, überall geschieht, wenn dies von denjenigen geschieht, deren Zwecke und deren Kühnheit man kennt, bedenklicher, wenn eben diejenigen, welche den Pöbel zum thätlichen Aufstand gegen Obrigkeit und öffentliche Ordnung aufwiegeln, auch den bessern Theil des Volks zu solchen Unternehmungen moralisch vorzubereiten sich bemühen, und deshalb ihre, die bürgerliche Ordnung untergrabenden Grundsätze verbreiten. Welcher Wirkungen solche Verbreitung, wenn sie von Verbindungen ausgeht, fähig ist, lehrt die oben angedeutete Geschichte der neuern Verbindungen in Deutschland, bestätigen auf das evidenteste neuere Ereignisse außerhalb Deutschland, und ergiebt sich sehr anschaulich aus der Zusammenstellung Brabants und Hollands; beide einem Könige, einer Verfassung, einer Regierung unterworfen; Holland, frei von solchen Umtrieben, Brabant von denselben angefüllt, Holland zufrieden und ruhig, Brabant das unglückliche Opfer revolutionssüchtiger Verbindungen. Die Aufwiegeler verfolgen hierbei gerade die nämlichen Zwecke und das nämliche System, welche früher die Verbindungen und deren Häupter befolgten; auch die Mittel sind im Allgemeinen die nämlichen, obwohl letztere durch veränderte äußere Verhältnisse und die dadurch nothwendig veränderte Rücksicht auf Personen mannigfach modifizirt werden. Die Leiter der geheimen Verbindungen gingen vorzugsweise von dem Grundsatze aus, durch falsche und verführende Theorien Grundsätze und Gesinnungen, Kopf und Herz ihrer Jünger zu bethören und zu verrücken, die kalte und feste Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit der bestehenden Verfassungen zu verbreiten, ihre Jünger mit unbedingtem Gehorsam für sogenannte höhere Zwecke und mit eben so unbedingter Ueberzeugung von der Pflicht,

diesen Zwecken sich selbst zu opfern, tief und innig zu erfüllen. Sie selbst gestanden, eine gewaltsame Umwälzung sei unausführbar, nur auf dem eben beschriebenen Wege könne der Zweck erreicht werden, und dies nannten sie die wissenschaftlich-bürgerliche Umwälzung, welche Benennung freilich nur in Beziehung auf die zu Opfern ihrer Pläne bestimmten unglücklichen Individuen anpassend ist, indem die Häupter für sich selbst Zwecke hatten, die man bis jetzt noch nicht wissenschaftliche genannt hat. Auf jenem sogenannten wissenschaftlichen Wege ist aber jetzt dieser Zweck nicht mehr zu erreichen, wenigstens würde er allein keine genügende Ausbeute gewähren. Allerdings bemühen daher die heutigen Aufwiegler sich ebenfalls, gefährliche und zerstörende Theorien jeder Art, wo sie irgend können, zu verbreiten; allein sie befleißigen sich noch weit mehr der unmittelbaren Wirksamkeit. Die geheimen Vereine weit tiefer berechnend, als sie, hatten diese sich bis zu ihrer festeren Consolidirung vorbehalten; die jetzigen Unruhestifter, mögen sie übrig gebliebene Mitglieder jener Vereine sein oder nicht, scheinen dagegen es vorzüglich darauf angelegt zu haben, Unzufriedenheit und andere strafbare Leidenschaften zu erregen, zu ernähren, zu verbreiten und zu benutzen; schwache, leichtgläubige Gemüther irre zu führen, und auf direkte oder indirekte Weise zu ihren Zwecken zu verleiten. Hierdurch erklärt sich ein sehr auffallender Unterschied zwischen den Umtrieben der frühern und der heutigen Demagogen. Jene versammelten unter ihre Fahnen nur politisch-Gleichgesinnte; Uebereinstimmung des politischen Glaubensbekenntnisses war die wesentliche Bedingung der Aufnahme. Die heutigen Unruhestifter haben vorzugsweise ihr Auge auf Unzufriedene gerichtet, und sehen weniger auf theoretisches Glaubensbekenntniß; daher gehören auch zu den Jüngern dieser Verführer Personen aus jenen Ständen, daher sah man Belgien in ihrem Gefolge Mitglieder der höchsten Klerisei, wie des höchsten Adels. Man würde aber eben so irren, wie diese bethörten Belgier geirrt haben, wenn man wähnte, jene Faiseurs hätten deshalb, weil sie den Klerus und den Adel in ihre Reihen aufnahmen, ihre demokratischen Zwecke aufgegeben. Das republikanische Element bleibt fortdauernd und leitend im Hintergrunde, bedient sich des Klerus

und des Adels nur als seiner Werkzeuge, und tritt, nachdem es durch Mitwirkung jener hinreichend gestärkt, Klerus und Adel verlachend und proscribirend, aus dem Dunkel hervor. Dies, die unmittelbare Erregung bürgerlicher Unruhen bezweckende System der neuern Zeit ist daher, wenigstens für den Augenblick, gefährlicher, als das früher mehr theoretische System, weil es weit leichter ist, in weniger gebildeten Regionen Leidenschaften, ungegründete Ansprüche, Unzufriedenheit und andere Blendwerke zu erregen und zu pflegen, als wissenschaftlich gebildeten Männern erst die Köpfe zu bethören, und dann die Gesinnungen zu vergiften, und weil die Empfänglichkeit für jene Verführungsmittel weit größer und allgemeiner ist, als die für Verfassungs-Theorien und hochverrätherische Verbindungen. Welche Volksklasse ist zu ungebildet und zu niedrig, um vor dem Saamen der Unzufriedenheit sicher zu sein? Je ungebildeter der Mensch, desto empfänglicher ist er ja vielmehr für diese Seite. Ja bis zu welchen Regionen können daher solche Verführer wirken? Wie unbemerkt und wie aus jeder Veranlassung können sie glückliche und zufriedene Bürger und Bauern mit ihrem Gifte beschleichen und verderben, und wie manche mögen sie schon damit beschlichen und verdorben haben? Es ist bekannt, daß selbst die neueren Zeitereignisse in Schenken und öffentlichen Häusern ihre Lobpreiser und Commentatoren gefunden haben. Rez. hat daher immer bedauert, daß manche Zeitungen so freigebig mit den Details der Technik jener Gräuelscenen und besonders mit den Reden und anderen zügellosen Rechtfertigungen jener Gewaltthätigkeiten, so wie mit der Entwickelung der schlechtesten politischen Grundsätze gewesen; sie haben diese freilich nicht als ihre eigenen Grundsätze, sondern als fremde mitgetheilt; es ist aber für die Wirkung besonders auf minder gebildete völlig gleichbedeutend, aus wessen Büchse Gift verbreitet wird; diese Verbreitung selbst ist das schädliche; es ist die Quelle eben so gleichbedeutend, als es einerlei ist, ob eine giftvolle Rede in einem Kreise vom Redner in eigener Person gehalten, oder von einem anderen buchstäblich vorgelesen wird, ja letzteres ist noch gefährlicher, weil dies dem Vorleser Gelegenheit zu noch gefährlichern Commentatoren und Nutzanwendungen darbietet, und der Zuhörer die Rede aus einem öf-

sentlichen einheimischen Blatt, ohne alle Mißbilligung und Warnung vor dem Gift, erhält; der Redner selbst würde übrigens auch unfehlbar sehr bald auf eine nicht belohnende Art unterbrochen worden sein. Es liegt daher wohl von selbst vor, daß auf diesem Wege, zumal seitdem es auch eigene Dorfs- und Herbergszeitungen giebt, mancher Saamen wöchentlich ausgestreut und mit Lust und Liebe gepflegt worden, und daß daher die Preßfreiheit der Zeitungen zu allen Zeiten für gewisse Systeme Gegenstand der höchsten Wichtigkeit war.

Auch aus diesem Standpunkt liegt es vor, und erklärt es sich, daß die unruhigen Auftritte in unserem deutschen Vaterlande dem rechtlichen und vernünftigen Bürger jedes Standes nicht blos fremd geblieben, sondern Gegenstand des tiefsten Abscheues und Gräuels gewesen sind, so wie sich daraus der Eifer und der Muth erklärt, mit welchen sie diesen verbrecherischen Unfug bekämpften und dämpften. Der rechtliche und vernünftige Bürger und Bewohner Deutschlands ist glücklich und zufrieden, er ist treu seinem Fürsten, seinem Fürstenhause und seiner Verfassung. Die Verführer und Unruhestifter wagten sich nicht an ihn, und würden, hätten sie dieses Frevels sich schuldig gemacht, in ihm einen deutschen Mann und also ihren Feind und Widersacher gefunden haben, so wie sie ihm beim Ausbruch der Verbrechen gefunden haben. Der deutsche Bürger, er sei Edelmann, Bürger oder Bauer, Gelehrter oder Ungelehrter, läßt weder durch Unruhestifter, noch durch Schwätzer und Theoretiker, noch durch Freiheitsprediger und Heuchler, noch durch Abentheurer und Ehrsüchtige sich bethören und verführen; an ihm und an seiner Rechtlichkeit, Treue und Besonnenheit scheitern alle Vorspiegelungen, Ueberredungen, Aufhetzungen, Constitutionspläne, mit ihren sogenannten liberalen, gewöhnlich nur zum alleinigen Nutzen der Doctrinairs gereichenden Institutionen, alle längst abgenutzten Phrasen und andere eben so verbrauchte Verführungsmittel böswilliger Unruhestifter und Volksaufwiegler, welche daher selbst gar wohl wissen, daß sie alle diese falschen Spiele nur bei dem moralischen und politischen Pöbel versuchen können. Und auf diese wahlverwandtschaftliche Region haben sie daher denn auch diesmal ihre Hoffnung gesetzt und ihre Thätigkeit beschränkt.

Digitized by Google

Rez. verwahrt sich, indem er seine Ansicht ausspricht, gegen den Verdacht, als behaupte er, es gebe in keinem deutschen Lande Beschwerden, vielleicht selbst gegründete Beschwerden und gar als wenn er auf solche Beschwerden kein Gewicht lege. Er giebt solche Beschwerden vielmehr zu, hofft aber auch, daß man ihm zugeben werde, daß es deren zu allen Zeiten und unter allen Verfassungen und Gesetzgebungen, von der auf dem Berge Sinai an bis auf die heutige Zeit gegeben habe, und bis zu der Welt Ende geben werde; die neueste der Karten, aus dreimonatlichem Alter kaum getreten, hat schon eine Reihe solcher Beschwerden veranlaßt, und republikanische Verfassungen sind gerade an gegründeten Beschwerden die ergiebigsten, weshalb man ihrer auch bald müde ward, und zur monarchischen zurückkehrte. Rez. ist eben so entfernt zu behaupten, die Fürsten seien durchweg ohne alle Mängel, er würde dann ihre menschliche Natur leugnen müssen; allein man wird ihm dagegen zugeben, daß auch keiner der Unterthanen, vermöge eben dieser, dem Fürsten und ihnen gemeinschaftlichen Natur, ohne Mängel, und daß manche derselben mannigfaltiger schwerer Verbrechen schuldig sind. Man wird ihm zugeben, daß es Unrecht von den Regierungen sein würde, wenn sie gegen ihre verbrecherischen Unterthanen gewaltsam und faustrechtlich verführen, wenn sie einem derselben sein Haus in Brand steckten, und den andern willkürlich behandelten, und daß daher die Regierungen selbst gegen den verworfensten Verbrecher nur in gesetzlicher Ordnung verfahren. Wozu also die Diatriben von Mängeln in der Verwaltung? Sie führen, mögen sie gegründet oder ungegründet sein, nur dahin, daß sie auf gesetzlichem Wege vorgetragen werden können, wozu die Verfassung Deutschlands und jedes deutschen Landes eben so hinreichende gesetzliche Mittel darbietet, als die Unterthanen zuvorkommende und bereitwillige Regenten und offene Herzen ihres Landesvaters finden. Wo ist ein einziges Land, in welchem dies nicht wäre? wo ein einziges Land, in welchem dem geringsten Unterthan der Weg zu den obern Behörden, zum Landesherrn selbst nicht offen stände; wo ein Land, in welchem gegen Verletzung wohlerworbener Rechte der Weg Rechtens verschlossen wäre? in vielen Ländern, z. B. im Preußischen (Allg. Land-

Digitized by Google

recht Thl. II. Tit. 20. §. 156.) ist ausdrücklich gesetzlich bestimmt, „daß einem jeden frei steht, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen, und daß letztere verpflichtet sind, dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen.“ Was sind Menschen, mit ihren Beschwerden und Bemerkungen werth, welche diesen Weg scheuen, und ihre Weisheit in Schenken, Gelagen und ungeordneten Versammlungen oder vor Einzelnen lichtscheu und aufregend hinterrücks verbreiten? Vertrauen können sie zu ihren Klagen nicht haben, denn sonst würden sie ihre Prüfung nicht scheuen; Abstellung der ersonnenen Mißbräuche können sie nicht wünschen, denn sonst würden sie dieselben da vortragen, wo nur allein ihre Abstellung erfolgen kann; alle Mißbräuche, von welchen sie ihr Herz ergriffen heucheln, liegen ihnen daher nicht am Herzen, sie sind ihnen vielmehr erfreulich, und nichts weiter, als zum Theil selbst ersonnene, zum Theil verdrehete Mittel zur Erreichung ihrer strafbaren Zwecke durch Aufreizung der Gemüther. Sie würden bald verstummen, wenn diejenigen, welche sie dadurch aufzuregen hinterlistigerweise sich bestreben, dasjenige nachholten, was jene, wären sie rechtliche Männer, von Anfang an hätten thun sollen, wenn sie nämlich, wie Gesetz und Bürgerpflicht erheischt, solche ihnen eingeflüsterte Beschwerden und Klagelieder, mit Anführung des Namens des Einflüsterers, offen und redlich zur Kenntniß der Obrigkeit brächten. Klagen und Beschwerden, seien sie noch so gegründet, Rez. möchte hinzufügen, die gegründesten am wenigsten, weil diese am zuverlässigsten werden abgestellt werden, können daher gesetzwidrige, gewaltsame und aufrührerische Handlungen überall nicht beschönigen, und ihnen eben so wenig den verbrecherischen und verabscheuungswürdigen Charakter des Aufruhrs und des Hochverraths, der Plünderung, Brandstiftung und Meuterei entziehen, oder auch nur mildern, als den durch Treubruch, Zwang und Gewaltthätigkeit frevelhaft und verbrecherisch erzwungenen, und schon deshalb nichtigen Ertrotzungen, Concessionen und Verfassungsveränderungen irgend einen Rechtsstempel aufdrücken.

Digitized by Google

Wenn wir die bereits angestellten Betrachtungen zusammenfassen; so erfüllen sie uns mit einem sehr getheilten Gefühle. Sie stellen uns auf der einen Seite unser deutsches Volk in alter, neu bewährter Treue und Redlichkeit, in alter deutscher Anhänglichkeit an Fürstenhaus, Vaterland und Ordnung, dar, tief erfüllt von entschiedenem Haß gegen Gewaltthätigkeit und andere Verbrechen. Auf der andren Seite sehen wir Elemente, welche geradezu untergrabend und feindselig, lästern oder blind entgegenstehen; dies, auf die bürgerliche Ordnung für das, mit ihr unzertrennbar verbundene, bürgerliche Glück jeder Beziehung, feindselig die Hand ausstreckende, unter Masken und hinter Kulissen mannigfaltiger Art verstecktes Element ist eine, von ehrsüchtigen, unredlichen, neuerungssüchtigen, zum Theil von verkehrten Theorien jeder Art erfüllte, gewöhnlich herumtreibende, oft von ihnen selbst unbekannten Hebeln geleitete, Mißvergnügen, Mißtrauen und ihnen selbst unklare Theorien verbreitende, Patriotismus für Selbstsucht zur Schau umhertragende, Schaar und daneben eine, von den wahren Banden der bürgerlichen Gesellschaft und den, mit diesen immer Hand in Hand gehenden, Geboten der Religion, der Moral und des Rechts entfesselte, oder mindestens leicht zu entfesselnde, zu jeder Ausschweifung und Gesetzwidrigkeit eben so leicht zu verführende, andre Schaar; beide gegen die bürgerliche Ordnung gerichtet, beide zur Anarchie führend, beide so gefährlich, daß mit dem Fortbestehen der Richtungen und des Wirkens jener und der Wiederholung der Verbrechen dieser Schaar in Deutschland die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann. So steht seit einigen Monaten das deutsche Volk zwischen Verführung, Aufwiegelung und Betrug auf der einen, und offener Gewaltthätigkeit auf der anderen Seite. Wir sind aber billig genug, um auch diese offenen Meuterer, wie schwer ihre Verbrechen auch sind, nicht für vorsätzliche Verbrecher zu halten; vor dem äußern Richter sind sie strafbar, und ist ihre warnende, selbst abschreckende Bestrafung nicht dringend genug zu wünschen; für den, der an der Staatsordnung muthwillig verbricht, giebt es im Staate keine Entschuldigung. Allein sie haben weniger verbrochen, und verbrechen weniger als diejenigen, deren willenlose Mittel sie sind, und die aus Beweggründen, die, wie mannigfach sie auch immer sein mögen, doch in

Gefährlichkeit, Gesetzwidrigkeit und Verworfenheit übereinstimmen, jenen Pöbel zu seinen Missethaten dingten, überredeten und sonst verleiteten, und aus Verkehrtheit der Ansichten oder Gesetzwidrigkeit und Verruchtheit der Absichten und schnöder Selbstsucht bezweckten, das Land, dem kein anderes Land in unsrem Welttheil den größten Schutz und Genuß aller religiösen, politischen und bürgerlichen Rechte und Freiheiten und den Rang des glücklichsten Landes streitig machen kann, zum gräuelvollen Schauplatz der Gesetzlosigkeit und des Elendes zu machen. Wie blutig haben in alter Vorzeit und unter unseren Augen diejenigen, welche den Einflüsterungen solcher, im Herzen vom Staate längst abgefallener, Verführer, schwach genug ihr Ohr liehen, dies gebüßt! Das Blendwerk der Rechtlichkeit, der Vaterlandsliebe verschwindet nur zu bald, und die verworfensten Leidenschaften behaupten schonungslos ihr Recht, ihr fürchterliches, alles zerschmetternde Recht. Sie sind um so zerstörender für bürgerliches Glück, als in diese, Leidenschaften und andere Zwecke von noch gefährlicher Art gebieterisch eingreifen, und dadurch jene Verführer auch ihrerseits wiederum willenlose Mittel in fremder Hand sind. Es bedarf darüber, daß auch selbst jene einheimischen Anreizer nur solche Werkzeuge fremder Zwecke sind, eines weitern Zeugnisses nicht, nachdem deutsche Regierungen selbst urkundlich dies so unumwunden bekundet haben. Was darüber von den mehrsten Regierungen bekannt gemacht worden, ist im allgemeinen Andenken; Rez. lieset aber in diesem Augenblick in der Preuß. Staatszeitung Nr. 309 eine Bekanntmachung der zu Dresden niedergesetzten Kommission zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe vom 28. Oktbr. 1830. welche seinen Ansichten das amtliche Siegel aufdrückt. „Glaubwürdigen Nachrichten zufolge, heißt es darin, streifen fremde Emissarien aus höheren Ständen, so wie aus den arbeitenden Klassen auch in hiesigen Landen umher, um strafbare Verbindungen anzuknüpfen, und direkte Aufwiegelungen in den Städten sowohl, als auf dem Lande zu unternehmen!" Wie verächtlich und zugleich wie lächerlich erscheinen nun unsere einheimischen Faktoren! Entweder sind es so entschiedene Bösewichte, daß sie mit fremden Emissarien gegen ihr eigenes Vaterland und gegen ihre eigenen Mitbürger sich vereinigen oder sie, diese klugen und weisen Staatskundige, Regierungskritiker

und Constitutionsentwerfer, sie, die sie alles allein wissen, alles allein beurtheilen, alles allein übersehen können, sind so schwachsinnig und so kindisch, daß sie nicht einmal zu wissen und zu übersehen vermögen, daß sie selbst von fremder Hand am Gängelbande und bei der Nase herumgeführt, wie die Automaten eingeredet, und wie Maschinen aufgezogen und hingeschoben werden. In beiden Beziehungen wahrlich ganz die rechten Menschen, welchen das Volk das Ohr leihen kann! Daher liegen auch die Gegenden, aus welchen die ganze Weisheit ihrer Reden nur das Echo ist, einem jeden, der sehen kann, ganz offen vor! daher sind auch die Tage zu berechnen, nach welchen dies Echo bei unseren weisen Nachsprechern vernommen werden kann! daher auch die Veränderlichkeit ihrer Ansichten und Weisheiten, zumal die Pandora-Büchse dieser Lehren ihnen wohl nur allmählig geöffnet werden dürfte, weil ihre ganze Ladung nur die Aussteuer grundverdorbener Menschen ist, welche wir so ungern unter unseren Mitbürgern voraussetzen möchten, dagegen aber Fremde von dem Verstande und der Rechtlichkeit der letztern auch wohl einen zu gegründeten Begriff haben möchten, um ohne den stringentesten Beweis des Unverstandes oder der Schlechtigkeit ihnen jene Büchse mit einem Male zu öffnen. Und solche, am fremden Leitseil herumgeführte Helfershelfer, Söldlinge oder Bethörte jener „fremden Emissarien aus höheren Stäuden" oder wohl gar der Plebs „aus den arbeitenden Klassen" sind bei uns Regierungs- und Constitutionen-Künstler, Beurtheiler unserer Regenten, Vorsorger unseres Volks und seine Vertreter! Das deutsche Volk müßte solcher Fürsorger sich schämen, so wie sie selbst, wenn sie zum Erkenntniß, wie wir doch noch hoffen, kommen, sich vor dem Gesindel schämen müssen, was sie, selbst bethört und verführt, zu Verbrechen bethörten und verführten. „Vertrauensvoll erwartet — fährt jenes treffliche Königl. Sächsische Publikandum fort — die Regierung von den guten und treuen Gesinnungen der Unterthanen, daß solche nur auf fremdes Interesse berechnete frevelhafte Unternehmungen keinen Eingang finden werden; aber es ist auch höchst wünschenswerth, derartigen Verbindungen, die den ruhigen Bürgern und Landbewohnern nur Unheil bereiten, auf die Spur zu kommen. Wenn auch von den Behörden die größte Wachsamkeit darauf verwendet ward, so ist doch allgemeines

dahin gerichtetes Bestreben das sicherste Mittel zur Erreichung dieses wichtigen Zwecks. Es wird daher hiermit ein Jeder dringend aufgefordert, jede darauf Bezug habende Wahrnehmung der Obrigkeit ohne Verzug anzuzeigen, auch nach Befinden ihr solche verdächtige Individuen zu überliefern, was man um so mehr erwartet, als die Regierung bereits mehrere Beispiele solcher thätigen Mitwirkung erhalten hat." Möchten diese trefflichen Worte allgemein beherzigt und befolgt werden!

Rez. fühlt indessen die Pflicht, sich selbst zu erinnern, daß er bei der Entwickelung seiner eigenen Ansicht von den neuern unruhigen Ereignissen in Deutschland auf die Geduld des Lesers schon zu lange gerechnet hat. Er hofft deshalb um so mehr geneigte Nachsicht, als ihn dazu besonders der Wunsch bestimmte, auch seinerseits dazu beizutragen, um die Ueberzeugung zu befestigen, daß diese bedauernswürdigen Erscheinungen am deutschen Horizont dem deutschen Volke nicht zur Last gelegt werden können, sondern nur das verbrecherische Werk der moralischen und zum Theil der politischen Hefe dieses Volks sind. Rez. hat darüber seine Ansichten nur im Allgemeinen entwickelt; an einzelnen Orten mögen sie modifizirte Nuanzen erhalten haben, größtentheils je nachdem die ersten Angriffe auf die bürgerliche Ordnung mehr oder minder glückte, und daher die eigentlichen Anstifter mehr oder minder aus ihren Kulissen hervortreten und einschreiten konnten. Es ist daher zu wünschen, daß über die verschiedenen Aufstände authentische Nachrichten gesammelt und bekannt gemacht werden.

Dankenswerth sind hiernach die vorliegenden drei Schriften. Die erste enthält allgemeine Bemerkungen über diese Ereignisse, jedoch in besondrer Beziehung auf Frankreich; die zweite und dritte hingegen die Spezialgeschichte der, auf deren Titeln genannten Unruhen. Ihre Vergleichung bestätigt die, vom Rez. im Allgemeinen geäußerten Ansichten, besonders in Rücksicht auf fremde Einwirkungen, über welche sie nicht undeutliche Spuren enthalten.

Digitized by Google

2.

„Der Preußischen Landwehr Glaubensbekennt-
„niß, verfaßt von einem Wehrmann. (Weißensee,
„in Thüringen, bei Friedrich Häßler. 1831. gr. 8.)"

Diese treffliche Schrift verdient mit Recht den so ungetheilt erhaltenen Beifall, da sie mit wahren und schlichten Worten die hohe Bestimmung und die Pflichten des Preußischen Landwehrmanns schildert. Die Mittheilung ihres Inhalts wird daher auch den Lesern der Annalen willkommen sein.

„Was sind wir?" „Was glauben wir?" Was „wollen wir?" — unter diesen 3 Abschnitten entwickelt der Verfasser den wahren Standpunkt der preußischen Landwehr zu ihrem Könige, zum Volke und zum stehenden Heere.

„Wir sind des Königs Kämpfer für das Vaterland; „dazu hat Er uns ernannt. Wir sind es mit Gott, d. h. „im heiligen und rechten Sinne Gottes, des Urquells aller „Ehre und Treue, der den Gehorsam zur Bedingung der Ord„nung, das Recht zum Grund aller Wohlfahrt den Menschen „gesetzt; dazu hat unser fromme König uns das Kreuz, das „Sinnbild des Heils, das Zeichen der Errettung von allem „Bösen des Leibes und Geistes, mit jenem Wahlspruch gege„gegeben, den wir nie vergessen wollen und dürfen. Dies Kreuz „ist unser höchster Ehrenschmuck, wir tragen es an unseren „Stirnen offen und frei vor der ganzen Welt zum Zeugnisse „des geheiligten Ursprungs unsrer Gemeinschaft in Ehre und „Treue, zum Zeichen, daß — so wahr Gott uns helfe — „Niemand unser Herr und Gebieter sein dürfe, als Preußens „König, für keine Sache unser Schweiß und Blut jemals flie„ßen müsse, als für das Wohl des Vaterlandes, für die Ehre „des Throns und den treuen Gehorsam gegen Den, der uns „— die Kraft und Blüthe seines Volkes — berufen hat, „Seine rechten und gerechten Kriege auszuführen, in denen „entschieden werden soll nach Seinem Willen über das Heil des „ihm anvertrauten Reichs. Wie er in jenem Aufrufe a) das

a) In dem denkwürdigen Ruf: „an mein Volk" unterm 17. März 1813. sammelte des Königs Majestät mit folgenden Worten sein Volk um sich:

„Geheimniß der Majestät als ächter König offenbart dem „Volke Preußens in Wahrheit und Liebe, so ist es unsere „theuerste Pflicht, Ihm gleichfalls in Gehorsam und Treue uns „zu offenbaren, als ächte Preußen, als Männer, die es werth „waren, solch einen Siegesruf zu vernehmen aus dem Munde, „solch ein Weihzeichen zu empfangen aus der Hand ihres „Monarchen."

„Das stehende Heer, in dessen Reihen wir zum Theil „selbst gedient haben, das nach dem Willen unsers Königs die „Vorschule und Lehranstalt für uns alle sein soll, stellen die „Demagogen uns gegenüber, und wollen — in der Meinung „wir sollten das als Ehre annehmen — uns überreden, daß „die Landwehr das Heer des Volks, die Linie die Armee des „Königs, nach ihrer Lehre also Eines dem Andern gegenüber „gesetzt sei. Welch ein Widerspruch! Daß wir des Volkes „Kern sind, ist uns allerdings klar und erfreulich, daß der „König uns nach unserm Austritt aus der Schule des Re„krutenstandes oder des stehenden Heeres Kriegsfertigkeit genug „zutraut, um fortan nicht mehr unausgesetzt bei den Fahnen

„Ihr hegt den Wunsch, von fremdem Druck Euch zu be„freien. Mit Rührung sehe ich die Beweise in dem Eifer, mit „welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen „greifen, und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen, in „der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer voll Ver„achtung der Gefahr sich zum Kriegsdienst entbieten, und in „den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlech„ter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen. „Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mäch„tigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unter„stützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsere Unabhän„gigkeit, für die Ehre des Volks. Gesichert aber werden „beide nur sein, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf „für Freiheit und Unabhängigkeit theilt. Zu diesem Zweck ist „es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr und ein Land„sturm eingeleitet werde. Ich befehle hiermit die erstere und „werde den letztern anordnen lassen. — — Eile ist Noth, der „gute Wille des Einzelnen kann sich hier zeigen, mit Recht „vertraue ich auf ihn."

„Mein treues Volk wird in dem letzten entscheidenden „Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen „Herd Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, „den unsere Vorfahren uns mit ihrem Blute erkämpften. „Meine Sache ist die Sache Meines Volks und aller Gutge„sinnten in Europa!"

„zu sein, das erkennen wir als ehrend mit Dank an; aber „in alledem liegt nichts, was auf einen Unterschied zwischen „unserer und des stehenden Heeres Bestimmung deutet. Wir „sammeln uns auf des Monarchen Ruf, dienen ihm wo und „wie er es gebietet, was kann das stehende Heer Mehreres „und Besseres thun? Und wenn — wie bei uns — das „Volk selbst des Königs Heer ist, was anders als „Unsinn ist der Ausdruck: „Heer des Volks!“ Aber es ist „des Lügengeistes Bedürfniß, die Eintracht in Zwietracht, die „Liebe in Haß, den Freund in einen Feind zu verwandeln. „Das bleibt ihre große Kunst und ihre tiefe Klugheit; doch „an uns wird sie vergebens geübt werden. Denn ob auch „noch so laut ihr verhetzendes Wort uns umsummt, so werden „sie, und keine Macht der Erde das Bewußtsein von uns neh„men, daß wir gute und getreue Soldaten unseres Königs, „die Altkrieger unseres Heeres und gerade die Männer sind, „auf deren Schultern — nach Friedrich des Einzigen „Ausspruch — das Reich Preußen so sicher ruhet, als auf „dem Felsgrunde der Weltbau.“ —

„Wir glauben, daß König Friedrich Wilhelm III. „einzig und allein unser rechter von Gottes Gnaden mit „der Krone des Reiches Preußen begabte Herr und Gebieter, „und außer Ihm Niemand sei, der unser Blut und Leben „zur Vertheidigung des Thrones und Vaterlandes, oder unter „irgend einem andern Titel fordern und begehren dürfe. So„mit weisen wir die wahnsinnige und frevelhafte Lehre zurück, „welche das Volk zum Gebiete der Fürsten machen, und deren „geheiligte Häupter dem Willen der Menge Preis geben will. „Wir glauben fest und gewiß, daß unser fromme und brave „König nichts ernster will und nichts kräftiger durchführt, als „das, was dem Wohle Seines Volkes und Landes frommt, „daß Seine Räthe und unsere Obrigkeiten diesem Sinne allein „zu rathen und zu walten von Ihm befehligt sind, daß Sei„ner Vatersorge der Geringste dem Gewaltigsten im Volke „gleich gilt, und Er das Recht spricht und sprechen läßt ohne „Ansehn der Person. Somit weisen wir die Einflüsterungen „derer zurück, die mit ihren gleißnerischen Reden von einer „Freiheit, welche Frechheit, und einer Gleichheit,

„welche Ungleichheit ist, die Schwachen verführen, die „Böswilligen aufregen, und aus der in der göttlichen Welt„ordnung begründeten Zucht des Königlichen Scepters uns unter „das Joch der Ehrsüchtigen und Blutdürstigen bringen möchten."

„Wir glauben endlich, daß unserm ächtchristlichen Könige „das Blut seiner Unterthanen viel zu kostbar und lieb ist, „als daß Er es jemals aufs Spiel setzen könne, um einer „andern Sache willen als der gemeinsamen des Thrones und „des Vaterlandes, daß also jeder Kampf, zu dem Er uns in „die Waffen ruft, ein nothwendiger und gerechter sei, daß wir „demnach, falls solches geschieht, nicht klügeln dürfen an dem „Zweck und Ziele unsers Berufs, auch dann nicht, wenn sel„bige unsere Augen verborgen wären, und unsere Einsicht nicht „hinreichte, zu begreifen, warum Krieg sein müsse, und der „Friede von unserm Volk und Lande genommen werde." „Alle wissen zu gut, was des Feindes Uebermacht und Ueber„muth im Herzen des Vaterlandes zu bedeuten haben, als daß „wir wähnen sollten, er müsse zuvor mit Heereskraft unsere „Grenzen betreten, ehe wir zur Abwehr berufen werden könnten."

„Wir wollen zuerst und hauptsächlich, daß unser König „Herr sei und bleibe in Seinem Reiche. Denn hell und rein „hat unser König, Gott — den Ewigen, Allgerechten — er„kannt, und hell und rein ist der Wille unsers Königs, stark „und edel Seine Kraft."

„Wir wollen unter unsers Königs Befehl treu und „fest zusammenstehen wider jeden Feind, gleichviel ob er von „Außen komme und die Grenzen bestürme mit Heeresgewalt, „oder in unseres Volkes Mitte sich einschleiche durch Verrath „und schändliches Verlocken der Schwachen und Willenlosen." „Wir wollen endlich durch unser Beispiel beweisen, daß wir „wissen, was wir sind, was wir glauben, und was „wir wollen. An Treue für König und Vaterland, an „Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, an Ertragung dessen, „was unser Monarch uns auflegt, und an Hingebung für „Ihn und unsere Mitbürger soll Niemand uns übertreffen. „Dazu helfe uns, getreue preußische Wehrmänner, die Gnade „Gottes, die Kraft der Wahrheit und die Herrlichkeit der ächt-

„ten Vernunft, welche nichts Andres ist, als das Licht an „Gott in den Lehren unserer Religion. Amen."

„Dein Patriotismus sei nicht ein Wortkram, sondern be„weise sich durch Treue und Gehorsam gegen König und Obrig„keit, durch frommes Festhalten und Leben der Väter im stil„len Gemüthe, durch Fleiß und Redlichkeit in Deinem Berufe, „durch Tapferkeit und Hingebung im Dienste, durch Pflege „und Wartung alles dessen, was in des ächten Preußenthums „Sinne erzeugt und geboren ist. Vergeude nicht Deine sittliche „und körperliche Kraft leichtsinnig in Grübelei, Spielerei und „Thorheit; denn die Zeit ist ernst, und fordert eine ernste Hal„tung, und die Ehre, wie die Freude des Lebens ruht auf „dem sehr einfachen Grunde der Wahrheit und Treue. Be„wahre also den treuen und somit freien Sinn, sei streng im „Leben, im Denken und Handeln, und lenke all Dein Wissen, „Wollen und Thun auf das Eine, was Noth ist — auf Dein „Vaterland. Das, und allein das ist Deine Ehre vor Gott, „Welt und Nachwelt." —

L. v. K.

Verkaufs-Preise

für die

Annalen

der Preuß. innern Staatsverwaltung.

Ein vollständiges Exemplar derselben von 1817. bis 1830., einschließlich des zu Gunsten öffentlicher Beamten für die Jahrgänge 1817 — 1821. auf 6 Rthlr. herabgesetzten Preises, kostet, mit Inbegriff sämmtlicher Spezial-Register und eines Haupt-Registers für $18\frac{17}{22}$. . . . . 26 Rthl. 10 sgr.

Der jährliche Pränumerations-Preis für ein aus 4 Heften nebst Register bestehendes Exemplar 2 = 5 =

Einzelne Jahrgänge und Hefte, früherer und neuerer Zeit, sind noch für den Pränumerations-Preis zu erhalten.

Alle Bestellungen darauf können in unfrankirten Briefen, jedoch unter der äußern Bezeichnung: „Annalen der Preuß. innern Staats-Verwaltung betr." in den Provinzen an die in den Städten, wo eine Königl. Regierung ihren Sitz hat, bestehende „Annalen-Expedition" oder hieselbst an den Unterzeichneten gerichtet werden.

Nur auf diesem Wege kann dafür gesorgt werden, daß den Bestellern bis zu ihrem Wohnsitze die Annalen portofrei — mithin ohne alle weitere Nebenkosten — zugehen.

Berlin, den 15. März 1831.

Schmidt, Hofrath.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

Vierzehnter Band. Jahrgang 1830.

Viertes Heft. Oktober bis Dezember.

Berlin, 1830.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	715 — 732
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	733 — 739
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	739 — 740
B. Domainen- und Forst-Verwaltung.	740 — 749
C. Steuern.	749 — 752
D. Post-Verwaltung.	752 — 755
IV. Landes-Kultur, Landwirthschaft und National-Industrie.	755 — 766
V. Kultus.	766 — 768
VI. Oeffentlicher Unterricht.	769 — 772
VII. Kommunal-Wesen.	773 — 786

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. = = = = = = 787 — 791

B. Polizei der ersten Lebensdürfnisse. = = = 792 — 795

C. Ordnungs-Polizei. = = = = = 795 — 797

D. Paß- und Fremden-Polizei. = = = 797 — 805

E. Sicherheits-Polizei. = = = = = 805 — 811

F. Polizei gegen Unglücksfälle. = = = = 811 — 814

G. Armen-Polizei. = = = = = = 814 — 819

H. Gewerbe-Polizei. = = = = = = 819 — 835

I. Bau-Polizei. = = = = = = 835 — 837

K. Polizei der Landstraßen. = = = = 837 — 840

IX. Medizinal-Wesen. = = = = = 840 — 846

X. Militair-Sachen. = = = = = = 846 — 850

Anhang. = = = = = = = = 851 — 864

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. = = = = = 865 — 906

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Ressortverhältnisse der Verwaltungs-Departements des Königl. Ministeriums des Innern betreffend.

Schon länger bin Ich besorgt gewesen, daß die Masse der Ihnen obliegenden Geschäfte und die durch die eingetretenen Verhältnisse erhöhte Dringlichkeit mehrerer derselben, der gänzlichen Wiederherstellung Ihrer erschütterten Gesundheit hinderlich sein werde, an welcher Ich um so größern Antheil nehme, als Ich angelegentlich wünsche, Ihre ausgezeichneten Dienste und Ihre Erfahrung Mir und dem Staate noch recht lange erhalten zu sehen. Ich habe daher um so lieber Ihren Mir bekannt gewordenen Wunsch einer Geschäfts-Erleichterung, durch Entbindung von den einen schnellern Betrieb und unaufschiebbare Anstrengungen erfordernden Zweigen Ihres Ministeriums, erfüllt, und beschlossen, die erste Abtheilung Ihres Ministeriums, nämlich die Verwaltung der allgemeinen Innern-, Militair-, Hoheits-, Lehns-,

Instituten- und Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, der Gefangenen-Anstalten, Korporations- und Kommunal-Armen- und Juden-Sachen, ferner der eigentlichen Polizei, so wie der ständischen Angelegenheiten, in ein besonderes Departement, unter der Benennung: „Ministerium des Innern und der Polizei" zu vereinigen, und dasselbe dem bisherigen Regierungs-Präsidenten, Frhrn. v. Brenn, den Ich zum Staats-Minister ernannt habe, zu übertragen. Ihrem Ressort werden dagegen verbleiben: die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen, die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, die Bausachen, das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen, das statistische Büreau, die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, so wie die ritterschaftlichen Kredit-Vereine, und diese sämmtlichen Gegenstände unter der Benennung: „Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten" in der bisherigen Art ferner von Ihnen verwaltet werden.

Der ꝛc. Frhr. v. Brenn wird sich, sobald er wegen seiner Vertretung bei dem Regierungs-Präsidium in Merseburg Vorsorge getroffen, unverzüglich nach Berlin begeben, und, jenen Bestimmungen gemäß, das Weitere wegen Theilung der Büreaux und der sonst nothwendig werdenden Detail-Bestimmungen mit Ihnen verabreden und reguliren; wobei es sich von selbst versteht, daß Ihre bisherige Dienst-Wohnung Ihnen verbleibt. Ich vertraue Ihnen, daß Sie den Frhrn. v. Brenn überall mit Ihren bewährten Einsichten und Erfahrungen unterstützen, und sich dadurch neue Ansprüche auf Mein ungetheiltes Wohlwollen erwerben werden. Ich verbinde damit den Wunsch, daß diese Einrichtung ganz ihrem Zwecke entsprechen, und Ihre Gesundheit und Kräfte sich bald völlig wieder herstellen werden. Das Staats-Ministerium habe Ich von derselben zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 11. September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

2.

Amtliche Bekanntmachung aus der allgemeinen Preußischen Staatszeitung und den Regierungs-Amtsblättern, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben für folgende bisher zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörige Gegenstände, als:

die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,
das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen und
die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen,

die Bildung eines besondern Ministerial-Departements unter der Benennung:

„Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,"

zu bestimmen geruhet, von welchem auch

die Ober-Bau-Deputation,
das statistische Bureau und
die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, so wie
die ritterschaftlichen Kredit-Vereine

ressortiren werden. Die Leitung dieses Ministerial-Departements verbleibt, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, dem Herrn Staats-Minister v. Schuckmann.

Die Verwaltung der andern, zum bisherigen vereinten Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Gegenstände, als namentlich

der allgemeinen Innern, Kommunal-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, Instituten- und Korporations-Angelegenheiten,
ferner
der eigentlichen Polizei, so wie
der ständischen Angelegenheiten,

soll hingegen unter der Benennung:

„Ministerium des Innern und der Polizei,"

ein zweites Ministerial-Departement bilden, zu dessen Leitung Seine Majestät den bisherigen Präsidenten der Königl. Regierung zu Merseburg, Freiherrn v. Brenn, zu berufen

und denselben zum Staats-Minister zu ernennen geruht haben.

3.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Durch Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums werden der Königl. Regierung diejenigen Regulativ-Bestimmungen bekannt gemacht worden sein, welche des Königs Majestät wegen der Ressortverhältnisse der durch die höchste Kabinets-Ordre vom 11. Septbr. c. uns allergnädigst zugewiesenen Verwaltungs-Departements des Ministerii des Innern Allerhöchstselbst zu erlassen geruht haben.

Nachdem nunmehr auch die in vorgedachter höchster Kabinets-Ordre unserer beiderseitigen Einigung vorbehaltenen näheren Bestimmungen wegen spezieller Abgrenzung des Ressorts unserer Verwaltungen die Allerhöchste Sanktion erhalten haben; so setzen wir in Verfolg vorgedachter Notifikation die Königl. Regierung hierdurch fernerweit unmittelbar in Kenntniß, daß

1) dem Ressort des Ministerii für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten rücksichtlich der landwirthschaftlichen Gegenstände, außer den in der Notifikation des Königl. Staats-Ministerii vom 28. Septbr. d. J. bereits bezeichneten Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheitstheilungen und den ritterschaftlichen Kreditvereinen, nicht nur die mit jenen Regulirungen zusammenhängenden Ablösungen der Natural- und Geldleistungen der Grundbesitzer und die in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmten Geschäfte wegen Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten, sondern wie rücksichtlich der städtischen Gewer-

be, so auch wegen des landwirthschaftlichen Gewerbes alle Angelegenheiten verbleiben, welche die Wahrnehmung und Förderung dieses Gewerbes und die Handhabung der landwirthschaftlichen Polizei zum Zweck und Gegenstande haben. Dahin gehören insbesondere, außer den schon genannten ritterschaftlichen Kreditvereinen, alle andere zur Abbürdung der Schulden der Grundbesitzer errichtete oder noch zu errichtende Anstalten, oder sonst auf landwirthschaftliche Unternehmungen gerichtete Vereine, die Meliorations- und sonst für ländliche Grundbesitzer bestimmte Unterstützungsfonds, die Angelegenheiten wegen Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke, wegen Dismembration der ländlichen Grundstücke u. s. w.

Rücksichtlich der Dismembrationen tritt jedoch die Konkurrenz des Ministerii des Innern und der Polizei ein, wenn das Verfahren von der Feststellung eines Grundsatzes abhängt, es sei im Interesse der ständischen Verfassung oder in landespolizeilicher Hinsicht.

Die Jagdangelegenheiten gehören, unter verfassungsmäßiger Konkurrenz des Finanz-Ministerii, zum Ressort des Ministerii des Innern und der Polizei. (Zusatz an die Königl. Regierungen in Stettin, Cöslin und Frankfurt: zu welchem letzteren Ministerium — des Innern und der Polizei — auch fortan die Befugniß zur Disposition über die in den Provinzen Pommern und Neumark zu Pensionen für Wittwen und Waisen des Adelstandes und der höheren Beamten bestehenden Meliorations-Zinsen-Pensions-Fonds, welche aus den Erträgen der vorgedachten zur Aufnahme der Landwirthschaft und zu andern Kultur-Zwecken für jene Provinzen ausgesetzten Meliorations-Fonds fließen, übergeht.)

2) Die Entscheidungen in der Rekursinstanz, welche in den Entschädigungs-Angelegenheiten wegen des aufgehobenen Mahlzwanges den deshalb Berechtigten nach der Verordnung vom 15. Septbr. 1818. von dem Ministerio des Innern und dem Ministerio für Han-

Digitized by Google

del und Gewerbe zu ertheilen waren, werden nun wieder von beiden Ministerien ergehen.

3) Die Angelegenheiten der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, so weit sie in Beziehung zu dem Ministerio der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten dem Ministerio des Innern übertragen sind, gehören zu dem Ressort des Ministerii des Innern und der Polizei.

Dem Ministerio für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten wird jedoch die Konkurrenz bei der Veterinair-Polizei vorbehalten.

4) Die Organisations- und Disziplinar-Angelegenheiten der Provinzial-Behörden werden unter verfassungsmäßiger Konkurrenz des Königl. Finanz-Ministerii von beiden Verwaltungs-Departements im Ministerio des Innern gemeinschaftlich wahrgenommen.

Im Uebrigen gehören:

5) zu dem allgemeinen, dem Ministerio des Innern und der Polizei zuständigen Ressort für die innere Verwaltung auch die der Domkapitel, Kollegiat- und Fräuleinstifter, ferner das Armen- und Kriegsschuldenwesen der Provinzen und Kommunen, und wegen des letztern die bisher schon zur Entscheidung diesfälliger streitiger Ansprüche unter dem Ministerio des Innern bestehende Kommission.

Berlin, den 7. November 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

4.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendung der für ersteres erforderlichen Amtsblätter-Exemplare betreffend.

Die nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Septbr. c. erfolgte Trennung des Königl. Ministeriums des Innern, macht auch eine veränderte Bestimmung in Betreff der Einsendung und Sammlung der zum Gebrauche desselben erforderlichen Amtsblätter nothwendig.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 6. Juni v. J. *), wird die Königl. Regierung daher hierdurch angewiesen, die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen:

daß die Expedition Ihres Amtsblattes vom 1. Januar k. J. ab

Drei Exemplare

desselben, so wie seiner Zeit auch der darüber herauskommenden Zeit- und Sach- und Namen-Register unter der Adresse: An die geheime Registratur des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, Erster Abtheilung;

und eben so in besonderen Packeten

Drei Exemplare

unter Adresse der Geheimen Registratur des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe und Handel,

sogleich, nachdem sie in Druck erschienen sind, in vollständiger Nummern-Folge hierher einsende, deren weitere Vertheilung sodann hier erfolgen wird.

Berlin, den 13. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

*) Jahrg. 1829. 2tes Heft, S. 220.

5.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen *), betreffend das Verfahren bei Verfolgung der Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte.

Die unterm 7. Juli d. J. an das Königl. Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„betreffend das Verfahren bei Verfolgung der Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte,"

wird der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage (a) zur Kenntnißnahme und Beachtung zugefertigt.

Berlin, den 18. November 1830.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

a.

Damit die Bedenken erledigt werden, welche seit einiger Zeit über die Frage: ob und in welchen Fällen ein Staatsbeamter wegen ihm vermeintlich entzogener Diensteinkünfte seinen Anspruch im gerichtlichen Wege verfolgen könne, bei den Behörden entstanden sind, ertheile Ich zur Kenntnißnahme der Beamten und zur Befolgung der gerichtlichen und verwaltenden Behörden nachstehende Vorschriften:

Wenn ein Civilbeamter vermeint, daß ihm an seinen Diensteinkünften, es sei am etatsmäßigen Gehalte oder an zugesicherten Emolumenten und Gebühren, unrechtmäßig etwas entzogen, oder daß ihm an Diäten und Auslagen, die er in einer Amtsverrichtung liquidirt hat, ein unbegründeter Abzug gemacht werde, so hat er im ressortmäßigen Wege der Be-

*) Unterm 10. Dezbr. 1830. auch dem Königl. Polizei-Präsidio in Berlin zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

schwerde zuvörderst die Remedur des vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen. Bestätigt dasselbe die Festsetzung der untern Behörde, oder ist die Verfügung von dem Ministerium oder einer andern höhern Verwaltung selbst ausgegangen, so bleibt dem Beamten überlassen, seinen Anspruch Meiner unmittelbaren Bestimmung zu unterwerfen, oder bei der betreffenden höhern Behörde anzutragen, daß seine Beschwerde durch das Staats-Ministerium untersucht und entschieden werde, in welchem Falle, und wenn Ich Selbst die an Mich gerichtete Beschwerde dem Staats-Ministerium zuzufertigen Mich veranlaßt sehe, das Verfahren nach der Analogie desjenigen, welches Ich für die unfreiwilligen Pensionirungen vorgeschrieben habe, dahin stattfinden soll, daß das Staats-Ministerium die der Reklamation zum Grunde liegenden faktischen und rechtlichen Verhältnisse auf dem, nach den obwaltenden Umständen jedes einzelnen Falles angemessensten Wege vollständig ermittelt, von dem Anerkenntnisse der Thatsachen abseiten sowohl der Behörde als des Beamten sich vergewissert, demnächst der Prüfung der Beschwerde mit Beobachtung der durch Meine Ordre vom 21. Februar 1823. No. 5. festgesetzten Formen sich unterzieht, und den Anspruch des Beamten durch den abzufassenden nebst den Entscheidungsgründen ihm mitzutheilenden Beschluß in jedem Falle definitiv erledigt. Diesen Bestimmungen gemäß sind die sämmtlichen Behörden zu instruiren, und insbesondere die Gerichte anzuweisen, daß sie eine Klage, die wegen Verkürzung von Diensteinkünften oder ermäßigter Diäten- und Auslage-Liquidationen vor ihnen angestellt worden, sofort zurück und den klagenden Beamten in den Weg verweisen, den Ich hierdurch vorgezeichnet habe.

Berlin, den 7. Juli 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

6.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Ober-Präſidien ꝛc., dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Nach der abſchriftlich anliegenden Allerhöchſten Kabinets-Ordre an das Königl. Staats-Miniſterium vom 7. Juli d. J., haben des Königs Majeſtät feſtzuſetzen geruhet, auf welchem Wege Seitens der Staats-Beamten Anſprüche, wegen vermeintlich entzogener Dienſt-Einkünfte, verfolgt werden ſollen, und iſt, dieſer Allerhöchſten Beſtimmung gemäß, daher in künftig vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. November 1830.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

An
ſämmtliche Königl. Ober-Präſidien, Konſiſtorien und Provinzial-Schul-Kollegien, Medizinal-Kollegien, Regierungen, und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte der Universitäten.

7.

Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an das Königl. Kammergericht zu Berlin, die Berechtigung der Verwaltungs-Beamten zu Verhaftungen ihrer Beamten im Disziplinarwege betreffend.

Die Circularverfügung vom 7. September 1811., auf welche das Königl. Kammergericht in dem über die Befugniß des hieſigen Polizei-Präſidiums, Verhaftungen ſeiner Beamten im Disziplinarwege zu veranlaſſen, erſtatteten Bericht vom 11. v. M. Bezug nimmt, iſt nur an die damals beſtandenen Abgaben-Deputationen der Regierungen gerichtet,

Digitized by Google

und kann daher ohne Weiteres auf die Polizei-Behörden nicht ausgedehnt werden. Der Justiz-Minister findet eine solche Ausdehnung auch der Sache nicht angemessen. Den Polizei-Behörden steht, wie andern Verwaltungs-Behörden, gegen die ihnen untergebenen Beamten nicht allein die Disziplinargewalt, sondern auch bei Dienstvergehen überhaupt das Recht der vorläufigen Untersuchung, und die Befugniß zu, entweder auf Dienstentsetzung im Wege der Administration, oder, mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, bei dem kompetenten Gericht auf Eröffnung der förmlichen fiskalischen oder Kriminaluntersuchung anzutragen. Um von einer oder der andern dieser Befugnisse, nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle, Gebrauch machen, und über die, gegen den Beamten zu ergreifenden Maßregeln einen Beschluß fassen zu können, wird die Verhaftung des Angeschuldigten oft nothwendig sein. Sie erscheint als Mittel zum Zweck. Daß in solchen Fällen, in denen sie verfügt worden, das Verfahren möglichst beschleunigt, und, wenn es auf die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung anzukommen scheint, darüber, ob darauf anzutragen oder nicht, baldigst ein Beschluß gefaßt werde, versteht sich von selbst. Eine Kontrolle von Seiten der Justiz-Behörden kann hierbei nicht Statt finden. Auch erlaubt die Verschiedenheit der Fälle nicht, einen Zeitraum festzusetzen, binnen welchem die, der Polizei-Behörde überlassene Untersuchung beendigt sein muß. Selbst nach der Verfügung vom 7. Septbr. 1811. kann eine längere, als vierwöchentliche Frist bewilligt werden. Alles hängt hierbei von der Beschaffenheit der Sache ab. Findet eine Verzögerung Statt, so steht dem Verhafteten der Weg der Beschwerde offen; so wie dann auch dem kompetenten Gericht unbenommen bleibt, bei einem zu seiner Kenntniß gekommenen, lange dauernden Arrest eines Beamten, davon dem Chef der Justiz zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Berlin, den 3. Dezember 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrage.

v. Kamptz.

Digitized by Google

8.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Mandatarien-Gebühren in fiskalischen Prozessen betreffend.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, die Ihr bereits von dem Königl. Finanz-Ministerio mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828. *) „wonach die Mandatarien des Fiskus, wenn sie durch Geschicklichkeit und Bemühung zu einem günstigen Erkenntnisse beigetragen haben, die ihnen angewiesenen Mandatarien-Gebühren belassen werden, und sie befugt sein sollen, diese von dem Gegentheil zu erstattenden Gebühren nochmals für sich einzuziehen," so wie die von dem gedachten Ministerio, wegen der Verrechnung der Mandatarien-Gebühren, unter dem 30. Dezbr. ejd. a. erlassene Verfügung (Anl. a.) fortan auch bei den im Ressort der Gewerbe- und Bau-Verwaltung des Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten geführten fiskalischen Prozessen, in geeigneten Fällen, zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 7. November 1830.

Ministerium des Innern, für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

a.

Da nach der, der Königl. Regierung bereits mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni d. J., den Mandatarien des Fiskus, wenn sie durch ihre Bemühung zu günstigen Erkenntnissen beigetragen haben, die ihnen angewiesenen Gebühren belassen werden sollen; so wird künftig die Wiedereinziehung der verausgabten Gebühren-Beträge nicht mehr immer Folge eines obsieglichen Erkenntnisses sein, sondern von der Bestimmung der verwaltenden Behörde abhangen, und überhaupt nur als seltene Ausnahme noch vorkommen.

*) Jahrg. 1828. 3tes Heft, S. 647.

Digitized by Google

Es ist daher ferner nicht mehr nöthig, die in unentschiedenen Prozessen an die Mandatarien des Fiskus gezahlten und verausgabten Beträge, wie in der Verfügung vom 27. Januar 1825. vorgeschrieben worden, wieder zur Soll-Einnahme zu stellen; vielmehr können dieselben definitiv verausgabt werden, und die Königl. Regierung hat, nach erfolgter Entscheidung eines Prozesses, nur darauf zu sehen, daß in den Fällen, in welchen Dieselbe sich für die Wiedereinziehung erklärt, diese verfolgt, und der Betrag extraordinair bei der Haupt-Kasse vereinnahmt werde. Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat sich hiermit einverstanden erklärt.

Berlin, den 30. Dezember 1828.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

9.

Rescript der Königl. Ministerien an das Königl. Ober-Präsidium in Coblenz, daß den Justizbeamten für übertragene Verwaltungsgeschäfte an ihrem Wohnorte keine Diäten bewilligt werden können.

Die unterzeichneten Ministerien erwiedern Ew. Excellenz auf den Bericht vom 13. v. M. ergebenst, daß sie den im Allgemeinen gestellten Antrag,

> denjenigen Justizbeamten, welchen Verwaltungsgeschäfte, in specie Untersuchungen übertragen werden, auch für deren Besorgung an ihrem Wohnorte selbst, angemessene Diäten zu bewilligen,

nicht unterstützen können, weil in der Regel und auch in Gemäßheit der Herzogl. Nassauischen Verordnung vom 3. Juli 1783. für Arbeiten, welche einem Königl. Beamten in seinem Wohnorte übertragen werden, keine Diäten gefordert werden können. Sollte in außerordentlichen Fällen die

Bewilligung einer Gratifikation billig erscheinen: so wird letztere speziell in Antrag zu bringen sein.

Berlin, den 26. Oktober 1830.

Die Ministerien

der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angel. — der Finanzen. — des Innern und der Polizei.

v. Altenstein. Maaßen. v. Brenn.

10.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Aufbringung der Stellvertretungs-Kosten für die zu Landtags-Deputirten gewählten Beamten betr.

Der pensionirte Bürgermeister N. zu N. hat sich in einer bei dem unterzeichneten Ministerium eingereichten Vorstellung über die Anordnung der Königl. Regierung beschwert, nach welcher derselbe den, während seiner Abwesenheit beim Provinzial-Landtage in Posen in diesem Jahre bestellt gewesenen Stellvertreter aus seinem Gehalte, oder jetzt aus seiner Pension remuneriren soll. Es ist bis jetzt der Grundsatz festgehalten worden, daß Beamte, welche zu Landtags-Deputirten gewählt worden, für die Kosten ihrer Stellvertreter während ihrer Abwesenheit auf dem Landtage nicht aufzukommen haben, indem die Diäten nur als eine Entschädigung für den Mehraufwand während des Aufenthalts außer dem Hause betrachtet werden. Hiernach hat die Königl. Regierung entweder die Beschwerde des N. durch Anweisung des Mehraufwandes für die Stellvertretung auf die Kämmerei-Kasse zu erledigen, oder bei eintretenden besonderen Umständen zu berichten.

Berlin, den 28. Oktober 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

Digitized by Google

11.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Poſen, den Bezug von Remunerationen neben Penſionen für kommiſſariſche Beſchäftigungen penſionirter Beamten betr.

Der Königl. Regierung wird in Beziehung auf das Geſuch des penſionirten Kreisſekretairs N. N. vom 4. d. M. eröffnet, daß, in ſofern Sie es an und für ſich billig finden möchte, dem Bittſteller rückſichtlich der Veränderung ſeines Wohnortes, wozu ihn die Uebernahme der kommiſſariſchen Beſchäftigung in N. genöthigt hat, neben den ihm bewilligten Diäten den Fortgenuß eines verhältnißmäßigen Theiles ſeiner Penſion zuzugeſtehen, Sie Sich dazu für befugt achten dürfe.

Denn Penſionen überhaupt werden für dem Staate bereits geleiſtete Dienſte und ohne geſetzliche Verpflichtung, dafür noch fernerweit Dienſte zu leiſten, bezogen.

Wenn alſo ein Penſionair, ohne wirklich im Staats-Dienſte wieder angeſtellt zu ſein, Geſchäfte für den Staat übernimmt, ſo ſteht nichts im Wege, ihm dafür neben der Penſion, die er genießt, eine mit Rückſicht auf das Verhältniß billig abgemeſſene Remuneration zuzubilligen, und der gleichzeitige Genuß beider iſt keiner beſtehenden Vorſchrift entgegen.

Hiernach mag die Königl. Regierung über das Geſuch des ꝛc. N. N. befinden, und ihn beſcheiden.

Berlin, den 18. November 1830.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

12.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an ſämmtliche Königl. General-Kommiſſionen, ſo wie an das Königl. Polizei-Präſidium und an die Königl. Militair- und Miniſterial-Bau-Kommiſſion in Berlin, die Verausgabung und Verrechnung zurückzuzahlender Penſions-Beiträge betr.

Der ꝛc. (dem ꝛc.) wird im Anſchluſſe ein Exemplar der, an ſämmtliche Königl. Regierungen erlaſſenen Circular-Verfügung vom 6. Mai d. J. *)

betreffend die Verausgabung und Verrechnung der zurückzuzahlenden indebite einbehaltenen Penſions-Beiträge bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen,

zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 4. Oktober 1830.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

13.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Cöln, daß auch Wartegelder-Beamten zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt verpflichtet ſeien.

Höherer Beſtimmung zufolge ſind die Wartegelder-Beamten, gleich den Civil-Offizianten, bei vorkommender Verheirathung zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt verpflichtet, und mithin auch gehalten, in dieſem Falle den Heirathe-Konſens nachzuſuchen.

Die Herren Civil-Staats-Beamte werden daher auf dieſes Erforderniß bei Vollziehung von Ehen der Wartegelder-Beamten hierdurch aufmerkſam gemacht.

Cöln, den 13. Dezember 1830.

Königl. Regierung.

*) Im 2ten Hefte, S. 282.

14.

14.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend den Bezug des Gnadenquartals von Seiten der Hinterbliebenen der in kollegialiſchen Verhältniſſen geſtandenen Beamten.

Da der Syndicus eines Magiſtrats ohne allen Zweifel Mitglied des Magiſtrats-Kollegii iſt, ſo erledigt ſich der, von der Königl. Regierung im Bericht vom 16. d. M. erhobene Zweifel, in Beziehung auf das, der Wittwe des dort verſtorbenen Stadt-Syndikus zu bewilligende Gnadenquartal, durch die Worte der desfalls beſtehenden Allerhöchſten Beſtimmungen von ſelbſt, daher Sie denn hiernach wegen des Gnadenquartals jener Wittwe das Erforderliche zu verfügen hat.

Was die angezogene Verfügung vom 21. Septbr. 1817. anlangt, ſo kommt ſolche hier gar nicht in Betrachtung, da ſie ſich nur auf Beamte *) bezieht, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen. Der Umſtand aber, daß ein Beamter eines Kollegii ſeine Beſoldung nicht vierteljährlich, ſondern monatlich erhält, kann natürlich dem Rechte, das ſeinen Erben wegen des kollegialiſchen Verhältniſſes zuſteht, keinen Eintrag thun.

Berlin, den 29. November 1830.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Nämlich Landräthe, Kreis-Kaſſen-Rendanten und Offizianten der Spezial-Kaſſen, wegen der monatlichen Gehaltszahlungen an ſelbige. Vergl. Circular-Verfügung vom 27. Jun. 1828. — Jahrg. 1828. 2tes Heft, S. 309.

15.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, v.. Adels-Prädikate in öffentlichen Ausfertigungen und amtlichen Bescheiden betreffend.

Der Königl. Regierung wird anliegend (sub lit. a.) Abschrift der, an das Königl. Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Septbr. d. J. die Prüfung der Ansprüche auf den Adel, wo solcher nicht notorisch ist, vor der Beilegung des Prädikats in öffentlichen Ausfertigungen und amtlichen Bescheiden betreffend,

zur Nachricht und Achtung zugefertigt.

Berlin, den 10. Dezember 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Die Beilegung des adeligen Prädikats in öffentlichen Ausfertigungen und amtlichen Bescheiden ist verschiedentlich dazu benutzt worden, an sich nicht begründete Ansprüche auf den Adelstand zu unterstützen, und es hat hinterher durch Ertheilung des Adels den Verhältnissen nachgegeben werden müssen, die ohne Verletzung der Persönlichkeit und des offiziellen Standpunkts nicht unbeachtet bleiben können. Ich will daher Vorsicht empfehlen, daß in Fällen, wo der Adel nicht notorisch ist, die Ansprüche auf denselben vor der Beilegung des Prädikats in den Ausfertigungen geprüft werden.

Berlin, den 12. September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

16.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren gegen militairpflichtige Ausländer bei Niederlassungen in den diesseitigen Staaten.

Obgleich die mit fremden Staaten abgeschlossenen Kartel-Konventionen eigentlich schon die Verpflichtung für die diesseitigen Behörden begründen, darauf zu sehen, daß männlichen Individuen eines mit Preußen in Kartel-Verhältnissen stehenden Staats, die sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im Preußischen Staate nicht eher gestattet werde, als bis dieselben sich durch einen Auswanderungs-Konsens oder durch eine glaubhafte Bescheinigung der ausländischen Behörde wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht gehörig ausgewiesen haben; so sind doch schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die oben angedeutete Vorsicht nicht beobachtet war, und daher Leute, die sich schon seit Jahren im Preußischen häuslich niedergelassen, Grundstücke erworben, und verheirathet hatten, auf den Grund der bestehenden Kartel-Konventionen von fremden Regierungen zur Auslieferung reklamirt worden.

Das Ministerium des Innern hat nun schon früher darauf Bedacht genommen, diesem unverkennbaren Uebelstande für die Folge möglichst vorzubeugen, und sich zu dem Ende gegen das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereit erklärt, die Eingangs bezeichnete Vorsichtsmaßregel ausdrücklich und allgemein in der Voraussetzung anzuordnen, daß die fremden mit uns in Kartel-Verhältnissen stehenden Staaten eine ähnliche Anordnung zu treffen geneigt sein würden.

Das Königl. Baiersche Gouvernement, auf diploma-

tischem Wege von der diesseits beabsichtigten Erlassung einer desfallsigen allgemeinen Verordnung in Kenntniß gesetzt, hat, bei dem gegenseitigen Vortheile einer solchen Verfügung, die dortigen Polizei-Behörden zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens rücksichtlich der, aus Preußen nach Baiern einwandernden Personen, männlichen Geschlechts, angewiesen.

Da jedoch die Dauer der Militairpflicht in Baiern sich nur vom 21sten bis zum 23sten Lebensjahre erstreckt, nach der diesseitigen Militairverfassung aber die Verpflichtung zum stehenden Heere zwischen das 17te und 25ste Lebensjahr fällt, und den in diesem Alter stehenden Individuen nach der Verordnung vom 15. Septbr. 1818, der Auswanderungs-Konsens vorenthalten werden kann, so hat die Baiersche Regierung zugleich angeordnet, daß dem Grundsatze der Reziprozität zufolge auch in Ansehung der, nach Preußen auswandernden Baierschen Unterthanen, das freie Wegziehen zwischen dem 17ten und 25sten Lebensjahre beschränkt sein, von diesem Alter an aber, so wie vor dem 17ten Lebensjahre, nicht gehindert werden solle.

Die Königl. Regierung wird demnach hiermit veranlaßt, Ihre Unterbehörden anzuweisen, keinem aus Baiern einwandernden Individuo männlichen Geschlechts, welches sich entweder selbst noch in dem Alter vom 17ten bis 25sten Jahre inclusive befindet, oder Söhne dieses Alters hat, die Niederlassung im Preußischen eher zu gestatten, bis dasselbe sich durch einen Auswanderungs-Konsens, oder durch andere glaubhafte Bescheinigungen der betreffenden Baierschen Behörde darüber ausgewiesen hat, daß der Aufnahme in Beziehung auf die Militairverpflichtung kein Hinderniß entgegenstehe.

Wer einen solchen Ausweis nicht sofort zu beschaffen im Stande sein möchte, dem ist zur nachträglichen Beibringung desselben eine angemessene geräumige Frist zu bewilligen, und einstweilen bloß der vorläufige Aufenthalt in dem Orte, in welchem ein solches Individuum sich niederlassen will, zu gestatten.

Nach demselben Grundsatze ist übrigens auch Hinsichts der, aus den anderen mit uns in Kartel-Verhältnissen stehenden Staaten bis auf Weiteres zu verfahren. Denn,

Digitized by Google

wenn auch jene Staaten sich zur Zeit noch nicht in demselben Sinne erklärt haben, wie dies Baierscher Seits geschehen ist, so fordert es doch die Rücksicht, welche die Preußische Regierung denjenigen Personen, die einmal als diesseitige Unterthanen aufgenommen und behandelt worden sind, nicht versagen kann, daß unser Gouvernement sich gegen solche Fälle, als die Eingangs erwähnten, möglichst sicher zu stellen suche.

Die Königl. Regierung hat also Ihre Unterbehörden demgemäß ebenfalls zu instruiren.

Berlin, den 22. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

17.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Breslau, die Abschoß- und Abfahrtsverhältnisse mit den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten betreffend.

Auf den Bericht vom 26. v. M. wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß die Vermögens- und Erbschafts-Verabfolgungen nach Galizien, Ungarn, Slavonien und überhaupt nach allen Kaiserl. Oesterreichischen Provinzen, welche nicht zum Lombardisch-Venetianischen Königreiche oder zu den Oesterreichischen deutschen Bundesstaaten gehören, nicht anders als gegen Erhebung des hergebrachten Abschosses stattfinden können.

Die unterzeichneten Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei beziehen sich in dieser Hinsicht auf die, bereits unterm 8. Novbr. 1820. an die Königl. Regierung erlassene, in Abschrift hier beigefügte Verfügung (Anl. a.) durch welche dieselbe angewiesen worden ist, in allen Exportationsfällen nach Galizien, Ungarn ꝛc., wo früher nur die provisorische Einziehung des

Digitized by Google

Abschosses angeordnet gewesen, nunmehr zur definitiven Einziehung desselben zu schreiten.

Berlin, den 11. November 1830.

Die Ministerien

der auswärtigen Angelegenheiten. der Finanzen. des Innern und der Polizei.

v. Schönberg. Maaßen. v. Brenn.

a.

Von der Regel, nach welcher gegen alle diejenigen Kaiserl. Oesterreichischen Provinzen, welche nicht zu dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, oder zu den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Ländern zu zählen sind, der Abschoß erhoben und definitiv eingezogen wird, hat in neuerer Zeit in einigen Exportationsfällen nach Galizien und Ungarn eine Ausnahme in der Art stattgefunden, daß die betheiligten Behörden veranlaßt worden sind, den Abschoß nur provisorisch inne zu behalten, bis sich der österreichische Hof über einen umgekehrten Fall erklärt haben würde.

Es hatte nämlich der, aus dem Oesterreichischen mit Kaiserl. Bewilligung ausgewanderte, und gegenwärtig hier angestellte Dr. N. N., vor einiger Zeit die Verwendung des mitunterzeichneten Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten nachgesucht, um die abzugsfreie Verabfolgung seines zu N. N. in Galizien befindlichen Vermögens zu bewirken.

Der Königl. Gesandte zu Wien wurde darauf mit einem Verwendungs-Auftrage versehen und veranlaßt, dem österreichischen Gouvernement zu eröffnen, daß, wenn gleich die Bestimmung der deutschen Bundesakte auf das N. Nsche Vermögen keine Anwendung finden könne, so hoffe man doch, da bereits im Jahre 1818. diesseits eine allgemeine Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes zwischen sämmtlichen Königl. Preußischen und Kaiserl. Oesterreichischen Staaten in Antrag gebracht sei, auch der Wiener Hof sich hiezu geneigt erklärt habe, daß die abschoßfreie Verabfolgung des N. Nschen Vermögens werde gestattet werden.

Da der österreichische Hof indeß der mehrfach wiederholten Anträge des Königl. Gesandten ungeachtet sich in der Sache

bis jetzt nicht näher geäußert hat, so ist demselben auf gesandschaftlichem Wege die Eröffnung gemacht worden, daß diesseits in der Erhebung und definitiven Einziehung des Abschosses werde fortgefahren werden. Die Königl. Regierungen, denen früher die provisorische Einziehung des Abschosses in einigen einzelnen Fällen aufgetragen worden, sind daher nunmehr zur definitiven Einziehung desselben angewiesen worden.

Die Königl. Regierung benachrichtigen wir hievon, um demgemäß in vorkommenden Fällen gleichmäßig zu verfahren.

Berlin, den 8. November 1820.

Köhler. Hoffmann.

An
die Königl. Regierungen zu Breslau, Oppeln und Liegnitz.

18.

Rescript der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Auslieferungen in Beziehung auf die mit Rußland und Polen bestehende Kartel-Konvention betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 3. v. M., worin Dieselbe Ihre Zweifel in Beziehung auf die, von der polnischen Behörde nachgesuchte Auslieferung eines gewissen aus Polen gebürtigen, zur Zeit sich im Preußischen aufhaltenden N. N. äußert, zu erkennen gegeben, daß die Verjährungsfrist der zwei Jahre, welche die ältere Kartel-Konvention mit Rußland den Deserteurs und ausgetretenen Militairpflichtigen zu Gunsten stipulirt, allerdings durch jeden auch noch so kurzen Aufenthalt eines solchen Individuums im Gebiete des Staats, dem es angehört, unterbrochen wird, indem es während desselben diesem die Möglichkeit gewährt, seiner ohne Weiteres habhaft zu werden, und erst durch seinen Wiederaustritt ihm diese verkümmert. Da nun der N. N. im Sommer 1829. zuletzt im König-

reiche Polen gewesen ist, so kann die diesseitige Verpflichtung zu seiner Auslieferung nicht weiter als zweifelhaft angesehen werden. Den fernern Zweifel der Königl. Regierung hinsichts der Kollision des §. 7. der ältern und des §. 3. der neuern Kartel-Konvention anlangend, so kann, wenn Jemand vor Publikation der neuen Kartel-Konvention schon das Benefizium des §. 7. der ältern Konvention erworben hatte, von dessen Auslieferung nicht weiter die Rede sein, da der neuen Konvention sonst offenbar eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde.

Was endlich den Punkt der körperlichen Untauglichkeit eines Ausgetretenen betrifft, so gebührt der Regierung, welche requirirt wird, hierunter kein Urtheil, indem es von jeder Regierung abhängt, diejenigen militairpflichtigen Individuen, die zur Einstellung in Reihe und Glied nicht tauglich erscheinen, zu irgend einem andern Zweige des Militairdienstes zu verwenden.

Berlin, den 17. Oktober 1830.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

19.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Ermäßigung der Eingangs-Abgaben im Handel und gewerblichen Verkehr mit Baiern und Würtemberg betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dezbr. v. J. *), wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andrerseits, unterm 27. Mai 1829. abgeschlossenen Handelsvertrags, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, vom 1. Januar k. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Tabak, Wein und Most,

*) Jahrg. 1829. 4tes Heft, S. 767.

Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Würtemberg in Preußen, nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Litt. A., bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Würtemberg aber nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Litt. B. zu entrichten sind *), und daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen.

Berlin, den 19. Dezember 1830.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

20.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, daß bei allen Einzahlungen an Königl. Kassen fortan außer Dukaten nur preußische Goldmünzen angenommen werden dürfen.

Von dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1821. (Gesetz-Sammlung No. 678.) enthaltenen Verbote, der Annahme fremder Münzsorten bei den Königl. Kassen, wurde durch die Verfügung vom 11. Ja-

*) Die Verzeichnisse A. und B. sind vollständig in den Regierungs-Amtsblättern des Monats Januar ꝛc. 1831. enthalten.

Digitized by Google

nuar 1822. zur Erleichterung der, bei den Abgaben in Golde zu leistenden Zahlungen, eine Ausnahme einstweilen dahin gestattet, daß neben den preußischen Goldmünzen, auch noch die August-, George-, Jerome- und Carlsd'or angenommen werden könnten. Da jedoch nunmehr in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. v. M. (Gesetz-Samml. No. 1268.) bei den Goldzahlungen eine anderweite Erleichterung dadurch zugestanden ist, daß bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben die Gold-Antheile, nach der Wahl der Zahlenden, auch in Silbergelde mit Agio berichtigt werden können, so wird die früher verstattete Ausnahme dergestalt hiermit aufgehoben, daß vom 1. Januar k. J. ab, bei allen Einzahlungen an die Königl. Kassen, außer Dukaten, nur preußische Goldmünzen angenommen werden dürfen. Die Königl. Regierung hat hiernach die Derselben untergeordneten Kassen zu instruiren, und die deshalb nöthige Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 16. November 1830.

Der Finanz-Minister.

Maaßen.

B.

Domainen- und Forst-Verwaltung.

21.

Circular-Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Berechnung des Domainen-Pachtwerth-stempels bei Hinzurechnung der Feuerkassen-Gelder betreffend.

Auf Veranlassung der Verfügung vom 21. Dezbr. v. J. ist zur anderweitigen Erörterung gekommen: ob und in welchem Betrage die, von den Domainen-Pächtern grundsätzlich zu übernehmenden Feuerkassen-Gelder, bei der Fest-

setzung des Pachtwerthstempels, dem Pachtgelde hinzuzurechnen sind. In Betracht der, im §. 6. des Gesetzes vom 7. März 1822. sub lit. a. enthaltenen Bestimmung, und zur Erreichung eines gleichförmigen Verfahrens setze ich dieserhalb Nachstehendes fest:

1) Die Bezahlung der Feuerkassen-Gelder gehört zu den Leistungen, welche der Pächter vertragsmäßig für Rechnung des Verpächters übernimmt, der Betrag der Feuerkassen-Gelder ist demnach zur Bestimmung der, dem Werthstempel unterliegenden Summe, in Berechnung zu bringen.

2) Bei fernern Verträgen ist die zur Zeit des Abschlusses bestehende Feuerversicherungs-Summe für die Dauer der ganzen Pachtperiode zum Grunde zu legen.

3) Sofern nicht die bisherigen Erfahrungen geringere Beiträge ergeben, auf deren Anerkennung der Pächter für die nächste Pachtperiode Anspruch haben würde, will ich gestatten, daß die jährlichen Beiträge Behufs der Bestimmung des Werthstempels in dem nämlichen Betrage angenommen werden, wie dieselben zu dem in einigen Provinzen eingerichteten Domainen-Feuerschäden-Fonds angenommen worden sind, also bei massiven Gebäuden mit 2 Sgr., bei nicht massiven Gebäuden mit 3 Sgr. jährlich vom Hundert Thaler des Versicherungswerths.

Hiernach bleibt von jetzt ab zu verfahren.

Berlin, den 7. November 1830.

Der Finanz-Minister.

Maaßen.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Abschrift hiervon zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen.

Berlin, den 7. November 1830.

Der Finanz-Minister.

Maaßen.

Digitized by Google

22.

Circular-Reſcript des Königl. Finanz-Miniſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Aufführung der Wohngebäude für Forſtbeamte betreffend.

Die, der Königl. Regierung bekannten Normal-Zeichnungen zu den Wohngebäuden der Forſt-Beamten, ſind in mancher Beziehung jetzt nicht mehr ganz anwendbar, und es iſt daher Veranlaſſung genommen, andere dergleichen entwerfen zu laſſen, und zwar:

a. zwei Hinſichts der Größe von einander verſchiedene Häuſer für Unterförſter ſowohl auf den Maſſivbau als auf den Fachwerksbau gerichtet, und

b. zwei dergleichen für Oberförſter, ebenfalls auf den Maſſivbau und auf den Fachwerksbau gerichtet.

Von jeder dieſer neuen mit I. a. und b. II. a. und b. III. a. und b. und IV. a. und b. bezeichneten Normal-Zeichnungen werden der Königl. Regierungen Exemplare mit dem Auftrage hierbei zugefertigt: in vorkommenden Fällen die ſpeziellen Bauzeichnungen und Koſtenanſchläge danach ausarbeiten zu laſſen, ſofern örtliche Umſtände nicht etwa eine Abweichung davon bedingen.

In der Regel wird die Größe der Gebäude nach den Zeichnungen No. I. und III. reſp. für Unter- und Oberförſter ausreichen, und nur dann werden die größeren Gebäude nach No. II. und IV. oder in einzelnen Fällen rückſichtlich der Anzahl der Räume noch größere Gebäude zu wählen ſein, wenn die Forſtbeamten ungewöhnlich große Landwirthſchaften haben, mehr Dienſt-Perſonal halten müſſen, oder ſonſt Gründe obwalten.

In ſolchen Fällen muß aber der Bedarf größerer und mehrerer Räume pflichtmäßig abgemeſſen und nachgewieſen werden.

Bei den maſſiven Gebäuden iſt die Stärke der äußeren und inneren Wände zu reſp. 1½ und 1 Fuß angenommen, und vorausgeſetzt, daß zu erſteren gebrannte, und

Digitized by Google

zu letzteren eventualiter Luftsteine von 11½ Zoll Länge, 5½ Zoll Breite angewendet werden; wo aber dergleichen Steine nicht von diesen Abmessungen, oder an deren Stelle vortheilhafter Bruchsteine ꝛc. Anwendung finden, versteht es sich von selbst, daß auch die Stärke der Wände Abänderungen erleidet.

Eben so richtet sich die Anzahl der Balken und Sparren-Gebinde für jedes Gebäude nach der, der Lokalität angemessenen Dacheindeckungen, nämlich ob Schiefer-, Ziegel-, Rohr-, Stroh- oder Schindel-Dächer Anwendung finden, wonach auch die Höhe der Dächer bestimmt werden muß; ferner nach den vorhandenen Holzarten und ob ganze, halbe oder gestreckte Windelböden ꝛc. gewählt werden.

Was die neu zu erbauenden Wirthschaftsgebäude bei den Forstdienst-Etablissements betrifft, so lassen sich darüber zwar keine Normal-Zeichnungen ertheilen, weil deren Größe von dem sehr verschiedenen Umfange und der Bonität der Dienst-Ländereien abhängt; indeß muß bei dem Entwurfe hierzu stets auf das wirkliche Bedürfniß zurückgegangen, die Größe nach dem, von den Dienstgrundstücken vorhandenen Ertragsanschlage, und dem danach und nach der Hütungs-Gerechtsame zu haltenden Viehstande ermittelt, und diese Ermittelung in dem, den Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokoll speziell nachgewiesen werden, damit der Revisor in den Stand gesetzt wird, die Angemessenheit des Projekts gehörig beurtheilen zu können. Ist der Ackerbau, wie häufig bei Unterförstereien, nur von geringem Umfange, so können zur Ersparung von Kosten die Stall- und Scheun-Räume in einem Gebäude untergebracht werden. — Wagenremisen werden übrigens den Unterförstern nicht bewilligt.

Sowohl bei den Wohn- als Wirthschaftsgebäuden ist in der Regel der Fachwerksbau zu wählen, und nur in den Fällen, wo die Steine billig zu haben sind, so daß der Massivbau wenig oder gar nichts mehr als der Fachwerksbau kostet, oder andere Umstände für den Massivbau sprechen, ist dieser anzuwenden.

Wo den Forstbeamten besondere Backöfen zugestanden werden, sind dieselben zur Verminderung der Baukosten ganz

Digitized by Google

einfach ohne Ueber- und Vorbau auszuführen. Sollte es die Lokalität aber nicht gestatten, solche der Feuersicherheit wegen entfernt genug von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden anzulegen, so sind sie mit Vorgelagen und Schornsteinen zu versehen.

Endlich ist den Anschlägen zum Bau eines Forstdienst-Etablissements stets ein Situations-Plan, woraus die Stellung der Gebäude, des Backofens ꝛc. hervorgeht, und worauf die Himmelsgegenden angegeben sein müssen, beizufügen.

Berlin, den 30. Oktober 1830.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

23.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, die gegen Holzdiebstähle in den Königl. Forsten getroffenen Sicherheitsmaßregeln betreffend.

Das Ueberhandnehmen von Holzdiebstählen in den Königl. Forsten der hiesigen Provinz, und die dabei von den Dieben gegen die Forstbedienten verübten Gewaltthätigkeiten, hatten im Laufe des letzten Winters es nothwendig gemacht, zum Schutze der Forstbeamten Militair abzuordnen, und letzterem die Befugniß beizulegen, sich nöthigenfalls seiner Waffen auf jede Weise gegen Holzfrevler zu bedienen. Des Königs Majestät haben jetzt auf den Vortrag der unterzeichneten Ministerien mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. August d. J. zu genehmigen geruht, daß jene Befugniß bis dahin, daß hierunter eine definitive Vorschrift erfolge, in ähnlichen Fällen überall zur speziellen Anwendung komme. Zu dem Ende ist von den Ministerien diejenige Bekanntmachung für nöthig erachtet worden, welche der Königl. Regierung anbei (Anl. a.) zugefertigt wird, um sie in ihr Amtsblatt aufzunehmen, und da, wo oft Holzdiebstähle begangen werden, auch durch die Ortsbehörden publiziren zu lassen.

Digitized by Google

Das Kriegs-Ministerium wird das Erforderliche an die Militair-Behörden verfügen.

Berlin, den 24. Oktober 1830.

Der Finanz-Minister. Maaßen. Der Minister des Innern und der Polizei. Frhr. v. Brenn.

Für den Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit. v. Schöler.

a.

Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den Königl. Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andere sehr schwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem, zu deren Unterstützung abgeordneten Militair Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen versucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger, als bisher verfahren, und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht: daß das Militair, welches zum Schutz der Königl. Forsten und zur Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen, und insbesondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen,

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24. Oktober 1830.

Der Finanz-Minister. Maaßen. Der Minister des Innern und der Polizei. Frhr. v. Brenn.

Für den Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit. v. Schöler.

Digitized by Google

24.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, den Verkauf kleinerer Brennholz-Quantitäten aus Königl. Forsten an die ärmere Volksklasse betreffend.

Bei dem Eintritt des Winters werden der Königl. Regierung die früheren Verordnungen, insonderheit das Circular vom 9. Februar d. J., wegen Ueberlassung geringerer Brennholzsorten in kleinen Theilen von halben und viertel Klaftern aus freier Hand gegen die Taxe an die bedürftigeren Einwohner in Erinnerung gebracht. Die hohen Preise der ersten Lebensbedürfnisse steigern in diesem Jahre die Noth der ärmeren Klasse, daher in manchen Gegenden selbst ausgedehntere Maßregeln, als die in dem gedachten Circular bereits vorgeschriebenen, zum Schutz der Waldungen und zu Verhütung des Diebstahls insbesondere auch zur Beihülfe Bedürftiger räthlich sein dürften, vornämlich in der Nähe der Städte, deren ärmere Bewohner außer Stande sind, durch Sammeln von Raff- und Leseholz ihr dringendes Bedürfniß für den Winter zu sichern. Wo solche Umstände eintreten, und ein ausreichender Vorrath geringer Holzsorten von Knüppel- und Reisigholz nicht vorhanden ist, mag die Königl. Regierung noch in Zeiten vermittelst Durchforstung jüngerer Bestände Stangenholz hauen, und zum Detaildebit bereiten lassen. Hält es die Königl. Regierung in einzelnen Orten nach pflichtmäßiger Erwägung für nützlich und nothwendig, die Taxe dieser Holzsorten zu ermäßigen, ja selbst gewisse für die ärmere Klasse bestimmte Quantitäten auf die Hälfte oder das Viertel der Holztaxe, jedoch bei vollem Schlagerlohn, herabzusetzen, so ermächtige ich Dieselbe hierdurch, das hierzu Erforderliche zu verfügen, unter Vorbehalt diesseitiger Genehmigung, welche demnächst auf den Grund einer übersichtlichen gehörig erläuterten Nachweisung der unter der Taxe abgelassenen Holzquantitäten, nachgesucht werden muß.

Der

Der Hauptgesichtspunkt bei der zu treffenden Einrichtung ist, daß die beabsichtigte Erleichterung nur den wirklich Bedürftigen zu gut kommen, und daß dadurch nicht etwa mißbräuchlich dem größeren oder kleineren Spekulanten ungebührliche Vortheile im Holzankaufe gewährt werden. Es wird deshalb in der Regel am besten sein, die unter der Taxe der ärmeren Klasse zugedachten Quantitäten den Gemeindevorständen auf eigene Verantwortung zu gewissenhafter, dem Zweck entsprechender Vertheilung, zu überweisen.

Spätestens bis zum 15. Januar 1831. erwarte ich den Bericht der Königl. Regierung über das eingeschlagene Verfahren und über den bis dahin beobachteten Erfolg der Maßregel.

Berlin, den 27. Oktober 1830.

Der Finanz-Minister.

Maaßen.

25.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, die Remuneration der Richter für die Erledigung der Rügen in Kommunal- und Privat-Forstfrevel-Sachen betreffend.

Es ist in Frage gekommen: ob die von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Einrichtung, die den Richtern für die Erledigung der Forstrügensachen bewilligte Remuneration betreffend, auch auf diejenigen Rügen, welche Privat- und Kommunal-Forsten angehen, angewandt werden können?

Das abschriftlich beigehende Schreiben vom 8. Oktober d. J. (Anl. a.) enthält die Gründe, diese Frage verneinend zu beantworten, und wenigstens die Anwendung jener Einrichtung auf Privat- und Kommunal-Forsten nicht zu gebieten, und hiermit ist auch das Königl. Finanz-Ministerium einverstanden.

Indem der Königl. Regierung dies hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird, veranlassen wir Dieselbe jedoch, die Kommunen und Privaten, welche Waldungen besitzen, von der in Hinsicht der fiskalischen Forstrügesachen bestehenden Einrichtung zu benachrichtigen, und ihnen anheim zu stellen, ob sie sich der Einrichtung anschließen wollen; den betreffenden Richtern würde dann eventualiter die Erklärung bekannt zu machen sein.

Berlin, den 13. November 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 6. v. M. die den Richtern für Erledigung der Forst-Defraudationssachen zu bewilligende Gratifikation betreffend, daß mir die Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. August v. J. auf die Kommunal- und Privat-Forsten nicht unbedenklich scheint. Daß nur an die Staats-Forsten dabei gedacht worden sei, beweist schon der Umstand, daß sie nur an das Justiz- und Finanz-Ministerium, nicht aber an das Ministerium des Innern gerichtet worden ist.

Was nun die Anwendung derselben auf die Kommunal-Forsten, insbesondere in den Rheinprovinzen, anlangt, so kommt in Betrachtung, daß das Gesetz vom 7. Juni 1821. die Strafen für Holzdiebstähle ausdrücklich dem Waldeigenthümer bestimmt.

Diese Strafen sind daher nicht geeignet, in dem durch das Rescript vom 31. Dezbr. 1822. gebildeten Fonds verrechnet zu werden, welchem nur die allgemeinen Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder, die keine besondere Bestimmung haben, bestimmt sind.

Dieser allgemeine Fonds würde sich durch die Verrechnung der Forst-Defraudationsstrafen auf Kosten derjenigen Kommunen bereichern, welche Waldungen besitzen, und ich würde daher, wenn jene Verrechnung dennoch erfolgt wäre, auf die Reklamation jeder Kommune anordnen müssen, daß die Strafen dieser Art dem besondern Gemeinde-Fonds zu überweisen seien. Aus diesem würde nun auch die Remuneration der Richter zu bestreiten sein.

Digitized by Google

Ich halte mich aber nicht für berechtigt, auf die Gemeinekassen eine Ausgabe zu weisen, die durch kein Gesetz geboten ist, besonders da sehr leicht der Fall eintreten kann, daß bei einer bedeutenden Zahl von Forstrügen auf keine Strafe erkannt wird, in welchem Falle nicht einmal in den Strafen ein Fonds zur Bezahlung der dem Richter ausgesetzten Remuneration vorhanden, selbige vielmehr aus den sonstigen Mitteln der Gemeine zu entnehmen wäre.

In Hinsicht der Privatforsten treten diese Bedenken noch in erhöhter Maaße ein.

Ich glaube daher, daß den Regierungen von meiner Seite nur die in Hinsicht der Staatswaldungen getroffene Einrichtung bekannt zu machen sein wird, mit der Anweisung, durch die Landräthe den Kommunen und Privaten den freiwilligen Beitritt zu dieser Einrichtung anheim zu stellen.

Ehe ich jedoch deshalb verfüge, sehe ich der weiteren Erklärung Ew. Excellenz ergebenst entgegen.

Berlin, den 8. Oktober 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Finanz-Minister, Herrn Maaßen,
Excellenz.

C.

Steuern.

26.

Circular-Reskript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verrechnung der Denunzianten-Antheile an den Stempelstrafen betreffend.

Im §. 4. unserer Circular-Verfügung vom 28. Februar d. J. *), betreffend die wegen der bei Revision der

*) Im 1sten Hefte, S. 42.

Rechnungen entdeckten Stempel-Defraudationen festzusetzenden Strafen, ist angeordnet: daß von den auf diesseitige Rechnungs-Erinnerungen festgesetzten und zur Einziehung gelangten Stempelstrafen der Denunzianten-Antheil jederzeit portofrei an unsere Büreau-Kasse eingesendet, und die Quittung darüber der Beantwortung des betreffenden Monita beigefügt werden solle. In Erwägung jedoch, daß gegenwärtig mehr als früher, bei der Abnahme der an uns einzusendenden Rechnungen eine sorgfältige Prüfung darüber, ob zu den bei den Rechnungsbelägen befindlichen stempelpflichtigen Justifikatorien das gesetzliche Stempel-Papier verwendet worden, stattfindet, und daß in die Abnahme-Protokolle jetzt in der Regel sowohl wegen Nachbringung des fehlenden Stempel-Papiers, als auch wegen Einziehung der verwirkten gesetzlichen Strafen, das Erforderliche übernommen wird, finden wir uns veranlaßt, die Königl. Regierung der fernern Einsendung der gedachten Denunzianten-Antheile zu unserer Büreau-Kasse zu überheben, und bestimmen hierdurch, daß dieselben künftig, gleich den Antheilen der Königl. Kasse an den Stempelstrafen, zu verrechnen sind.

Potsdam, den 31. August 1830.

Ober-Rechnungs-Kammer.

27.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Stempelfreiheit der Armen und öffentlichen Anstalten betreffend.

Die Königl. Regierung erhält in Erwiederung auf den Bericht vom 6. dieses

die Stempelfreiheit der Armen betreffend,

anliegend Abschrift der unterm 16. Januar 1827. an das Königl. Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre (Anl. a.) mit dem Eröffnen, daß das Mini-

Digitized by Google

visterium des Innern danach das in Rede stehende, den Armen zu N. N. bestimmte Legat allerdings für stempelfrei erachten muß.

Berlin, den 17. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

a.

Ich bin zwar mit der, im Berichte des Staats-Ministeriums vom 25. November v. J., über die Stempelbefreiungen geäußerte Meinung, dahin einverstanden, daß

1) die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27. Juni 1811. §. 4. eingeräumt worden, sich auch auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkungen oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecke, und deshalb nach §. 3. litt. i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. noch fortdaure, daß auch

2) von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sei, und daß

3) die im §. 3. litt. i. des Gesetzes vom 7. März 1822. besonderen Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit, auch solchen im §. 4. der Deklaration vom 27. Juni 1811. benannten Instituten derjenigen neu- oder wiedererworbenen Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt, und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde.

Ich trage jedoch Bedenken, diese Bestimmungen, durch welche die provisorische Exemtion des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. verlängert wird, im Wege der Gesetzgebung zu erlassen, so lange nicht eine definitive Festsetzung hierüber erfolgen kann. Dieserhalb genehmige Ich, daß nach den Anträgen des Staats-Ministeriums in vorstehender Art einstweilen verfahren werde, und ermächtige Sie, die Minister der Justiz und der Finanzen, die betreffenden Behörden hiernach

Digitized by Google

anzuweisen, und mit Instruktion zu versehen, trage Ihnen aber zugleich auf, gemäß dem, im §. 3. litt. i. des Stempelgesetzes ausgedrückten Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung hierüber, als über einen Gegenstand der Revision der Gesetzgebung eine definitive Festsetzung vorzubereiten, und zur Berathung des Staats-Ministeriums zu bringen.

Was

4) die Familienstiftungen betrifft, so bin Ich zwar auch damit einverstanden, daß es dieserhalb einer besonderen Bestimmung für die Stempelsteuer bedürfe.

Ich gebe es jedoch gleichfalls zu Ihrer, der Minister der Justiz und der Finanzen, näheren Erwägung: wie der Unterschied zwischen der Hebung aus einer Familienstiftung und dem Nießbrauch aus einem Familien-Fideicommiß näher festzustellen sei, da solches, besonders bei Hebungen aus einer in Landgütern bestehenden Familien-Fideicommiß-Stiftung von Seiten mehrerer Berechtigten, leicht verwechselt werden kann. Auch dieses wird bei Revision der Gesetzgebung in weitere Berathung zu ziehen sein, welches Ich Ihnen überlasse.

Berlin, den 16. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

D.

Post-Verwaltung.

28.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Postanstalten, excl. der im Auslande belegenen Aemter, die Porto-Freiheit in Censur-Angelegenheiten betreffend.

Die wegen Portofreiheit der Korrespondenz in Censur-Angelegenheiten im General-Circular No. 8. vom 25. April

1827. im §. 22. enthaltene Bestimmung wird hiermit dahin erläutert, daß außer der Korrespondenz zwischen Königl. Behörden in Censur-Angelegenheiten auch diejenigen Sendungen, welche von Zeitungs-Redaktionen ꝛc. unmittelbar an das Königl. Ober-Censur-Kollegium in Berlin eingehen, und nicht mit öffentlichem Siegel versehen sind, mit dem Rubro:

„Censur-Angelegenheiten"

portofrei befördert werden sollen.

Die Postanstalten haben sich hiernach gehörig zu achten.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1830.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

29.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Behandlung der gegenseitigen herrschaftlichen Korrespondenz aus und nach dem Königreiche Polen.

Die Königl. Regierung erhält beigehend in Abschrift ein Schreiben des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. dieses (Anl. a.), nach welchem durch eine, von dem Herrn General-Postmeister v. Nagler, mit der Königl. Polnischen General-Post-Direktion, wegen Behandlung der herrschaftlichen Korrespondenz aus und nach den beiderseitigen Staaten getroffene Vereinbarung festgesetzt worden ist:

daß, die mit der Rubrik: — „Herrschaftliche Sachen" — bezeichneten, und an die Behörden und höheren Staatsbeamten im Königreiche Polen gerichteten Briefe Königl. Preußischer Behörden auf den Polnischen Posten frei befördert werden sollen,

Digitized by Google

mit der Anweisung, dem gemäß das Erforderliche in Ihrem Amtsblatte bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Oktober 1830.

Die Ministerien

des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann.

des Innern und der Polizei. v. Brenn.

a.

Nach einer, von dem Herrn General-Postmeister ꝛc. v. Nagler, dem unterzeichneten Ministerio zugekommenen Mittheilung, ist durch eine von demselben mit der Königl. Polnischen General-Post-Direktion, wegen Behandlung der herrschaftlichen Korrespondenz aus- und nach den beiderseitigen Staaten, getroffene Vereinbarung, festgesetzt worden:

daß die mit der Rubrik: „Herrschaftliche Sachen" bezeichneten, und an die Behörden und höheren Staatsbeamten im Königreich Polen gerichteten Briefe Königl. Preußischer Behörden auf den Polnischen Posten frei befördert werden sollen.

Ew. Excellenzen beehrt sich das unterzeichnete Ministerium von dieser Uebereinkunft in Kenntniß zu setzen, mit dem ganz ergebensten Anheimstellen, solche in den an Polen unmittelbar angrenzenden Provinzen, und allenfalls auch in den Provinzen Brandenburg und Pommern auf geeignetem Wege, etwa durch die Amtsblätter, gefälligst bekannt machen, und den von Denenselben ressortirenden Behörden darnach die benöthigte Instruktion ertheilen zu lassen.

Berlin, den 7. Oktober 1830.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Ministers des Innern,
Herrn v. Schuckmann,
und
des Königl. Geheimen Staats- und Ministers des Innern und der Polizei,
Herrn Freiherrn v. Brenn,
Excellenzen.

30.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das den Postanstalten mittelst Circular-Verfügung vom 14. September d. J. bekannt gemachte Uebereinkommen mit der Königl. Polnischen General-Post-Direktion wegen portofreier Beförderung der gegenseitigen herrschaftlichen Korrespondenz ist, wie die Erfahrung lehrt, in sofern unrichtig gedeutet worden, als die verabredete Portofreiheit auch auf diejenige Korrespondenz, welche von Königl. Preußischen Behörden an den Königl. Preußischen General-Consul Schmidt in Warschau abgesendet wird, ausgedehnt worden ist. Die Korrespondenz des gedachten Königl. General-Consuls ist aber im Königreiche Polen portopflichtig, und nur diejenigen Briefe genießen die Portofreiheit, welche mit dem Rubro:

„Herzoglich Warschausche Extraditions-Sachen"

bezeichnet sind.

Die Postanstalten haben sich hiernach genau zu achten.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1830.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

IV.

Landes-Kultur, Landwirthschaft und National-Industrie.

31.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht in Glogau, die Genehmigungs-Ertheilung zu Veränderungen in dem Grundeigenthume bäuerlicher Besitzungen ꝛc. betreffend.

In Bezug auf die Frage:

ob Veränderungen in dem Grundeigenthume der bäuer-

lichen Besitzungen, wonach Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen, und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsamen und Benefizien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden, der Genehmigung der General-Kommission bedürfen?

tritt der Justiz-Minister der, in dem Berichte vom 17. v. M. geäußerten übereinstimmenden Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts und der General-Kommission in Soldin, daß eine solche Genehmigung nicht erforderlich sei, bei, und findet nichts dagegen zu erinnern, daß diesem gemäß ferner verfahren werde.

Was dagegen die Zuziehung der, auf dem Gute eingetragenen Gläubiger bei solchen Verhandlungen und deren Konsens in die Abschreibung der, als freies Eigenthum abgetretenen Parcelen betrifft; so erscheint diese Zuziehung nach §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung allerdings als erforderlich, da immer eine Abtrennung und Abschreibung erfolgt, und nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben ist, daß sich die Gläubiger solche gefallen lassen müssen, wenn die Hypotheken-Behörden sich noch dazu ohne vorausgegangene sachverständige Untersuchung überzeugt halten, daß keine Werthsminderung erfolge.

Berlin, den 8. Oktober 1830.

Der Justiz-Minister,
in dessen Auftrage.
v. Kamptz.

32.

Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an den Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Luckenwalde, die landesherrliche Konkurrenz bei theilweiser Veräußerung bäuerlicher Grundstücke betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M., dessen Anlage zurück erfolgt, wird Ihnen im Einverständniß mit den Herren

Ministern des Innern eröffnet, daß es in den Fällen des §. 4. des Edikts vom 9. Oktober 1807. zur Gültigkeit theilweiser Veräußerungen eines Grundstücks, nicht eines Konsenses, sondern blos einer Anzeige bei dem Landrath, als beständigem Kommissarius der Regierung, als Landespolizei-Behörde, bedarf. Da jedoch bei einer solchen Vereinzelung eines Grundstücks, in der Regel auch eine Vertheilung der darauf haftenden Abgaben nothwendig ist, und diese ohnehin durch die Regierung erfolgen muß; so kann jedes Gericht eine Bescheinigung des Landraths darüber: daß die Anzeige von der beabsichtigten Vereinzelung bei ihm eingegangen, und er dieselbe der Regierung eingereicht habe, verlangen, wodurch dem §. 4. des erwähnten Edikts völlig genügt wird.

Berlin, den 16. November 1830.

Der Justiz-Minister,
in dessen Auftrage.
v. Kamptz.

33.

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, die Beförderung der Pferdezucht betreffend.

Ungeachtet der Bemühungen eines in unserm Regierungs-Bezirk bestehenden Vereins und mehrerer Privatpersonen, der Pferdezucht in hiesiger Gegend aufzuhelfen, und ungeachtet der vorzüglichen Mittel, welche das Rheinisch-Westphälische Landgestüt zu obigem Zweck darbietet, ist dennoch die Wirkung bisher nicht ganz von dem erwarteten Erfolge gewesen. Es ist namentlich mehrfach wahrgenommen worden, daß von den bedeckten Stuten einige verworfen haben. Hieraus läßt sich nicht ohne Grund auf eine sorglose Behandlung der tragenden Pferde von Seiten der Eigenthümer schließen, auch mag Unkunde bei Behandlung der tragenden Stuten und der Füllen zu den ungünstigen Erfolgen beitragen.

Digitized by Google

Das große Interesse, welches die Erzielung guter und dauerhafter Pferde für jeden Landwirth hat, giebt uns Veranlassung, die Pferdezüchter auf die bemerkten Mißbräuche aufmerksam zu machen, sie über die Behandlung und Fütterung der Stuten und Füllen in Nachfolgenden zu belehren, und ihnen die sorgsamste Befolgung dieser Lehre dringend zu empfehlen.

Zur Zucht müssen besonders gute, wo möglich schon etwas veredelte Stuten ausgewählt werden.

Gute Pferde müssen auch gut gefüttert werden. Heu und Stroh allein enthalten wenig kräftigen Nahrungsstoff, dadurch werden nur die Eingeweide ausgefüllt, und die Thiere vor dem Verhungern geschützt. Kräfte giebt nur allein ein mehlreiches Futter. Die tragende Mutterstute, wird sie zur Arbeit gebraucht, muß etwas Körner erhalten. Nur volle hinreichende Weide läßt solche entbehren, doch darf dann die Arbeit nicht anstrengend und erschöpfend sein.

Das Absetzen der Füllen muß nicht so spät geschehen, als es in der Regel erfolgt, es muß vielmehr am Besten in der Mitte des Monats September vorgenommen werden.

Gleich nach dem Absetzen der Füllen und im ersten Winter muß ihnen täglich eine Metze Hafer oder Gerste (die letztere jedoch geschrooten), gutes feines nicht überständiges, nicht krautiges Heu, und stets das beste Sommer- und Winterstroh, gereicht werden. Grummet müssen sie gar nicht erhalten. Roggen, Erbsen und Wicken sind, so wenig für tragende und nährende Stuten, als wie für Füllen, ein passendes Futter. Auch Klee- und Wicken-Heu, desgleichen Erbsenstroh darf man diesen Thieren nur in sehr kleinen Gaben, am besten gar nicht geben.

Hat man die Füllen einmal abgesetzt, so thut man wohl, sie im ersten Herbst nicht mehr auf die Weide zu lassen; die dann schon hart gewordenen Gräser geben ihnen keine Kraft mehr, sondern erzeugen, mit dem trocknen mehlreichen Futter vermischt, nur Säuren im Magen, die ihnen nachtheilig sind.

Tägliche und viele Bewegung der Füllen auf den Höfen und auf sonstigen trockenen Plätzen in der freien Luft,

Digitized by Google

ist durchaus erforderlich. Auch im Winter bei jeder Witterung müssen sie jedesmal nach dem Tränken im Freien rasch bewegt, d. h. herumgetrieben werden. Im Winter dürfen die Füllen nicht in enge und verschlossene finstere Ställe kommen, auf weichen Mist eingesperrt werden, vielmehr sind geräumige, trockene, eher zu kalte als zu warme und helle Ställe nothwendig.

So nützlich es ist, Absatzfüllen frühzeitig im Herbste auf trockenes Futter zu stellen, eben so nöthig ist es, sie im nächsten Frühjahr so zeitig als möglich, wenigstens einige Stunden des Tages, auf die, wenn auch nur erst sparsam grünende Weide gehen zu lassen, und ja nicht die volle Weide dazu abzuwarten. Der Uebergang vom trocknen zum grünen Futter darf nämlich bei Füllen nicht plötzlich erfolgen, weil solches häufig die übelsten Zufälle und selbst den Tod herbeiführt.

Dieselbe Vorsicht muß auch bei Mutterstuten, die neugeborne Füllen haben, angewendet werden, denn der schnelle Futterwechsel hat großen Einfluß auf die Milch, mithin auch auf das sie genießende Füllen.

Dem Füllen edler Race muß, wenn es anders ein gut ausgewachsenes und kräftiges Pferd werden soll, bis zum 3ten Jahre mindestens eine Metze Hafer- oder Gersten-Schrot, von da ab aber eine doppelte Ration gereicht werden. Nach zurückgelegtem 4ten Jahre ist es dann ein brauchbares Pferd geworden, welches den Körneraufwand in der Wirthschaft durch Tüchtigkeit, und beim Verkauf durch einen lohnenden und anlockenden Preis vergelten wird.

Vor dem 4ten Jahre darf ohne bedeutenden Nachtheil kein Pferd angespannt werden; vorzüglich nachtheilig ist den jungen Pferden der Dienst in der Egge.

Die Herren Landräthe und sämmtliche Ortsbehörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, die obige Bekanntmachung möglichst unter den Eingesessenen zu verbreiten, und bei jeder geeigneten Veranlassung durch Lehre und Ermahnung nach Kräften für die Sache zu wirken.

Minden, den 23. Dezember 1830.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

34.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, Vorschläge und Mittel zur Vertilgung der Schnecken.

In dem vorhergegangenen nassen Jahre haben die Schnecken, besonders an der aufkeimenden Wintersaat, erheblichen Schaden angerichtet, und zu dem mißlichen Gedeihen der Erndte wesentlich beigetragen.

Die mögliche Vertilgung der Schnecken zu rechter Zeit muß daher ein Hauptaugenmerk eines jeden Landwirths sein.

Unter mehreren erprobten Mitteln dürften folgende, als die einfachsten und am wenigsten kostspieligen, den Vorzug verdienen:

1) Es werden des Abends, 1 bis 2 Fuß von einander, der Länge nach durchschnittene Mohrüben (gelbe Wurzeln, Karotten) in die Furchen der Aecker gelegt. An diese setzen sich während des Nachts früh Morgens die Schnecken, da sie dieselben sehr lieben, oft 20 bis 30 an eine Wurzel.

Vor Sonnenaufgang werden dann die Schnecken von den Wurzeln abgestreift, sie geben ein vortreffliches Futter für die Enten, oder, vorab durch kochendes Wasser getödtet, für die Schweine.

2) Man nehme auf einen Morgen 2 bis $2\frac{1}{2}$ Malgen ungelöschten Kalk, lasse diesen in Staub zerfallen, welches dadurch bewirkt wird, daß man auf das angegebene, zuvor in einem runden Haufen zusammen geschüttete Quantum Kalk, 2 bis $2\frac{1}{2}$ Eimer voll Wasser gießt, und dahin sieht, daß der Kalk allenthalben davon benetzt wird. In diesem Zustande läßt man ihn dann bis zur Auflösung, etwa 6 bis 8 Stunden lang, liegen. Nach Verlauf dieser Zeit wird er mit einer Schaufel umgestochen; sollten sich dann noch einige Stücken unaufgelöseten Kalk finden, so lassen sich diese durch weiteres Anfeuchten mit Wasser leicht auflösen.

Digitized by Google

Der dadurch gewonnene Staubkalk, welcher sich durch die Auflösung nun zu 4 bis 5 Balgen gehäuft, oder vermehrt hat, wird vor Sonnen-Aufgang, oder nach Sonnen-Untergang, wenn die Schnecken ihre Schlupflöcher verlassen haben — worauf besonders zu achten ist — auf die jungen Roggen-Saaten gestreuet, doch so, daß er allenthalben vertheilt wird. Die Schnecken werden davon theils getödtet, oder doch am weitern Fressen der Saaten gehindert. Auch wird durch den Kalk zugleich eine gute Düngung des Ackers erzielt.

3) Man überegge den Acker vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang, mit Bündeln von wilden Rosen, Stechpalmen, Dornen ꝛc., wodurch die Schnecken vertilgt werden, weil ihnen jede äußere Verletzung tödtlich wird.

Das letztere Mittel ist das einfachste wie das wohlfeilste, und verdient deshalb besonders empfohlen zu werden.

Nicht minder ist

4) das Uebertreiben der Schafe ꝛc. ein zweckmäßiges Mittel zur Vertilgung der Ackerschnecken.

Sämmtliche Ortsbehörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt vorliegender Bekanntmachung unter den Landwirthen ihrer Verwaltungs-Bezirke möglichst verbreitet werde.

Minden, den 13. Oktober 1830.

Königl. Regierung.

35.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs- und Schulraths, Herrn v. Türk, über die zweckmäßigste Art, die Puppen in den Seiden-Cocons zu tödten, die Seide zu haspeln, und Maulbeer-Bäume anzupflanzen.

Bei dem Wiederaufleben des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg, ist eine richtige Behandlung beim Tödten

der Puppen in den Seiden-Cocons und beim Haspeln der Seide von Wichtigkeit; es wird daher zweckmäßig sein, hierüber einige auf Erfahrung gegründete Bemerkungen hier mitzutheilen: Was

1) das Tödten der Puppen in den Cocons betrifft, so besteht das gewöhnliche Verfahren hier zu Lande darin, daß man die Cocons in Körbe packt, und diese Körbe sodann in einen Backofen schiebt, in welchem kurz zuvor Brot gebacken worden war. Dieses Verfahren ist durchaus fehlerhaft. Die trockne Hitze des Backofens trocknet gewöhnlich die Seide zu sehr aus, entzieht ihr zu viel Gummi, und es wird dadurch das Haspeln derselben, worauf doch alles ankommt, erschwert, indem der seidene Faden nicht gut vom Cocon auf den Haspel läuft, und öfters abreißt. Ist nun vollends die Hitze des Ofens zu stark, so wird die Seide versengt und ganz, oder größtentheils unbrauchbar; ist dagegen die Hitze des Ofens zu schwach, so bleiben viele von den Puppen in den Gespinnsten am Leben, kriechen später aus, durchbrechen also das Gespinnst, und der Cocon ist verdorben. Beides veranlaßt einen großen Verlust an Seide. In der That aber ist es schwer, bei Benutzung des Backofens zum Tödten der Cocons stets den richtigen Grad der Wärme zu treffen, und es gehört eine längere Erfahrung dazu, wenn es nicht mißlingen soll.

Man hat daher in Frankreich schon längst ein anderes Verfahren angewandt — man tödtet die Puppen durch die heißen Dämpfe, die vom siedenden Wasser aufsteigen, in dicht verschlossenen Dampf-Kammern. Auf diese Weise leidet die Seide nicht, und man ist sicher, daß alle Puppen schnell sterben, ohne daß später noch eine einzige auskriechen wird. Auch läßt sich die Seide der auf diese Weise behandelten Cocons viel besser abhaspeln, wie ich aus Erfahrung weiß, da ich bereits seit 2 Jahren dasselbe Verfahren anwende. Da nun nicht jeder Seidenbauer eine eigene Dampf-Kammer haben kann, so wird es zweckmäßig sein, hier ein Verfahren anzugeben, das jeder leicht und ohne Kosten anwenden kann. Man darf nämlich wohl annehmen, daß jeder Seidenbauer in seiner Wirthschaft einen

Wasch-

Waschkessel haben wird; dessen kann man sich nun auf folgende Weise zum Tödten der Puppen bedienen:

Man nimmt ein Faß, dessen Oeffnung auf die Oeffnung des Kessels paßt, legt einige Stäbe auf die Oeffnung des Kessels, und setzt darauf die Körbe mit Seiden-Cocons gefüllt, stellt sodann das Faß verkehrt darüber, so daß die Oeffnung des Fasses auf die des Kessels genau paßt, deckt eine wollene Decke darüber, und macht nun Feuer unter dem zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen mit Wasser gefüllten Kessel; sobald das Wasser siedet, löset sich ein großer Theil desselben in Dämpfe auf; diese Dämpfe durchdringen die mit Cocons gefüllten Körbe, und tödten die Puppen schnell, da die Hitze der Dämpfe der des siedenden Wassers gleich ist, oder 80 Grad Reaumur beträgt.

Eine Anwendung des Dampfes, die 5 Minuten dauert, wird hinreichen, die Puppen zu tödten. Sollte man dessen nicht gewiß sein, so darf man nur ein Paar Cocons aufschneiden, um zu sehen, ob die Puppen noch leben; wäre es der Fall, so würde man sie längere Zeit der Wirkung des Dampfes aussetzen. Man nimmt nunmehr die auf diese Weise behandelten Cocons heraus, deckt sie noch ein Paar Stunden hindurch mit einer wollenen Decke zu, damit die etwa noch lebenden vollends ersticken, nimmt sie sodann aus den Körben heraus, breitet sie auf den Rahmen oder Hürden aus, auf denen man früher die Seidenwürmer fütterte, und setzt sie dem Luftzuge aus, damit sie vollkommen austrocknen; sie würden wegen der Feuchtigkeit, die sie überall durchdrungen hat, verschimmeln und also verderben, wenn man das unterließe. Sodann behandelt man gleichmäßig eine andere Masse Cocons. Auf die Weise kann man in einem Vormittage die Puppen von einigen Hundert Pfund Cocons tödten.

Ich empfehle dies Verfahren besonders allen denen, die ihre Cocons nicht selbst haspeln, sondern verkaufen wollen, weil man nur mittelst Dampf getödtete Cocons mit Sicherheit kaufen, und also gehörig bezahlen kann, während man bei gebackenen Cocons immer in Gefahr ist, Schaden zu leiden.

Auch beim Versenden der Cocons ist Einiges zu beobachten, um das Verschimmeln zu verhüten. Gewöhnlich nimmt man dazu leichte Fässer oder Tonnen; in diese lege man zuerst auf den Boden und zunächst der Wände einige Bogen gut getrocknetes Makulatur-Papier, sodann eine Schichte Cocons, einen halben Fuß hoch, dann wieder eine Schichte eben solches Papier, dann wieder Cocons u. s. w., und schüttle das Faß während des Einpackens, damit die Cocons möglichst festliegen. Das trockne Papier hat den Zweck, die Feuchtigkeit aus den Cocons anzuziehen, und diese trocken zu erhalten. Natürlich müssen die Fässer während des Transports vor Regen und Nässe sorgfältig bewahrt werden. Ich bemerke noch, daß der Berliner Scheffel Cocons ohngefähr 18 Pfund wiegen wird, mehr oder weniger, je nach der Güte und dem Grade der Trockenheit derselben.

Auf die angegebene Art getödtete und verpackte Cocons werden in meinem Etablissement zu Klein-Glinicke gekauft und baar bezahlt. Was

2) das Haspeln betrifft, so geschieht es daselbst auf einer von Mylius in Mayland erfundenen, von Quewa in Berlin erbauten Maschine mit 8 Haspeln, die durch ein Rad von Gußeisen von 7 Fuß Durchmesser in Bewegung gesetzt wird; es werden hier täglich im Durchschnitt wenigstens 8 Pfund Seide gehaspelt, daher diese Arbeit in der günstigsten Jahreszeit, d. h. in den Monaten Julius und August, beendigt werden kann.

Diese Maschine zeichnet sich dadurch von den bisher üblichen vortheilhaft aus, daß die Spinnerinnen frei, entfernt von der Feuerung sitzen, aus nur lauwarmen Wasser haspeln, und die Haspel jeden Augenblick selbst still stellen können; statt daß, bei dem gewöhnlichen Haspeln, die Spinnerinnen in den heißesten Monaten unmittelbar am heißen Ofen, und zwar in schräger Stellung sitzen, die Finger stets in einem Wasser von wenigstens 70 Grad Reaumur haben, und, wenn sie den Haspel still stellen wollen, immer erst dem Dreher zurufen müssen, da dann das Einhalten oft zu spät erfolgt. Ferner ist diese Maschine in einem

Digitized by Google

geräumigen, hohen, an 3 Seiten mit Fenstern versehenen Lokal aufgestellt, so daß die Spinnerinnen weder von der Hitze der Oefen, noch von den in einem beschränkten Lokal sehr beschwerlichen Dünsten der Cocons leiden, und die Seide auf den Haspeln schnell trocknet, was sehr wesentlich ist. (Ich bemerke in dieser Hinsicht, zur Warnung für alle Seidenbauer, daß mir in diesem Herbste 2 Partien Seide von 8 und 8½ Pfund zugesandt worden sind, mit der Bitte, einen Käufer dafür zu finden, die Niemand kaufen wollte, weil die Seide auf dem Haspel nicht gehörig ausgetrocknet, und noch naß abgenommen worden war, so daß die Fäden fest aneinander gekittet waren — eine Folge des Mangels an Luftzug beim Haspeln.) Was

3) die Kultur der Maulbeerbäume betrifft, so finden sich in den Anlagen zu Klein-Glinicke folgende Arten:

1) der schwarze Maulbeerbaum, Morus nigra, mit großer, eßbarer Frucht. (Seine Blätter sind ebenfalls zum Futter für die Seidenwürmer geeignet, doch weniger, als die des weißen);
2) der weiße Maulbeerbaum (M. alba)
   a. aus hier im Lande gebauten Saamen,
   b. aus französischen Saamen,
   theils junge Bäumchen von 2 und 3 Jahren, theils ältere von 4 und 12 Jahren;
3) 5jährige von Pavia, vom Professor Moretti empfohlen, mit großem abgerundeten Blatte, von schnellem Wachsthum;
4) 6jährige aus den Cevennen, mit abgerundetem, sehr nahrhaften Blatte.

   Beide sind erst in diesem Frühjahre angepflanzt worden, und es hat daher noch kein Versuch mit ihrem Laube angestellt werden können;
5) dergleichen aus Nancy;
6) der Maulbeerbaum von der Insel Bourbon, den der französische Schiffs-Kapitain Pirotett zuerst von da mitbrachte.

No. 2. a. und b., und No. 5. sind schon in diesem Frühjahr stets bei meinem Gärtner in Glinicke zu bekommen.

No. 3. 4. und 6. werden, in sofern sich ihr Laub zum Futter für die Seidenwürmer bewährt, im Herbste abgelassen werden können, und kann man sich deshalb in portofreien Briefen an mich wenden.

Um den Seidenbau in den Preußischen Staaten möglichst zu befördern, ist von mir Vorkehrung getroffen, daß jeder, der von einer Regierung, einer landräthlichen Behörde oder sonst von zuverlässiger Hand empfohlen ist, in meiner Seidenbau-Anstalt zu Klein-Glinicke den Seidenbau und das Haspeln der Seide unentgeltlich erlernen kann. Den ersteren in dem Zeitraum vom 20. Mai bis Ende Junius, das letztere in den Monaten Julius und August.

Potsdam, den 12. Dezember 1829.

v. Türk,
Regierungs- und Schul-Rath.

V.

Kultus.

36.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Beitritt der Geistlichen und Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 13. Septbr. d. J. den Beitritt der Geistlichen und Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend, daß das Circular-Rescript vom 17. April d. J. *) sich auf die Geistlichen und Schullehrer eigentlich nicht bezogen hat, da wegen des Beitritts derselben zu der allgemeinen Wittwen-Kasse besondere Bestimmungen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1820. ergangen sind.

Die unterm 20. Februar d. J. wegen des nachträg-

*) Im 2ten Hefte, S. 256.

träglichen Einkaufs der, zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verpflichteten Beamten, so wie wegen der, den Unvermögenden derselben hierbei zu gewährenden Unterstützung enthält keine neuen Bestimmungen, sondern nur die Anordnung, daß den nicht erfüllten früheren Vorschriften in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. Juli 1816,, die durch die Allergnädigste Kabinets-Ordre vom 10. Dezbr. desselben Jahres auch auf die Geistlichen und Schullehrer ausgedehnt worden ist, nachträglich Genüge geleistet werde.

Berlin, den 25. November 1830.

Der Minister

der Geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angel. v. Altenstein. | der Finanzen. Maaßen. | des Innern und der Polizei. v. Brenn.

37.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Münster, die Verbesserung des Kirchengesanges und Orgelspiels betreffend.

Nach sorgfältiger Erwägung desjenigen, was von sämmtlichen Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, ingleichen von sämmtlichen Königl. Regierungen in den, über die Verbesserung des Kirchengesanges und Orgelspiels erstatteten Berichten, angezeigt, und in Vorschlag gebracht worden ist, findet das unterzeichnete Ministerium unter Vorbehalt künftiger Verfügungen, welche annoch durch einige Schwierigkeiten gehindert werden, vorjetzt für nöthig, das Königl. Konsistorium (das Provinz-Schul-Kollegium, die Königl. Regierung) aufzufordern, folgende Maßregeln, in soweit solches nicht bereits geschehen, sofort zur Ausführung zu bringen.

Digitized by Google

Es sind

1) keine Musiklehrer, Organisten und Elementar-Schullehrer von Königl. Behörden anzustellen, welche nicht bei einem Schullehrer-Seminario, oder einem hierzu beauftragten Sachverständigen, auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesang-Unterricht und resp. zum Orgelspiel geprüft worden sind, und darüber ein genügendes Zeugniß beigebracht haben, oder im Fall das vorgelegte Zeugniß für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer zu bestimmenden Frist anheischig machen. Demnächst sind

2) die Superintendenten und Schul-Inspektoren zu einer sorgfältigen Aufsicht über den Kirchengesang und das Orgelspiel besonders bei Kirchen- und Schul-Visitationen anzuweisen, und ihnen insbesondere aufzutragen, die Elementar-Schullehrer zu Einübung der Kirchengesänge anzuhalten, auch selbige zu Uebungen im Gesang und Orgelspiel bei ihren Konferenzen zu veranlassen, ingleichen auf Veranstaltung solcher Konferenzen, wo sie nicht bereits stattfinden, so wie auf Errichtung von Sänger-Chören, thunlichst Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 10. November 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

IV.

Oeffentlicher Unterricht.

38.

Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung in Bromberg, die Aufbringung der Schulbeiträge und die Heranziehung der Geiſtlichen bei Repartition derſelben betreffend.

Ueber die von der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 25. Auguſt d. J. aufgeſtellte Frage, wegen Heranziehung der Geiſtlichen bei Repartition der Schulbeiträge, läßt ſich bei abſtrakter Erörterung des Grundſatzes im Allgemeinen allerdings nach dermaliger Lage der betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen, eine verſchiedene Anſicht faſſen; jedoch kann daraus für die Praxis, bei richtiger adminiſtrativer Behandlung der jedesmaligen concreten Fälle, wie auch ſchon die bisherige Erfahrung zeigt, eben keine erhebliche Schwierigkeit entſtehen, vielmehr meiſtentheils die ganze Erörterung darüber erſpart werden.

Es iſt nämlich zwar allerdings richtig, daß die auf einem beſonderen Sozietäts-Verhältniſſe und hierauf bezüglichen geſetzlichen Vorſchriften beruhende Verpflichtung zu den Beiträgen für die gemeinen Elementarſchulen, den eigentlichen Kommunal-Laſten nicht beigezählt, und ſomit aus der Exemtion von den letzteren eine gleichmäßige Befreiung auch von Schul-Unterhaltungs-Beiträgen, an und für ſich nicht gefolgert werden kann. Dagegen muß man ſich aber zuvörderſt bei dem der Zahl nach größten Theile der Elementar-Schulen, nämlich bei denjenigen auf dem Lande, dennoch mit überwiegendem Grunde für die Nichtheranziehung aller Perſonen, vom gemeinhin ſogenannten Eximirtenſtande, ſo weit ſie ſich nicht im Beſitze bäuerlicher Grund-

Digitized by Google

stücke, oder sonst zur Heranziehung geeigneter Nahrungen befinden, um deswillen entscheiden, weil der Begriff der im §. 29. Thl. II. Tit. 12. des Allgem. Landrechts bezeichneten Hausväter des Ortes immer doch eine wirkliche und dauernde Verbindung mit der Ortsgemeinde, entweder als wirkliches Mitglied derselben, oder als Schutzverwandter voraussetzt, die letztere Qualität aber, in Bezug auf eine derartige Verbindung mit Landgemeinden, nach den Bestimmungen §§. 111. seq. Thl. II. Tit. 7. des Allgem. Landrechts, ein offenbar verschiedenes persönliches Verhältniß von demjenigen des Eximirtenstandes, namentlich in der Regel gerade die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Ortsgerichtes voraussetzt, und mithin bei Personen dieser Klasse, im Falle ihres Aufenthalts auf dem Lande ohne Erwerb ländlicher Besitzungen oder Nahrungen, nicht wohl für zutreffend angenommen werden kann. Anders verhält es sich hierin allerdings in den Städten, wo eine solche Befreiung, soweit der Schulunterhalt auf die im Landrechte vorgeschriebene Weise aufgebracht wird, in der Regel keinem mit einer selbstständigen Haushaltung dem Orte zugehörigen Einwohner zugestanden werden kann, ohne daß jedoch damit auch noch hier die mögliche ausnahmsweise Befreiung aus hergebrachter Ortsverfassung, oder sonst besonderen Rechtstiteln, ausgeschlossen wird. Eine solche muß namentlich bei den Geistlichen in dem Falle allerdings und unbedenklich angenommen werden, wo ihnen nach hergebrachter Verfassung die Freiheit von dem bisher üblichen Schulgelde, mithin das Recht zu einer freien Benutzung der Schule zugestanden hat, und eben so hat es auch sonst kein Bedenken, daß überall, wo bei Regulirung der Schulunterhaltung nach den landrechtlichen Bestimmungen die übrigen Interessenten sich die vom Geistlichen in Anspruch genommene, oder nach dem Ermessen der, die Beiträge distribuirenden Behörde ihm beigelegte Befreiung, ohne Widerspruch gefallen lassen, es hiebei lediglich sein Bewenden behalten kann. Auch kann, wo es etwa zu einem wirklichen Streite hierüber kommen sollte, aus dem etwa bisher vom Geistlichen, bei wirklicher

Benutzung der Schule für seine Kinder gezahlten Schulgelde, noch nicht ohne Weiteres auf eine Verbindlichkeit auch zu den landrechtlichen festen Unterhaltungs-Beiträgen geschlossen werden, da die Schulgeldszahlung füglich, wie z. B. für die nur gastweise zur Schule gehenden Kinder auswärtiger Eltern, auch ohne alle Sozietäts-Verbindung vorkommen kann. Es muß vielmehr ein solcher Streitfall mit gehöriger Erwägung aller, auch sonst noch zur Sache vorliegender Umstände beurtheilt werden, wobei namentlich die etwa als verfassungsmäßig im Orte feststehende Befreiung des Geistlichen von den Beiträgen für die Unterhaltung der Schulgebäude einen nach Umständen wohl entscheidenden Grund dafür geben kann, ihn der Regel nach ebenfalls von den Unterhaltungs-Beiträgen überhaupt frei zu sprechen, und es etwa nur bei seiner Verpflichtung zu einem angemessenen Schulgelde, gleich andern, außerhalb der Sozietät die Schule benutzenden Eltern, bewenden zu lassen, vorbehaltlich dessen übrigens, daß bei allen dergleichen Festsetzungen demjenigen Theile, welcher sich dadurch über seine wirkliche Verpflichtung belastet glaubt, unter einstweiliger Entrichtung des ihm auferlegten Beitrages, die Einschlagung des Rechtsweges, gemäß Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 14. §. §. 79. 80. unbenommen bleibt.

Bei etwanigen Streitigkeiten über die Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude insbesondere, ist eine Schwierigkeit für die Entscheidung in Betreff der Geistlichen kaum überhaupt denkbar, da der Streit doch immer nur die am Wohnorte des Geistlichen selbst, also im Hauptorte der Parochie befindliche, gewiß also immer schon seit langer Zeit bestehende Schule betreffen kann, bei welcher es keine Schwierigkeit haben wird, das bisher von der baulichen Unterhaltung und in specie wegen der Mitheranziehung und Befreiung des Geistlichen beobachtete Verfahren zu ermitteln, welcher alsdann, wie der Königl. Regierung schon bei vielen anderen Veranlassungen bemerkt worden, das von ihr festzusetzende Bau-Interimistikum lediglich folgen, die weitere Entscheidung aber, wie in jedem dergleichen Baustreite, dem

Digitized by Google

eventualiter von den Interessenten nach ihrem Befinden einzuschlagenden Rechtswege überlassen bleiben muß.

Berlin, den 9. Dezember 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrag des Ministers.

Nicolovius.

39.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Empfehlung der Kühnschen Normal-Schreibebücher und Vorschriften betreffend.

Die Königl. Regierung erhält hierneben ein vollständiges Exemplar der, bei dem Buchbinder-Meister Kühn hier herausgekommenen Schreibebücher und Vorschriften, desgleichen 1 Exemplar „einige Worte" ꝛc. über dieselben von Maedler, zur Kenntnißnahme, und wird die weitere Empfehlung derselben durch die Amtsblätter, dem eignen Ermessen der Königl. Regierung überlassen. Die bisherige Erfahrung bei dem Gebrauche dieser Schreibebücher hat übrigens für die Unternehmung, welche sich nicht nur durch Wohlfeilheit des Preises, sondern auch durch eine methodische, stufenmäßige Anordnung empfiehlt, gesprochen.

Berlin, den 30. November 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

VII.

Kommunal-Wesen.

40.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Erhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme und Wälle betreffend.

Ich bin mit den im Berichte des Staats-Ministerii v. 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinen die willkührliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Thl. I. des Allgem. Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne ich Folgendes:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen, und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.

2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer, oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen

Digitized by Google

diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunal-Bedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staats-Ministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

41.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend deren Instruktion hinsichtlich des Verfahrens wegen Abtragung städtischer Mauern, Thore und anderer Anlagen.

Im Verfolg der, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni d. J. unter 1. enthaltenen Vorschrift, werden sämmtliche Königl. Regierungen in Hinsicht Ihres Verfahrens, wegen Abtragung städtischer Mauern, Thore und anderer Anlagen dieser Art mit folgender Instruktion versehen:

1) Die Königl. Regierungen haben sich durch die, den Bezirk bereisenden Departementsräthe, eine möglichst genaue Kenntniß von dem Zustande der Mauern, Thore, Thürme und anderer zum Verschluß der Städte dienenden Bauwerke zu verschaffen, und durch Anweisung der Magistrate und Polizei-Behörden dafür zu sorgen, daß nicht diese Bauwerke öffentlich oder heimlich deteriorirt werden, um durch Vorbereitung ihres Einsturzes die Einwilligung der Behörden zu erzwingen.

2) Sollte sich durch die Zeit selbst eine Schadhaftigkeit derselben ergeben, so ist, dafern nicht der Kommune

Digitized by Google

die Niederreissung gestattet werden kann, dafür zu sorgen, daß die Reparatur zeitig erfolge, damit nicht durch Vergrößerung der Schadhaftigkeit die Herstellungskosten unnöthigerweise vermehrt werden. Dabei ist nach §. 2. der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre jedesmal zu ermitteln, wem die Herstellungskosten obliegen.

3) Wenn Anträge auf Niederreissung des Verschlusses der Städte eingehen, so ist zu erörtern, ob sie wegen gänzlichen Verfalls und wegen Mangels an Mitteln der Wiederherstellung für nothwendig erachtet, oder, bei der Möglichkeit fernerer Erhaltung ohne bedeutende Kosten, zur Verschönerung oder Erweiterung der Städte wegen der Verbindung derselben mit den Vorstädten, oder zur Förderung sonstiger städtischer Zwecke gesucht wird.

4) In beiden letzteren Fällen muß ermittelt werden:
   a. ob der Verschluß der Stadt für die polizeiliche, besonders für die nächtliche Sicherheit derselben nothwendig und wünschenswerth bleibt oder nicht? und
   b. ob die Bauwerke, welche niedergerissen werden sollen, vielleicht als Denkmale alter Baukunst, oder auch als historische Monumente der Erhaltung, und bei eintretendem Verfalle, der Wiederherstellung so würdig seien, daß, wenn die Kommunen selbst zu Tragung der erforderlichen Kosten nicht im Stande sein sollten, oder ihre Verbindlichkeit dazu nicht darzuthun wäre, die Anweisung der ganzen Kosten oder eines Theiles derselben aus Staatsfonds sich rechtfertigen würde?

5) Nach diesen Ermittelungen, und nach Abwägung der, aus der Abtragung resultirenden Vortheile und Nachtheile, haben die Königl. Regierungen zu ermessen, ob die Anträge der Kommunen auf Niederreissung solcher Bauwerke zu befürworten sind oder nicht. Im letzteren Falle sind die Anträge von den Königl. Regierungen sofort zurückzuweisen; im ersteren aber ist nach vorgängiger Vernehmung mit dem Königl. General-

Digitized by Google

Kommando unter Einreichung der Erklärung desselben, und mit gutachtlicher Anzeige der in Betrachtung kommenden Umstände, an die Ministerien des Krieges, des Innern und der Polizei, und wenn die Stadt mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, auch an das Ministerium der Finanzen zu berichten.

6) Was insbesondere die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte anlangt, so haben die Königl. Regierungen hierbei, wie bei den anderen Städten, die nöthigen militairischen und polizeilichen Rücksichten eintreten zu lassen, außerdem aber in allen Fällen bemerkbarer Schadhaftigkeit, nothwendiger Reparaturen, oder in Antrag gebrachter Abtragung, oder Niederreissung von Anlagen der in Rede stehenden Art vorher darüber auch mit dem Provinzial-Steuer-Direktor in Bezug auf das Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer-Verwaltung zu kommuniziren, oder den Bemerkungen und Anträgen darüber, wenn sie von dem Provinzial-Steuer-Direktor zuerst ausgehen, Gehör und Folge zu geben. Eben so haben die Königl. Regierungen neue oder veränderte Einrichtungen an den fraglichen Anlagen nicht ohne Berücksichtigung der, von dem Provinzial-Steuer-Direktor angegebenen Bedürfnisse, veranschlagen zu lassen, auch Sich mit letzterem vor der Berichterstattung über die darin zu machenden Anträge, so wie über die Frage, ob die vorzunehmenden neuen oder veränderten Einrichtungen ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle, oder auch aus anderen Gründen, erforderlich sind, und über die Konkurrenz und das Beitragsverhältniß zu den Kosten von Seiten der Stadt und der Steuerverwaltung zu verständigen, im Falle aber eine solche Verständigung nicht hat bewirkt werden können, die diesfälligen Verhandlungen mit dem Provinzial-Steuer-Direktor Ihrem Berichte beizufügen; endlich aber, wo auch die indirekte Steuerverwaltung in Ihrem Geschäftskreise liegt, das Interesse der Mahl- und Schlachtsteuer hiernach Selbst zugleich gehörig wahrzunehmen.

Digitized by Google

7) Wenn von den Kommunal-Behörden versichert wird, daß durch unvorhergesehene Umstände ein Bauwerk der mehrgedachten Art den Einsturz drohe, Gefahr im Verzuge sei, und solche nur durch sofortige Wegreißung beseitigt werden könne, so haben die Königl. Regierungen den Zustand der Sache schleunigst durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, und, dafern nicht durch interimistische Vorkehrung der Gefahr ohne große Kosten und Weitläuftigkeiten vorgebeugt werden kann, aus eigener Autorität den Abbruch nur in soweit zu gestatten, als es für die öffentliche Sicherheit unerläßlich erforderlich ist. Den Magistraten kann die eigene Verfügung des nothwendigen Abbruchs nur dann erlaubt werden, wenn die Gefahr unerwartet durch Naturereignisse, oder sonstige unvorhergesehene Umstände eingetreten, und so dringend ist, daß die öffentliche Sicherheit die vorgängige Einholung der Genehmigung der Regierung nicht gestattet. Sie müssen sich aber nachher über das Vorhandensein einer so dringenden Gefahr gehörig ausweisen. Auch in solchen Fällen ist den Ministerien unter Auseinandersetzung der motivirenden Umstände, Anzeige zu erstatten.

Hiernach haben Sich sämmtliche Königl. Regierungen Selbst zu achten, und in soweit nöthig, die Ihnen untergebenen Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Oktober 1830.

Der Kriegs-Minister. v. Hake.

Der Finanz-Minister. Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

42.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz N. N., die Uebernahme von Stadtämtern Seitens der mit dem Ehrenbürgerrechte Beliehenen betreffend.

Gegen die, von Ew. ꝛc. im Bericht vom 28. v. M. aufgestellte Ansicht, daß, wenn ein von einer Stadt mit dem Ehrenbürgerrechte Beliehener, ein ihm angetragenes städtisches Amt übernehmen wolle, demselben die Uebernahme nicht zu verweigern sei, selbiger sich aber alsdann auch allen denjenigen Bedingungen, die mit der Uebernahme eines Stadtamts verbunden seien, namentlich der Ableistung des Bürgereides und der Verwaltung der Stelle während der gesetzlich bestimmten Zeit unterwerfen müsse, finde ich nichts zu erinnern, und stelle Ihnen anheim, hienach das Nöthige in dem, in N. N. vorgekommenen Spezialfalle, zu verfügen.

Berlin, den 16. Oktober 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

43.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Feststellung der städtischen Kassen-Defekte behufs der Untersuchung begangener Kassen-Verbrechen.

Das Ministerium des Innern kann aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 30. August d. J. noch keine Veranlassung nehmen, mit dem Herrn Justiz-Minister über die Frage:

ob bei Kassen-Verbrechen, welche an städtischen Kassen verübt worden sind, der Defekt von der Regierung oder von den Stadtverordneten gezogen werden müsse?

in Korrespondenz zu treten. Denn im allgemeinen konstirt

es

Digitized by Google

es aus dem Berichte nicht, daß die Justiz-Behörde unbedingt eine Bescheinigung des Defekts von Seiten der Regierung verlange, indem selbige in dem bei 1. bemerkten Falle nur die Revision der städtischen Rechnungen durch die Regierung oder den Magistrat verlangt hat. Es ist daher vorauszusetzen, daß Sie, wenn Sie dem Ober-Landesgerichte die Stellung der städtischen Behörden gegen einander bemerklich macht, Sich mit demselben verständigen wird. Nur wenn eine solche Verständigung nicht möglich wäre, würde unter Einreichung der Erklärung der Gerichtsbehörde anher zu berichten sein, damit entweder hier sofort entschieden, oder mit dem Königl. Justiz-Ministerio sich vernommen werden könne. Hiernach wird die Königl. Regierung das weiter Erforderliche einzuleiten haben.

Was die angezeigten besonderen Fälle anlangt, so wird bemerkt:

ad 1. daß in Beziehung auf die Feuerversicherungs-Kasse, welche kein städtischer Fonds ist, die Königl. Regierung selbst an ihrer Verbindlichkeit, den Defekt festzustellen, nicht zu zweifeln scheint. Hat nun der Rendant zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er die bei dieser Kasse defektirten Gelder nicht unterschlagen, sondern zu städtischen Zwecken verwandt habe, so hat das Gericht allerdings Grund zu verlangen, daß dieser auf den Grad der Strafbarkeit einwirkende Umstand noch durch Revision der anderen städtischen Rechnungen konstatirt werde. Es ist aber kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß dasselbe sich nicht mit einem über das Resultat der Revision von der kompetenten städtischen Behörde ausgestellten Atteste befriedigen lassen möchte. Jedenfalls hat die Königl. Regierung darauf zu halten, daß die Rechnungen gelegt und berichtigt werden.

ad 2. Ob das Johannis-Kloster-Hospital ein solches Institut sei, welches lediglich unter den städtischen Behörden steht, oder ob nicht mit solchem eine Verwaltung von kirchlichem Vermögen verbunden sei, über welches die Aufsicht der Regierung obliege, würde

jedenfalls noch näher zu erörtern sein. Hiernach wird auch die Frage beantwortet werden müssen, ob behufs der Einleitung einer Untersuchung ein etwaniger Defekt von der Königl. Regierung, oder von der städtischen Behörde festgestellt werden müsse?

ad 3. Wenn die Königl. Regierung einen Rechnungsverständigen kommittirt, um städtische Rechnungen zu revidiren, so liegt demselben ob, die Monita zu ziehen. Den Stadtverordneten aber wird, nach Beantwortung der Erinnerungen durch den Rechnungsführer immer die Entscheidung gebühren, ob die Erinnerungen niedergeschlagen oder geltend gemacht werden sollen. Es wird daher auch in diesem Falle die Bescheinigung des Defekts von ihnen ausgestellt werden können.

Allgemeine Vorschriften über die Mitwirkung der Regierung bei Abnahme der städtischen Rechnungen sind übrigens nicht nöthig. In der Regel haben die städtischen Behörden für die Berichtigung der Rechnungen selbst zu sorgen, und, wenn sie in Ermangelung eines Rechnungsverständigen, solchen von der Königl. Regierung erbitten, dessen Remuneration zu bestreiten.

Was weiter für die Städte bei eintretenden Bedürfnissen in Sachen dieser Art zu thun sei, muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen bleiben.

Berlin, den 1. Oktober 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

44.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Stettin, die Disposition über die für Erhebung der Gewerbesteuer bewilligte Tantieme betr.

Dem Magistrat zu Stettin gereicht auf Seinen vom Königl. Finanz-Ministerium hierher abgegebenen Antrag vom

18. August d. J. zum Bescheide, daß allerdings die für Erhebung der Gewerbesteuer bewilligte Tantieme den Kommunen gebührt, welchen obliegt, für die Rezeptur der Steuer durch die von ihnen zu besoldenden Beamten zu sorgen, und die demnach, wenn sie mit den aversionaliter zugestandenen vier Prozenten nicht auskommen können, die erforderlichen Zuschüsse aus ihren Kommunal-Kassen leisten müssen, denen daher aber auch, wenn sonst hinreichend besoldete und nicht zu sehr beschäftigte Beamte die Erhebung ohne besondere Remuneration besorgen können, die etwanigen Ersparnisse zu Gute kommen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß über diese den Kommunen gehörigen vier Prozent nur in demselben Maaße, wie über andere Kommunal-Einnahmen, unter Mitwirkung der Stadtverordneten zu disponiren ist, daher denn die Verfügung der Königl. Regierung vom 16. Januar d. J. nur bestätigt, und dem Magistrat die Regulirung der Sache überlassen werden kann.

Berlin, den 5. Oktober 1830.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

45.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Danzig, betreffend die landespolizeiliche Erlaubniß zu Erwerbungen von Grundstücken für Armen-Anstalten.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf die Anfrage im Berichte vom 27. Septbr. d. J.

ob zu Acquisitionen von Grundstücken für Armen-Anstalten der landespolizeiliche Konsens unbedingt erfordert werde?

hiermit eröffnet, daß der §. 83. Tit. 6. Thl. II. des Allgem. Landrechts, dessen Vorschrift rücksichtlich der Kirchengesellschaften und Schul-Sozietäten und der denselben angehörenden Stiftungen durch die §. 194. Tit. 11, §. 19. Tit.

Digitized by Google

12. Thl. II. des Allgem. Landrechts wiederholt ist, ohne Ausnahme in Anwendung kommen muß.

Berlin, den 6. Dezember 1830.

Die Ministerien

der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei. v. Brenn.

46.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Befugniß der Mennoniten zur Erwerbung von Erbpachten betreffend.

Da die Vererbpachtung eine Spezies der Alienation ist, so kann das Ministerium des Innern die Mennoniten nicht für berechtigt halten, ohne besondere unmittelbare Erlaubniß, Erbpacht zu erwerben. In dem von der Königl. Regierung unterm 20. v. M. einberichteten Falle, den Mennoniten N. N. betreffend, welcher das bei N. N. belegene, zu Erbpachtrechten ausgebotene Vorland, von 15 Morgen 50 Quadratruthen meistbietend erstanden hat, liegt jedoch für das Ministerium keine hinreichende Veranlassung, um jene Erlaubniß allerhöchsten Orts von Amtswegen in Antrag zu bringen.

Berlin, den 4. Oktober 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

Digitized by Google

47.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Präſidium zu Königberg in Pr., die Heranziehung der Pächter und Nutznießer landesherrlicher Grundſtücke zu den Kreis-Kommunal-Bedürfniſſen betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 12. d. M.,

die durch einen Kreistags-Beſchluß der Stände des N. Nſchen Kreiſes veranlaßte Frage: wegen Heranziehung der Pächter und Nutznießer landesherrlicher Grundſtücke zu den Kreis-Kommunal-Bedürfniſſen betreffend,

daß die Klaſſenſteuer eine bloß perſönliche Steuer iſt, zu welcher alle Unangeſeſſene, obwohl ſie auf dem Kreistage nicht repräſentirt ſind, inſonderheit auch die Pächter aller Privatgrundſtücke beitragen müſſen, ohne daß deren Entrichtung auf das Verhältniß zu ihren Verpächtern Einfluß hätte. Es iſt daher kein Grund zu erkennen, aus welchem die Pächter landesherrlicher Grundſtücke nach einem anderen Grundſatze, als ſämmtliche übrige Kreis-Eingeſeſſene, behandelt werden ſollen, welche durch den Beſchluß der Kreisſtände zu dergleichen perſönlichen Abgaben verpflichtet werden.

Ich finde daher keine Veranlaſſung, wegen des Gegenſtandes mit dem Herrn Finanz-Miniſter zu kommuniziren, ſtelle vielmehr, wenn ſonſt der Beſchluß der Kreisſtände des N. Nſchen Kreiſes nach den allgemeinen Vorſchriften ſich zur Beſtätigung eignet, Ew. Excellenz anheim, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22. Oktober 1830.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

Digitized by Google

48.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Angehörigkeit der in der Flur einer Gemeinde angelegten Chaussee-Einnehmer- und Chausseewärter-Häuser in Beziehung auf Gemeinde-Lasten und Armenpflege.

Es kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 18. August d. J. erwiedert wird, keinem Zweifel unterliegen, daß die in der Flur einer Gemeinde angelegten Chaussee-Einnehmer- und Chausseewärter-Häuser mit ihren Bewohnern zu der Gemeinde gehören, und eben so gut an den Vortheilen, als an den Lasten des Kommunal-Verbandes Theil nehmen müssen. Dies möge die Königl. Regierung denjenigen Gemeinden, in welchen darüber Zweifel erregt werden, bekannt machen, und ihnen anheimstellen, die Kommunal-Anlagen auch auf diese Chaussee-Etablissements mit zu repartiren, wogegen, im Falle eine darin wohnende Person Armen-Unterstützung braucht, dieserhalb auch auf die Gemeinde zurückzugehen ist.

Berlin, den 27. November 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

49.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung der Provinz Sachsen, zu N. N., die Verhütung des Einschleichens ausländischer Juden als Dienstboten und Gehülfen betreffend.

Unter den, von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 4. d. M. angezeigten Umständen, bleibt allerdings nichts übrig, als die beiden ausländischen Israeliten

Digitized by Google

N. N. in N. zu behalten. Selbige aber auf die, von der Königl. Regierung vorgeschlagene Weise, in ihren Rechten zu beschränken, ist unthunlich.

Uebrigens irrt die Königl. Regierung, wenn Sie glaubt, daß den Juden in dortiger Provinz die unbedingte Erlaubniß zustehe, auswärtige Juden ins Land zu ziehen, um sie in ihre Dienste zu nehmen. Ueber die Frage nämlich: wen die Staats-Regierung im Lande aufnehmen wolle oder nicht? steht einem Juden eben so wenig, als jedem andern Unterthan, eine Entscheidung zu. Und da des Königs Majestät wiederholt Allerhöchst Sich darüber ausgesprochen haben, daß die Zahl der inländischen Juden durch Aufnahme ausländischer nicht vergrößert werden soll, durch die Aufnahme derselben als Dienstboten und Gehülfen aber ihr Einschleichen befördert wird, so hat die Königl. Regierung Verfügung zu treffen, daß diese Aufnahme nicht mehr stattfinde, und die etwa im Dienste befindlichen auswärtigen Juden bald in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

Berlin, den 16. Dezember 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

50.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Präsidium zu Posen, die Verheirathung inländischer Juden mit ausländischen Jüdinnen betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 16. d. M., daß so eben über die Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen Provinzen verhandelt wird, und es daher nicht an der Zeit ist, jetzt dieserhalb irgend neue Bestimmungen zu erlassen.

Was nun die auf Anlaß des abschriftlich mitgetheilten Berichts der Königl. Regierung zu Bromberg vom 23. No-

Digitized by Google

vember c., das bei der Verheirathung inländischer Juden mit ausländischen Jüdinnen zu beobachtende Verfahren betreffend, von Ew. ꝛc. vorgetragenen Zweifel anlangt, so bin ich

ad 1. mit Ihnen darin einverstanden, daß über die Art, wie der nach dem General-Juden-Reglement vom 17. April 1797. erforderliche Nachweis, daß die ausländische Jüdinn ihrem zukünftigen Ehegatten ein Heirathsgut von 500 Rthlr. zugebracht, zu führen sei, keine bestimmten Vorschriften ertheilt werden können, sondern es nur der pflichtmäßigen Beurtheilung der Landesbehörden überlassen werden könne, in welcher Art sie den Beweis verlangen, und als geführt annehmen wollen;

ad. 2. muß allerdings, da das Gesetz vom 17. April 1797. im Netz-Distrikt nicht publizirt worden, bis auf weitere Bestimmung nach dem General-Juden-Privilegio vom 17. April 1750. verfahren werden;

ad 3. aber bleibt es der Regierung überlassen, zu arbitriren, welche Summe des nachzuweisenden Vermögens als dem Gesetz entsprechend zu betrachten sei, und wird nichts dagegen erinnert werden können, wenn sie die im Gesetze vom 17. April 1797. festgesetzte, als Norm annimmt.

Berlin, den 30. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

Digitized by Google

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

51.

Rescript der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande und die Bestrafung kleiner Felddiebstähle durch die Gerichtsbehörden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. Juli d. J., die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande betreffend, hierdurch eröffnet: daß wir es für das Angemessenste halten, daß in solchen Fällen, in welchen die Polizei-Gerichtsherrn durch die Kontraventionen selbst verletzt sind, die Cognition an den Justitiarius übergehe.

Uebrigens wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die in Ihrem Berichte erwähnten kleinen Felddiebstähle nach dermaliger Verfassung überhaupt nicht zum Ressort der Polizei-Behörde, sondern immer, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes, vor die Justiz-Behörde gehören.

Berlin, den 1. Dezember 1830.

Der Justiz-Minister. v. Danckelman.

Der Minister des Innern. v. Brenn.

Digitized by Google

52.

Rescript der Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Erfurt, die von den Landräthen anzufertigenden, und den Gendarmerie-Brigadiers mitzutheilenden Gendarmerie-Konduiten-Listen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 3. v. M., unter Remission des damit vorgelegten Schreibens des Kommandeurs der 7ten Gendarmerie-Brigade, hierdurch eröffnet: daß die Willfahrung der in diesem Schreiben enthaltenen Requisition,

die Landräthe zu veranlassen, gegen Ende des Jahres dem Brigadier eine Konduiten-Liste von den ihnen zur Dienstleistung überwiesenen Gendarmen zuzufertigen,

im polizeilichen Interesse liegt.

Die Königl. Regierung hat also darnach Ihre Landräthe um so mehr zu instruiren, als die Aufstellung der Konduiten-Liste für die wenigen Gendarmen, die in den Kreisen stationirt sind, nur eine sehr geringfügige, ohnedies blos einmal jährlich vorkommende Schreiberei veranlaßt.

Berlin, den 29. Oktober 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

53.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Gebrauch von Stempelpapier zu polizeilichen Straf-Resoluten betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Regierung vom 13. August d. J., hat das Ministerium des Innern und der Polizei sich bei dem Königl. Finanz-Ministerio für die Erstattung des Betrages des, von dem Landraths-Amte N. zu neun

Digitized by Google

Polizei-Straf-Resoluten verbrauchten Stempelpapiers verwendet. Der Königl. Regierung wird hierneben das darauf eingegangene Antwortschreiben vom 27. v. M., wonach der Provinzial-Steuer-Direktor veranlaßt worden ist, die Erstattung der Stempel nach der ihm mitzutheilenden Restitutions-Liquidation zu bewirken, nachrichtlich in Abschrift (Anl. a.) mit dem Bemerken zugefertigt, daß es zur Vermeidung weiterer Kontestationen räthlich sein wird, künftig in solchen Polizei-Kontraventions-Sachen gegen jeden Kontravenienten einzelne Resolute abzufassen, und dieselbe daher das Landraths-Amt N. hierzu anzuweisen hat.

Berlin, den 6. Dezember 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Nach dem, Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 7. v. M. beigefügten Berichte vom 13. August c., hat die Königl. Regierung zu Königsberg die Restitution der zu neun Polizei-Straf-Resoluten verwendeten Stempel, zwar nur aus dem Grunde von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor begehrt, weil darin, wenn auch im Ganzen eine, den Betrag von 5 Rthl. übersteigende Strafe, doch gegen keinen einzelnen Kontravenienten, eine so hohe Strafe festgesetzt sei. Da sie inzwischen zugleich die materielle Nullität der abgefaßten Resolute versichert, und hiernach die Sache in dieselbe Lage sich stellt, als wenn überhaupt die Entscheidung in der Rekurs-Instanz gegen Straf-Festsetzungen in Polizei- oder Steuer-Kontraventions-Fällen dahin ausfiele, daß für Niemand weiter eine Verpflichtung bestände, den zu dem Resolute verwendeten Stempel zu bezahlen, so habe ich, dem §. 40. des Gesetzes vom 7. März 1822. gemäß, den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor veranlaßt, die Erstattung der Stempel nach der ihm mitzutheilenden Restitutions-Liquidation zu bewirken, und stelle ergebenst anheim, die Regierung hiervon zu benachrichtigen.

Berlin, den 27. November 1830.

Maaßen.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats-Minister,
Herrn Freiherrn v. Brenn,
Excellenz.

Digitized by Google

54.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, betr. die gerichtliche Kognition in Straf-Sachen wegen verbotswidriger Namens-Veränderung.

Der vormalige Kammergerichts-Kanzlei-Assistent N., dessen Sohn, dem gesetzlichen Verbot zuwider, ohne landesherrliche Erlaubniß seinen Familiennamen geändert hat, und deshalb nach einem Resolut des Königl. Polizei-Präsidiums vom 4. v. M. mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe belegt werden soll, ist unterm 16. v. M. um Niederschlagung dieser Strafe eingekommen.

Dem Königl. Polizei-Präsidium wird die diesfällige Eingabe des Bittstellers bei Remission der br. m. erforderten Akten in Abschrift mit der Anweisung zugefertigt, die Entscheidung dieser nicht zur polizeilichen, sondern zur richterlichen Kognition gehörigen Sache der Justiz-Behörde zu überlassen, und daher die Akten an die Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zur Verfügung abzugeben.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1822. (Gesetz-Sammlung Seite 108.) hat übrigens eine Geldbuße von 50 Rthl., oder eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe gegen denjenigen bestimmt, der ohne landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändert.

Wenn also die Sache als zur Kompetenz des Königl. Polizei-Präsidiums gehörig anzusehen gewesen wäre, so würde Demselben alsdann nicht die Befugniß zugestanden haben, auf eine gelindere, als die oben erwähnte gesetzlich festgesetzte Strafe zu erkennen.

Berlin, den 6. November 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

Digitized by Google

55.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verwendung der Feuer-Polizei-Strafgelder betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage im Bericht vom 4. Juni d. J.

ob auch die von Ihr erwähnten Feuer-Polizei-Strafen, ſie mögen vor oder nach der Bekanntmachung des Circulars vom 9. Juni 1828.*) eingezogen worden ſein, an die betreffenden Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit zu zahlen ſeien?

erwiedert wird, das gedachte Circular auf einer Allerhöchſten Kabinets-Ordre beruht, welche beſtimmt, daß es einer Deklaration nicht bedürfe, indem die Seiner Majeſtät diesfalls vorgetragene und nachher in jenes Circular aufgenommene Anſicht den Geſetzen entſpräche, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Circular auch auf die vor Erlaſſung deſſelben vorgekommenen Fälle Anwendung findet. Indeſſen bleibt der Königl. Regierung überlaſſen, die Sache auf den Kreistagen zur Sprache zu bringen, wonächſt dann, wenn Dominien und Städte ihren Anſprüchen auf die Strafen entſagen, was bei der Nützlichkeit der Sache wohl zu erwarten iſt, es bei der getroffenen Einrichtung bewenden kann.

Berlin, den 24. Dezember 1830.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

*) Jahrg. 1828. 2tes Heft. S. 449. Unter der in dieſem Circulare aufgeführten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 13. d. M. iſt diejenige vom 13. Januar 1828. gemeint.

Digitized by Google

B.

Polizei der ersten Lebensbedürfnisse.

56.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, und abschriftlich zur Nachricht an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, betr. die Bildung von Hülfsvereinen für die arbeitende ärmere Volksklasse bei Brotmangel und Theurung.

Um dem Brotmangel und der Theurung für die arbeitende ärmere Volksklasse bei eintretender Mißernte und dadurch verursachten theuern Kornpreisen am zweckmäßigsten abzuhelfen, werden mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch folgende Anordnungen getroffen:

1) An solchen volkreichen Orten, wo die ärmeren arbeitenden Volksklassen an dem nöthigen Brotkorn Mangel leiden, und die Orts-Armen-Kassen nicht ausreichen, diesem Mangel abzuhelfen, ist es eine der ersten Pflichten der Staats-Behörden, die Quellen des Nothstandes und die zweckmäßigsten Mittel zur Abhülfe desselben gewissenhaft aufzusuchen.
2) Für jeden solchen Ort soll zu dem Ende ein Hülfsverein von rechtlichen und zuverlässigen Ortseinwohnern gebildet werden.
3) Die Staats-Behörden haben diesen Vereinen jeden nach den Umständen und Verhältnissen irgend zulässigen Beistand zu leisten.
4) An solchen Orten, wo es den ärmeren arbeitsfähigen Volksklassen an den Mitteln zum nothdürftigen Broterwerbe fehlt, müssen die Staats-Behörden es sich angelegen sein lassen, diesem Mangel möglichst abzuhelfen.
5) In dieser Absicht sind an solchen Orten ebenfalls Ver-

Digitized by Google

eine von rechtlichen und zuverlässigen Einwohnern, soweit dergleichen nicht schon bestehen, zu bilden.

6) Den Vereinen liegt es ob, die Nahrungsverhältnisse der Hülfsbedürftigen, soweit dies nicht schon geschehen ist, genau zu untersuchen und zu ermitteln, auf welche Weise jedem Einzelnen die Gelegenheit, sein Brot durch Arbeit zu verdienen, am zweckmäßigsten zu gewähren sei.

7) Zunächst bleiben die bestehenden Armen-Fonds und Armen-Stiftungen, soweit die Vorschrift der Stifter nicht entgegen steht, dazu bestimmt, die hierzu nöthigen Geldmittel zu beschaffen und die Ausfälle zu decken, welche beim Absatze der durch die Hülfsbedürftigen produzirten Arbeiten etwa eintreten.

8) Soweit aber jene Fonds und Stiftungen hierzu nicht ausreichen, werden die Staats-Behörden es sich angelegen sein lassen, solche durch die Orts-Armen produzirte Artikel, welche für die Armen, oder für öffentliche Anstalten gebraucht werden, als Tuch, Strümpfe, Leinewand u. s. w. für den künftig eintretenden Bedarf gegen angemessene Preise anzukaufen.

9) Bei Bestimmung der letztern wird man darauf Rücksicht nehmen, daß die Kosten für Anschaffung des rohen Materials und der aufgewendete Arbeitslohn gedeckt werden.

10) Auch werden die Staats-Behörden darauf Bedacht nehmen, diejenigen hülfsbedürftigen Handarbeiter, welche ihnen von den Vereinen überwiesen werden, nicht nur bei Chaussee- und andern öffentlichen Bauten, sondern auch, wo dies ausführbar ist, in den öffentlichen Arbeits-Anstalten zu beschäftigen.

11) Die Herren Regierungs-Präsidenten werden mit der Ausführung der vorstehenden Anordnungen in Ihren Regierungs-Bezirken beauftragt.

Dem zufolge hat nun das Königl. Regierungs-Präsidium das Weitere zu veranlassen, und die Ortsbehörden zu instruiren, den Vereinen, jedoch in Beziehung auf die Bestimmung zu 3., keine Aushülfe aus den Militair-Magazinen zu versprechen, damit die Vereine und insbesondere

Digitized by Google

auch die Privat-Spekulationen in Aufsuchung und Beischaffung von Vorräthen auf anderen Wegen nicht sorglos oder gehemmt werden.

Sollte sich inzwischen ein wirkliches Bedürfniß Hinsichts einer solchen Aushülfe aus Militair-Magazinen ergeben, so erwarte ich darüber Bericht, um dieserhalb mit dem Herrn Kriegs-Minister in Rücksprache treten zu können, indem ich hier zugleich bevorworte, daß sowohl Getreide, als Mehl nur in so weit, als es die vorhandenen Vorräthe gestatten, und nur gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Vertheilung an die Hülfsbedürftigen überlassen werden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

57.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Verbesserung des Brotes aus ausgewachsenem Korne, und die wohlfeilere Bereitung desselben durch Zusatz von Kartoffeln betreffend.

Durch den häufig Statt gehabten Regen während der letzten Ernte ist vieles Korn ausgewachsen, und dadurch mehr oder minder unbrauchbar geworden; angestellte Versuche haben indeß ergeben, daß eine nach Verhältniß des Auswuchses des Korns verlängerte Säuerung des Brotteigs die nachtheilige Wirkung des Auswachsens völlig aufhebe. Man hat die sonst übliche Säuerungszeit verdoppelt und verdreifacht, und hat von Mehl, welches früher kaum genießbares Brot lieferte, durch Anwendung obigen Verfahrens sehr gesundes und rein ausgebackenes Brot gewonnen. Jene Versuche sind oft, und immer mit gleichem Erfolge, wiederholt, so daß die gedachte Behandlungsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden verdient.

Nicht

Nicht minder scheint nachstehender Versuch einer wohlfeilen Brotbereitung alle Aufmerksamkeit zu verdienen: Acht Metzen rohe, völlig gereinigte und zerriebene Kartoffeln, nachdem sie 12 Stunden gestanden hatten, und die während dieser Zeit abgesonderte Flüssigkeit abgegossen war, haben, mit 1 Scheffel Fruchtmehl eingesäuert, sehr lockeres, gut gebackenes und wohlfeiles Brot gegeben; — die Gewichtsvermehrung betrug 13 bis 16 Pfund.

Erfurt, den 9. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

C.

Ordnungs-Polizei.

58.

Reskript der Königl. Ministerien an den Magistrat zu Berlin, wegen Beschränkung des Zusammenlebens unverheiratheter Personen und wegen Ausstellung der Aufgebotsscheine von Seiten der Geistlichen.

Die Prüfung der, von der hiesigen Armen-Direktion nach der Vorstellung des Magistrats vom 30. Juni d. J. in Antrag gebrachten beschränkenden Bestimmungen, wegen des Zusammenlebens unverheiratheter Personen, muß zur allgemeinen Gesetz-Revision verwiesen werden, da sie mit anderen, dort zu berathenden Gegenständen der Gesetzgebung in unzertrennlicher Verbindung steht.

Was die Aufgebots-Scheine betrifft, so eröffnet das mitunterzeichnete Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Magistrate, daß deren Ausstellung den Geistlichen nicht untersagt werden kann, da sie gesetzlich dem die Trauung verrichtenden Pfarrer vorgelegt werden müssen. Ihre Gültigkeit beschränkt sich aber nach der Verordnung vom 14. Februar 1804. auf sechs Wochen, worauf die Armen-Direktion bei vorkommenden

Fällen die betreffende Polizei-Stelle aufmerksam zu machen hat, falls diese Vorschrift übersehen sein sollte.

Berlin, den 16. Dezember 1830.

Ministerium

der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei. v. Brenn.

59.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung in Cöslin, den verbotenen Besuch der Schankstätten ꝛc. von Seiten der Gymnasiasten und Schüler betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden die, von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 19. August c. aufgestellten Bedenken, weshalb Dieselbe Sich zur Gewährung des Antrages des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii in Stettin, den Kaffetiers, Schank- und Gastwirthen in N.N. die Aufnahme von Gymnasiasten ganz zu untersagen, nicht für ermächtigt hält, hinreichend begründet. Zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes wird es aber auch genügen, wenn das Verbot, Schüler in Schankstätten zu dulden, auf die Fälle, wo die Schüler nicht in Gesellschaft ihrer Eltern, Lehrer oder Vormünder sind, beschränkt, und — worauf es überhaupt ankommt — das sogenannte Schnapsen der Schüler möglichst verhütet wird. Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach das Erforderliche in Bezug auf die Städte Ihres Bezirks, in welchen sich Gymnasien befinden, zu verfügen.

Berlin, den 8. November 1830.

Ministerium

der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Digitized by Google

60.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz, das Verbot der Lotto- und anderer Glücksspiele an öffentlichen Orten betreffend.

Einverstanden mit der von Ew. ꝛc. unterm 17. v. M. geäußerten Ansicht:

daß die auf den Vorschriften des Allgem. Landrechts beruhende Ministerial-Verfügung vom 14. Juli 1818.,*) wegen der Duldung unbedeutender Glücksspiele auf Kirchweihen und Jahrmärkten, in den Theilen der dortigen Provinz, wo das Landrecht nicht eingeführt ist, um so weniger Anwendung finden könne, als die dort geltende Gesetzgebung die Lotto- und andere Glücksspiele an öffentlichen Orten unbedingt bei Strafe verbietet,

ersuche ich Ew. ꝛc. hiernach das Erforderliche an die Regierung in Coblenz, welche, anderer Ansicht folgend, die Gestattung von dergleichen Spielen an öffentlichen Orten unter Beschränkungen nachgelassen hat, zu erlassen, und die Regierung zu Trier auf ihre hierher gerichtete diesfällige Anfrage vom 3. Septbr. d. J. davon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 1. November 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

D.

Paß- und Fremden-Polizei.

61.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., die Debitirung der Paß-Formulare an die Landräthe betr.

Aus einem, von dem Herrn Finanz-Minister mir mit-

*) Jahrg. 1818. 3tes Heft, S. 764.

Digitized by Google

getheilten Berichte der Provinzial-Steuer-Direktion zu N., habe ich ersehen, daß die Königl. Regierung die, an die Landräthe zu debitirenden Paß-Formulare, Sich von den betreffenden Haupt-, Zoll- und Steuerämtern vorlegen läßt, und sodann denselben in blanco vollzogen, wieder zustellt, um sie so vollzogen den Landräthen auf Verlangen stoßweise zu debitiren.

Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren Hinsichts der Stempelverwaltung nicht zu gestatten ist, so sprechen auch polizeiliche Gründe für eine Aenderung desselben.

Die Königl. Regierung hat es daher bei Entnehmung der Paß-Formulare von den Haupt-Steuerämtern eben so zu halten, wie die übrigen Regierungen, und demgemäß die Landräthe anzuweisen, daß dieselben die Paß-Formulare unvollzogen von den gedachten Hauptämtern beziehen, und demnächst für die Unterschrift in blanco von Seiten der Königl. Regierung, selbst sorgen.

Die hieraus erwachsende Vermehrung der Schreiberei kann gegen die obengedachten Gründe nicht in Betrachtung kommen.

Berlin, den 20. November 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

62.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Paßvisirungen betreffend.

Die gegenwärtigen Verhältnisse machen außer den, wegen Verschärfung der Aufsicht über das Paßwesen bereits für einzelne Landestheile getroffenen besondern Verfügungen, auch im Allgemeinen eine genauere Kontrolle der mit Pässen reisenden Personen, so weit solche ohne Belästigung der Rei-

Digitized by Google

senden und ohne den Verkehr derselben zu beschränken, zulässig ist, nothwendig.

Ich finde mich daher zu der Anordnung bewogen, daß jeder Reisende, welcher nach gesetzlicher Vorschrift eines Passes bedarf, an dem Orte, wo er übernachtet, seinen Paß dem Gastwirth vorlegen, und letzterer verpflichtet werden soll, den Paß, so weit dies binnen der von dem Reisenden beabsichtigten Aufenthalts-Frist geschehen kann, an die Orts-Polizei-Behörde zur Visirung desselben zu befördern, oder, falls dies nicht angeht, die Rubriken des Fremdenbuchs nach dem Inhalte des Passes auszufüllen.

Die Königl. Regierung hat darnach die Orts-Polizei-Behörden zu instruiren, und durch diese die Gastwirthe mit Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 13. Oktober 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

63.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Paß-Visirungen auf den Grenz-Stationen betreffend.

Der Königl. Regierung zu Merseburg eröffne ich auf den Bericht vom 18. d. M., und bei Rückgabe der anliegenden Anzeige des Magistrats zu Halle, wie es ganz unbedenklich ist, daß Reisende, welche vor Bekanntwerdung der Bestimmungen über das Paßvisiren vom 11. v. M. tiefer ins Land gereiset sind, und das vorgeschriebene Visa nicht erhalten haben, auf die überschrittenen Grenzstationen nicht zurückgewiesen werden, um der angeordneten Form zu genügen.

Ein anderes Verhältniß findet jedoch bei denen Reisenden Statt, welche nach Bekanntwerdung der neueren Bestimmungen die Grenze überschreiten. Da nach dem In-

Digitized by Google

halte derselben auf jeder Straße feststehende Paß-Visa-Orte angeordet sind, so möchte der Fall, daß Reisende ins Land kommen, ohne die Visa-Orte zu passiren, nicht leicht möglich sein; wegen der, von der Königl. Regierung erwähnten Reisenden mit der Post, in Beziehung auf welche der Königl. Regierung die Ausführung der Bestimmung ad 7. des Circulars vom 11. v. M.*) schwierig scheint, ist dem Herrn General-Postmeister Excellenz, ein Exemplar der Circular-Verfügung mitgetheilt worden, um danach die Postämter anzuweisen, und, wenn die Königl. Regierung noch anführt, daß die Reisenden sich in den Visa-Orten nicht aufhalten möchten, so werden sie doch angewiesen werden können, sich daselbst jedenfalls so lange Zeit aufzuhalten, als zur Visirung des Passes erforderlich ist. Sollte der Paß an der Grenze nicht visirt worden sein; und dies von den Polizei-Behörden im Lande bemerkt werden, so ist es zwar vorerst nicht erforderlich, den Reisenden selbst an die Grenze zurückzuweisen; in sofern aber der Reisende nicht der Paß-Behörde im Lande als unverdächtig bekannt ist, so sind die Paß-Behörden der Grenz-Visa-Orte auf der Straße, auf welcher der Reisende ins Land gekommen ist, von der Ankunft des Reisenden unter Uebersendung des Passes zur eventuellen Visirung desselben, und unter Anführung der näheren Umstände, z. B. der Uebereinstimmung des Signalements mit dem Paßinhaber ꝛc. in Kenntniß zu setzen, da es wohl

*) §. 7. l. c. Die Königl. Regierung hat an allen Punkten, wo ihr Bezirk an's Ausland grenzt, oder doch demselben so nahe kommt, daß in dem dazwischen liegenden Striche Landes von der betreffenden andern Regierung eine solche Einrichtung nicht getroffen werden kann, auf den Straßen zwei angemessene Stationen zu bestimmen, wo die Pässe der ins Land Kommenden visirt werden müssen. Es bleibt der Königl. Regierung überlassen, diese Punkte, welche dem Reisenden an der Grenze anzuzeigen sind, zu bestimmen, auch sind dieselben durch die Amtsblätter bekannt zu machen, damit die Polizei-Behörden der weiter im Lande liegenden Orte davon unterrichtet werden, und, wenn sie die Pässe z. B. in den Nachtquartieren oder sonst zur Visa, empfangen, beurtheilen können, ob der Reisende sich beim Eingange gehörig legitimirt hat.

Die in Folge dieser Bestimmung festgesetzten Orte sind dem Ministerium binnen 3 Wochen vom Empfange der gegenwärtigen Verfügung an, anzuzeigen.

Digitized by Google

möglich wäre, daß die Reisenden an der Grenze wegen obwaltenden Verdachts zurückgewiesen, und auf irgend eine Weise ins Land eingeschlichen wären.

So lange bis die Antwort von den Visa-Stationen eintrifft, müssen die Reisenden an dem Orte, wo ihr Paß zuerst zur Visirung der Polizei-Behörde präsentirt wird, verbleiben; der Inhalt der Antwort wird dann auch zeigen, ob die Reisenden zur Fortsetzung ihres Weges zu verstatten, oder an die Visa-Stationen zu sistiren, oder aus dem Lande zurückzuweisen sind. Die Bekanntmachung eines jeden solchen Falles an die Grenz-Visa-Paß-Behörden ist um so mehr erforderlich, als Fälle eintreten können, wo diesen Behörden besondere Instruktionen ertheilt werden, welche für die Paß-Behörden im Innern des Landes nicht ergehen.

Berlin, den 26. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Merseburg.

Abschrift vorstehender Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg erhält die Königl. Regierung zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 26. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

An
sämmtliche übrige Königl.
Regierungen.

64.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, und an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Kontrolle der Paßvisirungen betreffend.

Auf Veranlassung eines besonderen Falles ist durch die Verfügung vom 30. September 1819. festgesetzt worden,

Digitized by Google

daß in den Visa-Journalen aller Polizei-Behörden die Eintragung der erfolgten Paß-Visirung bei denjenigen Personen unterbleiben kann, in Ansehung derer nach dem vernünftigen Ermessen des Polizei-Beamten eine Nachfrage nicht wahrscheinlich ist, mithin insonderheit bei Personen höheren Standes und allen übrigen durch ihre Verhältnisse dem Verdachte einer Nachfrage nicht unterworfenen Individuen.

Ich finde mich aber durch die jetzigen Zeitverhältnisse veranlaßt, diese Festsetzung hierdurch aufzuheben, und, um jeder Willkühr vorzubeugen, zu bestimmen, daß in die Visa-Journale, bis zu anderweiter Anordnung, alle erfolgte Paß-Visirungen eingetragen werden sollen.

Hiernach hat die Königl. Regierung (das Königl. Polizei-Präsidium) das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 1. November 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

65.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der westphälischen und rheinischen *), so wie an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Einsendung der Duplikate der Paß-Ertheilungs- und Paß-Visa-Journale betreffend.

Unter den eingetretenen Verhältnissen finde ich mich veranlaßt, die §. 48. der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. angeordnete wöchentliche Einsendung der Duplikate der Paß-Ertheilungs- und Paß-Visa-Journale unmittelbar an das unterzeichnete Ministerium wiederum anzuordnen. Außer den Grenzstädten, welche der §. 48. erwähnt, haben jedoch auch die Polizei-Behörden der Städte Berlin, Frank-

*) An diese in ähnlicher Art schon früher unterm 25. Oktbr. 1830. erlassen.

Digitized by Google

furt, Cüstrin, Königsberg in der Neumark, Magdeburg, Wittenberg, Stettin, Danzig, Marienwerder, Königsberg, Bromberg, Posen, Glogau, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Duplikate der gedachten Art einzusenden, und bleibt der Königl. Regierung überlassen, noch die Polizei-Behörden anderer Städte, durch welche nach deren Lage oder nach besondern Umständen eine lebhafte Straße geht, zur Einsendung der Duplikate anzuweisen, falls dies zu der, dem Ministerium nothwendigen Uebersicht, erforderlich scheinen sollte. Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere an die Behörden des dasigen Bezirkes zu verfügen, und werde ich sowohl von der Königl. Regierung, als von den andern betreffenden Behörden die erste Einsendung sofort nach dem Eingange dieser Verfügung über die zunächst vorangegangene Woche erwarten.

Eines besonderen Berichtes bei Einsendung der Duplikate bedarf es nicht; sollte in einer Woche kein Paß ertheilt oder visirt sein, so ist auch die Einreichung eines Vacatscheins nicht nothwendig, sondern nur das erforderlich, daß bei der nächsten Einsendung die Vacat-Bemerkung beigefügt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

66.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, daß Gewerbescheine allein als gültige Legitimations-Dokumente für Reisende nicht anzunehmen seien.

Bei Einsendung der Duplikate aus den Paß-Ertheilungs-Journalen ist verschiedentlich zur Sprache gekommen, daß von den Reisenden lediglich Gewerbescheine zu ihrer Legitimation bei den Polizei-Behörden produzirt worden. Ich

Digitized by Google

finde mich hierdurch zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß Gewerbescheine allein als gültige Legitimations-Dokumente für die Reisenden nicht anzunehmen sind. Hierzu sind vielmehr entweder Pässe, oder die §. 13. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817. und §. 35. der Instruktion vom 12. Juli ej. erwähnten Legitimations-Karten erforderlich, oder sonstige im §. 12. des gedachten Edikts angeführte Beweismittel.

Die Königl. Regierung hat hiernach sich zu achten, und ihre Unterbehörden zu instruiren.

Berlin, den 21. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

67.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, und abschriftlich zur Nachricht an diejenige zu Stettin, die Ertheilung von Wanderpässen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die, in dem Berichte vom 14. v. M. aus Veranlassung des in Abschrift beigefügten Schreibens der Regierung zu Stettin vom 28. August d. J. wegen der Ertheilung von Wanderpässen gemachte Anfrage, hierdurch eröffnet: daß der, in dem gedachten Schreiben allegirten Ministerial-Verfügung *), die Ansicht zum Grunde liegt, daß Wanderpässe nur für solche Individuen zu ertheilen sind, Hinsichts deren es der Landesgebrauch mit sich bringt, daß sie ihres Handwerks wegen wandern. Andere Individuen sind mit gewöhnlichen Reisepässen zu versehen, wobei jedoch die Königl. Regierung den Legitimations-Punkt, besonders in der gegenwärtigen Zeit, sorgfältiger, als es seither wahrscheinlich geschehen ist, zu beachten

*) Vom 10. Juli d. J., im 3ten Annalen-Hefte, S. 581.

Digitized by Google

haben wird, damit die Pässe nicht zu Freibriefen für Vagabunden und Bettler gemißbraucht werden.

Berlin, den 4. Oktober 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

E.

Sicherheits-Polizei.

68.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, die Bildung von Sicherheits-Vereinen in den Städten ohne Garnison betreffend.

Dem Königl. Ober-Präsidium übersende ich die anliegende Bekanntmachung (Anl. a.), wegen eventueller Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in den Städten, wo keine Garnison steht, zur gefälligen schleunigen Veranlassung der baldigen Aufnahme in die Amtsblätter, mit dem Ersuchen, den Regierungen die Sorge für die genaueste Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen zur besonderen Pflicht zu machen, und denselben dabei zu eröffnen, daß die im §. 8. vorgeschriebenen Worte den Armbinden der Vereins-Mitglieder überall schwarz aufzudrucken sind.

Auch sind die Landräthe durch die Regierungen noch besonders auf die Bestimmung im §. 1. der anliegenden Vorschriften aufmerksam zu machen, wonach die Sicherheits-Vereine nur in solchen Städten gebildet werden sollen, wo gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, damit nicht ohne Noth, Furcht und Besorgnisse erregt werden.

Berlin, den 4. Oktober 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

Digitized by Google

a.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät hat bei den in der neuesten Zeit an mehreren Orten vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, anzuordnen, und zu diesem Behufe folgende Bestimmungen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. zu genehmigen geruhet:

§. 1.

Wenn in Städten, wo keine Garnison steht, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, so sind, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutz des Eigenthums, städtische Sicherheits-Vereine aus zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Einwohnern zu bilden.

§. 2.

Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sei? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgesetzte Regierung von der getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die Mitglieder der städtischen Sicherheits-Vereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen, an einem vorher dazu bestimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln, und diejenigen Maßregeln auszuführen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Eigenthums für angemessen erachten wird.

Sie machen sich mittelst Handschlages dazu verbindlich.

§. 4.

Die Wahl der Mitglieder des Sicherheits-Vereins bleibt der Ortsobrigkeit überlassen. Sie sollen aber dabei blos auf zuverlässige, wohlgesinnte und wehrhafte Ortseinwohner Rücksicht nehmen. Studenten und Schüler werden eben so, wie

Digitized by Google

die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse, davon ausgeschlossen. Jene, um sie nicht von ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese um sie nicht von ihrem nothdürftigen Broterwerbe, abzuziehen.

§. 5.

Die Wirksamkeit jedes Sicherheits-Vereins beschränkt sich blos auf seinen Wohnort; er tritt nur in dem Augenblicke des Bedürfnisses zusammen, und bleibt nur so lange, als dies dauert, in Thätigkeit.

§. 6.

Wo die Oertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Orts-Einwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

§. 7.

Sowohl die Anführer, als die Vorsteher werden durch die Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers, oder des ersten Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes, erwählt, und vom Kreis-Landrathe bestätigt. In Städten, die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde.

§. 8.

Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort: „Städtischer Sicherheits-Verein" aufgedruckt ist.

§. 9.

Kein Mitglied des Sicherheits-Vereins darf sich in diesem, nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse durch einen Andern vertreten lassen.

§. 10.

Dem Kreis-Landrathe liegt die obere Leitung aller Sicherheits-Vereine in seinem Kreise ob.

In seinem Wohnort kann der Sicherheits-Verein nur auf seine Anordnung; außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Ortsobrigkeit zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreis-Landrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung, als von der Veranlassung zu derselben, in Kenntniß zu setzen. Jede anderweite Zusam-

Digitized by Google

menberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen, und mithin gesetzlich verboten.

Sämmtlichen Provinzial-Verwaltungs-Behörden wird die Sorge für die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen in den geeigneten Fällen mit dem Bemerken zur besondern Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen ähnliche Einrichtungen getroffen sein möchten, diese letztern nach Maßgabe der obigen Bestimmungen modifizirt werden müssen.

Berlin, den 4. Oktober 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

69.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Entdeckung verübter Kirchendiebstähle und die Benutzung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege betreffend.

Seit einiger Zeit vermehren sich die Anzeigen über vorgefallene Kirchendiebstähle, selten findet sich aber in den diesfälligen Bekanntmachungen eine Vermuthung über die Thäter ausgesprochen, wie denn auch der größere Theil derselben unentdeckt bleibt. Beläge hierzu enthalten die Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege für den Monat November d. J. unter den Nummern 6770. 6771. 6791. 6810. 6811. und 6819.

Da zu erwarten ist, daß eine gehörige Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die entwendeten, sich gewöhnlich im Aeußern schon auszeichnenden Gegenstände öfterer als bisher zur Entdeckung der Thäter führen wird; so hat die Königl. Regierung, wenn bei Derselben ein verübter Kirchendiebstahl zur Anzeige gelangt, die Polizei-Behörden Ihres Bezirks unter Mittheilung des Verzeichnisses der gestohlenen Sachen anzuweisen, auf solche Bekanntmachungen besonders aufmerksam zu sein, durch welche über angehaltene,

Digitized by Google

zum kirchlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände Nachricht ertheilt wird. Zu dem Ende dürften nur die Merkerschen Mittheilungen, worin diese Bekanntmachungen, so weit sie die Königl. Preuß. Staaten und das Königreich Sachsen betreffen, sämmtlich zu finden sind, fleißiger benutzt werden. Es scheinen aber die Verfügungen vom 21. März 1820. und 16. Juni 1821., wodurch die Königl. Regierung auf dieses nützliche Hülfsmittel einer umsichtigen und gründlichen Sicherheitspflege wiederholt aufmerksam gemacht und veranlaßt worden, die Merkerschen Mittheilungen nicht allein Selbst zu halten, sondern auch sonst möglichst zu befördern, sehr in Vergessenheit gerathen zu sein, daher ich es für nöthig erachte, die Königl. Regierung nochmals hierzu aufzufordern.

Zugleich hat die Königl. Regierung die Landräthe und die städtischen Polizei-Behörden anzuweisen, der Redaktion unaufgefordert diejenigen Berichtigungen und Vervollständigungen zugehen zu lassen, wozu sich in ihrem Bereiche Veranlassung ergeben wird.

Berlin, den 31. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die ständische Landarmen-Direktion der Neumark zu Landsberg an der Warthe, betreffend die Grundsätze bei Bestimmung der Detentionszeit der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden.

Der ständischen Landarmen-Direktion wird auf den Bericht vom 5. v. M.

betreffend die Grundsätze bei Bestimmung der Detentionszeit der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden,

hiermit zu erkennen gegeben, daß von Derselben die Detentionszeit der aufgegriffenen Bettler in vielen Fällen zu kurz bestimmt wird.

Digitized by Google

Wenn gleich die für den ersten Kontraventionsfall im Kurmärkschen Landarmen-Reglement angeordnete zweijährige Zeit für zu hart erscheinen möchte: so steht doch auf der andern Seite eine Detentionszeit von wenigen Tagen oder Wochen mit der Mühe des Transports in keinem Verhältnisse, und ist nicht geeignet, die Ueberzeugung zu gewähren, daß der Detinirte dadurch an ein thätiges Leben gewöhnt worden sei.

Die ständische Landarmen-Direktion wird daher hierdurch angewiesen, auf den Grund des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 19. §. 18. und 19. bis zur näheren Bestimmung des Reglements, die zum erstenmale eingebrachten Bettler auf sechs Monate im Landarmenhause zu detiniren. Dabei kann auch unter bettelnden Handwerksburschen und anderen Bettlern kein Unterschied gemacht werden. Im Gegentheil sind es gerade die Handwerksburschen, durch deren Bettelei das Land vorzüglich belästigt wird.

Berlin, den 8. November 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

71.

Reskript des Königl. Justiz-Ministeriums an den Kriminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, die Entschädigung für die Aufnahme fremder Gefangenen in städtische Gefängnisse betreffend.

Der Magistrat zu Hammerstein beschwert sich in der, nebst ihren Anlagen originaliter beikommenden Vorstellung vom 1. d. M.

über die versagte Festsetzung der Gefängniß-Kosten für auswärtige Inquisiten.

Wenn der Magistrat verpflichtet sein soll, aus fremden Jurisdiktionen Gefangene in seine Gefängnisse aufzunehmen, so kann ihm eine billige Entschädigung dafür nicht verweigert werden. Dem steht die, dem Reglement für die Magi-

Magistrate der Westpreußischen Städte vom 13. September 1773. beigefügte Sportel-Taxe nicht entgegen. Selbige bestimmt blos diejenigen Gebühren und Kosten, welche für die Ausübung der städtischen Jurisdiktion stattfinden, und schließt jene Entschädigung nicht aus. Da nun die für die Abnutzung des Gefängnisses mit 1 Sgr. 3 Pf. täglich liquidirten Kosten, nicht für zu hoch zu erachten sind, solche auch bereits in Schlesien durch das Regulativ vom 10. Oktober 1815., sub No. II. 5. (Jahrbücher 6. Bd. S. 201.) in dieser Art festgesetzt worden, so findet der Justiz-Minister kein Bedenken dabei, solche nicht blos in der Untersuchungssache wider den Pferdeknecht N., sondern auch in ähnlichen Fällen passiren zu lassen, ohne die städtische Kommune zur Anstellung eines Prozesses zu verpflichten. Wollen die Jurisdiktionarien sich zu einer solchen Zahlung nicht verstehen, so bleibt es ihnen überlassen, ihre Gefangenen anderswo unterzubringen.

Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22. Oktober 1830.

Der Justiz-Minister.

In dessen Auftrag.

v. Kamptz.

F.

Polizei gegen Unglücksfälle.

72.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, die Verhütung von Unglücksfällen durch Sand-, Lehm- und Kies-Gruben, oder durch Kalk- und andere Steinbrüche betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf deren Bericht vom 22. v. M. hierdurch ermächtigt, zur Verhütung von Un-

glücksfällen bei unregelmäßiger Anlage und Benutzung von Sand-, Lehm-, Kies- ꝛc. Gruben oder Kalk- und andern Steinbrüchen eine Verordnung in ähnlicher Art, wie dies bereits von der Regierung zu Düsseldorf am 20. Dezember 1828. (Anl. a.) geschehen ist, mit Androhung von Polizeistrafen in Kontraventionsfällen, für Ihren Regierungs-Bezirk durch das Amtsblatt zu erlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Da bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen entstanden sind, welche Unglücksfälle es nothwendig machen, eine strengere Aufsicht über die Lehm- und Sandgruben und die Steinbrüche führen zu lassen, so setzen wir hiermit Folgendes fest:

1) Ohne vorhergegangene Meldung bei dem betreffenden Bürgermeister, und ohne daß dieser die Stelle, wo gegraben werden soll, für gut befunden oder angewiesen hat, darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1—5 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe keine Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgrube angelegt werden. Auch dürfen bei gleicher Strafe die Sand- und Lehmgruben nicht ausgehöhlt, sondern es müssen die überragenden Erdtheile, so wie sie in Verfolg des Grabens entstehen, sofort abgestochen werden.

2) Die Ortsbehörden dürfen das Sand-, Mergel-, Lehm- und Kiesgraben nur an solchen Orten gestatten, wo dasselbe ohne Gefahr für Menschen und Vieh geschehen kann. An Landstraßen und Wegen dürfen bis auf eine Entfernung von acht Schritt auf jeder Seite des Weges Lehm-, Sand-, Mergel- oder Kiesgruben und Steinbrüche nicht gestattet werden, und wo dergleichen jetzt bestehen, sind solche zu verschütten, und bis daß dieses geschehen, sofort gehörig einzuhegen.

Digitized by Google

3) Die Ortsbehörden haben zur Ausführung dieser Vorschriften sofort und spätestens binnen acht Tagen die in ihren Gemeinden befindlichen Sand- und Lehmgruben in Augenschein zu nehmen, und dann die vorgeschriebenen polizeilichen Vorkehrungen in Ausführung bringen zu lassen, auch künftig streng darauf zu halten, daß die Lehm- und Sandgruben nicht ausgehöhlt, sondern die überragenden Erdtheile, so wie sie im Verfolg des Grabens entstehen, sofort abgestochen werden.

4) Die Verabsäumung dieser Vorschriften von Seiten der Bürgermeister wird für jeden Fall mit einer angemessenen Ordnungsstrafe geahndet werden, und bleiben dieselben außerdem für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch die Verabsäumung der nöthigen Aufsicht und Vorsichtsmaßregeln verabsäumt werden sollte.

5) Die für den öffentlichen Baudienst und nach den Anordnungen der zuständigen Baubeamten in Betrieb zu setzenden oder befindlichen Materialgruben, bleiben von den obigen Bestimmungen in sofern ausgenommen, als die Baubeamten selbst, — ein Jeder in seinem Geschäftskreise, — für die sorgfältige Beobachtung der obigen Vorsichtsmaßregeln und den gefahrlosen Betrieb der ihrer Beaufsichtigung unterworfenen Materialörter allein verantwortlich sind, und in Versäumnißfällen die oben bezeichnete Bestrafung zu erwarten haben.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1828.

Königl. Regierung.

73.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Rheinische Regierung zu N. N., wegen Abwendung der bei der Beschneidung der Judenkinder vorkommenden Unglücksfälle *).

Die unterzeichneten Ministerien halten die Publikation

*) Conf. Jahrg. 1819. 2tes Heft, S. 423.

der, von der Königl. Regierung entworfenen, und mittelst Berichts vom 7. Septbr. c. zur Genehmigung eingereichten Verordnung, wegen Abwendung der, bei der Beschneidung der Judenkinder vorkommenden Unglücksfälle, nicht rathsam; vielmehr finden sie es hinreichend, wenn die Königl. Regierung jedem zur Beschneidung der Judenkinder nicht Autorisirten die Beschneidung verbiete, die Bekanntmachung der Bedingungen aber, unter welchen das israelitische Konsistorium die Autorisation zu dem gedachten Geschäft zu ertheilen gemeint ist, noch vor der Hand ausgesetzt lasse, und darüber lediglich mit dem Konsistorio verhandle, wobei jedoch dahin zu sehen ist, daß die Bedingung des Nachweises der Sittsamkeit und der Erfahrenheit so streng als möglich bestimmt werde.

Berlin, den 28. Dezember 1830.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angel. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

G.

Armen-Polizei.

74.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Ritterschaftsrath, Freihern N. N. zu Berlin, das Verfahren in Unterbringung von Wohnungslosen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf die Eingabe vom 14. dieses,

in Betreff des dem Tagelöhner N. zu N. zu beschaffenden Unterkommens daselbst,

daß, so wenig die Lasten zu verkennen sind, die den Mitgliedern einer Bauer-Gemeine aus der reiheweisen Aufnahme oder Einquartierung eines Wohnungslosen erwachsen, doch kein anderes Auskunftsmittel übrig bleibt. Denn wollte

Digitized by Google

man den Einzelnen zwingen, die Last ausschließend zu tragen: so würde dies eine Prägravation sein, und wider den Grundsatz anstoßen, daß gemeinsame Lasten auch gemeinschaftlich getragen werden müssen. Die Bezahlung der gewöhnlichen Miethe gewährt dagegen keinen völligen Ersatz.

Daß eine Vergütung nach gewöhnlichen Sätzen für eine solche unfreiwillige Beschränkung des Eigenthums unzureichend sei, geht schon aus der, im Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 9. bei der Ausübung des dominii eminentis gegebenen Bestimmung, hervor,

wonach nicht blos der gemeine, sondern der außerordentliche Werth vergütet werden muß.

Eben daselbst ist übrigens auch vorgeschrieben, daß das Eigenthum des Einzelnen nur unter jedesmaliger spezieller Genehmigung des Staats-Oberhauptes angegriffen werden könne.

Es kommt übrigens noch in Betracht, daß die alterirende Umquartierung auch für den Unterzubringenden sehr unbequem ist, und ein wirksames Mittel abgiebt, denselben zu bewegen, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen, so wie es auch für die ganze Gemeine ein Motiv ist, demselben zu dem letzteren behülflich zu sein.

Aus diesen Gründen hat das Ministerium in den früher zur Sprache gekommenen Fällen das Verfahren der Königl. Regierung bestätigt, und bedauert daher Ew. ꝛc. in Ihrem Antrage nicht willfahren zu können.

Berlin, den 16. Dezember 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

75.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verabreichung von Almosen an vormalige Staatsdiener betreffend.

Das Ministerium des Innern hat, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. v. M.

betreffend die dem vormaligen Kreis-Sekretair N. N. zu verabreichende Unterstützung,

eröffnet wird, bereits in den von Derselben in Ihrem Berichte vom 5. März 1828. angeführten Fällen entschieden, daß das Oberamts-Patent vom 22. Juni 1809. wodurch die, für die churfächsischen Erblande wegen der Armenpflege gegebenen Gesetze, in der Lausitz eingeführt worden, für kein Provinzial-Gesetz, sondern für ein allgemeines Landesgesetz zu achten sei.

Bei diesem Grundsatze muß das Ministerium auch in diesem Falle verbleiben, und kann dasselbe sich durch die, in dem vorliegenden und in dem Berichte vom 5. März 1828. aufgestellten Gründe, um so weniger veranlaßt finden, davon abzugehen, als auch nach der Ausführung der Königl. Regierung, die darauf hinausläuft, die Lausitz als einen besonderen für sich bestandenen Staat darzustellen, zu folgern sein würde, daß die, für diesen vermeintlichen besonderen Staat gegebenen Gesetze, für keine Provinzial-Gesetze, sondern für allgemeine Gesetze zu achten seien, weil der Begriff eines Provinzial-Gesetzes immer ein allgemeines Gesetz, von dem es abweicht, voraussetzt.

Wenn nun nach dieser Voraussetzung in dem vorliegenden Falle blos das jetzt geltende gemeine Recht, nämlich das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichts-Ordnung, Anwendung finden kann: so wird wegen Ernährung des ꝛc. N. N. nicht auf die Stadt N. zurückgegangen werden können, weil derselbe länger als drei Jahre von dort abwesend ist.

conf. Allgem. Gerichts-Ordnung, Thl. I. Tit. 2. §. 22. und Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 2. Juli 1801. S. 320. der Edikten-Sammlung.

Vielmehr wird die Königl. Regierung Sich nach §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts zunächst an die Kommune halten müssen, in welcher der ꝛc. N. N. sich dermalen aufhält, und welcher demnächst, falls sie glaubt, einen näher Verpflichteten in Anspruch nehmen zu können, dies, allenfalls im Wege Rechtens, zu überlassen ist.

Uebrigens kann es bei Verabreichung von Almosen

überall nicht, und insbesondere nicht bei dem ꝛc. N., der sich durch Verbrechen selbst in den Zustand der Armuth versetzt hat, auf Standes-Verhältnisse ankommen. Derselbe kann nur soviel Almosen bekommen, als gewöhnliche Armen an dem Orte zu erhalten pflegen, und soviel dürfte er sich trotz seines 63jährigen Alters noch wohl verdienen können. Es scheint also für jetzt der Fall der Almosen-Verabreichung gar nicht vorhanden zu sein.

Berlin, den 28. Oktober 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

76.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig, betreffend das den Landarmenhäusern zugesicherte Gnadengehalt der wegen Bettelns eingesperrten Invaliden.

Der Königl. Regierung wird der beifolgende Bericht der Regierung zu Königsberg vom 11. v. M.,

betreffend die Einziehung des Gnadengehalts des vormaligen Feldwebels N. N. zur Kasse der Landarmen-Anstalt zu Tapiau,

zugefertigt, und dabei bemerklich gemacht, daß der §. 5. Art. 8. des Landarmen-Reglements vom 31. Oktbr. 1793. ganz allgemein den Landarmenhäusern das Gnadengehalt der wegen Bettelns eingesperrten Invaliden zugesichert hat, ohne diese Anordnung auf die in Ostpreußen aufgegriffenen bettelnden Invaliden zu beschränken.

Die in Rede stehende Weigerung der Königl. Regierung ist daher nicht begründet; vielmehr wird Dieselbe hierdurch angewiesen, der Requisition der Regierung zu Königsberg zu genügen und, wie dies geschehen, binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

Berlin, den 11. Oktober 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

Digitized by Google

77.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, betreffend die Domizil-Verhältniſſe der Soldaten-Frauen in Beziehung auf Armenpflege.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren anderweiten Bericht vom 12. v. M.

betreffend das Geſuch des dortigen Magiſtrats um Erſtattung der Kur- und Verpflegungskoſten für die Ehefrau und die beiden Kinder des, bei der Garniſon-Kompagnie in Pillau ſtehenden Musquetiers N. N.,

erwiedert, wie der Umſtand, daß Soldaten-Frauen, die außer der Garniſonſtadt leben, der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts unterworfen ſind, noch nicht beweiſet, daß ſie an dieſem Orte ein Domizil im rechtlichen Sinne konſtituirt haben, welches die Verpflichtung der Kommune, im Fall der Verarmung für ſie zu ſorgen, nach ſich zieht; wie denn jeder Heimathloſe derjenigen Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, unter welcher er ſich eben aufhält.

Da nun ferner die allgemeine Regel, daß die nicht geſchiedenen Frauen, wenn ſie auch augenblicklich von dem Ehemanne abweſend ſind, doch den Wohnſitz deſſelben im rechtlichen Sinne theilen, auf die Frauen der Soldaten — da deren Männer durch die Verſetzung in irgend einen Garniſonort in letzterem keinen Wohnſitz im rechtlichen Sinne erwerben — nicht anwendbar iſt: ſo kann im vorliegenden und in ähnlichen Fällen nur auf den Landarmen-Fonds zurückgegangen werden, und muß es daher bei der Verfügung vom 19. Oktober c. ſein Bewenden behalten.

Berlin, den 29. Dezember 1830.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

78.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Eintreibung der Koſten in Unterſuchungsſachen gegen Unvermögende betreffend.

Auf die Anfrage vom 29. v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß aus denſelben Gründen, aus welchen nach der Gerichts-Ordnung Tit. 24. §. 45. und Anhang §. 153. die Gerichts-Behörden gegen die Stadtgemeinen nicht unmittelbar die Exekution vollſtrecken dürfen, es auch in Hinſicht der Eintreibung der Koſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen bei der zeitherigen Einrichtung ſein Bewenden behalten muß; wobei denn auch der Königl. Regierung unbenommen bleibt, wenn Sie gegen die Verbindlichkeit der Städte zu Entrichtung ſolcher Koſten Zweifel hat, von Oberaufſichts wegen ſelbige gegen die Gerichte geltend zu machen.

Berlin, den 23. Oktober 1830.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Köhler.

H.

Gewerbe-Polizei.

79.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., wegen Zuläſſigkeit des Gewerbebetriebs auch nach Verſagung oder Verluſt des Bürgerrechts.

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 19. v. M.

ob dem Glaſermeiſter N. N., nachdem derſelbe durch ein gerichtliches Erkenntniß zum Verluſt des Bürger-

Digitized by Google

rechts verurtheilt worden, der Betrieb seines Gewerbes wieder zu gestatten sei?

erwiedert wird, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. April 1823. die Versagung des Bürgerrechts, und die Ausschließung von dem gewonnenen, in allen durch die Städteordnung bezeichneten Fällen nur den Verlust der Ehrenrechte nach sich zieht, auf Grundbesitz und Gewerbetrieb aber von keinem Einflusse sein soll; so versteht sich von selbst, daß diese Kabinets-Ordre auch dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn in den im §. 39. des Gesetzes bezeichneten Fällen die Ausschließung in Folge rechtlichen Erkenntnisses stattgefunden hat. Hiernach erledigt sich der von der Königl. Regierung geäußerte Zweifel von selbst.

Berlin, den 6. November 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

80.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anfertigung der Gewichte aus Zink und die Gebühren-Sätze für deren Eichung betr.

Es ist mit Rücksicht auf die Härte des Zinks, welche der des Messings fast gleich kommt, beschlossen worden, die Anfertigung der Gewichte aus Zink nachzulassen. Die Königl. Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich danach zu achten, und die Eichungs-Behörden Ihres Bezirks anzuweisen, als Gebühr für die Eichung solcher Gewichte die in der Anlage (a.) enthaltenen Sätze zu erheben.

Berlin, den 20. November 1830.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

a.

Tabellarische Uebersicht

der Gebühren-Sätze für Gewichte.

Schwere der Gewichte.	aus Messing				aus Zink				aus Gußeisen			
	neuer		früher geeichter		neuer		früher geeichter		neuer		früher geeichter	
	nach dem Rescript vom 23. August 1830.		mittelst Berichts vom 12. Septbr. 1830. in Antrag gebracht.		Jetzt in Antrag gebracht.				Nach der Gebühren-Taxe vom 13. Mai 1817.			
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1 Pfund	1	3	—	10	1	—	—	6	—	8	—	5
2 — 3 desgl.	2	—	1	4	1	—	—	6	—	8	—	5
4 — 5 desgl.	3	—	2	—	2	6	1	3	1	3	—	8
6 — 8 desgl.	4	—	2	8	2	6	1	3	1	3	—	8
9 — 11 desgl.	5	—	3	4	3	2	1	7	1	7	—	11½
12 — 14 desgl.	6	—	4	—	3	10	1	11	1	11	1	3

Digitized by Google

81.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Gebühren für Ajuſtirung und Reviſion der Meſſing-Gewichte betreffend.

In Erwägung, daß große Gewichte ſchwieriger als kleine, und meſſingene Gewichte ſchwieriger als eiſerne (oder andere von geringerer Härte) zu ajuſtiren ſind, die der Königl. Regierung unterm 14. Dezember 1816. zugegangene Gebühren-Taxe aber den ganz angemeſſen erſcheinenden Gebühren-Satz von 1 Sgr. = 1 ſgr. 3 pf. für ein Pfund Meſſing-Gewicht, für ſchwerere Gewichte dagegen gar keine Beſtimmung enthält, werden folgende, für Berlin bereits unter dem 2. Juni d. J. angeordnete Sätze für die Ajuſtirung neuer Gewichte von Meſſing hiermit allgemein feſtgeſetzt:

für ein Pfund	.	.	.	.	1	ſgr.	3	pf.
ſ 2 — 3 Pfund	.	.	.	2	ſ	—	ſ
ſ 4 — 5 ſ	.	.	.	3	ſ	—	ſ
ſ 6 — 8 ſ	.	.	.	4	ſ	—	ſ
ſ 9 — 11 ſ	.	.	.	5	ſ	—	ſ
ſ 12 — 14 ſ	.	.	.	6	ſ	—	ſ
ſ 15 — 17 ſ	.	.	.	7	ſ	—	ſ
ſ 18 — 20 ſ	.	.	.	8	ſ	—	ſ
ſ 21 — 23 ſ	.	.	.	9	ſ	—	ſ
ſ 24 — 26 ſ	.	.	.	10	ſ	—	ſ

und ſofort.

Was die Gebühren für die Reviſion früher ſchon geeichter Meſſing-Gewichte anlangt, ſo ſollen dieſelben nach ganz gleichen Abſtufungen ein Drittel weniger betragen, alſo

für ein Pfund	.	.	.	.	.	10	pf.
ſ 2 — 3 Pfund	.	.	.	1	ſgr.	4	ſ
ſ 4 — 5 ſ	.	.	.	2	ſ	—	ſ
ſ 6 — 8 ſ	.	.	.	2	ſ	8	ſ
ſ 9 — 11 ſ	.	.	.	3	ſ	4	ſ
ſ 12 — 14 ſ	.	.	.	4	ſ	—	ſ

Digitized by Google

für 15 — 17 Pfund	.	.	.	4	sgr.	8	pf.
„ 18 — 20 „	.	.	.	5	„	4	„
„ 21 — 23 „	.	.	.	6	„	—	„
„ 24 — 26 „	.	.	.	6	„	8	„

und sofort.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Erforderliche an die Eichbehörden in Ihrem Departement zu erlassen.

Berlin, den 22. November 1830.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

82.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendung des Tonnen-Gemäßes beim Messen des Steinkohlen-Gerisses betreffend.

Die in dem Circular-Rescript des vormaligen Ministeriums des Handels vom 14. Mai 1820. vorgeschriebene parallelepipedische Form des auch beim Messen des Steinkohlen-Gerisses anzuwendenden Tonnen-Gemäßes für Steinkohlen, muß, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 1. Septbr. d. J. eröffnet wird, auf ganze, halbe und Viertel-Tonnen begrenzt bleiben, weil, noch weiter verjüngt, um den angezeigten Begehr nach Gemäßen von $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Tonnen-Inhalt zu befriedigen, ein winkeliges, so enges Gefäß zu viel leeren Raum ohne Noth an sich tragen würde.

Der beste Ausweg ist daher, sich zum Messen der Achtel-Tonne, welche 8 Metzen beträgt, des halben Scheffels, der Sechszehntel-Tonne, welche 4 Metzen enthält, des Viertel-Scheffels, und im nicht wahrscheinlichen Fall eines noch weiter ins Detail gehenden Verkaufs, der Metze zu bedienen.

Digitized by Google

Das dies bestimmt worden, hat die Königl. Regierung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Dezember 1830.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Cöln.

Abschrift der obigen Verfügung zur Nachricht und gleichmäßigen Bekanntmachung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 31. Dezember 1830.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

83.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, das Ministerial-Ressort in Mühlen-Konzessions-Angelegenheiten betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 28. April 1824. *) ist der Königl. Regierung eröffnet worden, daß, einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums vom 17. März ejusd. zu Folge, die Entscheidung in allen Mühlen-Konzessions-Sachen, in der Rekurs-Instanz, gemeinschaftlich von den Ministerien des Innern und des Handels erfolgen werde. Seit der im Jahre 1825. erfolgten Vereinigung der genannten Ministerien, und besonders seit dem Erlasse der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktbr. 1826. wegen Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen in den Provinzen diesseits der Elbe, ist aber in dergleichen Konzessions-Sachen blos von der ersten Abtheilung des Ministeriums des In-

*) Jahrg. 1824. 2tes Heft, S. 576.

Digitized by Google

nern verfügt worden. Da jedoch neuerdings die Departements der Polizei und der Gewerbe-Angelegenheiten im Ministerio des Innern wieder getrennt worden, so tritt auch die gemeinschaftliche Kompetenz des Ministeriums des Innern und der Polizei und des Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, hinsichtlich der Entscheidung der Mühlen-Konzessions-Sachen in der Rekurs-Instanz, der Verfügung vom 28. April 1824. gemäß, wiederum ein.

Der Königl. Regierung wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 23. November 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

84.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Etablirung von Buchhandlungen und die Lehr- und Dienstjahre der Buchhändler betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien erwiedern der Königl. Regierung auf die Anfrage im Bericht vom 11. v. M., daß wie in dem Reskript vom 6. Januar 1812. bemerkt worden, nur derjenige Theil der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Septbr. 1801., welcher von den sich etablirenden Buchhändlern den Nachweis eines eigenen Vermögens von 5060 Rthl. in Berlin, und von 2000 Rthl. in anderen Städten verlangt, stehen geblieben ist, woraus von selbst folgt, daß die übrigen Bestimmungen dieser Allerhöchsten Anordnung, und namentlich der Bedingung der Lehr- und Dienstjahre, als in den östlichen Provinzen durch das Edikt vom 7. Septbr. 1811., insbesondere den §. 6. desselben, aufge-

Digitized by Google

hoben zu betrachten sind. Das Publikandum der Königl. Regierung vom 7. Mai 1818. enthält daher mit Recht diese letztere Bedingung nicht, und die Königl. Regierung hat sowohl in dem vorliegenden Falle der Gebrüder N. in N., als auch künftig hiernach zu verfahren.

Berlin, den 8. November 1830.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

85.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg, die Ertheilung von Konzessionen zum Schankgewerbe in Berücksichtigung ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich veranlaßt, die Königl. Regierung hierdurch anzuweisen, die bei Ihr eingehenden Anträge auf Konzessionen zum Schankgewerbe hinsichts der Frage: ob dieselben nach der Bestimmung des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. für zulässig zu halten? selbst dann zu prüfen, wenn auch dem Antrage ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen entgegenstehen mögten.

Der Bescheid auf solche Anträge ist aber, in sofern dabei kein polizeiliches Bedenken eintritt, die Königl. Regierung mithin in dieser Beziehung das Gesuch für zulässig erachtet, dahin zu fassen, daß von Polizei wegen kein Hinderniß obwalte, die Erlaubniß alsdann zu ertheilen, wenn der Bittsteller nachgewiesen habe, daß von Seiten des Berechtigten kein Einspruch erhoben werde, oder erhoben werden dürfe.

Die Königl. Regierung hat hiernach zu verfahren und Ihre Unter-Behörden zu instruiren. Eine gleiche Anweisung

sung ist heute an die Regierung zu Bromberg erlassen worden.

Berlin, den 22. Oktober 1830.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

86.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Prüfung der Scharfrichter hinsichtlich der Vollziehung von Todesstrafen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 2. dieses,

die Prüfung der Scharfrichter betreffend,

das von dem Ministerio des Innern

in Betreff des Mangels an Scharfrichtern in den Jurisdiktions-Bezirken der Königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg und Breslau,

unterm 9. August 1820. an den Herrn Justiz-Minister erlassene Antwortschreiben beifolgend in Abschrift (Anl. a.) mit dem Eröffnen übersandt, daß nach den darin entwickelten Grundsätzen die Frage: ob die in Rede stehende Person für qualifizirt zu achten sei, Todesstrafen zu vollstrecken? lediglich dem Ermessen des Königl. Ober-Landesgerichts zu überlassen ist.

Berlin, den 23. Dezember 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre, in Erwiederung des geehrten Schreibens vom 31. v. M. den Mangel an Scharfrichtern in den Jurisdiktions-Bezirken der Königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg und Breslau betreffend, ganz er-

gebenst zu benachrichtigen, daß die Pachtgelder von den Scharfrichtereien zu den Kassen des Königl. Finanz-Ministerii fließen, und die Gewerbe-Polizei über dieselben von dem Königl. Gewerbe-Departement ressortirt. Das Ministerium des Innern und der Polizei hat daher nichts mit Ihnen zu schaffen. In sofern die Scharfrichter die Exekutoren der Kriminal-Erkenntnisse sind, scheint es mir, daß, so wie die Königl. Justiz-Behörden alle ihre Exekutoren prüfen und anstellen, dies auch bei den Vollstreckern der allerwichtigsten Exekutionen der Fall sein müßte. Auf alle Fälle steht dies dem Ministerio des Innern nicht zu, da deren Funktion so weit über die Grenzen der Polizeigewalt hinausgeht.

Berlin, den 9. August 1820.

v. Schuckmann.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers ꝛc. Herrn v. Kircheisen,
Excellenz.

87.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die vorsichtige Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen an Ausländer betreffend.

In dem §. 9. und §. 12. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824., sind bereits mehrere Beschränkungen angegeben, unter den der gedachte Gewerbebetrieb Ausländern gestattet werden soll. Mit Bezugnahme hierauf wird unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen festgesetzt, daß den Ausländern nur mit ganz besonderer Vorsicht und nur in Fällen, wo ihre polizeiliche Legitimation keinem Bedenken unterworfen ist, Hausir-Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

Berlin, den 3. Dezember 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

Digitized by Google

88.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Gewerbeschein-Lösung zum Handel von Markt zu Markt betreffend.

Nach der Verfügung vom 16. August d. J.*) sollen nicht blos solche Inländer, welche an ihrem Wohnorte einen stehenden Handel treiben, sondern auch schon diejenigen, welche nur einen festen Wohnsitz im Lande haben, für den Verkehr, den sie durch Einkauf von Waaren auf dem einen Wochen- oder Jahrmarkte, und deren Wieder-Verkauf auf einem andern Wochen- oder Jahrmarkte treiben, einen Gewerbeschein zu lösen, nicht verbunden sein.

Gewerbetreibende der letztern Art, betreiben aber, wenn gleich sie an ihrem Wohnorte einen stehenden Handel nicht treiben, nichts desto weniger durch ihren, auf die Wochen- oder Jahrmärkte sich beschränkenden Verkehr, ein Handelsgewerbe, und müssen, da dieses unter allen Umständen gewerbesteuerpflichtig ist, dafür die Gewerbesteuer vom Handel entweder mit kaufmännischen Rechten, oder ohne solche, nach den sonstigen Verhältnissen ihres Verkehrs an ihrem Wohnorte entrichten.

Die Verfügung vom 16. August d. J. bezieht sich auch keinesweges, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. v. M. annimmt, nur auf den Getreidehandel, sondern auf alle Arten von Waaren, in Bezug auf die Wochenmärkte jedoch mit der, aus dem Gesetze folgenden Beschränkung, daß sie, worauf auch die Verfügung an die Königl. Regierung zu Posen vom 19. Septbr. 1829.**) aufmerksam macht, zu den Handelsgegenständen gehören, welche nach der bisherigen Ortsobservanz auch von Anderen, als den Orts-Einwohnern auf den Wochenmärkten feil gestellt werden dürfen.

*) Im 3ten Hefte, S. 610.
**) Jahrg. 1829. Heft 3. S. 614.

Hiernach, und da dem §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824. gemäß, nur solchen Individuen, welche einen festen Wohnsitz haben, Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, mithin Inländer, welche ohne einen festen Wohnsitz zu haben, Gewerbescheine zu einem Handel von Markt zu Markt nachsuchen sollten, vor allen Dingen angewiesen werden müssen, zuvörderst einen festen Wohnsitz zu wählen, kann die in der Verfügung vom 16. August d. J. enthaltene Modifikation der Verfügung vom 19. Septbr. 1829. nur den Effekt haben:

a. daß Ausländer, welche innerhalb der Königl. Staaten von Markt zu Markt handeln, und dadurch einen, über die Grenzen hinaus, innerhalb deren nach §§. 7. und 8. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. der Handelsverkehr der Ausländer gewerbesteuerfrei ist, erweiterten Handelsverkehr treiben, dazu eines Gewerbescheins bedürfen, und

b. daß Inländer, welche, ohne festen Wohnsitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne irgend wo ihr Gewerbe behufs der Steuerentrichtung angemeldet zu haben, dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen, über den unbefugten Gewerbsbetrieb im Umherziehen, bestraft werden müssen.

Berlin, den 2. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

Digitized by Google

89.

Reſcript des Königl. Miniſteriums an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Befugniß der Hauſirhändler zum Gewerbsbetriebe auf Wochenmärkten betr.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 6. v. M., betreffend die Befugniß der Hauſirhändler zum Gewerbsbetriebe auf den Wochenmärkten, wird Derſelben erwiedert:

Der §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824. nimmt „Jahr- und Wochenmärkte" ſo wie „Markttage überhaupt" von der Beſchränkung auf eine gewiſſe Zeitfriſt aus. Dieſe Ausnahme nur für ſolche Hauſirer verſtehen zu wollen, welche mit den in dem §. 14. No. 1. genannten Gegenſtänden händeln, geht aus dem Grunde nicht an, weil dieſen ſogar ein Mehreres, nämlich: „daß ſie jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert beſuchen können," in dem gedachten §. zugeſtanden wird.

Dennoch iſt es, wenn man den Zweck der Verordnung erwägt, nicht zweifelhaft, daß die Befugniß in Anſehung der Wochenmärkte nur auf ſolche Gegenſtände beſchränkt bleiben muß, welche zum gewöhnlichen Marktverkehr gehören.

In dieſer Hinſicht muß aber der Königl. Regierung empfohlen werden, die Schranken geräumig anzunehmen. Namentlich würde es ſich nicht rechtfertigen laſſen, hauſirende Leinwandhändler zurückzuweiſen, wenn von Eingeſeſſenen der Stadt oder Nachbarſchaft Leinwand auf dem Wochenmarkte feil geboten werden darf.

Berlin, den 4. September 1830.

Miniſterium des Innern.

v. Schuckmann.

90.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung in Trier, die Nichtgestattung des Hausirhandels mit Tapeten und den Gewerbetrieb der Tapezierer im Umkreise ihres Wohnortes betreffend.

Die allgemeine Aeußerung der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 6. v. M.,

daß der Hausirhandel mit Tapeten in mancher Hinsicht als nützlich erachtet werden dürfe,

genügt nicht, um besondere, dem dortigen Regierungs-Bezirke eigenthümliche Verhältnisse darzuthun, welche den fraglichen Hausirhandel als Bedürfniß rechtfertigen. Die unterzeichneten Ministerien können sich daher zur Gestattung dieses Handels nach §. 16. des Regulativs vom 28. April 1824. auch nicht bestimmt finden.

Es ist aber nichts dagegen zu erinnern, wenn die Königl. Regierung es angemessen findet, nach §. 6. desselben Gesetzes durch eine Verordnung in Ihrem Amtsblatte die Tapezierer, den Glasern, Schornsteinfegern ꝛc. und überhaupt denjenigen Handwerkern beizuzählen, denen es gestattet ist, auf den Grund einer polizeilichen Legitimation im Umkreise ihres Wohnortes unbestellte Arbeit zu suchen.

Berlin, den 24. Oktober 1830.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

91.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung in Stettin, der Verkauf musikalischer Instrumente im Umherziehen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 9. v. M.,

die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handel mit musikalischen Instrumenten betreffend,

mit Bezug auf §. 16. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824. daß der Verkauf musikalischer Instrumente im Umherziehen, da, wo er bisher von der Königl. Regierung gestattet worden, auch ferner nachgegeben werden kann.

Berlin, den 27. November 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

92.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die abgabenfreie Einlassung des rohen Schwerspaths betreffend.

Der Königl. Regierung wird unter Rücksendung sämmtlicher Beilagen Ihres Berichts vom 6. v. M. zur Bescheidung der Pulver-Fabrikanten, Gebrüder N. N. bekannt gemacht, daß deren Reklamation gegen die Besteuerung des rohen Schwerspaths mit 15 sgr. für den Centner, auch sowohl diesseits als von dem Königl. Finanz-Ministerium begründet gefunden worden, und daß dem zufolge sämmtliche

Provinzial-Steuer-Behörden angewiesen sind, rohen Schwerspath fortan dem Art. 6. Abtheilung I. der Heberolle beizurechnen, und frei von Abgaben einzulassen.

Berlin, den 30. Oktober 1830.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Coblenz.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 30. Oktober 1830.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

93.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Zeitbestimmung für die Messen in Naumburg betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist, vom Jahre 1831. ab, eine Verlegung der seither in Naumburg an der Saale abgehaltenen Sommer- und Winter-Messe, und die Verwandlung derselben in eine Frühlings- und Herbst-Messe beliebt worden. Demnach werden die Messen in Naumburg vom Jahr 1831. ab, mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum; im nächsten Jahre also mit dem 28. März, und mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, im nächsten Jahre also mit dem 5. September, ihren Anfang nehmen. Die Dauer jeder der beiden Messen ist auf 3 Wochen, von denen die erste als Vorwoche, die zweite als eigentliche Meßwoche, die dritte als Zahlwoche benutzt werden kann, bestimmt, so daß der völlige Schluß der Messen

mit dem dritten Sonnabende nach ihrem Anfange, im nächstkommenden Jahre also mit dem 16. April und 24. September, eintritt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

I.

Bau-Polizei.

94.

Rescript der Königl. Ministerien an das Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinzen, die unentgeltliche Beaufsichtigung der bei öffentlichen Provinzial-Instituten vorkommenden Bauten durch Königl. Baubediente betr.

Wenn bei Instituten, wie die Irren-Heilanstalt zu Siegburg nicht besondere Architekten angestellt sind, sondern sie von den Königl. Baubedienten respizirt werden müssen; so haben diese ein solches Geschäft, wozu auch die Bauaufsichtigung der vorkommenden Bauten gehört, unentgeltlich zu besorgen.

Dies, und daß dagegen vorbehalten bleibt, einen Beitrag zur Staats-Kasse zu stipuliren, erwiedern Ew. Excellenz wir auf den Bericht vom 3. August d. J. ergebenst, und überlassen Ihnen, demgemäß wegen der Siegburger Anstalt Anordnung zu treffen.

Berlin, den 11. Oktober 1830.

Die Minister

der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern für Gewerbe- und Handels-Angel.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.	v. Brenn.

Digitized by Google

95.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Abbau der Schmieden von andern Gebäuden auf dem platten Lande betreffend.

Aus einer bloßen Analogie der, in der Verordnung vom 16. April 1794., wegen der Entfernung der Backöfen von den nächsten Gebäuden enthaltenen Bestimmung, läßt sich, wie der Königl. Regierung auf Ihren anderweiten Bericht vom 26. v. M., in Betreff der Schmiede-Anlage des Käthners N. zu N. bemerklich gemacht wird, eine Vorschrift für die Anlage der Schmieden um so weniger ableiten, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die gewöhnliche Art der Behandlung der Backöfen solche gefährlicher für die Nachbarschaft darstellt, als dies bei massiv gebauten und bedachten Schmieden anzunehmen ist. Daher wird auch in andern Regierungs-Bezirken, in sofern nur die Schmieden massiv erbaut werden, eine 40 Fuß betragende Entfernung derselben von andern Gebäuden für zulänglich gehalten.

Da nun der Bauplatz für die, von dem Käthner N. beabsichtigte Schmiede-Anlage, selbst 80 Fuß von dem nächsten Gebäude entfernt liegt, so wird die Königl. Regierung bei Rückgabe des wieder vorgelegten Situations-Plans veranlaßt, die Erlaubniß zu der in Rede stehenden Anlage nunmehr zu ertheilen.

Berlin, den 17. Dezember 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

Digitized by Google

K.

Polizei der Landstraßen.

96.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, die Pensionirung der auf Kündigung angestellten Chaussee-Wärter betreffend.

In dem unterm 30. April 1825. Allerhöchst vollzogenen Pensions-Reglement ist bekanntlich §. 2. desselben die Bestimmung enthalten:

> daß den auf Kündigung und nach bestandener Probezeit angestellten Beamten, sobald solche aus den ihnen übertragen gewesenen Stellen ausscheiden, aus dem Civil-Pensionsfonds dasjenige gewährt werden soll, welches ihnen nach ihrem Militairverhältnisse zusteht, so wie sie auch nach Umständen und mit Rücksicht auf ihre Dienstleistungen zu einer höheren Gnaden-Pensions-Bewilligung bei des Königs Majestät in Vorschlag gebracht werden können.

Hiernach ist es nun allerdings außer Zweifel, daß ein auf Kündigung angestellt gewesener Wärter, in sofern er sich des Genusses der ihm früher bewilligten, oder ihm sonst nach seinem Militairverhältnisse zustehenden Gnaden-Pension durch pflichtwidrige Handlungen nicht verlustig gemacht hat, diese Pension nach treuer Dienstzeit aus dem Civil-Pensions-Fonds erwarten darf; keinesweges ist jedoch durch den Inhalt des fraglichen §. bestimmt worden, daß dergleichen Wärtern ein Anspruch auf das im §. 14. für Stellen, welche blos in mechanischen Verrichtungen bestehen, bewilligte Minimum von 60 Rthl. jährlich, zustehe, indem diese Bestimmung, wie auch im Eingange des §. 2. angedeutet ist, nur Anwendung findet bei Individuen, welche in Folge früherer

Digitized by Google

Verhältnisse den Beitrag zum Pensions-Fonds geleistet, und deshalb Ansprüche auf Bewilligung einer Civil-Pension erlangt haben.

Bei den auf Kündigung angestellten Wärtern ist dies nicht der Fall.

Es kann daher auch nur als irrthümlich angesehen werden, wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 18. Oktober c. für den 39jährigen Wärter N. N., nachdem derselbe 15 Jahr im Militair und 6 Jahr als Wärter gedient haben soll, und der im Kriege erhaltenen Wunden halber außer Stande ist, seinen der Kündigung unterworfenen Wärterdienst fortzusetzen, auf Bewilligung einer Pension sogar von 72 Rthlr. jährlich anträgt.

Dieser Betrag kann mithin dem N. nicht gewährt werden; die Königl. Regierung hat vielmehr in künftigen ähnlichen Fällen sich darauf zu beschränken, anzuzeigen, welche Summe dem zu Pensionirenden nach seinem Ausscheiden aus dem Militair als Gnadengehalt zugestanden haben würde.

Nach der Bemerkung in der eingereichten Pensions-Nachweisung würde solches hinsichtlich des N. der von demselben bis zu seiner Anstellung als Wärter angeblich bezogene Gnadenthaler sein, worüber indeß die nähere Anzeige der Königl. Regierung noch erwartet wird.

Ob und welche Erhöhung dieses Betrages dem ausscheidenden Wärter wegen mehrjähriger vorzüglicher Ausübung seiner Pflichten zuzubilligen ist, wird dagegen in Folge obgedachter Allerhöchsten Bestimmung und auf den Grund des dafür sprechenden Berichts der Königl. Regierung nicht unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 10. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Cöln.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und

Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, excl. derjenigen zu Stralsund.

Berlin, den 10. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

97.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, betreffend den Gebrauch eines von Strauchwerk geflochtenen Zaunes von Seiten der auf den Chausseen arbeitenden Steinschläger.

Auf den Bericht vom 10. v. M. und das damit eingereichte Schreiben des General-Postamts vom 31. Oktbr. d. J., in welchem die Königl. Regierung ersucht wird:

den Steinschlägern auf den Chausseen bei Strafe den Gebrauch eines von Strauchwerk geflochtenen Zauns zu verbieten,

erklärt das unterzeichnete Ministerium ein solches Verbot für unzulässig, nicht nur, weil die Arbeiter dieses Schirms gegen Sonne und Wetter bedürfen, sondern auch, weil derselbe das Umhersprühen der Steinsplitter hindert, und es viel natürlicher ist, daß die Posthalter den Gebrauch scheuer Pferde vermeiden. Da es aber besonders die Bewegung des in die Augen fallenden Gegenstandes ist, was diese Thiere scheu macht, so mag die Königl. Regierung darauf halten lassen, daß die Arbeiter feste und nicht flatternde Schirme anwenden, und bei dem Versetzen derselben, wenn Fuhrwerk und Reiter sich nähern, vorsichtig sind.

Berlin, den 11. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Minden.

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund.

Berlin, den 11. Dezember 1830.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

IX.

Medizinal-Wesen.

98.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, mit dem Regulativ über die Organisation eines Kuratoriums zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der Monarchie.

Seine Majestät der König haben schon unter dem 24. Novbr. v. J., die Errichtung einer besondern Aufsichts- und Leitungs-Behörde für die Charité-Angelegenheiten, welche die verschiedenen mit der Verwaltung dieser großen Kranken-Anstalt betheiligten Interessenten und Ressort-Verhältnisse in sich vereinigt, zu genehmigen, den Geheimen Ober-Medizinalrath ꝛc. Dr. Rust, zum Präsidenten derselben zu ernennen, und zugleich zu bestimmen geruhet, daß diese neue Behörde unter der Benennung: „Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten" außer ihrer administrativen Bestimmung für die Charité, gleichzeitig eine wissenschaftliche Deputation für alle Angelegenheiten des Kranken- und Hospital-Wesens der Monarchie bilden soll. Indem ich der Königl. Regierung anliegend Exemplare des diesfälligen am 7. v. M. von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst

Digitized by Google

vollzogenen Regulativs mittheile, bemerke ich, daß solches in die Gesetz-Sammlung *) aufgenommen wird, und daß von den Königl. Ober-Präsidien die Anordnung wegen des außerdem zur angemessenen Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Bestimmungen Erforderlichen, erfolgen wird. Das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten wird übrigens den Zeitpunkt, wann es in volle Wirksamkeit tritt, öffentlich bekannt machen.

Berlin, den 25. Oktober 1830.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

99.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Minden, die Fuhrengestellung für Medizinal-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 12. August d. J. hierdurch eröffnet, daß nach Inhalt der gemeinschaftlichen Verfügung an die Regierung zu Gumbinnen vom 14. Juni 1826. **) die Fuhren-Gestellung für Medizinal-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten betreffend, allerdings auch bei der Regulirung des Impfwesens im Bezirke der Königl. Regierung verfahren werden kann.

Berlin, den 13. November 1830.

Ministerium

der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

*) Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1830. S. 133.
**) Jahrg. 1826. 2tes Heft, S. 449.

Digitized by Google

100.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Liegnitz und Stettin, daß den Apothekern der Handverkauf des China-Pulvers nicht zu gestatten sei.

Es ist sowohl in der hiesigen Residenz als auch in mehreren Provinzen der Königl. Lande schon oft vorgekommen, daß die Apotheker sich herausgenommen haben, das Chinin wie auch die China-Rinde unter dem Namen China-Pulver dem Publikum ohne ärztliche Vorschrift zu verkaufen. Da aber durch den Gebrauch dieser Arzeneimittel zur Unzeit sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so wird die Königl. Regierung hierdurch beauftragt, den Apothekern Ihres Bezirks den Handverkauf derselben bei namhafter Strafe zu untersagen.

Berlin, den 8. November 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

101.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Warnung vor Anwendung von Hausmitteln zur Vertreibung des kalten Fiebers betreffend.

Man findet es häufig, daß Kranke, welche am kalten Fieber, Wechselfieber, auch wohl schlechthin Fieber genannt, leiden, ohne Zuziehung eines Arztes, durch die Anwendung allerlei sogenannter Hausmittel hiervon sich zu befreien suchen. Sehr oft gelingt es auch wirklich, das Fieber dadurch zu vertreiben, und der Kranke preis't die Heilkraft des von ihm versuchten Mittels. Nicht selten entwickeln sich bald nach dem Verschwinden des Fiebers andaurende Störungen der

der Verdauung, Wassersuchten, Anschwellungen einzelner Theile des Unterleibes und andere gefährliche Krankheiten, welche, der ärztlichen Erfahrung zufolge, einzig und allein in der durch jene Mittel bewirkten plötzlichen Unterdrückung des kalten Fiebers ihren Grund haben. Es leuchtet hieraus ein, daß die Anwendung solcher Hausmittel zur Vertreibung des Fiebers an und für sich immer bedenklich bleiben muß, doppelt gefährlich aber wird sie, wenn dabei Mittel gewählt werden, welche der Gesundheit geradezu schädliche Eigenschaften besitzen. Hierher gehören z. B. die Körner des Stechapfels, deren man sich an einigen Orten unter dem Namen des schwarzen Kümmels zu dem genannten Zwecke bedient. In dem Dorfe Nahrstedt starb kürzlich ein Tagelöhner wenige Stunden nach dem Gebrauch eines halben Löffels dieses zur Vertreibung des Fiebers von ihm angewandten Mittels. Er hinterläßt eine Frau und 4 Kinder in der größten Armuth.

Zur Warnung vor ähnlichem Unglück theilen wir dieses dem Publikum hierdurch öffentlich mit.

Magdeburg, den 26. Oktober 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

102.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Empfehlung des Brandt- und Ratzeburgschen Werks über die Giftgewächse Deutschlands betr.

Die Doktoren Brandt und Ratzeburg hieselbst haben die Herausgabe eines Werkes: die Giftgewächse Deutschlands, begonnen, von welchem bis jetzt drei Hefte erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen bis jetzt vorhandenen kleineren Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen sehr vortheilhaft aus. Auch sind die Herausgeber bereit, diesen Abbildungen

einen populären, und mehr für Elementarschulen berechneten Text beizugeben, sogar die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen, wenn ihnen auf dem Wege einer durch die Königl. Regierung in den betreffenden Schulen begünstigten Subscription ein hinlänglicher Absatz gesichert wird. Jedes Heft dieses Werkes, welches im Buchhandel Einen Thaler kostet, wollen die Herausgeber den Schulen für $\frac{3}{4}$ Thaler überlassen. Das Ministerium fordert die Königl. Regierung hiedurch auf, durch das Regierungs-Amtsblatt auf dieses nützliche und brauchbare Werk aufmerksam zu machen, und die Subscription auf dasselbe für diejenigen Schulen zu veranlassen, welche aus ihren Mitteln die desfallsige Ausgabe bestreiten können.

Berlin, den 20. November 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

103.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Empfehlung des Schneiderschen patentirten Staubbad-Apparats betreffend.

Der Kontroleur Schneider, hieselbst, hat einen Staubbad-Apparat in Form eines Schrankes erfunden, über dessen Einrichtung und Gebrauch die beigeschlossene gedruckte Nachricht das Nähere enthält. Nach dem Gutachten mehrerer Aerzte und nach den bisherigen von verschiedenen Seiten gemachten Erfahrungen gewähren diese Staubbäder in ökonomischer und medizinischer, vorzüglich aber in diätetischer Hinsicht so mannigfaltige Vortheile, daß das Ministerium die Königl. Regierung hierdurch auffordert, zur weitern Ver-

Digitized by Google

breitung dieser heilsamen und nützlichen Erfindung auch ihrer Seits mitzuwirken, und insbesondere mittelst des Regierungs-Amtsblatts, auf diesen Staubbad-Apparat auch das größere Publikum in angemessener Art aufmerksam zu machen.

Berlin, den 6. Dezember 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, an die Provinzial-Schul-Kollegien zu Magdeburg, Breslau und Berlin, desgl. an sämmtliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten, excl. Berlin.

104.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig, wegen theilweiser Aufbringung der Vergütung für das beim Ausbruche von Viehseuchen getödtete Vieh aus Kreis-Kommunal-Fonds.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. August d. J. wegen Vergütung für das in N. N. beim Ausbruch der Lungenseuche getödtete Vieh zu erkennen gegeben, daß das Viehsterbe-Patent vom 2. April 1803. ausdrücklich zwischen den Ausgaben unterscheidet, welche den Ort, die Kreiskasse und die Staats-Fonds treffen, und hiernach kein gegründeter Zweifel darüber obwalten kann, daß die Kosten der zweiten Kategorie entweder aus den schon bestehenden Kreis-Kommunal-Fonds, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, durch außerordentliche Beiträge von den Kreiseingesessenen geleistet werden müssen. Daraus, daß man dieselben bis dahin mit dergleichen Beiträge verschont hat, kann kein Einwand gegen die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung erhoben werden.

Die Königl. Regierung hat demgemäß die Kreisstände

Digitized by Google

zu bescheiden, und Dieselbe zur Veranlage des Betrages mit andern im Kreise auszuschreibenden Kosten zu veranlassen.

Damit aber die Empfänger der Entschädigung, wegen ihrer Befriedigung, nicht weiter hingehalten werden, hat Sie die Beträge, vorbehaltlich der Wiedereinziehung vom Kreise, aus dem Fonds sub tit. „Insgemein" des Etats für die Verwaltung des Innern und der Polizei zahlen zu lassen.

Berlin, den 8. Oktober 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

X.

Militair-Sachen.

105.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Mittheilung ausgefertigter Marschrouten an das Königl. Kriegs-Ministerium betreffend.

Damit den, auf den Marsch befindlichen Truppen, Seitens des Königl. Krieges-Ministeriums etwa nöthige Ordres, so schleunig als möglich zugefertigt werden können, ist es erforderlich, zu wissen, wo dieselben sich an jedem Tage befinden.

Die Königl. Regierung wird daher nach dem Wunsche des Königl. Kriegs-Ministeriums hiermit angewiesen, von allen Marschrouten, welche Sie für Truppen bis zu einem Infanterie-Bataillon und Kavallerie-Regiment hinab, so wie für Ersatz-Detachements ausfertigt, ohne den mindesten Verzug dem Königl. Kriegs-Ministerio eine Abschrift einzureichen.

Berlin, den 18. November 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

Digitized by Google

106.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Servis-Verabreichungen bei temporairen Garniſon-Veränderungen betreffend.

Der Königl. Regierung laſſe ich hierbei eine Abſchrift der unterm 19. v. M. an den Herrn Kriegs-Miniſter ergangenen, und von Letzterem hieher mitgetheilten Allerhöchſten Kabinets-Ordre, welche die näheren Feſtſetzungen der Verhältniſſe bei den ſtattgefundenen Garniſon-Veränderungen normirt, zu Ihrer Nachricht und Achtung zufertigen. (Anl. a.)

Die Beſtimmungen, welche das Civil-Reſſort ſpeziell berühren, finden ſich zu 1. 8. 9. und 10.

Das Abrücken der Truppentheile der verſchiedenen Korps aus ihren Garniſonen iſt dem zufolge als eine Garniſon-Veränderung auf unbeſtimmte Zeit zu betrachten, und die Militairs, welche grundſätzlich zur Selbſt-Einmiethung verpflichtet ſind, haben ſich in den neuen Garniſonen ihre Wohnungen zu miethen. In Beziehung auf das platte Land ſoll aber der Grundſatz des Kantonnements und daher die feſtgeſetzte Verabreichung des Natural-Quartiers an die Offiziere, ſo wie an die Unteroffiziere und Gemeinen, aufrecht erhalten werden.

Die Königl. Regierung hat ihre Landräthe und Magiſträte in Gemäßheit der beigeſchloſſenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre zu inſtruiren.

Berlin, den 17. November 1830.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

a.

Auf die Mir vorgelegten Anfragen eröffne Ich dem Kriegs-Miniſterium Folgendes:

1) Das Abrücken der Truppentheile der verſchiedenen Korps aus ihren Garniſonen iſt als eine Garniſon-Veränderung auf unbeſtimmte Zeit zu betrachten.

Digitized by Google

2) Die Offiziere und andere Individuen der abgerückten Truppentheile, welche sich in den verlassenen Garnisonen selbst eingemiethet hatten, erhalten den vollen Servis für den Monat des Abgangs, und außerdem nach Meiner Ordre vom 26. Mai 1826. höchstens den dreimonatlichen Sommerservis als Miethsentschädigung, wenn sie eine längere Miethsverbindlichkeit nachweisen.

3) Die in den alten Garnisonen vorhandenen Montirungs-Kammern und andere Garnison-Einrichtungen können, nach dem Ermessen des Kriegs-Ministerii beibehalten werden.

4) Die Kapitains und Rittmeister 2ter Klasse sind in Bezug auf die Servis-Kompetenz ihrer Frauen, als an die Stelle der Stabs-Kapitains und Stabs-Rittmeister getreten anzusehen, und ihre Frauen sind daher zum Benefiz des halben Servises berechtigt.

5) Die betreffenden Offizier-Frauen erhalten nur den halben Servis, und können auf die Hälfte des Servis-Zuschusses nicht Anspruch machen.

6) Den Familien der neu verheiratheten Unteroffiziere und Gemeinen der abgerückten Truppentheile, bewillige Ich, gleich denen der altverheiratheten, allgemein, jedoch mit Ausschluß der auf dem platten Lande sich aufhaltenden Familien, den Frauen- und Kinder-Servis.

7) Den Soldaten-Familien kann bei Theuerung und im Fall der Bedürftigkeit, Kommisbrod gegen Bezahlung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück verabreicht werden.

8) Diejenigen Militairs, welche in Gemäßheit der bestehenden Grundsätze von der nächsten Miethszeit ab, zur Selbsteinmiethung verpflichtet sind, haben sich in den neuen Garnisonen ihre Wohnungen zu miethen.

Auch wird

9) denjenigen Militairs, welche unausgesetzt zum Natural-Quartier berechtigt sind, nachgegeben, sich in den neuen Garnisonen gegen den Servis auszumiethen, in sofern nicht vorgezogen wird, daß sie das Natural-Quartier beibehalten.

Digitized by Google

10) In Beziehung auf das platte Land ist dagegen der Grundsatz des Kantonnements und die fortgesetzte Verabreichung des Natural-Quartiers an Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine aufrecht zu erhalten.

Ich trage dem Kriegs-Ministerium auf, nach diesen Bestimmungen die weiteren Anordnungen zu treffen, und die dadurch herbeigeführten Kosten einstweilen aus seinen Fonds zu decken, und bei den Jahres-Abschlüssen, Behufs der Wiedererstattung, näher zu berechnen.

Berlin, den 19. Oktober 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

107.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen unterlassener Meldung bei der Landwehr von Seiten der dazu verpflichteten Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

In Folge des Erlasses vom 12. Januar 1826. wird der Königl. Regierung anliegend die unterm 12. d. M. an die Ministerien des Innern und des Krieges ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre (Anl. a.), durch welche des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Kontrolle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen, zur Nachricht und Publikation durch Ihr Amtsblatt abschriftlich zugefertigt.

Berlin, den 18. Oktober 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

Digitized by Google

a.

Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11. August c. bestimme Ich in Folge Meiner Ordre vom 21. Dezember 1825., daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Kontrolle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen.

Potsdam, den 12. Oktober 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern
und des Krieges.

Anhang.

Landtags-Abschied

für

die zum dritten Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern zum Provinzial-Landtag allhier versammelt gewesenen getreuen Ständen der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz Unsern gnädigsten Gruß!

Wir haben die von den getreuen Ständen aufs Neue bethätigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit so wie ihren Eifer für das allgemeine Wohl mit besonderem landesväterlichen Wohlgefallen erkannt, und ertheilen ihnen auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Bitten den nachfolgenden gnädigsten Bescheid:

I.

Die dem Landtage vorgelegt gewesenen Propositionen betreffend:

Gesetz-Entwurf zur näheren Bestimmung der §§. 22. seq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.

1) da Wir über den Gesetzentwurf zur näheren Bestimmung der §§. 22. und folgende der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. auch die Stände der übrigen Provinzen, wo diese Gemeinheitstheilungs-Ordnung gilt, zu hören, für nothwendig befinden; so müssen wir Uns

Digitized by Google

Unsere gnädigste Entschließung auf die Erklärung Unserer getreuen Stände bis nach Vernehmung dieser andern Provinzen noch vorbehalten.

Einrichtung der Kreis-Kassen.

2) Dem Antrage unserer getreuen Stände:

die Kreis-Kassen in diejenige Verfassung wieder herzustellen, in welcher sie im Jahre 1805. bestanden, mit Wiederverleihung eines selbstständigen dem damaligen Steuerverhältnisse sich anschließenden Etats,

stehen zwar die Gesetze und organischen Bestimmungen über die Abgaben und die Steuer-Verfassung entgegen, nach welchen den Ständen die Verwaltung landesherrlicher Abgaben nicht übertragen werden kann; um aber den Wünschen Unserer getreuen Stände, so weit es mit den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, zu entsprechen, haben Wir nicht nur die Trennung derjenigen Einnahmen und Ausgaben der Kreis-Kassen, welche sich lediglich auf den Staatshaushalt beziehen, von den übrigen, blos zu ständischen und Kommunal-Zwecken bestimmten, bewilligt, sondern auch Unsere Minister der Finanzen und des Innern beauftragt, die diesfalls nöthigen ausgleichenden Maßregeln unverzüglich einzuleiten, und dabei den früherhin bezogenen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung, Unsern getreuen Ständen auch fernerhin zu gewähren. Wir wollen auch, so viel die Verwaltung der blos zu ständischen und Kommunal-Zwecken bestimmten Fonds betrifft, den dabei betheiligten getreuen Ständen die in der Kreisordnung vom 17. August 1825. ihnen zugestandene ausgedehnte Mitwirkung gern gestatten, und haben dem gemäß Unsern Minister des Innern und der Polizei beauftragt, auch dieserhalb die nöthigen vorbereitenden Maßregeln unverzüglich einzuleiten, und uns die Resultate zur Genehmigung vorzulegen.

Verwendung des jährlichen Zuschusses zu landtäglichen Bedürfnissen ad 4000 Thlr.

3) Die Beschlüsse wegen der Disposition über den zu den Landtags-Kosten bewilligten Zuschuß von jährlich 4000 Rthlr. haben Wir genehmigt, den dieserhalb geschlossenen

Rezeß vom 18. Februar v. J. mit einer besondern von Uns Allerhöchst Selbst vollzogenen Bestätigungs-Urkunde versehen, und Unserem Ober-Präsidenten der Provinz zur weiteren Veranlassung zufertigen lassen.

Nicht minder haben Wir den Vorschlägen Unserer getreuen Stände wegen Verrechnung der für den Zeitraum vom 1. Januar 1824. bis ultimo Dezember 1828. zahlbar gewesenen, aber in Abrechnung auf die aus Staats-Kassen für landtägliche Bedürfnisse geleisteten Vorschüsse, von den gedachten Kassen innebehaltenen jährlichen Zuschüsse, Unsere Genehmigung ertheilt, auch nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände angeordnet, daß der fragliche Zuschuß vom 1. Januar 1829. ab, alljährlich in folgenden Raten, als:

a. zum Baufonds des Landschafts-Hauses . . 450 Rtl. — Sgr. — Pf.
b. für den Kommunal-Landtags-Verband der Kurmark, ausschließlich der Altmark 2250 - 13 - 4 5/7 -
c. für den Kommunal-Landtags-Verband der Altmark 538 - 25 - 2 1/7 -
d. für den Kommunal-Landtags-Verband der Neumark 760 - 21 - 5 1/7 -

abgezweigt, und den betreffenden Ständen überwiesen werde.

Dagegen können Wir der Bitte um Niederschlagung der im Jahre 1824. für Instandsetzung der Lokalien im hiesigen Landschaftshause aus der General-Staats-Kasse vorgeschossenen Summe von 1835 Rthl. 11 Sgr. 6 Pf. nicht willfahren, denn das gedachte Landschaftshaus ist von der Aufhebung des Instituts der Kur- und Neumärkischen Landschaft bis zum Jahre 1824. weder zu andern als ständischen Zwecken benutzt worden, noch hat es in dieser Zeit in seinen innern Einrichtungen rücksichtlich der darin befindlich gewesenen Mobilien irgend eine Veränderung erlitten, die in Rede stehenden Kosten sind lediglich auf die für die Provinzial-Landtags-Versammlung erforderlichen Einrichtungen verwendet worden, welche ihrer Natur nach ohnehin den Ständen zur Last fallen,

Digitized by Google

und daher um so mehr von denselben getragen werden müssen, als die Verausgabung in einen Zeitpunkt fällt, für den Wir denselben bereits den vorhergedachten und für solche Zwecke ursprünglich bestimmten jährlichen Zuschuß bewilligt haben.

Anlangend endlich das bei dieser Gelegenheit ferner noch vorgetragene Gesuch, die getreuen Stände zur freien und unbeschränkten Disposition über den vom Landrentmeister Vogel bisher bewohnten Theil des Landschaftshauses zu ermächtigen, und ihnen den nach ihrer Meinung von den Staats-Kassen durch Abzug von dem Wartegelde des ꝛc. Vogel bezogenen Miethe-Zins auf jährlich 325 Rthl. seit dem Jahre 1824. restituiren zu lassen; so sind die getreuen Stände hierbei von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, denn es ist dem ꝛc. Vogel bei Aufhebung der Landschaft das aus seinem frühern ständischen Dienstverhältniß ihm zuständige freie Wohnungsrecht in dem gedachten Hause durchaus und ohne das ihm ganz unabhängig von dem Natural-Wohnungsrecht ausgeworfene Wartegeld dafür irgend einem Abzuge zu unterziehen, mit der alleinigen Beschränkung überlassen worden, daß er, sobald über seine Wohnung anderweitig disponirt werden sollte, solche gegen eine Entschädigung von 325 Rthl. jährlich räumen müsse. Wenn hiernächst aber das Landschaftshaus Unsern getreuen Ständen nicht anders, als in demselben Rechtsverhältnisse, in welchem es bei Aufhebung der Landschaft vorgefunden, und also mit dem Rechte des Vogel auf freie Wohnung belastet, hat überwiesen werden können, so werden dieselben sich überzeugen, daß sie weder für die Vergangenheit, noch für die Zukunft auf eine Entschädigung für diese schon aus der früheren Zeit sich herschreibende Beschränkung ihres Eigenthums Anspruch machen können, wogegen der ꝛc. Vogel gehalten sein wird, seine Wohnung, wenn die getreuen Stände es verlangen, gegen die ihm für einen solchen Fall, zugesicherte und nur von den Ständen ihm zu gewährende Entschädigung von 325 Rthl. jährlich zu räumen.

Digitized by Google

Virilstimme der Stadt Perleberg.

7) In Beziehung auf die ständischen Verhältnisse der Stadt Perleberg, finden Wir Uns auf die desfallsige Erklärung Unserer getreuen Stände hiermit zu bestimmen bewogen, daß gedachte Stadt jedenfalls bis zum Ablauf der jetzigen Wahlperiode ihres dermaligen Abgeordneten im Besitz des ihr beigelegten Viril-Stimmrechts auf dem Landtage verbleiben muß. Für den Fall aber, daß dieselbe bei ihrem Vorsatze, jenes, auf Grund der ihr seit uralter Zeit zugestandenen landständischen Berechtigung, verliehene, eben so ehrenvolle, als gemeinnützige Vorrecht, aufzugeben beharren sollte, müssen Wir Uns vorbehalten, wegen der dadurch nöthig werdenden Abänderung in Vertheilung der ständischen Stimmen auf dem Landtage Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Versammlung, eine anderweite Proposition zugehen zu lassen, da der Genehmigung der von ihnen dieserhalb gemachten Vorschläge nicht unerhebliche Bedenken entgegen stehen.

II.

Die eingereichten Petitionen.

A.

Bereits früher verhandelte Gegenstände betreffend.

Einige Anträge des ersten und zweiten Provinzial-Landtags betreffend, worauf die Stände noch nicht beschieden zu sein vermeiden.

1) Auf die Vorstellung Unserer getreuen Stände wegen nachträglicher Bescheidung auf einige von dem ersten und dem zweiten Provinzial-Landtage vorgebrachten Gesuche rücksichtlich deren sie noch nicht beschieden zu sein vermeinen, müssen Wir dieselben zuvörderst:

Geschäfts-Betrieb der General-Kommissionen.

a. darauf aufmerksam machen, daß ihnen in Betreff der bei Gelegenheit ihrer Erklärung über das Kosten-Reglement der General-Kommissionen gemachten Vorschläge und Anträge, im Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1827. Abschnitt I. II. 1. Pos. 3. ausdrücklich eröffnet worden:

Digitized by Google

„Unser Staats-Ministerium habe Anweisung erhalten,
„solche möglichst zu berücksichtigen."

Nachdem die von Unsern getreuen Ständen aber wiederholt in Anregung gebrachten Beschwerde-Punkte inmittelst näher untersucht worden, geben Wir denselben darüber Folgendes zu erkennen:

aa. Die Anordnung Unsers Ministers des Innern, nach welcher die zur Sicherung einer regelmäßigen Salarirung der bei den Separationen und Dienstregulirungen beschäftigten Personen von den vermögenden Parteien zu erhebenden Kosten-Vorschüsse auch für die bereits eingeleiteten Separationen und Dienst-Regulirungen eingefordert werden sollen, gründet sich auf Unsere Ordre vom 19. Februar 1826. und ist weder der Bestimmung dieser Unserer Ordre noch überall Unserer Allerhöchsten Willensmeinung entgegen, welche niemals dahin gegangen ist, daß dergleichen Vorschüsse nur auf die damals noch nicht eingeleitet gewesenen Geschäfte beschränkt werden sollten, wodurch übrigens dem Zwecke, weshalb die Kosten-Vorschüsse angeordnet, um so weniger genügend entsprochen werden würde, als angenommen werden kann, daß zur Zeit der Erlassung Unserer erwähnten Ordre der bei weitem größte Theil der von den General-Kommissionen in den alten Provinzen bearbeiteten bäuerlichen Regulirungen bereits anhängig gewesen ist.

bb. Eben so wenig, wie in der vorstehend erwähnten Anordnung Unsers Ministers des Innern, haben Wir in dessen Bestimmungen über die Vertheilung der Dienst-Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Kosten und seiner Verfügung vom 25. Oktober 1825. eine Abweichung von den Gesetzen, noch eine willkührliche Deklaration derselben, finden können, da die Behörden in jener Anordnung vielmehr ganz ausdrücklich auf die Vorschriften der §§. 209. und 210. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und der §§. 96. u. f. des Gesetzes vom 8. April 1823. verwiesen werden, und ihnen eine dem Inhalte dieser Gesetzstellen durchaus ange-

Digitized by Google

messene Belehrung und Anweisung zur Ausführung jener gesetzlichen Bestimmungen ertheilt wird.

Wenn Wir hiernach durchaus keine Veranlassung haben, die Aufhebung der gedachten Ministerial-Verfügung zu befehlen, noch die General-Kommissarien in der von Unsern getreuen Ständen beantragten Art anweisen zu lassen, so kann doch nicht unerwähnt bleiben, daß in allen Fällen, wo die Interessenten sich verletzt glauben, es diesen freisteht, im Wege der Appellation oder des Rekurses dagegen Remedur nachzusuchen, so wie anderer Seits Unsere getreuen Stände sich versichert halten können, daß in dem bevorstehenden neuen Kosten-Reglement auf eine Milderung der bei dessen Anwendung und sonderlich in einzelnen Fällen sich als lästig erweisenden Bestimmungen nach Möglichkeit Bedacht genommen werden wird.

cc. Eine gleiche Berücksichtigung haben Unsere getreuen Stände wegen der von ihnen in Antrag gebrachten Erleichterung bei dem Post-Verkehr der General-Kommission zu Soldin mit den Spezial-Kommissionen in der Niederlausitz zu gewärtigen, wiewohl für die Akten-Versendungen im Allgemeinen eine bedeutende Porto-Ermäßigung bereits eingetreten ist.

Entschädigung der Patrimonial-Gerichtsherren für den Verlust der Abschoß-Gefälle.

b. Wegen des Gesuchs um Entschädigung der Gerichtsherren für den Verlust der Abschoß-Gefälle können Unsere getreuen Stände vor der Hand nur auf die jetzt vorliegende Revision der Gesetzgebung verwiesen werden, bei welcher auch die Erleichterung der Jurisdiktionarien, besonders in Ansehung der Kriminal-Kosten, in Bezug auf das Gesetz vom 21. Juni 1816. Berücksichtigung finden wird.

Ermäßigung der Sporteln beim Hypotheken-Wesen.

c. Was die erbetene Ermäßigung der Sporteln beim Hypotheken-Wesen betrifft, so können Unsere getreuen Stände sich versichert halten, daß hierauf bei der gegenwärtigen Revision der allgemeinen Sportel-Taxe und Hypotheken-Ordnung möglichst wird Bedacht genommen werden. Zur Mit-

Digitized by Google

theilung der zu revidirenden Sportel-Taxe an die getreuen Stände zu ihrer gutachtlichen Aeußerung können Wir Uns aber nicht veranlaßt finden.

Beschleunigung der Emanirung einer neuen Gewerbe-Ordnung.

2) Die Bearbeitung einer neuen Gewerbe-Ordnung soll, so weit es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zulässig ist, beschleunigt werden.

Ausgleichung der Mißverhältnisse zwischen den ehemaligen Abgaben der sonst steuerfreien Grundstücke und der jetzigen Grundsteuer der Altmark.

3) Dem für die Besitzer ehedem steuerfreier Güter in der Altmark eingelegten Gesuche, um Ausgleichung des Mehrbetrags der diesen Gütern während der Fremdherrschaft auferlegten Grundsteuer gegen die Abgaben, welche bis zum Jahre 1806. von denselben entrichtet wurden, können Wir nachzugeben Uns nicht bewogen finden, da eine solche Ausgleichung nur durch eine Entschädigung oder durch Wiederherstellung der Steuerfreiheit möglich sein würde.

Ein den Besitzern ehemals steuerfreier Grundstücke zu bewilligender Steuer-Erlaß oder eine Entschädigung derselben, könnte aber nur durch höhere Belastung der übrigen Einwohner ausgeführt werden, deren Kräfte jedoch bei der Allgemeinheit gleicher Ansprüche für alle in früher Zeit einmal steuerfrei gewesenen Grundstücke, nicht ausreichen würden, um eine solche höhere Besteuerung zu tragen. Ueberdies aber haben Unsere getreuen Stände zu erwägen, daß der Staat die sämmtlichen bedeutenden Provinzial-Schulden der ehemals westphälischen Landestheile übernommen hat, während andere Provinzen zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden sehr bedeutende Steuer-Beischläge aufbringen müssen.

Begünstigung des Hopfenbaues in der Altmark und dem Belziger Kreise.

4) Das Gesuch wegen Begünstigung des Hopfenbaues in der Altmark und in dem Belziger Kreise, ist Unserm Finanz-Minister zur nähern Untersuchung der Besteuerung des Hopfenlandes zugefertigt, und sollen Unsere getreuen Stände

Stände demnächst von dem Ergebnisse in Kenntniß gesetzt werden.

Kompetenz der Kommunal-Landtage in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten.

5) Den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir genehmigt, daß die Beschlüsse des Kurmärkschen, wie des Neumärkschen Kommunal-Landtags in allen den Fällen, wo der Kommunal-Landtag in Landfeuer-Sozietäts-Angelegenheiten nach Vorschrift des §. 108. des Kurmärkschen Landfeuer-Sozietäts-Reglements vom 18. Dezember 1824. und §. 105. des Neumärkschen Landfeuer-Sozietäts-Reglements vom 29. August 1825. schon als höchste Verwaltungsstelle ohne Einmischung Unserer Behörden zu entscheiden und zu beschließen hat, unverzüglich zur Ausführung gebracht werden. Dem gemäß haben Wir angeordnet, daß dergleichen Beschlüsse nach erfolgter Abgabe an den Ober-Präsidenten von diesem sogleich den betreffenden Behörden und Einsassen mitgetheilt, gleichzeitig aber Abschriften derselben Unserm Minister des Innern zur Wahrnehmung des vorbehaltenen Aufsichtsrechts des Staats eingereicht, und die Stände durch die Landräthe und Magistrate von dem Inhalte der Beschlüsse benachrichtigt werden.

Emanirung eines neuen Feuer-Sozietäts-Reglements für die kur- und neumärkischen Städte.

6) Wir haben nach den Anträgen Unsers Staatsraths ein neues allgemeines Feuer-Sozietäts-Reglement ausarbeiten lassen und befohlen, daß solches Unseren getreuen Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zu Ihrer Erklärung vorgelegt werden soll.

Wiederherstellung des Standbildes des Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Rathenow.

7) Die Vorschläge Unserer getreuen Stände wegen Wiederherstellung des Unserm erlauchten Ahnherrn, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, in Rathenow errichteten Standbildes haben Wir genehmigt, und Unserm Staats-Ministerio aufgegeben, das dieserhalb Erforderliche zu veranlassen.

B.

Neue Anträge und Bitten betreffend.

Errichtung einer Bildsäule Königs Friedrichs II. in Berlin.

1) In dem Anerbieten Unserer getreuen Stände zur Ermittelung des Kosten-Aufwandes für ein Denkmal Unsers in Gott ruhenden Groß-Oheims, des Königs Friedrichs II. Majestät, haben Wir ihre treue Anhänglichkeit an Unser Königliches Haus und ihren lobenswerthen Sinn für den Ruhm des Vaterlandes wohlgefällig anerkannt. Wir haben jedoch die Errichtung eines solchen Denkmals Unserer Höchsteigenen Fürsorge schon früher vorbehalten, auch die Ausführung Unseres Vorhaben, die anfangs in der Unangemessenheit der uns vorgelegten Pläne, später in den Ereignissen der Zeit, einen Anstand gefunden hatte, bereits eingeleitet, und werden durch die Aufstellung eines angemessenen Denkmals in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Berlin dem patriotischen Anliegen Unserer getreuen Stände befriedigend entgegen kommen. Da Wir indessen aus ihrem Gesuche den angelegentlichen Wunsch entnommen haben, daß ihnen, gemeinschaftlich mit den andern Provinzialständen, eine ehrenvolle Theilnahme an diesem Werke der öffentlichen Dankbarkeit gestattet werde, so wollen Wir gern genehmigen, daß diejenigen Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, die dem Scepter des glorreichen Regenten unterworfen gewesen sind, sich mit freiwilligen Beiträgen zu den Kosten des Monuments anschließen, und die Genehmigung dazu bei Uns nachsuchen, damit dasselbe als ein Zeugniß der Ehrerbietung, durch die Wir Höchstselbst eine Pflicht gegen das Andenken Unsers großen Vorfahren erfüllen, und zugleich als die Huldigung seines dankbaren Volks der Nachwelt überliefert werde. In diesem Betracht ist zwar von besonders zu erlassenden Aufforderungen ganz abzusehen, Wir wollen aber Unsern getreuen Ständen der Mark Brandenburg gestatten, auf ihren Kommunal-Landtagen über ihre eigene Theilnahme einen weitern Beschluß zu fassen.

Digitized by Google

Ermäßigung der seit dem Jahre 1825. fixirten Servis-Beiträge in den Städten.

2) Das Gesuch Unserer getreuen Stände, um Ermäßigung der von den Städten der Kurmark statt der Grundsteuer zu entrichtenden Servissteuer, kann gegen den Inhalt des §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabewesens, nicht gewährt werden. Die Servissteuer ist in ihrem Hauptbetrage keineswegs erhöht, vielmehr bei der mit dem Jahre 1815. vorgenommenen anderweiten Vertheilung derselben gegen das Aufkommen seit 1811. bedeutend vermindert, und der im Jahre 1806. erhobenen Summe beinahe gleichgesetzt worden. Die von vielen Seiten gegen die General-Repartition vom Jahre 1815. eingegangenen und gegründet befundenen Beschwerden, haben Uns indessen veranlaßt, die schon nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. beabsichtigte Verwandlung der Servis-Abgabe in eine Grundsteuer zu beschließen, womit zugleich eine gerechte allgemeine Ausgleichung dieser Steuer verbunden werden soll. Die über die Ausführung dieser Maßregel zu entwerfenden Instruktionen sollen den Ständen sämmtlicher dabei betheiligter Provinzen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Einführung des breiten Wagengeleises in allen Theilen der Provinz.

3) Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, haben Wir mittelst besonderer unter dem 23. August v. J. erlassenen Verordnung befohlen, daß die in Unserer frühern Verordnung vom 14. März 1805., wegen Einführung einer gleichen Wagenspur, enthaltenen Bestimmungen auch in allen denjenigen Theilen der Provinz zur Ausführung gebracht werden sollen, welche theils in §. 6. der letztgedachten Verordnung ausgenommen waren, theils erst später in den Provinzial-Verband getreten sind.

Beschränkung des Hausirens der Juden.

4) Wegen der beantragten Beschränkung des Hausirhandels der Juden, muß die Entscheidung der ihrer Beendigung nahen Revision der Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorbehalten bleiben.

Den Erlaß eines neuen Gesetzes über die Verbindlichkeit der Einlieger und neu anbauenden Grundbesitzer zu Entrichtung eines Schutzgeldes.

5) Da über die Befugniß der Jurisdiktionarien, von den Einliegern und den neu anbauenden Eigenthümern einen Jurisdiktions-Zins zu fordern, auch in Schlesien und andern Provinzen Zweifel entstanden sind, so haben Wir Unser Staats-Ministerium beauftragt, diesen Gegenstand mit Rücksicht auf alle hierbei interessirende Landestheile in Berathung zu ziehen, und darüber zu berichten. Bei diesen Verhandlungen werden die uns dieserhalb vorgetragenen verschiedenen Anträge Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städte einerseits, und von dem widersprechenden getreuen Stande der Landgemeinen andererseits, gleichfalls erwogen werden, und demnächst durch den auf den Bericht Unsers Staats-Ministerii zu nehmenden Beschluß, Erledigung finden.

Wegen Deklaration des Chaussee-Bau-Edikts vom 18. April 1792.

6) Bei dem Antrage, die nach dem Chaussee-Bau-Edikt vom 18. April 1792. zu bildende Chaussee-Bau-Kommission, aus dem Landrathe des Kreises, aus zwei auf dem Kreistage zu wählenden Grundbesitzern eines angrenzenden Kreises, aus dem Chaussee-Baurath der Regierung, und aus dem Chaussee-Departements-Rath zusammen zu setzen, ist die durch das Edikt sich ergebende Bestimmung dieser Kommission von Unseren getreuen Ständen nicht richtig aufgefaßt worden. Diese Kommission soll nämlich keine schiedsrichterliche, sondern eine Verwaltungsstelle zur Beförderung des Chausseebaues bilden, und es ist daher den Unterthanen nicht nur der Rekurs gegen die Anordnungen der Kommission an die vorgesetzten Behörden, sondern auch den sich wegen der Entschädigung beschwert haltenden, der Weg der richterlichen Entscheidung ausdrücklich vorbehalten.

Nach dem §. 3. des Edikts soll die niederzusetzende Kommission nur aus Staats-Beamten bestehen, und hiermit übereinstimmend hat Unser Minister des Innern die Bildung derselben durch den Regierungs- und Baurath, durch einen zweiten landwirthschaftsverständigen Rath der

Regierung und den Landrath des betreffenden Kreises angeordnet.

Die Zusammensetzung der Kommission, nach dem Vorschlage Unserer getreuen Stände, würde eine der Bestimmung der Letztern zuwiderlaufende Theilnahme an einem Gegenstande der Staats-Verwaltung in sich schließen, und während die Erreichung des Zwecks, die Förderung des gemeinnützigen Chausseebaues durch dieselbe, mindestens zweifelhaft erscheint, würde durch eine so organisirte Kommission das Staats-Interesse keinenfalls nach gleichen Grundsätzen vertreten sein, da die Staats-Verwaltung an ihre Entscheidung gebunden sein würde, während den Grundbesitzern nach dem Edikt der Rekurs an die höheren Behörden und endlich der Weg Rechtens frei bliebe.

Eben so wenig erscheint der Antrag Unserer getreuen Stände,

> gewöhnliche Feldsteine, sofern sie unter der Erde liegen, ohne Einigung mit dem Grundbesitzer, nicht zum Chaussee-Bau in Anspruch zu nehmen,

zur Genehmigung geeignet.

Schon jetzt fehlt es in vielen Gegenden an hinreichenden Feldsteinen zum Chausseebau auf der Oberfläche, während unter der Erde noch Vorräthe vorhanden sind.

Könnte die Verabfolgung der letztern verweigert werden, so würde die Fortsetzung der den Grundbesitzern selbst so wichtigen Chaussee-Anlagen und ihre Unterhaltung gefährdet werden. Auch ist die von den Ständen gewünschte Unterscheidung häufig von bloßen Zufälligkeiten abhängig, da ein mit Steinen vermischtes Erdreich zur Zeit von Steinen auf der Oberfläche gereinigt, und nach abermaliger Beackerung wieder mit denselben bedeckt sein kann. Ein wesentlicher Grund zu dieser Unterscheidung würde also nur in der, bei dem Aufsuchen der Steine in der Tiefe entstehenden Beschädigung der Oberfläche zu finden sein, wofür aber nach dem Edikt vollständige Entschädigung geleistet wird.

Digitized by Google

Verbreitung der von dem Freiherrn v. Witten auf Oßdorf bisher kultivirten edlern Getreide-Arten.

7) Auf den Antrag wegen Verbreitung der von dem Freiherrn v. Witten auf Oßdorf angebauten fremden Getreide-Arten, haben Wir Unserm Minister des Innern die weitere Beförderung dieses Gegenstandes durch zweckmäßige Mittel übertragen.

Schließlich haben Unsere getreuen Stände zu gewärtigen, daß ihnen bei ihrer nächsten Versammlung von dem in Folge Unserer gegenwärtigen Allerhöchsten Resolution Verfügten, Nachricht gegeben werden wird.

Zu Urkund Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, denselben auch Höchsteigenhändig vollzogen, und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin, den 22. Dezember 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. v. Hake. Maaßen. v. Brenn.

In Vertretung des Justiz-Ministers,

v. Kamptz.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien in dem Königreiche Baiern.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Da sich mehrere, zum Theil achtbare, Stimmen gegen den von Uns am 8. Februar 1829. bis auf weitere Verfügung genehmigten Schul-Plan erhoben hatten, so haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch Entschließung vom 8. Januar d. J., eine besondere Kommission zur nochmaligen Prüfung jenes Schulplans und der dagegen erhobenen Erinnerungen angeordnet.

Nachdem diese Kommission das Ergebniß ihrer Berathungen in dem Entwurfe einer neuen, den früheren Schulplan in mehreren seiner Bestimmungen abändernden „Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Baiern" niedergelegt, und Unser Staats-Ministerium des Innern diesen Entwurf nebst dem ihn motivirenden Berichte der Kommission mit Gutachten Uns vorgelegt hat, so ertheilen Wir der erwähnten, von Uns noch in einigen Punkten abgeänderten neuen Schulordnung, mit dem

Vorbehalte weiterer Verfügung, Unsere Genehmigung, und wollen, daß dieselbe öffentlich bekannt gemacht, und mit Anfang des Schuljahres $18\frac{30}{31}$. in den lateinischen Schulen und Gymnasien Unseres Reichs eingeführt werde.

München, den 13. März 1830.

(L.S.) Ludwig.

v. Schenk.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Titel I.

Arten der Lehranstalten.

§. 1.

Für diejenige Bildung der Jugend, zu welcher der Grund hauptsächlich durch den Unterricht in den altklassischen Sprachen gelegt wird, sollen lateinische Schulen und, über denselben, Gymnasien bestehen.

A.

Von der lateinischen Schule.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Die lateinische Schule hat den Hauptzweck, für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem Hauptzwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichts, an welchem auch solche Knaben Antheil nehmen können, die ihre künftige Bestimmung nicht in das Gymnasium führen wird.

§. 3.

Die lateinische Schule besteht in der Regel aus vier Klassen.

Eine solche muß an jedem Orte, wo ein Gymnasium besteht, kann jedoch auch an jedem andern Orte errichtet werden, in sofern die Gemeinde die Mittel dazu besitzt, und nicht etwa die Gründung einer Real-Schule vorzieht.

Digitized by Google

§. 4.

Die Königl. Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden auch da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet.

§. 5.

Eine jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obern Klasse Oberlehrer, und in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird.

§. 6.

Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Klassen in zwei Abtheilungen getrennt, und zwei Lehrern übergeben.

§. 7.

Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand der lateinischen Schule mit dem Titel: Subrektor.

§. 8.

Mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern können auch, wo Mittel dazu vorhanden sind, anstatt der als Regel festgesetzten vier Klassen der lateinischen Schule, deren fünf oder sechs errichtet oder beibehalten werden.

§. 9.

Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden. Ob aus einer solchen unmittelbar der Eintritt in ein Gymnasium stattfinde, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ergebniß der, jenem Eintritte vorangehenden Prüfung ab.

Titel III.

Von dem Unterricht in der lateinischen Schule.

§. 10.

In der ersten Klasse soll im Lateinischen die Formenlehre behandelt, eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt, und ein zweckmäßiges Elementarbuch zu Uebersetzungsversuchen aus dem Deutschen in das Lateinische, und umgekehrt, benutzt werden.

Digitized by Google

§. 11.

In der zweiten Klasse soll eine vollständige Kenntniß der Anomalie in den Formen, Einsicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung erzielt, dann die Syntaxis über Konvenienz, Rektion und Verbindung der Satzglieder, jedoch mit Uebergehung einer vollständigen Darstellung der Partizipial-Konstruktion, gelehrt werden. Daneben sollen die Schüler lateinische Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen und dergl. memoriren, auch sollen beide Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche fortgesetzt werden.

§. 12.

In der dritten Klasse sollen die Lehren von der Partizipial-Konstruktion und den Verbindungsarten durch das Relativum vollständig, die Lehre von den Zeiten, Moden, und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt, und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprechübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinschreiben vorgenommen werden.

§. 13.

In der vierten Klasse soll die Syntaxis ornata nebst der Prosodie, und aus der Metrik so viel, als nöthig ist, um gebrochene Verse zu Hexametern und Pentametern zusammen zu setzen, vorgetragen werden. Zur Erklärung sollen die Kommentarien des Julius Cäsar oder eine zweckmäßige Chrestomathie und eine für Anfänger in der lateinischen Versekunst geeignete Anthologie dienen, auch die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortgesetzt werden.

§. 14.

Bei diesem Unterrichte soll weder ein buchstäbliches Auswendiglernen der Regeln, noch das Aufschreiben derselben, noch zur Vorbereitung eine schriftliche Uebersetzung des zu erklärenden Pensums gefordert werden, sondern genügen, daß der Schüler das letztere aufmerksam durchgangen, und die ihm unbekannten Vokabeln aufgesucht, aufgezeichnet und memorirt habe.

Digitized by Google

§. 15.

Wöchentlich müssen zwei schriftliche Aufgaben, die eine aus dem Deutschen in das Latein, die andere aus dem Latein in das Deutsche, in der Schule bearbeitet werden.

Bei der letztern sind auch die Fehler gegen den Sprachgebrauch und die Rechtschreibung der deutschen Sprache mit einzurechnen.

Monatlich werden nach dem Ergebniß einer dieser Scriptionen die Schulplätze bestimmt.

Die Zahl der Hausaufgaben ist dem Ermessen des Lehrers überlassen.

§. 16.

Außer dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden.

Dieser Unterricht beginnt jedoch erst in der dritten Klasse, und zu ihm sollen nur diejenigen Schüler verpflichtet sein, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 17.

In der dritten Klasse wird die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische, und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

Der Unterricht in der vierten Klasse begreift die Verba in μι und die gesammte Anomalie in den Formen des attischen Dialekts, so wie die ausführliche Lehre von dem Accente, den Eigenschaften der Buchstaben, und der Wortbildung; von der Syntaxis nur die der deutschen und lateinischen Sprache analogen Fügungen, nebst den hauptsächlichsten Regeln von dem Gebrauche der Präpositionen.

Das Auswendiglernen der Vokabeln und kurzen Sätze, so wie beide Arten von schriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche, werden fortgesetzt.

§. 18.

Die Uebersetzungen in das Griechische sollen nur als Beweis sicherer Auffassung des Vorgetragenen, nicht als Uebungen im griechischen Style betrachtet werden. Es ist also genug, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Beto-

Digitized by Google

nung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntaktischen Regeln erprobt wird.

Wöchentlich soll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument oder Exercitium in der Schule ausgearbeitet werden.

Mit den Uebersetzungen aus dem Griechischen in das Deutsche, soll es wie nach §. 15. mit den Uebersetzungen aus dem Lateinischen gehalten werden.

§. 19.

In der deutschen Sprache sollen die beiden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein praktischer mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden deutschen Lesebuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze, (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen), erzielt werde.

§. 20.

Den Sprachstudien soll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 21.

Der Unterricht in der Religion soll nach den Grundsätzen der Konfession, welcher die Schüler angehören unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der kirchlichen Behörde, und, wenn der Lehrer der Klasse selbst ein Geistlicher ist, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber durch einen bei der Anstalt oder sonst an demselben Orte angestellten Geistlichen ertheilt werden.

§. 22.

Zudem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heil. Messe in der Schulkirche besteht, und für die pro-

Digitized by Google

testantischen ein Morgengebet mit Gesang, in einem gemeinsamen Lokale oder in den einzelnen Klassen, sein soll.

§. 23.

Ferner sind die Schüler beider Konfessionen gehalten, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und ehrerbietig beizuwohnen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet, und lebendig erhalten werde.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule, nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstabenrechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopfrechnens.

§. 25.

In der Isten Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie; in der IIten Geographie von Deutschland und von Baiern insbesondere; in der IIIten allgemeine Geschichte; in der IVten deutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführlichere Erzählung geben, diese aber auch dazu benutzen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichts-Vortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturkunde, einzuflechten.

§. 26.

Es soll für alle Klassen der lateinischen Schule in der Regel ein von allen Schülern zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt, und besonders dabei auf rei-

Digitized by Google

nes, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

§. 27.

Der Unterricht soll, zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung des kostspieligen Wechsels, in allen lateinischen Schulen des Königreichs nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden.

Von dem Staats-Ministerium des Innern wird daher unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß solche von vorzüglicher Güte für die verschiedenen Klassen ausgearbeitet werden.

Diejenigen Lehrbücher, welche den Religionsunterricht behandeln, sollen mit der Approbation der geistlichen Behörde jener Kirche bekleidet sein, für deren Glieder sie bestimmt sind.

Einstweilen bleibt es dem Subrektor überlassen, mit Beiziehung der Vorbereitungslehrer diejenigen Schulbücher, welche bis zur Einführung der neuen gebraucht werden sollen, jedoch bis dahin unabänderlich, zu bestimmen.

Auch nach Einführung der neuen, ist es dem Subrektor erlaubt, auf einen Beschluß des Lehrer-Rathes, über neu erschienene und als zweckmäßiger befundene Lehrbücher, Anträge an die Kreis-Regierung zu erstatten.

§. 28.

Dem Inbegriffe des in den vorhergegangenen Sen verzeichneten Hauptunterrichts sollen in der ersten Klasse der lateinischen Vorbereitungsschule wöchentlich 22 Stunden, in der zweiten Klasse 24 Stunden, in der dritten und vierten Klasse 26 Stunden gewidmet werden.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens; Nachmittags um 2 Uhr.

Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei.

Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu verlegen, damit

Digitized by Google

die an demselben nicht theilnehmenden Schüler nach Hause entlassen, oder in anderer Art beschäftigt werden können.

§. 29.

Jene wöchentlichen Stunden sollen nach den vier Klassen in folgender Art vertheilt werden:

A. In der Isten Klasse.

12 Stunden Latein.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

B. In der IIten Klasse.

12 Stunden Latein.
4 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
2 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geographie.
2 Stunden Kalligraphie.

C. In der IIIten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

D. In der IVten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 Stunden Griechisch.
2 Stunden Deutsch.
2 Stunden Religion.
3 Stunden Arithmetik.
2 Stunden Geschichte mit Geographie.
1 Stunde Kalligraphie.

Digitized by Google

§. 30.

Diese Stunden sollen in jeder Klasse, mit Ausnahme des im §. 21. bemerkten Falles, von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beihülfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 31.

Bei Erfüllung dieser Obliegenheit soll es ihm gestattet sein, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten, als von einem Assistenten, jedoch in seinem Beisein und unter seiner Leitung, Hülfe leisten zu lassen. Diese Hülfe soll sich hauptsächlich darauf erstrecken, daß der Assistent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule mitwirke, die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchsehe, auf Ordnung in ihren Heften dringe, das zum Memoriren aufgegebene Pensum abfrage; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Correktur der von den Schülern wöchentlich in der Schule auszuarbeitenden Exercitien verwendet werde, oder in wesentlichen Stücken des Unterrichts als selbstthätiger Stellvertreter des Lehrers erscheine.

Ihm können von dem Lehrer die Schwächeren der Klasse nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und dem Subrektor zugewiesen werden, damit er mit ihnen, gegen ein von dem Subrektor mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes Honorar, in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitung leite, ihre Thätigkeit wecke und ordne.

An diesen Repetitionen soll er auch, gegen ein aus der Schul-Kasse zu erhebendes Reichniß, die Aermeren Theil nehmen zu lassen, verpflichtet sein.

Titel IV.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Fortgangs-Bestimmung und Preisen der Schüler.

§. 32.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 16. Oktober.

Sein

Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag.

Das zweite beginnt den Montag nach der Osterwoche, und endet mit dem 31. August. Außer den dadurch bezeichneten Ferien zwischen beiden Semestern, 14 Tage zu Ostern und 6 Wochen im Herbste, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen sein.

§. 33.

In die erste Klasse soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet, und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist.

§. 34.

Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Klasse hängt davon ab, daß der Schüler die den niederen gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Bei denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet eine von dem Lehrer-Rathe zu haltende Prüfung, bei den Schülern der Anstalten das von dem Lehrer-Rathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufsteigen der nicht sattsam befähigten ist mit rücksichtloser Strenge zu verhindern.

§. 35.

Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander folgen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten gebraucht werden.

Im Lateinischen und Griechischen sollen dazu die in den §§. 15. und 18. bezeichneten schriftlichen Exercitien dienen, und in jedem andern Fache alle 6 Wochen zu diesem Behufe eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 36.

Wenige Tage vor dem Ende des Schuljahres sollen in Gegenwart des Scholarchates, des Subrektors und des einschlägigen Lehrers, unter freiem Zutritt des betheiligten Publikums, mit jeder Klasse Prüfungen aus sämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer, bloßen Schein beabsichtigenden Vorbereitung, sollen die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, woraus geprüft werden wird, unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung von dem ersten Mitgliede des Scholarchats bestimmt werden. Auch sind bei diesen Prüfungen die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen.

§. 37.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler in alphabetischer Ordnung nebst Angabe ihres Alters, Geburtsorts und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen, als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht.

Die Art der Berechnung des Fortganges ist von dem Lehrer-Rathe jeder einzelnen Anstalt festzusetzen.

Bei einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweier oder mehrerer Schüler, soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden, oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen.

§. 38.

Bei der feierlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres, sollen in jeder Klasse aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl der Schüler zwei bis vier, außerdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis höchstens, und nur in besondern Fällen zwei, an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind.

§. 39.

Die Preisebücher für jede Klasse sollen immer von gediegenem inneren Gehalte sein.

Ihr Geldwerth ist nach den gegebenen Mitteln zu bemessen.

§. 40.

Zeugnisse über Fortgang und Betragen sollen einem Jeden, Censuren aber nur für für den Fall ausgefertigt werden, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewe-

Digitized by Google

sen ist, und die Eltern oder Verwandten desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Titel V.

Von den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 41.

Von den Lehrern der zwei unteren Klassen der lateinischen Schule wird als Mindestes gefordert, daß sie das Gymnasium, und von den Lehrern der zwei oberen Klassen, daß sie einen wenigstens zweijährigen philosophischen Kurs an einem Lyceum oder an einer Universität absolvirt haben.

§. 42.

Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramts-Kandidaten für die zwei unteren Klassen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreis-Regierung von einem Gymnasial-Rektor mit Beiziehung einiger Gymnasial-Professoren mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabei an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Sicherheit in der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles; richtige schriftliche Uebersetzung eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische; Sicherheit in der Quantität; völlige Fertigkeit in der Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphosen.
2) Reines und richtiges Sprechen und Schreiben der deutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.
3) Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Baierns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und der baierischen, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

§. 43.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige

Digitized by Google

Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Kommission unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll ist der Kreis-Regierung vorzulegen, welche dem Kandidaten auf den Grund desselben die Zulassung zur Schulpraxis zu ertheilen oder zu versagen hat.

§. 44.

Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Kandidat in der Schulpraxis zubringen, das heißt, als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule.

Die Schulpraxis dauert wenigstens zwei Jahre, und die Anstellung des Kandidaten darf vor dem Ende seines ein und zwanzigsten Lebensjahres nicht erfolgen.

§. 45.

Die Lehrer der beiden oberen Klassen der lateinischen Schule sollen den philosophischen Kurs an einer Universität oder an einem Lyceum absolvirt haben, und ihre Kenntnisse durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreis-Regierung in einer Kreishauptstadt von dem Rektor und den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beiziehung des Subrektors mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabei an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1) Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Styl und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaße, Gewandheit in Erklärung von Stellen aus Ciceros Briefen, Cäsar, Livius und Ovids Metamorphosen oder Elegien ex Ponto.
2) Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik mit Beschränkung auf die attischen Formen, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis.
3) Deutscher Styl und deutsche Versekunst.

Digitized by Google

4) Gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Christenthums, vollständige der Arithmetik in theoretischer und praktischer Beziehung, der deutschen und baierischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen, und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Literaturgeschichte, sammt der alten Geographie.

Mit dem Protokoll und der Zulassung zur Schulpraxis wird es nach der Vorschrift des §. 43. gehalten.

§. 46.

Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnung der Kreis-Regierung durch dieselben Prüfungs-Kommissionen praktische Prüfungen, sowohl für die Kandidaten des Lehramts der beiden unteren Klassen, als der beiden oberen abgehalten, wobei dieselben durch schriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rücksicht auf die einzelnen Lehrfächer der Klassen, durch Schulhalten und Corrigiren von Schülerarbeiten, Beweise ihrer praktischen Fertigkeit zu geben verbunden sind.

§. 47.

Die Anstellung der Lehrer der beiden unteren lateinischen Schulen geschieht durch die Kreis-Regierungen mit Anzeige zur allerhöchsten Stelle; die Anstellung der Lehrer der beiden oberen Klassen aber durch das Staats-Ministerium des Innern.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittenreinheit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

§. 48.

Auch diejenigen, welche sich zu Lehrstellen an einem Gymnasium befähigt haben, können auf Bewerbung, Lehrstellen an einer lateinischen Schule erhalten.

Titel VI.

Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 49.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung seiner Klasse verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen.

Digitized by Google

Er hat deswegen über sie in der Schule die uneingeschränkte Aufsicht und die volle Macht, angemessene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen, mit Ausschluß der Dimission und Exklusion, zu verhängen, Eltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu setzen, Nachfrage über sie im elterlichen Hause oder bei den Miethherren entweder selbst zu halten, oder durch den Pedell halten zu lassen.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) kann bei wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrektors; die Exklusion (Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen) nur nach dem Ausspruche des Lehrer-Raths, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate, verhängt werden.

Nur gegen den Ausspruch der Exklusion ist eine Berufung an die Kreis-Regierung, dann aber kein weiterer Rekurs mehr gestattet.

§. 50.

Findet der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehn, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen, verletzt, so hat er sich an den Subrektor der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten, und die nöthige Abhülfe zu leisten, oder zu veranlassen.

§ 51.

Der Subrektor der Anstalt, welchem die allgemeine Aufsicht über dieselbe obliegt, hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht, überall zweckmäßig und gleich verfahren werde. Er wacht also darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Zwecke vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen Klassen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, die vorgeschriebenen Schulscriptionen ꝛc. sorgfältig corrigirt, die Lokationen gewissenhaft entworfen werden ꝛc. Er ist zu wenigstens vier amtlichen Versammlungen im Jahre mit allen Lehrern verpflichtet, wo jeder Lehrer seine Be-

Digitized by Google

merkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Das Protokoll darüber wird von allen Theilnehmern unterschrieben, und den Akten einverleibt.

Insbesondere kommt dem Vorsteher der Anstalt zu, auf das Betragen der Schüler in- und außerhalb der Schule, namentlich in der Schulkirche, zu achten, wenn es besonders tadelnswerth ist, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten, und diese auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen und Zerstreuungen fern gehalten werden.

Ueber die in der Stadt nicht einheimischen Schüler aber hat er, in sofern deren Eltern, die hierin Eltern Vertretenden oder Vormünder nicht schon eine besondere Aufsicht über sie angeordnet haben, unmittelbar die strengste Aufsicht zu üben, und insbesondere darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

§. 52.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Orts, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, und in den Gymnasial-Städten zugleich aus dem Rektor des Gymnasiums bestehen, welcher den Vorsitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchats können der Sitzung beiwohnen, in welcher sich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahrs berathen. Sie erscheinen bei den Schulvisitationen und den Schlußprüfungen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Wo der Subrektor in schwierigen Fällen der Disziplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat verbunden, auf seine Einladung sich zu versammeln, und in Gemeinschaft mit dem Lehrer-Rathe die Sache zu entscheiden.

Eben so haben die Scholarchen dem Subrektor bei seiner Aufsicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bei

Digitized by Google

der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bei Ansehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 53.

Wo ein Scholarchat nach vorstehenden Bestimmungen nicht errichtet werden kann, sollen die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Lokalschul-Inspektion übertragen werden.

Titel VII.

Von den Schulvisitationen, den Befugnissen der Gymnasial-Rektoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zur Kreis-Regierung.

§. 54.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden.

§. 55.

Zu diesem Behufe wird für jeden Kreis ein Schulvisitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 56.

Der Schulvisitator hat bei seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Subrektor und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen, und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Subrektors zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Aufgaben an die Schüler selbst zu geben, die schriftlichen Arbeiten derselben einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Zusammenkunft der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen, sich mit ihnen über seine Beobachtungen zu unterreden, und diese in einem Berichte an die Kreis-Regierung darzulegen.

§. 57.

Wo neben einer lateinischen Schule zugleich ein Gym-

Digitized by Google

nasium besteht, kommen zwar dem Subrektor die durch §. 52. ausgesprochenen Befugnisse und Obliegenheiten zu, jedoch ist er in Allem der Oberaufsicht des Gymnasial-Rectors untergeordnet.

Letzterer führt in allen Lehrer-Versammlungen den Vorsitz, und kann seine über Lehre und Zucht gemachten Bemerkungen entweder da mittheilen, oder den Subrektor allein, wie auch den Schulvisitator, damit bekannt machen; eben so steht ihm frei, dieselben nöthigenfalls an die Kreis-Regierung und selbst an das Staats-Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 58.

Desgleichen steht dem Rektor des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand giebt, dem Subrektor, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreis-Regierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staats-Ministerium des Innern zu bringen.

§. 59.

Die Kreis-Regierung hat über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht im Kreise verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben, dabei aber die Grenzen zu achten, die zur Selbstständigkeit dieser Anstalt in ihrem Innern festgesetzt sind.

Sie hat deshalb alle Reklamationen in Sachen, die von der Entscheidung des Subrektors, der Lehrer und der Scholarchen abhängen, an diese zu verweisen.

Dagegen soll sie die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Subrektors, welche auf anderm Wege nicht erledigt werden können, so förderlich und bestimmt als möglich bescheiden. Am Schlusse jedes Jahres hat sie von dem Subrektor einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule zu empfangen.

§. 60.

Im übrigen richtet sich die Kompetenz der Kreis-Re-

Digitized by Google

gierungen in Bezug auf die lateinischen Schulen, nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

B.

Von dem Gymnasium.

Titel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 61.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, den in der lateinischen Schule ertheilten Unterricht in allen Zweigen weiter zu fördern, und vorzüglich die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität oder für das Lyceum gründlich vorzubereiten.

§. 62.

Das vollständige Gymnasium besteht aus vier Klassen über einander; nur aus der vierten Klasse findet der Uebertritt an eine Universität, an ein Lyceum jedoch schon aus der dritten Klasse statt.

§. 63.

In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet sein, Gymnasien von drei oder zwei Klassen anzuordnen.

§. 64.

Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt sein, die im Besitze einer vollständigen lateinischen Schule sind.

§. 65.

Im Gymnasium soll für jede Klasse ein eigener, für die Mathematik jedoch ein den vier Klassen gemeinsamer Lehrer, alle mit dem Titel von Gymnasial-Professoren, angestellt werden.

Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Klasse, wenn er ein Geistlicher ist, außerdem von einem am Gym-

Digitized by Google

nasium, oder sonst am Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen.

§. 66.

Das Rektorat des Gymnasiums soll in der Regel mit der Professur der obern Klasse verbunden sein.

§. 67.

Bei übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet und verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden.

Titel IX.

Von dem Unterricht im Gymnasium.

§. 68.

Bei dem Gymnasial-Unterrichte in der alten klassischen Literatur wird die in der lateinischen Schule zu erwerbende Kenntniß der Grammatik vorausgesetzt, und die Zeit, des Gymnasiums, in sofern sie diesem Unterrichte anheim fällt, ist bestimmt, tiefer in die alten Sprachen einzuführen.

§. 69.

Die alten Klassiker sollen deshalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt, und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander erklärt werden.

In der Regel ist von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern, fortzuschreiten.

§. 70.

Auch sollen die Schüler bei der Erklärung des Einzelnen nicht länger, als die Lösung der Schwierigkeiten es durchaus nöthig macht, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Kritiker und Archäologen zu erziehen; daß vielmehr der Hauptzweck dieses Unterrichts ist, zu vertrauter Bekanntschaft mit den Klassikern zu führen, und dadurch den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden, und zu stärken.

Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Auf-

Digitized by Google

merksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken, die Wahl und Stellung der Worte zu richten, und besonders die eigene Thätigkeit der Schüler dadurch zu üben, daß sie unablässig angehalten werden, in dem Uebersetzen nach dem entsprechenden deutschen Ausdrucke zu streben.

§. 71.

Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium in der Regel nicht gebraucht, sondern ganze Werke der Schriftsteller gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stücke, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

In einer Klasse mehr als zwei lateinische und zwei griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen, ist so wenig gestattet, als mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln.

§. 72.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben:

A. Iste Klasse:

1) im Lateinischen; Julius Cäsar, Justinus, eine Auswahl leichter ciceronianischer Briefe, dann Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius mit Auswahl, die Aeneide des Virgilius;
2) im Griechischen, Xenophons Anabasis und Hellenica, Plutarchs Biographien, Aelian, Homers Odyssee.

B. IIte Klasse:

1) im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Bucolica des Virgilius, die leichteren Oden des Horatius;
2) im Griechischen; Homers Iliade und Odyssee, Herodotus, Xenophons Cyropädie, Isokrates, die Gnomendichter.

C. IIIte Klasse:

1) im Lateinischen: Cicero's kleinere Reden, desselben Bücher de oratore, und de claris oratoribus, das zehnte Buch des Quintilianus, des Tacitus Agricola

Digitized by Google

und Germania, Horatius Oden und Epistel an die Pisonen, Virgilius Georgica;

2) im Griechischen: die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes, Xenophons philosophische Schriften, Hesiod, die homerischen Hymnen, und die leichteren Stücke des Euripides.

D. IVte Klasse:

1) im Lateinischen: Cicero's philosophische Schriften: die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis.

Tacitus Historien, Plutus Aulularia und Captivi; auserlesene Stücke aus Lucretius, Catullus und den Elegikern, Horatius Sermonen und Episteln;

2) im Griechischen: Platos Apologie, Criton, Menexenus, Laches, Charmides, Phaedon und Gorgias; Euripides, Sophokles, Aeschylus, Pindarus.

§. 73.

Es soll nicht nur die Kunde des Technischen der alten Sprachen, so weit sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdrucks begründet, und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Deswegen sollen wöchentliche, schriftliche Uebungen, welche sich in den beiden oberen Klassen zu lateinischen Aufsätzen von größerem Umfange erheben, sowohl in ungebundener als auch in gebundener Rede, angestellt, die Sprechübungen fortgesetzt, und in den beiden unteren Klassen ein eigener grammatikalischer Unterricht ertheilt werden, der in der lateinischen Sprache, außer Prosodie und Metrik, eine erweiterte, genauer begründete, und den feineren Sprachgebrauch erläuternde Behandlung der Syntax, in der griechischen Sprache einen vollständigen syntaktischen Cursus sammt Prosodie und den Dialekten umfaßt.

§. 74.

In der deutschen Sprache soll auf dem Gymnasium ein grammatikalischer Unterricht nicht mehr ertheilt, dagegen ein desto größeres Gewicht auf die Bildung des Styls gelegt, und dieselbe bis zu einiger Fertigkeit in den verschiedenen Gattungen der Rede gesteigert werden.

Digitized by Google

Daher sollen die Schüler der ersten Gymnasial-Klasse eine Anleitung zur Verfertigung kleiner prosaischer Aufsätze erhalten; in der zweiten Klasse aber eine zunächst auf die altklassischen Muster zu begründende, und hauptsächlich aus ihnen herzuleitende Theorie der redenden Künste beginnen, welche sich für diese Klasse auf die Poetik, jedoch mit Ausschluß der Dramaturgie, beschränkt.

Letztere wird in der dritten Klasse behandelt, und nach ihr die Rhetorik begonnen, deren Vollendung mit besonderer Berücksichtigung des mündlichen Vortrags der obersten Klasse anheim fällt.

Neben den altklassischen Mustern sind hiebei besonders deutsche mit in den Vortrag zu ziehen, jedoch auch die der neu europäischen Literatur, so wie die vorzüglichsten lateinischen Dichter und Redner der drei letzten Jahrhunderte nicht zu übergehen; stets aber soll dem theoretischen der praktische Unterricht überwiegend zur Seite gehen.

§. 75.

Zur Bildung des deutschen Ausdrucks sollen außer der sorgfältigen Behandlung desselben bei dem mündlichen Uebersetzen, schriftliche Verdeutschungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben, und aus deutschen Klassikern, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhalts derselben, kleinere Aufsätze über Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts, vorzüglich der Geschichte, zuweilen auch metrische Uebersetzungen und Nachbildungen altklassischer Muster, nach Umständen wohl auch eigene dichterische und redneriſche Ausarbeitungen dienen.

§. 76.

Auch soll den Schülern in einer Bibliothek deutscher Klassiker für Schulen, eine, die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende, Auswahl vorzüglicher deutscher Werke, nebst einer kurzen Uebersicht der deutschen Literatur, zur eigenen Lesung empfohlen, und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie der redenden Künste, als auch bei Lesung der Klassiker, mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden, verwiesen werden.

Digitized by Google

§. 77.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachbildungen, der freien Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche, wird dem Lehrer, nach den im Vorgehenden enthaltenen Bestimmungen, die Anordnung des Einzelnen überlassen, demselben aber genaue Korrektur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, so wie fleißige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten, zur Pflicht gemacht. Außerdem aber sollen in den zwei oberen Klassen jedes Jahr gegen Ende Julius und Anfang Augusts umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und nöthigen Falls Disposition anzugeben hat, geliefert, und dazu während zwei Wochen die Nachmittage frei gegeben werden.

§. 78.

Für künftige Theologen und andere, die sich hiezu melden, soll auch, jedoch in außerordentlichen Stunden, Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beiden unteren Klassen nach einer kleineren Grammatik und Chrestomathie historische Stücke, in der Art ertheilt werden, daß in der ersten Gymnasial-Klasse die Formenlehre eingeübt wird, in der zweiten aber Lesung der Chrestomathie und schriftliche Uebersetzung aus dem Hebräischen in das Deutsche mit einander abwechseln. Diese Uebung ist in den beiden oberen Klassen an historischen Büchern des alten Testaments, den Psalmen und gewählten Abschnitten der Propheten fortzusetzen.

§. 79.

Der Unterricht in der Religionslehre soll am Gymnasium nach den Grundsätzen jeder Konfession, unter verfassungsmäßiger Aufsicht der kirchlichen Behörden, ertheilt, in den beiden oberen Klassen auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden.

Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 22. vorgeschrieben ist, begonnen, und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste seiner Kirche fleißig und ehrerbietig beizuwohnen.

§. 80.

In der Geschichte soll derselbe Unterricht, wie in der

Digitized by Google

lateinischen Schule, jedoch ausführlicher, und mit anleitender Hinweisung sowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen, gegeben und so eingetheilt werden, daß er in der ersten oder unteren Klasse die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis an das Ende des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, in der zweiten vom Ende des fünften bis zum Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, und in der dritten vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit führe, in der oberen Klasse aber die deutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Hervorhebung der baierischen behandle. Mit diesem Unterrichte ist überall, jedoch nicht in besonderen Vorträgen, das Hauptsächlichste aus der politischen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu setzen.

§. 81.

Was §. 70. über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll reines Uebungsmittel für die Schüler, und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik, und für die Fächer sein, die sich auf sie gründen, und mit ihr verwandt sind.

Er beginnt in der ersten Gymnasial-Klasse mit einer zweckmäßigen Wiederholung des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstaben-Rechnung, und den Gleichungen des ersten Grades über.

In der zweiten Klasse folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln nebst den quadratischen Gleichungen.

In der dritten Klasse die Lehre von den Proportionen, Logarithmen und Progressionen, nebst den Anfangsgründen der Longimetrie.

In der vierten Klasse werden die Anfangsgründe der Planimetrie und der Stereometrie gelehrt.

In den beiden oberen Klassen soll auch die mathematisch-physikalische Geographie in eigenen Stunden vorgetragen werden.

Findet der Lehrer den Schüler-Cursus geeignet, so kann in der zweiten Klasse auch der Binomial-Lehrsatz vorgetra-

getragen werden, so wie unter gleicher Voraussetzung auch in der vierten Klasse die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie gelehrt werden können.

§. 82.

Der bisher bezeichnete Unterricht soll, mit Einschluß des Hebräischen, in 24 wöchentlichen Stunden gegeben, und diese auch im Gymnasium wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf vier Vormittage drei, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an; dann auf zwei Vormittage zwei, und auf vier Nachmittage zwei Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen.

Von diesen Stunden umfassen:

A. In der ersten Klasse:
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 deutschen Styl,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 3 Mathematik.

B. In der zweiten Klasse:
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 Theorie der redenden Künste,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 3 Mathematik.

C. In der dritten Klasse:
- 7 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 Theorie der redenden Künste,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 4 Mathematik, nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

D. In der vierten Klasse:
- 6 Latein,
- 6 Griechisch,

2 Theorie der redenden Künste,
2 Religionslehre,
4 Geschichte nebst Geographie,
4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

In die den beiden alten Sprachen zu widmenden Stunden, sind auch die für die wöchentlichen Stylübungen eingerechnet.

§. 83.

Dieser Unterricht soll, mit Ausnahme der Mathematik und mathematisch-physikalischen Geographie, so wie da, wo der Klassenlehrer kein Geistlicher ist, der Religionslehre, in jeder Klasse von dem Professor derselben ertheilt werden, wozu noch wöchentlich zwei außerordentliche Stunden im Hebräischen kommen, in sofern nach der Bestimmung des §. 103. der Klassenlehrer bereits aus dem Hebräischen geprüft ist.

Da gemäß der Stunden-Vertheilung den Professor der Mathematik in seinem Fache nur vierzehn wöchentliche Unterrichtsstunden treffen, so soll er, wenn er ein Geistlicher ist, auch den Religions-Unterricht in Klassen weltlicher Professoren, oder nach Thunlichkeit einen andern Unterrichtsgegenstand in einer oder der andern Klasse zu übernehmen gehalten sein, damit, wo möglich, die Obliegenheit keines der Gymnasial-Professoren in mehr als wöchentlichen 20 oder 21 Unterrichtsstunden bestehe.

Ueberdies ist es den Klassenlehrern erlaubt, nach den Bestimmungen des §. 31. einen für das Gymnasial-Lehramt theoretisch geprüften Kandidaten als Assistenten anzunehmen, der auf Verlangen und nach vorhergegangenem Einverständnisse mit den Eltern und dem Gymnasial-Rektor als Repetitor zu verwenden ist.

§. 84.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der Französischen, im Zeichnen, im Gesang und Tonkunst, soll für diejenigen, die ihn begehren, von besondern Lehrern ertheilt werden, jedoch so, daß die als nothwendig vorgeschriebenen Lehrstunden dadurch nicht gestört und beeinträchtigt werden.

Digitized by Google

Turnübungen sind im Sommer auf die späteren Stunden der freien Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt dem Rektor ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete, und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige, besucht, und jede Art Unordnung dabei, so wie willkührliches Ausbleiben davon, auf das nachdrücklichste verhütet und gestraft werde. Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist in keinem Falle zu gestatten.

Titel X.

Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen, Fortgangs-Bestimmungen und Preisen im Gymnasium.

§. 85.

Das Schuljahr wird im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 32.), eingetheilt.

§. 86.

Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche vor dem Anfange des Schuljahres ein jedes Gymnasium mit denjenigen anzustellen hat, die aus einer lateinischen Schule, oder aus dem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen.

§. 87.

Ein jeder, welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich bei dem Gymnasial-Rektor vor dem Anfange des Studienjahres zu melden, und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

Schüler, welche das 18te Lebensjahr schon zurück gelegt haben, sollen nur mit Genehmigung der Kreis-Regierung in die erste Gymnasial-Klasse aufgenommen werden.

§. 88.

Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich sein, alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen, und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasial-Rektors vollzogen werden.

Digitized by Google

§. 89.

Wer in der Ueberſetzung aus dem Deutſchen in das Latein nicht genügende Kenntniß des etymologiſchen und ſyntaktiſchen Theils der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung ihrer Regeln, in der Ueberſetzung aus dem Deutſchen in das Griechiſche, nicht Genauigkeit in der attiſchen Wortbildung und in Betonung der Wörter, ſo wie Kunde der ſyntaktiſchen Hauptregeln, in der Ueberſetzung eines leichteren lateiniſchen Stückes in das Deutſche, nicht Feſtigkeit in der deutſchen Grammatik, namentlich in der Orthographie und Interpunktion bewährt; wer ferner bei der mündlichen Prüfung aus den für die beiden oberen Klaſſen der lateiniſchen Schule vorgeſchriebenen Klaſſikern und Leſebüchern nicht fertig überſetzt, und in der Religionslehre, Geſchichte, Geographie und Arithmetik das für die lateiniſche Schule beſtimmte Maaß von Kenntniſſen nicht beweiſet, ſoll in das Gymnaſium nicht aufgenommen werden.

Die ſämmtlichen Mitglieder der Kommiſſion ſind für ſtrenge und unpartheiiſche Vollziehung dieſer Beſtimmungen verantwortlich.

Ueber die Prüfung iſt ein Protokoll aufzunehmen, von ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion zu unterzeichnen, und an die Kreis-Regierung einzuſenden.

§. 90.

In eine höhere Klaſſe ſoll kein Schüler aufſteigen, welcher nicht nach dem Urtheil ſeines Lehrers für dieſelbe vollkommen reif iſt, und es wird ſämmtlichen Lehrern rückſichtloſe Strenge in Verweigerung des Vorrückens, für den Fall der Unreife, zur Pflicht gemacht.

Während der erſten ſechs Wochen iſt jeder Klaſſenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm für ſeine Klaſſe nicht reif befundenen Schüler mit Genehmigung des Rektors in die tiefere zurückzuweiſen.

§ 91.

Alle diejenigen, welche ein Zeugniß über das vollſtändig abſolvirte Gymnaſial-Studium erhalten wollen, ſind einer Abſolutorial-Prüfung zu unterwerfen, welche von einer Kommiſſion, beſtehend aus ſämmtlichen Gymnaſial-Profeſſo-

Digitized by Google

ren, unter Vorsitz des Rektors, in Gegenwart des Scholarchats, gehalten wird.

Diese Kommission entscheidet über Ertheilung oder Verweigerung des Gymnasial-Absolutoriums, ohne daß von ihr eine Berufung stattfindet.

§. 92.

Die genannte Absolutorial-Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Bei ersterer wird zur Erlangung des Absolutoriums gefordert, daß der Bewerber eine grammatisch richtige, von Barbarismen und groben Germanismen freie, Uebersetzung eines kurzen, deutschen Stückes ins Lateinische, einen orthographisch reinen, deutschen Aufsatz mit gebildetem Ausdrucke, und schriftliche Lösung einiger Aufgaben aus den im Gymnasium vorgetragenen Theilen der Mathematik liefere.

Bei der mündlichen Prüfung soll er aus einigen, in der vierten und den früheren Klassen bereits gelesenen, alten Klassikern einen Abschnitt richtig übersetzen und erklären können, in den übrigen Fächern aber gute Kenntnisse aus den für das Gymnasium vorgeschriebenen Lehrkursen bewähren.

Nach den Ergebnissen der Prüfung ertheilt oder verweigert die Kommission das Absolutorium.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission sind für strenge und rücksichtlose Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Bei Beweisen ausgezeichneter Kenntnisse und Fertigkeiten in allen oder einzelnen Prüfungszweigen, ist hierüber eine Anmerkung in das Absolutorium aufzunehmen. Diejenigen, welchen letzteres nicht ertheilt werden kann, erhalten ein Klassen-Zeugniß, und müssen, wenn sie sich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, die Klasse wiederholen.

Das über die Prüfung aufzunehmende Protokoll ist an die Kreis-Regierung einzusenden.

§. 93.

Auch diejenigen Schüler der dritten Gymnasial-Klasse, welche an ein Lyceum überzugehen wünschen, haben sich, nach vorläufiger Meldung bei dem Rektor, am Schlusse des Jahres einer Absolutorial-Prüfung zu unterziehen, für welche

Digitized by Google

ganz die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen in Anwendung kommen, nur daß sich die Prüfung auf die in den drei ersten Gymnasial-Klassen behandelten Lehrgegenstände beschränkt, auch in die zu ertheilenden Absolutorien die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen wird, daß hiedurch nur der Uebertritt an ein Lyceum gestattet sei.

§. 94.

Wer sich den Studien in der Absicht widmet, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasial-Unterricht durch Privatstudien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorial-Prüfung wenigstens die vierte, oder um an ein Lyceum übertreten zu können, die dritte Klasse des öffentlichen Gymnasial-Unterrichts besuchen.

Wegen Aufnahme in eine der beiden genannten Klassen hat er sich vor dem Anfange des Schuljahres bei dem Rektor zu melden, über sein Alter und früheres Privatstudium auszuweisen, und in einer durch den Rektor und sämmtliche Gymnasial-Professoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für jene Klasse zu erproben.

§. 95.

Unter den nämlichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasial-Anstalten, jedoch nur mit Ermächtigung des Staats-Ministeriums des Innern, gestattet.

§. 96.

Zur Berechnung sowohl des allgemeinen jährlichen Fortganges, als auch des besonderen aus den einzelnen Unterrichts-Gegenständen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten dienen. Deswegen soll wöchentlich eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, oder aus dem Lateinischen ins Deutsche, alle 14 Tage Eine aus dem Griechischen in das Deutsche, abwechselnd mit Verfertigung eines deutschen Aufsatzes, dann jeden Monat eine schriftliche Aufgabe aus der Mathematik, und jedes Semester zwei aus der Geschichte, ausgearbeitet werden. Aus der Religionslehre sind keine schriftlichen Prüfungsarbeiten zu liefern, sondern es sollen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen zur Bestimmung des Fortganges in Anschlag gebracht werden.

Digitized by Google

§. 97.

Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth der bei diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Ausführung, und nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen, und darnach die einzelnen Setzungen der Schüler zu ordnen; bei der Berechnung des jährlichen Fortganges aber sowohl im Allgemeinen, als aus jedem einzelnen Lehrfache kommen die Bestimmungen des §. 37. zur Anwendung.

§. 98.

Auch in jenen Klassen des Gymnasiums, deren Schüler sich keiner Absolutorial-Prüfung zu unterziehen haben, sollen am Schlusse des Schuljahres, wie in der lateinischen Schule, öffentliche Prüfungen gehalten, und dabei die Bestimmungen des §. 36. beobachtet werden.

§. 99.

Mit dem Jahres-Kataloge, dem eine kurze, passende Einleitung voranzustellen ist, soll es im Gymnasium, wie nach §. 37. in der lateinischen Schule, gehalten werden.

Die bisher mit denselben verbundenen Programme sollen künftig besonders gedruckt werden, und können als Einladung zu den Prüfungen dienen.

§. 100.

Bei der feierlichen Preisevertheilung am Schlusse des Jahres sollen Preisebücher, deren Anzahl, Auswahl und Werth sich nach den Bestimmungen der §§. 38. und 39. richtet, an die Ersten im Fortgange ausgetheilt werden.

§. 101.

Mit den Zeugnissen über Fortgang und Betragen, so wie mit den Censuren ist es im Gymnasium, wie nach §. 40. in der lateinischen Schule, zu halten.

Titel XI.

Von den Professoren des Gymnasiums.

§. 102.

Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium angestellt werden wollen, sind verbunden, sich über akademisches Studium auszuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 103.

Die theoretische Prüfung soll in den drei Universitäts-Städten durch eine von dem Staats-Ministerium des Innern zu ernennende besondere Kommission gehalten werden.

Sie hat sich theils mündlich, theils schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Kenntniß von den Gymnasial-Lehrern gefordert wird.

Sie umfaßt demnach für diejenigen, welche Klassen-Lehrer werden wollen:

A. Latein und Deutsch.

1) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.
2) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische; welche beide (1. und 2.) rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen, und als die Hauptarbeit zu betrachten sind.
3) Bearbeitung eines gegeben Stoffes in lateinischen Versen.

B. Griechisch.

1) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Deutsche.
2) Uebersetzung in das Griechische.

Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthumskunde berühren kann.

C. Hebräisch — doch erst zwei Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes.

D. Logik, Psychologie, Anfangsgründe der Mathematik, und das Allgemeine der Naturwissenschaften.

E. Geschichte und Geographie. Aus den unter Lit. D. und E. bezeichneten Fächern, soll nur eine mündliche Prüfung stattfinden.

§. 104.

Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und

Digitized by Google

schriftlichen Prüfung wird die Klasse oder das Prädikat vorzüglicher, sehr guter, oder guter Kenntnisse für das Gymnasial-Lehramt durch die Prüfungs-Kommission den einzelnen Kandidaten ertheilt.

Bei Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Muttersprache überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Klasse auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur die zweite Note, und in die zweite Klasse, wenn er in den übrigen Gegenständen auch nur die dritte Note erhalten hat. Doch ist diese Beschränkung im Protokoll zu bemerken.

Wer nicht wenigstens das Prädikat dritter Klasse oder gut bekommt, ist für das Gymnasial-Lehramt als nicht hinlänglich befähigt zu betrachten.

§. 105.

Ueber die Prüfung und die Ausmittelung der Klasse wird ein ausführliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Kandidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Gliedern der Kommission zu unterzeichnen, und an das Staats-Ministerium des Innern einzusenden, welches hienach die Prüfungs-Noten ausfertigen läßt.

§. 106.

Diejenigen, welche sich für das Lehramt der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen.

§. 107.

Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Kandidat durch eine zweijährige Uebung im Lehrfache zu der praktischen vorzubereiten.

Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bei einem Gymnasium, als Präfekt in einem Erziehungs-Institute oder sonst als Privatlehrer sich mit Unterricht in den Gymnasial-Gegenständen beschäftigt hat.

§. 108.

Die praktische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenzstadt, von einer durch das Staats-Mi-

Digitized by Google

nisterium des Innern zu benennenden Kommission vollzogen werden.

Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Klassiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen.

§. 109.

Da es bei dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode, klassische Schriftsteller zu behandeln, und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 110.

Jene Stellen sollen von der Kommission unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besonderen Zetteln nach der Zahl der Kandidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden.

Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Kandidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag in deutscher Sprache zu halten.

§. 111.

Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, so wie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstand haben, und in lateinischer Sprache geführt werden.

§. 112.

Die praktische Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet in ähnlicher Weise Statt; doch werden die Zweige der Wissenschaft, aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beim Colloquium kann die deutsche Sprache gebraucht werden.

Digitized by Google

§. 113.

Bei der praktischen Prüfung soll zwar hauptsächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung klassischer Schriftsteller oder mathematischer Lehren gesehen, aber auch darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Kandidat im Stande sei, seine Gedanken klar, folgerecht und ansprechend zu entwickeln und darzustellen, ob in seinem Vortrage und seiner Haltung, Ernst und Lebendigkeit durchblicke, ob er sich, zunächst in der Muttersprache, rein, richtig und geläufig ausdrücke, und ein gutes Sprachorgan besitze oder nicht.

§. 114.

Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Kandidaten von der Kommission die Klasse vorzüglicher, sehr guter oder guter praktischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Kommission unterzeichnet, und an das Staats-Ministerium des Innern eingesendet.

§. 115.

Die Anstellung sämmtlicher Gymnasial-Professoren geschieht durch allerhöchste Dekrete und ist, wie bei den übrigen Staatsämtern der Verwaltung, drei Jahre lang provisorisch.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittlichkeit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

Titel XII.

Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien.

§. 116.

Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 49. 50. 51. und 52. finden auf die Gymnasien volle Anwendung.

§. 117.

Der Gymnasial-Rektor hat in Verbindung mit den

Digitized by Google

Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Orts und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und, nach erfolgter Genehmigung der Kreis-Regierung, in Anwendung zu bringen.

§. 118.

Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit, z. B. Anordnungen, um in die Lehrmethode Einheit zu bringen, sollen in Konferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen, dem Rektor zukommt.

Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beiziehen.

§. 119.

Auch für die Gymnasien werden von Zeit zu Zeit Visitationen angeordnet, und nach den für die lateinischen Schulen in den §§. 54. 55. und 56. enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 120.

Der Kreis-Regierung steht zu, über den Stand der Anstalt im Allgemeinen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1825. zu wachen.

Reklamationen aber in Sachen, welche dem Rektor, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, hat sie an diese zu verweisen; dagegen die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Rektors, in sofern letzteren nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit zu erledigen.

Endlich hat die Kreis-Regierung von dem Rektor am Schlusse jedes Schuljahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen, und mit ihrem Gutachten an das Staats-Ministerium des Innern einzusenden.

Titel XIII.

Von den Privat-Lehrern und den Privat-Unterrichts-Anstalten.

§. 121.

Den Privat-Unterricht, welcher den öffentlichen Unter-

Digitized by Google

richt in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen, und nicht blos zur Wiederholung oder Nachhülfe dieses öffentlichen Unterrichts dienen soll, kann Niemand ohne besondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geistlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramts-Kandidaten.

§. 122.

Die Erlaubniß wird nach §. 45. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1825. von der Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreis-Regierung ertheilt, und mit Benennung der Fächer, auf welche sie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nicht ertheilt werden, wenn nicht der Bewerber seine Fähigkeit und Würdigkeit durch Zeugnisse, und namentlich die erstere durch das Zeugniß des Gymnasial-Rektors an dem Orte, wo der Privat-Unterricht gegeben werden soll, nachweiset. Dieses Zeugniß des Gymnasial-Rektors muß, wenn es jene Erlaubniß begründen soll, enthalten, daß der Bewerber bei einer von dem Rektor angeordneten schriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bewiesen habe. Für die Prüfung ist von dem Bewerber eine Gebühr, die von der Kreis-Regierung festgesetzt wird, zu entrichten.

Dem Rektor, und an Orten, wo nur eine lateinische Schule ist, dem Subrektor, steht zu, die Zurücknahme einer bereits ertheilten Erlaubniß zum Privat-Unterrichte zu begutachten, wenn sich der Privatlehrer derselben unwürdig macht.

§. 123.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts-Anstalten, die anstatt der lateinischen Schule, oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmigung der Kreis-Regierung ab, die nach Vernehmung der Polizei-Behörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasial-Rektorats, welchem als dem nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll.

München, den 13. März 1830.

Digitized by Google

Verzeichniß der Bücher,
welche
nach der gegenwärtigen Schulordnung für die baierischen lateinischen Schulen herzustellen oder zu wählen sind.

Lateinische Grammatik.

Lateinische Chrestomathie in vier Kursen, dazu ein Vocabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Lateinische Anthologie.

Schulausgaben: a) des Cornelius Nepos, b) des Julius Cäsar, c) der Fabeln des Phädrus.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische in vier Kursen.

Griechische Grammatik.

Griechische Chrestomathie in zwei Kursen, dazu ein Vocabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische in zwei Kursen.

Grammatik der deutschen Sprache.

Deutsches Lesebuch, aus prosaischen und poetischen Stücken bestehend.

Katechismus der christkatholischen Religion.

Katechismus der protestantischen christlichen Religion, und ein biblisches Spruch- und Liederbuch dazu.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Konfession.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Konfession, nach Mart. Luthers Uebersetzung.

Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reiche durch Konstantin den Großen für Schüler katholischer Konfession.

Dieselbe für Schüler protestantischer Konfession.

Lehrbuch der christkatholischen Religion für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule.

Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion für dieselben Klassen.

Lehrbuch der Arithmetik in vier Abtheilungen.

Digitized by Google

Grundlinien der allgemeinen Geschichte.
Deutsche Geschichte, mit besonderer Hervorhebung der baierischen.
Anfangsgründe der Geographie, mit ausführlicher Behandlung der Geographie von Deutschland und vornemlich Baiern.
Karten von der Erde, den einzelnen Welttheilen, von Deutschland und Baiern.

Für die Gymnasien.

Lateinische Prosaiker.
Cicero (die Werke von der Freundschaft und dem Alter, die Briefe, kleinere und größere Reden, de claris oratoribus, de oratore, quaestionis Tusculanae, de finibus, de officiis).
Livius.
Sallustius.
Tacitus (die Historien, Agricola und Germania).
Quintilianus (das zehnte Buch).
Justinus.
Lateinische Dichter (außer einer Anthologie).
Plautus (Aulularia und Captivi).
Virgilius.
Horatius.
Ovidius (die Metamorphosen und Fasten).
Griechische Prosaiker.
Herodotus.
Xenophon (Anabasis, Hellenika, Cyropädie, philosophische Schriften).
Isokrates (auserlesene Reden und Briefe).
Demosthenes (olynthische und philippische Reden).
Plutarch (einige Biographien.)
Plato (Auswahl mehrerer Dialogen nebst der Apologie).
Aelian (Auswahl aus den vermischten Erzählungen).
Griechische Dichter.
Homerus (Iliade, Odyssee, Hymnen).
Hesiodus (Werke und Tage, Theogonie).

Digitized by Google

Die Gnomendichter.
Pindarus.
Die drei Tragiker.

Schulbibliothek deutscher Klassiker.
1ste Abtheilung — Prosaisten.
2te Abtheilung — Dichter.
Anleitung zur Bildung des deutschen Styls.

Lehrbuch der christkatholischen Religion in einer auf die vier Gymnasial-Klassen berechneten Stufenfolge.
Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion in derselben Abstufung.
Das neue Testament, griechisch.
Lehrbuch der Mathematik nach dem im §. 81. für die baierschen Gymnasien vorgeschriebenen Lehrstoffe.
Lehrbuch der mathematisch-physikalischen Geographie.

Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien.
Lehrbuch der deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die baierische Geschichte für Gymnasien.
Lehrbuch der alten Geographie.
Lehrbuch der politischen Geographie.

Hebräische Grammatik.
Hebräische Chrestomathie in zwei Cursen.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für

den Jahrgang 1830.

Berlin, 1830.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

I.

Chronologisches Register.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XIV. Inhalt. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
1804.		
8. Septbr.	Verordnung. (Auszug.)	Was unter dem Begriff eines wirklichen Staatsdieners zu verstehen sei. I. 181.
1805.		
8. Oktbr.	Auszug . .	aus der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt. I. 51.
1806.		
16. Juni	Justiz-Ministerium.	Was unter dem Begriff eines Civilbeamten zu verstehen sei. I. 179.
1815.		
12. Septbr.	Polizei-Ministerium.	Polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Individuen. I. 131.
1816.		
19. März	Ministerium des Innern.	Verpflegung der Militair-Arrestaten. I. 201.
1820.		
9. August	Ministerium des Innern.	Prüfung der Scharfrichter. IV. 827.
8. Novbr.	Ministerien.	Abschoß- und Abfahrtsverhältnisse mit den Kaiserl. Oesterreichschen Staaten. IV. 736.
1821.		
3. Oktbr.	Kabinets-Ordre.	Unterhaltung der Gerichts-, und der besondern städtischen Polizei-Behörden und deren Geschäfts-Lokale. I. 111.
13. Oktbr.	Ministerium des Innern	Dieselbe Angelegenheit. I. 110.
2. Novbr.	Justiz-Ministerium.	Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse. I. 112.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
1823.		
19. Februar	Ministerium des Handels.	Anlegung von Brauereien und Brennereien. II. 425.
16. März	Ministerien.	Dieselbe Angelegenheit. II. 424.
1824.		
10. Septbr.	Ministerium des Handels.	Beobachtungen der höchsten und niedrigsten Wasserstände. I. 170.
1826.		
31. März	Staats-Ministerium.	Verhältnisse der Superintendenten, Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten. I. 75.
3. Oktbr.	Kabinets-Ordre.	Gebühren- und Sportel-Freiheit in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten. II. 314.
1827.		
16. Januar	Kabinets-Ordre.	Stempelfreiheit der Armen- und öffentlichen Anstalten. IV. 751.
19. Februar	Reg. zu Arnsberg.	Anwendbarkeit der sogenannten Windeldecke. III. 640.
8. Septbr.	Ministerium des Innern.	Gewerbe-Betrieb der Kommissionaire. II. 423.
1828.		
30. Juni	Ministerien.	Ressort der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien in Separations-Sachen. I. 66.
8. August	General-Direktor der Steuern.	Portopflichtigkeit der Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen. I. 61.
6. Septbr.	Ministerium des Innern.	Vertretung der Landräthe und Bestätigung der Kreis-Deputirten. I. 11.
20. Dezbr.	Reg. zu Düsseldorf.	Verhütung von Unglücksfällen durch Lehm- und Sandgruben. IV. 812.
26. —	Finanz-Ministerium.	Verrechnung der fiskalischen Lotterie-Strafgelder. I. 27.
30. —	Dasselbe.	Mandatarien-Gebühren in fiskalischen Prozessen. IV. 726.
1829.		
15. Mai	Ministerien.	Ressort der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien in Separations-Sachen. I. 66. u. 67.

Digitized by Google

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XIV. Jahrgang. 1830. Inhalt. Heft. Seite.
1829.		
27. Mai	Tarif . .	für die Ueberfahrtsgelder der Fähranstalten auf dem Rhein ꝛc. II. 290.
26. Juli	Ministerien.	Ressort der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien in Separations-Sachen. I. 68.
6. Oktbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Form und Ausfüllung der Todtenzettel. I. 124.
31. —	Kabinets-Ordre.	Ankündigung unfreiwilliger Pensionirungen. I. 4.
11. Dezbr.	Justiz-Ministerium.	Untersuchung und Bestrafung kleiner Felddiebstähle. I. 135.
12. —	Bekanntmachung	über die zweckmäßigste Art, die Puppen in den Seiden-Cocons zu tödten ꝛc. IV. 761.
20. —	General-Direktor der Steuern.	Rückrechnung der Stempel-Tantieme von zurückgezahlten Stempelbeträgen. I. 44.
21. —	Reg. zu Magdeburg.	Untersuchungen gegen Beamte. I. 5.
31. —	Justiz-Ministerium.	Aufnahme der Lokal-Verord. in die Amtsblätter. I. 8.
31. —	Landtags-Abschied	zweiter, für die Westphälischen Provinzial-Stände. I. 204.
1830.		
4. Januar	Ministerium des Innern.	Stadtverordnete zu Bezirksvorsteher-Stellen. I. 100.
4. —	Reg. zu Posen.	Strohdächer gegen Feuer zu sichern. I. 138.
7. —	Ministerium des Innern.	Requisitionsstyl der Regierungen gegen die Untergerichte. I. 1.
7. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Wahlfähigkeit der evangelischen Pfarramts-Kandidaten. II. 332.
8. —	Ministerium des Innern.	Verpflegung armer vormaliger Staatsdiener. I. 154.
9. —	Reg. zu Cöln.	Unterweisung in Handarbeiten in den Volksschulen. I. 92.
9. —	Prüfungs-Kommission in Cöln.	zur Aufnahme von Zöglingen in die Königl. Gewerbschule zu Berlin. I. 160.
9. —	Landtags-Abschied	dritter, für die Preußischen Provinzial-Stände. I. 226.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
10. Januar	Ministerien.	Waaren-Bestellungen und Aufkäufe nach Art. 5. des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg. I. 20.
10. —	Kabinets-Ordre.	Eintreibung laufender Gefälle und Zinsen für Gemeinde-Kassen ꝛc. in den Rhein-Provinzen. I. 104.
11. —	Ministerien.	Nichterstattung der den gegenseitigen hülfsbedürftigen Unterthanen verabreichten Almosen. I. 20.
11. —	Finanz-Ministerium.	Vidimationen zu Hypotheken-Eintragungen für den Domainen- u. Forst-Fiskus I. 47.
12. —	Reg. zu Merseburg. (Bericht.)	Gerichtsstand des Polizei-Inhabers bei selbst begangenen Polizei-Kontraventionen. I. 116.
15. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Ehe-Dispensations-Gesuche. I. 86.
15. —	Ministerien.	Nichtbefreiung der Privat-Schullehrer von den Gemeindelasten. I. 106.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fiskalische Untersuchungen gegen Beamte. I. 6.
16. —	Ministerien.	Synagogen und Bethäuser jüdischer Gemeinen. I. 88.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fastnachts-Maskeraden in den Rhein-Provinzen. I. 124.
17. —	Kabinets-Ordre.	Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer. I. 28.
18. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Armenpflege. I. 155.
18. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Verhältnisse der praktischen Aerzte und Wundärzte. I. 178.
19. —	Ministerium des Innern.	Publikation der Lokal-Verordnungen durch die Amtsblätter. I. 7.
20. —	General-Postamt.	Vorschriften für Postfuhrwerke bei Begegnung von Pulvertransporten. I. 59.
20. —	Ministerium des Innern.	Leistung der Bürgerwachtdienste. I. 101.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
20. Januar	Ministerium des Innern und der Polizei.	Untersuchung und Bestrafung kleiner Felddiebstähle. I. 135.
20. —	Kabinets-Ordre.	Feuer-Sozietäts-Entschädigungen auf dem platten Lande in Westphalen. I. 140.
20. —	Desgleichen.	Verpflichtung zur Armenpflege. I. 154.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewerbetrieb und Kontraventionen der Bauhandwerker. I. 163.
21. —	Justiz-Ministerium.	Einsperrung ungerathener Kinder in öffentliche Anstalten. I. 134.
21. —	Reg. zu Merseburg.	Verbot der Beschädigung der Wegweiser und Ortstafeln. I. 175.
22. —	Ministerium des Innern.	Strafvollstreckungen gegen Mitglieder der Schützengilden ꝛc. I. 105.
23. —	Dasselbe.	Feuer-Sozietäts-Entschädigungen auf dem platten Lande in Westphalen. I. 140.
24. —	Ministerien.	Polizei-Bezirk in Beziehung auf Gewerbeverkehr und Steuerwesen. II. 417.
25. —	Ministerien.	Portopflichtigkeit der amtlichen Korrespondenzen über Privat-Angelegenheiten. I. 61.
25. —	Ministerien.	Trauungen zwischen Würtembergischen und diesseitigen Unterthanen. I. 88.
25. —	Ministerien.	Eintreibung laufender Gefälle und Zinsen für Gemeinde-Kassen ꝛc. in den Rheinprovinzen I. 103.
26. —	Ministerien.	Rekurs-Instanz gegen erkannte Ordnungs-Strafen. I. 7.
26. —	General-Postamt.	Postverordnungen und Vorschriften. I. 52.
26. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Familien-Vereine für den Privat-Unterricht. I. 91.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisegelder-Nachweis Seitens einwandernder Handwerksgesellen. I. 169.
27. —	Ministerien.	Reisekosten-Vergütung bei Dienstreisen. I. 3.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite. Inhalt.
27. Januar	Finanz-Ministerium.	Verrechnung der Kostenbeiträge in Domainen- und Forst-Separations-, Ablösungs- ꝛc. Sachen. I. 48.
28. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Erhaltung alter Kunstgegenstände. ꝛc. I. 9.
28. —	Ministerien.	Disposition über ältere Begräbnißplätze. I. 183.
29. —	Ministerium des Innern.	Kur- und Verpflegungskosten für krank einwandernde Handwerksgesellen. I. 158.
30. —	Dasselbe.	Wahl und Vereidigung der Kreis-Deputirten. I. 16.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Betrieb chemisch-pharmazeutischer Fabriken. I. 166.
31. —	Dasselbe.	Schädliche Farbestoffe bei Wachs- und Talglichten. I. 187.
1. Februar	Justiz-Ministerium.	Benachrichtigung der Polizei-Behörden Seitens der Gerichte von den wegen angeschuldigter Verbrechen freigesprochenen Individuen. I. 130.
2. —	General-Postamt.	Vertheilung der Post-Reiseplätze ꝛc. I. 55.
2. —	Ministerium des Innern.	Aufbewahrung jüdischer Stiftungs-Fonds. I. 107.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fourage-Beschaffung für die Gendarmerie. I. 119.
3. —	Ministerium des Innern.	Beitreibung rückständiger Pfandbriefs-Zinsen. I. 104.
3. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Verbot der Altonaer Wunder-Essenz. I. 188.
4. —	Ober-Präsidium in Münster.	Benutzung erfrorner Kartoffeln. I. 69.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschädigung der Wegweiser und Ortstafeln. I. 177.
4. —	Kriegs-Ministerium.	Militair-Diensipflicht der Schulamts-Kandidaten aus Seminarien. I. 192.
5. —	Ministerium des Innern.	Remunerirung der Kreis-Deputirten. I. 13.
5. —	General-Postamt.	Portofreie Versendung des Berliner Cours-Anzeigers. I. 62.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
5. Februar	Ministerien.	Jahrmarkts-Nachweisungen für die Kalend.-Deput. I. 161.
5. —	Polizei-Präsidium in Berlin.	Gebrauch der sogenannten Schnellwaagen. I. 165.
6. —	Ministerien.	Ankündigung unfreiwilliger Pensionirungen. I. 4.
6. —	Ministerium des Innern.	Beglaubigung der nach dem Auslande bestimmten Dokumente. I. 19.
7. —	Dasselbe.	Haltung der Gesetz-Sammlung Seitens ländl. Grundbesitzer. I. 9.
8. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Ausführung des mit Baiern und Würtemberg bestehenden Handelsvertrages. I. 21.
8. —	Ministerium des Innern.	Lehrlinge für die Stammschäferei zu Frankenfelde. I. 74.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung der Bau-Polizei-Kontraventionen. I. 172.
8. —	Ministerium des Innern.	Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Kandidaten. I 190.
9. —	Dasselbe.	Aufbewahrung und Lagern von Bauholz auf öffentl. Strömen. I. 167.
9. —	Dasselbe.	Nivellements von Straßen, Strömen und Flüssen. I. 173.
11. —	Finanz-Ministerium.	Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer. I. 30. u. 32.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Aufsicht auf gerichtlich frei gesprochene ꝛc. Personen. I. 130.
13. —	Dasselbe.	Gerichtsstand des Polizei-Inhabers bei selbst begangenen Polizei-Kontraventionen. I. 117.
13. —	Ministerien.	Censur der mit Karten und Plänen inländischer Gegenden verbundenen Werke. I. 120.
13. —	Justiz-Ministerium.	Bewachung der Inquisitoriats-Gefängnisse. I. 128.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ermäßigung der Hundesteuer. I. 151.
13. —	Ministerium des Innern.	Beerdigungs-Kosten für aufgefundene Leichname. I. 159.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
15. Februar	Ministerium des Innern.	Heimathscheine nach Frankreich. I. 127.
16. —	Ministerien.	Versorgung qualifizierter Civil-Supernumerarien. I. 2.
18. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln.	Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern. I. 22.
18. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Aufbau von Schulhäusern für arme Gemeinen. I. 89.
18. —	Ministerium des Innern.	Anlegung der städtischen Gefängnisse Seitens der Kommunen. I. 127.
20. —	Reg. zu Merseburg.	Reklamationen über Gewerbesteuer. I. 35.
20. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Kandidaten. I. 191.
20. —	Finanz-Ministerium.	Quittungs-rc. Stempel über Darlehne aus öffent. Kassen. II. 295.
21. —	Dasselbe.	Stempelfreiheit der Regierungs-Verhandlungen in Domainen- rc. und bäuerlichen Regulirungs- und Separations-Sachen. I. 46.
22. —	Ministerien.	Stempelstrafen gegen Behörden und Beamte. I. 40.
22. —	Ministerium des Innern.	Konduitenlisten über die Baubeamten. I. 169.
23. —	Ober-Präsidium in Berlin.	Bezeichnung selbst verlegter Schriften. I. 121.
24. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln.	Steuer-Erlaß von untrinkbarem Wein. I. 36.
24. —	Ministerien.	Atteste zu Holz-Einbringungen. I. 49.
26. —	Seehandlungs-Institut in Berlin.	Annahme von Kapitalien zu 3½ Proz. I. 25.
26. —	Ministerium des Innern.	Verhältnisse der jüdischen Korporationen. I. 107.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Konzessionen zum Buchhandel. I. 165.
26. —	Ministerium des Innern.	Militair-Dienstpflicht der Thierärzte. I. 195.
27. —	Kriegs-Ministerium.	Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Kandidaten. I. 194.
28. —	Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam.	Stempelstrafen gegen Behörden und Beamte. I. 42.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
28. Februar	Ministerien.	Straf-Resolute wegen unterlassener Anmeldung steuerfreier Gewerbe. I. 162.
28. —	Reg. zu Cöslin.	Diensteinkommen beurlaubter Militairpersonen während ihrer Beschäftigung im Civildienste. I. 203.
28. —	Ministerien.	Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Feuer-Sozietäts-Angelegenh. II. 296.
2. März	Reg. zu Potsdam.	Kassation der eingelösten Staatsschuldschein-Zinskoupons. I. 24.
2. —	Finanz-Ministerium.	Befreiung der Militair-Invaliden von der Klassensteuer. I. 33.
2. —	Ministerium des Innern.	Genehmigung zu Prozessen der Kommunen. I. 102.
2. —	Reg. zu Posen.	Berliner Scheffelmaaß. I. 164.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensions-Abzüge von Zulagen und neuen Gehältern. I. 4.
4. —	Ministerium des Innern.	Verpflegungs- und Bekleidungs-Kosten der in die Korrektions-Anstalt zu Tapiau eingelieferten Vagabunden. I. 137.
4. —	Ministerien.	Verfahren bei Pulvertransporten. I. 143.
5. —	Justiz-Ministerium.	Stempelbeträge bei Anstellungen. I. 45.
6. —	Ministerium des Innern.	Jüdische Familien-Namen in den Rheinprovinzen. I. 108.
6. —	Kabinets-Ordre.	Prämien-Sätze der Hagel-Assekuranz-Sozietät in Berlin. I. 142.
7. —	Ministerien.	Probedienstzeit versorgungsberechtigter Militairs. I. 2.
8. —	Finanz-Ministerium.	Untersuchungen wegen Spielens in fremden Lotterien ꝛc. I. 26.
8. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Aufbringung des Schul-Beitrags für arme schulpflichtige Kinder. I. 90.
8. —	Ministerium des Innern.	Sportuliren der Magistrate und der Polizei-Unterbehörden. I. 113.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
8. März	Reg. zu Minden.	Censur der von Marionettenspielern aufzuführenden Stücke. I. 122.
8. —	Ministerium des Innern.	Prämien-Sätze der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. I. 141.
8. —	Dasselbe.	Nichtannahme junger ausländischer Juden zu Lehrlingen. II. 348.
10. —	Dasselbe.	Schützende Vorrichtung an Häckselladen. II. 400.
11. —	Reg. zu Gumbinnen.	Gesinde-Dienst-Entlassungs-Scheine. II. 368.
12. —	Ministerium des Innern.	Stempelstrafen gegen Behörden und Beamte. I. 41.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entnehmung der Denunzianten-Antheile von den Geldstrafen. I. 118.
12. —	Dasselbe.	Blattgold bei dem sogenannten Goldwasser. I. 189.
13. —	Kabinets-Ordre.	Verwaltung landräthlicher Aemter durch Kreis-Deputirte. I. 11.
13. —	Finanz-Ministerium.	Amts-Kautionen in Staatsschuldscheinen. I. 25.
13. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln.	Erhebung des Rheinzolls. I. 38.
13. —	Ministerium des Innern.	Die Polizei-Verwaltung in den Städten und auf dem Lande betr. I. 109.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen der Sicherheitspflege. I. 137.
15. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Armenpflege. I. 152.
16. —	Konsistorium der Provinz Brandenburg in Berlin.	Kirchen- und Schul-Visitationen. I. 79.
16. —	Justiz-Ministerium.	Bezug der Geldstrafen. I. 114.
17. —	Ministerium des Innern.	Verwaltung landräthl. Aemter durch Kreis-Deputirte. I. 10.
17. —	General-Postamt.	Sendungen nach England ꝛc. durch Privat-Dampfschiffe. I. 63.
17. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Kandidaten. I. 194.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
18. März	Reg. zu Breslau.	Unterschied zwischen Gewerbe- und Steuer-Anmeldungsscheinen. I. 34.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Paßgebühren. I. 126.
19. —	Ober-Bergamt in Berlin.	Verkaufspreise der Rüdersdorfer Kalksteine. I. 63.
19. —	Ministerium des Innern.	Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Dienstboten. I. 157.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bemalen der Wachs- und Talglichte. I. 188.
20. —	Ministerium des Innern.	Quittungs-Stempel über Darlehne aus öffentlichen Kassen. II. 294.
22. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Nachweisungen von den für wahlfähig erklärten Kandidaten des Predigt- und Schulamts. I. 76.
22. —	Ministerium des Innern.	Anzeigen von dem Ausfalle der gerichtlichen Untersuchungen wegen Brandstiftungen. I. 136.
23. —	Kabinets-Ordre.	Verfahren bei den Wahlen der Landräthe. I. 16.
23. —	Magistrat in Berlin.	Hundesteuer-Reglement für Berlin. I. 145.
24. —	Ministerium des Innern.	Ausübung der Armenpflege. I. 156.
25. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Veränderung bestehender Parochial-Eintheilungen. I. 77.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei Pulver-Transporten. 1. 143.
25. —	Ministerium des Innern.	Pegelbeobachtungen bei hohen Wasserständen. I. 170.
26. —	Dasselbe.	Verfahren bei den Landrathswahlen. I. 15.
26. —	Dasselbe.	Ausschließung der Militair-Freiwilligen vom Loosen der Ersatzpflichtigen. I. 198.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliches Verfahren bei kaufmännischen Banquerotten. III. 615.
29. —	Ministerium des Innern.	Verpflegung der Militair-Arrestaten. I. 200. u. 202.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
30. März	Ober-Präsidium in Königsberg.	Ergebnisse des Instituts der Schiedsmänner. I. 17.
30. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Reisekosten der Kreis-Chirurgen. I. 182.
30. —	Reg. zu Breslau.	Sicherung vor den Nachtheilen durchnäßter Wohnungen. I. 184.
30. —	Ministerien.	Verbotener Eingang gewisser Arkana. II. 446.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kompetenz der Justiz-Behörden in Polizei-Sachen. I. 120.
31. —	Ministerium des Innern.	Bewachung der Inquisitoriats-Gefängnisse. I. 129.
31. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Beförderung der Obstbaumzucht. II. 317.
2. April	Ministerium des Innern und der Polizei.	Landräthliches Ressort in Orts-Polizei-Sachen. II. 349.
2. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Armenpflege. II. 406.
2. —	Dasselbe.	Gewerbescheine für Ausländer. II. 414.
2. —	Stadt-Schul-Deputation in Stettin.	Verbesserung der Privat-Schulen. III. 558.
3. —	Ministerien.	Pensions-Beiträge der auf Kündigung im Civildienste angestellten Invaliden. II. 261.
3. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin.	Verfahren mit falschen Kassen-Anweisungen. II. 276.
4. —	Kabinets-Ordre.	Dritte Säkular-Feier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession. II. 323.
5. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Bolzanische Schrift über den Seidenbau. II. 318.
5. —	Ministerium des Innern.	Verfahren gegen wandernde ausländische Handwerksgesellen. II. 384.
8. —	Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau.	Nachbringung defektirter Stempel. II. 292.
11. —	General-Postamt.	Beförderung der Kouriere und Extraposten. II. 306.
12. —	Reg. zu Minden.	Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen. II. 436.
13. —	Ober-Bau-Deputation in Berlin.	Anlegung enger Schornsteinröhren. II. 429.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
14. April	Ministerium des Innern.	Beitreibung rückständiger Feuer-Sozietäts-Beiträge. II. 393.
15. —	Reg. zu Liegnitz.	Anzeigen von dem Besitz des eisernen Kreuzes bei Todesfällen pens. Inval. II. 263.
15. —	Reg. zu Coblenz.	Nordamerikanisches Consulat für die Provinzen am Rhein und Westphalen. II. 275.
16. —	Ministerium des Innern.	Verfahren gegen hülfsbedürftige Fremde ꝛc. II. 409.
16. —	Dasselbe.	Nivellements-Pläne bei Chaussee-Bauten. II. 436.
17. —	Ministerien.	Beitritt der Staats-Beamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse. II. 256.
17. —	General-Direktor der Steuern in Berlin.	Handelsverkehr mit Baiern und Würtemberg. II. 272.
17. —	Kabinets-Ordre.	Verwaltung katholischer Privat-Stiftungen. II. 337.
17. —	Ministerium des Innern.	Beiträge der Staatsdiener und Militair-Personen zu den Gemeinde-[illegible]en. II. 344.
17. —	Finanz-Ministerium.	Ausfertigung der Gewerbescheine. II. 411.
18. —	Ministerien.	Censur der mit Karten und Plänen versehenen Werke. II. 366.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Disziplinar-Untersuchungen gegen Gendarmen. II. 358.
19. —	Dasselbe.	Gesindedienst-Entlassungs-Scheine. II. 370.
20. —	Finanz-Ministerium.	Haupt-Nachweisungen des Grundsteuer-Soll-Einkommens. II. 287.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Hetzen der Kälber durch Hunde. II. 372.
21. —	Finanz-Ministerium.	Fiskalischer Antheil an den Diäten, Fuhr- und Vermessungskosten in gutsherrlichen und bäuerl. Regulirungs-Angelegenh. II. 315.
21. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Herabsetzung des Preises des Chinins. II. 445.
22. —	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Verwaltung katholischer Privat-Stiftungen. II. 336.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
23. April	Kriegs-Ministerium.	Leistungen an die Militair-Transportaten. II. 389.
25. —	Ministerium des Innern.	Militairpflicht der Zöglinge der Königl. Gärtner-Lehranstalten. II. 453.
27. —	Ministerien.	Gnadengehalt ausgeschiedener Gendarmen bei deren Anstellung im Civil. II. 356.
28. —	Ministerium des Innern.	Auslieferungs- und Verpflegungskosten für fremdherrliche Deserteurs. II. 271.
29. —	Ministerien.	Vorschüsse zur Verpflegung von Polizei-Arrestaten. II. 353.
29. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Armenpflege. II. 407.
30. —	Kabinets-Ordre.	Dritte Säkular-Feier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession. II. 330.
30. —	Ministerium des Innern.	Verzeichnisse von den nach Frankreich ertheilten Heimathscheinen. II. 385.
30. —	Ministerien.	Gewerbescheine der Marketenderinnen ꝛc. II. 427.
1. Mai	Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin.	Rückzahlung der 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe. II. 277.
1. —	Dieselbe.	Rückzahlung der alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen. II. 280.
5. —	General-Postamt.	Post-Vorschriften und Bestimmungen. II. 301.
5. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Beförderung der Unions-Angelegenheit. II. 324. u. 325.
5. —	Ministerien.	Befreiung Königl. Forsten von den Kommunal-Lasten. II. 345.
6. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin.	Rückzahlung der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe. II. 278.
6. —	Ministerien.	Verrechnung zurückgezahlter Pensions-Beiträge. II. 282.
6. —	Ministerium des Innern.	Unterstützung armer Reisenden. II. 410.

7. Mai

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XIV. Jahrgang. 1830. Inhalt. Heft. Seite.
7. Mai	Ministerium des Innern.	Mittheilung der Landtags-Abschiede an sämmtliche Regierungen. II. 255.
7. —	Dasselbe.	Berichtigung der Kommunal-Steuer von reluirten Feldzehnten. II. 346.
7. —	Dasselbe.	Befreiung der Posthalter von den Beiträgen zur Pferdegestellung für die Landwehr-Kavallerie-Uebungen. II. 455.
8. —	Dasselbe.	Kosten der Stellvertretung der als Provinzial-Landtags-Abgeordnete abwesenden Landräthe. II. 264.
8. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Dritte Säkular-Feier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession. II. 321.
8. —	Ministerium des Innern.	Entlassung der wegen Bettelns in das Land-Arbeitshaus zu Brauweiler gebrachten Kinder. II. 390.
1. —	Ministerien.	Gehalts-Abzüge verschuldeter Beamte für deren Gläubiger. II. 258.
4. —	General-Direktor der Steuern zu Berlin.	Handelsverkehr mit Baiern und Würtemberg. II. 273.
4. —	Finanz-Ministerium.	Berichtigung abgeschlossener Grundsteuer-Kataster. II. 283.
4. —	Ministerium des Innern.	Begräbnißplätze für Judengemeinden. II. 348.
5. —	Ministerien.	Gerichtliche Untersuchungen gegen Beamte. II. 260.
5. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Verkehr mit Staatspapieren für milde Stiftungen ꝛc. durch Agenten. II. 332.
5. —	Ministerium des Innern.	Beitritt der Polizei-Beamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse. II. 359.
5. —	Ministerien.	Lehr-Prämien für Taubstumme. II. 411.
5. —	Kabinets-Ordre.	Verbot des Gebrauchs der Gipfel des jungen Nadelholzes zur Bezeichnung von Schankwirthschaften. II. 300.
5. —	Desgl.	Polizei-Verwaltung in Berlin. II. 359.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
16. Mai	Ministerium des Innern.	Kontrollirung der Geschäftsführung der Kommissionaire. II. 422.
17. —	Finanz-Ministerium.	Beschleunigung der Bau-Anschläge zu Königl. Bauten. II. 298.
17. —	Ministerium des Innern.	Anlegung enger Schornsteinröhren. II. 428. u. 429.
18. —	General-Postamt.	Geldversendungen von Privatpersonen durch gedungene Expresse ꝛc. II. 310.
18. —	Ministerium des Innern.	Annahme von Schornsteinfegern. II. 396. u. 398.
19. —	Dasselbe.	Rückkehr und Wiederaufnahme ausgewanderter diesseitiger Unterthanen. II. 343.
20. —	Justiz-Ministerium.	Gerichtliche Besichtigung und Obduktion der Leichname von Militairpersonen. II. 456.
21. —	Ober-Präsidium in Münster.	Abschätzung der Wohngebäude Behufs des Katastral-Anschlages. II. 286.
21. —	Justiz-Ministerium.	Verfahren bei Untersuchungen von Polizeivergehen. II. 353.
22. —	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Unterricht in den bei der Akademie der Künste bestehenden Lehrinstituten. II. 337.
22. —	Ministerien.	Verfahren bei Erledigung Sächsischer milder Stiftungen. III. 494.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren bei Untersuchungen von Polizeivergehungen. II. 351.
23. —	Dasselbe.	Verbot des Erscheinens der Bordell-Wirthe und Wirthinnen an frequenten Orten. II. 371.
25. —	Ministerien.	Theilnahme der Kreisstände an der Prüfung der Klassen-Steuer-Reklamationen. II. 292.
25. —	Ministerien.	Transport-Fuhren für Verbrecher. II. 386.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Sicherheitsmaßregeln bei dem Gebrauche der Perkussions-Gewehre. II. 398.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
25. Mai	Reg. zu Münster.	Impfen der Schutzblattern. II. 446.
26. —	General-Postamt.	Begleitscheine für die von der Grenze eingehenden Pakete. II. 312.
26. —	Polizei-Präsidium zu Berlin.	Legitimation der nach Berlin reisenden Tagearbeiter. II. 385.
28. —	General-Postamt.	Briefbeförderungen nach Schweden und Norwegen. II. 312.
28. —	Ministerium des Innern.	Agenturen fremder Brandversicherungs-Anstalten. II. 393.
28. —	Ministerien.	Ausdehnung der Gewerbescheine. II. 413.
29. —	Ministerien.	Verantwortlichkeit des Censors in Beziehung auf das zu Nachdrücken ertheilte Imprimatur. II. 367.
2. Juni	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Gebrauchs der Gipfel des jungen Nadelholzes zur Bezeichnung von Schankwirthschaften. II. 299.
2. —	Dasselbe.	Leistungen an die Militair-Transportaten. II. 388.
3. —	Dasselbe.	Beherbergung von Gästen Seitens der Schänker. II. 426.
4. —	Ministerium des Innern.	Gehalts-Abzüge verschuldeter Beamter für deren Gläubiger. II. 258.
4. —	Dasselbe.	Gesundheits-Atteste für das zu Markte gebrachte Vieh. II. 366.
5. —	General-Postamt.	Fahren der Post-Schlitten mit Glockengeläute. II. 309.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ankündigung von Militair-Pulver- und Munitions-Transporten. II. 399.
5. —	Dasselbe.	Verbot der zu frühzeitigen Sektion der Leichen. II. 453.
7. —	Dasselbe.	Betrieb der Brauerei und Branntweinbrennerei. II. 423.
8. —	Ministerium des Innern.	Gewerbescheine für Ausländer. II. 415.

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
8. Juni	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliches Verfahren bei kaufmännischen Banquerotten. III. 616.
9. —	Dasselbe.	Nichtberücksichtigung des früheren Militairgehalts der Gendarmerie-Offiziere ꝛc. bei deren Anstellung im Civil. II. 354.
9. —	Dasselbe.	Befreiungen von der Hundesteuer. II. 404.
15. —	Dasselbe.	Probe-Anstellungen der Gendarmen im Civil. II. 355.
15. —	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Paß-Ertheilungen und Visirungen von Seiten der Gesandtschaften. II. 373.
16. —	Ministerien.	Auslieferungen nach fremden Staaten wegen polizeilicher Vergehen. II. 270.
16. —	Ministerium des Innern.	Verlängerung der Detention der Vagabunden. II. 390.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verdingung der Transport-Fuhren für Verbrecher und Vagabunden. II. 387.
18. —	Reg. zu Arnsberg.	Exekutionsbefugniß der standesherrlichen Behörden. III. 492.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paß-Ertheilungen und Visirungen von Seiten der Gesandtschaften. II. 373.
19. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Armenpflege. II. 405.
19. —	Dasselbe.	Gewerbescheine für Ausländer. II. 416.
19. —	Reg. zu Stettin.	Ertheilung der sogenannten Wanderpässe. III. 579.
20. —	Reg. zu Minden.	Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze. II. 449.
20. —	Kabinets-Ordre.	Erhaltung der Stadtmauern, Thore, Thürme und Wälle. IV. 773.
21. —	Reg. zu Breslau.	Sicherung der Fichten-Baubölzer vor dem Borkenkäfer. II. 300.
21. —	Ministerium des Innern.	Bestreitung der Mehrausgaben für Ausfertigung der Eingangs- und Ausgangs-Pässe. II. 383.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
22. Juni	Allerhöchste Urkunde	über die v. Schuckmann'sche Jubilar-Stiftung. II. 266.
22. —	Reg. zu Coblenz.	Waaren-Einführung in die vereinigten Staaten von Nordamerika. II. 274.
24. —	Ministerium des Innern.	Uebernahme von Kreis-Deputirten-Stellen. II. 265.
24. —	Dasselbe.	Landräthliche Prüfungen und Stellvertretungen. II. 263.
24. —	Justiz-Ministerium.	Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere. II. 456.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transport widerspenstiger, zu den Uebungen sich nicht gestellender Landwehrmänner. III. 651.
25. —	Ministerium des Innern.	Tonnengemäß zum Vermessen des Steinkohlengerisses. II. 425.
26. —	Dasselbe.	Feuer-Sozietäts-Verband von Mühlenbesitzern. II. 395.
28. —	Justiz-Ministerium.	Zahlung von Gehalts-Abzügen an einen einzelnen Gläubiger. II. 260.
28. —	Ministerien.	Umfang des Polizei-Bezirks in Beziehung auf den Gewerbeverkehr u. das Steuerwesen. II. 420. u. 421.
28. —	Reg. zu Potsdam.	Reglement für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien. III. 618. u. 619.
29. —	Ministerium des Innern.	Unfreiwillige Entlassungen von städtischen Unterbeamten u. Dorfschulzen. II. 342.
30. —	Dasselbe.	Verhütung des Einschleichens fremder Juden. II. 347.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegung und Wartung der Dienstpferde, verstorbener Gendarmen. II. 357.
30. —	Kabinets-Ordre.	Maskenzüge auf den Straßen in Cöln während der Karnevalszeit. II. 371.
30. —	Kriegs-Ministerium.	Polizeiliche Beaufsichtigung der aus den Straf-Anstalten entlassenen Landwehrmänner. III. 588.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
1. Juli	Ministerien.	Erwerbung von Grundstücken zu jüdischen Synagogen. III. 553.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizei-Verwaltung und Polizei-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande. III. 564.
2. —	Ministerium des Innern.	Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes. III. 591.
4. —	Ministerien.	Uebertragung der Schank- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit bei der theilweisen Austauschung von Grundstücken. III. 605.
5. —	Ministerium des Innern.	Exekutionsbefugniß der standesherrlichen Behörden. III. 493.
5. —	Dasselbe.	Errichtung von Begräbniß-Kassen-Vereinen. III 576.
5. —	Dasselbe.	Verhältnisse der Gewerks-Assessoren und deren Remunerirung. III. 597.
6. —	General-Postamt.	Beförderung rekommandirter Briefe nach England. III. 542.
7. —	Ober-Präsidium in Berlin.	Grenzen des engeren und weiteren Polizei-Bezirks von Berlin. II. 360.
7. —	Reg. zu Merseburg.	Form der Rechnungen über die Militair-Pensionen. III. 499.
7. —	Reg. zu Danzig.	Löschung des Feuers in brennenden Schornsteinen. III. 589.
7. —	Kabinets-Ordre.	Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte. IV. 722.
8. —	Finanz-Ministerium.	Bauten von Wohn- u. Wirthschafts-Gebäuden auf Königl. Domainen. III. 504.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Fleischaufblasens. III. 571.
8. —	Dasselbe.	daß für konfiszirte und in Beschlag genommene Druckschriften den Buchhandlungen keine Entschädigung zu leisten sei. III. 573.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
9. Juli	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kognition und Rekursverfahren in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen. III. 567.
9. —	Dasselbe.	Kompetenz der Ortspolizei-Behörden über unzünftige Lehrlinge u. Gesellen. III. 598.
10. —	General-Direktor der Steuern in Berlin.	Rechnungswesen bei Verwaltung der Gewerbsteuer. III. 527.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nicht-Einführung von Fleisch-Schau-Ordnungen und Nicht-Anstellung von Schaumeistern. III. 570.
10. —	Dasselbe.	Ertheilung der sogenannten Wanderpässe. III. 581.
10. —	Dasselbe.	Polizeiliche Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten entlassenen Landwehrmänner. III. 588.
10. —	Ministerium des Innern.	Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes. III. 592
10. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Ausübung der ärztlichen Praxis in sämmtl. Königl. Landen. III. 645.
11. —	Ministerien.	Ueberweisung der im Civildienste zu versorgenden Unteroffiziere nach neunjähriger Militair-Dienstzeit. III. 477.
12. —	Ministerium des Innern.	Anlegung von Porzellan- und Steingut-Oefen. III. 602.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rekursverfahren in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen. III. 567.
13. —	Dasselbe.	Ausführung des in den Zwangspässen angedrohten Transportverfahrens. III. 582.
14. —	Ministerium des Innern.	Köhrordnung zur Verbesserung der Pferdezucht in Schlesien. III. 544.
14. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Ertheilung der Heirathe-Konsense an Geistliche, Gymnasial-Direktoren, Lehrer ꝛc. III. 551.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
19 Juli	Ministerien.	Justifizirung der an die Hinterbliebenen verstorbener Beamten und Pensionairs zu zahlenden Gnaden-Quartals- und Gnaden-Monats-Beträge. III. 489.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Festsetzung der Polizei-Strafen in erster und Richterhöhung derselben in zweiter Instanz. III. 568.
22. —	Ministerien.	Gewerbescheinfreier Auf- und Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts. III. 609.
23. —	Ministerien.	Gewerbeschein-Lösung zum Viehhandel. III. 611.
24 —	Ministerien.	Remunerirung der Deputirten der Kreisstände für Prüfungen der Klassensteuer-Beschwerden. III. 526.
25. —	Ministerien.	Instruktion, wegen Vollstreckung der Disziplinar-Gefängnißstrafen gegen Beamte in den Rheinprovinzen. (im 1sten Hefte 1831.)
26. —	Ministerien.	Diäten-Erhöhung für Regierungs-Mitglieder bei Dienstreisen durch's Ausland. III. 475.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliches Verfahren gegen Eximirte. III. 566.
26. —	Ministerium des Innern.	Empfehlung der von Schinging schen Schrift über die Bedachung ländlicher Gebäude. III. 644.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bearbeitung der Rechnungs-Sachen bei den Regierungen. III. 498.
29. —	Ober-Präsidium in Stettin.	Ertheilung der Heirathe-Konsense an Geistliche, Gymnasial-Direktoren, Lehrer ꝛc. III. 552.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vorrichtung an kleinen Häckselladen. II. 401.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
30. Juli	Ministerien.	Beitritt der Civil-Beamten zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. III. 478. 480 481.
3. August	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Erlaubniß zu Fortsetzung von Schank- und Gastwirthschaften. III. 606.
3. —	Ministerium des Innern.	Einstellung der dem Militairdienste sich entzogenen und zurückgekehrten Individuen bei den Arbeiter-Abtheilungen. III. 649.
4. —	Reg. zu Breslau.	Belassung der Koupons bei den Kautions-Dokumenten. III. 503.
6. —	Ministerium des Innern.	Exekutionsrecht der Standesherren. III. 491.
7. —	Reg. zu Minden.	Schornsteine aus Luftsteinen erbaut und deren Ersatz durch gebrannte Ziegel. III. 643.
8. —	Kabinets-Ordre.	Die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen. III. 517.
8. —	Finanz-Ministerium.	Dieselbe Angel. III. 517.
8. —	Kabinets-Ordre.	Befreiung öffentlicher schiffbarer Kanal-Anlagen von der Grundsteuer. III. 525.
8. —	Ministerium des Innern.	Ajustirung der metallenen Probemaaße. III. 603.
10. —	Ministerien.	Beitritt der Civil-Beamten zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. III. 483. 485 u. 486.
12. —	Kabinets-Ordre.	Errichtung eines Gesinde-Prämien- und Unterstützungs-Fonds in Stettin. III. 578.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Betrieb des Färbergewerbes auf Bestellungen. III. 600.
12. —	Ministerium des Innern.	Befugniß zur Ausführung von Bauen. III. 637.
13. —	Dasselbe.	Ausdehnung der Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Gießen auf die Preußische Monarchie. III. 575.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
14. August	Minist. der Geistl., Unterrichts- ꝛc. Angel.	Ausführung von Bauten. III. 549.
15. —	Finanz-Ministerium.	Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde. III. 520.
16. —	Ministerien.	Diäten und Reisekosten in fiskalischen Prozeß-Angelegenheiten. III. 476.
16. —	Dieselben.	Beitritt der Civilbeamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse. III. 486.
16. —	Ministerium des Innern.	Gesinde-Prämien- und Unterstützungs-Fonds in Stettin. III. 578.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausführung des in den Zwangspässen angedroheten Transportverfahrens. III. 583.
16. —	Ministerium des Innern.	Anlegung neuer Mühlen. III. 600.
16. —	Ministerien.	Gewerbeschein-Lösung zum Handel von Markt zu Markt. III. 610.
16. —	Ministerien.	Vollstreckung der Disziplinar-Gefängnißstrafen gegen Beamte in den Rheinprovinzen. (im 1sten Hefte 1831.)
17. —	Justiz-Ministerium.	Akademische Vorbildung der künftigen Justiz-Beamten. III. 554.
17. —	Ministerien.	Hausirhandel mit inländischen leinen Spitzen. III. 613.
18. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Rückzahlung der 5prozentigen Domainen-Pfandbriefe. II. 279.
18. —	Ministerium der auswärtigen Angel.	Deserteur-Auslieferungs-Prämie mit Oesterreich. III. 496.
18. —	Ober-Präsidium zu Münster.	Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in Westphalen. III. 543.
18. —	Ministerien.	Anlegung von Kupferdruckereien. III. 599.
18. —	Ministerium des Innern.	Ueberweisung der zum Pionierdienste ausgehobenen Schiffszimmerleute. III. 650.
19. —	Ministerium der ꝛc. Unterrichts-Angel.	Nachweis der Schulreife eintretender Civil-Supernumerarien. III. 555.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
19. August	Ministerium des Innern.	Prüfung der Bauhandwerker und Ausführung von Bauten. III. 638.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlegung von Weinschänken. III. 608.
21. —	Kabinets-Ordre.	Beschränkung der Jahrmärkte im Großherzogthum Posen. III. 617.
24. —	Ministerien.	Hülfeleistung für Erhängte in den Rheinprov. III. 577.
24. —	Reg. zu Münster.	Anwendbarkeit gestreckter Windeldecken. III. 640.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeigerichtsbarkeit und Polizeigefängnisse auf dem platten Lande. III. 565.
25. —	Reg. zu Breslau.	Milzbrand des Rindviehes und Blutstaupe der Schafe. III. 646.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erhebung der Paßausfertigungs-Gebühren. III. 579.
28. —	Dasselbe.	Polizeivergehen von Kindern. III. 569.
28. —	Ministerium des Innern.	Kur- und Verpflegungs-Kosten für Hülfsbedürftige ohne Domizil. III. 594.
29. —	Reg. zu Frankfurt a. O.	Fixirung der Braumalzsteuer. III. 533.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten für Landesverwiesene. III. 586.
30. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Verkehr mit Staatspapieren ꝛc. für milde Stiftungen. III. 551.
30. —	Dasselbe.	Befreiung auswärtiger Grundbesitzer von den Schul-Unterhaltungs-Beiträgen. III. 555.
30. —	Dasselbe.	Unterweisung in Handarbeiten in den Volksschulen. III. 557.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Veräußerung des Real-Schankrechts. III. 604.
31. —	Ministerien.	Versteigerung kaufmännischer Waarenläger. III. 613.
31. —	Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam.	Verrechnung der Denunzianten-Antheile an den Stempelstrafen. IV. 749.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
4. Septbr.	Ministerium des Innern.	Gewerbsbetrieb der Hausirhändler auf Wochenmärkten. IV. 831.
9. —	Ministerien.	Entlassung und unfreiwillige Pensionirung der Beamten im Disziplinar-Verfahren. III. 488.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot von Schauspielen und öffentlichen Lustbarkeiten an Kirchenfesten und deren Vorabenden. III. 573.
9. —	Dasselbe.	Religions-Uebungen der in den Civil-Straf-Anstalten befindlichen jüdischen Verbrecher. III. 589.
11. —	Dasselbe.	Verbot des Tabackrauchens. II. 402.
11. —	Dasselbe.	Detentions- und Verpflegungskosten für Vagabunden. III. 584.
11. —	Kabinets-Ordre.	Ressortverhältnisse der Verwaltungs-Departements des Ministeriums des Innern. IV. 715.
12. —	Ministerien.	Kommunal-Zuschläge in Beziehung auf eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt zu einer andern. III. 563.
12. —	Kabinets-Ordre.	Adels-Prädikate in öffentlichen Ausfertigungen und amtlichen Bescheiden. IV. 732.
13. —	Ministerium des Innern.	Deserteur-Auslieferungs-Prämien mit Oesterreich. III. 496.
14. —	General-Postamt.	Portofreie herrschaftliche Korrespondenz von und nach Polen. III. 541.
14. —	Ministerium des Innern.	Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts. III. 562.
14. —	Kabinets-Ordre.	Mitwirkung der Bürgerschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung. III. 581.
14. —	Ministerien.	Aufbringung der auf Domainengüter fallenden polizeilichen Detentions- und Untersuchungs-Kosten. III. 585.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
14. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prüfungen der Bauhandwerker. III. 639.
17. —	Ministerium des Innern.	Beitritt der Landwehroffiziere zur allgemeinen Wittwen-Kasse III. 487.
17. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Empfehlung des Weberschen allgemeinen deutschen, terminologischen, ökonomischen Lexikons ꝛc. III. 561.
18. —	Ministerium des Innern.	Verbotene Schmausereien bei Kindtaufen und Beerdigungen. III. 574.
21. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Bestimmungen. III. 535.
21. —	Ministerien.	Kompetenz der Regierungen rücksichtlich der Detention und Entlassung der Sträflinge. III. 586.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlagen von Dampf-Kessel-Schmieden. III. 603.
26. —	Ministerium des Innern.	Verpflegung hülflos gewordener Kinder. III. 596.
27. —	Finanz-Ministerium.	Erlaß der Weinsteuer für 1830. III. 534.
27. —	Ministerium des Innern.	Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger. III. 593. u 594.
30. —	Ministerien.	Ertheilung des Imprimatur für den Abdruck mehrerer Korrektur-Bogen und ganzer Auflagen kleiner Piecen. III. 572.
1. Oktbr.	Ministerium des Innern.	Feststellung der städtischen Kassen-Defekte behufs der Untersuchung begangener Kassen-Verbrechen. IV. 778.
4. —	Dasselbe.	Verausgabung und Verrechnung zurückzuzahlender Pensions-Beiträge. IV. 730.
4. —	Dasselbe.	Befugniß der Mennoniten zur Erwerbung von Erbpachten. IV. 782.
4. —	Dasselbe.	Bildung von Sicherheits-Vereinen in den Städten ohne Garnison. IV. 805. 806.
4. —	Dasselbe.	Ertheilung von Wanderpässen. IV. 804.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
5. Oktbr.	Ministerium des Innern.	Disposition über die Gewerbesteuer-Tantieme. IV. 780.
7. —	Ministerium der auswärtigen Angel.	Herrschaftliche Korrespondenz von und nach Polen. IV. 754.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Remuneration der Richter für Erledigung der Forst-Defraudations-Sachen. IV. 748.
8. —	Justiz-Ministerium.	Genehmigungs-Ertheilung zu Veränderungen in dem Grundeigenthume bäuerlicher Besitzungen. IV. 755.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vergütung des beim Ausbruche von Viehseuchen getödteten Viehes. IV. 845.
11. —	Dasselbe.	Gnadengehalt der wegen Bettelns eingesperrten Invaliden, für die Landarmenhäuser. IV. 817.
11. —	Ministerien.	Unentgeldliche Beaufsichtigung der bei Provinzial-Instituten vorkommenden Bauten durch Königl. Baubediente. IV. 835.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Hülfsvereine für die arbeitende ärmere Volksklasse bei Brotmangel und Theurung. IV. 792.
12. —	Kabinets-Ordre.	Folgen unterlassener Meldung bei der Landwehr. IV. 849.
13. —	Reg. zu Minden.	Vertilgung der Schnecken. IV. 760.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paß-Visirungen. IV. 798.
16. —	Dasselbe.	Uebernahme von Stadtämtern Seitens der mit dem Ehrenbürgerrechte Beliehenen. IV. 778.
17. —	Ministerien.	Auslieferungen in Beziehung auf die mit Rußland und Polen bestehende Kartel-Konvention. IV. 737.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Folgen unterlassener Meldung bei der Landwehr. IV. 849.
19. —	Kabinets-Ordre.	Servis-Verabreichungen bei temporairen Garnison-Veränderungen. IV. 847.
22. —	Ministerien.	Herrschaftliche Korrespondenz von und nach Polen. IV. 753.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	XIV. Jahrgang. 1830. Inhalt. Heft. Seite.
22. Oktbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung der Pächter und Nutznießer landesherrlicher Grundstücke zu den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen. IV. 783.
22. —	Justiz-Ministerium.	Entschädigung für die Aufnahme fremder Gefangenen in städtische Gefängnisse. IV. 810.
22. —	Ministerien.	Schankgewerbe-Betrieb in Berücksichtigung ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen. IV. 826.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Eintreibung der Kosten in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende. IV. 819.
24. —	Ministerien.	Sicherheitsmaßregeln gegen Holzdiebstähle in den Königl. Forsten. IV. 744. u. 745.
24. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Tapeten. IV. 832.
25. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Medic.-Angel.	Errichtung eines Kuratoriums für die Krankenhaus-Angelegenheiten ꝛc. IV. 840.
26. —	Ministerien.	Nichtbewilligung von Diäten für Justiz-Beamte an ihrem Wohnorte. IV. 727.
26. —	Reg. zu Magdeburg.	Warnung vor Hausmitteln gegen das kalte Fieber. IV. 842.
27. —	Finanz-Ministerium.	Verkauf kleinerer Holz-Quantitäten aus Königl. Forsten an die ärmere Volksklasse. IV. 746.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stellvertretungs-Kosten für die zu Landtags-Deputirten gewählten Beamten. IV. 728.
28. —	Dasselbe.	Almosen für vormalige Staatsdiener. IV. 815.
29. —	Dasselbe.	Anfertigung der Gendarmerie-Konduiten-Listen. IV. 788.
30. —	Finanz-Ministerium.	Aufführung der Wohngebäude für Forstbeamte. IV. 742.
30. —	Ministerium des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angel.	Abgabenfreie Einlassung des rohen Schwerspaths. IV. 833.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
31. Oktbr.	Ministerien.	Abwagung städtischer Mauern, Thore und anderer Anlagen. IV. 774.
1. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot der Lotto- und anderer Glücksspiele an öffentlichen Orten. IV. 797.
1. —	Dasselbe.	Kontrolle der Paßvisirungen. IV. 801.
6. —	Dasselbe.	Gerichtliche Kognition *in* Strafsachen wegen verbotswidriger Namens-Veränderung. IV. 790.
6. —	Dasselbe.	Zulässigkeit des Gewerbebetriebs auch nach Versagung oder Verlust des Bürgerrechts. IV. 819.
7. —	Ministerien.	Ressortverhältnisse der Verwaltungs-Departements des Ministeriums des Innern. IV. 718.
7. —	Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angel.	Mandatarien-Gebühren *in* fiskalischen Prozessen. IV. 726.
7. —	Finanz-Ministerium.	Berechnung des Domainen-Pachtwerthstempels bei Hinzurechnung der Feuerkassen-Gelder. IV. 740.
8. —	Ministerien.	Verbot des Besuchs der Schankstätten ꝛc. Seitens der Schüler. IV. 796.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Detentionszeit der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden. IV. 809.
8. —	Ministerien.	Etablirung von Buchhandlungen. IV. 825.
8. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	daß Apothekern der Handverkauf des China-Pulvers nicht zu gestatten sei. IV 842.
10. —	Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel.	Verbesserung des Kirchengesanges und Orgelspiels. IV. 767.
11. —	Ministerien.	Abschoß- und Abfahrtsverhältnisse mit den Oesterreichischen Staaten. IV. 735.
13. —	Ministerien.	Fuhrengestellung für Medizinalpersonen in Schutzpocken-Impfungs-Angel. IV. 841.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt: XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
13. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Remuneration der Richter für Erledigung der Forst-Defraudations-Sachen. IV. 747.
14. —	Kabinets-Ordre.	Militair-Gnadengehalt für die aus dem Civil wieder entlassenen Invaliden. (im 2ten Hefte 1831.)
15. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte. IV. 724.
16. —	Finanz-Ministerium.	Goldzahlungen an Königl. Kassen. IV. 739.
16. —	Justiz-Ministerium.	Landesherrliche Konkurrenz bei theilweiser Veräußerung bäuerlicher Grundstücke. IV. 756.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Servis-Verabreichungen bei temporairen Garnison-Veränderungen. IV. 847.
18. —	Ministerien.	Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte. IV. 722.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bezug von Remunerationen neben Pensionen. IV. 729.
18. —	Dasselbe.	Mittheilung ausgefertigter Marschrouten an das Kriegs-Ministerium. IV. 846.
20. —	Dasselbe.	Debitirung der Paß-Formulare. IV. 797.
20. —	Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angel.	Gewichte aus Zink und Gebühren-Sätze für deren Eichung. IV. 820.
20. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Empfehlung des Brandt- u. Ratzeburgschen Werks über die Giftgewächse Deutschlands. IV. 843.
22. —	Ministerium des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angel.	Gebühren für Ajustirung und Revision der Messing-Gewichte. IV. 822.
23. —	Ministerien.	Ministerial-Ressort in Mühlen-Konzessions-Angelegenheiten. IV. 824.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
25. Novbr.	Ministerien.	Beitritt der Geistlichen und Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Kasse. IV. 766.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ortsangehörigkeit der Chaussee-Einnehmer- u. Chausseewärter-Häuser. IV. 784.
27. —	Finanz-Ministerium.	Stempel zu polizeilichen Strafresoluten. IV. 789.
27. —	Ministerien.	Verkauf musikalischer Instrumente im Umherziehen. IV. 833.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gnadenquartal für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten. IV. 731.
30. —	Ministerium der ꝛc. Unterrichts-Angel.	Empfehlung der Kühnschen Normal-Schreibebücher u. Vorschriften. IV. 772.
1. Dezbr.	Ministerien.	Polizei-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande und Bestrafung der kleinen Feldiebstähle. IV. 787.
2. —	Ministerien.	Gewerbeschein-Lösung zum Handel von Markt zu Markt. IV. 829.
3. —	Justiz-Ministerium.	Verhaftung der Verwaltungs-Beamten im Disziplinarwege. IV. 724.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Hausir-Gewerbescheine für Ausländer. IV. 828.
6. —	Ministerien.	Erwerbungen von Grundstükken für Armen-Anstalten. IV. 781.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempel zu polizeilichen Strafresoluten. IV. 788.
6. —	Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angel.	Empfehlung des Schneiderschen patentirten Staubbad-Apparats. IV. 844.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einsendung der Duplikate der Paß-Ertheilungs- und Paß-Visa-Journale. IV. 802.
9. —	Minist. der Geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel.	Aufbringung der Schulbeitrage und Heranziehung der Geistlichen bei Repartition derselben. IV. 769.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
9. Dezbr.	Reg. zu Erfurt.	Verbesserung der Brotbereitung. IV. 794.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Adels-Prädikate in öffentlichen Ausfertigungen und amtlichen Bescheiden. IV. 732.
10. —	Dasselbe.	Verhütung von Unglücksfällen durch Sand-, Lehm- und Kiesgruben ꝛc. IV. 811.
10. —	Ministerien.	Zeitbestimmung für die Messen in Naumburg. IV. 834.
10. —	Ministerium des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angel.	Pensionirung der auf Kündigung angestellten Chaussee-Wärter. IV. 837.
11. —	General-Postamt.	Portofreiheit in Censur-Angelegenheiten. IV. 752.
11. —	Dasselbe.	Herrschaftliche Korrespondenz von und nach Polen. IV. 755.
11. —	Ministerium des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angel.	Arbeitsverkehr der Steinschläger auf den Chausseen. IV. 839.
13. —	Ministerium des Innern.	Einsendung der Amtsblätter an dasselbe. IV. 721.
13. —	Reg. zu Cöln.	Beitritt der Wartegelder-Beamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse. IV. 730.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhütung des Einschleichens ausländischer Juden als Dienstboten und Gehülfen. IV. 784.
16. —	Ministerien.	Zusammenleben unverheiratheter Personen und Ausstellung der Aufgebotsscheine. IV. 795.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Unterbringung von Wohnungslosen. IV. 814.
17. —	Dasselbe.	Stempelfreiheit der Armen- und öffentlichen Anstalten. IV. 750.
17. —	Dasselbe.	Abbau der Schmieden auf dem platten Lande. IV 836.
19. —	Finanz-Ministerium.	Eingangs-Abgaben im Verkehr mit Baiern und Würtemberg. IV. 738.

Digitized by Google

Datum. 1830.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. XIV. Jahrgang. 1830. Heft. Seite.
21. Dezbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewerbescheine als unzureichende Legitimations-Dokumente. IV. 803.
22. —	Dasselbe.	Verfahren gegen militairpflichtige Ausländer bei Niederlassung in den diesseitigen Staaten. IV. 733.
22. —	Landtags-Abschied .	dritter, für die Brandenburgischen und Niederlausitzschen Provinzial-Stände. IV. 851.
23. —	Reg. zu Minden.	Beförderung der Pferdezucht. IV. 757.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prüfung der Scharfrichter. IV. 827.
24. —	Dasselbe.	Verwendung der Feuer-Polizei-Strafgelder. IV. 791.
26. —	Dasselbe.	Paß-Visirungen auf den Grenz-Stationen. IV. 799.
28. —	Ministerien.	Abwendung von Unglücksfällen bei der Beschneidung der Judenkinder. IV. 813.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Domizil-Verhältnisse der Soldaten-Frauen in Beziehung auf Armenpflege. IV. 818.
30. —	Dasselbe.	Verheirathung inländischer Juden mit ausländischen Jüdinnen. IV. 785.
31. —	Dasselbe.	Maßregeln gegen Kirchendiebstähle und Benutzung der Merkerschen Mittheilungen ꝛc. IV. 808.
31. —	Ministerium des Innern für Handels- u. Gewerbe-Angel.	Tonnengemäß beim Messen des Steinkohlen-Gerisses. IV. 823.

Digitized by Google

II.

Sach-Register.

Bemerkung: Die erste römische Zahl bezeichnet das Heft, die zweite deutsche und folgende die Seiten.

A.

Abgaben, katholischer Eingesessenen an evangelisch-geistliche Anstalten, können, als Privat-Leistungen, von Seiten des Staats nicht aufgehoben werden. I. 224. — s. auch Gemeinde-Abgaben, Gewerbesteuer, Klassensteuer ꝛc.

Ab instantia Freigesprochene, Polizei-Aufsicht auf dieselben. I. 130—134.

Ablösungen, deren Leitung im Herzogthum Westphalen. III. 543.

Abschoß- und Abfahrtsgelder, in wie weit deren Erhebung gegen die kaiserl. Oesterreichische Staaten stattfindet. IV. 735. ff. — namentlich bei Vermögens-Exportationen nach Galizien, Ungarn und Slavonien; ebend.

Achen, Stadt, allerhöchste königliche Belobung der dortigen Bürgerschaft für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung. III. 581.

Adels-Prädikate, dürfen in öffentlichen Ausfertigungen und amtlichen Bescheiden, ohne vorherige Prüfung der Berechtigung, nicht beigelegt werden. IV. 732.

Aerzte, approbirte, sind für Civilbeamte und wirkliche Staatsdiener nicht zu achten. I. 179. ff. — praktische, vom Auslande, deren Niederlassung im Inlande mit höherer Genehmigung. III. 645.

Aerztliche Praxis, zu solcher darf im Inlande keine Medizinal-Person zugelassen werden, welche nicht mit einer Königl. preuß. Approbation versehen ist. III. 645.

Agenturen, fremder Brandversicherungs-Anstalten, deren Beaufsichtigung. II. 393.

Akademie der Künste, in Berlin, Vorschriften für die Aufnahme in den Unterricht der bei derselben bestehenden Lehrinstitute. II. 337—342. — in Münster, Verleihung von Statuten für dieselbe. I. 211.

Digitized by Google

Almosen, deren Verabreichung an Arme und Hülfsbedürftige kann nicht nach den früheren Standesverhältnissen derselben abgemessen werden. IV. 817. — für vormalige Staatsdiener. I. 154. — IV. 815. — an gegenseitige hülfsbedürftige Unterthanen resp. im In- und Auslande verabreicht, deren Nichterstattung. I. 20. — s. auch Arme und Armenpflege.

Altonaer Wunder-Essenz, soll im Inlande nicht verkauft werden. I. 188. — II. 446.

Amtsblätter, sind hauptsächlich nur zur Bekanntmachung der Gesetze und der von den Provinzialbehörden ausgehenden Verordn. bestimmt. I. 7. — Publikation von Lokal-Verordnungen durch dieselben und rechtliche Wirkung derselben. I. 7—9. — deren Einsendung an die Geheimen Registraturen des Minist. des Innern. IV. 721.

Amts-Kautionen, baare, deren zeitherige Niederlegung und Verzinsung bei dem Königl. Seehandlungs-Institute. I. 25. — vorzugsweise Bestellung derselben in Staatsschuldscheinen, statt jener Belegung; ebendas. — deren Erhöhung um 16 Prozent, oder Belassung der Zinskouvons bei denselben bis zur Aushändigung der letztern zur Verfallzeit. III. 503.

Angeschuldigte, und ab instantia Freigesprochene, Polizei-Aufsicht auf dieselben. I. 130—134.

Annalen der preußischen innern Staatsverwaltung, Verkaufspreise für dieselben. III. 714.

Anstellungen, Stempelfreiheit der bei selbigen ergangenen amtlichen Verfügungen. I. 45. — im Civildienste, auf sechsmonatliche Probezeit. I. 2. — qualifizirter Civil-Supernumerarien auch außer den Regierungs-Bureaux. I. 2. (s. auch Civil-Supernumerarien.) — von Unteroffizieren im Civildienste, nach neunjähriger Militairdienstzeit, Verfahren bei selbigen. III. 477.

Arbeitslose, und ohne ausreichenden Broterwerb, deren polizeiliche Beaufsichtigung. I. 132.

Archive, ständische, deren Vereinigung zu Einem öffentlichen Landes-Archive. I. 223.

Arme, die von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben, sind von der Klassensteuer befreit. I. 33. — gegenseitige, die denselben im In- und Auslande verabreichten Almosen eignen sich zur Wiedererstattung nicht. I. 20.

Armen-Anstalten, landespolizeiliche Erlaubniß zu Erwerbungen von Grundstücken für dieselben. IV. 781.

Armenpflege, allgemeine Verpflichtung der Kommunen zu selbiger. I. 152. ff. — IV. 816. — Unterstützung der letztern aus öffentlichen Fonds in Fällen dringender Noth. I. 153. 155. — II. 405. — zu solcher liegt dem Staate keine vollkommene Verbindlichkeit ob. I. 152. 155. — II. 405. — Verpflichtungen der Landarmenhäuser rücksichtlich derselben. I. 152. ff. — Verpflegung armer vormal. Staatsdiener und deren Angehörigen von Seiten der Kommunen. I. 154. — IV. 815. desgl. der Kinder von armen Invaliden. I. 153. ff. — Heranziehung der in der Flur einer Gemeinde angelegten Chaussee-Etablissements zu derselben. IV. 784. — Verpflichtung zu derselben rücksichtlich des Domizils. II. 407. ff. — desgl. in Beziehung auf Hülfsbedürftige ohne Domizil. III. 594.

Digitized by Google

Armenpflege, (Forts.)
— Verhältnisse der Provinzen darin zu einander. III. 594. — in wie weit dabei Differenzien zwischen den einzelnen Ortsbehörden und den Landarmen-Direktionen, so wie zwischen administrativen Behörden überhaupt, nur vom Ministerio zu entscheiden sind. III. 595. — Verpflichtung zur Verpflegung angenommener und demnächst hülflos gewordener Kinder. III. 596. — Verpflichtung zu derselben in Beziehung auf verarmte und arbeitsunfähige ehemalige Gutsbesitzer. I. 155. — in Beziehung auf Soldatenfrauen rücksichtlich deren Domizilverhältnisse. IV. 818. — in Beziehung auf hülfsbedürftige Fremde. II. 409. — desgl. rücksichtlich armer Reisender. II. 410. — deren Ausübung in Schlesien nach den Vorschriften des Edikts v. 14. Dezbr. 1747. — I. 156.
Armen-Unterstützungs-Fonds, (Wohlthätigkeits-Fonds), etatsmäßiger, bei den Regierungen, dessen Bestimmung. I. 153. 155. — II 405. ff.
Atteste, amtliche, in Privatsachen, sind stempelpflichtig. I. 179. — ärztliche und wundärztliche gehören nicht dazu. I. 178 ff. — amtliche, zur Beglaubigung der nach dem Auslande bestimmten Dokumente, deren gebühren- und stempelfreie Ausstellung von Seiten der Regierungen und des Polizei-Präsidiums in Berlin. I. 19.
Aufgebots-Scheine, deren Ausstellung von Seiten der Geistlichen und Dauer deren Gültigkeit. IV. 795.
Aufkauf, gewerbscheinfreier, landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts. III. 609.
Auflagen, neue, kleiner Pieces, siehe Druck-Erlaubniß.
Augsburgische Konfession, Anordnungen für die dritte Säkular-Feier derselben. II. 321. ff.
Auktionen, s. Versteigerungen.
Auktions-Kommissarien, außergerichtliche, Dienst- und Geschäfts-Reglement für dieselben und deren Ausrufer im Potsdamschen Regierungsbezirke. III. 618—637. — Gebühren-Taxe für dieselben. III. 634.
Ausgangs-Pässe, s. Pässe.
Auskultatoren, worauf sich deren Prüfung erstrecken soll. III. 554.
Auslagen, baare, in Dienstangelegenheiten, wegen deren vermeintlichen Verkürzung ist der Rechtsweg unzulässig. IV. 722. ff.
Ausland, Erhöhung der Diäten der Regierungs-Mitglieder bei den mit Aufenthalt verbundenen Dienstreisen durch dasselbe. III. 475. — wegen der in demselben begangenen Polizeivergehen kann keine Verhaftung und Auslieferung stattfinden. II. 270. — gebühren- und stempelfreie Beglaubigung der dahin bestimmten Dokumente von Seiten der Regierungen und des Polizei-Präsid. zu Berlin. I. 19. — Nichterstattung der in demselben an diesseitige hülfsbedürftige Unterthanen verabreichten Almosen. I. 20 — findet gegenseitig auch Anwendung auf die den Unterthanen des Auslandes in den diesseitigen Staaten gewährten Almosen; ebendas.
Ausländer, über deren Aufnahme steht nur der Staats-Regierung, keinem Unterthanen, eine Entscheidung zu. IV. 785. — unvermögende und sichtlich hülfsbedürftige, sollen der

Digitized by Google

Ausländer, (Forts.)
Regel nach in's Land nicht hereingelassen werden. II. 409. — Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für dieselben; ebendas. — vorsichtige Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen an dieselben. IV. 828. — desgl. zum Handel von Markt zu Markt. IV. 830. — Verfahren rücksichtlich der Ausfertigung und Visirung der Gewerbescheine für dieselben. II. 414—417. — militairpflichtige, gegenseitiges Verfahren mit fremdherrlichen Gouvernements gegen solche. IV. 733.

Auslieferungen, nach dem Auslande, können wegen bloßer polizeilichen Vergehungen nicht stattfinden. II. 270. — s. auch Kartel-Konventionen und Deserteurs.

Auswanderungen, Verfahren bei selbigen in Beziehung auf Rückkehr und Wiederaufnahme. II. 343.

B.

Backöfen, Vorschriften für deren Anlegung auf Königl. Domainen. III. 516. — deren Anlegung und Konstruktion in der Nähe von Forstgebäuden. IV. 743.

Badeschrank, vom Kontroleur Schneider in Berlin erfunden, wird empfohlen. IV. 844.

Baiern, Königreich, Ausführung des mit demselben bestehenden Handelsvertrages v. 27. Mai 1829. in Beziehung auf die in dem letztern bestehenden Ober-Zoll- und Hall-Aemter. I. 22. ff. — II. 272—274. — Ausführung des Art. 5. gedachten Handelsvertrages in Beziehung auf gegenseitige Waarenbestellungen und Aufkäufe. I. 20. ff. — — desgl. in Beziehung auf Schafwolle, Lohrinden, Lederabfälle ꝛc. I. 21. — Ermäßigung der Eingangs-Abgaben im Handelsverkehr mit demselben. IV. 738. — Abkommen mit demselben, wegen gegenseitigen Verfahrens gegen übertretende Militairpflichtige bei Niederlassungen derselben. IV. 733. — Ordnung für die lateinischen Schulen und die Gymnasien in demselben. IV. 865—906.

Bankerotte, kaufmännische und strafbare, sind von Seiten der Vorsteher der Kaufmannschaften zur Kenntniß der Kriminal-Gerichtsbehörde zu bringen. III. 615—617. — Pflichten der Polizeibehörde rücksichtlich derselben. III. 615.

Bauanschläge, bei deren Ausführung sollen Abweichungen und Ueberschreitungen möglichst vermieden werden. III. 549.

Baubeamte, Einreichung der Konduitenlisten über dieselben durch die Regierungs-Präsidenten. I. 169 — Königl., deren Verpflichtung zur unentgeldlichen Beaufsichtigung der bei öffentlichen Provinzial-Instituten vorkommenden Bauten. IV. 835.

Bauergüter, (Bäuerliche Besitzungen ꝛc.), Genehmigungs-Ertheilung zu Veränderungen in dem Grundeigenthume derselben. IV. 755. — Verhältnisse der Hypothekengläubiger der Gutsbesitzer bei Regulirung jener Veränderungen. IV. 756. — zu deren theilweisen Veräußerung ist die landespolizeiliche Erlaubniß, besonders in Beziehung auf öffentliche Abgaben, erforderlich. IV. 756. f.

Digitized by Google

Bauerlehne, s. Lehnverband.
Bäuerliche Regulirungen und Separationen, Stempelfreiheit der Regierungsverhandlungen in selbigen. I. 46. — s. auch gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen; desgl. General-Kommissionen.
Baufach, Nachweis der Schulreife von Seiten der demselben sich widmenden jungen Leute. III. 556.
Bauhandwerker, deren Prüfung und Legitimation zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes. I. 163. — III. 638—640. — Ausführung des Meisterbaues von selbigen. III. 639. — Untersuchung und Bestrafung der von denselben begangenen Kontraventionen in den Rheinprovinzen; ebendas.
Bauholz, zu dessen Aufbewahrung und Lagern auf öffentlichen Strömen bedarf es der besondern Erlaubniß der Landes- und Schiffahrts-Polizeibehörde. I. 167. — besondere Anordnung deshalb für den Pregelstrom zu Königsberg in Pr.; ebendas. — freies, dessen zeitige Anweisung für Königl. Bauten. II. 298. — fichtenes, Sicherung desselben vor dem Borkenkäfer. II. 300.
Bau-Polizei-Kontraventionen, von Seiten der unter Aufsicht eines Meisters stehenden Gesellen begangen, dafür bleibt ersterer verantwortlich und zu bestrafen. I. 172.
Bauten, deren Ausführung nach den festgesetzten Bauanschlägen. III. 549. — Befugniß zu deren Ausführung von Seiten der Eigenthümer. III. 637. 638. — desgl. durch Bauhandwerker. III. 638. — Königl., Beschleunigung der Bauanschläge für dieselben behufs der zeitigen Anweisung der dazu nöthigen Freihölzer. II. 298. — von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf Königl. Domainen, allgemeine Vorschriften für deren Ausführung. III. 504—517. — bei öffentlichen Provinzial-Instituten, deren unentgeldliche Beaufsichtigung durch Königl. Baubediente. IV. 835. — Empfehlung der v. Schöningschen Schrift über die Bedachung ländlicher Gebäude. III. 644.
Bauwerke, alte, von historischem Werthe, deren Erhaltung. IV. 775.
Beamte, Civil-, welche für solche zu achten sind. I. 180. ff. — Eröffnung gerichtlicher Untersuchungen gegen dieselben wegen gemeiner Verbrechen. II. 260. — zu Landtags-Deputirten gewählt, haben während ihrer Abwesenheit keine Stellvertretungskosten zu übernehmen. IV. 728. — s. auch Staatsdiener, Dienst-Entlassungen, Pensionirungen ꝛc.
Beerdigungen, Einstellung verbotener Schmausereien bei denselben. III. 574.
Beerdigungskosten, deren Aufbringung für aufgefundene unbekannte Leichname. I. 159.
Beglaubigungen, s. Atteste und Hypothekenbücher.
Begleitscheine, zu den von der Grenze mit der Post eingehenden Paketen, deren Ablieferung an die Steuerämter. II. 312.
Begräbniß-Kassen, s. Sterbekassen.
Begräbnißplätze, öffentliche, (Kirchhöfe), auf die Untersuchung deren Beschaffenheit soll bei allgemeinen Kirchen- ꝛc. Visitationen besondere Rücksicht genommen werden. I. 84. — außer Gebrauch gesetzte, dürfen vor Ablauf von vierzig Jahren, nach erfolgter Schließung, ohne höhere Genehmi-

Digitized by Google

Begräbnißplätze, (Fortsf.)
gung nicht veräußert werden. I. 183. — können jedoch immittelst zur Graswerbung, zu Baumpflanzungen oder auf andere unanstößige Art benutzt werden. — jüdische, Theilnahme an selbigen von Seiten fremder, sich ansiedelnder Juden. II. 348.
Bekleidungskosten, deren Aufbringung für die in die Tapiauer Korrektions-Anstalt eingelieferten Vagabunden. I. 137.
Berlin, Haupt- und Residenzstadt, Veränderungen in der dortigen Polizei-Organisation. II. 359. — Bestimmungen der Grenzen des engern und weitern Polizei-Bezirks und Wirksamkeit des dortigen Polizei-Präsidiums in dem weitern Polizei-Bezirke. II. 360—365. — Kompetenz des dortigen Polizei-Präsidiums in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen. II. 353. 364. — amtliche Beglaubigung der nach dem Auslande bestimmten Dokumente durch dasselbe, gleich den Regierungen. I. 19. — Legitimation der nach Berlin reisenden Tagearbeiter. II. 385.
Beschneidung der Judenkinder, s. letzt.
Besoldungen, (Gehälter), unmittelbare Zahlung von Abzügen aus denselben an einzelne Gläubiger verschuldeter Beamten. II. 258—260. — s. auch Militair-Gehalt und Diensteinkünfte.
Besserungs-Anstalten, siehe Straf- und Besserungs-Anstalten.
Bettag, allgemeiner, an demselben dürfen keine Schauspiele und öffentliche Lustbarkeiten stattfinden. III. 574.
Betteln, ist als eine Spezies von Verbrechen zu betrachten, und darnach auch die Verpflichtung zur Aufbringung der Untersuchungs-, Detentions- und Verpflegungskosten zu bestimmen. III. 584.
Bettler, aufgegriffene, Bestimmung der Detentionszeit für selbige in Landarmenhäusern. IV. 809. — Entscheidung über die Entlassung der deshalb in den Rheinprovinzen in die Landarbeitshäuser gebrachten Kinder. II. 390.
Bezirksvorsteher-Stellen, städtische, zu deren Annahme können Stadtverordnete nicht verpflichtet werden. I. 100. f.
Bibel, Gegenstände aus derselben dürfen Marionettenspieler nicht öffentlich darstellen. I. 123.
Bier, exportirtes, auf selbiges kann eine Vergütigung der Brausteuer nicht stattfinden. III. 658. f.
Blutstaupe, bei den Schafen, Vorschriften zu deren Verhütung und Heilung. III. 646.
Bordelldirnen, das Verbot des Erscheinens derselben an frequenten Orten wird auch auf Bordell-Wirthe und Wirthinnen ausgedehnt. II. 371.
Borkenkäfer, Sicherung der Fichten-Bauhölzer vor demselben. II. 300.
Brandenburg, Provinz, dritter Landtags-Abschied für deren und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände, v. 22. Dezbr. 1830. IV. 851. — Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung für dieselbe, v. 16. März 1830. — I. 79—86.
Brandstiftungen, von dem Ausfalle der gerichtlichen Untersuchungen wegen derselben sollen die betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen Nachricht erhalten. I. 136.

Digitized by Google

Brand-Entschädigungsgelder, s. Feuer-Sozietäts-Entschädigung.
Brand-Versicherungs-Anstalten, siehe Feuer-Versicherungs-Anstalten.
Branntwein-Brennereien, neue, deren Anlegung ist in den Städten keinen Beschränkungen unterworfen. II. 425. — wohl aber auf ländlichen und allen außerhalb der Städte belegenen Grundstücken. II. 423—425.
Branntwein-Brennerei-Gebäude, Vorschriften für deren Anlegung auf königl. Domainen. III. 507. ff.
Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, deren Uebertragung bei der theilweisen Austauschung oder Dismembration von Grundstücken. III. 605.
Brauereien, neue, deren Anlegung ist in den Städten keinen Beschränkungen unterworfen. II. 425. — wohl aber auf ländlichen und allen außerhalb der Städte belegenen Grundstücken. II. 423—425.
Brauerei-Gebäude, Vorschriften für deren Anlegung auf königl. Domainen. III. 507. ff.
Braumalz-Steuer, Vorschriften für deren zulässige Fixirung. III. 533.
Braunschweig, Herzogthum, Verordnung über das dortige Wohnungsrecht in polizeilicher Hinsicht. III. 660—670.
Brausteuer, eine Vergütigung derselben auf exportirtes Bier kann nicht stattfinden. III. 658. f.
Brauweiler Land-Arbeitshaus, siehe Land-Arbeitshaus.
v. Brenn, Freiherr, Regierungs-Präsident, dessen Ernennung zum Staatsminister und zum Minister des Innern und der Polizei. IV. 716. ff.
Briefe, an Postämter gerichtet, sind auch unfrankirt anzunehmen. I. 53. — an Empfänger im Aufgabeorte, Erhebung der Bestellgelder für dieselben. I. 53. — zurückgeforderte, auf Vorzeigung des Pettschaftes, Aufbewahrung des Siegelabdruckes von letzterem. II. 301. — rekommandirte, deren Beförderung mit Paket- und Dampfbooten nach England. I. 63. — III. 542. — deren Beförderung nach Schweden und Norwegen. II. 312. f.
Briefträger, bei den Postanstalten, Verfahren bei Bestellung gerichtlicher Insinuations-Dokumente durch dieselben. I. 54. f.
Brot, Verbesserung dessen Bereitung aus ausgewachsenem Korne und einem Zusatze von Kartoffeln. IV. 794.
Brotmangel, Bildung von Hülfsvereinen zu dessen Abwendung für die ärmere Volksklasse. IV. 792. ff.
Brückwaagen, Straßburger, dürfen im öffentl. Verkehr nicht gebraucht werden. I. 165.
Bücher, siehe Druckschriften.
Buchhandlungen, (Buchhandel), unter welchen Bedingungen und persönlichen Verhältnissen dazu die Konzessionen ertheilt werden können. I. 165. f. — Nachweis eines gewissen Vermögens zu deren Etablirung. I. 166. — IV. 825. — letztere wird durch die Vollendung von Lehr- und Dienstjahren nicht mehr bedingt. IV. 825. — können für konfiszirte und in Beschlag genommene Druckschriften keine Entschädigung erhalten. III. 573.

Digitized by Google

Burgemeister, nicht von der Kommune gewählt, sondern nur von der Staatsbehörde ernannt, gegen dieselben können fiskalische Unters. nur mit höherer Genehmigung erdffnet werden. I. 6.

Bürgerrecht, dessen Versagung oder Verlust hat auf den Grundbesitz oder Gewerbebetrieb keinen Einfluß. IV. 819. — siehe auch Ehrenbürgerrecht.

Bürgerschaft, Mitwirkung derselben zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung. III. 581.

Bürger-Wachtdienste, siehe letztere.

C.

Ca, Cl, Co, Cr, Cu, siehe Ka, Kl. u. s. w. mit Ausschluß der Eigennamen.

Censoren, deren Verantwortlichkeit in Beziehung auf das zu Nachdrücken ertheilte Imprimatur. II. 367.

Censur, besondere, der mit Karten und Plänen inländischer Gegenden und Städte verbundenen Werke. I. 120. — II. 366. — polizeiliche, der von Marionettenspielern aufzuführenden Stücke. I. 122.

Censur-Angelegenheiten, Anwendung der Portofreiheit in denselben. IV. 752.

Charfreitag, an demselben dürfen keine Schauspiele und öffentliche Lustbarkeiten stattfinden. III. 574.

Charité-Krankenhaus, in Berlin, Errichtung eines besondern Kuratoriums für die Verwaltung dessen Angelegenheiten. IV. 840.

Chaussee-Bau-Kommission, in der Mark Brandenburg, deren Bestimmung. IV. 862.

Chausseebauten, im Werke begriffene, Verbindung der vorgeschriebenen Nivellementspläne mit denselben. I. 173. ff. — II. 436. — Verabfolgung von Feldsteinen zu selbigen Seitens der Grundbesitzer. IV. 863.

Chaussee-Etablissements, (Chaussee-Einnehmer- und Wärter-Häuser), in der Flur einer Gemeinde angelegt, Heranziehung derselben zu den Gemeinde-Lasten und zur Armenpflege. IV. 784.

Chaussee-Freizettel, deren Creirung und Verausgabung als baares Geld zur Vergütigung der für Kunststraßen-Bauten übernommenen Leistungen, kann nicht Statt finden. I. 235.

Chausseen, (Kunststraßen), deren Anlegung und Unterhaltung in der Provinz Preußen. I. 235. — desgl. in der Provinz Westphalen. I. 216. ff. — Bepflanzung derselben mit Obstbäumen. II. 436—445.

Chaussee-Steinschläger, Gebrauch des von Strauchwerk geflochtenen Zaunes von Seiten derselben. IV. 839.

Chausseewärter, auf Kündigung angestellt, deren Pensionirung. IV. 837.

Chemisch-pharmazeutische Fabriken, Umfang deren Betriebs. I. 166.

China-Pulver, dessen Handverkauf ist den Apothekern nicht gestattet. IV. 842.

Chinin, Herabsetzung dessen Preises in den Apotheken. II. 445.

Digitized by Google

Chirurgen, siehe Wundärzte und Kreis-Chirurgen.
Civilbeamte, siehe Beamte und Staatsdiener.
Civil-Supernumerarien, können zu allen solchen Stellen, für welche nicht die ausschließliche Besetzung durch Militair-Invaliden oder sonstige Militairberechtigte vorgeschrieben ist, zugelassen werden. I. 3. — Nachweis der Schulreife von Seiten derselben. III. 556. f.

D.

Dampfkessel-Schmieden, polizeiliche Gestattung deren Anlagen. III. 603.
Dampfschiffe, Brief- ꝛc. Beförderungen durch dieselben nach England ꝛc. I. 63. — III. 542.
Darlehne, aus öffentlichen Kassen, Stempelpflichtigkeit der Quittungen über selbige, wenn letztere, neben den Schuldscheinen, nicht vermieden werden können. II. 294. f.
Denkmale, alter Kunst, und historische Monumente, deren Erhaltung. I. 9. f. — desgl. alter Baukunst in den Städten. IV. 775.
Denunzianten-Antheile, an Polizei-Strafgeldern. I. 118. — an den Stempelstrafen, deren Verrechnung. IV. 749.
Deserteurs, fremdherrliche, denselben soll der vertragsmäßige Verpflegungssatz baar verabreicht werden. II. 271. — auch den französischen; ebend. — Zahlung der stipulirten Aufgreifungs-Prämie für dieselben in der bestimmten Geldsorte; ebendas. — Oesterreichische und Preußische, wegen der für solche gegenseits auszuzahlenden Auslieferungs-Prämien. III. 496. ff.
Detention der Vagabunden, deren temporaire Verlängerung ohne gerichtliche Erkenntnisse. II. 390. — Anwendung der §§. 104. u. 105. des Ostpreuß. Land-Armen-Verpfl. Regl. v. 31. Oktbr. 1793. rücksichtlich derselben. II. 390. — Bestimmung derselben für Bettler und Vagabunden in Landarmenhäusern. IV. 809. — der in die Rheinischen Landarmenhäuser wegen Bettelns gebrachten Kinder. II. 390. — der Sträflinge, Kompetenz der Regierungen rücksichtlich derselben. III. 586.
Diäten, deren Erhöhung für Regierungs-Mitglieder bei den mit Aufenthalt verbundenen Dienstreisen durch's Ausland. III. 475. — deren Bewilligung für königl. Beamten in fiskalischen Prozeß-Angelegenheiten. III. 476. — deren Bewilligung und Aufbringung für Kreisdeputirte bei Vertretung abwesender oder sonst behinderter Landräthe. I. 13. f. — bei temporairer Abberufung der erstern zu ihrer Bestimmung. II. 265. — können Justizbeamte für die denselben übertragenen Verwaltungsgeschäfte an ihrem Wohnorte nicht erhalten. IV. 727. — deren Bewilligung für Pensionaire wegen kommissarischer Beschäftigungen IV. 729. — siehe auch Diensteinkünfte.
Diebstähle, siehe Felddiebstähle, Holzdiebstähle und Kirchendiebstähle.
Dienstboten, siehe Gesinde.

Digitized by Google

Dienſteinkünfte, der Staatsdiener, vermeintlich entzogene, Verfahren bei Verfolgung der Anſprüche daran. IV. 722—724. — darauf gerichtete Klagen müſſen die Gerichte zurückweiſen. IV. 723.

Dienſt-Entlaſſung der Beamten, im Disziplinar-Verfahren, dabei ſoll die größte Umſicht und Genauigkeit in Feſtſtellung der Thatſachen und Beachtung der vorgeſchriebenen Formen beobachtet werden. III. 488. — unfreiwillige, von Kommunal-Unterbeamten, Verfahren rückſichtlich derſelben. II. 342.

Dienſtreiſen, ſ. Diäten, Fuhr- und Reiſekoſten.

Dienſtvergehen, rückſichtlich derſelben können die Verwaltungs- und Polizei-Behörden gegen ihre Beamte Verhaftungen eintreten laſſen. IV. 724. f. — ſiehe auch Dienſtentlaſſungen.

Dispenſations-Geſuche, zu beabſichtigten Ehen in geſetzlich verbotenen Fällen, ſollen von Superintendenten und Pfarrern zur Beförderung an die Behörden nicht angenommen und bevorwortet werden. I. 86. f.

Disziplinar-Verfahren, allgemeines, gegen Beamte bei Dienſt-Entlaſſungen und unfreiwilligen Penſionirungen. III. 488. — ſiehe auch Dienſtvergehen.

Dokumente, nach dem Auslande, deren öffentl. Beglaubigung. I. 19.

Domainen, königl., allgemeine Vorſchriften für die Ausführung der Bauten von Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden auf denſelben. III. 504—517. — Berechnung des Werthſtempels bei deren Verpachtungen, mit Hinzurechnung der Feuerkaſſengelder. IV. 740. — Stempelfreiheit der Regierungs-Verhandlungen in bäuerlichen Regulirungs- und Separations-Angel. mit denſelben. I. 46. — Anweiſung für die Regierungen über die Grundſätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehne in den Domainen. III. 517—519. — die auf ſelbige fallenden polizeilichen Detentions- nnd Unterſuchungskoſten ſind auf den polizeilichen Dispoſitions-Fonds zu übernehmen. III. 585.

Domainen-Fiskus, Eintragungen in die Hypothenbücher auf genehmigte und beglaubigte Verträge in Angelegenheiten deſſelben. I. 47.

Domainen-Intendanturen, Ueberweiſung von Vorſchüſſen an dieſelben zur Verpflegung von Polizei-Arreſtaten. II. 353.

Domainen-Pächter, deren Heranziehung zu Kreis-Kommunalbedürfniſſen und zur Klaſſenſteuer. IV. 783.

Domainen-Pfandbriefe, zu 5 Prozent verzinslich, deren Kündigung, Rückzahlung oder Umtauſch in Staatsſchuldſcheine. II. 277—279.

Domainen-Separations-, Ablöſungs- und Regulirungs-Sachen, definitive Verrechnung der Koſten-Beiträge in ſelbigen. I. 48.

Domizil, ſiehe Wohnſitz und Armenpflege.

Dorfſchulzen, gutsherrliche Verpflichtung zu deren Anſtellung. III. 562. — Verfahren bei deren unfreiwilligen Dienſtentlaſſung. II. 342.

Digitized by Google

Druckereien, siehe Kupferdruckereien.
Druck-Erlaubniß, (Imprimatur), deren Ertheilung für mehrere Korrektur-Bogen und ganze Auflagen kleiner Pièces. III. 572.
Druck-Sachen, bei deren Beförderung durch die Posten unter Kreuzband, soll denselben nichts Geschriebenes zugesellt werden. I. 53.
Druckschriften, (Bücher ꝛc.), von den Verfassern selbst in Verlag genommen, bedürfen auf dem Titelblatt nur dieser Bezeichnung. I. 121. — konfiszirte und in Beschlag genommene, für solche können Buchhandlungen keine Entschädigung erhalten. III. 573.
Dukaten, dürfen auch ferner bei Einzahlungen an Königl. Kassen angenommen werden. IV. 739.

E.

Ehen, in gesetzlich verbotenen Fällen, Zurückweisung der darauf gerichteten Dispensations-Gesuche von Seiten der Superintendenten und Pfarrer. I. 86. f. — zwischen diesseitigen und Würtembergischen Unterthanen, Vorsicht bei deren Schließung in Beziehung auf Gültigkeit derf. I. 88.
Ehrenbürgerrecht, Uebernahme von Stadtämtern Seitens der mit jenem Beliehenen. IV. 778.
Eichungs-Gebühren-Sätze, für die aus Zink gefertigten Gewichte. IV. 820. f. — desgl. für Messinggewichte. IV. 822.
Eigenthums-Verleihungs-Urkunden, nach der von den Regierungen bewirkten Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, deren stempelfreie Ausfertigung. I. 46.
Eingangs-Pässe, siehe Pässe.
Eisernes Kreuz, siehe letzteres.
England, Königreich, Beförderung der Briefe dahin mit Paket- und Dampfboten. I. 63. — III. 542.
Erbfolgeordnung in den ritterschaftlichen Familien der Provinz Westphalen, Ausarbeitung eines Statuts für dieselbe. I. 207.
Erbpacht, zu derselben, als einer Spezies der Alienation, bedürfen Mennoniten einer besondern unmittelbaren Erlaubniß. IV. 782.
Erhängte, Verpflichtung zu Lebensrettungsversuchen an denselben in den Rheinprovinzen, auch vor der Anzeige bei der Gerichts- oder Polizeibehörde. III. 577.
Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder, deren Errichtung in der Provinz Preußen. I. 227. f.
Estafetten-Depeschen, Privat-, Berechnung und Erhebung der Bestellgelder für dieselben. I. 54.
Exekutionen, dürfen Gerichtsbehörden gegen Stadtgemeinen nicht unmittelbar vollstrecken. IV. 819. — findet auch rücksichtlich der Kosten in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende Anwendung. IV. 819. — deren Vollstreckung in Beitreibung rückständiger Pfandbriefzinsen. I. 104. f.

Digitized by Google

Exekutionsrecht, in wie weit solches den Standesherren zusteht und von denselben ausgeübt werden kann. III. 491—494.

Eximirte, Verfahren gegen dieselben in Polizei-Angelegenheiten. III. 566.

Extraposten, Vorschriften für deren rasche Beförderung. II. 307. ff. — Retourfahrten von Orten außerhalb der Postroute mit solchen auf Dienstreisen. III. 540. — mit solchen dürfen Menagerien wilder Thiere nicht befördert werden. III. 540.

F.

Fabriken, chemisch-pharmazeutische, allgemeine Bestimmungen über den Umfang deren Betriebs. I. 166.

Fähranstalten, auf dem Rhein und auf den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen, Ueberfahrtsgeld-Tarif für dieselben v. 27. Mai 1829. II. 290.

Familien-Namen, deren verbotwidrige Veränderung gehört zur gerichtlichen Kognition. IV. 790. — jüdische, siehe Juden.

Familien-Stifter, zwei, für die Töchter des westphälischen Adels, deren Wiederherstellung. I. 210.

Familien-Stiftungen, in den übernommenen Sächsischen Gebietstheilen, Theilnehmungsrechte bei deren Erledigung. III. 494.

Färbergewerbe, dessen Betrieb im Umherziehen auf Bestellungen außerhalb des Wohnorts. III. 600. — Verhinderung der mit dessen Betriebe verknüpften Störungen der Sonntagsfeier. III. 600.

Farbestoffe, schädliche, deren Vermeidung bei Kinderspielzeugen und Konditorei-Waaren. I. 187. f. — ist auf Wachs- und Talglichte nicht auszudehnen; ebendas.

Fastnachts-Maskeraden, in den Rheinprovinzen, in wie weit solche nur stattfinden dürfen. I. 124. — II. 371.

Felddiebstähle, deren Bestrafung gehört, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes, vor die Justizbehörden. I. 135. f. — IV. 787.

Feldsteine, Verpflichtung der Grundbesitzer zu deren Verabfolgung bei Chaussee-Bauten. IV. 863.

Feldzehnte, reluirte, deren Befreiung von der Kommunal-Steuer. II. 346.

Feuer-Kassen-Gelder, Berechnung des Dotalnen-Pachtwerth-Stempels bei Hinzurechnung der ersteren. IV. 740. — städtische, Feststellung der Defekte an selbigen bei Untersuchungen. IV. 779.

Feuer-Polizei, deren Verwaltung von den Ortsbehörden unter der Oberaufsicht und Mitwirkung der Landräthe. II. 351.

Feuer-Polizei-Strafen, deren Verwendung. IV. 791.

Feuersgefahr, Vorschläge zur Sicherung der Strohdächer gegen dieselbe. I. 138.

Feuer-Sozietät, besondere, unter Windmühlen-Besitzern, deren bedingte Gestattung. II. 395.

Digitized by Google

Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, Anwendung der Stempelfreiheit und der Stempelpflichtigkeit in denselben. II. 296. — der Kur- und Neumark, Kompetenz der Kommunal-Landtage in selbigen. IV. 859.
Feuer-Sozietäts-Beiträge, in der Kurmark, deren Einziehung mit Hülfe der Gutsobrigkeiten. II. 393. ff. — rückständige, deren Beitreibung im Wege der Exekution; ebendas.
Feuer-Sozietäts-Entschädigung, für abgebrannte Gebäude auf dem platten Lande in Westphalen, deren Festsetzung nach näherer Ermittelung. I. 140. f.
Feuer-Versicherungs-Anstalten, fremde, Beaufsichtigung deren Agenturen im Inlande. II. 393. — allgemeine, deren Errichtung für die Provinz Westphalen. I. 217. f.
Fieber, kaltes, Warnung vor Anwendung von Hausmitteln zur Vertreibung desselben. IV. 842.
Fiebertropfen, Müllersche, deren Einbringung und Verkauf ist verboten. II. 446
Fiskalische Prozesse, siehe letz.
Fiskus, Kommunal-Steuer-Freiheit desselben in Beziehung auf Zehente. II. 346.
Fleischaufblasen, ohne Benutzung von Blasebälgen dazu, soll polizeilich bestraft werden. III. 571.
Fleisch-Schau-Ordnungen, deren Einführung so wenig, als die Anstellung von Schaumeistern, kann allgemein nachgegeben werden. III. 570.
Flüsse, kleine, nicht schiffbare, polizeiliche Beaufsichtigung derselben. I. 218. — siehe auch Ströme.
Forstamts-Gebäude, (Wohngebäude für Forstbeamte), allgemeine Vorschriften für deren Aufführung. IV. 742.
Forst-Defraudationen, in Privat- und Kommunal-Forsten, Remuneration für die mit deren Rüge beschäftigten Richter. IV. 747.
Forsten, königliche, können zu den Kommunal-Lasten nicht herangezogen werden. II. 345. — allgemeine Sicherheitsmaßregeln für dieselben gegen Holzdiebstähle. IV. 744. f. — Verkauf kleinerer Brennholz-Quantitäten aus denselben an die ärmere Volksklasse. IV. 746.
Forst-Fiskus, Eintragungen in die Hypothekenbücher auf genehmigte und beglaubigte Verträge in Angelegenheiten desselben. I. 47.
Forstfrevler, Sicherung der königlichen Forsten vor selbigen. IV. 744. f.
Forst-Lehranstalt, höhere, zu Neustadt-Eberswalde, deren Einrichtung und Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe. III. 520. ff.
Forst- (und Jagd-) Ordnung, für Westpreußen und den Netzdistrikt, v. 8. Okt. 1805, Anwendung der darin Tit. I. §. 39. u. Tit. IV. §. 28. wegen der Holz- und Wildpretsatteste gegebenen Bestimmungen. I. 49—52.
Forst-Richter, siehe Forst-Defraudationen.
Forst-Separations-, Ablösungs- und Regulirungs-Sachen, definitive Verrechnung der Kosten-Beiträge in selbigen. I. 48.

Forst-Strafgelder, in Beziehung auf Kommunal- und Privat-Forsten, deren Bestimmung und Verrechnung. IV. 748.
Fourage, deren Beschaffung für die Gendarmerie, im Wege der Entrepriſe, jedoch mit höherer Genehmigung. I. 119.
Frankenfelder Stamm-Schäferei, siehe Schäferei.
Frankreich, Königreich, Ausfertigung der Heimathscheine für die dahin reisenden Handwerker. I. 127. — Einsendung halbjähriger Verzeichnisse von denselben. II. 385. — Berichtigung der mit demselben vertragsmäßig festgesetzten Auslieferungs- und Verpflegungskosten für Deserteure. II. 271.
Freigesprochene, von der Instanz, deren polizeiliche Beaufsichtigung. I. 130—134.
Freiwillige, siehe Militair-Freiwillige.
Fremde, hülfsbedürftige, Verfahren gegen selbige und Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für dieselben. II. 409. — Verabreichung von Almosen an dieselben. I. 20.
Friedrich II., hochseligen Königs Majestät, Errichtung eines Denkmals in Berlin für Allerhöchstdieselben. IV. 860.
Fuhrkosten, deren Bewilligung für Kreischirurgen in gerichtlich-medizinischen Geschäften. I. 182. — s. ferner Reisekosten.

G.

Garnison-Veränderungen, temporaire, Bestimmungen über die Servis-Verabreichungen bei denselben. IV. 847.
Gärtner-Lehranstalten, königliche, Genügung der Militairpflicht von Seiten deren Zöglinge. II. 453.
Gäste, zu deren Beherbergung bedürfen Schänker einer besondern polizeilichen Erlaubniß. II. 426.
Gastwirthe, deren Verpflichtungen in Beziehung auf die Paß- und Fremden-Polizei. IV. 799.
Gastwirthschaften, schon polizeilich erlaubte, deren Fortsetzung kann nur unter gewissen Umständen untersagt werden. III. 607.
Gebehochzeiten, deren Abstellung in der Provinz Westphalen. I. 204. — Anwendung des Verbots derselben auch auf Schmausereien bei Kindtaufen und Beerdigungen. III. 574.
Gebühren, finden für die amtlichen Atteste der Unterschriften unter den nach dem Auslande bestimmten Dokumenten nicht Statt. I. 19. — siehe auch Diensteinkünfte.
Gebühren-Freiheit, deren Anwendung in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten. II. 314. — der Gesundheits-Atteste für das zu Markte gebrachte Vieh. II. 366.
Gefälle, rückständige, für Gemeinde-Kassen, Kirchenfabriken und Wohlthätigkeits-Anstalten in den Rheinprovinzen, gerichtliche Eintreibung derselben. I. 103. f.
Gefängnisse, städtische, zu deren Einrichtung und Unterhaltung sind die Kommunen verpflichtet. I. 127. — (Justiz-), deren Unterhaltung von Seiten der Stadtkommunen. I. 113. — städtische, Entschädigung für die Aufnahme auswärtiger Inquisiten in dieselben. IV. 810. — auf Transport-Stationen, deren Heizung und Erleuchtung für Militair-

Digitized by Google

Gefängnisse, (Fortsf.)
Transportaten. II. 388. f. — siehe auch Polizei-Gefängnisse.
Gehälter, der Beamten, siehe Besoldungen.
Geistliche, deren Verhältnisse und Anstellung. I. 75. f. — sind mehr wie Kirchen- und resp. Kommunal-Beamte, als wie Staatsdiener, zu betrachten; ebendas. — welche aus königlichen Fonds salarirt werden, sind zu den Staatsdienern zu rechnen. I. 181. — deren Beaufsichtigung durch die Superintendenten. I. 84. — sollen keine Dispensations-Gesuche zu Ehen in gesetzlich verbotenen Fällen annehmen I. 86. f. — deren Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse. IV. 766. — Befreiung derselben von den Schul-Unterhaltungs-Beiträgen. IV. 769. ff. — Entrichtung des Schulgeldes für deren Kinder. IV. 771.
Geldsendungen, in wie weit solche von Privatversonen, mit Umgehung der Postanstalten, durch Expresse ꝛc. bewirkt werden können. II. 310. — von und unter 1 Rthlr, mit der Post, Scheinertheilung über solche auf Verlangen des Absenders. II. 303.
Geldstrafen, allgemeine Bestimmungen über deren rechtliche Natur und Verwendung. I. 114—116. — fiskalische, oder besonderen Fonds überwiesen, werden dem Fiskus oder diesen Fonds berechnet. I. 115. — unter 5 Rthlrn., gehören zu den Nutzungen der Civil-Gerichtsbarkeit, sind auch den Stadt-Gemeinden vorbehalten. I. 115. f. — Denunzianten-Antheile an denselben. I. 118.
Gemeinde-Abgaben, Gemeinde-Lasten, (Kommunal-Abgaben, Kommunal-Lasten, Kommunal-Beiträge, Kommunal-Steuer), deren Leistung von Seiten der Staatsdiener. II. 344. — aktive und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzte Militairpersonen bleiben davon befreit. II. 344. — zu denselben können königliche Forsten nicht herangezogen werden. II. 345. — Heranziehung der Chaussee-Etablissements zu selbigen. IV. 784. — Befreiung reluirter Feldzehente von der Kommunal-Steuer. II. 346. — davon sind Privat-Schulhalter nicht befreit. I. 106.
Gemeinde-Kassen, in den Rheinprovinzen, gerichtliche Beitreibung der rückständigen Gefälle und Zinsen für dieselben. I. 103. f.
Gemeinden, (Kommunen), in wie weit zu deren Prozessen die Genehmigung der Regierungen erforderlich ist. I. 102.
Gemeinheitstheilungen, Anwendung der Gebüren- und Stempelfreiheit in deren Angelegenheiten. II. 314. — Anweisung des fiskalischen Antheils an den Diäten, Fuhr- und Vermessungskosten in denselben. II. 315. — deren Leitung im Herzogthum Westphalen. III. 543. — siehe auch General Kommissionen.
Gemeinheitstheilungs-Ordnung, großherz. Hessische, v. 9. Juli 1808, in wie weit solche im Herzogthume Westphalen noch zur Anwendung zu bringen ist. III. 543.
Gendarmen, Reservirung der denselben an den Polizei-Strafgeldern gebürenden Denunzianten-Antheile. I. 118. — Verfahren in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen gegen dieselben, mit Bezug auf die allerhöchste Kab.-Ordre v. 4. Sept.

Digitized by Google

Gendarmen, (Forts.)
1827. II. 358. — im Steuerfache oder als Polizei-Sergenten auf Probe angestellt, Vorbehalt zu deren etwaigem Rücktritt in die Gendarmerie. II. 355. — mit Gnadengehalt, Wartegeld oder Pension ausgeschieden, bedingte Fortgewährung auch der letzteren bei deren Anstellung im Civil. II. 356.

Gendarmerie, Beschaffung des Fourage-Bedarfs für dieselbe auch im Wege der Entreprise, jedoch mit höherer Genehmigung. I. 119. — gelegentliche Benutzung derselben zum Transporte widerspenstiger, zu den Uebungen sich nicht gestellender Landwehrmänner. III. 651.

Gendarmerie-Dienstpferde, von verstorbenen Gendarmen zurückgelassen, Aufbringung der Kosten für deren Verpflegung und Wartung. II. 357.

Gendarmerie-Konduiten-Listen, jährliche, deren Anfertigung von den Landräthen und Mittheilung derselben an die Gendarmerie-Brigadiers. IV. 788.

Gendarmerie-Offiziere, sind nicht als Civilbeamte, sondern als Militairpersonen zu betrachten. II. 354. — haben deshalb bei einer Anstellung im Civil auf das Diensteinkommen ihres früheren Militairgrades keinen Anspruch. II. 354.

Genehmigungs-Reskripte, zu den von den Regierungen Namens des Domainen- und Forst-Fiskus geschlossenen Verträgen, deren Beifügung zu letzteren behufs der Eintragungen in die Hypothekenbücher. I. 47.

General-Kommissionen, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ressort derselben bei Auseinandersetzungen rücksichtlich der, von den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien abhangenden Güterverwaltungen. I. 66—68. — Vorschläge der Provinzialstände der Mark Brandenburg über den Geschäftsbetrieb ꝛc. bei den Gen.-Kommiss. IV. 855. ff. — deren Genehmigung ist zu gewissen Veränderungen in dem Grundeigenthume bäuerlicher Besitzungen ꝛc. nicht erforderlich. IV. 755.

Gerichtsbarkeit, siehe Jurisdiktion und Polizei-Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbehörden, (Justizbehörden), die Beiträge der Stadtgemeinden zu deren Unterhaltung hören, vom Jahre 1821 ab, auf. I. 110. f. — Abschließung darüber mit den Justiz-Salarien-Kassen. I. 112. f. — erstere verbleiben jedoch in dem ungestörten Besitze ihrer Geschäfts-Lokale. I. 110. f. — denselben steht über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der polizeilichen Anordnungen von Seiten der Regierungen kein Urtheil zu, vielmehr haben dieselben nur über den Entschädigungspunkt zu erkennen. I. 120. — in welchen Fällen solche bei Prozessen zwischen Privatpersonen die Gutachten der Regierungen einzuholen haben. I. 168.

Gerichts-Lokale, siehe Gerichtsbehörden.

Gerichts-Ordnung, allgem., Anwendung des §. 143. Tit. 2. Thl. I. derselben auf die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit. I. 116. f. — Anwendung des §. 164. derselben in Beziehung auf Gehaltsabzüge verschuldeter Beamten. I. 258—260.

Digitized by Google

Gerichtsstand, außerordentlicher, der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit bei selbst begangenen Polizei-Kontraventionen. I. 116. f.

Gesandtschaften, preußische, Vorschriften für die Ertheilung und Visirung der Päße von Seiten derselben. II. 373—383.

Gesang-Unterricht, Prüfung der Musiklehrer, Organisten und Elementar-Schullehrer in der Tüchtigkeit zu demselben. IV. 768.

Geschichtliche Merkwürdigkeiten, siehe letzt.

Gesellen, siehe Handwerksgesellen.

Gesetzgebung, Theilnahme der Provinzial-Stände an deren Revision. I. 229.

Gesetz-Sammlung, zu deren Haltung kann Niemand angehalten werden, welcher durch das Gesetz selbst dazu nicht verpflichtet ist. I. 9. — dazu gehören in letzter Beziehung die Besitzer isolirt gelegener ländlicher Grundstücke. I. 9.

Gesinde, dessen Ausweisung bei neuer Vermiethung. II 368—370. — dienstloses, dessen polizeiliche Beaufsichtigung. I. 132. f. — verarmtes, Ausübung der Armenpflege für dasselbe rücksichtlich des Domizils. I. 156. f. — erkranktes, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für dasselbe. I. 157. — wohlverdientes, verarmtes und dürftiges, Errichtung eines Prämien- und Unterstützungs-Fonds für dasselbe in Stettin. III. 578.

Gesinde-Dienst-Entlassungsscheine, deren Ausstellung und Produktion. II. 368—370.

Gesinde-Ordnung, allgemeine, v. 8. Novbr. 1810. — Anwendung des §. 88. ders. in Beziehung auf die Kur- und Verpflegung kranker Dienstboten. I. 158.

Gesundheits-Atteste, für das zu Markte gebrachte Vieh, deren gebürenfreie Ausstellung. II. 366.

Getreide, dessen theilweiser Verkauf auf dem Halme im Wege der Exekution, in der Provinz Westphalen. I. 220.

Getreide-Arten, edlere, von dem Freiherrn v. Witten auf Oßdorf kultivirt, deren Beförderung. IV. 864.

Gewässer, Anstellung regelmäßiger Pegelbeobachtungen an denselben. I. 170. ff. — kleine, polizeiliche Beaufsichtigung derselben. I. 218.

Gewerbe, deren Betrieb soll wegen möglicher Mißbräuche nicht zu sehr beschränkt werden. I. 188. — auf deren Betrieb ist die Versagung oder der Verlust des Bürgerrechts von keinem Einfluß. IV. 819. — steuerfreie, Abfassung der Strafresolute, wegen unterlassener Anmeldung derselben, durch die Gewerbe-Steuer-Behörden. I. 162. — Verrechnung der dadurch eingehenden Strafen bei den Polizeistrafen; ebendas. — deren Betrieb im Umherziehen, siehe Hausirhandel.

Gewerbe-Berechtigungen, Real- (auf Grundstücken haftend), sollen fernerhin nicht ertheilt werden. III. 607. — schon vorhandene, deren Veräußerung oder Uebertragung bei theilweiser Austauschung oder Dismembration von Grundstücken. III. 604—606. — ausschließliche, deren Berücksichtigung bei Ertheilungen von Konzessionen zum Schankgewerbe. IV. 826.

Digitized by Google

Gewerbescheine, deren Unterscheidung von Gewerbesteuer-Anmeldungsscheinen. I. 34. — sind allein als gültige Legitimations-Dokumente für Reisende nicht anzunehmen. IV. 803. — neue, deren Ausfertigung gegen Rückgabe der älteren. II. 411. f. — Restitutionen rücksichtlich derselben im Laufe des Steuerjahres. II. 412. — deren Ausdehnung, ohne Rücksicht auf die etwa schon vorhandene Zahl von Händlern desselben Gegenstandes. II. 413. 417. — Ausfertigung, Erneuerung und Visirung derselben für Ausländer, nach sorgfältiger Legitimation über ihre Heimath. II. 414—417. — in wie weit solche für den Handel von Markt zu Markt zu lösen sind. III. 610. — IV. 829. — deren Ertheilung auch zum Handel im Umherziehen mit inländischen feinen Spitzen. III. 613. — bedürfen Marketenderinnen und andere Viktualienhändler zum Verkaufe von Lebensmitteln bei großen Militair-Manövern nicht. II. 427. — in wie weit solche zum Viehhandel erforderlich sind. III. 611.

Gewerbeschule, in Berlin, Erfordernisse rücksichtlich der in dieselbe aufzunehmenden Zöglinge. I. 160.

Gewerbesteuer, allgemeine Bestimmungen wegen des Rechnungswesens bei Verwaltung derselben, v. 10. Juli 1830. — III. 527—533. — Disposition über die für Erhebung derselben bewilligte Tantieme. IV. 780. — einjährige Präklusivfrist für die Anmeldung der Reklamationen gegen dieselbe. I. 35. f. — in wie weit solche für den Handel von Markt zu Markt zu entrichten ist. III. 610. — IV. 829.

Gewerbe-Steuer-Anmeldungsscheine, deren Ausfertigung und Unterscheidung von den Gewerbescheinen. I. 34. f.

Gewerks-Assessorate, mit solchen soll künftig keine Besoldung verbunden werden. III. 597. — Verpflichtung auch der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder zu deren Uebernahme; ebendas.

Gewichte, aus Zink, Anfertigung derselben und Gebührensätze für deren Eichung. IV. 820. f. — desgl. für Messinggewichte. IV. 822.

Giftgewächse Deutschlands, Empfehlung des Brandt- und Ratzeburgschen Werks über dieselben. IV. 843.

Glasmalereien, alte, deren Erhaltung. I. 10.

Gläubiger, einzelne, verschuldeter Beamten, unmittelbare Zahlung von Gehalts-Abzügen der letzteren an erstere. II. 258—260.

Glücksspiele, an öffentlichen Orten, auf Kirchweihen und Jahrmärkten, unbedingtes Verbot derselben in den Rheinprovinzen. IV. 797.

Gnadengehalt, bedingte Fortgewährung desselben an die mit solchem ausgeschiedenen Gendarmen bei deren Anstellung im Civil. II. 356. — findet auch auf deren Wartegeld und Pension Anwendung; ebendas. — s. auch Militair-Gnadengehalt.

Gnadenmonat, für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten und Pensionairs, Bestimmung über dessen sofortige Auszahlung und Justifizirung. III. 489.

Gnaden-Quartal, für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten und Pensionairs. Bestimmungen über dessen sofortige Auszahlung und Justifizirung. III. 489. — dessen Bewilli-

Digitized by Google

Gnaden-Quartal, (Fortf.)
gung für die Hinterbliebenen der in kollegialischen Verhältnissen gestandenen Beamten. IV. 731. — ob von letzteren die Besoldung vierteljährig oder monatlich erhoben worden, kommt dabei nicht in Betracht. IV. 731.
Gnadenthaler, der Militair-Invaliden, in wie fern solche den Pensionen gleich zu achten sind. II. 262.
Goldmünzen, preußische, nur solche und Dukaten, dürfen bei Einzahlungen an königl. Kassen v. 1. Jan. 1831 ab, angenommen werden. IV. 739.
Goldwasser, (Likör), Gestattung der Beimischung des ächten Blattgoldes zu demselben. I. 189.
Gratifikationen, können Regierungsbeamte aus den Paß Ausfertigungsgebüren nicht erhalten. I. 126.
Grundbesitz, auf solchen ist die Versagung oder der Verlust des Bürgerrechts von keinem Einfluß. IV. 820.
Grundbesitzer, isolirt belegener Ländereien, sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung nicht verpflichtet. I. 9.
Grundsteuer, Befreiung öffentlicher und schiffbarer Kanal-Anlagen von derselben. III. 525.
Grundsteuer-Katester, abgeschlossene, Instruktion über Verfahren bei Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in denselben. II. 283—286. — Abschätzung der Wohngebäude behufs des Katastral-Anschlags. II. 286
Grundsteuer-Soll-Einkommen, Anfertigung der Haupt-Nachweisungen von demselben II. 287—289.
Grundstücke, landespolizeiliche Erlaubniß zu Erwerbungen von selbigen für Armen-Anstalten. IV. 781. — dürfen zur Anlage oder Erweiterung jüdischer Synagogen ohne Erlaubniß nicht erworben werden. III. 553. — bäuerliche, siehe Bauergüter.
Gutsbesitzer, }
Gutsherren, } Rechte und Pflichten derselben in Beziehung auf Polizei-Verwaltung u. Polizei-Gerichtsbarkeit. I. 109 f. — III. 564—566. — bedürfen zur Abschreibung der als freies Eigenthum an Lassiten abgetretenen Parzelen des Konsenses ihrer Hypothekengläubiger. IV. 756. — Rüge der von solchen selbst begangenen Polizei-Kontraventionen. I. 116. f. — verarmte und arbeitsunfähige, Verpflichtung zur Armenpflege rücksichtlich derselben. I. 155.
Gutsherrliche Rechte, in der Provinz Westphalen, deren Subhastation im Wege der Exekution. I. 221.
Gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen und Auseinandersetzungen, Anwendung der Gebüren- und Stempelfreiheit in denselben. II. 314. — Anweisung des fiskalischen Antheils an den Diäten, Fuhr- und Vermessungskosten in denselben. II. 315. — Ressort der Regierungen, der Provinzial-Schulkollegien und der General-Kommissionen in selbigen, rücksichtlich der von den beiden ersteren abhangenden Güterverwaltungen. I. 66—68.
Gutsherrschaften, (Dominien) deren Verpflichtungen in Beziehung auf Polizeiverwaltung, Polizei-Gerichtsbarkeit und Polizei-Gefängnisse. I. 109. — III. 564—566.

Digitized by Google

Gymnasiasten, dürfen ohne Beisein ihrer Eltern, Lehrer oder Vormünder keine Schankstätten, Kaffeehäuser ꝛc. besuchen. IV. 796.
Gymnasien, königl. Baiersche Ordnung für dieselben. IV. 865—906.

H.

Häckselladen, kleine, schützende Vorrichtung an denselben, nach der v. Schöningschen Erfindung. II. 400. ff.
Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, deren Errichtung wird freigegeben. I. 142. — Berliner, deren ausschließliches Privilegium ist erloschen. I. 141. f. — Bestimmung der Prämiensätze bei letzterer nach freiem Ermessen. I. 142.
Handarbeiten, Anordnungen für die Unterweisung der Kinder in solchen in den Volksschulen. I. 92—100. — III. 557.
Handel, im Umherziehen, siehe Hausirhandel, Markthandel, Gewerbescheine ꝛc.
Handelsverträge mit Baiern und Würtemberg, siehe diese.
Handwerksgesellen, nicht in Arbeit stehende, deren polizeiliche Beaufsichtigung. I. 132. f. — bettelnde, sollen wie andre Bettler aufgegriffen und behandelt werden. IV. 810. — unzünftige, Kompetenz der Orts-Polizeibehörden in Streitigkeiten der erstern mit ihren Meistern. III. 598. — einwandernde ausländische, allgemeines Verfahren gegen dieselben. II. 384. — Verfahren rücksichtlich derselben im Königreiche Sachsen und im Kurfürstenthume Hessen. II. 384. — wegen Nachweises des für dieselben vorgeschriebenen Reisegeldes. I. 169. — krank einwandernde, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für dieselben. I. 158. — Verfahren rücksichtlich der Handwerksgesellen im Königreiche Sachsen und im Kurfürstenthume Hessen. II. 384. — Großherz. Hessische Verordnung über das Einwandern derselben, v. 3. Mai 1830. — II. 468—471. — s. auch Heimathscheine und Wanderpässe.
Hausirer, deren Gewerbescheine allein sind als ausreichende Reise-Legitimations-Dokumente nicht anzusehen. IV. 803.
Hausir-Gewerbescheine, deren vorsichtige Ertheilung an Ausländer. IV. 828. — desgl. von Markt zu Markt. III. 610. — IV. 830. — siehe auch Gewerbescheine.
Hausirhandel, (Hausirgewerbe), dessen Betrieb im Polizeibezirke und nur in der Umgegend des Wohnorts. II. 417—421. — III. 609. f. — desgl. von Markt zu Markt und Besteuerung desselben. III. 610 — IV. 829—831. — desgl. auf Wochenmärkten. IV. 831. — mit inländischen feinen Spitzen. III. 613. — Nichtgestattung desselben mit Tapeten. IV. 832. — Gestattung desselben mit musikalischen Instrumenten. IV. 833.
Heimathscheine, deren Ausfertigung für die nach Frankreich reisenden Handwerker. I. 127. — Einsendung halbjähriger Verzeichnisse von denselben. II. 385. — dürfen hinsichts anderer Staaten unter keinen Umständen stattfinden. I. 127.
Heimathsrechte, Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Verordnung über deren Ausübung. I. 248.
Heirathskonsense, deren Nachsuchung und Ertheilung für Geistliche, Gymnasial-Direktoren, Lehrer ꝛc. III. 551. ff.

Digitized by Google

Heirathe-Konsense, (Forts.)
— müssen auch Wartegelder-Empfänger nachsuchen. IV. 730.
— derselben bedürfen Kommunal-Beamte nicht. III. 487.
Hessen, Großherzogthum, Verordnung über das Einwandern ausländischer Handwerksgesellen, v. 3. Mai 1830. — II. 468 — 471. — Nichterstattung der in demselben an diesseitige hülfsbedürftige Unterthanen verabreichten Almosen. I. 20. — großherzogl. hessische Gemeinheitstheilungs-Ordnung, v. 9. Jul. 1808. in wie weit solche im Herzogthum Westphalen noch zur Anwendung zu bringen ist. III. 543.
Hessen-Kurfürstenthum. Verordnung zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe in demselben. II. 458—468. — Verfahren in demselben gegen einwandernde ausländische Handwerksgesellen. II. 384.
Hinterbliebene, verstorbener Beamten und Pensionairs, s. Gnaden-Quartal und Gnadenmonat.
Holz-Atteste, deren Beibehaltung nach den Bestimmungen der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt, v. 8. Oktbr. 1805. — I. 49—52
Holzdiebstähle, in Königl. Forsten, allgemeine Sicherheitsmaßregeln gegen selbige. IV. 744. f.
Holzverkäufe, kleinere, aus Königl. Forsten, an die ärmere Volksklasse, deren Anordnung und Ausführung. IV. 746.
Hülfsvereine, deren Bildung zur Abwendung des Brotmangels und der Theuerung für die arbeitende ärmere Volksklasse. IV. 792. ff.
Hundesteuer, Ermäßigung der dafür angenommenen Sätze von Seiten der Regierungen. I. 151. — Befreiung der außer den Stadtbezirken wohnenden Personen von derselben. II. 404. — von eximirten Civilpersonen entrichtet, deren Verwendung für Armen-Fonds und Schulzwecke ohne weitere Anfrage. I. 151. — Reglement über deren Einführung in der Stadt Berlin, v. 23. März 1830. — I. 145—151.
Hypothekenbücher, Eintragungen in dieselben auf genehmigte und beglaubigte Verträge in Angelegenheiten des Domainen- und Forst-Fiskus. I. 47.

J.

Jagd- (und Forst-) Ordnung, für Westpreußen, s. Forst-Ordn.
Jahrmärkte, die jährlichen Nachweisungen von denselben sollen der Kalender-Deputation durch die Regierungen vor dem 1. April zugehen. I. 161. — Besteuerung des Handels auf selbigen im Umherziehen von einem zum andern. III. 610. — IV. 829—831. — deren Beschränkung in den Städten des Großherzogthums Posen. III. 617.
Imprimatur, siehe Druck-Erlaubniß.
Inquisitoriats-Gefängnisse, deren Bewachung von Seiten der Bürgerschaft bei Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs. I. 128. f.
Insinuations-Dokumente, gerichtliche, Verfahren bei deren Bestellung durch Briefträger und Postboten. I. 54. f.
Instrumente, musikalische, Ertheilung von Gewerbescheinen zu dem Handel mit denselben im Umherziehen. IV. 833.

Digitized by Google

Intelligenzblatt, für den Hofgerichtsbezirk von Arnsberg, dessen Wiederherstellung. I. 220.

Invaliden, Militair-, auf Kündigung im Civil angestellt, deren Prüfungszeit ist allgemein auf sechs Monate bestimmt. I. 2. — in wiefern von solchen Pensionsbeiträge zu entrichten und deren Gnadenthaler den Pensionen gleich zu achten sind. II. 261. f. — sind den Almosen-Empfängern aus Staatskassen gleich zu stellen, und als solche mit ihren Familien von der Klassensteuer befreit. I. 33. — unter welchen Umständen davon Ausnahmen stattfinden. I. 34. — zur Verpflegung deren Kinder ist das Invaliden-Departement nicht verpflichtet, vielmehr sind solche wie Ortsarme zu behandeln. I. 154. — wegen Bettelns in die Landarmenhäuser eingesperrt, Ueberlassung deren Gnadengehalt an letztere. IV. 817. — pensionirte, bei den Todesanzeigen von denselben soll auch zugleich der etwaige Besitz des eisernen Kreuzes oder die Erbberechtigung dazu gemeldet werden. II. 263.

Irren-Anstalt, für die Provinz Preußen, deren Errichtung im Kloster Neuenburg. I. 227.

Juden, inländische, deren Zahl soll durch die Aufnahme von ausländischen nicht vergrößert werden. IV. 785. — was bei deren Verheirathung mit ausländischen Jüdinnen zu berücksichtigen ist. IV. 785. — Vorschriften für dieselben in den Rheinprovinzen wegen Annahme oder Veränderung von Familien-Namen. I. 108. — ausländische, Verhütung deren Einschleichens als Dienstboten und Gehülfen. II. 347. — IV. 784. — die schon im Dienst befindlichen sollen bald in ihre Heimath zurückgewiesen werden. IV. 785. — junge, aus dem Auslande, sollen als Lehrlinge nicht aufgenommen werden. II. 348.

Juden-Gemeinden, (jüdische Korporationen), in deren innere Angelegenheiten, als erlaubte Privatgesellschaften, haben sich die Behörden nicht zu mischen und darum zu bekümmern. I. 107. 108. — dahin gehören namentlich die Beiträge zu den Synagogal-Kassen, die Aufbewahrung jüdischer Stiftungs-Fonds ꝛc.; ebendas. — kleine, sollen, statt der Bethäuser, keine Synagogen anlegen dürfen. I. 88. — Benutzung deren Begräbnißplätze auch von Seiten fremder, sich ansiedelnder Juden. II. 348.

Judenkinder, Verhütung von Unglücksfällen bei deren Beschneidung. IV. 813.

Jüdische Stiftungen, milde, Ausübung des Oberaufsichtsrechts über dieselben von Seiten des Staats. I. 107. f.

Jüdische Verbrecher in Civil-Straf-Anstalten, siehe Sträflinge.

Jurisdiktion, (Gerichtsbarkeit), Vorbehalt der polizeilichen Verpflichtungen des Gutsherrn bei freiwilliger Abtretung der ersteren. I. 110. — s. auch Gerichtsbarkeit.

Justizbeamte, können für die denselben an ihrem Wohnorte übertragenen Verwaltungsgeschäfte keine Diäten erhalten. IV. 727. — künftige, deren akademische Vorbildung. III. 554.

Justizbehörden, siehe Gerichtsbehörden.

Digitized by Google

K.

Kaffeehäuser, verbotener Besuch derselben von Seiten der Schüler und Gymnasiasten. IV. 796.
Kälber, Gestattung des Hetzens derselben durch Hunde, welche mit Maulkörben versehen sind. II. 372.
Kalender-Deputation, Königl., soll von den Regierungen die jährlichen Jahrmarktsnachweisungen vor dem 1. April erhalten. I. 161.
Kalkbrüche, Verhütung von Unglücksfällen bei selbigen. IV. 811. f.
Kalksteine, Rüdersdorfer, Herabsetzung deren Verkaufspreise. I. 63. ff.
Kämmerei-Rechnungen, deren Revision und Erledigung der Rechnungs-Monita bei selbigen. IV. 780.
Kanal-Anlagen, öffentliche und schiffbare, deren Befreiung von der Grundsteuer. III. 525.
Kandidaten des Predigt- und Schulamts, Sistirung der zeither eingesandten monatlichen Anstellungs-Nachweisungen von selbigen, in Beziehung auf deren etwaige Theilnahme an verbotenen Verbindungen. I. 76. — Berichtserstattung in einzelnen Fällen letzter Art; ebendas.
Kapitalien, deren fernere Annahme von Seiten des Königl. Seehandl.-Instituts, jedoch nur gegen 3½ Prozent jährl. Verzinsung. I. 25.
Karnevals-Zeitung, in Cöln, bei deren Verbot soll es verbleiben. II. 371.
Kartel-Konventionen, mit fremden Staaten, deren Ausführung in Beziehung auf übergetretene Militairpflichtige und deren Niederlassungen. IV. 733. — desgl. mit Rußland und Polen rücksichtlich der Verjährungsfrist in Beziehung auf den Aufenthalt der Deserteurs und Ausgetretenen. IV. 737.
Kartoffeln, deren Benutzung zum Brotbacken. IV. 794. — erfrorne, Anleitung zu deren vortheilhaften und unschädlichen Benutzung. I. 69—74.
Kassen-Anweisungen, falsche oder verfälschte, sollen bei deren Entdeckung an die Obrigkeit abgeliefert, und von dieser der Hauptverwaltung der Staatsschulden davon sofort Anzeige gemacht werden. II. 276.
Kassendefekte, städtische, deren Feststellung behufs der Untersuchung begangener Kassenverbrechen. IV. 778. ff.
Katholische Privat-Stiftungen, s. Stiftungen.
Kautionen, s. Amts-Kautionen.
Kinder, für deren Polizeivergehen haben die Väter derselben, ohne eigene Verschuldung, nicht zu haften. III. 569. — von mehreren Familien, zu deren gemeinschaftlichem Unterrichte bedürfen Privatlehrer der obrigkeitlichen Genehmigung. I. 91. — Anordnungen für deren Unterweisung in Handarbeiten in den Volksschulen. I. 92—100. — aus der väterlichen Gewalt noch nicht entlassene, rücksichtlich deren Armenpflege ist auf das väterliche Domizil zu rekurriren. I. 156. f. — arme und hülflose, deren Verpflegung aus Armenfonds, mit Vorbehalt des Regresses an die dazu besonders Verpflichteten. II. 405—407. — angenommene und dem-

Kinder, (Fortf.)
nächst hülflos gewordene, Verpflichtung zu deren Verpflegung. III. 596. — armer Invaliden, müssen als Ortsarme angesehen und als solche behandelt werden. I. 154. — sittlich verwahrloseter, Errichtung von Erziehungs-Anstalten für dieselben in der Provinz Preußen. I. 227. f. — ungerathene, zu deren Einsperrung in öffentliche Straf- und Besserungs-Anstalten ist Untersuchung und höhere Genehmigung erforderlich. I. 134. — in den Rheinprovinzen wegen Bettelns in die Landarbeitshäuser gebracht, Entscheidung über deren Entlassung aus denselben. II. 390. ff.
Kinderspielzeuge, Vermeidung schädlicher Farbestoffe bei deren Fertigung. I. 187. f.
Kindtaufen, Einstellung verbotener Schmausereien bei denselben. III. 574.
Kirchenbediente, deren Verhältnisse und Anstellung. I. 75. f. — sind mehr wie solche und resp. wie Kommunalbeamte, als wie Staatsdiener, zu betrachten; ebendas.
Kirchenbücher, deren ordnungsmäßige Führung, Aufbewahrung und Revision, letztere durch die Superintendenten. I. 82.
Kirchendiebstähle, Maßregeln zu deren Entdeckung. IV. 808.
Kirchen-Fabriken, in den Rheinprovinzen, gerichtl. Beitreibung der rückständigen Gefälle und Zinsen für dieselben. I. 103. f.
Kirchenfeste, Verbot von Schauspielen und öffentlichen Lustbarkeiten an selbigen und deren Vorabenden. III. 573.
Kirchengebäude, Untersuchung deren bauliche Beschaffenheit bei den allgemeinen Kirchen-Visitationen durch die Superintendenten. I. 83.
Kirchengesang, Bestimmungen für dessen Verbesserung. IV. 767.
Kirchen-Rechnungen, deren Durchsicht von Seiten der Superintendenten bei den allgemeinen Kirchen-Visitationen. I. 82. f.
Kirchen-Visitationen, Ordnung für deren Abhaltung in der Provinz Brandenburg, v. 16. März 1830. — I. 79—86.
Kirchenvorsteher, deren Anstellung. I. 81.
Kirchhöfe, s. Begräbnißplätze.
Klassensteuer, Theilnahme an deren Veranlagung und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden, Seitens der Kreisstände. I. 28—32. — findet in den Rheinprovinzen wegen Kontingentirung dieser Steuer keine Anwendung. I. 33. — Wahl zu den kreisständischen Kommissionen behufs der Theilnahme an der Prüfung der Klassensteuer-Reklamationen. II. 292. — für Prüfung der Beschwerden ꝛc. in Angelegenheiten derselben können die Deputirte der Kreisstände aus Staatskassen keine Remunerationen erhalten. III. 526. — Rekursverfahren bei Reklamationen gegen dieselbe. I. 29. ff. — von derselben sind Arme, die von Almosen aus Staats- u Gemeinde-Kassen leben, befreit. I. 33. — in wiefern Militair-Invaliden und deren Familienglieder von derselben befreit, und in wiefern sie davon nicht befreit sind. I. 33. f. — Heranziehung der Pächter und Nutznießer landesherrlicher Grundstücke zu derselben. IV. 783.
Kohrordnung, zur Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Schlesien, v. 14. Jul. 1830. — III. 544—548.

Digitized by Google

Kommissionaire, bedürfen zu ihrem Geschäftsbetriebe der polizeilichen Autorisation. II. 422. — in wie weit vor deren ordnungswidrigem und gewinnsüchtigem Gewerbebetriebe das Publikum zu sichern ist. II. 422. f.

Kommunal-Beamte, Eröffnung fiskalischer Untersuchungen gegen dieselben ohne höhere Genehmigung I. 5. 6. — bedürfen keiner Heirathe-Konsense. III. 487.

Kommunal-Beiträge, **Kommunal-Lasten**, **Kommunal-Steuern**, } siehe Gemeinde-Abgaben.

Kommunal-Unterbeamte, Verfahren bei deren unfreiwilligen Entlassung. II. 342.

Kommunal-Zuschläge, deren Erhebung in Beziehung auf eine mahl- u. schlachtsteuerpflichtige Stadt zu einer andern. III. 563.

Kommunen, siehe Gemeinden.

Konditorei-Waaren, Vermeidung schädlicher Farbestoffe bei selbigen. I. 187. f.

Konduiten-Listen, über Baubeamte und Wegebaumeister, deren Einreichung von den Regierungs-Präsidenten. I. 169.

Konkubinate, (Zusammenleben unverheirathet er Personen), deren weitere Beschränkung bleibt der Gesetz-Revision vorbehalten. IV. 795.

Kontrakte, Namens des Domainen- und Forst-Fiskus; s. diese.

Korrektur-Bogen, mehrere, deren Abdruck vor Ertheilung des Imprimatur. III. 572.

Korrespondenzen, amtliche, über Privat-Angelegenheiten; siehe Portofreiheit und Portopflichtigkeit.

Kosten-Beiträge, in Domainen- und Forst-Separations-, Ablösungs- und Regulirungs-Sachen, deren definitive Verrechnung bei den Regierungs-Haupt-Kassen. I. 48.

Kouriere, Vorschriften für deren rasche Beförderung durch die Postanstalten. II. 306. ff.

Kours-Anzeiger, Berliner, vom Agenten Philipsborn, portofreie Versendung desselben. I. 62.

Krambandel, auf dem platten Lande, polizeiliche Erlaubniß zu dessen Fortsetzung, und in wie weit solche verwirkt wird. III. 608. — der Wechsel des Lokals und die einmalige Uebertretung der Steuergesetze rechtfertigen die Untersagung nicht; ebendas.

Kranken-Anstalt, für unheilbare geistige und körperliche Kranke, deren Errichtung für die Provinz Pommern. III. 655.

Krankenhaus-Angelegenheiten, Errichtung eines dafür bestimmten Kuratoriums in Berlin, unter dem Präsidio des Geh. Ob.-Med.-Raths Dr. Rust. IV. 840.

Krätzkrankheit, Maßregeln gegen deren Verbreitung. II. 449.

Kreischirurgen, im Kreisorte nicht wohnhaft, Reisekosten-Berechnung derselben von ihrem Wohnorte aus in gerichtlich-medizinischen Geschäften. I. 182.

Kreisdeputirte, zur Uebernahme deren Funktionen kann Niemand gezwungen werden. II. 265. — deren Wahl ist in Ermangelung qualifizirter Kandidaten einstweilen auszusetzen. II. 265. — müssen in den Kreisen, wo sie wählbar sein sollen, ihren ordentlichen und alleinigen Wohnsitz haben. I. 17. — dazu können Grundbesitzer, welche ein rich-

Kreisdeputirte, (Fortf.)
terliches Amt bekleiden, nicht bestätigt werden. I. 12. — auch Kreis-Sekretaire nicht; ebendaf. — unbestimmte Dauer deren Funktionen, und Entbindung von letzteren auf Ansuchen aus bewegenden Gründen. I. 12. f. — zu solchen können auch standesherrliche Grundbesitzer bestätigt, dieselben jedoch niemals als Stellvertreter der Landräthe zugelassen werden. I. 12. — Verpflichtung der Kreisdeputirten durch Handschlag an Eides Statt. I. 17. — interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter derselben und deren definitive Wahl zu solchen unter dem Beding vorschriftsmäßiger Prüfung. I. 10. f. — deren Remunerirung für die Vertretung abwesender oder sonst behinderter Landräthe. I. 13. f. — desgl. für die Ausrichtung von dienstlichen Aufträgen und für die Besorgung einzelner Geschäfte. I. 15. — als Stellvertreter der Landräthe, haben bei ihrer Abberufung in ständischen Angel. auf doppelte Diäten keinen Anspruch. II. 265. — können für Prüfung der Klassensteuer-Beschwerden ꝛc. keine Remunerationen aus Staatskassen erhalten. III. 526.

Kreiskassen, Trennung deren Verwaltung in Beziehung auf ständische und Kommunal-Zwecke, in der Mark Brandenburg. IV. 852.

Kreis-Sekretaire, Vollziehung landräthlicher Ausfertigungen von Seiten derselben, in dringenden Fällen während der Abwesenheit der Landräthe. I. 12. — können niemals als Kreisdeputirte bestätigt werden. I. 12.

Kreis-Sekretair-Stellen, Zulassung von Civil-Supernumerarien zu denselben. I. 2.

Kreisstände, in welcher Art denselben eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer in Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden gewährt worden. I. 28—33. — findet in den Rheinprovinzen, wo die Kontingentirung der Klassensteuer eingetreten ist, keine Anwendung. I. 33. — Wahl der Abgeordneten zu denselben in Beziehung auf die Theilnahme an der Prüfung der Klassensteuer-Reklamationen. II. 292. — s. auch Kreisdeputirte.

Kreistags-Beschlüsse, in der Provinz Pommern, deren Vorlegung durch die Landräthe zur Bestätigung der Regierungen. III. 656.

Kreuz, eisernes, bei den Todesanzeigen pensionirter Militair-Invaliden soll auch zugleich der etwaige Besitz des ersteren oder die Erbberechtigung dazu gemeldet werden. II. 263.

Kriegs-Reserve, Bestrafung der dazu gehörigen Mannschaften wegen unterlassener Meldung bei der Landwehr. IV. 849. f.

Kriminal-Gefangene, auswärtige, Entschädigung für deren Aufnahme in städtische Gefängnisse. IV. 810.

Kriminal-Gefängnisse, zu deren Einrichtung und Unterhaltung sind die Stadtgemeinen verpflichtet. I. 127. — deren Bewachung von Seiten der Bürgerschaft bei Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs. I. 128. f.

Kriminal-Kosten, deren fernere Entrichtung von Seiten der Stadtkommunen in der gesetzlich bestehenden Art. I. 113.

Krüge, Gemeine-, polizeiliche Erlaubniß für deren Pächter zur Fortsetzung der Pacht. III. 607.

Digitized by Google

Kunstgegenstände, alte, deren Erhaltung. I. 9.
Kunststraßen, (Chausseen), deren Anlegung und Unterhaltung in der Provinz Preußen. I. 235. — desgl. in der Provinz Westphalen. I. 216. — Bedingungen, unter welchen die Bepflanzung derselben mit Obstbäumen an Privatpersonen und Gemeinden überlaßen werden soll. II. 436—445.
Kupferdruckereien, polizeiliche Erlaubniß zu deren Anlegung. III. 599.
Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten; s. letztere.
Kurialstyl, zwischen Regierungen und Untergerichten. I. 1.
Kurkosten, deren Aufbringung für erkranktes Gesinde. I. 157. — desgl. für hülfsbedürftige Fremde. II. 409. — desgl. für krank einwandernde Handwerksgesellen. I. 158.
Kurmärkische, alte landschaftliche und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 Prozent Zinsen tragen, deren Kündigung und Zurückzahlung. II. 280. f.
Kurschmidtsdienste, bei der Kavallerie oder Artillerie, durch deren freiwillige Leistung können junge Thierärzte ihre Militairdienstpflicht ablösen. I. 195—198.

L.

Landarmenhäuser, deren Bestimmung und Verpflichtung in Beziehung auf Armenpflege. I. 152. f. — Ueberlassung des Gnadengehalts der in dieselben wegen Bettelns eingesperrten Invaliden an selbige. IV. 817. — Land-Arbeitshaus zu Brauweiler, Entlassung der wegen Bettelns dahin gebrachten Kinder. II. 390. ff.
Land-Armen-Verpflegungs-Reglement, für Ostpreußen, v. 31. Oktbr. 1793., Anwendung der §§. 104. u. 105. desselben wegen Detention der Vagabunden. II. 390.
Landesverweisungen, Aufbringung der Transportkosten bei selbigen. III. 586.
Landkarten, von inländischen Gegenden, deren besondere Censur. I. 120. — II. 366.
Landräthe, zu solchen können in den Kreisen nur Besitzer größerer Güter, mit der erforderlichen Geschäftsbildnng versehen, gewählt werden. I. 223. 233. — Verfahren rücksichtlich der Abstimmung, bei deren Wahlen. I. 15. f. — von deren angeordnetem Examen befreit das Referendariat nicht. II. 263. — die Wahl deren Stellvertreter bleibt, wo dazu Kreisdeputirte nicht vorhanden sind, ohne Examen, lediglich der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Regierungen überlassen. II. 264. — abwesende oder sonst behinderte, deren Vertretung durch Kreisdeputirte. I. 12. — Bewilligung von Diäten oder Remunerationen für letztere dafür, und Aufbringung dieser. I. 13. f. — zu diesen Vertretungskosten liegt den Kreiskommunen keine Verpflichtung ob; ebendas. — als Provinzial Landtags-Abgeordnete abwesend, Bestreitung deren Stellvertretungskosten aus dem Diäten-Fonds. II. 264. — Kreisdeputirte, als Stellvertreter der Landräthe, haben bei ihrer Abwesenheit in ersigedachter Eigenschaft keine Ansprüche auf doppelte Diätenzablung. II. 265. — Verhältnisse der Landräthe zu den Magistraten hinsicht-

Landräthe, (Fortſ.)
lich der Ortspolizeiverwaltung. II. 349. ff. — kognosziren in Polizei-Kontraventionsfällen auf dem platten Lande in erſter Inſtanz. III. 567. — von Seiten derſelben darf in Polizei-Sachen kein Sportuliren Statt finden. I. 114. — Verpflichtung derſelben zur Anfertigung und Mittheilung jährlicher Gendarmerie-Konduiten-Liſten. IV. 788.
Landraths-Aemter, Form der Ausfertigungen für ſelbige von Seiten der Kreis-Sekretaire in dringenden Fällen während der Abweſenheit der Landräthe. I. 12. — erledigte, deren interimiſtiſche Verwaltung und Wiederbeſetzung durch Kreisdeputirte, nach deren vorſchriftsmäßigen Prüfung. I. 10. f. II. 264. — ſiehe auch Landräthe.
Landrecht, allgemeines, Anwendung der §§. 14. 25. u. ff. Tit. 6. Thl. II. auf jüdiſche Korporationen. I. 107. — Nichtanwendung der Beſtimmung des §. 42. Thl. II. Tit. 11. deſſelben nach Einführung der kirchlichen Union. II. 328. — der §. 33. Tit. 12. Thl. II., die Schulbeiträge für unvermögende Gutseinwohner, von Seiten der Gutsherrſchaft betr., wird durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 als aufgehoben betrachtet. I. 90. — desgl. der §. 38. Tit. 19. Thl. II. in Beziehung auf jüdiſche milde Stiftungen. I. 108. — Anwendung des §. 82. Tit. 20. Thl. II. deſſelben wegen Nachdrucks. II. 368.
Landſchaften, (landſchaftliche Kredit-Inſtitute), an die Concluſa deren engeren Ausſchüſſe ſind ſämmtliche Mitglieder gebunden. I. 105. — ſiehe auch Pfandbriefszinſen.
Landſchaftshaus, der Mark Brandenburg, in Berlin, deſſen Inſtandſetzung und Benutzung. IV. 853. f.
Landtags-Abſchiede, damit können nicht ſämtliche Regierungen durch das Miniſterium verſehen werden. II. 255. — dagegen wird ſolchen die Anſchaffung der bei Hayn in Berlin erſcheinenden vollſtändigen Sammlung überlaſſen; ebendaſ. — dritter, für die preußiſchen Provinzial-Stände, v. 9. Jan. 1830. — I. 226—245. — dritter, für die Provinzialſtände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz. v. 22. Dezbr. 1830. IV. 851—864. — dritter, für die Provinzialſtände des Herzogth. Pommern und Fürſtenthums Rügen, v. 14. Febr. 1830. — III. 652—659. — zweiter, für die Provinzial-Stände Weſtphalens, v. 31. Dezbr. 1829. — I. 204—225.
Landtags-Deputirte, Beamte, welche dazu gewählt worden, haben während ihrer Abweſenheit keine Stellvertretungskoſten zu übernehmen. IV. 728. — in der Provinz Weſtphalen, Verfahren bei Ausloſung der Hälfte derſelben. I. 207. — ſiehe auch Kreisdeputirte.
Landtagskoſten, der Mark Brandenburg, Dispoſition über den dazu bewilligten Zuſchuß aus Staatskaſſen, von jährlich 4000 Rthlr. IV. 852.
Landwehr, Beſtrafung der Kriegs-Reſerviſten und Landwehrmannſchaften wegen unterlaſſener Meldung bei erſterer. IV. 849. f.
Landwehr-Kavallerie, ſiehe Landwehr-Uebungen.
Landwehrmänner, widerſpenſtige, zu den Uebungen ſich nicht ge-

Landwehrmänner, (Fortf.)
gestellende, Bewirkung deren Transport. III. 651. — gelegentliche Benutzung der Gendarmerie dazu; ebendas. — aus den Strafanstalten entlassene, deren polizeiliche Beaufsichtigung. III. 588.
Landwehr-Offiziere, beurlaubte, Anzeige von den gegen dieselben eröffneten Untersuchungen an die Militairbehörden, von Seiten der Gerichte. II. 456. — zugleich Civilbeamte, haben die freie Wahl, ob sie der allgemeinen oder der Militair-Wittwenkasse beitreten wollen. III. 487.
Landwehr-Uebungen, Heranziehung der Postillone zu denselben. III. 538. — Verpflichtungen der Posthalter rücksichtlich der zu den Uebungen zu gestellenden Kavallerie-Pferde. II. 455. — III. 539.
Landwirthschaftliche Erzeugnisse, gewerbscheinfreier Auf- und Verkauf derselben in der Umgegend des Wohnorts. III. 609.
Langensche Pillen, Verbot des Einganges derselben in die preußischen Staaten. II. 446.
Laßnahrungen, siehe Bauergüter ꝛc.
Lausitz, Provinz, Grundsätze der Armenpflege für dieselbe. IV. 816.
Lebensmittel, erste, Bildung von Hülfsvereinen zur Abwendung des Mangels und der Theuerung derselben. IV. 792. ff. — siehe auch landwirthschaftliche Erzeugnisse.
Lebensrettung, Verpflichtung zu deren Versuch an Erhängten auch in den Rheinprovinzen. III. 577.
Lebens-Versicherungs-Anstalt, mitteldeutsche, zu Gießen, Ausdehnung deren Geschäfte auf die preußische Monarchie. III. 575.
Legitimations-Karten, für Hausirer, neben den Gewerbescheinen. IV. 804.
Lehmgruben, Verhütung von Unglücksfällen durch solche. IV. 811. ff.
Lehnverband, der Bauerlehne in den königlichen Domainen, Anweisung für die Regierungen über die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung desselben. III. 517—519.
Lehr- (und Dienst-) **Jahre**, deren Nachweis ist auch bei Anlegung von Buchhandlungen nicht mehr erforderlich. IV. 825.
Lehrlinge, unzünftiger Meister, Kompetenz der Orts-Polizei-Behörden in Schlichtung deren Streitigkeiten. III. 598.
Leichname, (Leichen), Verbot der zu frühzeitigen Sektion derselben. II. 453. — aufgefundene und unbekannte, Aufbringung der Beerdigungskosten für dieselben. I. 159. — von Militairpersonen, deren gerichtliche Besichtigung und Obduktion. II. 456.
Leinwandshändler, hausirende, Befugniß derselben zum Besuche von Wochenmärkten. IV. 831.
Lexikon, (und Idiotikon), allgemeines deutsches, terminologisches und ökonomisches, vom Prof. Dr. Weber in Breslau, wird empfohlen. III. 561.
Lichte, (Wachs- und Talglichte), bei deren Bemalung mit Farbestoffen kann keine Beschränkung stattfinden. I. 187. f.
Lokal-Verordnungen, deren Publikation durch die Amtsblätter und rechtliche Wirkung derselben I. 7—9.

Ministerium des Innern, (Forts.)
— Einsendung der Amtsblätter an die Geheimen Registraturen desselben. IV. 721.
Missionen, evangelische, wegen der denselben bewilligten Porto-Restitution. III. 535.
Möllersche Fiebertropfen, deren Einbringung und Verkauf ist verboten. II. 446.
Mühlen-Anlagen, neue, in wieweit dazu die polizeiliche Erlaubniß nur versagt werden kann. III. 600. f.
Mühlen-Konzessions-Angelegenheiten, gemeinschaftliche Kompetenz des Ministeriums des Innern und der Polizei und des Minist. des Innern für Handel und Gewerbe in selbigen. IV. 824.
Munitions-Transporte, siehe Pulver-Transporte.
Musiklehrer, Prüfung deren Tüchtigkeit zum Gesang-Unterricht vor ihrer Anstellung. IV. 768.

N.

Nachdrücke, Verantwortlichkeit der Censoren in Beziehung auf das zu denselben ertheilte Imprimatur. II. 367.
Namen-Veränderung, verbotwidrige, gerichtliche Kognition in Strafsachen wegen derselben. IV. 790. — jüdische, siehe Juden.
Naumburger Messe, Zeitbestimmung für dieselbe vom Jahre 1831. ab. IV. 834.
Neuenburg, Kloster, dessen Einrichtung zu einer Irren-Anstalt für die Provinz Preußen. I. 227.
Neustadt-Eberswalde, s. Forst-Lehranstalt.
Neuvorpommern, Provinz, Grundsätze für die Armenpflege in derselben. II. 407. — s. auch Pommern.
Niederlassungen, über die Frage: wen die Staatsregierung im Lande aufnehmen wolle oder nicht? steht keinem Unterthanen eine Entscheidung zu. IV. 785. — militairpflichtiger Ausländer in den diesseitigen Staaten, Verfahren rücksichtlich derselben. IV. 733. — Herzoglich Braunschweigsche Verordnung über selbige in polizeilicher Hinsicht. III. 660—670. — Herzogl. Sachsen-Koburg- und Gothaische Verordnung über solche. I. 248.
Nivellements, von sämmtlichen Haupt-Straßen, Strömen und Flüssen, deren allgemeine Aufnahme und Zusammenstellung in allen Regierungsbezirken. I. 173. — schon vorhandene einzelne Pläne derselben, deren Verbindung mit den noch im Baue begriffenen Chaussee-Bauten. II. 436.
Nordamerikanische Freistaaten, Vorschriften für die Einfuhr inländischer Waaren und Fabrikate in dieselben. II. 274. — Ernennung des W. Tröst-Simons in Elberfeld zum Konsul in denselben für die königl. Preuß Provinzen am Rhein und Westphalen. II. 275.
Normal-Schreibebücher, s. letztere.
Norwegen und Schweden, siehe letzteres.

Digitized by Google

O.

Ober-Censur-Kollegium, Portofreiheit für dasselbe auch in Beziehung von Zeitungen, Zeitschriften ꝛc. IV. 752.
Ober-Rechnungs-Kammer, Verfahren rücksichtlich der von derselben gegen Behörden und Beamte gerügten Stempel-Kontraventionen. I. 40—44.
Obstbäume, Bedingungen, unter welchen die Bepflanzung der Kunststraßen mit denselben an Privatversonen und Gemeinden überlassen werden soll. II. 436—445.
Obstbaumzucht, deren Beförderung durch Verbreitung der Schriften von Baedeker und Hinkert über dieselbe. II. 317.
Oesterreich, Kaiserstaat, Abschoß- und Abfahrts-Verhältnisse mit demselben. IV. 735. — Abkommen mit demselben wegen der gegenseits auszuzahlenden Auslieferungs-Prämien für Deserteurs. III. 496. ff.
Ordnungs-Strafen, erkannte, gegen dieselben findet keine eigentliche Rekurs-Instanz, sondern nur Remedur-Gesuch bei der vorgesetzten Dienstbehörde Statt. I. 7. — deren Vollstreckung gegen Mitglieder von Schützengilden und ähnlichen Privatgesellschaften. I. 105. f.
Organisten, deren Prüfung in Beziehung auf Kirchengesang und Orgelspiel. IV. 768.
Orgelspiel, Bestimmungen für dessen Verbesserung. IV. 767.
Ortstafeln, Untersuchung und Bestrafung deren Beschädigung. I. 175—178. — zur Ausmittelung häufiger Vergehen solcher Art können Prämien in Antrag gebracht werden. I. 178.

P.

Pächter, deren Heranziehung zur Klassensteuer und zu den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen. IV. 783. — von Gemeine-Krügen, polizeiliche Erlaubniß zur Fortsetzung deren Pacht. III. 607.
Pakete, (Päckereien), mit Begleitscheinen von der Grenze auf der Post eingehend, Ablieferung dieser Scheine an die Steuerämter II. 312.
Papiere, nicht deklarirte kourshabende, Verfahren bei deren Sendungen mit der Post vom Auslande. II. 302. —
Parochial-Eintheilungen, bestehende, Vorbereitungen zu leichter durchzuführenden Veränderungen in denselben I. 77.
Parochiallasten,
Parochialverhältnisse, } Königl. Sächsische Verordnung über deren Regulirung für neue Kirchenverbände. I. 246.
Paßausfertigungs-Gebüren, aus denselben können Regierungsbeamte keine Gratifikationen erhalten. I. 126. — deren Herabsetzung bei den Aus- und Eingangs-Pässen für unbemittelte Handwerker ꝛc. auf 2½ sgr. III. 579.
Pässe, (Reisepässe), Vorschriften für deren Ertheilung und Visirung von Seiten der Gesandtschaften. II. 373—383. — Bestreitung der Mehrausgaben für Ausfertigung der Eingangs- und Ausgangs-Pässe. II. 383. — für solche können Gewerbescheine allein, ohne andere gültige Legitimations-Dokumente, nicht angenommen werden. IV. 803. — siehe auch Wanderpässe, desgl. Zwangspässe.

Digitized by Google

Paß-Formulare, sollen die Landräthe unvollzogen von den Haupt-Steuerämtern entnehmen, und selbst für deren Vollziehung in blanco von Seiten der Regierungen sorgen. IV. 797.
Paß-Journale, wöchentliche Einsendung der Duplikate von selbigen an das Polizei-Ministerium. IV. 802.
Paß-Visirungen, müssen an den Orten, wo die Reisenden übernachten, erfolgen. IV. 799. — Errichtung besonderer Stationen für dieselben an der Grenze jeden Regierungsbezirks. IV. 800. — Verfahren gegen Postreisende rücksichtlich derselben. IV. 800 — desgl. gegen Reisende, welche ohne solche die Grenze überschreiten. IV. 800. — in die darüber zu führenden Journale sollen wiederum sämmtliche Paß-Visirungen, ohne Ausnahme, eingetragen werden. IV. 802. — von diesen Journalen sind die Duplikate aus den an verkehrreichen Straßen belegenen Städten dem Polizei-Ministerium wöchentlich, ohne Berichtsbegleitung, einzusenden. IV. 802.
Pegelbeobachtungen, deren regelmäßige Anstellung bei hohen und niederen Wasserständen. I. 170. ff.
Pensionairs, Bewilligung von Diäten oder Remunerationen für dieselben wegen fernerer Dienstleistungen. IV. 729.
Pensionen, werden von Seiten der Beamten für die dem Staate bereits geleisteten Dienste, und ohne gesetzliche Verpflichtung, dafür noch fernerweit Dienste zu leisten, bezogen. IV. 729. — neben solchen können daher für fernere Dienstleistungen billig abgemessene Remunerationen, oder Diäten außerhalb des Wohnorts, bewilligt werden; ebendas.
Pensionirungen, unfreiwillige, der Beamten, im Disziplinarverfahren, was dabei im Allgemeinen zu berücksichtigen ist. III. 488. — wegen tadelhafter Dienstführung, deren Ankündigung bei Eröffnung der Verhandlungen. I. 4. f. — in wie weit solche bei den auf Kündigung angestellten Beamten eintreten können. IV. 837. — desgl. bei Chausseewärtern. IV. 837.
Pensions-Beiträge, laufende, von Zulagen und neuen Gehältern, können nur erst vom zweiten Monate der Anstellung ab erhoben werden. I. 4. — sind bei Entlassung interimistisch angestellter Individuen nicht zurückzuerstatten. I. 4. — in wie fern solche auch von den auf Kündigung im Civildienste angestellten Beamten und Militair-Invaliden einzuziehen sind. II. 261. — indebite erhobene und zurückgezahlte, deren Verrechnung. II. 282. — IV. 730.
Perkussions-Gewehre, deren Versorgung mit einem Sicherheitshahne. II. 398.
Perleberg, Stadt, Regulirung deren ständische Verhältnisse. IV. 855.
Personal-Arrest, sind die Verwaltungs- und Polizei-Behörden gegen ihre Beamten im Disziplinarwege zu verfügen befugt. IV. 724. f.
Pfandbriefe, s. Domainen-Pfandbriefe.
Pfandbriefszinsen, rückständige, Befugniß der Landschafts-Direktionen zu deren zeitigen Beitreibung von den Schuldnern. I. 104. — s. auch Landschaften.
Pfarramts-Kandidaten, evangelische, deren Wahlfähigkeit. II. 332.

Digitized by Google

Pfarrgebäude, Untersuchung deren baulicher Beschaffenheit bei den allgemeinen Kirchen- ꝛc. Visitationen. I. 83.

Pfarrstellen, deren allgemeine Verbesserung aus Staatsfonds liegt für jetzt außer den Grenzen der Möglichkeit. I. 237.

Pferdezucht, deren Beförderung in der Provinz Preußen. I. 234. 242. f. — Köhrordnung zu deren Verbesserung in der Provinz Schlesien v. 14. Jul. 1830. — III. 544—548. — Vorschriften zu deren Verbesserung im Mindenschen Regierungsbezirke. IV. 757.

Philipsborn, Agent in Berlin, Besorgung des Umsatzes oder Verkaufs von Staatspapieren für milde Stiftungen und Anstalten durch denselben. II. 332—336. — die desfallsige Anordnung wird zurückgenommen. III. 551.

Pillen, Langensche, deren Einbringung und Verkauf ist verboten. II. 446.

Pionierdienst, Ueberweisung und Vertheilung der dazu ausgehobenen Schiffszimmerleute. III. 650.

Pläne, von inländischen Gegenden und Städten, deren besondere Censur. I. 120. — II. 366.

Polen, Königreich, Ausführung der Kartel-Konvention mit demselben rücksichtlich der Verjährungsfrist für den Aufenthalt. IV. 737. — portofreie Behandlung der gegenseitigen herrschaftl. Korrespondenz aus und nach demselben. III. 541. — IV. 753. ff. — davon bleibt diejenige mit dem Preuß. General-Konsul in Warschau ausgeschlossen. IV. 755.

Polizei-Arrestaten, Ueberweisung von Vorschüssen an die Domainen-Intendanturen zur Verpflegung der ersteren. II. 353.

Polizei-Aufsicht, auf die wegen angeschuldigter Verbrechen gerichtlich freigesprochenen oder ab instantia absolvirten Personen, allgemeine Vorschriften für deren Ausführung. I. 130—134. — desgl. auf entlassene Sträflinge und Verbrecher. I. 132. f.

Polizeibeamte, verheirathete und unvermögende, deren Unterstützung für den Beitritt zur allgem. Wittwen-Kasse. II. 359.

Polizei-Behörden, vom Staate außerhalb der Magistrate besonders angeordnet, Uebernahme der Unterhaltungskosten für dieselben auf Staatsfonds. I. 110. f. — können gegen ihre Beamte wegen Dienstvergehen Verhaftungen eintreten lassen. IV. 724. — Kompetenz derselben in Streitigkeiten zwischen unzünftigen Meistern und deren Lehrlingen und Gesellen. III. 598.

Polizeibezirk des **Wohnorts**, in Beziehung auf den Gewerbeverkehr und das Steuerwesen, dessen Umfang und nähere Bestimmung. II. 417—421. — darunter ist in den Rheinprovinzen ꝛc. der Bürgermeisterei-Bezirk zu verstehen. II. 421. — s. auch Wohnort.

Polizei-Gefängnisse, zu deren Anlegung und Unterhaltung auf dem platten Lande sind die Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit verpflichtet. III. 566. — s. auch Gefängnisse.

Polizei-Gerichtsbarkeit, liegt, als Ausfluß der Gerichtsbarkeit, auf dem Lande den Gutsherren ob. I. 109. — III. 564. ff. — deren Ausübung durch den Justitiarius in Fällen, wo die Polizei-Gerichtsherren durch die Kontraventio-

Digitized by Google

Polizei-Gerichtsbarkeit, (Fortsetzung)
nen selbst verletzt sind. IV. 787. — städtische, deren Ausübung in erster Instanz von Seiten der Magistrate. II. 350.
Polizei-Kontraventionen, (Polizeivergehen), allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in selbigen. II. 351–353. — Kognition und Rekursverfahren in denselben, und in wie weit der Rechtsweg dabei verstattet bleibt. II. 352. f. — III. 567. — in solchen stehen auch Eximirte unter dem Magistrate ihres Wohnorts. III. 566. — auf dem platten Lande kognosziren darin in erster Instanz die Landräthe. III. 567. — wenn in solchen das Gesetz eine Strafe von 50 — 200 Rthlr. angedroht hat, so können dergl. Sachen nicht polizeilich abgeurtheilt, sondern müssen zum Rechtswege verwiesen werden. III. 568. — vor geraumer Zeit verübt, solche späterhin noch zu bestrafen, erscheint nicht angemessen. I. 173. — in wie weit rücksichtlich derselben überhaupt eine Verjährung anzunehmen ist. I. 172. — deren Untersuchung und Bestrafung in den Rheinprovinzen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ꝛc. I. 163. f. — Sportuliren in dergl. Angel. von Seiten der Magistrate und polizeil. Unterbehörden. I. 113. — ist den landräthlichen Bureaux nicht gestattet. I. 114. — von dem Gutsherrn, als dem Inhaber der Polizei, selbst begangen, deren Rüge im Wege des außerordentlichen Gerichtsstandes. I. 116. f. — wenn dabei auf dem platten Lande die Polizei-Gerichtsherren selbst verletzt sind, so geht die Kognition derselben an den Justitiarius über. IV. 787. — (Polizeivergehen), von Seiten der Kinder, dafür haben deren Väter, ohne eigene Verschuldung, nicht zu haften. III. 569. — in einem andern Staate begangen, wegen derselben kann keine Verhaftung und Auslieferung stattfinden. II. 270.
Polizei-Lokale, für die in einigen Städten vom Staate besonders angeordneten Polizeibehörden, in deren ungestörtem Besitze sollen letztere verbleiben. I. 110.
Polizei-Präsidium, in Berlin, siehe letzt.
Polizei-Sachen, Sportuliren der Magistrate in selbigen nach der zeitherigen Observanz. I. 113. — darf von Seiten der landräthlichen Bureaux nicht Statt finden. I. 114.
Polizei-Sergenten, als solche auf Probe angestellte Gendarmen, Vorbehalt deren etwaigen Rücktritts in die Gendarmerie. II. 355.
Polizei-Sportuln, bei den in den Städten vom Staate besonders angeordneten Polizeibehörden aufkommend, fließen zu den Staatskassen. I. 111. — siehe auch Sportuliren.
Polizeistrafen, Festsetzung derselben in erster und Nichterhöhung derselben in zweiter Instanz. III. 568. — außerordentliche, sind nicht blos in der Rekurs-Instanz, sondern auch schon in der ersten Instanz zulässig. III. 568. — deren Festsetzung für das Fleischaufblasen ohne Blasebälge. III. 571.
Polizei-Strafgelder, die wegen deren Verwendung unterm 9. Jun. 1828 erlassene Cirkular-Verfügung, findet auch auf die vor Erlassung derselben vorgekommenen Fälle An-

Digitized by Google

Polizei-Strafgelder, (Forts.)
wendung. IV. 791. — Denunzianten-Antheile an denselben. I. 118. — siehe ferner Geldstrafen.
Polizei-Straf-Resolute, Stempelgebrauch zu denselben bei Beträgen über 5 Rthlr. IV. 788. f. — einzelne Abfassung derselben gegen jeden Kontravenienten. IV. 789.
Polizei-Untersuchungen, sind zunächst von der zuständigen Orts-Polizei-Obrigkeit zu führen. III. 585.
Polizei-Untersuchungskosten, auf Domainengüter fallende, deren Uebernahme auf den polizeilichen Dispositions-Fonds. III 585.
Polizei-Vergehen, siehe Polizei-Kontraventionen.
Polizei-Verordnungen, der Regierungen, weder über deren Zweckmäßigkeit noch über deren Nothwendigkeit steht den Justizbehörden ein Urtheil zu. I. 120. — letztere haben blos über den Entschädigungspunkt zu erkennen. I. 120 — Lokal-, deren Publikation durch die Amtsblätter und rechtliche Wirkung derselben. I. 7—9.
Polizei-Verwaltung, liegt in den Städten den Magistraten von Amtswegen ob. I. 109. — Verhältnisse der letzteren darin zu den Landräthen, als Oberaufsichtsbehörden. II. 349. ff. — ist auf dem Lande als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit zu betrachten und liegt daher dem Gutsherrn ob. I. 109. — III. 564—566 — in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, siehe Berlin.
Polizei-Verwaltungskosten, sind die Stadtgemeinen, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, zu bestreiten verpflichtet. I. 111. — dagegen sind denselben die Unterhaltungskosten für die vom Staate besonders angeordneten Polizeibehörden abgenommen worden; ebendas.
Pommern, Provinz, dritter Landtagsabschied für deren Provinzialstände, v. 14. Febr. 1830. III. 652—659. — Trennung Alt-Vorpommerns von Hinterpommern in Beziehung auf die Kommunal-Landtage. III. 652. — Errichtung einer Provinzial-Stechen-Anstalt für dieselbe zu Oberwyk in Stettin. III. 655.
Porto, den Privatpersonen durch große Fahrlässigkeit von Beamten verursacht, sind letztere zu tragen verpflichtet. I. 62. — dessen Berechnung für die mit der Post zu versendenden Werthsachen. II. 302. — Moderation desselben für Soldatenbriefe. III. 536.
Portofreiheit, deren Bewilligung in Censur-Angelegenheiten. IV. 752. — für die Versendung eingezogener Stempel-Strafgelder. II. 301. — gegenseitige, für die herrschaftliche Korrespondenz aus und nach dem Königreiche Polen. III. 541. — IV. 753—755. — für die evangelische Missionen durch Porto-Restitutionen. III. 535. — für das Komtoir der königl. Salz-Schiffahrt. III. 535. — in wie weit solche dem Berliner Kours-Anzeiger vom Agenten Philipsborn bewilligt ist. I. 62.
Portopflichtigkeit, amtlicher Korrespondenzen über Privat-Angelegenheiten. I. 61.
Porzellan-Fabriken, in wie weit die Anlegung oder Erweiterung deren Oefen polizeilich nur zu hindern ist. III. 602.

Digitized by Google

Posen, Großherzogthum, Beschränkung der Jahrmärkte in den Städten desselben. III. 617.
Postämter, Annahme der an dieselben gerichteten unfrankirten Briefe und Sicherung der Portokosten für letztere. I. 53.
Postboten, Verfahren bei Bestellung gerichtlicher Insinuations-Dokumente durch dieselben. I. 54. f.
Postenlauf, von dessen plötzlichen Störungen sollen sich die Postanstalten unter einander benachrichtigen. III. 536.
Post-Expediteur-Stellen, deren Vereinigung mit Steuer-Einnehmer-Stellen. II. 303.
Postfuhrwerke, (Postwagen), Anordnungen für deren Reihefolge auf ihren Fahrten. I. 55—59. — deren Umwerfen soll durch vorsichtiges Fahren und angemessenes Beladen verhütet werden. III. 537. f. — Vorschriften für dieselben bei Begegnung von Pulvertransporten. I. 59.
Posthalter, deren Befreiung von den Beiträgen zur Pferdegestellung für die Landwehr-Kavallerie-Uebungen, rücksichtlich der zum Postdienste bestimmten Pferde. II. 455. — III. 539.
Postillone, deren Heranziehung zu den Landwehr-Uebungen. III. 538.
Postmeister, stehen in Polizei-Angelegenheiten unter dem Magistrate ihres Wohnortes. III. 566.
Postreisende, Verfahren gegen selbige in Beziehung auf die Visirung deren Pässe. IV. 800. — in wie weit solche Plätze auf Posten voraus bestellen können. II. 304. — in wie fern solche für Umfahrten bei Sperrung des direkten Weges noch Personengeld nachzuzahlen haben. II 304. f.
Post-Reiseplätze, Vorschriften für deren Vertheilung unter die Postreisenden, und Unterbringung der Kondukteure oder Schirrmeister in die Kabriolets oder auf Nebenwagen. I. 55—59. — Vorausbestellung derselben. II. 304.
Postscheine, deren Ausstellung über Geldsendungen von und unter 1 Rthlr. II. 303.
Postschirrmeister und Kondukteure, deren Unterbringung in die Kabriolets und auf Nebenwagen, bei den Fahrten der Posten. I. 56. ff.
Postschlitten, deren Fahren mit Schellen oder Glocken. II. 309.
Postschreiber, angehende, Nachweis der Schulreife von Seiten derselben. III. 556.
Präfektur-Verfügungen, ehemalige, können die Regierungen, wie ihre eigenen Anordnungen, nach dem Bedürfnisse modifiziren oder abändern. II. 396.
Prämien, deren Bewilligung für die Ermittelung der Thäter häufiger Beschädigungen der Wegweiser und Ortstafeln. I. 178. — für die Aufgreifung von Deserteurs, s. diese. — für die Auslebrung von Taubstummen; s. letz. — für wohlverdientes Gesinde, s. letz.
Praxis, siehe ärztliche Praxis.
Preußen, Provinz, dritter Landtags-Abschied für deren Stände, v. 9. Jan. 1830. I. 226—245. — Ergebnisse der Wirksamkeit des für dieselbe bestehenden Schiedsmänner-Instituts im Jahre 1829. — I. 17. f.
Privat-Angelegenheiten, Portopflichtigkeit der amtlichen Korrespondenzen über selbige. I. 61.

Digitized by Google

Privat-Gesellschaften, in die Strafvollstreckungen gegen deren Mitglieder hat sich die Obrigkeit nicht zu mischen. I. 105. f. 107.
Privatlehrer, von mehreren Familien zum Unterrichte ihrer Kinder angenommen, bedürfen dazu der obrigkeitlichen Genehmigung. I. 91.
Privat-Schulhalter, sind in keinem Betracht als Staatsdiener zu betrachten. I. 106. — sind von Gemeindelasten und Kommunalsteuern nicht befreit; ebendas.
Privat-Stiftungen, siehe letzt.
Probemaaße, siehe Maaße.
Provinzial-Schulkollegien, Konkurrenz derselben rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen. I. 66—68.
Prozesse, fiskalische, Bewilligung von Diäten und Reisekosten in denselben für Königl. Beamte III. 476. — Verwendung und Verrechnung der Mandatarien-Gebüren in selbigen. IV. 726. — der Kommunen, in wie weit die Regierungen dazu die Genehmigung zu ertheilen haben. I. 102.
Prüfungen, der Auskultatoren, worauf sich solche erstrecken sollen. III. 554. — landräthliche, von deren Ableistung befreit das Referendariat nicht. II. 263. — der Musiklehrer, Organisten und Elementar-Schullehrer in der Tüchtigkeit zum Gesang-Unterrichte und Orgelspiel. IV. 768. — der Bauhandwerker, deren Ausführung. III. 638—640.
Prüfungszeit, sechsmonatliche, bei den im Civil angestellten versorgungsberechtigten Militairs. I. 2.
Pulver-Transporte, für das Militair, zeitige Benachrichtigung der Regierungen von dem Eintreffen derselben durch die Artillerie-Depots oder durch die betreffenden Truppentheile. II. 399. — Vorschriften für das Ausweichen von Seiten der denselben begegnenden Wagen und Schiffe. I. 143. ff. — was bei deren Begegnung rücksichtlich der Postfuhrwerke zu beobachten ist. I. 59.

Q.

Quartier, Natural-, dessen Verabreichung bei temporairen Garnison-Veränderungen. IV. 847. ff.
Quittungen, neben den ausgestellten Schuldscheinen, über empfangene Darlehne aus öffentlichen Kassen, deren Stempelpflichtigkeit, wenn solche nicht vermieden werden können. II. 294. f. — über Militair-Pensionen, Gnadengehälter ꝛc., Vorschriften für deren Ausstellung. III. 489.

R.

Real-Gewerbe-Berechtigungen, siehe Gewerbe-Berechtigungen.
Rechnungen, städtische, siehe Kämmerei-Rechnungen.
Rechnungs-Sachen, deren Bearbeitung durch die Kalkulaturen bei den Regierungen. III. 498.

Digitized by Google

Rechtsverfahren, (Rechtsweg), ist unzulässig bei Verfolgung der Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte. IV. 722 ff. — in wie weit solcher in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen zulässig ist. II. 353. f. — s. auch Polizei-Kontrav. u. Polizei-Verordnungen.

Regierungen, Anwendung des Requisitionsstyls von Seiten derselben gegen Untergerichte. I. 1. — Konkurrenz derselben rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen. I 66—68. — Beglaubigung der Genehmigungs-Reskripte zu den von denselben Namens des Domainen- und Forst-Fiskus geschlossenen Verträgen, behufs der Eintragungen in die Hypothekenbücher. I. 47. — Stempelfreiheit für deren Verhandlungen in bäuerlichen Regulirungs- und Separations-Angel. I. 46. — überschreiten ihre Befugniß, wenn sie Handlungen, welche die Gesetze nicht für strafbar erkennen, mit Strafen belegen. III. 639. — über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit deren polizeilichen Anordnungen steht den Justizbehörden kein Urtheil zu, vielmehr haben letztere nur über den Entschädigungspunkt zu erkennen. I. 120. — — deren Befugniß, gegen Beamte wegen gemeiner Verbrechen gerichtliche Untersuchungen ohne vorherige Anfrage in Antrag bringen zu dürfen. II. 260. — können gegen ihre Beamte wegen Dienstvergehen Verhaftungen eintreten lassen. IV. 724. — sind befugt, die von Unterbehörden zurückgewiesene, gesetzlich begründete Gesuche zu gewähren. III. 609. — haben die Befugniß, ehemal. Präfektur-Verfügungen, wie ihre eigenen Anordnungen, nach dem Bedürfnisse zu modifiziren oder abzuändern. II. 396. — Festsetzung und Einziehung der Stempelstrafen gegen Behörden und Beamte durch dieselben, auf Rechnungs-Monita der Ober-Rechnungs-Kammer. I. 40—44. — Kompetenz derselben rücksichtlich der Detention und Entlassung der Sträflinge. III. 586. — Mitwirkung derselben in gleicher Beziehung auch bei Subjekten aus Militair-Straf-Anstalten; ebendas. — sind verpflichtet, die Untersuchungen wegen gesetzwidrigen Spielens in auswärtigen Lotterien einzuleiten. I. 26. f. — sind befugt, die für die Hundesteuer angenommenen Sätze zu ermäßigen. I. 151. — deren Mitwirkung bei Revision und Abnahme städtischer Rechnungen. IV. 780. — in wie weit solche befugt sind, zu Prozessen der Kommunen die Genehmigung zu versagen. I. 102. — in wie weit solchen die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über jüdische Korporationen zusteht. I. 107. 108.

Regierungsbeamte, können aus den Paßausfertigungsgebüren keine Gratifikationen erhalten. I. 126.

Regierungs-Kalkulaturen, sollen sich nicht allein auf bloße Prüfung des Calculi beschränken, sondern sollen auch auf die Beachtung der für die verschiedenen Fälle ertheilten Normen sehen. III. 498.

Regierungs-Mitglieder, Erhöhung deren Diäten bei den mit Aufenthalt verbundenen Dienstreisen durchs Ausland. III. 475.

Digitized by Google

Reise-Diäten, siehe letz.
Reisekosten, deren Vergütigung für Beamte auf Dienstreisen, wo sie sich der ordinairen oder Personenposten nicht bedienen können, à 15 Sgr. für die Meile. I. 3. — deren Bewilligung für Königl. Beamten in fiskalischen Prozeß-Angelegenheiten. III. 476. — für Kreischirurgen in gerichtlich-medizinischen Geschäften, deren Berechnung. I. 182.
Reisen, allerhöchster Personen des Russischen Kaiserhauses in und durch die preußischen Staaten, Liquidation der Kosten ꝛc. auf selbigen. I. 52. f. — III. 539.
Reisende, arme, Verpflichtung der Kommunen zu deren Unterstützung. II. 410. — s. auch Almosen, desgl. Postreisende.
Reisepässe, siehe Pässe.
Rekursverfahren, eigentliches, findet gegen erkannte Ordnungsstrafen nicht Statt. I. 7. — siehe ferner Polizei-Kontraventionen.
Remonte-Pferde, deren Aufkauf und Unterbringung in der Provinz Preußen für die dort stehenden Truppen. I. 234. 242. f. — desgl. in der Provinz Westphalen. I. 219.
Remunerationen, deren Bewilligung, auch neben Pensionen, für kommissarische Beschäftigungen. IV. 729.
Requisitionsstyl, dessen Anwendung gegen Untergerichte von Seiten der Regierungen. I. 1.
Rhein-Fähranstalten, siehe letzt.
Rheinprovinzen, in wie weit die Regierungen in denselben befugt sind, zu Prozessen der Kommunen die Genehmigung zu versagen. I. 102. — gerichtliche Eintreibung rückständiger Gefälle und Zinsen für Gemeinde-Kassen, Kirchen-Fabriken und Wohlthätigkeits-Anstalten. I. 103. f. — Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Kontraventionen in denselben. I. 163. — obrigkeitliche Erlaubniß für Privatlehrer in denselben, behufs des Unterrichts in Familien-Vereinen. I. 91. — Verpflichtung zu Lebensrettungsversuchen an Erhängten in denselben. III. 577. — in wie fern in solchen nur noch Fastnachts-Maskeraden stattfinden dürfen. I. 124. — II. 371. — unbedingtes Verbot der Lotto- und Glücksspiele auf Jahrmärkten ꝛc. in denselben. IV. 797. — Verbot des Gebrauchs der Gipfel des jungen Nadelholzes zur Bezeichnung der Schankwirthschaften. II. 299. f. — Vorschriften in denselben für die Juden, rücksichtlich der Annahme oder Veränderung von Familien-Namen. I. 108.
Rheinzoll, Bestimmungen für dessen Erhebung im Inlande. I. 38. f.
Rindvieh, Vorschriften gegen den Milzbrand bei demselben. III. 646.
Roßärzte, siehe Thierärzte.
Rüdersdorfer Kalksteine und Nebenfabrikate, Herabsetzung deren Verkaufspreise. I. 63. ff.
Rußland, Kaiserreich, Liquidation der bei Reisen allerhöchster Personen des Russischen Kaiserhauses entstandenen Kosten und Auslagen. I. 52. f. — III. 539. — Ausführung der Kartel-Konvention mit demselben rücksichtlich der Verjährungsfrist für den Aufenthalt. IV. 737.

Digitized by Google

Ruſt, Dr., Geh. Ober-Medizinalrath in Berlin, wird Präſident des Kuratoriums für die Krankenhaus-Angelegenheiten. IV. 840.

S.

Sachſen, Königreich, Theilungsrechte an den aus demſelben übernommenen Familien-Stiftungen. III. 494. — Verfahren in demſelben gegen einwandernde ausländiſche Handwerksgeſellen. II. 384. — Verordnung über die Regulirung der Parochial-Laſten und Stolgebüren in neuen Kirchenverbänden. I. 246.

Sachſen-Koburg und Gotha, Herzogl. Verordnung über die Wiederaufnahme und Verſorgung der von ihrer Heimath entfernt geweſenen Perſonen. I. 248.

Salz-Schiffahrt, Königl., Portofreiheit für deren Komtoir. III. 535.

Sandgruben, Verhütung von Unglücksfällen durch ſolche. IV. 811. f.

Schafe, Vorſchriften zur Verhütung und Heilung der Blutſtaupe bei denſelben. III. 646.

Schäfer, Strafverfahren wegen deren Löhnung und Umzuges, ſo wie wegen Haltung von Vorvieh. III. 568.

Schäferei, Stamm-, zu Frankenfelde, Bedingungen zur Aufnahme von Lehrlingen in die dortige Unterrichts-Anſtalt für Schäfer. I. 74.

Schankrecht, Real-, zu deſſen Veräußerung oder Uebertragung auf andere Grundſtücke iſt die polizeiliche Genehmigung erforderlich. III. 604. — desgl. bei theilweiſer Austauſchung oder Dismembration von Grundſtücken. III. 605.

Schankwirthe, bedürfen zur Beherbergung von Gäſten einer beſondern polizeilichen Erlaubniß II. 426.

Schankwirthſchaften, Ertheilung von Konzeſſionen zu deren Betrieb in Berückſichtigung ausſchließlicher Gewerbeberechtigungen. IV. 826. — ſchon polizeilich erlaubte, deren Fortſetzung kann nur unter gewiſſen Umſtänden unterſagt werden. III. 607. — verbotener Beſuch derſelben von Seiten der Schüler und Gymnaſiaſten. IV. 796. — in den Rheinprovinzen, verbotener Gebrauch der Gipfel des jungen Nadelholzes zur Bezeichnung der erſteren II. 299. f.

Scharfrichter, deren Prüfung und Anſtellung in Beziehung auf die Vollziehung von Todesſtrafen. IV. 827.

Schauſpiele, deren Verbot an Kirchenfeſten und den Vorabenden derſelben. III. 573.

Scheffelmaß, Berliner, deſſen richtige Bezeichnung und Kubikinhalt. I. 164.

Schiedsmänner-Inſtitut, in der Provinz Preußen zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten, Ergebniſſe deſſen Wirkſamkeit in dem Jahre 1829. I. 17. f. — in wie weit demſelben die Stempelfreiheit beigelegt worden. I. 230.

Schießpulver, ſiehe Pulver-Transporte.

Digitized by Google

Schiffszimmerleute, zum Militair-Ersatz ausgehoben, deren Ueberweisung und Vertheilung an die Pionir-Abtheilungen. III. 650.

Schlesien, Provinz, Ausübung der Armenpflege in derselben nach den Vorschriften des Edikts v. 14. Dezbr. 1747. — I. 156. — Köhrordnung zur Verbesserung der Pferdezucht in derselben, v. 14. Jul. 1830. III. 544—548.

Schmausereien, verbotene, auch bei Kindtaufen und Beerdigungen. III. 574.

Schmieden, deren Abbau von anderen Gebäuden auf dem platten Lande. IV. 836.

Schnecken, besonders den aufkeimenden Saaten schädlich, Vorschläge und Mittel zu deren Vertilgung. IV. 760.

Schneidersches Staubbad-Apparat, wird empfohlen. IV. 844.

Schnellwagen, deren Benutzung kann im öffentlichen Verkehr nicht Statt finden. I. 165.

v. Schöning, Geh. Regierungsrath und Landrath, dessen Schrift über die Bedachung ländlicher Gebäude, wird empfohlen. III. 644. — desgl. dessen Erfindung an den kleinen Häcksel-Laden. II. 400.

Schornstein-Brände, Vorschläge und Mittel zu deren Löschung. III. 589. f.

Schornsteine, deren Aufführung von gebrannten Ziegeln, statt von Luftsteinen. III. 643. — deren erhöhete Konstruktion bei Töpfer- und Steingut-Oefen und ähnlichen Anlagen. III. 602.

Schornsteinfeger, sollen nicht als Beamte betrachtet und angestellt, vielmehr nur als Handwerker angesehen werden, mit denen blos auf Kündigung zu kontrahiren und von welchen beliebig wieder abzugehen ist. II. 397. f. — III. 592. — Verpflichtungen derselben, als Meister, in Beaufsichtigung ihrer Leute beim Fegen. III. 593. — letztere sollen weder nach dem Fegen noch bei Festtagen um Geschenke ansprechen, vielmehr soll solches wie jede andere Bettelei bestraft werden. III. 593. — Ermäßigung deren Preise durch die Regierungen. III. 593. 594. — haben (im Düsseldorfer Reg. Dpt.) kein Monopol, weshalb mit solchen auf Kündigung kontrahirt werden kann. II. 396. f.

Schornsteinröhren, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende, allgemeine Vorschriften über deren Anlegung. II. 428—435.

Schreibebücher und Vorschriften, Normal-, bei Kühn in Berlin, werden zur Benutzung empfohlen. IV. 772.

v. Schuckmann, Geheimer Staatsminister und Minister des Innern, Exc. Ressortverhältnisse und Geschäfts-Erleichterung desselben. IV. 715—720.

v. Schuckmannsche Jubilar-Stiftung, zur Unterstützung dreier Söhne verdienter Staatsbeamten für ihre höhere Ausbildung. II. 266—270.

Schulamts-Kandidaten, in Seminarien ausgebildet, Erfüllung der Militairdienstpflicht von Seiten derselben. I. 190—195.

Digitized by Google

Schulbediente, deren Verhältnisse und Anstellung. I. 75. f. — sind mehr wie solche und resp. wie Kommunalbeamte, als wie Staatsdiener, zu betrachten; ebendas.

Schulbeiträge, zum Unterhalte der Schullehrer, für unvermögende Gutseinwohner, deren Aufbringung ohne besondere Verpflichtung der Gutsherrschaften. I. 90.

Schulen, deren Anlegung, Unterhaltung und Beförderung auf dem Lande und in den Städten gehört zu den Obliegenheiten der Ortsgemeinen und der Grundherrschaften. I. 236. f. — Unterstützung derselben von Seiten des Staats dabei; ebendas. — Aufbringung der Beiträge zu deren Unterhaltung. IV. 769. — Befreiung der Geistlichen von letzteren; ebendas. — lateinische, Königl. Baiersche Ordnung für dieselben. IV. 865—906.

Schüler, dürfen ohne Beisein ihrer Eltern, Lehrer oder Vormünder keine Schankstätten, Kaffeehäuser ꝛc. besuchen. IV. 796.

Schulgebäude, Untersuchung deren bauliche Beschaffenheit bei den allgem. Schul-Visitationen. I. 83.

Schulgeld, in den Elementar-Schulen der Provinz Pommern, dessen Abschaffung und Verwandlung in ein aufzubringendes Amtsgehalt der Lehrer. III. 654. — dessen Entrichtung von Geistlichen für ihre Kinder. IV. 771.

Schulhäuser, für arme Gemeinen, möglichste Erleichterung und Ersparung bei deren Aufbau. I. 89.

Schullehrer, welche aus Königl. Fonds salarirt werden, sind zu den Staatsdienern zu rechnen. I. 181. — deren Beitritt zur allgem. Wittwenkasse. IV. 766. — an Elementar-Schulen, deren Prüfung auch in der Tüchtigkeit zum Gesang-Unterrichte. IV. 768.

Schulprüfungen, deren Veranstaltung von Seiten der Superintendenten bei den allgem. Schul-Visitationen. I. 81.

Schul-Rechnungen, deren Durchsicht von Seiten der Superintendenten bei den allgem. Schul-Visitationen. I. 82. f.

Schulreife, deren Nachweis von Seiten der als Civil-Supernumerarien anzustellenden jungen Leute. III. 555—557. — desgl. von Seiten der Baueleven und Postschreiber. III. 556.

Schulversäumnisse, Verfahren rücksichtlich deren Bestrafung in der Provinz Pommern. III 655.

Schul-Visitationen, Ordnung für deren Abhaltung in der Provinz Brandenburg, v. 16. März 1830. — I. 79—86.

Schutzblattern, (Schutzpocken), Vorsichtsmaßregeln bei deren Impfung. II. 446. ff. — Fuhrengestellung für Medizinalpersonen bei dem Geschäft der letztern. IV. 841.

Schützengilden, deren Gesellschaftsgesetze, ohne höhere Bestätigung, sind als bloße Privat-Uebereinkommen zu betrachten und als solche auch in Beziehung auf Strafvollstreckungen gegen deren Mitglieder zu behandeln. I. 105. f.

Schweden und Norwegen, Königreich, Briefbeförderungen nach demselben. II. 312. f.

Schwerspath, roher, dessen abgabenfreie Einlassung. IV. 833.

Seehandlungs-Institut, Königl., in Berlin, nimmt v. 1. März 1830. ab, nur gegen 3½ Prozent jährl. Verzinsung noch Kapitalien an. I. 25. — Niederlegung von baaren Amtskautionen bei demselben. I. 25. f.

Seidenbau, Vorschläge des ꝛc. v. Türk zu dessen Beförderung in den Preuß. Staaten. IV. 761—766. — Empfehlung der Bolzanischen Schrift über denselben. II. 318—320.
Seminarien, siehe Schulamtskandidaten.
Servis-Verabreichungen, bei temporairen Garnison-Veränderungen, allerhöchste Bestimmungen darüber. IV. 847—849.
Sicherheit, öffentliche, Mitwirkung der Bürgerschaft zu deren Aufrechthaltung. III. 581. — Merkersche Mittheilungen zur Beförderung derselben; s. Merkersche ꝛc.
Sicherheits-Vereine, allgemeine Bestimmungen über deren Bildung in Städten ohne Garnison. IV. 805—808.
Sicherheitswachen, deren Leistung von Seiten der Bürgerschaft in Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs. I. 128. f.
Siechen-Anstalt, s. Kranken-Anstalt.
Soldatenbriefe, Ausführung der Porto-Moderation für dieselben. III. 536.
Soldatenfrauen, Armenpflege derselben in Beziehung auf Domizil-Verhältnisse. IV. 818
Spitzen, inländische feine, Gestattung des Handels im Umherziehen mit solchen. III. 613.
Sportel-Freiheit, s. Gebüren-Freiheit.
Sportuliren der Magistrate und polizeilichen Unterbehörden, nach der bisherigen Observanz. I. 113. — darf von Seiten der landrätlichen Büreaux in Polizei-Sachen gar nicht Statt finden. I. 114.
Staatsdiener, wirkliche unmittelbare, welche für solche zu achten sind. I. 181. — Verfolgung deren Ansprüche wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte, ohne gerichtliches Verfahren. IV. 722—724. — Beiträge derselben zu den Gemeinde-Lasten. II. 344. — vormalige, arme, und deren Angehörige, deren Verpflegung als Ortsarme. I. 154. — IV. 815. — deren Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse, s. letztere. — s. auch Beamte, Besoldungen, Diäten, Reisekosten, Untersuchungen, Dienst-Entlassungen, Pensionirungen ꝛc.
Staatspapiere, deren Umsatz oder Verkauf für milde Stiftungen und Anstalten durch den Agenten Philipsborn. II. 332—336. — die desfallsige Anordnung wird zurückgenommen. III. 551.
Staatsschuldscheine, Verfahren bei Kassation der zu selbigen gehörigen und bereits eingelösten Zinskoupons. I. 24. — vorzugsweise Bestellung der Beamten-Kautionen in selbigen. I. 25.
Stadtämter, deren Uebernahme Seitens der mit dem Ehrenbürgerrechte Beliehenen. IV. 778.
Städte, ohne Garnison, Bildung von Sicherheits-Vereinen in denselben. IV. 805—808.
Städte-Ordnung, allgemeine, v. 19. Novbr. 1808., Anwendung deren §§. 195. u. 196. — I. 101.
Stadtgemeinen, werden von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichts- und der besonders angeordneten Polizei-Behörden, vom Jahre 1821. ab, entbunden. I. 110 f. — müssen jedoch diese in dem ungeführten Besitze ihrer Geschäfts Lokale belassen; ebendas. — haben Ansprüche auf die Geldstrafen unter fünf Rthlr., als Nutzungen der Civil-

Stadtgemeinen, (Forts.)
Gerichtsbarkeit. I. 115. f. — sind zur Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Gefängnisse verpflichtet. I. 127. — Verpflichtung derselben zur Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse und zur Entrichtung der Kriminal-Kosten. I. 113. — auch zur Bewachung der Inquisit.-Gefängnisse bei Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs. I. 128. f.
Stadtmauern, (Thore, Thürme und Wälle), allgemeine Bestimmungen über deren Erhaltung oder Abtragung. IV. 773 — 777.
Stadtverordnete, können zur Annahme von Bezirksvorsteher-Stellen nicht verpflichtet werden. I. 100. f.
Stände, Provinzial-, deren Theilnahme an der Revision der Gesetzgebung. I. 229.
Standesherren, in wie weit solchen das Exekutionsrecht zusteht und von denselben ausgeübt werden kann. III. 491 — 494.
Ständische Archive, deren Vereinigung in Einem öffentlichen Landes-Archive. I. 223.
Staubbad-Apparat, von Schneider in Berlin, wird empfohlen. IV. 844.
Steinbrüche, Verhütung von Unglücksfällen bei selbigen. IV. 811. f.
Steingut-Fabriken, in wie weit die Anlegung oder Erweiterung deren Oefen polizeilich nur zu hindern ist. III. 602.
Steinkohlengeriß, dessen Vermessen nach gleichem Tonnengemäß. II. 425. — IV. 823.
Stempel, dessen Gebrauch zu amtlichen Attesten. I. 179. — bei den Registratur-Revisionen durch die Stempel-Fiskäle defektirt, Verfahren bei deren Nachbringung. II. 292.
Stempelbeträge, zurückgezahlte, deren Verrechnung nebst Rückrechnung der Stempel-Tantieme von denselben. I. 44.
Stempel-Freiheit, der Regierungs-Verhandlungen in Domainen- rc. und bäuerlichen Regulirungs- und Separations-Sachen. I. 46. — auch für die Ausfertigung von Eigenthumsverleihungs-Urkunden; ebendas. — deren Anwendung in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten. II. 314. — deren Anwendung in Beziehung auf Armen- und öffentliche Anstalten. IV. 750. f. — in wie weit solche den Verhandlungen des Schiedsmänner-Instituts in Preußen bewilligt worden. I. 230. — für die amtlichen Verfügungen in Anstellungs-Angelegenheiten. I. 45. — für die amtlichen Atteste der Unterschriften unter den nach dem Auslande bestimmten Dokumenten. I. 49. — ärztlicher und wundärztlicher Atteste. I. 178. ff.
Stempelgesetz, v. 7. März 1822, Anwendung der, §. 3. lit. c. desselben angeordneten Stempelfreiheit, in Verbindung mit der Deklaration v. 27. Jun. 1811. §. 4. — IV. 750. f.
Stempel-Kontraventionen, siehe Stempel-Strafen.
Stempelpflichtigkeit, der Quittungen, neben den ausgestellten Schuldscheinen, über empfangene Darlehne aus öffentlichen Kassen. II. 294. f. — deren Anwendung bei den Verhandlungen in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten. II. 296.

Digitized by Google

Stempel-Strafen, Verfahren bei deren Festsetzung und Einziehung gegen Behörden und Beamte, auf Rechnungs-Monita der Ober-Rechnungs-Kammer. I. 40—44. — Rekursverfahren in dergl. Angelegenheiten. I. 43. f. — Verrechnung der Denunzianten-Antheile an denselben. IV. 749.
Stempel-Strafgelder, Portofreiheit derselben. II. 301.
Sterbekassen-Vereine, deren Errichtung mit landespolizeilicher Erlaubniß. III. 576.
Stiftungen, milde, Umsatz oder Verkauf von Staatspapieren für dieselben durch den Agenten Philipsborn. II. 332—336. — die desfallsige Anordnung wird zurückgenommen. III. 551. — milde, Sächsische, Verfahren bei deren Erledigung. III 494. — Privat-Stiftungen, katholische, deren Verwaltung, II. 336.
Straf- (und Besserungs-) Anstalten, öffentliche, deren Vorsteher sollen den betreffenden Polizeibehörden von den entlassenen Sträflingen zeitig Nachricht geben. I. 134. — die Einsperrung ungerathener Kinder in dieselben kann nur nach vorangegangener Untersuchung und mit höherer Genehmigung erfolgen. I. 134. — Tapiauer, Aufbringung der Transport-, Verpfl. u. Bekleid. Kosten der in dieselbe eingelieferten Vagabunden. I. 137.
Strafen, deren Vollstreckung gegen Mitglieder von Schützengilden und ähnlichen Privat-Gesellschaften. I. 105. f. — s. auch Polizeistrafen.
Strafgelder, siehe Geldstrafen.
Sträflinge, Kompetenz der Regierungen rücksichtlich deren Detention und Entlassung. III. 586. — von deren Entlassung sollen die betreffenden Polizeibehörden benachrichtigt werden. I. 134. — entlassene, deren polizeiliche Beaufsichtigung. I. 130—134. — III. 588. — jüdische, Religionsübungen derselben in den Civil-Strafanstalten. III. 589. — sind jedoch von der Theilnahme an den Arbeiten des Sonnabends nicht befreit III. 589.
Strafrecht, dessen Ausübung von Seiten der Regierungen. III. 639.
Straßburger Brückwaagen, dürfen im öffentlichen Verkehr nicht gebraucht werden. I. 165.
Strohdächer, Vorschläge zu deren Sicherung gegen Feuersgefahr. I. 138.
Ströme, Anstellung regelmäßiger Pegelbeobachtungen an denselben. I. 170. ff. — allgemeine Aufnahme und Zusammenstellung deren Nivellements in sämmtl. Regierungsbezirken. I. 173. — die allgemeine Befugniß zum Betriebe der Schiffahrt auf denselben giebt noch nicht das Recht, diese Ströme zum Aufbewahren und Lagern von Bauholz zu benutzen. I. 167.
Superintendenten, deren Verhältnisse und Anstellung. I. 75. f. — sind mehr wie Kirchen- und resp. Kommunal-Beamte, als wie Staatsdiener, zu betrachten; ebendas. — sollen keine Dispensations-Gesuche zu gesetzlich verbotenen Ehen annehmen, befördern und bevorworten. I. 86. f. — Pflichten derselben in Beziehung auf die von ihnen vorzunch-

Digitized by Google

Superintendenten, (Forts.)
menden Kirchen- und Schul-Visitationen, besonders in der Mark Brandenburg. I. 79. ff.
Superintendenturen, die Vorschläge der Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, zu deren Besetzung sollen in dem Regierungs-Pleno zur Berathung gelangen. I. 76.
Synagogen, jüdische, zu deren Anlage oder Erweiterung dürfen Grundstücke erst nach eingegangener Erlaubniß erworben werden. III. 553. — dürfen kleine jüdische Gemeinden, statt der Bethäuser, nicht anlegen. I. 88.
Syndizi, der Magistrate, sind Mitglieder der Magistrats-Kollegien, weshalb deren Hinterbliebene auch auf das volle Gnadenquartal Anspruch haben. IV. 731.

T.

Tabackrauchen, öffentliches, ist nur an feuergefährlichen Oertern verboten und strafbar. II. 402. ff. — ist in Berlin auch aus andern, als feuerpolizeilichen Rücksichten, untersagt. II. 404.
Tagelöhner, (Tagearbeiter), Legitimations-Erfordernisse für dieselben zur Reise und zum Aufenthalte in Berlin. II. 385.
Tapeten, Nichtgestattung des Hausirhandels mit selbigen. IV. 832.
Tapezierer, Gewerbebetrieb derselben im Umkreise ihres Wohnorts. IV. 832.
Tapiauer Korrektions-Anstalt, Aufbringung der Transport- und Bekleidungskosten für die in dieselbe eingelieferten Vagabunden. I. 137.
Taubstumme, Prämien-Bewilligung für deren Annahme und Auslehrung in Taubstummen-Instituten der Seminarien. II. 411.
Taubstumen-Anstalten, deren Errichtung für die Provinz Preußen, in Verbindung mit Seminarien. I. 228.
Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, Bildung von Hülfsvereinen zur Abwendung derselben für die arbeitende ärmere Volksklasse. IV. 792. ff.
Thierärzte, Ableistung der Militairdienstpflicht von den zu ersteren sich ausbildenden jungen Leute durch freiwillige Militair-Kurschmidtsdienste. I. 195—198.
Thiere, wilde, siehe Menagerien.
Tilsiter Niederung, baldige Ausführung deren Entwässerung. I. 234.
Töchter-Schulen, Privat-, für höhere Stände, deren Verbesserung. III. 558—561.
Todesstrafen, Prüfung und Anstellung von Scharfrichtern zu deren Vollziehung. IV. 827.
Todtenscheine, über verstorbene Militair-Pensionairs rc., deren stempelfreie und unentgeldliche Ausstellung von Seiten der Orts-Prediger. III. 501.
Todtenzettel, in Berlin eingeführt, Form und Ausfüllung derselben. I. 124. f.
Tonnen-Gemäß, gleiches, dessen Berechnung nach Scheffeln und Metzen beim Messen des Steinkohlengerisses. II. 425. — IV. 823.

Transporte, in den Zwangspässen angedroht, deren Ausführung. III. 582. ff. — widerspenstiger, zu den Uebungen sich nicht gestellender Landwehrmänner. III. 651.

Transportfuhren, für Verbrecher und Vagabunden, deren Bewilligung und Verdingung. II. 386. 387.

Transport-Gefängnisse, deren Heizung und Erleuchtung für Militair-Transportaten. II. 388. f.

Transportkosten, deren Aufbringung bei Landesverweisungen. III. 586. — deren Aufbringung für die in die Tapiauer Korrektions-Anstalt eingelieferten Vagabunden. I. 137.

Trauungen, zwischen diesseitigen und Würtembergischen Unterthanen, Vorsicht bei Vollziehung derselben rücksichtlich deren Gültigkeit. I. 88.

Türk, von, Regierungs- und Schulrath, in Potsdam, Vorschläge desselben zur Beförderung des Seidenbaues in den preuß. Staaten. IV. 761—766.

U.

Ueberschwemmungen, Vorsichtsmaßregeln in Wiederbenutzung der dabei durchnäßten Gebäude und Wohnungen. I. 184.

Umgegend des Wohnorts, siehe letzt.

Unglücksfälle, deren Verhütung bei Sand-, Lehm- und Kiesgruben, so wie bei Kalk- und andern Steinbrüchen. IV. 811. f. — desgl. bei der Beschneidung der Judenkinder. IV. 813.

Unions-Angelegenheit, deren Anregung und Beförderung bei der bevorstehenden Jubelfeier der Augsburgischen Konfession. II. 324—331.

Universitäten, welche Vorlesungen auf denselben von Seiten der die Rechte Studierenden zu hören sind. III. 554.

Unterbeamte, städtische und Kommunal-, Verfahren bei deren unfreiwilligen Dienstentlassung. II. 342.

Unterbehörden, **Untergerichte**, Anwendung des Requisitionsstyls gegen dieselben von Seiten der Regierungen und Oberlandesgerichte. I. 1.

Unteroffiziere, nach neunjähriger Militairdienstzeit im Civildienste zu versorgen, Verfahren bei deren Ueberweisung. III. 477.

Unterricht, siehe Privat-Unterricht, Schulen und Gymnasien.

Unterstützungen, siehe Almosen und Armenpflege.

Unterstützungs-Fonds, bei den Regierungen, extraordinaire Leistungen aus demselben für die Orts-Armenpflege bedrängter Kommunen. I. 153. f. — II. 405. f.

Untersuchungen, den Justizbeamten an ihrem Wohnorte von den Verwaltungsbehörden übertragen, dafür können erstere keine Diäten erhalten. IV. 727. — vorläufige, mit Verhaftung verbunden, können Verwaltungs- und Polizeibehörden gegen ihre Beamte wegen Dienstvergehen einleiten lassen. IV. 725. — gerichtliche, deren Eröffnung gegen Beamte wegen gemeiner Verbrechen, ohne vorherige Anfrage von Seiten der Regierungen. II. 260. — fiskalische, deren

Digitized by Google

Untersuchungen, (Forts.)
Eröffnung gegen Beamte mit höherer Genehmigung. I. 5. 6. — findet auf Kommunalbeamte keine Anwendung, wohl aber auf Burgemeister, die nicht von der Kommune gewählt, sondern nur von der Staatsbehörde ernannt worden. I. 6. — wegen begangener Kassen-Verbrechen, Feststellung der städtischen Kassen-Defekte bei selbigen. IV. 778. ff. — wegen gesetzwidrigen Spielens in auswärtigen Lotterien, deren Einleitung von Seiten der Regierungen. I. 26. f. — wegen kleiner Felddiebstähle, ressortiren von den Gerichtsbehörden. I. 135. f. — gerichtliche, wegen Brandstiftungen, von deren Ausfall sollen die betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen Nachricht erhalten. I. 136.
Untersuchungskosten, für Unvermögende, deren exekutivische Beitreibung gegen Stadtgemeinen. IV. 819.
Unterthanen, ausgewanderte diesseitige, Verfahren bei deren Rückkehr und verlangten Wiederaufnahme. II. 343. — hülfsbedürftige, Nichterstattung der denselben im Auslande verabreichten Almosen. I. 20.

V.

Vagabunden, Bewilligung und Verdingung von Transportfuhren für dieselben. II. 386—387. — aufgegriffene, Bestimmung der Detentionszeit für selbige in Landarmenhäusern. IV. 809. — Verlängerung deren Detention ohne gerichtliche Erkenntnisse. II. 390. — Aufbringung der Detentions- und Verpflegungskosten für dieselben. III. 584 — Verpflichtung des fori delicti commissi dazu; ebendas.
Verbindungen, verbotene, Berichtserstattungen über die Theilnahme an selbigen von Seiten der für wahlfähig erklärten Kandidaten des Predigt- und Schulamts. I. 76. f. — die früher angeordneten monatlichen Nachweisungen von letzteren fallen fort; ebendas.
Verbrechen, gemeine, von Beamten begangen, Verfahren bei Eröffnung gerichtlicher Untersuchungen gegen letztere. II. 260.
Verbrecher, Bewilligung und Verdingung von Transportfuhren für dieselben. II. 386. 387. — entlassene oder als solche verdächtig, deren polizeiliche Beaufsichtigung. I. 130—134.
Verdächtige, und ab instantia Freigesprochene, deren polizeiliche Beaufsichtigung. I. 130—134.
Verhaftungen, der Beamten im Disziplinarwege wegen Dienstvergehen, dazu steht die denselben vorgesetzten Verwaltungs- und Polizeibehörden die Befugniß zu. IV. 724. f.
Verjährung, in wie weit solche bei ungerügt gebliebenen Polizeivergehen anzunehmen ist. I. 172.
Verlagshandlungen, deren namentliche Bezeichnung auf Druckschriften. I. 121. — siehe auch Druckschriften.
Verpflegungskosten, deren Aufbringung für erkrankte Dienstboten. I. 157. — desgl. für krank einwandernde Handwerksgesellen. I. 158. — für Arme, siehe Almosen und Armenpflege.

Digitized by Google

Versteigerungen, (Auktionen), von kaufmännischen Waarenlägern, in wie weit solche in Beziehung auf Gewerbe- und Handelssteuer zu gestatten ist. III. 613.
Verstorbene, an dem Kirchfeste zum Andenken an dieselben dürfen keine Schauspiele und öffentliche Lustbarkeiten stattfinden. III. 574.
Verträge, Namens des Domainen- und Forst-Fiskus; s. diese.
Verwaltungs-Behörden, können gegen ihre Beamte wegen Dienstvergehen Verhaftungen eintreten lassen. IV. 724.
Vidimationen, s. Atteste und Hypothekenbücher.
Vieh, zu Markte gebrachtes, gebührenfreie Ausstellung von Gesundheits-Attesten für dasselbe. II. 366.
Viehhändler, Gewerbeschein-Lösung von selbigen. III. 611.
Viktualienhändler, bedürfen zum Verkaufe von Lebensmitteln bei größeren Militair-Manövern keiner Gewerbescheine. II 427.
Viehmastung, (Viehzucht), zum Verkauf, in wie weit dazu die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich ist. III. 611.
Viehseuchen, theilweise Aufbringung der Vergütung für das beim Ausbruche jener getödtete Vieh aus Kreis-Kommunal-Fonds. IV. 845.
Volksschulen, Anordnungen für die Unterweisung der Kinder in Handarbeiten in denselben I. 92—100. — III. 557.
Volks-Unruhen, (Volks-Aufstände und Tumulte), in Deutschland, historische Darstellung derselben. III. 671—708. — Kurfürstlich Hessische Verordnung gegen solche. II. 458—468.
Vorvieh, siehe Schäfer.

W.

Waarenläger, kaufmännische, in wie weit deren Versteigerung in Beziehung auf Gewerbe- und Handelssteuer zu gestatten ist. III 613. — ist auf Messen und Jahrmärkten auch Auswärtigen und selbst Ausländern erlaubt. III. 614.
Wachslichte, (Wachsstöcke), bei deren Bemalung mit Farbestoffen kann keine Beschränkung stattfinden. I. 187. f.
Wachtdienste, deren Leistung von Seiten der Bürger nach den Bestimmungen der allerh. Kab.-Ordre v. 7. Apr. 1809., in den Provinzen diesseits der Elbe. I. 101. — deren Leistung von Seiten der Bürgerschaft bei Inquisitoriats-Gefängnissen. I. 128. f.
Wanderpässe, in wie weit deren Ertheilung auch an Andere, als Handwerksgesellen, stattfinden kann. III. 579. ff. — in der Regel bleiben solche nur für letztere bestimmt. IV. 804.
Wartegelder-Beamte, sind ebenfalls bei ihren Verheirathungen der Wittwenkasse beizutreten verpflichtet. IV. 730.
Wasserstände, hohe und niedere, Anstellung regelmäßiger Pegelbeobachtungen bei selbigen. I. 170. ff.
Weber, Prof. und Dr. in Breslau, dessen allgemeines deutsches, terminologisches, ökonomisches Lexikon und Idiotikon wird empfohlen. III. 561.
Wegebau, dessen Beförderung in dem Herzogthume und in der Provinz Westphalen. I. 205. f. 216. 217.
Wegebaumeister, Einreichung der Konduitenlisten über dieselben durch die Regierungs-Präsidenten. I. 170.

Digitized by Google

Wegweiser, Untersuchung und Bestrafung deren Beschädigung. I. 175—178. — zur Ausmittelung häufiger Vergehen solcher Art können Prämien in Antrag gebracht werden. I. 178.
Weinschänker, sind mit gewöhnlichen Schankwirthschaften nicht in Eine Kategorie zu stellen. III. 608. — deren Anlegung hängt jedoch von der polizeilichen Erlaubniß ab; ebendas.
Weinsteuer, Verfahren bei deren Erlaß für untrinkbaren oder in Essig übergegangenen Wein. I. 36—38. — für das Jahr 1830., deren Erlaß und Niederschlagung der Rückstände dieser Steuer aus den vorigen Jahren, in sämmtlichen Weinländern der Monarchie. III. 534.
Werthsachen, deren Deklaration und Taxirung bei Versendungen mit der Post. II. 302.
Werthstempel, dessen Berechnung bei Domainen-Verpachtungen unter Hinzurechnung der Feuerkassengelder. IV. 740.
Westphalen, Herzogthum, Anordnungen wegen der jährlichen Wegebauleistungen in demselben. I. 205. f. — Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in demselben durch die Königl. General-Kommission. III. 543. — Anwendung der großherzoglich Hessischen Verordnungen v. 1. Dezbr. 1807. und 28. April 1809., die Verhältnisse der adeligen Gerichtsherren und der Familien-Stiftungen betr., in demselben. I. 208. 209.
Westphalen, Provinz, zweiter Landtags-Abschied für deren Stände, v. 31. Dezbr. 1829. I. 204—225. — Festsetzung der Feuer-Sozietäts-Entschädigung für abgebrannte Gebäude auf dem platten Lande in derselben. I. 140. f.
Westpreußen, Provinz, Holz- und Wildprets-Einbringung in die Städte ꝛc. derselben, behufs des Verkaufs, auf Atteste. I. 50. ff.
Wildpret, dessen Einbringung zum Verkaufe in die Städte ꝛc. Westpreußens, auf Atteste. I. 50. ff.
Windeldecken, (Windelbödden), gestreckte, sogenannte, Vorschriften für deren Anwendbarkeit. III. 640. ff.
Windmühlen, neue, in wie weit zu deren Anlegung die polizeiliche Erlaubniß nur versagt werden kann. III. 600. f. — dabei steht den vorhandenen Müllern kein gesetzliches Widerspruchsrecht zu. III. 601.
Windmühlen-Besitzer, bedingte Gestattung deren Vereinigung zu einem besondern Sozietäts-Verbande. II. 395.
Wirthschaftsgebäude, auf Königl. Domainen, allgemeine Vorschriften für deren Anlegung. III. 504—517.
Wittwen, siehe Gnaden-Monat und Gnaden-Quartal.
Wittwen-Kasse, allgemeine, derselben unverzüglich beizutreten, soll jeder sich verheirathende Beamte angehalten werden. II. 258. — desgl. auch noch nachträglich alle schon verheirathete Staatsbeamte. II. 256. f — diese sollen dazu bei einer starken Familie, neben geringem Einkommen und gänzlicher Vermögenslosigkeit, durch Vorschüsse oder besondere Bewilligungen unterstützt werden. II. 257. 359. — zu deren Beitritt mit einer höheren Pensionsversicherung, als vorgeschrieben, können Beamte nicht angehalten werden. III. 479. — Beamte, welche sich vor Erscheinung der Kabinets-Ordre v. 17. Jul. 1816. verheirathet haben, können

Wittwenkasse, allgemeine. (Forts.)
können zum nachträglichen Beitritt nur ermahnt, aber dazu nicht gezwungen werden. III. 479. 481. 483. 485. 486. — auch finden keine Zwangsmaßregeln zu Erhöhung einer früher versicherten Pension wegen der seitdem eingetretenen Gehaltsverbesserung Statt. III. 479. 480. f. 486. — Beamte, ohne Ansprüche auf Pension, und diejenigen, welche noch kein fixirtes Einkommen, oder nicht über 250 Rthl. aus Staatskassen beziehen, können zum Beitritt nicht gezwungen werden. III. 480. 482. — der nachträgliche Einkauf muß in Gefolge der Bekanntmachung v. 12. Novbr. 1824. und mindestens mit einem Fünftheil der Besoldung geschehen. III. 480. 484. 485. — die nach dem 17. Juli 1816. sich verheiratheten, mit den wieder eroberten oder neu erworbenen Ländern übernommenen Beamten sind von der Verpflichtung des Einkaufs nicht ausgeschlossen. III. 481. 486. — Diktarien, wenn gleich sie über 250 Rthl. fixirte Diäten beziehen, sind zum Beitritt nicht verbunden. III. 481. — Beamte, welche früher der Militair-Wittwenkasse beigetreten sind, können zum Einkauf auch in die Civil-Wittwenkasse nicht gezwungen werden. III. 481. — Vermögen, Genuß eines Witthums oder einer Familienstiftung befreien vom Beitritt nicht. III. 482. — auch nicht die Ausstellung eines Reverses. III. 485. — von dem nachträglichen Beitritt kann eine Dispensation erfolgen, wenn solche durch den Gesundheitszustand der Frauen motivirt wird. III. 482. — Verfahren gegen Beamte, welche zum Beitritt zwangsweise angehalten werden müssen. III. 482. — dahin gehören Magistratsmitglieder, so wie überhaupt städtische und Kommunal-Beamte nicht. III. 482. 486. f. — auch kann die Verpflichtung zum Beitritt nicht auf die Kreisphysiker ausgedehnt werden. III. 483. — Beamte, welchen die Pflicht zum Beitritt nicht obliegt, die aber beizutreten wünschen, sollen dazu ebenfalls mit Vorschüssen unterstützt werden. III. 486. — Landwehr-Offizieren, welche zugleich Civil-Beamte sind, steht es frei, welchen von den beiden Wittwenkassen — der allgemeinen oder Militair- — sie beitreten wollen. III. 487. — derselben sind auch Wartegelder-Empfänger bei ihrer Verheirathung beizutreten verpflichtet. IV. 730. — Bestimmungen über den Beitritt der Geistlichen und Schullehrer zu derselben. IV. 766.

Wochenmärkte, Befugniß der Hausirhändler zum Gewerbebetriebe auf selbigen. IV. 831.

Wohlthätigkeits-Anstalten, in den Rheinprovinzen, gerichtliche Eintreibung der rückständigen Gefälle und Zinsen für dieselben. I. 103. f.

Wohlthätigkeits-Fonds, etatsmäßiger, bei den Regierungen, dessen Bestimmung und Verwendung. I. 153. 155. — II. 405. f. — s. auch Armenpflege.

Wohngebäude, deren Abschätzung behufs des Katastral-Anschlages. II. 286. — für Forstbeamte, allgemeine Vorschriften für deren Aufführung. IV. 742.

Digitized by Google

Wohnort, Begrenzung des Polizeibezirks desselben in Beziehung auf Gewerbeverkehr und Steuerwesen. II. 417—421. — der Umfang der Umgegend desselben in gleicher Beziehung ist in der Regel auf eine zweimeilige Entfernung anzunehmen. III. 609. — bestimmte Bezeichnung der dazu gehörigen Orte; ebendas. — liegen solche in mehreren Kreisen, so ist bei der Behörde jeder dieser Kreise die gewerbepolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen. III. 610. — gewerbscheinfreier Auf- und Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend desselben. III. 609. — Betrieb des Färbergewerbes auf Bestellungen. III. 600. — desgl. des Tapeziergewerbes. IV. 832.

Wohnsitz, (Domizil), Bestimmungen rücksichtlich desselben in Beziehung auf Armenpflege. II 407 f. — s. auch Armenpflege.

Wohnungen, durchnäßte, Vorsichtsmaßregeln bei deren Wiederbenutzung. I. 184.

Wohnungslose, Verfahren wegen deren Unterbringung. IV. 814.

Wohnungsrecht, Herzogl. Braunschweigsche Verordnung über dasselbe in polizeilicher Hinsicht. III. 660—670.

Wundärzte, approbirte, sind für Civilbeamte und wirkliche Staatsdiener nicht zu achten. I. 179. ff. — deren Zuziehung zu gerichtlich medizinischen Geschäften am Wohnorte des Kreisphysikus. I. 182.

Wunder-Essenz, Altonaer, soll im Inlande nicht verkauft werden. I. 188. — II. 446.

Würfelspiele, auf Jahrmärkten ꝛc. s. Glücksspiele.

Würtemberg, Königreich, Ausführung des Art. 5. des Handelsvertrages mit demselben v. 27. Mai 1829. in Beziehung auf gegenseitige Waarenbestellungen und Aufkäufe. I. 20. f. — desgl. in Beziehung auf Schafwolle, Lohrinden, Lederabfälle ꝛc. I. 21. — Handelsverkehr mit demselben in Beziehung auf dessen Zoll- und Hauptämter. II. 272—274. — Ermäßigung der Eingangs-Abgaben im Handelsverkehr mit demselben. IV. 738. — Vorsicht bei Schließung von Ehen zwischen diesseitigen und jenseitigen Unterthanen in Beziehung auf deren Gültigkeit. I. 88.

Z.

Zehente, des Fiskus, deren Befreiung von den Kommunal-Lasten. II. 346.

Zinkgewichte, Gestattung deren Anfertigung und Gebührensätze für deren Eichung. IV. 820. f.

Zinsen, rückständige, für Gemeinde-Kassen, Kirchenfabriken und Wohlthätigkeits-Anstalten, in den Rheinprovinzen, gerichtliche Eintreibung derselben. I. 103. f.

Zinsfuß, von 3½ Prozent bei der künftigen Kapitalien-Annahme von Seiten des königl. Seehandlungs-Institus. I. 25.

Zinskoupons, deren Belassung bei den Kautions-Dokumenten und successive Aushändigung derselben. III. 503. — zu Staatsschuldscheinen gehörig und bereits eingelöst, Verfahren rücksichtlich deren Kassation. I. 24.

Zwangspässe, Ausführung des in denselben angedrohten Transportverfahrens. III. 582. ff.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

III.

Register

zu den literarischen Anzeigen.

Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung, Verkaufspreise für dieselben. III. 714.

Behr, von, A., flüchtige Bemerkungen über die neuesten politischen Ereignisse. Ebthen, bei Aue. 1830. — III. 671.

Brandenburg, Mark, Ankündigung einer aus Urkunden und Kroniken bearbeiteten Beschreibung des Zustandes derselben um die Mitte des 13ten Jahrhunderts. II. 472.

Brüning, Oberburgemeister in Elberfelde, Amtliche Darstellung der unruhigen Vorfälle in den ersten Tagen des Septembers 1830. in der Stadt Elberfelde. 1830. — III. 671.

Koch, Geheimer Sekretair: der Aufstand der Braunschweiger am 6. und 7. Septbr., seine Veranlassung und seine nächsten Folgen. Braunschweig. 1830. — III. 671.

Unruhen in Brüssel, Löwen, Lüttich u. s. w. Treu geschildert von mehreren Augenzeugen, mit Beifügung der hieher gehörigen Aktenstücke. Achen. 1830.

Unruhen in Deutschland, Kollektiv-Rezension vorstehender Schriften über dieselben. III. 671—713.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google